Anweisungsbuch

im

Königreich Baiern

Ein

belehrendes

Buch

für

jeden Staatsbürger

Herausgegeben

von

Dr. W. C. Christlieb.

Erste Lieferung A — E. Preis 3 fl.

1831.

W
28. D.

Verwaltungsnormen

im

Königreich Baiern.

Ein

belehrendes

Handbuch

für

jeden Staatsbürger.

Herausgegeben

von

Dr. W. C. Christlieb.

Erste Lieferung A — E. Preis 3 fl. 38 kr.

1831.

W
28 D.

rische
ibliothek
chen

Ludwig

nig in Bay

mit

allerhöchster Bewilligu

ehrfurchtsvollst gewidmet

von

dem Verfasse

Ludwig

König in Bayern,

mit

allerhöchster Bewilligung

ehrfurchtsvollst gewidmet

von

dem Verfasser.

---

*

…ter Advocat Dr. Wilhelm Christian C…
…Ertheilung eines förmlichen Privilegiums
…ch von ihm in vier Lieferungen herauszuge…
…n Titel: „Vollständige alphabetische Samm…
…Vorschrifts- und Verwaltungsnormen in…
…n bisherigen Handbuch für jeden Staat…
…den Verkauf fremder Nachdrücke desselbe…
…ehet, die allerunterthänigste Bitte gestell…
…Uns bewogen, dem gedachten Advocaten …
…nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum …
…Tag gegenwärtiger Ausfertigung anfangend …
…, zu gebieten demnach sämmtlichen Unterth…
…en, insbesondere allen darinn angesessenen …
…ädten, bey Vermeidung Unserer allerh…
…r Strafe von Hundert Dukaten, wovon …
…Theile, die andere Hälfte dem Verfasser …
…Lage fallen soll, wider deren Wissen und …
…Uns unter keinerley Form, weder selbst nac…
…Nachdrücke desselben zu übertre…
…Recht zu begünstigen.
…ollen Wir sämmtliche Obrigkeiten U…
…n den privilegirten Verfasser Dr. Chris…
…Ahndung kräftigst zu schützen, die ihnen …
…sofort wegnehmen, und jenem zu sein…
…fallen zu lassen.

hdem der Advokat Dr. Wilhelm Christian Christlieb
um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den
ck des von ihm in vier Lieferungen herauszugebenden Wer-
er dem Titel: „Vollständige alphabetische Sammlung der ge-
tigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreiche
, ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger ꝛc.,"
gegen den Verkauf fremder Nachdrücke desselben in Unse-
Königreiche, die allerunterthänigste Bitte gestellt hat, so fin-
ir Uns bewogen, dem gedachten Advokaten Dr. Christ-
as nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von sechs Jah-
m Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch zu
n, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres
iches, insbesondere allen darinn angesessenen Buchdruckern
uchhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungna-
einer Strafe von Hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte
rem Aerar, die andere Hälfte dem Verfasser oder rechtmäßi-
rleger zufallen soll, wider deren Wissen und Willen das er-
Werk unter keinerley Form, weder selbst nachzudrucken, noch
erkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf
eine Art zu begünstigen.

iernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres König-
an, den privilegirten Verfasser Dr. Christlieb gegen alle
trächtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nach-
aber sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Dispo-
zustellen zu lassen.

Schenk.

en Advokaten
hristlieb zu
t des von ihm
, unter dem
etische Samm-
Verfassungs-
im Königreiche
Handbuch für

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.

F. v. Kobell.

einem Zeitabschnitt, wo die Au
chung der Völker als erstes u
Bedürfniß anerkannt ist — in ei
gern, dessen weise Regierung d
e Regierungsgrundsätze und die
tem über ihre Rechte und Pflic
n aufrichtig bemüht ist, dessen B
Schenke der gesetzlichen Mündig
n Eifer entgegen kommen — k
en, die in Gültigkeit stehenden G
ungen durch den Druck zur allg
ng zu bringen; nicht ohne Verdien

Dieser Aufgabe habe ich seit
einer volle Muße und Thätigkeit ge
en Exemplaren der ersten Lieferun
s ganze Werk (bis auf die Abb

In einem Zeitabschnitt, wo die Aufklärung und ündigmachung der Völker als erstes und unabweis- es Bedürfniß anerkannt ist — in einem Staate, e Bayern, dessen weise Regierung die Oeffentlich- t der Regierungsgrundsätze und die Belehrung der nterthanen über ihre Rechte und Pflichten herbeyzu- hren aufrichtig bemüht ist, dessen Bürger aber auch m Geschenke der gesetzlichen Mündigkeit mit dank- arem Eifer entgegen kommen — kann das Unter- ehmen, die in Gültigkeit stehenden Gesetze und Ver- rdnungen durch den Druck zur allgemeinen Würdi- ung zu bringen, nicht ohne Verdienst seyn.

Dieser Aufgabe habe ich seit dritthalb Jahren meine volle Muße und Thätigkeit gewidmet, und bey dem Erscheinen der ersten Lieferung ist auch bereits das ganze Werk (bis auf die Abänderungen, welche

e Wiederholungen des einmal

Werken dieser Art das un=
n, daß ihr Inhalt durch das
Gesetzgebung mit den Jahren
und es muß daher den Besi=
solche durch eigenen Nach=
— der Gegenwart treu zu er=
sehen möchte ich rathen, jede
pier durchschießen oder wenig=
, um künftige Verordnungen
hres Inhalts allegiren zu kön=
ckmäßig, jeder Lieferung meh=
ften.

des gegenwärtigen Landtages
l die angeordnete Revision
vollzogen ist, zur Nothwen=
it den inzwischen vorkommen=

zeigt.

n Kommissionären, welche
nehmen, nimmt jede gute Buchha
Bestellungen an.

---

che ich mir, einigen Aufstellungen, wel
ehen dürften, vorläufig zu begegnen:
Repertorium blos zum Nachschlagen be
ist, so würde eine planmäßige Absonderung
einschlagenden Fächern dem Zwecke kein
en.

Aehnlichkeit und Verwandtschaft viel
ist, es sich nicht vermeiden, daß die einfa
den Theilen abgetheilt vorkommen; wen
dem Wiederholung statt findet und für
wandten Artikel gesorgt ist, als wenn
sich nennen habe.

Vollständige Abschrift der Gesetze und V
es zum bloßen Auszug des Wesentlichen n
setzes, daß Sinn und Geist derselben
erhalte, welche ich gelöst zu haben hoffe

Titelblatt angezeigt.

Außer meinen Kommissionären, welche sich selbst nt machen, nimmt jede gute Buchhandlung auf Werk Bestellungen an.

---

och erlaube ich mir, einigen Ausstellungen, welche meiner Ar- macht werden dürften, vorläufig zu begegnen:

Da ein Repertorium blos zum Nachschlagen bestimmt und ge- gnet ist, so würde eine planmäßige Absonderung der Materien ach wissenschaftlichen Fächern dem Zwecke keineswegs entspro- en haben.

Bey der Aehnlichkeit und Verwandtschaft vieler Artikel unter ch läßt es sich nicht vermeiden, daß die einschlägigen Verord- ungen bisweilen abgetheilt vorkommen; wenn solchen Falles ur keine Wiederholung statt findet und für richtige Allegirung er verwandten Artikel gesorgt ist, als worauf ich vorzüglichen Bedacht genommen habe.

Eine wortgetreue Abschrift der Gesetze und Verordnungen kann ey einem bloßen Auszug des Wesentlichen nicht immer erwar- et werden; daß Sinn und Geist derselben erreicht seye, war die Aufgabe, welche ich gelöst zu haben hoffe.

31.

Dr. Christlieb.

---

ste Liefer

A – E.

Erste Lieferung.

A — E.

...ch. 2) Abgebrannte. 3) Abgeordnete.
...lösung. 6) Ablösungsbrief. 7) Abl...
...9) Abschätzungspatrouillen. 10) Abs...
...13) Abschätzungen. 15) Abschriften.
...16) Absonderungsrecht. 17) Abwägun...
...20) Accessisten. 21) Adel. 22) Adelsb...
...24) Adelsmatrikel. 25) Administratio...
...Adoption. 27) Adressen. 28) Advokate...
...Aeghpt. 30) Aecker. 31) Aemter. 32) Aer...
...34) Aerztliche Untersuchung. 35) Af...
...37) Agenten. 38) Agnaten. 39) Agrik...
...Akademien. b) der bildenden Künste.
...43) Akkumulation. 44) Aktivumstände...
...Alimentationen. 48) Allodium.
...Amalie. 51) Alpen. 52) Alter. 53) Alter...
...Amalie. 55) Amt, öffentliches. 56) Amtsatt...
...57) Amtsbezirk. 59) Amtseffekten. 60) A...
...61) Amtsführung. 63) Amtshandl...
...Amtshalsam. 66) Amtspraxis. 67) Amt...

1) Abfallholz. 2) Abgebrannte. 3) Abgeordnete. 4) Abgeordne-
ahl. 5) Ablösung. 6) Ablösungsbrief. 7) Ablösungsrecht. 8) Ab-
ungen. 9) Abschaffungspatrouillen. 10) Abschied. 11) Abschlags-
ungen. 12) Abschoßgebühren. 13) Abschriften. 14) Absolutorien.
Abstreich. 16) Absonderungsrecht. 17) Abwägung. 18) Abwesende.
Abzüge. 20) Accessisten. 21) Adel. 22) Adelsdiplom. 23) Adels-
uerung. 24) Adelsmatrikel. 25) Administrativ- contentiöse Sa-
. 26) Adoption. 27) Adressen. 28) Advokaten. 29) Advokaten-
sionsanstalt. 30) Aecker. 31) Aemter. 32) Aerzte. 33) Aerztliches
tachten. 34) Aerztliche Untersuchung. 35) Afterärzte. 36) After-
walt. 37) Agenten. 38) Agnaten. 39) Agrikultur. 40) Akademie.
der Wissenschaften. b) der bildenden Künste. 41) Akkord. 42) Ak-
. 43) Akteninrotulation. 44) Aktivausstände. 45) Aktivlehen. 46)
tuare. 47) Alimentationen. 48) Allodium. 49) Allodifikationen.
) Allmande. 51) Alpen. 52) Alter. 53) Alterthümer. 54) Amortisa-
nsedikt. 55) Amt, öffentliches. 56) Amtsatteste. 57) Amtsbezirke.
) Amtsbürgschaft. 59) Amtseffekten. 60) Amtsehre. 61) Amtsein-
eisung. 62) Amtsführung. 63) Amtshandlungen. 64) Amtshülfe.
5) Amtsjubiläum. 66) Amtspraxis. 67) Amtssachen. 68) Amtsschrei-

ive. 103) Arkane. 104) Armee. 105) Ar=
nd. 107) Armenpflege. 108) Armenpfleg=
t. 110) Armenverlassenschaften. 111) Ar=
Arrestsachen. 114) Arzney. 115) Arzney=
Assessoren. 118) Attentat. 119) Atteste.
ggebühr. 122) Auffenthalt. 123) Aufent=
125) Aufkündigung. 126) Aufnahmgebühr.
) Aufschlaggefälle. 129) Aufstand. 130)
gelung. 132) Aufzüge. 133) Augenärzte.
lusbrennen. 136) Ausfertigungen. 137)
efe. 139) Ausgesessene. 140) Aushebung.
nder. 143) Auslieferung. 144) Auspfän=
) Ausschenken. 147) Ausschreibgebühren.
pielen. 150) Ausstandswesen. 151) Aus=
) Austragsbriefe. 154) Austrägalgerichte.
wanderung. 157) Auswärtige Verhältnisse.
Auszüge.

---

m neuen Bauten die rentamtlich
ß nicht selten außer Verhältniß
rden:
in einem ungefähren Werthe von 2
Versteigerung durch den Werkme
Aufschreiber gegen die herk
fl. nebst Ritgeld vorgenommen w
der bey einem Werth unter 2
fl. – blos der Ortsvorsteher
nächst gelegenen Dorfes beyzuzie
Vortheil unter dem Werth v
ung aller Weitläufigkeit den Dis
lassen seye.

die Versteigerung des Abfallhol
Jan. 1814. in Gerets Samml. B.

2) Abgebrannte.

Entfernung. Brandkollekten. Brandsch
Brandstiftung.

Die Theilnahme an der allge
enthalt werden die sonst gewöhn
Hülfe und Unterstützungen nic
sofern den Theilnehmern im F
neben den grundherrlichen Nach

gn Erwägung, daß bey dem Versteigern des Ab-
lzes von neuen Bauten die rentamtlichen Diäten
em Erlöse nicht selten außer Verhältniß stehen dürften,
rordnet worden:

daß bey einem ungefähren Werthe von 20 fl. und dar-
über die Versteigerung durch den Werkmeister und den
Rentamtsoberschreiber gegen die herkömmliche Diät
von 2 fl. nebst Rittgeld vorgenommen werden solle;

daß aber bey einem Werth unter 20 fl. — jedoch
über 5 fl. — blos der Ortsvorsteher des dem Bau-
platz zunächst gelegenen Dorfes beyzuziehen, und

das Abfallholz unter dem Werth von 5 fl. zu Ab-
schneidung aller Weitläufigkeit den Districtswegmachern
zu überlassen seye.

Verordn. die Versteigerung des Abfallholzes betreff. v. 19. Nov. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 230.

2) Abgebrannte.

Brandassekuranz. Brandkollekten. Brandschaden. Brandstätte. Brandstiftung.

Durch die Theilnahme an der allgemeinen Brandver-
erungsanstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrli-
n Nachlässe und Unterstützungen nicht ausgeschlossen;
lmehr sollen den Theilnehmern im Fall eines Brandun-
ücks, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den

gspatent ertheilt werden.

v. 28. Jan. 1811. Regbl. S. 136.

en Mitgliedern der Anstalt zugesicher-
jahre erstrecken sich auch auf die Kon-
chen Gemeindeumlagen, indem
ezu obwalten.

lpril 1812. Regbl. S. 705.

Abgeordnete.

ersammlung. Standesherren.

nmer der Ständeversammlung wird

sitzern, welche gutsherrliche Gerichts-
ohne Sitz und Stimme in der ersten
;
n der drei Universitäten;
n der katholischen und protestantischen

n der Städte und Märkte; endlich
nter a) gehörigen Landeigenthümern.

Mitglieder dieser Kammer richtet
Familien im Königreiche, so zwar,

auf die einzelnen Regierungsbe
1-10.)

Klasse wählt in jedem Regierungs
ungefähre Zahl, nach der im beil
dem Wahlordnung, für die Dauer
ob die im Lauf dieser Periode zu
Stellen werden mit denjenigen b
den in der Stimmenzahl unmittel

Mitglied der Abgeordneten muß,
tts- oder Dienstverhältnisse, ein
ge sein, das dreißigste Lebensjah
den freyen Genuß eines im betr
eigenen Vermögens besitzen, das
Unterhalt sichert. Ferner muß sich
der drei christlichen Konfessionen be
stehes keiner Specialuntersuchung
Vergehen unterlegen haben, von
versprochen worden wäre. (§. 12
6 Jahre wird eine neue Wa
genommen, außerdem aber nur in
durch den König aufgelöst-
Mitglieder sind wieder wählb
Austritt eines gewählten Mitg
Dauer der Versammlung:

mmlung auf die einzelnen Regierungsbezirke ausge-
t. (§. 8 — 10.)

Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die
olchen angewiesene Zahl, nach der in berührtem Edikt
eschriebenen Wahlordnung, für die Dauer von sechs
hren und die im Lauf dieser Periode zur Erledigung
menden Stellen werden mit denjenigen besetzt, welche
Gewählten in der Stimmenzahl unmittelbar nachfol-
(§. 11.)

Jedes Mitglied der Abgeordneten muß, ohne Rücksicht
Standes- oder Dienstverhältnisse, ein selbstständiger
atsbürger seyn, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt
en und den freyen Genuß eines im betreffenden Bezirk
r Ort gelegenen Vermögens besitzen, das seinen unab-
gigen Unterhalt sichert. Ferner muß sich jedes Mitglied
einer der drey christlichen Konfessionen bekennen, und es
f ein solches keiner Specialuntersuchung wegen Verbre-
n oder Vergehen unterlegen haben, von welcher es nicht
zlich freygesprochen worden wäre. (§. 12.)

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeord-
en vorgenommen, außerdem aber nur in dem Fall, wenn
Kammer durch den König aufgelöst worden ist. Die
stretenden Mitglieder sind wieder wählbar. (§. 13.)

Der Austritt eines gewählten Mitglieds erfolgt wäh-
nd der Dauer der Versammlung:

n. (§. 14.)
tuirung der Kammer der Abgeord=
nheit von wenigstens zwey Drit=
er. (§. 15.)
Kammer kann sich in den Sitzun=
nächtigten vertreten lassen. (§. 17.)

1818. §. 7 — 15. 17. Ges.Bl. S.
123 — 126.

Kammer der Abgeordneten dürfen,
nschaft verfassungsmäßig andauert,
lieder des Landraths seyn. Aus
ndrathmitglieds soll übrigens weder
die Wahl zum Abgeordneten und
ammer abzulehnen, noch auch die
, für diesen Eintritt die Bewilli=
chen zu müßen. Wäre jedoch letzte=
ein öffentliches Dienstverhältniß be=
snahmsweise vorbehalten.

ff. v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 55.

welche nicht an dem Ort der Ver=
n, wird auf die Dauer der Ver=
ssene Entschädigung für Reise=
er Art gegeben, daß ihnen
einen bestimmten Tag an bis zum

ß der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften
zubringen haben; so ist verordnet worden, daß in diesen
ugnissen jedesmal der amtliche Bericht, auf welchen sie
tützt sind, genau angeführt und der fortdauernde Besitz,
ht der Wählbarkeit im Allgemeinen, sondern der einzelnen,
ränderlichen, faktischen Verhältnisse und Eigenschaften,
rch welche verfassungsmäßig die Wählbarkeit bedingt und
f deren Grund die Wahl erfolgt ist, (mit sorgfältiger Anzei-
jeder etwa eingetretenen Aenderung) bescheinigt werden solle.

*) V. d. Zeugnisse der Abgeordneten über den fortdauernden Besitz der Wahleigenschaften betreff. v. 25. Aug. 1828.

4) Abgeordnetenwahl.

In dem Edikt über die Ständeversammlung vom Jahr
818 sind die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungs-
rkunde wegen Bildung der zweiten Kammer, oder der
Kammer der Abgeordneten, auf folgende Weise näher be-
eichnet.

Der Antheil an dem für die Klasse der Grundbe-
sitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit bestimmten Ein
Achttheil der Mitglieder regelt sich für jeden Regierungs-
bezirk nach der Zahl der in solchem befindlichen gutsherrli-
chen Gerichte. (§. 3.) Von den drei Landesuniversi-
täten bestellt jede Ein Mitglied. (§. 4.) Von dem Acht-

hrer Bevölkerung, die Wahl von
und zwar der Hauptstadt Mün-
r Städte Nürnberg und Augsburg
, gestattet; alle übrigen wahlfähi-
, die über 500 Familien besitzen,
en Regierungsbezirk die für solchen
ordneten dieser Klasse. (§. 6.) End-
nthümer ohne gutsherrliche Ge-
älfte der Gesammtzahl von Abge-
inzelnen Regierungsbezirk nach der
enzahl verhältnißmäßig ausgeschie-
Familien der wahlfähigen Städte
bringen sind. (§. 7.)
hlfähigkeit eines Abgeordneten
rd neben den allgemeinen Eigen-
vorhergehenden Artikel gemäß der
2. erwähnt sind, noch weiter er-

aus der Klasse der Grundbesitzer
Gerichtsbarkeit in demselben Regie-
welchem er in die Kammer gewählt

n der Universitäten nur aus or-
und
der Geistlichkeit nur aus wirkli-

Verbindung dieser beyderley Steuern miteinander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem Betrag der dritten Hauptklasse der Gewerbsteuer gleich steht; endlich

daß auch die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem Regierungsbezirk seit vollen drey Jahren besitzen und von solchem als Steuersimplum wenigstens zehen Gulden bezahlen. (§. 8.

Hiebey ist noch zu bemerken, daß in das Steuersimn der Landeigenthümer nur die Rustikal-, Häuser- und verbsteuer, (mit Ausschluß der Personal- und indirekten Aufn,) jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landget, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirk ndlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums gerechnet werde. (§. 9.)

Uebrigens kann ein Unterthan, welcher in verschiedeRegierungsbezirken oder in mehreren Klassen eines und selben Regierungsbezirks wahlfähig ist, zwar in jedem zirk und in jeder Klasse gewählt werden, aber er kann r in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, d zwar in derjenigen, wegen welcher ihn die größere ehrheit der Stimmen berufen hat. (§. 10.)

Wenn nach einem Umlauf von sechs Jahren, oder wen erfolgter Auflösung der Kammer, eine neue Abge-

gung, wie ich solches zum allgemei-
dienlich erachte, ohne fremde Einwir-
diesfalls von Niemand, unter was
n Vorwand, weder mittel- noch un-
d eine Gabe oder Geschenk angenom-
annehmen werde; ich schwöre auch,
m Abgeordneten der zweiten Kammer
en, Niemand, weder mittel- noch un-
Gabe oder Geschenk versprochen oder
noch geben oder versprechen werde.
v.

Abgeordneten aus den drey ersten
esen Eid schriftlich, zugleich mit
ngegen jene der vierten und fünften
ben mündlich, unmittelbar vor dem
genwart der königl. Wahlkommission.

kann übrigens nicht durch Bevoll-
ur persönlich durch die aus einer
Mitglieder, (welche wenigstens 25 Jahr
hlmänner zu den letzten Wahlmomenten
nigstens dreißig Jahr alt seyn müßen)
.)
geschäft selbst bestehen folgende Vor-

Verzeichniß aller im Bez
Mitglieder zugestellt. Hierauf
Anstand immer der anberaumten
der erwähnten Eidesformel seine
geschrieben und mit einem be
sen, unmittelbar an den königl.
§. 141.)

gedachte Präsident bestimmt
Wahlstimmen und beruft hiezu
Mitglieder dieser Klasse, in d
Beyzug der beyden Regierungsd
den Sekretärs, jeden einzelnen
mit Erwähnung des Denkspruch
des Namens von dem Wähl
Sämmtliche Wahlstimmen
Wahlprotokoll aufgenommen un
der Wahl nach der Stimme
ausgesprochen, das Protokoll sel
mit Ausnahme der allenfall
unterzeichnet. Bey erscheinen
haben die gegenwärtigen W
und weiße Kugeln zu en
für die Wahl der wirklichen
für die Ersatzmänner. (§. 15.)
Abschrift des Wahlprotokoll

namentliches Verzeichniß aller im Bezirk befindlichen
lfähigen Mitglieder zugestellt. Hierauf übersendet jedes
lende Mitglied inner der anberaumten Zeitfrist, und
Anschluß der erwähnten Eidesformel seine Wahlstimme,
nhändig geschrieben und mit einem beliebigen Denk-
ch versehen, unmittelbar an den königl. Regierungspräs-
nten. (§. 141.)

Der eben gedachte Präsident bestimmt den Tag zu Er-
ung der Wahlstimmen und beruft hiezu die nächstgele-
en fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart
unter Beyzug der beyden Regierungsdirektoren und ei-
aktuirenden Sekretärs, jeden einzelnen Wahlschedel er-
ht und mit Erwähnung des Denkspruchs, aber mit Ver-
beigung des Namens von dem Wählenden, öffentlich
nnt macht. Sämmtliche Wahlstimmen werden in das
gelegte Wahlprotokoll aufgenommen und am Ende wird
Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berech-
und ausgesprochen, das Protokoll selbst aber von allen
wesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abge-
neten, unterzeichnet. Bey erscheinender Stimmen-
eichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse
ch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden und zwar
ht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, son-
n auch für die Ersatzmänner. (§. 15.)

Eine Abschrift des Wahlprotokolls und der in sol-

ogeordneten der Universi-

geordneten von den drei Universitäten
ger Versammlung aller ordentli-
dentlichen Lehrer, welche ihre
unter einem beliebigen Denkspruch,
Verfassungs- und des Wählereides,
and öffnet die Wahlstimmen noch in
, läßt solche in ein Protokoll eintra-
der Stimmenmehrheit aus und sen-
ll, welches von sämmtlichen Anwe-
des erwählten ordentlichen Leh-
den ist, an den Präsidenten der Be-
ey vorkommender Stimmengleichheit
Wahl durch Kugeln. (§. 18.)

geordneten aus der Klasse
hkeit.

bgeordneten aus dieser Klasse sind
n erforderlich. Die erste, zur Be-
nns, geschieht am Sitze eines jeden
vorgängiger Aufforderung durch das
gericht, alle selbstständigen Pfarrer
nberufen werden, sie mögen zu dem

etzten, mittelst Einsendung eine
n, welcher sie den vorgeschriebene
ten Denkspruch beyfügen.
dem Ende theilt der Regierungs-
dem bekannt gemachten Wahlmänn
derselben mit, wonach er die eing
n Gegenwart der hiezu einberufe
Wahlmänner dieser Klasse auf d
t. (§. 20.)

hl der Abgeordneten a
en und Märkten.

jenen drey Städten, welchen e
den sind, tritt nur Eine Wahl
n verfassungsmäßig erwählten
vollmächtigten, unter dem
ernannten königl. Kommissär
n Wählereide vollzogen wird.
Wahlzettel, welche vorbereitet
rten bezeichnet, untereinander
nnern ausgetheilt werden.
Zettel den oder die von ihm
n Tauf- und Zunamen, Ge
gen, solchen mit seiner Unters
königl. Kommissär zu übergeben.

Abgeordneten, mittelst Einsendung einer schriftlichen
hlstimme, welcher sie den vorgeschriebenen Eid und ei=
besondern Denkspruch beyfügen.

Zu diesem Ende theilt der Regierungspräsident einem
n der ihm bekannt gemachten Wahlmänner die vollstän=
Liste derselben mit, wonach er die eingelangten Wahl=
men in Gegenwart der hiezu einberufenen nächstgelege=
fünf Wahlmänner dieser Klasse auf die schon berührte
eröffnet. (§. 20.)

Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bey jenen drey Städten, welchen eigene Abgeordnete
gestanden sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die
a dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den
meindebevollmächtigten, unter dem Vorsitz eines beson=
s hiezu ernannten königl. Kommissärs, nach zuvor ab=
legtem Wählereide vollzogen wird. Die Wahl geschieht
rch Wahlzettel, welche vorbereitet, mit fortlaufenden
ummern bezeichnet, untereinander gemengt und den
Wahlmännern ausgetheilt werden. Jeder Wahlmann hat
seinem Zettel den oder die von ihm gewählten Abgeord=
eten mit Tauf= und Zunamen, Gewerbe oder Charakter
inzutragen, solchen mit seiner Unterschrift zu versehen und
em königl. Kommissär zu übergeben. (§. 21.)

n es von den zwey Magistratsglie-
debevollmächtigten (mit Ausnahme der
Abgeordneten) unterzeichnet worden,
icher Wahlzettel an den königl. Re-
uschicken. (§. 22.)
keit der Stimmen nicht durch den
wahlunfähigen Individuen vereitelt
ntamt annoch vor der Wahl ein al-
sämmtlicher Angesessenen und begü-
, welche sowohl hinsichtlich ihrer
t, als in Hinsicht ihrer Steuerzah-
werden dürfen, anzufertigen, und
nen Tag vor der Wahl mitzutheilen,
von in dem Wahlzimmer zur allge-
n zu lassen. (§. 23.)
tädte und Märkte, welche gemein-
ete zu wählen haben, sind dagegen
erforderlich.
andlung hat den Zweck, die Wahl-
versammlung des Regierungsbezirks
auf die soeben gedachte Art vorge-
tadt, so wie jeder wahlfähige Markt
einen Wahlmann zu stellen, welcher
lbgeordnete der zweiten Kammer er-

l der Grundeigenth
rrliche Gerichtsb
Zahl der Abgeordneten dieser K
me, nämlich:
Urwahl,
Ernennung der Wahlmänner u
eigentliche Wahl der Abgeordne
mer.
den ersteren Wahlhandlungen
Land- und Herrschaftgerichte
Regierung die Zahl
zu eröffnen ist. (§. 27.)
Anzahl wird in jeder Gemein
ung von dem Land- oder Herrs
enden Gemeindeausschuß in de
daß ein Bevollmächtigter
der Erkrankungsfall ein Ers
bey dem zweyten Wahlmoment e
der Gemeindevorstand unter
Unterschrift an das Land- o

lmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird gens die Anwesenheit von drey Viertheilen der lmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle, ihrer tzmänner erheischt. (§. 26.)

Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Wahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in Momente, nämlich:

) in die Urwahl,

) in die Ernennung der Wahlmänner und

) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die zwei= te Kammer.

Die beiden ersteren Wahlhandlungen werden durch die effenden Land = und Herrschaftgerichte geleitet, welchen eite der Bezirksregierung die Zahl der zu stellenden hlmänner zu eröffnen ist. (§. 27.)

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde, nach erhalte= n Auftrag von dem Land = oder Herrschaftgericht, durch bestehenden Gemeindeausschuß in dem Absehen vorge= mmen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhin= ungs = oder Erkrankungsfall ein Ersatzmann aus ihrer itte für den zweyten Wahlmoment ernannt werde, als rüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweyer itglieder Unterschrift an das Land = oder Herrschaftgericht

von 1000 Familien, (mit Ausschluß der
iem Bezirk befindlichen Städte und Märkte,
dneten ihrer Klasse konkurriren) Einen
hat. (§. 31.) Herrschaftgerichte, wel-
lien zählen, stellen ihre Gemeindebe-
Falles zu der Wahlhandlung des be-
ts. (§. 32.)
ende Wahlmann muß alle Eigenschaften
higkeit eines Abgeordneten in die Kam-
nn daher nur aus den Grundeigenthü-
gewählt werden, zu welchem Ende ein
chniß aller im Gerichtsbezirk begüterten
rundeigenthümer in dem Wahlzimmer
cht angeheftet werden solle. (§. 33.)
dieser Wahlhandlung hat das Land-
sämmtliche Bevollmächtigte auf einen
uberufen, und dieselben vor allen Din-
, so wie mit den formellen und wesent-
der Wahl bekannt zu machen. Sodann
o r der wirklichen Abnahme der Wahl-
er aus den anwesenden Bevollmächtig-
bestimmen lassen, welche neben den Ge-
dem Aktuar der Wahlhandlung beyzu-
otokoll zu unterzeichnen haben. Zugleich

hat

erhobene Resultat der Stimmenmehrheit ebenfalls be=
nt gemacht. (§. 35.)

Bey Gleichheit der Stimmen und wenn wegen die=
Falles die Zahl der Wahlmänner überschritten würde,
der Ausscheidung halber eine neue Umfrage zu ver=
lassen, wobey jedoch nur die in Frage stehenden Indivi=
en der Wahl zu unterwerfen sind. Ein freiwilliger Ver=
t Eines oder des Andern der mit Stimmengleichheit Ge=
hlten findet nicht statt.

Uebrigens ist das Wahlprotokoll sogleich an die Regie=
ng einzusenden. (§. 36.)

Die dritte und letzte Wahlhandlung, oder die eigent=
he Wahl der Abgeordneten für die Kammer, welche
mlich nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können)
ird bey der königl. Bezirksregierung unter Leitung ihres
räsidenten gepflogen und hiebey das gleiche Verfahren,
elches für die Wahl der Städteabgeordneten vorgeschrieben
, beobachtet. (§. 37.)

Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die
nwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner und
var in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land=
nd Herrschaftgerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn
olle. Wenn die Handlung wegen Mangel der Anzahl an
em bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben

prüft sind, werden solche mit ihren
nigl. Staatsministerium eingesendet.

gen sollen von den königl. Land- und
er von den besondern königl. Kom-
den Regierungspräsidenten mit pflicht-
oser Unbefangenheit geleitet werden.
r Freiheit der Wahlstimmen (insofern
ahlfähige Individuen abgegeben werden),
des obrigkeitlichen Einflusses auf die
ge Strafe nach sich. (§. 41.)
echung der Wähler sowohl die Un-
als den Verlust der aktiven und passi-
den Bestecher und den Bestochenen
r Vorbehalt weiterer in den Gesetzen
(§. 42.)
gen an und für sich beschränken sich
and der Wahlen, und jede Einmeng-
enständen, von besonderen Anträgen,
uktionen, ist durch die Wahlkommis-
ückzuweisen. (§. 43.)
Kammer der Abgeordneten kann nur

, welche gemäß ärztlicher Zeugnisse

die königl. Bewilligung nach
der Gutsherrn müßen ihrer, de
zu machenden, Anzeige den
anschließen. (§. 44.)
Erklärung über Ablehnung der
ihm sogleich, wie ihm die E
dann für die Versammlung de
dritten, vierten und fünften
Anzahl in die Kammer bey der
eröffnet wird, in den erstern
jedes Dekanats des betreffen
Stadt – in letzterm Falle aber
tragen werden. (§. 45.)
haben die Wahlmänner des e
der betreffenden Stadt, oder Kla
Ablehnungsgründe durch Stimme
und im Fall genehmigter Entla
zunächst nächstfolgende Individu
(§. 46.) Nach der wirklichen W
Wahl mehr statt, ausgenomm
vorhandenen Hindernisse erst in d
der sechsjährigen Funktion er
Kammer zu entscheiden hat. (§.
freywilligen und unfreywilligen
Absterben der Abgeordneten w

Kammer die königl. Bewilligung nachzusuchen. Die Beamten der Gutsherrn müßen ihrer, dem Regierungspräsidenten zu machenden, Anzeige den gutsherrlichen Konsens anschließen. (§. 44.)

Die Erklärung über Ablehnung der Wahl soll von n Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu ei- n Wahlmann für die Versammlung des Regierungsbe- tes bey der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur rklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zwei- Klasse, eröffnet wird, in den erstern Fällen bey dem ahlbezirk jedes Dekanats des betreffenden Landgerichts er der Stadt — in letzterm Falle aber bey der Bezirksre- rung übergeben werden. (§. 45.)

Hierauf haben die Wahlmänner des einschlägigen Landrichts, der betreffenden Stadt, oder Klasse über die angeachten Ablehnungsgründe durch Stimmenmehrheit zu enteiden, und im Fall genehmigter Entlassung tritt das in r Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelein. (§. 46.) Nach der wirklichen Wahl aber hat keine ntschuldigung mehr statt, ausgenommen, es würden sich e oben berührten Hindernisse erst in der Folge, während r Dauer der sechsjährigen Funktion ergeben, in welchem all die Kammer zu entscheiden hat. (§. 47.)

Die freywilligen und unfreywilligen Austritte, so wie ie durch Absterben der Abgeordneten während der sechsjäh-

A b l ö s u n g.

ikalrenten. Geldbodenzinse. Getreidegefälle. Naturalreichnisse. Quittungen. Staats= Realitäten.

rrlichen Verträgen konstituirten ständi= en Renten und Lasten sind nach dem Betheiligten ablösbar.

herrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 6. Ges.Bl. 223.

welche nach vorliegenden Normen ver= , wird von den Kreisregierungen aus z, ohne weitere berichtliche Anfrage, nur die Superrevision des obersten behalten. Von letzterem Vorbehalte ist ngsbriefen mit dem Beysatz Erwähnung Ablösungsverhandlung als definitiv a= n vom Tage der Ausstellung an zwey n, ohne daß der Ablösungsbrief zurück= chtig erklärt worden wäre.

eis der obersten Verwaltungsstellen betreff. . 1825. §. 96. Reg.Bl. S. 1110.

n einem Gant die minder
ge des Meistgebeth, welches au
Ort in den zwey ersten Versteig
mt, nicht annehmbar finden;
ch unverzüglich auszuschreibende
rden. Meldet sich auch hiebei
gern annehmlicher Käufer; so
ngen das in der Gerichtsord
reine Ablösungsrecht in Anwend
ende alle dabey betheiligten G
n Tag vorladen, an welchem sie
ch ohne daß sie eine vierte Fei
er gesetzlichen Ordnung nach s
unter ihnen das Ablösungsrec
ch ferner für dessen Ausübung
gen Meistbietenden sogleich zu
eines Angebots noch einmal t
n entsetzen, bey dieser aber
es zu überlassen.

ung Verbesserungen der Gerichtsor
Juli 1819. §. 37. Ges.Bl.

8) Abordnunge

s. Deputationen.

Gemeinden dürfen keine

Wenn in einem Gant die minder bevorzugten laubiger das Meistgeboth, welches auf die zur Masse örigen Güter in den zwey ersten Versteigerungstagen ge- lagen wurde, nicht annehmbar finden; so soll noch zur tten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden, Versteigerung schritten werden. Meldet sich auch hiebei kein den erwähn- Glaubigern annehmlicher Käufer; so soll das Gericht n Amtswegen das in der Gerichtsordnung Kap. XIX. 17. bemerkte Ablösungsrecht in Anwendung bringen und diesem Ende alle dabey betheiligten Glaubiger auf einen stimmten Tag vorladen, an welchem sie ohne weitere Be- nkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen nnen, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären ha- n, wer unter ihnen das Ablösungsrecht ausüben wolle? klärt sich keiner für dessen Ausübung; so ist das Gut m vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder in angel eines Angebots noch einmal der öffentlichen Ver- igerung auszusetzen, bey dieser aber dem Meistbietenden bedingt zu überlassen.

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. v. 22. Juli 1819. §. 37. Ges.Bl. S. 80.

8) Abordnungen.

§. Deputationen.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von

erichts abzuordnen, um die geeignete
en.

züglich:
arleihen aus dem Stiftungs- oder
;
d Verkauf, Pachtungen von Reali-
en Rechten und Gewerben;
äußerung oder Belastung eines zum
Stiftungsvermögen grundbar gehöri-
zelnen Grundstücks;
bereigenthums;
lungen,
eration ständiger Reichnisse an Geld

assivanlehen der Gemeinde selbst u.

führung in den Ruralgemeinden v. 24.
3. §. 21. Regbl. S. 1120.

affungspatouillen.

Städten, Märkten und Flecken, in
rnison, wohl aber ein Bürgermilitär
uhe und Sicherheit zu erhalten, und
bis in die späte Nacht andauernden

Personen, welche die zweite Patr
nach 10 Uhr noch zechend antrifft,
Landschaft als ansäßige Leute in
n bekannt sind, aufgeschrieben
Inspektion habenden Offizier üb
em königl. Polizeikommissär oder
machen hat.

Wenn in einem Wirthshaus S
suchen, so hat die Patrouille
örtlichen Falles Verstärkung
ger von Schlaghändeln werd
sonst Leute von Distinction sind
mit gebracht; Handwerksbursch
en von niederm Stande aber
ist zu übergeben. Die weiter
, wenn sie ansäßig und bekann
lich aufzuschreiben. Uebrigens
der Landrichter von dem Vorg
zu machen.

Wenn durch den Polizeykom
Feuernacht oder Nachtmusik er
vom kommandirenden Offizie
durch diesen der Patrouillemann
, um allenfallsigen Unordnung

lube das Feuerpiquet versehen.

§. 3. Personen, welche die zweite Patrouille eine Viertelstunde nach 10 Uhr noch zechend antrifft, werden, sofern e der Mannschaft als ansäßige Leute in der Stadt oder n Markte bekannt sind, aufgeschrieben und ihre Namen em die Inspektion habenden Offizier übergeben, welcher odann dem königl. Polizeikommissär oder Landrichter Melung zu machen hat.

§. 4. Wenn in einem Wirthshaus Streit- oder Schlagändel entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen nd erforderlichen Falles Verstärkung an sich zu ziehen. Die Anfänger von Schlaghändeln werden, sofern sie Bürger oder sonst Leute von Distinction sind, in den bürgerlihen Arrest gebracht; Handwerksbursche, Taglöhner und ergleichen von niederm Stande aber sind der Kordonsmannschaft zu übergeben. Die weiteren Theilnehmer an Händeln, wenn sie ansäßig und bekannt sind, hat die Patrouille blos aufzuschreiben. Uebrigens ist dem Polizeikommissär oder Landrichter von dem Vorgefallenen unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn durch den Polizeykommissär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmusik erlaubt wird, so muß solches dem kommandirenden Offizier des Bürgermilitärs und durch diesen der Patrouillemannschaft bekannt gemacht werden, um allenfallsigen Unordnungen vorzubeugen.

, steht es dem kommandirenden Offi-
:s zu, vorläufig eine geeignete Verfü-
h hat er dem Lokalvorsteher von seiner
e Anzeige zu erstatten.

ouillen betreff. v. 21. Jan. 1809. Regbl.
S. 148.

) Abschied.

ription. Landrath. Ständeversammlung.

chlagszahlungen.

n sind angewiesen, jede Abschlagszah-
e Kassenassignation oder auf ein son-
geleistet wird, auf dem Dokumente
orzumerken, widrigenfalls der da-
mte für den Nachtheil, welcher aus
)er Zahlung entstehen möchte, zu haf-

)er Abschlagszahlungen betr. v. 29. Nov.
11. Regbl. S. 1820.

bschoßgebühren.

rung. Freyzügigkeit. Nachsteuer.

14) Absolutorien.

f. Gymnasialabsolutorium.

Regierung, an welche von
Gemeinde- und Stiftungsrechnu
ten müssen, hat solche innerha
zu prüfen und das Absolutorium

Leitung und Verwaltung der Gem
15. Aug. 1828. §. 124. Ges.Bl.

Rechnungsabsolutorien sind du
Gemeindekasse aufzubewahren.

für die Geschäftsführung der Magi
1818. §. 49. Regbl. S. 106

den Ruralgemeinden wi
stände völlig gehoben und die
ge, dem Gemeindeausschuß,
den materiellen Theil der Rech
haben, das Absolutorium dur
tige Gericht ertheilt, und den

für jeden Bogen noch besonders 4 Kreuzer zu er-
en. (§. 94.)

d. die provisorische Taxordnung für die nichtstreitige Gerichts-
barkeit betreff. v. 8. Okt. 1810. §. 83. 94. Regbl. S.
987. 989.

14) Absolutorien.

s. Gymnasialabsolutorium.

Die Kreisregierung, an welche von Städten erster
asse die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jährlich ein-
endet werden müssen, hat solche innerhalb desselben Jah-
genau zu prüfen und das Absolutorium zu ertheilen.

V. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v.
15. Aug. 1828. §. 124. Ges.Bl. S. 93.

Diese Rechnungsabsolutorien sind durch den Magistrat
der Reservekasse aufzubewahren.

Vorschrift für die Geschäftsführung der Magistrate v. 23. Sept.
1818. §. 49. Regbl. S. 1068.

Bey den Ruralgemeinden wird, sobald die Re-
sionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig
stellt sind, dem Gemeindeausschuß, dessen sämmtliche
lieder den materiellen Theil der Rechnungen zu verant-
orten haben, das Absolutorium durch das Land- oder
utsherrliche Gericht ertheilt, und den Pflegern wird ein

s. Zoll.

8) Abwesende.

Aushebung. Konscription.

Konscribirten, welche bey der Konscrip-
s temporären Aufenthaltes gemessen
, sind von dieser in besondere Kon-
einzutragen und letztere werden mit
elegen der betreffenden Konscriptionsbe-
n nöthigen Gebrauche übersendet.
gen, welche nirgends konscribirt und
worden, sind als vollkommen dienst-
en, und so zu betrachten, als ob sie
lamationsgrund hätten.

endung und Vollziehung des Gesetzes, die
stehenden Heeres betreff. v. 13. März
t. III. §. 33. Regbl. S. 496.

9) Abzüge.

Quiescirung. Wittwen- und Waisenkasse.

taatsdiener findet in Schuldsachen der
eils ihrer beziehenden Besoldung statt
tsbehörden ist in vorkommendem Falle

. März 1808. Regbl. S. 726.

Jn. 1813. in Döllingers Repert. B.

in Kassenbeamter einen Me
Criminaluntersuchung gezogen wird
des Arrests sein Vermögen mit
an dem ihm während der Unte
Gehaltes ein Drittheil in Abz

2 Dchr. 1813. in Geretz Samml.

nen, Wittwen und Kin
welche wegen Dienstvergehen ih
der nach deren Tod sich Kasse
zu decken, können zwar um B
ihren Pension einkommen, und
fünden, bey gänzlicher Vermö
en nicht versagen. Im Fall a
ner aus der Verlassenschaft
et zu tilgen wären, soll ein Dr
n angemessener Theil der bewil
ihnen so lange zurück behalten
ne Befriedigung erhalten hat.

15. Febr. 1814. in Geretz Samml

s Ausland gehenden Pe
Abzüge erleiden den Abzug von

15. Jan. 1813. in Geretz Samm

Anstellungsstufe auch anderen Individuen bei.

V. v. 22. Jan. 1818. in Döllingers Repert. B. VIII. S. 114.

Wenn ein Kassenbeamter einen Rest setzt und deshalb in Specialuntersuchung gezogen wird; so ist zur Sicherstellung des Aerars sein Vermögen mit Beschlag zu belegen und an dem ihm während der Untersuchung verbleibenden Standesgehalt ein Drittheil in Abzug zu bringen.

V. v. 29. Octbr. 1813. in Gerets Samml. Bl. III. S. 4.

Gattinnen, Wittwen und Kinder von Staatsdienern, welche wegen Dienstvergehen ihres Amtes entsetzt werden, oder nach deren Tod sich Kassenreste und andere Verbrechen entdecken, können zwar um Bewilligung der relativmäßigen Pension einkommen, und man wird solchen nach Umständen, bey gänzlicher Vermögenslosigkeit, eine Alimentation nicht versagen. Im Fall aber die Haftungen an das Aerar aus der Verlassenschaft des entlassenen Beamten nicht zu tilgen wären, soll ein Drittheil oder ein den Umständen angemessener Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurück behalten werden, bis der Staat seine Befriedigung erhalten hat.

V. v. 25. Febr. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 197.

Die ins Ausland gehenden Pensions- und Unterstützungsbezüge erleiden den Abzug von einem Drittheil.

V. v. 15. Jan. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 65.

e anfanglich als Actuare bei wichtigern
B. bei Augenscheinen, Zeugenverhören,
Erbsverhandlungen u. dgl., sodann auch
n, Sitzungsprotokollen, Obsignationen
verwenden seyen. Nach erlangter Fer-
häften solle der Gerichtsvorstand einem
htigere Arbeiten anvertrauen, ihm die
enannten mündlichen Verhörprozesse,
ngen und bei bewiesener Fähigkeit auch
ilgegenständen übertragen, ihn mit be-
n Gerichtssitzungen beyziehen, und ihm
n Vortrag und Gutachten, jedoch unter
orreferenten, oder wenigstens unter ge-
sichtlich der Vollständigkeit des Akten-
Auf ähnliche Weise ist mit den Krimi-
erfahren. Nachdem nämlich der Acces-
tniß von den Kanzlei- und Registra-
em Fache ersammelt hat, nachdem er
ugenvernehmungen, Konfrontationen,
nderen Kriminalkommissionen als Ak-
geführt hat, so kann ihm der Entwurf
iben, Berichten und ähnlichen Aufsätzen
ür welche jedoch der Kommissär zu haf-
nn ihm weiterhin unter der Revision
ommissärs der berathende, schriftliche

vernehmen, und es gebü
n niemals eine entscheidende S
hältniß der Accessisten betreff. v.
Kayßl. S. 1658.

21) A d e l.

Gerichtsstand. Gutsherren. Konscri

el wird durch die eheliche Abs
en Vater geerbt, oder durc
erben. (§. 1.)
rch nachfolgende Ehe Legiti
Geborenen gleich geachtet. D
llst königl. Rescripts, durch
n anderem Privatakt kann der
königl. Bewilligung übertragen
ie eine neue Verleihung gilt.
ührt den adelichen Titel und
jenigen, von welchem er sein
s ist überdies die Einwilligung
(§. 2.)
Verleihung geschieht durch A
n einen Adelsbrief müssen
Personalverhältnisse und Ver
er Familie um den Staat,
Vermögen versehen seyn.

Kommissärs vornehmen, und es gebührt ihm bei sei-
Vorträgen niemals eine entscheidende Stimme.

V. den Geschäftskreis der Accessisten betreff. v. 29. Sept. 1812.
Regbl. S. 1658.

21) Adel.

f. Gerichtsstand. Gutsherren. Konscription.

Der Adel wird durch die eheliche Abstammung von ei-
em adelichen Vater geerbt, oder durch königl. Verlei-
ung erworben. (§. 1.)

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden
en ehelich Geborenen gleich geachtet. Durch Legitima-
ion mittelst königl. Rescripts, durch Adoption, oder
gend einen anderen Privatakt kann der Adel nur mit aus-
rücklicher königl. Bewilligung übertragen werden, welches
dann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Legitimirte
der Adoptirte den adelichen Titel und das Wappen der
Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, er-
angen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erfor-
derlich. (§. 2.)

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Die
Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit Bescheinigungen
über die Personalverhältnisse und Verdienste des Bittstel-
lers oder seiner Familie um den Staat, und über ein stand-
gemäßes Vermögen versehen seyn. Sie werden bei dem

rankt sich jedoch nur auf die Person
ngegen hat ein Ordensmitglied, dessen
r sich ebenfalls diese Auszeichnung er-
ruch auf taxfreye Verleihung des erb-

n Adel sind fünf Grade: 1) Für-
Freyherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit
. Zu der Ritterklasse gehören alle mit
begnadigten Inländer, welche nicht
höheren Adelsklasse einverleibt waren.
Adelsstufe zu gelangen, wird der vor-
tern Stufe erfordert und Ausnahmen
rch besondere Gnade des Königs statt

elsstand vorkommenden Rechtsstrei-
ppellationsgerichte, unter welchem der
, verhandelt, und mit Vorbehalt der
igl. Oberappellationsgericht entschieden.

heilung in eine Kriminalstrafe ist der
verbunden. Eine Strafe wegen sol-
e das Gesetzbuch als unverträglich mit
nt, hat die gleiche, in dem Erkennt-
rückende Folge. Dieselbe trifft aber

nenigstens zwey Generatio
rauch verbindet jedoch die Ab
ten Familie, um Erneueru
gung der Beweise ihrer Abstamm
ches neuen Adels vorgeschriebene
Erneuerung, welche unter die
ert werden kann, wird sonach
he bereits immatrikulirten Fa
d der frühere Adelsbrief verlore
ner – sonst aber nur ein Z
ausgefertigt. (§. 20.)

endirt wird der Gebrauch
Uebernahme niederer, blos in
ndienste, durch die Ausübun
n Kram und Laden oder eines
Diese Verfügung dehnt sich jed
ne Suspensionsgründe, noch
he sich nicht in dem gleichen Fal
Verlust oder die Suspension
ung der gutsherrlichen Gerich
ange lebt, oder so lange die
chen Folge. (§. 22.)

n Ges. v. 26. May 1818. §. 1
Bl. S. 214 — 220.

Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauern= Nichtgebrauch verbindet jedoch die Abkömmlinge einer natrikulirten Familie, um Erneuerung des Adels, ter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung, (in der bei chsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art) einzukom=n. Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung ht erschwert werden kann, wird sonach in der Adelsma=tel bey der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, d im Fall der frühere Adelsbrief verloren gegangen wäre, rd ein neuer — sonst aber nur ein Zeugniß der Er=uerung ausgefertigt. (§. 20.)

Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels rch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit beste=nder Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Hand=rks. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die auer jener Suspensionsgründe, noch auch auf die Kinder s, welche sich nicht in dem gleichen Falle befinden. (§. 21.)

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die inziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange r Verlustigte lebt, oder so lange die Suspension dauert, r rechtlichen Folge. (§. 22.)

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 1 — 7. 17 — 22. Ges. Bl. S. 214 — 220.

May 1818. Tit. 5. §. 4. Ges.Bl. S. 120.

rungen sind beauftragt, alle drei Jahre
Trauungs- und Todesfälle der Adelichen
eine unmangelhafte Anzeige an das
auses und des Aeußern einzusenden.

reis der obersten Verwaltungsstellen in den
v. 17. Dez. 1825. §. 78. Regbl. S. 1099.

) Adelsdiplom.

s. Adel.

und Gebühren, welche bei Ausferti-
ploms zu erlegen kommen, sind folgen-

für einen Grafen.

e, mit Einschluß des Siegels zu 120 fl.
gebühr zu 75 fl. " " " 3195 fl.
e, welche für die jura Concellariae für
und für die zur Ausfertigung der Adels-
luslagen bestimmt ist " " 1353 fl.
ldenamtsgebühr " " " 41 fl.

Im Ganzen 4589 fl.

2) Für

Die kleine Taxe		354 fl.
Die Reichsheroldenamtsgebühr		19 fl.
	Im Ganzen	733 fl.

4) Für einen Edeln.

Die große Taxe, mit Einschluß des Siegels u 60 fl. und der Ausschreibgebühr zu 30 fl.		310 fl.
Die kleine Taxe		304 fl.
Die Reichsheroldenamtsgebühr		19 fl.
	Im Ganzen	633 fl.

Wenn eine Adelstandserhebung mehreren Familienbranchen zugleich verliehen wird, so sind obige Taxen so oft zu erlegen, als viele Branchen diese Begnadigung erhalten, wobei ihnen jedoch das gemeinschaftliche Diplom, Siegel- und Ausschreibgebühr zu gut kommen solle.

Wird eine Adelstandserhebung zwey oder mehreren Brüdern zugleich verliehen, so sind die gewöhnlichen Taxen bey Grafen und Freyherrn um die Hälfte, bei Rittern und Edeln um ein Drittel zu erhöhen.

V. die Taxen der Adelstandserhebung betreff. v. 9. März 1808. Regbl. S. 660.

Die eben berührten Taxen und Ausschreibgebühren hat das geheime Expeditionsamt des Ministeriums des Hauses

at sich den Erlaß dieser Taxen, in
Stipendienfond bestimmt sind, nach Gut-
dagegen aber verfügt, daß keine Gesu-
tt finden sollen.

betreff. v. 5. Nov. 1826. §. 2—3. Regbl.
S. 790.

Adelserneuerung.

s. Adel.

Adelsmatrikel.

Unterthan kann nur, wenn dessen Adels-
08 angeordneten Adelsmatrikel eingetra-
el zustehenden Rechte ausüben. Beglau-
us dieser Matrikel geben vollkommenen
elsstand einer immatrikulirten Familie.

einer immatrikulirten adelichen Familie
, der in den eingetragenen Diplomen
nd Wappen sich zu bedienen. Anmas-
render Titel und Wappen können von
iskalen, und auch von den Mitgliedern
milien, entweder zur unmittelbaren Ab-
Ministerium des königl. Hauses ange-

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 135. Regbl. S. 1137.

Die bürgerlichen Magistratsräthe führen in administrativ- contentiösen Gegenständen nur eine berathende Stimme.

V. über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. §. 25. Regbl. S. 1060.

Zur Vermeidung von Kollisionen, welche bey administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, und dem Fiscus oder einem Privaten auf der anderen Seite eintreten können, ist Folgendes verordnet worden:

1) Wo der städtische Magistrat die erste Instanz in solchen Rechtsstreiten bildet, sind dieselben nicht bei ihm, als der den Prozeß leitenden Behörde, sondern bei dem nächstgelegenen (ein für allemal hiezu kommittirten) Landgerichte zu verhandeln.

2) Wenn zu Führung eines solchen Rechtsstreites der Gemeinden oder Stiftungen, die Bewilligung eines Land- oder Herrschaftgerichtes eingeholt worden, solle der Prozeß nicht bei diesem, sondern bei einem nächst gelegenen, durch die Kreisregierung zu bestimmenden, Landgerichte verhandelt und entschieden werden.

3) Wenn zu Einführung eines solchen Rechtsstreites der Gemeinden oder Stiftungen die Autorisation der Kreisre-

Administrativ = Justiz = Gegenständen betreff.
Febr. 1821. Regbl. S. 138.

chriften, welche bey der nach der Ver=
ay 1817. Tit. III. §. 10. angeordneten
mlich bei einer Kommission des Staats=
rativ = contentiösen Rechtssachen einge=
en jedesmal die Urtheile beider vorigen
der Abschrift beigelegt seyn. Im Unter=
zwar die Parthieen der Desertionsstrafe
dagegen aber die nachläßigen Sachwal=
afe von sechs Reichsthalern verurtheilt

ften in dritter Instanz betreff. v. 9. Febr.
1818. Ges.Bl. S. 24.

) Adoption.

Erbfolge. Majorat. Thronfolge.

über Legitimationen und Adoptionen
ngskreis des Ministeriums der Justiz.

er Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §.
53. c, Regbl. S. 995.

n kann auf Zurückstellung bei der Kon=
dem Fall Anspruch machen, wenn die

28) Advokate

Disciplinarstrafen. Edikttage. R
Qualificationslisten. Sachwalte

Matrikel der Advokaten in
am 25. Juni 1823 in dem

Regbl. v. 1825. S. 112

oberste Aufsicht über die Ad
in Hinsicht auf Geschäftsführu
ständen, sodann, die Anträ
Entlassung, gehören zum W
Amts. Wenn die Entlassu
mungswidrigen Betragens
gen von einer administrativen
dem Geschäftskreis verhäng
schlägige Ministerium mit
ihr zu benehmen.

formation der Ministerien betre
§. 52. Regbl. S. 99

Die Rechtsstudirenden haben außer den königl. Staatsministerien mit keiner anderen Behörde in Vernehmen zu treten, noch weniger dürfen sie Adressen an das Volk erlassen.

Ed. über Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 55. Ges.Bl. S. 395.

28) Advokaten.

Deserviten. Disciplinarstrafen. Ediktstage. Notare. Pensionen. Prokuratoren. Qualificationslisten. Sachwalter. Winkelagenten.

Eine Matrikel der Advokaten im Königreich Baiern ist unter dem 25. Juni 1823 in dem Regierungsblatt erschienen.

Regbl. v. 1823. S. 1127.

Die oberste Aufsicht über die Advokaten und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justizgegenständen, sodann, die Anträge über deren Ernennung und Entlassung, gehören zum Wirkungskreis des Justizministeriums. Wenn die Entlassung eines Advokaten wegen ordnungswidrigen Betragens oder wegen strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden will; so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber zu benehmen.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dezbr. 1825. §. 52. Regbl. S. 994.

afe, nicht über Einhundert Gulden;
nicht über vier Wochen, und
ion, nicht über Ein Jahr erkannt wer-
rmäßigung übersetzter Deservicen ist an
gebunden, sondern tritt in jenem Gra-
elchem das Uebermaß gefunden wird.
n bey Disciplinarübertretungen der Ad-
marisch, ohne alle Weitläufigkeiten und
eines Untersuchungsprozesses. In al-
welchen eine Uebertretung aus den Ak-
, oder sonst durch vorgelegte Beweise
t, und wo es zugleich nur auf einen
strafe, oder Herabsetzung des Verdien-
sind die Strafen ohne weitere Verhand-
n; jedoch ist allemal, wenn eine Geld-
Herabsetzung des Deservits zehen Gul-
der Advokat mit seiner schriftlichen oder
rotokoll kommenden Verantwortung zu
ngegen die Uebertretung eines Discipli-
nicht hinreichend ausgemittelt, oder
ine höhere Strafe an, oder treffen diese
etzungen vereint zusammen; so hat stets
summarische Untersuchung mit Verneh-
katen einzutreten.
ysel-, Merkantil- und Handelsappellati-

Advokatenordnung der Advokaten
1822. §. 1 – 4. Regbl. S.

Strafrekurs der Advok
gen gegeben:
kurs muß bei Strafe der
Tagen dem Richter, welche
at, schriftlich angezeigt w
Rekursschrift selbst muß innerh
Publikationstag an gerechnet
bei eben diesem Richter eing
solche unverzüglich mit den A
Akt) an den Oberrichter einzus
Appellationsgericht begleitet
lenden Berichte;
Verlängerung der erwähnte
m Falle statt; es hat jedoch
ahme oder Verwerfung des R
vermeidliche Hindernisse na
ehmen.

Disciplinarvorschriften für die
25. März 1813. §. 12. Regb

Advokaten sind von den pe
ntnehr dispensirt; übrigens
Administrationsgeschäften verwend
Verordnung v. 7. März 1826. §

V. die Disciplinarordnung der Advokaten betreff. v. 28. Jan. 1822. §. 1 — 4. Regbl. S. 86.

Für den Strafrekurs der Advokaten sind folgende Bestimmungen gegeben:

a) der Rekurs muß bei Strafe der Desertion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher den Strafbescheid publicirt hat, schriftlich angezeigt werden;

b) die Rekursschrift selbst muß innerhalb 14 Tagen, von dem Publikationstag an gerechnet, unter Präklusionsstrafe bei eben diesem Richter eingereicht werden, welche. solche unverzüglich mit den Akten, (unmittelbar oder mittelbar) an den Oberrichter einzusenden hat;

c) das Appellationsgericht begleitet den Rekurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle statt; es hat jedoch der Oberrichter bey Annahme oder Verwerfung des Rekurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

V. die Disciplinarvorschriften für die Advokaten betreff. v. 23. März 1813. §. 12. Regbl. S. 435.

Die Advokaten sind von den persönlichen Diensten bei der Landwehr dispensirt; übrigens bleiben sie verbunden, sich zu Auditoriatsgeschäften verwenden zu lassen.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 4 — 5. Regbl. S. 300.

s vorhanden gewesenen Kapitalien frü-
und Waisenkassen; und
pitalien, deren Quellen sind:
en Beyträge der Glieder der Anstalt;
der Advokaten;
urch neue Dotationen, Erbschaften, Le-
enkungen; endlich
ße der Jahresrenten.

ngsvermögen bildet sich aus jenen
yträgen der Glieder der Anstalt, welche
die Renten des Fundirungsvermögens
Pensionsanstalt nicht decken würden,
gänzung erhoben, auf den Gulden des
es mit einer gleichen Beyschlagsrate
em ganzen Betrage auf einmal erhoben

lichen Beyträge ist folgendes Re-

welcher sich bei seiner Reception im
oder eines Wittwers mit Kindern be-
eine Eintrittsgebühr von Einhun-

Wittwer ohne Kinder, bezahlt als sol-
ulden;

nen Rückersatz und eben so wenig eine Verminderung des Jahresbeytrages. Dagegen hat er aber auch bey dem Uebergang in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintrittsgebühr zu erleiden;

6) die Eintrittsgebühr und deren Ergänzung wird mit der ganzen Summe auf einmal, der Jahrsbeitrag aber in halbjährigen vorauszubezahlenden Raten entrichtet;

7) vor beygebrachtem Beweise geschehener Entrichtung der Eintrittsgebühr wird ein Advokat weder zum Diensteid, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungsakte zugelassen;

8) wenn ein Advokat aus dem Königreiche auswandert, oder in den Staatsdienst, in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht; so hört er gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensionsanstalt zu seyn; er ist diesen Falles zur Fortsetzung der ordentlichen Beiträge nicht mehr verbunden, hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintrittsgebühren und Jahrsbeyträge zu gewarten, so wie dessen Hinterbliebene auf den Genuß der Pensionsanstalt keinen Anspruch haben.

Die Jahrspension einer Wittwe wird mindestens auf Einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt. Die Pension einer einfachen Waise soll den fünften Theil — die einer doppelten Waise drey Zehentheile der Wittwenpension betragen.

)e, mit dem Sterbemonat.
auf eine Wittwenpension fällt in dem
n vor dem Tod des Gatten eine legale
bestanden hat; hingegen die Scheidung
schließt den Pensionsanspruch der Witt-

der Waisen hören auf:
uß des zwanzigsten Lebensjahrs,
ritt einer Versorgung vor dem zwanzig-
,
Ableben, mit dem Sterbemonat.
pensionen sind zulässig:
Ehescheidung der Eltern;
ndesveränderung der Wittwe, für die
nsdauer;
des zwanzigsten Lebensjahrs, bei einer
ilweisen, ständigen oder unständigen Er-
t — ganz oder theilweise, für immer
estimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten
ion und auf geschehene Vorlage ärztli-
licher Zeugnisse.
e beim Eintritt in diesen Stand bereits
alt, aber außer Versorgung sich befin-
injähriges Pensionsratum, als mo-
ng.

nung erstreckt sich bei Beiden jedesmal nur auf Ein Jahr, nach dessen Verlauf entweder dieselben Individuen bestätigt, oder Andere gewählt werden.

Dem Chef der Administration liegt die Erhaltung der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichterstattung an die oberste Stiftungskuratel in allen einschlägigen Fällen ob. Der Rechnungsführer besorgt den Einzug der aus dem Fundirungs- und Ergänzungsvermögen der Anstalt hervorgehenden Renten, die Leistung der mit diesen Renten zu bestreitenden Pensionen und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Alle Kapitalien der Anstalt sind und werden bei der Zentralstiftungskasse angelegt, welche neben dem Zins mit Fünf vom Hundert, den erforderlichen Vorschuß bis zu voller Einbringung des Ergänzungsvermögens unverzinslich leistet.

Die Administrationsrechnung mit ihren Belegen wird dem Zentralrechnungskommissariat des Innern zur Bemängelung und hiernach der obersten Stiftungskuratel zur Ertheilung des Absolutoriums eingesendet.

V. die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Advokaten betreff. v. 27. Juni 1808. Art. 1 — 29. Regbl. S. 1450 — 1458.

Sämmtliche Advokaten sind verpflichtet, die halbjährigen Beyträge zur Pensionsanstalt jedesmal am ersten April

entlichen Beyträge schuldig macht, solle
trichteten Eintrittsgelder und Beyträge
n ausgeschlossen und öffentlich bekannt

Dezbr. 1809. Regbl. 1810. S. 35.

ehörden haben den Auftrag, den Ad-
tigung der Heirathsbewilligung in so
bis sie sich durch Beibringung legaler,
en Justizbehörden, bei welchen sie ange-
tigter Atteste legitimirt haben werden,
bliegende Verbindlichkeit gegen die Pen-
sicht auf die Entrichtung der Eintritts-
rgänzung auf das Genaueste erfüllt ha-
ntionsfällen sollen die Polizeybeamten
der Anstalt auf der Stelle aus eigenen
Betrag zu ersetzen, welchen der in den
tene Advokat zu leisten gehabt hätte.

der Advokaten betreff. v. 25. Febr. 1813.
Regbl. S. 301.

tergerichte haben in Hinsicht der neu
aten den Tag ihrer Verpflichtung, in
od, Beförderung oder auf sonstige Art
ag des Austritts, endlich bei Vereheli-
ds der Pensionsanstalt, den Tag der

welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derselben, so wie die Bemerkung, ob solche wirklich erlegt worden, oder nicht, wobei es sich von selbst versteht, daß die rückständig gebliebenen Strafen in dem nächsten Verzeichniß immer wieder namentlich mit der Bemerkung anzuführen sind, ob sie in dem letzt verflossenen Semester abgeführt worden, oder nicht? Die gleichen Verzeichnisse sind auch von den Appellationsgerichten über die von ihnen selbst gefällten Strafen zu verfassen.

Da endlich vor der Ausbezahlung der monatlichen Pensionsraten zu wissen nöthig ist, ob die partizipirende Wittwe sich noch im Wittwenstande befinde und wo sie sich aufhalte, sodann, ob die pensionsmäßigen Waisen noch unversorgt seyen und im Königreiche wohnen; so haben die Behörden bei Ertheilung von Lebensattesten hierauf Rücksicht zu nehmen.

V. v. 5. Jan. 1814. Regbl. S. 64.

Die Behörden sollen sich bei strenger Ahndung nicht zu Schuld kommen lassen, daß sie die Lebensatteste der Wittwen und Waisen auf einen andern Tag datiren, als auf denjenigen, an dem ihnen die Pensions- und Alimentationsscheine zur Legalisirung vorgelegt werden.

V. die Lebensatteste der Advokatenwittwen und Waisen betreff. v. 8. Dezbr. 1818. Regbl. pag. 1350.

l solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

on geschieht nach den für die drei Haupt-
ecker, Wiesen und Waldungen, aufge-
ünden, unter gehöriger Berücksichti-
n Bodengüte und Lage der zu klassifizi-
(§. 30.)

Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 5.
Ges. Bl. S. 124. 133. 135.

31) Aemter.

Aemter sollen sich in ihren Berichten
lichen, und nur den Landeskollegien
rucks, „Die unterzeichnete Stelle"

25. Apr. 1806. Regbl. S. 154.

welche zur Besetzung von Aemtern und
Vorschläge einzureichen haben, sind
minalvorschlägen jedesmal die deutliche
auf- und Familiennamen genau

Dez. 1806. Regbl. v. 1807. S. 25.

Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen,

irkliche Mitglied einer Ge
ämtern und Stellen gewähl
r erforderten gesetzlichen Eige

ung und Verwaltung der
ng 1818. Tit. 2. Cap. 2. §. 17.

32) Aerzt

Gerichtsärzte. Landärzte. Land
rüfungen. Schutzpockenimpfung.

Ausübung eines Theils d
wird nur denjenigen erlaub
späßen gedenken, nach ge
n, durch die dazu ermächt
ß förmlich ausgestellter Zeu
ten sind.

ein der Arzneiwissenschaft
niedern und höheren Vor
ränke der Medizin in sech
einer Universität absolvirt un
den erlangt hat, solle er sich n
unter der Leitung eines vorzü
öffentlichen Krankenanstalt fü
ausweisen, wonach er erst zu
und die freye Praxis ihm gest

Jedes wirkliche Mitglied einer Gemeinde ist befähigt, zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, sofern es die dafür erforderten gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

V. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. Tit. 2. Cap. 2. §. 17. Ges.Bl. S. 56.

32) Aerzte.

s. Diäten. Gerichtsärzte. Landärzte. Landgerichtsärzte. Medicinalprüfungen. Schutzpockenimpfung. Thierärzte.

Die Ausübung eines Theils der medizinischen Wissenschaften wird nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, nach gesetzlicher Vorschrift erlernt haben, durch die dazu ermächtigten Stellen geprüft und mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse für befähigt erklärt worden sind.

Wenn ein der Arzneiwissenschaft Beflissener, nach durchlaufenen niedern und höheren Vorbereitungsklassen, alle Lehrgegenstände der Medizin in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt und daselbst die akademische Würde erlangt hat, solle er sich noch zwey Jahre hindurch unter der Leitung eines vorzüglichen Arztes, oder an einer öffentlichen Krankenanstalt für seinen Beruf praktisch ausbilden, wonach er erst zur letzten Prüfung zugelassen und die freye Praxis ihm gestattet wird.

el dem Chef der Anstalt und den Profes-
nd sie erhalten von den Letztern über die
de ein Frequentationszeugniß. Die be-
n beginnen im Sommersemester mit dem

Veterinärschule durch die angehenden Aerzte
14. Dez. 1822. Regbl. S. 1331.

der medizinischpraktischen Lehr-
werden vorzüglich diejenigen Aerzte zu-
ch Erlangung der Doktorwürde das ge-
iennium practicum an solcher zu erstre-
ch haben andere Kandidaten der Medi-
forderliche Vorbildung nachzuweisen ver-
zelnen Kollegien Zutritt.

edizinischpraktische Lehranstalt in München
pr. 1824. §. 1. (a. b.) Regbl. S. 382.

ursprüfung der bei der Armee anzu-
rzte, welche unter Leitung der Kom-
nchen oder Würzburg abgehalten wird,
schrieben:
ten haben zwei Tage vor dem Anfang
benannten Garnisonen einzutreffen und
eten Kommandantschaft zu melden. (§. 2.)
ssung zur Prüfung wird erfordert, daß

sie

nes Staabsoffiziers aus zwey Oberoffizieren, dem Staabsarzt der Division, zwei Regimentsärzten, (welche zur Zeit vom Spitaldienste frey sind) dann einem Fourier der Garnison zur Protokollführung und solche wird von der Kommandantschaft angeordnet. Sie versammelt sich den Tag vor Eröffnung des Konkurses zur Prüfung der Studienzeugnisse. (§. 7 — 8.)

Die schriftlichen Fragen, welche inner vier Tagen auszuarbeiten sind, werden für jeden einzelnen Tag unmittelbar von der allerhöchsten Stelle aus der Kommandantschaft zugesendet, welche solche der Kommission zu übergeben hat. (§. 9.)

Die Konkurrenten erhalten ein geräumiges Lokal angewiesen, und werden mit den nöthigen Schreibmaterialien versehen. Dieses Lokal darf während der Ausarbeitung von Keinem verlassen werden. (§. 10 — 12.)

Das Examen beginnt morgens früh mit acht Uhr, und wird um drey Uhr Nachmittags geschlossen. Während des schriftlichen Examens hat beständig von den Examinatoren je Einer abwechselnd anwesend zu seyn, damit die Konkurrenten sich nicht miteinander besprechen, oder Bücher und Schriften benutzen können. (§. 13 — 14.)

Um drey Uhr Nachmittags nehmen die gerade anwesenden Kommissionsglieder sämmtliche Aufsätze, welche mit der Namensunterschrift der Verfasser versehen seyn müßen,

von dem Vorstand der Kommission eine
eihenfolge von fünf Tagen anberaumt,
l nur die schriftlichen Arbeiten von Ei-
, vorgelesen und beurtheilt werden, wor-
vom Fache sein Votum zu Protokoll
Sitzungstage wird, mit Rücksicht auf
men, über die Würdigkeit eines jeden
ten debattirt und ihnen nach drei Klas-

Gut, und Ausgezeichnet oder vorzüglich

protokoll, nebst den Ausarbeitungen und
kurrenten, gelangt sodann mittelst Be-
, wonach das Weitere von der höchsten
igt.

üfung der Militärunterärzte betreff. v. 6.
(§. 2 — 19.) Regbl. S. 856 — 861.

üfungen der Aerzte und Wundärzte in
n Gebieten gehören, gleich der Befähi-
zu dem unmittelbaren Wirkungskreis
ng.

nlich auch die Gutsherren in ihren Ge-

v. 26. May 1818. §. 92. Ges.Bl. S. 255.

Wenn einzelne kleinere Städte und Bezirke eigene Lokalärzte anstellen und aus ihren Mitteln besolden wollen; so muß dißfalls die höchste Genehmigung eingeholt werden. Diese Lokalärzte müßen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftmäßig geprüft seyn; sie sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich gestellt, haben mit diesen gleiche Instruction zu befolgen, sind den Gerichtsärzten untergeben, und haben nur in dem Fall mit Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und Medizinalpolizei sich zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder Verhinderung der Gerichtsärzte als deren Stellvertreter requirirt werden, was während der Krankheit und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichtsarzts jedesmal zu geschehen hat. In solchen Fällen werden aber diese Lokalärzte von den Untergerichten oder Polizeystellen eigens verpflichtet.

Erl. die Organisation der Gerichtsärzte betreff. v. 6. Okt. 1809. Art. 11. Regbl. S. 1824.

Die Aerzte und Wundärzte sind von dem persönlichen Dienste bei der Landwehr befreit, müßen sich aber zu dem Sanitätswesen bey solcher verwenden lassen.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 4 — 5. Regbl. S. 300.

Da es in vielen Beziehungen des Dienstes wichtig ist,

, solle nicht nur jeder Arzt, gleich den
m Ort seines Wohnsitzes in dem Regie-
rieben werden, sondern es hat auch ein
ffenden Matrikelbogen, aus 26 Rubriken
dig auszufüllen.

er praktischen Aerzte betreff. v. 22. Dez. 1817.

rztliches Gutachten.

chtlichen und peinlichen Untersuchungen
ter, bei der Verschiedenheit oder Unzu-
heile von beygezogenen Kunstverständigen,
Entscheidung eines Medizinalcomi-
tet, so muß von Letzterm das Gutachten
ng unweigerlich abgegeben werden. Die
in spezieller Fall zur Erholung einer wis-
sion über den Ausspruch der untersuchen-
gen, als polizeilich, an die Polizeystelle,
l. Medizinalcomité gebracht werden solle,
richterlichen Behörden.

Gutachten betreff. v. 1. März 1815. Regbl.
S. 203.

tlichen Gutachten ist darauf zu sehen,
h und bestimmt, mit steter Hinsicht auf
ge, und wo möglich mit Vermeidung der

Aerzte und Landstreicher betreff. e
V. Regbl. S. 865.

Aerztliche Unte

s. Konscription. Landw

n das einem Individuum
ehrdienst ausgestellt
nen unterliegt; so ist solch
ssion, gebildet aus einer
lichen Arzt, protokollmäß
genau herauszustellen. (§
ein dieser ärztlichen U
s Individuum durch d
so kann eine Superrev
werden, welche durch den
nung eines praktischen
Untersuchungskommission
weitere Berufung statt find
Protokoll motivirt niederzule
egens ist jederzeit darau
ob das zu untersuchende
gen oder bei der Landwe
ehrdienst gänzlich oder
(§. 4.)

ärztliche Untersuchung bei
May 1815. §. 1 — 5 —

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. V. Regbl. S. 865.

34) Aerztliche Untersuchung.

s. Konscription. Landwehr.

Wenn das einem Individuum wegen Untauglichkeit zum Landwehrdienst ausgestellte ärztliche Zeugniß einem Bedenken unterliegt; so ist solches durch eine förmliche Kommission, gebildet aus einem Gerichtsarzt und einem praktischen Arzt, protokollmäßig zu untersuchen und der Erfund genau herauszustellen. (§. 1.)

Glaubt ein dieser ärztlichen Untersuchungskommission unterzogenes Individuum durch deren Ausspruch sich beschwert, so kann eine Superrevision des Gutachtens verlangt werden, welche durch den Kreismedizinalrath, unter Beyordnung eines praktischen Arztes, vollzogen wird. Auch diese Untersuchungskommission, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung statt findet, hat ihr Gutachten in einem Protokoll motivirt niederzulegen. (§. 3.)

Uebrigens ist jederzeit darauf bestimmte Rücksicht zu nehmen, ob das zu untersuchende Individuum bei der mobilen Legion oder bei der Landwehr einzureihen, oder von dem Landwehrdienst gänzlich oder mit Vorbehalt freizulassen seye? (§. 4.)

V. die ärztliche Untersuchung bei der Landwehr betreff. v. 6. May 1815. §. 1 — 3 — 4. Regbl. S. 361.

die durch Umstände gebotenen besonderen
terdrückung medizinischer Pfuscherey ob;
berauffichtswegen dem unberechtigten und
Arznei = und Gifthandel vorzubeugen
ung fremder, durch den Kreis reisender,
urs zu erkennen.

is der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff.
825. Tit. 5. §. 56. Regbl. S. 1085.

) Afteranwalt.

lung eines solchen wird erfordert, daß
acht die Substitutionsklausel
n seye, und daß diese allezeit mit der
bracht werde.

d. Bav. cap. 7. §. 3. lit. a.

7) Agenten.

herren sind zwar befugt, solche Ange=
Regierungen auswärtiger Staaten zu
in Hinsicht ihrer darin befindlichen
waiger Lehen = oder Dienstverhältnisse
handeln haben; sie dürfen jedoch keines=
plomatischem Charakter deshalb abordnen.

hen Verhältnisse der Mediatisirten betreff.
y 1818. §. 15. Ges.Bl. S. 196.

gleichen Agenten mögen auch
sen, welche adeliche Gutsb
Landes schulden, in so fer
ter an ihrem Wohnsitz zu
Zahl der Agenten steht den
soll hiebey besondere Rück
men werden, welche neb
ch in anderer Beziehung
ine jährliche Remunera
enden Tantieme von den

für die Geschäftsführung in
4. Sept. 1818. §. 31 — 34.

38) Agnat

s. Adel. Fideikomm

39) Agrik u

s. Acker. Kultursachen.

Wirkungskreis der Bez
Vertheilung von Prämien
der Gränzen der zu ihr
me, das Erkenntniß über
gründe und Waldungen, d

Rechnung zu legen. (§. 32.)

An dergleichen Agenten mögen auch die Zinsen aus solchen Kapitalien, welche adeliche Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes schulden, in so ferne entrichtet werden, als die Gelder an ihrem Wohnsitz zu erheben sind. (§. 33.)

Die Wahl der Agenten steht den königl. Regierungen zu und es soll hiebey besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche neben Kenntniß des Geschäfts, auch in anderer Beziehung das volle Zutrauen genießen. Ihre jährliche Remuneration besteht in einer zu bestimmenden Tantieme von den eingehobenen Zinsen. (§. 34.)

Regulativ für die Geschäftsführung in den Ruralgemeinden v. 24. Sept. 1818. §. 31 — 34. Regbl. S. 1125.

38) Agnaten.

s. Adel. Fideikommisse.

39) Agrikultur.

s. Aecker. Kultursachen. Rotation.

Zum Wirkungskreis der Bezirksregierungen gehört die Vertheilung von Prämien und Unterstützungen innerhalb der Gränzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etatssumme, das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und Waldungen, die Handhabung der Forst-

ist ein unter dem Schutz des Königs
n von Gelehrten, um die Wissenschaften
eselben durch Forschungen zu erweitern,
vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke
n, welche die Kraft des Einzelnen über-

mkeit derselben umfaßt das ganze Ge-
einen Wissenschaften, insbesondere

, Philologie, alte und neue Literatur;
und sämmtliche Naturwissenschaften, na-
sik, Chemie, Astronomie und die ver-
beige der Naturgeschichte;
und zwar vorzüglich die vaterländische
nzen Umfang, mit ihren Hülfswissen-
och mit Ausnahme der politischen Ge-
Lages.

sen sind, die besonderen positiven Wis-
mlich Theologie, Jurisprudenz, Kame-
edizin.

uptgegenständen ihrer Wirksamkeit theilt
Klassen; nämlich in die
-philologische;
h-physikalische und
lasse.

außerordentlichen Versammlu
r, er unterzeichnet alle Ausfe
nd hat überhaupt die Befu
s eines Kollegialvorstandes.
e oder sonstigen Verhinderu
tritt einem Klassensekretär.
Klassensekretäre werd
Mitgliedern jeder Klasse u
enmehrheit gewählt und
gt angezeigt, ohne jedoch
rm. Ihre Funktion dauert
is eine neue Wahl statt fin
zählbar sind. Sie geben i
ls die Gegenstände der Be
fangen ihrer Klasse an, f
Korrespondenz der Klasse,
besonders an dieselbe ge
rneden auf die Verstorben
n in Gemeinschaft die dur
genden Jahresberichte der
ie erstmalige Ernennung de
lieder der Akademie ist v
; für die Zukunft aber
Vorbehalt königl. Bestätigun
ordentlichen Mitglieder ist für

und außerordentlichen Versammlungen führt er den Vorsitz, er unterzeichnet alle Ausfertigungen der Akademie und hat überhaupt die Befugnisse und Verpflichtungen eines Kollegialvorstandes. Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung überträgt er diese Geschäfte einem Klassensekretär.

6) Die Klassensekretäre werden aus den ordentlichen Mitgliedern jeder Klasse und von denselben durch Stimmenmehrheit gewählt und ihre Wahl wird dem Könige angezeigt, ohne jedoch seiner Bestätigung zu bedürfen. Ihre Funktion dauert drei Jahre, nach deren Abfluß eine neue Wahl statt findet, bei welcher sie wieder wählbar sind. Sie geben in Abwesenheit des Vorstands die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klasse an, führen das Protokoll und die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, verfassen die Ehrenreden auf die Verstorbenen ihrer Klasse und redigiren in Gemeinschaft die durch den Druck bekannt zu machenden Jahresberichte der Akademie.

7) Die erstmalige Ernennung der ordentlichen Mitglieder der Akademie ist von dem König ausgegangen; für die Zukunft aber hat eine freie Wahl, mit Vorbehalt königl. Bestätigung, statt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist für jede der drei Klassen auf

g an den Arbeiten der Akademie und
ihren Berathungen.
glied hat bei seinem Eintritt eine selbst
Druckes würdige, Abhandlung in öffent-
zu verlesen.
oder außerordentlichen Mitgliedern
inländische oder auswärtige Individuen
e durch Rang oder äußere Verhältnisse,
wissenschaftlichen Kenntnissen und Liebe
schaften, zur Beförderung der Zwecke der
en können. Es steht ihnen frey, den
uwohnen, und Abhandlungen vorzulesen,
sie des Drucks würdig befunden werden,
iften der Akademie aufzunehmen sind.
ondirenden Mitgliedern werden von
ndischen Gelehrten diejenige ausersehen,
zweckmäßige Mittheilungen über wissen-
enstände der Akademie nützliche Dienste
Stand und bereit sind.
entlichen und korrespondirenden Mitglie-
n der Akademie unter königl. Genehmi-

lied der Akademie steht der Austritt
erein frey; zur Ausschließung aber
. Sanktion erfordert.

leigehülfe mit Taggeld beigegeben. Ersterer hat zugleich das Einlaufstagbuch zu führen, die Ausfertigungen der Akademie zu besorgen und die Registratur in Ordnung zu halten.

14) Das Staatsministerium des Innern, dem die Akademie als Verein untergeordnet ist, kann derselben über wissenschaftliche Gegenstände ein Gutachten abfordern, auch spezielle Aufträge an sie erlassen; so wie hinwieder die Akademie berufen ist, ihre Ansichten über dringende Bedürfnisse der Wissenschaften dem genannten Ministerium vorzulegen.

15) Die wissenschaftliche Thätigkeit der Akademie äußert sich vorzüglich durch

a) Berathung;

b) Schrift und Druck; und

c) Ermunterung.

16) Zum Behuf einer freyen wissenschaftlichen Berathung sind in gewißen Zeiträumen theils ordentliche allgemeine, theils Klassensitzungen zu halten, in welchen die angesonnenen Gutachten berathen, die wichtigern auswärtigen Korrespondenznachrichten vorgelegt, Abhandlungen und Vorträge gelesen, Wahlen neuer Mitglieder vorgenommen und überhaupt alle zur gemeinsamen Beschlußnahme geeigneten Gegenstände besprochen werden.

sgabe akademischer Denkschriften, in wel-
Mitgliedern der Akademie verfaßten wich-
andlungen aufzunehmen sind —
nlung der für die vaterländische Geschichte
lrkunden, welche unter dem Namen
„Monumenta boica“
; und
aturzeitung, unter geeigneter Mitwirkung
cht zur Akademie gehöriger, Gelehrten.
rnd wirkt die Akademie vorzüglich
isschreiben interessanter wissenschaftlicher
und Belohnung ihrer gelungensten Be-
;
rkennung akademischer Denkmünzen für
gelungene Arbeiten.

ation der Akademie der Wissenschaften betreff.
1827. Art. 1 — 19. Regbl. S. 194 — 204.

mie der bildenden Künste.

der bildenden Künste, welche König Maxi-
Juni 1808 errichtete und mit einer Konsti-
t als Centralanstalt ihren Sitz ebenfalls
München; sie zerfällt in vier Haupt-
ch in die der Malerei, Bildhauerkunst,

in solcher eigentlich mit dem Höheren der Kunst bekannt gemacht. Deshalb sollen sie in jeder Woche Einen Vormittag durch den Lehrer auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der großen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht und das Eigenthümliche eines Jeden bemerklich macht.

Für die Landschaftmalerei besteht ein besonderer Lehrer, der seine Zöglinge (welche übrigens die Regeln der Perspektive bei dem eigenen Lehrer derselben zu studiren haben), vom ersten Anfange bis zur letzten Ausbildung fortführt.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit denen der Historienmalerei den Unterricht der ersten Klasse in der Zeichnung, während sie zugleich bei dem Lehrer ihrer Klasse das Modelliren lernen. Auf der zweiten Stufe folgen sie blos ihren eigenen Zwecken und auf der dritten werden sie, gleich den Schülern der Historienmalerei, zu dem tieferen Verständniß musterhafter Kunstwerke geleitet. Im Winter sind die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur bestimmt; es soll aber auch, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, mitunter bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemalt und modellirt werden. Der Director und die Professoren der Historienmalerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht und stellen den Akt. Jeden Winter werden auch zweimal in der Woche für die Schüler der höheren

fessor der Baukunst giebt auch die Lehre
Licht und von der Perspective, für
tler.
rstecherey und den verschiedenen da=
nsten unterrichtet ebenfalls ein besonde=
aber zu deren Erlernung nicht eher über=
ls nachdem die Zöglinge die erste Klasse
durchlaufen haben.
zu dem Unterricht in der Akademie steht
Ausländer ohne Unterschied frey, jedoch
en Bestimmungen:
ann unter 13 — 14 Jahren aufgenom=
Jeder Aufzunehmende muß sich nach dem
ch oder schriftlich bei der Akademie mel=
eldet werden. Es wird von ihm bloß
er lesen, schreiben und rechnen könne
der Baukunst) einen Anfang in der Ge=
habe, sodann, daß er über sittliche Er=
taturanlagen ein, wenigstens nicht un=
niß beibringe.
n Bedingungen geschieht die vorläufige
Ostern; die Aufgenommenen genießen
ber täglich eine Stunde Unterricht und
nd dieser Zeit einiges Fortschreiten ge=

ndern lediglich von den ge
rüber der Director der A
rzüglichsten Eleven der dr
hlingen auf Verlangen auß
alen, wofür sie von diesen
der Akademie der bildende
n

Augsburg und Nürn
rinzialkunstschulen,
n der Akademie parallel l
hen und ihre vorzüglich
Eleven dahin empfehlen kö
ademischen Zöglinge
an der Akademie gänzli
nis und unter der Aufsic
ens. Die besonderen Sta
demie angeschlagen und
chten mitgetheilt. Gesetzl
n der Akademie, so wie ei
außerhalb derselben, hat
des Unterrichts zur Fo
Beschluß der Akademie v
Unterricht ist für alle
gen soll kein angehender K

der Uebergang von einer Klasse in die andere an keine Frist gebunden, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhängig, worüber der Director der Akademie zu erkennen hat. Die vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse sind berechtigt, Anfängern auf Verlangen außerordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie von diesen honorirt werden.

Neben der Akademie der bildenden Künste bestehen in den Städten

Augsburg und Nürnberg

eigene Provinzialkunstschulen, welche mit den zwei ersten Klassen der Akademie parallel laufen, mit solcher in Verbindung stehen und ihre vorzüglicheren Schüler zur Aufnahme als Eleven dahin empfehlen können.

Die akademischen Zöglinge stehen während ihres Aufenthalts an der Akademie gänzlich unter den Gesetzen dieses Instituts und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besonderen Statuten für dieselbe sind in der Akademie angeschlagen und werden Jedem bei der Immatrikulation mitgetheilt. Gesetzloses und unziemliches Betragen in der Akademie, so wie eine notorische unsittliche Aufführung außerhalb derselben, hat die Ausschließung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge; welche jedoch nur durch einen Beschluß der Akademie verfügt werden kann.

Der Unterricht ist für alle Schüler unentgeltlich; dagegen soll kein angehender Künstler (den seltenen Fall

auer eine Zeichnung oder Modell nach ei=
und der Architekt die Kopie eines Orna=
nium wird ein nützliches Kunstbuch ge=

hre findet eine große und allgemeine
att, zu welcher auswärtige wie einhei=
it den Zöglingen der dritten Klasse kon=
storienmaler hat den ihm aufgegebenen
us der Geschichte oder Mythologie zu neh=
reinlich ausgeführten Zeichnung zu behan=
er aber ein Modell in Erde zu verfertigen
tmaler liefert eine selbst erfundene Land=
bei dieser Konkurrenz besteht für den ein=
in dem Auftrage, das Gemälde von ei=
büste auszuführen, wozu er das Arbeits=
elle und Materialien frey erhält. Sein
ch um einen billigen Preis zur Auszie=
Gebäude erkauft werden. Für den aus=
beträgt der höchste Preis 50 Dukaten an
rem Gelde; es bleibt aber der Akademie
eis nach Befund der Umstände ganz, oder
eil zuzuerkennen oder denselben zwischen
n.

erten Jahr konkurriren die einheimi=
schen

rend dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemälde der Münchner oder jeder andern Sammlung für eigene Rechnung zu vollenden; doch solle er jedesmal die Wahl des Bildes der Akademie anzeigen und ihre Genehmigung einholen.

Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien zu erstatten. Die Maler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemäldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird, am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, in Lebensgröße, mit wenigstens zwei Figuren, wobei ihnen die Wahl des Gegenstands überlassen ist und die Auslagen für Material und Transport vergütet werden. Der Bildhauer liefert jährlich zwei Originalzeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt, am Ende des ersten Jahrs die Restauration eines alten Gebäudes, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufriß und Durchschnitt; der Kupferstecher endlich zwanzig Abdrücke seiner Platte.

Alle Kunstsammlungen stehen den Künstlern zur Benützung und zum Kopiren offen. Jeder darf, sobald er durch eine von der Akademie ertheilte Charte dazu autorisirt ist, in den Galerien zu München und Schleisheim, jedes beliebige Gemälde kopiren; auch haben alle Künstler zu

e, welche in Berathung kommen sollen,
wie sie an die Akademie gelangt sind,
kretär in Vortrag gebracht. Nach jedem
g vernimmt der Director die Meinung
faßt gemäß der Stimmenmehrheit den
entscheidet bei vorhandener Gleichheit
mme. Bei den außerordentlichen Ver-
he Behufs der Preiszuerkennung gehalten
Director und die Professoren derjenigen
orliegende Kunstwerk betrifft, zuerst ihre
, wonach die übrigen Mitglieder, in de-
ägt, ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch
ise, mittheilen und endlich der motivirte
das Protokoll aber wegen Sanktionirung
e höchsten Orts vorgelegt wird.
er ordentlichen Mitglieder (welche ausüben-
en), so wie der Ehrenmitglieder und Kor-
et regelmäßig vor Ende der Kunstausstel-

önigl. Akademie der bildenden Künste v. 13.
Art. 1 — 30. Regbl. S. 1049 — 1077.

41) Akkord.

erungen, und den solchen untergeordneten
ist es zur Pflicht gemacht, alle neue

42) Akten.

Staatsdiener und Beamten
Amtssachen gefertigte Arbei
auf zu fremdartigen Zwecken

Erl. v. 19. Jan. 1810. Regb

Akte, welche das Gewicht
, sollen der fahrenden

Erl. v. 11. May 1808. Regb

Rechtsanwalt, welchen ein
pellationsschrift erwählt, dar
kten in Gegenwart einer
der durch die Gerichte bei
erlichkeit erinnert werden,
dem andern, als den zur
ifferlichen und erlaubten

R. v. 26. Juni 1810. Reg

Rechtsstreiten der Pfarrer
rliche Gerechtsame und Ei
en Akten jederzeit den Kron
rung mitgetheilt werden.

R. v. 30. Jan. 1811. Reg

42) Akten.

Die Staatsdiener und Beamten sind nicht berechtigt, ihre in Dienstessachen gefertigte Arbeiten ohne besondere Erlaubniß zu fremdartigen Zwecken zu verwenden.

Erl. v. 19. Jan. 1810. Regbl. S. 50.

Aktenpakete, welche das Gewicht von Einem Pfund übersteigen, sollen der fahrenden Post aufgegeben werden.

Erl. v. 11. May 1808. Regbl. S. 1511.

Der Rechtsanwalt, welchen ein Inquisit zu Abfassung seiner Appellationsschrift erwählt, darf die betreffenden Kriminalakten in Gegenwart einer Gerichtsperson einsehen; er soll aber durch die Gerichte bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit erinnert werden, von den eingesehenen Akten keinen andern, als den zur Vertheidigung des Inquisiten erforderlichen und erlaubten Gebrauch zu machen.

V. v. 26. Juni 1810. Regbl. S. 524.

In Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünften müßen die geschlossenen Akten jederzeit den Kron- und Stiftungsfiskalen um Erinnerung mitgetheilt werden.

V. v. 30. Jan. 1811. Regbl. S. 194.

yrift innerhalb einer zu bestimmenden Frist

esserungen in der Gerichtsordnung betreff. v.
uli 1819. §. 10. Ges.Bl. S. 66.

herrlichen Justizstellen sind der Ober=
appellationsgerichts unterworfen, dem es
Akten derselben Einsicht zu nehmen, und
es Justizministeriums eigene Visitationen
esondere aber den Zustand des Pupillen=,
Depositenwesens untersuchen zu lassen.

lichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v.
ay 1818. §. 24. Ges.Bl. S. 198.

ronanwälte sind ermächtigt, von den
Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu neh=
en das Interesse des Staatsärars zu ver=
iesem Behufe abwechslungsweise den Siz=
en; sie haben in solchen ihre Erinnerun=
müßen jedoch vor der Abstimmung sich
er Präsident sie hiezu auffordert.

esen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 61. Regbl.
S. 193.

tsbataillons= und Korpskommandan=
echt, nicht nur während des Laufes eines
r Untergebenen von den Streitakten bei

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 112. Ges.Bl. S. 230.

Die Regierung hat mit Strenge auf der längst bestehenden Verordnung zu halten, daß in reinen Polizeysachen, welche jederzeit bloß mündlich zu verhandeln sind, keine Advokaten zugelassen werden. Nur in sogenannten administrativcontentösen Gegenständen und bei Berufungen in Polizeystraffachen ist der Gebrauch von Rechtsanwälten und deren Anspruch auf Akteneinsicht gestattet.

*) V. d. Akteneinsicht in einfachen Polizeysachen betreff. v. 24. Apr. 1826.

43) Akteninrotulation.

s. Appellation.

In Civilappellationsfällen wird der Beschwerdelibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt, zu welchem die Partheyen vorzuladen sind. Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zum Inrotulationstermin soll dreißig Tage betragen und dieser Termin kann nicht verlängert werden.

Den Partheyen, welche dabey erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt und deren Erklärung, ob sie solche der Zahl nach und in Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protokoll genommen.

onen ihre zur Sache gehörigen Akten eben-
das Ganze zur dritten Instanz befördert.
otulation selbst sollen die Akten den Par-
eiligten vollständig vorgelegt werden;
riftlichen Vorträge, so wie die Entschlies-
ein disciplinäre oder korrectionelle Verfü-
davon ausgenommen.

esserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22.
1819. §. 26 — 28. Ges.Bl. S. 74.

) Aktivausstände.

. Ausstandswesen. Execution.

curatel hat mit gleichmäßiger Strenge
n, daß die Gemeinde- und Stiftungspfle-
iebenen Register der Rentenpflichtigen und
ssentagbuch genau führen und evident

eines Semesters hat jeder Pfleger von
eutenden Kommunal- und Stiftungsfonds
Kuratel zu erscheinen und ein vollständi-
verzeichniß über alle Gefälle der Stif-
nunen, und zwar in Hinsicht auf
er Schuldner;
g und die Liquidität der Schuld;

ndszinse von gut
des Rückstandsbetrages,
pitalisirung rückstän
Fristenzahlungen
dem Hypothekenbuche de
n und es sind diesfalls
des Amts, als auch in
ber die Bestimmungen d
hes, hinsichtlich der Vor
zu belehren.
esondere werden die Rech
sung, darauf aufmerk
. II. des Hypothekenges
ihre rückständigen Zinsen
einer Hypothek einräume
mit unbedingte Verantwo
ch sehe.
dem ein Kapitalschu
Zinse gänzlich unbezahl
dermal blos in Folge ge
ig zu ohne andere Rück
gen säumige Grundho
ge der jeden Orts hinsicht
Gesetze zu verfahren.

Rückstandszinse von gutsherrlichen Renten od
Erhöhungen des Rückstandsbetrages, sind so wenig zuläßig
als die Kapitalisirung rückständiger Leistungen.

Sollten Fristenzahlungen stipulirt seyn, so sin
solche bei dem Hypothekenbuche des betreffenden Gerichte
anzumelden und es sind diesfalls die Pfleger sowohl b
Antritt ihres Amts, als auch in besonders vorkommende
Fällen, über die Bestimmungen des Hypotheken- und Pr
oritätsgesetzes, hinsichtlich der Vorzüge der Ausstände, a
gemessen zu belehren.

Insbesondere werden die Rechner, zu Vermeidung ihr
eigenen Haftung, darauf aufmerksam gemacht, daß der
12. Nro. 11. des Hypothekengesetzes nur den nicht üb
zwey Jahre rückständigen Zinsen einen gesetzlichen Erwerb
titel zu einer Hypothek einräume, und daß die dißfallsi
Versäumniß unbedingte Verantwortlichkeit des Verwaltend
nach sich ziehe.

Wenn ein Kapitalschuldner 5 Jahre über d
Kapitalzinse gänzlich unbezahlt läßt, oder deren Bezal
lung jedesmal blos in Folge gerichtlicher Klage leistet,
unterliegt er ohne andere Rücksicht der Kapital-Aufkünd
gung.

Gegen säumige Grundholden ist nach den Bestim
mungen der jeden Orts hinsichtlich der Gefällrückstände ge
tenden Gesetze zu verfahren.

er gestellt nachweise.
traten und Gemeindeausschüssen liegt
nige Mitglieder ihrer Gemeinde bei unwi-
ditat der Ausstände vorerst durch Mahn-
n einzuschreiten und bloß in dem Falle
dieser Beitreibungsweise, oder widerspro-
ie amtliche Hülfe nachzusuchen.
emeindeumlagen ein Schuldner die
festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so
verwaltung an dem achten Tage darauf
boten abzusenden und einen neuerlichen
gen anzuberaumen; nach fruchtlosem Ver-
ns ist ein Strafbote zur Exekution abzu-
edoch auf drei Tage beschränkt ist, und
reitägige Execution keine Zahlung bewirkt,
ordentliche Gerichtsbehörde des Schuld-
3 Einschreiten angerufen werden.
Kuratelen haben, wenn die Stiftungs-
ger Ausstände anzeigen, die dißfallsigen
otokoll zu nehmen und die Beytreibung
ehren, wie die Justizgesetze und speziellen
es vorschreiben. Ist die niedere Kuratel
rdentliche Gerichtsbehörde des Restanten,
m Inland und in unbedeutender Entfer-

den Restanten zu verfahren.

Alle zur Zeit der Rechnungsstellung noch vorhandenen und gemäß der obigen Bestimmungen zuläßigen Aktivausstände sind in der betreffenden Jahrsrechnung, und zwar lediglich in der Abtheilung der Ausgaben, zu verrechnen, indem der Vortrag der Einnahmen nicht die wirklich eingegangenen, sondern sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahres angefallenen, oder zur Erhebung dekretirten Einnahmsbeiträge nachweisen muß, und jeder Rest, als Minderbetrag gegen die Soll-Einnahme, gleich einer Ausgabe zu betrachten ist.

Die Ausgabsrubrik der Ausstände zerfällt hienach:

a) in die bloß zur Zeit unerhebbaren oder ruhenden und
b) in die gänzlich unerhebbaren, zur Niederschlagung oder definitiven Verausgabung geeigneten Posten.

Beide Gattungen sind mit genauen Ausstandsverzeichnissen zu belegen, aus welchen nicht nur die einzelnen Beträge, die Zeit des ersten Anfalls, und die etwaigen Zahlungsfristen, sondern auch die verfügten administrativen und gerichtlichen Einschreitungen, die Ursache des Nichterfolges, oder der Grund der definitiven Niederschlagung — ersehen werden können.

Die sich zur Nacherhebung eignenden Ausstände bilden neben dem etwaigen Aktivreste die erste Einnahmsrubrik der nächsten Rechnung und sind darin mit Bezug auf

45) Arrivehen.

s. Lehenwesen.

)en mit ihren Gefällen sind den mediatisir=
erren auch ferner belassen; jedoch können
nur für den Souverain gefordert werden,
ltigen Lehensachen geht die Appellation von
en an das königl. Oberappellationsgericht.
htlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff.
26. May 1818. Ges.Bl. S. 209.

46) Aktuare.

ndgerichtsaktuare. Polizeyaktuare.

) Alimentationen.

familien = Fideikommisse. Konkurs.

g neuer Familienfideikommisse
Fideikommissen und Stammgütern ist der
nen Notherben keinen Pflichttheil schuldig;
sen, in Ermanglung anderen Vermögens,
ßige Alimentation aus dem Fond der Fi=
35.)

kommißbesitzer ist verbunden, im Fall
zum Vortheil der Familienglieder getroffen

der Administration verabreicht werden. (§. 96.)

Ed. über die Familienfideikommisse v. 26. May 1818. §. 35. 46. 96. Ges.Bl. S. 291. 296. 317.

Die während des Konkurses laufenden Alimente, welche ein Gemeinschuldner an Jemand zu reichen verbunden ist, gehören in die erste Klasse, insofern nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denselben zum Grunde liegt.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 12. (a. 3.) Ges.Bl. S. 108.

Die Kosten der Oberzolladministrationen, namentlich die Pensionen, Ruhestandsgehalte, und Alimentationsbezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten fallen ausschließend jenen Staatsregierungen zur Last, von welchen die Beamten und Diener ernannt worden sind.

Bekanntm. den baierisch-würtemberg. Zollvertrag betreff. v. 6. Febr. 1828. Art. 17. Regbl. S. 61.

48) Allodium.

Das Lehen muß von dem Erbgut abgesondert werden:

a) wenn solches an einen Lehenfolger gelangt, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist;

b) wenn es dem Lehenherrn heimfällt; oder,

liegenden Beschreibungen, Fassionen und
Im Zweifelsfall ist die allgemeine Ver-
s Allodium; wo aber ein ganzer Kör-
ehen, oder bei der Belehnung der Aus-
r" gebraucht ist, steht die Vermuthung für
ie Allodialeigenschaft der einzelnen Stücke
en. (§. 174—176.)

d:

es Lehens;

as das bürgerliche Gesetzbuch unter be-
ründen begreift. (§. 177.)

r Körper lehenbar ist, besteht die Vermu-
Unbewegliche zum Lehen gehöre. (§. 178.)

erden zwischen den Allodialerben des Le-
m Lehenfolger, oder Lehenherrn in dem
ilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die
Nutznießer und Eigenthümer bestimmt.
on dem Zuwachs und den Verbesserungen.

verhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 171 — 180.
Supplementen, Bd. I. Beyl. VI. S. 162.

Allodifikation.

Kanzleilehen, so wie auch alle Ritterlehen

50) Alm

f. Gemeindegründ

51) Alp

s der Steuerklassifikation
lichen Alpen nach der Zah
n dieselben, der Alpenord
m, sodann nach der Trie
en, oder vielmehr mit de
ällt.

e allgemeine Grundsteuer betre
29. Ges.Bl. S.

e Alpenweide, auf eigene
s fremden ausgeübt, w
Steuerkatasters unter besonde
Beispiel, ob sie Zugehörun
2. Es wird hiebei erhoben
s des Viehes, welches nach
ht getrieben werden kann,
ge durch Bemerkung der
Uebemerkung der Waideve
ch besonders durch sachv
ie viel auf der fraglichen
ander frischer Futterb

50) Almende.

s. Gemeindegründe.

51) Alpen.

Behufs der Steuerklassifikation wird der Ertrag aus eigenthümlichen Alpen nach der Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben, der Alpenordnung gemäß, getrieben weiden kann, sodann nach der Triebzeit und dem Futterbedarf erhoben, oder vielmehr mit dem Wiesenertrag in Vergleich gestellt.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 29. Ges.Bl. S. 134.

Die Alpenwaide, auf eigenen Gründen oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird bei Herstellung des Grundsteuerkatasters unter besonderer Besitzliter aufgeführt, gleichviel, ob sie Zugehörung eines Guts, oder walzend seye. Es wird hiebei erhoben, die spezifike Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, sodann die Trieb- und Waidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtriebsperiode, mit Nebenbemerkung der Waideverkürzungstage. Außerdem wird noch besonders durch sachverständige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Vieh zukommender frischer Futterbedarf dem Gewicht nach

52) Alter.

Genuß des baierischen Staatsbürgerrechts
e Volljährigkeit erfordert.

6. März 1818. Tit. IV. §. 3. (a.) Ges.Bl.
S. 115.
Indigenat v. 26. May 1818. §. 8. (a.) Ges.
Bl. S. 143.

rperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein
lter sind gültige Entschuldigungsursachen,
in Gemeindeglied die Stelle eines Ge-
mächtigten ablehnen kann.

ng der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818.
§. 77. Ges.Bl. S. 74.

e und diejenige, so unter Kuratel stehen,
emeindewahlen weder als selbstständ-
, noch durch Aufstellung eines Bevollmäch-
Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen.

ewahlordnung betreff. v. 5. Aug. 1818. §. 7.
(a.) Ges.Bl. S. 484.

ählbarkeit zu Stellen rechtskundiger
ithe in den Städten erster und zweiter
der wissenschaftlichen Prüfung, welche sie

Ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß selbstständiger Staatsbürger seyn und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ob. Verf.Urk. Tit. VI. §. 12. Ges.Bl. S. 124.

53) Alterthümer.

Die Generalkommissariate haben sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie alterthümliche Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachricht über solche, der Akademie der Wissenschaften mittheilen und dem Ansinnen, welches sie diesfalls von ihr erhalten, möglichst entsprechen sollen.

Die Unterthanen sind bei jeder schicklichen Gelegenheit aufmerksam zu machen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre u. s. w., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amt anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung aus dem Fond der Akademie zu überliefern.

Erl. die Auffindung wissenschaftlicher Seltenheiten betreff. v. 28. März 1808. Regbl. S. 754.

54) Amortisationsedikte.

s. Ediktalcitationen.

Das Gesuch um Amortisirung einer verlorenen oder vermißten Urkunde, deren gegenwärtiger Inhaber unbe-

borden, die Beschaffenheit der Forderung,
Ort und Datum ihrer Ausstellung, so wie
en Fondsobligationen deren Nummer,
nonatlichen Termin und
erung an den unbekannten Inhaber, daß
nerhalb des bestimmten Termins vor Ge-
sen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt
.)

lcitation ist an dem Orte des Gerichts,
erlassen worden, wie auch desjenigen Ge-
Bezirk oder Nähe die Urkunde angeblich
n, und bey öffentlichen Fondsobligationen
nigen Kasse, bei welcher die Zinse erhoben
chlagen. Auch soll dieselbe dreimal, in
chenräumen, in eine Zeitung oder in das
des Kreises, so wie auch einmal in eine
otstadt und bei öffentlichen Landesobligati-
ch dreimal in eine ausländische Zeitung
Exemplar dieser Blätter aber zu den Akten
. 4.)

ie ausgeschriebene Urkunde inner der be-
r Gericht vorgewiesen, so ist dieses gehö-
le zu bemerken. Erfolgt aber die Vorwei-
sind die übrigen gesetzlichen Erfordernisse
; so ist von dem Gerichte die Präklu-

sion

ge, daß die für amortisirt erklärte Urkunde nicht mehr als Beweismittel für die in solcher enthaltene Verbindlichkeit geltend gemacht werden kann. (§. 8.)

V. die Ausfertigung der Amortisationsedikte betreff. v. 10. Oktbr. 1810. Regbl. S. 953.

Unter öffentlichen Fondsobligationen sind in obiger Beziehung nur jene zu verstehen, welche auf bestimmte Darleiher lauten, und es sollen daher bei verlorenen oder dem Eigenthümer entwendeten Fondsobligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, Amortisirungsgesuche nicht statt finden, ausgenommen, wenn derley Papiere von der ausgebenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf gerichtliches Veranlassen, oder auch auf Verlangen des Eigenthümers, durch Vormerkung in dem Instrumente selbst einem bestimmten Inhaber zugeschrieben worden wären, in welchem Fall sie die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen. Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorener oder entwendeter Obligationen dieser Art gegen deren unrechtmäßigen Besitzer die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Erläuterung d. ob. Verord. v. 17. Aug. 1813. Regbl. S. 1082.

Gegen redliche dritte Besitzer von dergleichen Schuldbriefen, welche auf einen unbestimmten Inhaber lauten,

ng der Kreditvereine betreff. v. 25. April 1826.
§. 37. Regbl. S. 433.

n von Amortisationserkenntnissen liegt auf=
gskreis der Ortsgerichte.

1815. in Döllingers Repert. Bl. VII. S. 23.

) Amt, öffentliches.

s. Anstellung. Staatsdienst.

ürückgelegten Militärpflichtigkeitsjahren und
dividuum von dem Militärdienst der
inzlich entledigt ist, kann ein solches zu öf=
n, zur Ausübung der staatsbürgerlichen
nachung u. s. w., zugelassen werden.

llziehung des Konscriptionsgesetzes v. 18. Juni
2. §. 257. 258. Regbl. S. 1163.

de, die auf Universitäten in geheimen oder
Verbindungen gestanden sind, sollen bey
n Amte zugelassen werden.

ge Beschlüsse der Bundesversammlung betreff.
1819. Abschn. I. §. 3. Regbl. S. 1049.

Handlungen dieser Art, bey welchen sich das Merkmal der Betrüglichkeit nicht findet, unterliegen blos polizeylicher Ahndung.

Erläut. des Artikel 245. im ersten Theil des Strafgesetzbuches v. 11. Sept. 1825. §. 1. Ges.Bl. S. 52.

57) Amtsbezirk.

Den äußeren Justiz-, Polizey- und Finanzbeamten ist es im Allgemeinen untersagt, in ihrem Amtsbezirk eine Gutsrealität zu erwerben.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 21. Ges.Bl. S. 342.

Unter den genannten Beamten sind jedoch die Mitglieder der Justiz- und Administrativkollegien nicht begriffen; folglich ist auf diese das Verbot, eine Gutsrealität im Amtsbezirke zu erwerben, nicht anwendbar.

Auch selbst die Landbeamten dürfen zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke an Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung erwerben, wovon aber jedesmal der vorgesetzten Kreisregierung Anzeige geschehen muß. Würden die Privatverhältnisse eines äußeren Beamten ein größeres Maaß zu seinem Hausbedarf erfordern; so kann zwar eine weitere Erwerbung, über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken, zugelassen werden; allein dies hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einschlägigen Kreis-

f. Kaution.

nführung der Amtsbürgschaften oder Kau-
rstellung des Aerars gegen nachläßige oder
, geschah im Jahr 1819 unter folgenden

welche einen Theil des Finanzvermögens
nittelbar behandeln, haben deshalb Bürg-
§. 1.)
welche nur für die höhere Administration,
thung der Finanzen bestellt sind, bleiben
men. (§. 2.)
en wird alles Dienstpersonal verstanden,
ittelbarer Berührung mit dem Geld und
sich befindet, ohne Rücksicht auf status-
z und auf den Genuß staatsdienerschaftli-
in auch die entlaßbaren Funktionärs, pro-
ten, Amtssubalternen u. s. w. (§. 3.)
Beamten anvertraute Finanzvermögen nicht
ndern eben sowohl auch in Geldeswerth
sind diejenigen, welche Vorräthe, Maga-
alien und Naturalien, Sammlungen ver-
s. w., unmittelbar zu verwalten oder zu
, in gleichem Maaße bürgschaftpflichtig.

allgemeinen Rentbeamte
Kauthbeamten mit ihren
Salzbeamten;
Bergbeamten, mit ihren
Oberaufschläger;
Zugelbeamten, mit ihren
Unteraufschläger,
Taxaturbeamten;
Tonstäre, wenn Beamte di
den;
verrechnenden Beamten
gen;
verrechnenden Postbeamte
Lottobeamten;
Tristbeamten mit Verrec
Bräubeamten;
Beamten bey Oekonomie
auf Regie des Staats be
Verwalter von Materi
en, Vorräthen u. s. w.,
Bergwesen, den Hallen, de
Wasserbau, den Hofstäben,
Salinen u. s. w., bestehen.

d) alle Kassenoffizianten, wenn ihnen zugleich das Geld=
zählen übertragen ist.

B) Alle allgemeinen Rentbeamten und zwar:

a) die Mauthbeamten mit ihren Kontrolleurs;
b) die Salzbeamten;
c) die Bergbeamten, mit ihren Assistenten;
d) die Oberaufschläger;
e) die Siegelbeamten, mit ihren Kontrolleurs;
f) die Unteraufschläger,
g) die Taxaturbeamten;
h) Depositäre, wenn Beamte dieser Art besonders bestellt
werden;
i) die verrechnenden Beamten der Hofstäbe und Inten=
danzen;
k) die verrechnenden Postbeamten;
l) die Lottobeamten;
m) die Triftbeamten mit Verrechnung;
n) die Bräubeamten;
o) die Beamten bey Oekonomien, Fabriken u. s. w., wel=
che auf Regie des Staats betrieben werden; und
p) alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Maga=
zinen, Vorräthen u. s. w., welche bey dem Salz= und
Bergwesen, den Hallen, der Münze, dem Land= und
Wasserbau, den Hofstäben, Intendanzen, Oekonomien,
Fabriken u. s. w., bestehen.

Beamten haben eigene Verzichtbriefe deshalb
14 — 15.)
nach Klassen oder Gradationen, im Ver-
Theil des Finanzvermögens, welcher den
en in Behandlung, Verwahrung oder Ver-
ist, regulirt. Die Klassen oder Gradatio-
ch zwischen 3000 Gulden und 200 Gulden,
ene Summe die höchste, diese die niedrigste
bildet. (§. 16 — 17.)
demnach folgende eilf Klassen der Amts-

ürgschaftssumme " " " 3000 fl.
, welche über fünf Millionen Bruttoeinnah-
oder dem Werth nach eben so viel an Mate-
w. verwahren oder verwalten.
ürgschaftssumme " " " 2500 fl.
mit einer Einnahme oder Verwaltung von
f Millionen.
ürgschaftssumme " " " 2000 fl.
nahme oder Verwaltung von Einer bis drey

ürgschaftssumme " " " 1500 fl.
nahme oder Verwaltung von hunderttausend
zu einer Million.

für fünftausend bis zehentausend Gulden. Endlich,

11te Klasse, Bürgschaftssumme = = = 200 fl.

für eine Einnahme oder Verwaltung unter fünftausend Gulden. (§. 16—18.)

Da Beamte, bey welchen die Einnahme oder die Quote des ihrer Verwaltung oder Verwahrung anvertrauten Geldwerthes sich nicht einmal beyläufig bestimmen läßt, oder welche an der Erhebung, Verwaltung, Verwahrung u. s. w. nur einen untergeordneten, nicht wohl auszuscheidenden und nach dem Betrage zu bestimmenden Antheil nehmen, oder bey welchen die sie betreffende Bürgschaftsquote schlechterdings außer Verhältniß zu ihrem Gehalte sich befindet, mit ihren Bürgschaften der obigen Klassifikation nicht unterstellt werden können, so sind für solche ausnahmsweise folgende Bestimmungen gegeben:

a) die Kontrolleurs und Buchhalter der Kassiere zahlen zwey Drittheile der Bürgschaft ihres Vorgesetzten;

b) das Nämliche gilt von den Kontrolleurs der Auffschlags- und Siegelämter und von den Nebenbeamten bey allen Mauth-, Salz-, Berg- und übrigen Kameralämtern;

c) die Landrichter, die hier nur als Perceptionsbeamte in Hinsicht auf Strafen, Taxen, Depositen u. s. w., vorkommen, entrichten zur Bürgschaft, (einer wie alle,) fünfhundert Gulden;

d) Kassenofficianten, insofern sie zum Auszahlen der Gel-

iesen werden kann, z. B. die Oberaufse-
iotheken, Gemäldegallerien, Antiquarien,
, Schatzkammern u. s. w., sind der Ent-
Bürgschaft ganz enthoben. (§. 19—28.)
haftskapitalien werden nach dem lan-
uß verzinst und den cavirenden Beamten ist
sen aus ihren Gefällen und Einnahmen so-
, sofort aber in Rechnungausgabe zu stel-
heine dafür statt baaren Geldes in ihren
end zu machen. (§. 29—30.)
amter von seiner Stelle abtritt oder stirbt,
gschaftskapital ihm oder seinen Erben hin-
o er oder seine Erben Rechnung gestellt,
ken beantwortet, und hiedurch Amtsrich-
haben. Geschieht Letzteres nur theilweise,
schaft nach Verhältniß des noch ungedeck-
ckbehalten, das Uebrige aber sogleich hin-
.)
ren Mittellosigkeit notorisch oder genügend
wird gestattet, die betreffende Amtsbürg-
von einem Sechstheil an ihrer fixen Geld-
gen Bezug der pro rata fließenden Zinse,
leisten. (§. 32.)

führung der Amtsbürgschaften betreff. v. 19.
9. §. 1 — 32. Regbl. S. 865 — 881.

V. die Annahme und Verzinsung neuer Anlehen betreff. v. 30. Juni 1822. Regbl. S. 684.

Bey den in Geld oder Obligationen gestellten Amtskautionen findet das Separationsrecht des Staats wegen aller aus der Amtsführung entspringenden Forderungen im Konkurse der Beamten statt.

Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. Absch. II. §. 4. Ges. Bl. S. 104.

Das Amtbürgschaftswesen gehört zum Wirkungskreis der Finanzkammern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 87. Regbl. S. 1105.

Die Heimbezahlung der Kautionskapitalien findet nur dann statt, wenn ein verrechnender Beamter, nach Stellung und Abhör seiner sämmtlichen Rechnungen, das Absolutorium erhalten und keine Verwaltung mehr zu führen hat, mit welcher die Bürgschaftspflicht verbunden ist. Es muß daher dem Requisitorium an die Spezialschuldentilgungskasse jedesmal eine beglaubigte Abschrift des Absolutoriums beygelegt werden, indem die Spezialkasse ansonst keine Zahlung leisten darf.

V. v. 30. Aug. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1337.

Die in der Verordnung v. 19. Febr. 1819. jenen mittellosen Beamten, welche früher ohne Tadel gedient ha-

e Stadtrichter die Depositen, Taxen u.
igener, unmittelbarer Verwahrung haben,
t als bürgschaftspflichtig zu betrachten.
neister bey den Kreis- und andern Kassen
e der Bürgschaft ihrer vorgesetzten Kassiere

chläger mit einer Einnahme von 2000 fl.
eren Dienstgehalt nicht 200 fl. erlauft, ha-
rem jährlichen Gehalt gleichkommende Kau-
; wenn sich aber die Verrechnung auf mehr
eckt, so bezahlen sie nach Verhältniß dieser
uote der sie treffenden Klasse.
Stadtkommissäre sind bey der Unbe-
Taxeinnahme von der Bürgschaftspflichtig-

meister in den königl. Bräuhäusern sollen
des ihnen anvertrauten Sudwesens mit
verden.
rechnung über die Büreauregieexigenzen blos
Aufgabe und mit keinem Gehaltsbezuge ver-
kann eine Bürgschaftsleistung diesfalls nach-
und eben dieses gilt auch von den Archiv-
hinsichtlich ihrer unbedeutenden Regieexigenz-

gelassen werden; sondern die nämliche Taxfreyheit soll auch den Bürgschaftsinstrumenten selbst zu Theil werden weil der Befreiungsgrund, daß die Ausfertigung für ein öf fentliches Interesse geschehe, bey beyden gleich ist.

V. v. 9. Apr. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1301.

Wenn die Frage, ob einem Bürgschaftpflichtigen nach den bestehenden Gesetzen die Siegelmäßigkeit zukomme oder nicht, als zweifelhaft erscheint, so ist auf gerichtliche Fertigung der Verzichturkunden zu beharren.

V. v. 10. Nov. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1508.

59) Amtseffekten.

s. Obsignation. Versiegelung.

In Betreff der Versiegelung der Amtskassen, Effek ten und Papiere nach dem Ableben eines Staatsbeamte ist Folgendes vorgeschrieben:

a) bey den geheimen Staats- und Konferenzministern be stimmt der König unmittelbar, wer aus besonderem Auftrag die Siegelung der vorhandenen Amtsschrifte u. s. w. vorzunehmen habe;

b) bey den Mitgliedern des Staatsraths im ordentliche Dienst (mit Einschluß des Generalsekretärs), bey den Vo ständen der Ministerialsektionen, Geheimen-Referendären

so wie das Theilungsgeschäft selbst dem zu-
erichte angehört, so folgt hieraus, daß nach
n eines Staatsbeamten außer dem Gericht
rwandten des Verstorbenen über dessen Nach-
gel mit anzulegen berechtigt seyen, wonach
eseration, Ausscheidung und Aushändigung
piere u. s. w. in Beyseyn der Erbsinteressen-
men und zu bescheinigen ist.

bey diesem Geschäft ein gegründeter Zweifel
gewiße Papiere, Gelder oder Effekten ein
r Privateigenthum seyen, so hat solche das
ericht bis zu Aufklärung oder Entscheidung
haft in Verwahr zu nehmen; es wäre denn,
ese Maßregel und durch den Verzug der Aus-
der eine oder andere Theil verletzt würde,
he selbst Schaden leiden könnte, in welchem
Gerichte obliegt, eine anderweitige Provi-
ung zu treffen.

der Staatsbeamten betreff. v. 2. Sept. 1811.
§. 1 — 5. Regbl. S. 1105.

60) Amtsehre.

s. Aufstand. Widersetzung.

furcht, welche der Würde des Staatsamts

Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, an einem königl. Kollegium oder dessen Kommissären verübt, ist einem drey- bis sechsmonatlichen Gefängniß und nach Umständen auch noch einer feyerlichen Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich selbst eine schwerere Strafe haftet. (§. 18.)

Ehrenbeleidigungen, welche an anderen Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis dreymonatlichem Gefängniß und zugleich nach Umständen mit feyerlicher Abbitte zu bestrafen. (§. 19.)

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen oder Plakate abreißt, beschädigt oder besudelt, soll im Falle bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwey- bis vierzehentägigem Gefängniß belegt werden; wenn aber solche Handlungen aus Rache geschehen, oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung eines Befehles zu verhindern, so tritt eine Gefängnißstrafe bis zu drey Monaten ein. (§. 21.)

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, oder beschädigt, hat eine Gefängnißstrafe bis zu drey Monaten verwirkt, wenn

nlvbrtung an die Landrichter und Lafatb=
auf Depositen=, Tax= und Sportelgelder.

skreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff.
rz 1817. Tit. VI. §. 83. Regbl. S. 274.

gierung, Kammer des Innern, besorgt
xtraditionen nach dem ganzen Umfang des
lemter, wobey ihr Folgendes vorgeschrieben

Extradition eines Landgerichts hat sich die
ng deshalb mit dem Appellationsgericht in
Vernehmen zu setzen und selbiges um Mit=
er auf die Rechtsverwaltung dieses Landge=
eziehenden Daten, so wie auch der letzten
elle zu ersuchen;

der Extradition soll der Regierungskommis=
tand der Justizpflege, und der Administra=
ührung einer sorgfältigen Prüfung unter=

Extradition sind die Resultate, so weit sie
usschließlich oder im Allgemeinen betreffen,
tionsgericht ohne Verzug zu eröffnen.

skreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff.
z. 1825. Tit. IX. §. 89. Regbl. S. 1100.

heidung der Amtsextraditionsakten tritt kol=

Bey Würdigung und Prüfung der Verhandlungen über Landgerichtsextraditionen hat die Regierung zu erwägen:

a) ob der Extraditionskommissär seinen Auftrag erschöpfend und inner der kürzesten Zeitfrist erfüllt habe?

b) ob von Seite des abgeordneten Dieners das Amt in solcher Ordnung zurückgelassen worden seye, daß eine Verzögerung oder Störung in der Uebergabe nicht habe entstehen können? ob demnach

c) der auf die Amtsextradition erlaufene Kosten ausschließlich von dem Aerar, oder theilweise — und in welcher Größe — von dem abgeordneten Beamten oder von dem Extraditionskommissär zu übernehmen seye?

Die Beschlüsse hierüber sind der Finanzkammer unter Anschluß der Kostenberechnung mitzutheilen.

V. die Amtsextraditionskosten betreff. v. 24. Juni 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1540.

Die Extradition gutsherrlicher Gerichte bey eintretendem Beamtenwechsel und die Einweisung der neuen Beamten steht — kraft des dem Staat vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts — den königl. Behörden zu; was aber die anbey erlaufenden Kosten betrifft, so sind solche jedesmal von dem Patrimonialgerichtsinhaber allein zu tragen.

V. v. 18. Jan. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 40.

deverwaltung betreff. v. 17. May 1818. Tit. V.
§. 127. Ges.Bl. S. 94.

) Amtshandlungen.

s. Gutsherrn. Standesherrn.

administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich andesherrn ein Einfluß auf die Verwal- t ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe mten zur Befolgung seiner Aufträge, (für wel- hat) selbst durch Geldstrafen, anzuhalten; er ist us den Amtshandlungen seiner Beamten ent- aden in eben dem Maße verbindlich, wie der hinsichtlich der unmittelbaren Beamten.

echtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff.
. May 1818. §. 63. Ges.Bl. S. 211.

ftet auch der Gutsherr für den aus Amts- ner Angestellten entspringenden Nachtheil. richtsbarkeit selbst, und zwar zum Schaden en, ausübt; so wird er von der betreffenden ch Strafbefehle zur Ernennung eines taugli- gehalten, und bey etwaigem Verzuge wird auf Bestellung eines solchen verfügt.

tsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. Tit. IV.
§. 59. Ges.Bl. S. 241.

64) Amts-

gelegter 50 Priesterjahre als Anlaß benutzt zu werden pflegt, um denselben Zufriedenheitsbezeugungen oder Auszeichnungen zu ertheilen, und die diesfalls von den antragstellenden Behörden einlangenden Berichte nicht immer auf eine gehörige Würdigung der Verdienste gegründet sind, welches doch nothwendig ist, damit die Auszeichnung ihren Werth dadurch behaupte, daß sie nur dem Verdienstvollen zu Theil wird; so ist folgende Weisung ergangen:

„Das bloße Dienstalter kann bei Geistlichen, welche 50 „Jahre des Priesterthums zurückgelegt haben, nicht als „zureichender Grund angesehen werden, um ihnen die „Auszeichnung der goldenen Civilverdienstmedaille „zu gewähren; sondern es müßen zugleich, neben einem stets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung, einzelne besondere Züge eines gemeinnützigen „oder wohlthätigen Wirkens und einzelne besonders edle „Handlungen von ihnen nachgewiesen werden.

*) V. d. Auszeichnung der Geistlichen bey Amtsjubiläen betreff. v. 25. May 1822.

66) Amtspraxis.

s. Accessisten. Konkursprüfung. Rechtskandidaten.

Wegen der Amtspraxis der Rechtskandidaten ist Folgendes verordnet:

1) Die denselben als Beding der Zulassung zur Konkurs-

Bayerische Staatsbibliothek München

ch weitere Praxis bey einer Polizey- oder
tersuchungsbehörde nachholen und somit die
rige Praxis dergestalt ergänzen, daß sie we-
halbes Jahr den civilgerichtlichen und einen
traum den strafgerichtlichen und polizeylichen
widmen.

ationen von der Vollendung der einjähri-
bleiben den Ministerien des Innern und der
halten, sollen aber nur in außerordentlichen
aus besonders wichtigen Motiven ertheilt
die Rechtskandidaten, welche das Gesuch um
Dispensation hinlänglich begründen zu kön-
n, haben sich damit binnen den ersten vier
ch Ausschreibung einer bevorstehenden Kon-
an die betreffenden Generalkommissariate
welche nach Würdigung aller Angaben und
nd nach gepflogener Rücksprache mit dem ein-
Appellationsgericht, entweder die Abweisung
s verfügen oder mit Anschluß der erforderli-
Bericht erstatten werden. Verspätete Gesu-
rt, welche nicht wenigstens 14 Tage vor dem
Konkursprüfung den genannten Ministerien
dung vorgelegt sind, bleiben unberücksichtigt
reisstellen ist eine eventuelle, unter Anhoff-

die Taxe aus der landesherrlichen Kasse bezahlt werden müßte, sind hievon ausgenommen.

Ed. die Taxen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreff. v. 8. Okt. 1810. §. 99. 100. Regbl. S. 990.

68) Amtsschreiben.

Alle amtlichen Ausfertigungen, als Amtsschreiben, Kompaßschreiben, Signaturen, Notifikationen, Extrakte, Atteste, Päße, Amtszettel u. s. w., werden ohne Unterschied mit 30 kr. taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreye Behandlung oder eine geringere Taxe, (wie bey den Zeugnissen der Dienstboten) bestimmen.

Ob. V. §. 74. Regbl. S. 985.

69) Amtssiegel.

Alle katholischen Dekanate und Pfarreien, wie auch alle selbstständigen Vikariate und Kuratien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eigener, gleichförmiger Amtssiegel bedienen. (§. 1.)

Diese Amtssiegel enthalten, gleich denen der königl. Landgerichte u. s. w. in dem Mittelschilde das baierische Wappen, von einem Lorbeer- und Palmzweig umkränzt, und oben mit der Königskrone geziert. Die Umschrift: „Kö-

ortlich gemacht. (§. 4.)
r allen Kaplänen, Kooperatoren und andern
e Ausstellung pfarrlicher Urkunden, Zeugnisse
eigenen oder in des Pfarrers Namen, gänz-
und jede nicht von dem betreffenden Pfarrer
ser mit eigener Hand und Siegelung ausge-
oird für ungültig und rechtlich unwirksam er-

el der katholischen Dekanate u. Pfarreyen betreff.
ez. 1811. §. 1 — 5. Regbl. 1812. S. 157.

Amtsverschwiegenheit.

den Generalkommissariaten angestell-
ist strenges Stillschweigen zur besondern
und jede heimliche oder offene Anwaltschaft
rafe, nach Umständen selbst bey Verlust der
t.

ie Generalkommissäre v. 17. Juli 1808. §. 68.
Regbl. S. 1678.

nungen in Bezug auf amtliches Stillschwei-
oder offene Anwaltschaft, unbefugte Mittheil-
thien, Privatkorrespondenz über Amtssachen,
e Benützung amtlicher Notizen oder Materia-
che Schriften, sollen auch von sämmtlichen

zur Pflicht gemacht.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 128. Regbl. S. 1018.

Ebenso, dem Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten.

V. die Geschäftsführung der Magistrate betreff. v. 21. Sept. 1818. §. 52. Regbl. S. 1069.

71) Amtsverweser.

s. Landgerichtsverweser.

Für die interimistische Versehung von Forstdienststellen ist folgende Belohnung festgesetzt:

1) Für einen Revierförster, als Verweser eines Forstamts, wenn er seinen Wohnsitz verlassen und sich unmittelbar am Sitze des Forstamts befinden muß, der Funktionsgehalt eines Forstmeisters, welcher ihm neben dem Fortbezug seines gesammten Revierforstergehaltes auf die Dauer der Funktion nach der sich ergebenden Ratenberechnung anzuweisen ist; wenn er sich aber bereits am Sitze des Forstamts befindet — bloß eine angemessene Remuneration, in Verhältniß der Zeitdauer und der Dienstleistung.

2) Für einen Forstwart oder Stationsgehülfen, welcher ein Revier interimistisch versieht, bey Veränderung des Wohnsitzes der dritte Theil des Gesammtgehalts eines

enstes erfordert, auf Rechnung des Aerars
dürfen.

1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1318.

ienstesbezüge und deren Auseinandersetzung
Rentamtsverwesungen ist Folgendes

erungen mögen definitiv Angestellte
ß zu Verwesern der neuen Stelle ernannt
ch gegen Verabreichung des ganzen damit
Gehalts und nicht länger als auf drey
deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten
dieser Zeit den Forderungen des Dienstes
, so dürfen sie in ihre vorige Stelle zurück
en, aber ohne Verkürzung an Rang und
ohne Nachtheil rücksichtlich anderwärtiger

bloß vorübergehenden Verwaltung,
ung zum Amtsverweser, behalten Angestell-
ommen ihrer Stelle; Quiescenten beziehen
fort; Diurnisten aber und Unangestellten
ilfte des rentamtlichen Geldgehalts verab-

che Verweser, ohne Unterschied, treten

c) der Verweser, sofern ihm nach obiger Bestimmung der ganze oder halbe Gehalt zukommt, tritt in dessen Genuß vom Tage der Einweisung an. Das Bruttoprozent gebührt dem Abgegangenen oder dessen Relikten von allen durch ihn und für seine Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahmen; hingegen von den nach Normalpreisen zu berechnenden Naturalvorräthen erhalten sie solches nur zur Hälfte, indem die andere Hälfte auf den neu eintretenden, die Vorräthe übernehmenden, Beamten übergeht;

d) die Amtswohnung oder die dafür bestimmte Entschädigung bezieht Letzterer mit dem Dienstantritt;

e) das Besoldungsholz wird mit Rücksicht auf die Jahrszeit vertheilt, so daß drey Viertheile auf die Monate Oktbr. bis März fallen und ein Viertheil auf die Monate April bis Septbr.

6) Die vorräthigen Schreibmaterialien, Quittungsbücher u. s. w., hat der neu Eintretende nach dem Ankaufspreis zu übernehmen.

7) Nach denselben Grundsätzen erfolgt auch die Auseinandersetzung bey provisorisch oder definitiv ernannten Beamten.

8) Den eintretenden Verweser oder Beamten liegt nach gepflogener Abrechnung ob, die Rechnung des laufenden Jahres selbst herzustellen und zu erledigen.

nuß Letzterer dem Abgegangenen mit den er-
Behelfen an die Hand gehen und zwar bei
ntwortlichkeit für alle durch seine Zögerung
niß entstehenden Nachtheile.
echnungslegung nicht unmittelbar berühren-
gehen auf den neuen Beamten über, und
em Abgehenden nur ausnahmsweise, dessen
r Niemals übertragen werden.
eit bei Abtretungen, welche in Folge von
igkeit statt haben, dem Abtretenden die Ko-
zuarbeitenden Rückstände aufzubürden seyen,
em, auf die Visitation gegründeten, Beschei-
setzten Stelle ab.

nungsnormen für Rentamtsverwesereyen betreff.
ärz 1820. §. 1 — 12. Regbl. S. 411 — 415.

Landgerichtsverweser bestellten Asses-
em Tage der eingetretenen Erledigung an-
m Tage der Amtsextradition an den nach-
ten ab den Funktionsnebenbezügen
n:
e Ratum des regulativmäßigen Brennholzes;
ne von der wirklichen Einnahme an Taxen
n, zu ein Fünftel und resp. ein Fünfzehn-

gabe nach der Ausfertigung v. 5. Nov. 1824. zu nehmen.

Die Erben eines verstorbenen Landrichters haben nur von dem Standesgehalt ihres Erblassers die Raten für den Sterb- und Nachmonat, in Gemäßheit des Etats des betreffenden Landgerichts, zu beziehen.

Sollten die Funktionsauslagen im Laufe des Sterb- und Nachmonats annoch auf Rechnung dieser Erben — gegen Bezug des ganzen Funktionsgehalts des verlebten Landrichters — bestritten worden seyn; so bleibt es dem Verweser überlassen, sich mit ihnen über die Herausbezahlung einer Funktionsremuneration für diese Zeit zu vereinigen.

*) V. die Funktionsnebenbezüge der Landgerichtsassessoren bey Amtsverwesungen betreff. v. 3. Okt. 1828.

72) Amtsvisitationen.

Den Amtsvisitationen sind nicht nur die allgemeinen und besonderen Rentämter, die Kreiskassen und die Rechnungskommissariate der Finanzdirektionen, sondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizeydirektionen und Kommissariate, die Expeditionsämter der Generalkommissariate, Finanzdirektionen und Appellationsgerichte rücksichtlich der ihnen zum Einzug, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Sporteln, Taxen, Strafen, Depositengelder u. s. w., unterworfen.

Erl. die Amtsvisitationen betreff. v. 12. Sept. 1809. Regbl. S. 1534.

der Generalkommissar hat unter den Revisо-
Zahl desjenigen, welchen er zu Amtsvisitatio-
bill. Jedes allgemeine und besondere Rent-
griff der Taxämter, soll jährlich (ohne an be-
sich zu binden), wenigstens dreymal visitirt
eibt es den Kreisregierungen anheim gegeben,
genheit die Tax- und Sportelakten der äuße-
Ort und Stelle, unter Vorbehalt der Super-
uchen zu lassen. (§. 116.)

visitationen werden in der Regel durch
or vorgenommen; jedoch kann die Inspici-
Forstbezirke auch dem Forstrath übertragen
.)

Abordnungen sind Etatssummen festgesetzt,
rschritten werden dürfen.

gskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff.
. 1825. §. 116. 125. Regbl. S. 1123. 1129.

ndesherrlichen Gebieten verfügt die Re-
die Amtsuntersuchung der ihr untergebenen

echtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff.
. May 1818. §. 35. Ges.Bl. S. 203.

hrliche Instruktion zur Visitation der all-

a) die Unterhaltung der Grundmauern an Gebäuden, der Wasserableitungskanäle und Abzugsdohlen;

b) die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerks, der Umfassungswände, Scheidemauern, Scheidewände, Gewölbpfeiler, Hofmauern und sonstiger Einfassung des Hofraums;

c) die Erneuerung der Abtritte, Abtrittsschläuche und Gruben, so wie der Setz- und Senkgruben, sodann die Ausbesserung der verwitterten Hauptmauern;

d) die Unterhaltung der Feuermauern, Rauchfänge, Kaminmäntel und Vorkamine, ingleichem das Aufsetzen neuer Oefen und das Umsetzen alter Oefen;

e) die Errichtung neuer Zimmerdecken und Wiederherstellung abgefallener Theile an solchen, sofern die Beschädigung durch Alter oder einen sonstigen Zufall und nicht aus Veranlassung des Bewohners herbeygeführt worden ist; auch das Ausweißen der Amts- und Geschäftslokalitäten (alle zwey Jahre) mit Ausnahme der Wohnzimmer;

f) die Hauptreparaturen an den Stiegen und die neue Herstellung derselben;

g) das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräte, Firste und Dachlichter;

h) die Ausbesserung der Dachstühle, Dachlichter und Rinnen, so wie die Errichtung neuer Dachstühle;

i) das Anlegen und Unterhalten der Blitzableiter;

haltung der Brunnen, Brunnenwerke und
ngen, wenn nicht z. B. bey Bräuhäusern,
er ganzen Güterkomplexen durch Pachtver-
Anderes bestimmt ist.

einen Baufälle, welche der Staatsdiener,
Miethsmann aus eigenen Mitteln bestreiten

stens alle zwey Jahre einmal vorzunehmende) Aus-
r Zimmer, Kammern, Vorflötze, Küchen,
aller innern Theile, welche dem Bewohner
ich und zur Nutznießung überlassen sind;
liche Putzen und Verstreichen der Oefen und
e, die Unterhaltung der Küchen, Küchenher-
n und Waschhäuser;
ferung der Pflasterböden in Küchen und Vor-
Holzböden aller Art und der Dreschtennen;
atur an Fensterstöcken und Rahmen, das
der Fenster selbst in Glas und Bley und
n von Tafeln statt Scheibengläsern;
ssern der Fußböden, das Ausspähnen derse-
Wohnzimmern, das Ausbessern der Thüren
Fütterung und Bekleidung, der Fensterläden,
Stiegengeländer;
tur der Schlösser, Bänder, Globen, Riegel
und Fensterbeschlägen, der Ofenröhre und

Raufen und Krippen in denselben, das Auspflastern und Belegen mit Dihlen und die Anschaffung von Futterkästen;

l) das Einzäunen und Einplanken der Aecker und Wiesen, das Beschneiden und Anbinden der Hecken, das Gräbenstechen und Reinigen; endlich

m) die Erhaltung der bey Staatsgebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuser, Ruhebänke, Bassins u. s. w.

Vorstehende Bestimmungen über die großen und kleinen Baufälle finden auch ihre Anwendung bey größern Güterkomplexen, Oekonomiehöfen, Schäfereyen, Schäferwohnungen, Ziegelhütten, Hammerwerken, Säg- und Schneidemühlen, Bräuhäusern, Glashütten und anderen fabrikähnlichen Gebäuden, wenn nicht durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorgesehen ist.

C) Auf Staatskosten werden weder angeschafft, noch unterhalten:

a) Oekonomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. dgl.;

b) Tapeten, eingelegte und geschliffene Böden, Messingschlösser an Zimmerthüren, Wandspiegel und ähnliche Verzierungen;

c) Winterthüren und Fenster, (sofern nicht besondere Verhältnisse solche bey Geschäftslokalitäten nothwendig machen);

Ofengeländer u. dgl.;
r Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer,
n den Kellern, überhaupt Bretter- und Lat-
aller Art, (außer, es wäre eine Kellerabthei-
es Mitgenusses eines zweyten Bewohners noth-

n, Hühnerhäuser, Hunde-, Schweine- und
(mit Ausnahme bey solchen Staatsgebäuden,
konomie verbunden sind);
er oder Schläge, Fischbehälter, Stoß- und
Haberkästen und Heubühnen;
und Lagerhäuser;
beete, holländische Kästen, Treibhäuser,
er und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken,
n, Gänge- und Rabatteneinfussungen, Spa-
Bienenstände, u. dgl.;
d Glockenzüge (mit Ausnahme der Hausglocke
, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in
itäten);
ge, (außer an solchen Gebäuden, wo die örtli-
nisse den beständigen Verschluß der Hausthüre
achen); endlich,
- und Ganglaternen, (mit alleiniger Ausnah-
en Laternen, welche als Folge einer bestehenden
leuchtungsanstalt nicht vermieden werden können).
asser oder Pumpbrunnen dürfen im Innern

meinschaftlichen Gebrauches sind die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2. Bey Gelegenheit der vorschriftmäßigen Bauvisitation solle den Bewohnern die Verbindlichkeit auferlegt werden, alle als nothwendig erscheinenden Reparaturen ohne Zeitverlust zu vollziehen.

§. 3. Ist solches bis zur zweyten Bauvisitation nicht befolgt worden, so wird die Reparatur mittelst Vorschusses angeordnet und der erlaufende Kosten dem Staatsdiener an seinem Gehalt abgezogen, oder von dem Bewohner ohne fixen Gehalt mittelst gerichtlicher Zwangsmittel erholt.

§. 4. Besondere Koch- und Sparöfen dürfen nur unter Aufsicht und mit Gutnehmen der technischen Baubehörde angerichtet werden.

§. 5. Ueberhaupt dürfen keine unter C bemerkten Anschaffungen ohne vorgängige Anzeige bey der Baubehörde und ohne deren Konsens statt finden; auch hat der Unternehmer, wenn er bei seinem Abzug derlei Anschaffungen ohne Beschädigung des Baues nicht mit sich fortnehmen kann, weder eine Entschädigung von dem Aerar, noch einen Ersatz von seinem Nachfolger (ohne dessen freie Bewilligung) zu gewarten.

§. 6. Jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat die Gebrechen an Dachungen, Feuermauern und Kaminschläuchen

erboten bleibt jede eigenmächtig von einem
im Innern des Gebäudes vorzunehmende
rung, z. B.
inderung eines großen Zimmers in zwei klei=
ttelst Einzug einer neuen Wand oder eines
s;
änderung in Küchen und Gewölben, an Thü=
sterstöcken, Kaminen, Oefen u. s. w.;
schneiden von Balken, Säulen, Schwellen,
und Riegeln, das Durchschlagen von Mau=
u. s. w., welcher Grund oder Vorwand auch
handen seyn möchte.
die Nützlichkeit des hergestellten Gegenstands
widersprochen werden, so bleibt jederzeit die
der Kosten auf dem Bewohner haften; er=
die eigenmächtige Veränderung als ganz
ig, oder wohl gar nachtheilig für das Ge=
ist der Bewohner verbunden, den vorigen
Dinge wieder herzustellen.
aulichkeiten, welche als nothwendig in Vor=
cht und genehmigt sind, nicht zur Ausfüh=
gen, dagegen aber der Bewohner andere Ge=
ach seiner Idee herstellen läßt, so wird ihm
davon allein zur Last gelegt.

§. 11.

lung nach dem vorgezeichneten Plan auf Kosten des Betheiligten ein, und die Werkführer, welche dabey mitgewirkt haben, sollen von allen Arbeiten an königl. Gebäuden ausgeschlossen werden.

§. 13. Um solchen willkührlichen Abänderungen vorzubeugen, haben die technischen Behörden nicht nur bey ganz neuen Bauten, sondern auch bey innerlichen Reparaturen von Belang öfters nachzusehen und die königl. Zentral-Behörden sollen hierüber von Zeit zu Zeit umständliche Rapporte einziehen.

§. 14. Kein Bewohner königl. Gebäude darf Personen, die seiner Familie nicht angehören, bey sich aufnehmen; noch weniger aber Wohnungstheile oder Nebengebäude zu seinem Vortheil vermiethen. Ist in einem solchen Falle der Bewohner ein Staatsdiener, so wird der hienach für entbehrlich erachtete Theil seiner Wohnung, als dem Aerar heimgefallen, für dessen Rechnung vermiethet; ist ihm aber blos aus Gnaden eine zinsfreye Wohnung bewilligt, so wird ihm solche entzogen.

§. 15. In Hinsicht der dem Bewohner obliegenden kleinen Baufälle sollen Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, demselben bey seinem Einzug in vollkommen gutem und reinlichem Zustand übergeben werden.

§. 16. Daher hat der abkommende Beamte seine Dienstwohnung geweißnet und gereinigt, mit allen dazu gehöri-

, der Geldbetrag aber ist aus der Erbsmasse

äuden, welche neu organisirte Pfarrer, Vi=
Benefiziaten bewohnen, und für welche das
ar, (als Folge der Sekularisation) die Baulast
m Fall der Versetzung, oder des Absterbens
zu beobachten.

durch zufälliges Einwirken der Elemente,
Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wol=
nd Feuer, oder auch in Folge der Kriegser=
igl. Gebäude namhaft beschädigt; so hat der
die Baubehörde ohne Verzug zu einer tech=
ichtigung zu veranlassen, wobey untersucht
e, ob nicht in einem oder anderen Fall dem
etwas zu Schuld kommen dürfte.

n einem königl. Gebäude äußere Fensterläden
, und die Fenster durch Sturm oder Hagel=
ädigt werden; so hat der Bewohner wegen
Schutzmittel die Kosten der Herstellung zu
so fern er nicht mit Verläßlichkeit nachweisen
ihm keine Versäumniß hierunter zur Last

dieser Bestimmungen und ihrer Ausführung
t, daß genaue Hausinventarien über

der Wissenschaften zu se
nschaftlichen Sammlu
n Mitgliedern der Akade
ren Benützung offen.

nschaftlichen Sammlunge
t in München betreff. v. 2
(11.) Regbl. S

75) Anbring

f. Aufbringgebühr. Forstfr

llen, wo Forstfrevl
eder zur Zahlung einer
r Anbringgebühr verh
mit dem Betrag der Straf
Taglöhnern zu verwende
n die ihnen normalmäßig
us der Forstkasse vergütet

Anbringgebühr von armen Fo
1817. im Geretz Samml

76) A n d a

f. Hausan

dem Einwohner des Re
e vollkommene Gewissens

Akademie der Wissenschaften zu seyn; jedoch steht dasselbe, wie alle wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten, den sämmtlichen Mitgliedern der Akademie zur ferneren und ununterbrochenen Benützung offen.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und der Universität in München betreff. v. 21. März 1827. Art. I. (11.) Regbl. S. 206.

75) Anbringgebühr.

s. Aufbringgebühr. Forststrafen. Zollstrafen.

In Fällen, wo Forstfrevler wegen gänzlicher Armuth weder zur Zahlung einer Geldstrafe, noch zur Entrichtung der Anbringgebühr verhalten werden können, sondern nach dem Betrag der Strafsumme zu verhältnißmäßigen Kulturarbeiten zu verwenden sind, darf den Forstgehülfen die ihnen normalmäßig zukommende Delationsgebühr aus der Forstkasse vergütet werden.

V. die Anbringgebühr von armen Forstfrevlern betreff. v. 8. März 1817. in Gerets Samml. B. VII. S. 445.

76) Andachten.

s. Hausandacht.

Jedem Einwohner des Reichs sichert die Verfassungsurkunde vollkommene Gewissensfreiheit zu; es darf daher

berden.

ßeren Rechtsverhältnisse in Bezug auf Religion
v. 26. May 1818. §. 89. Ges.Bl. S. 175.

77) Anlehen.

s. Prioritätsordnung.

tädten erster Klasse ist der Magistrat
Genehmigung der Kreisregierung einzu-

hme eines Passivkapitals für die Gemeinden,
l.;
Ausleihen von Aktivkapitalien, welche den
1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unter-
Summe, wenn das Ausleihen an ein Magi-
oder dessen Verwandte, oder an sonstige
r der Verwaltung geschehen soll;
üßen einer Stiftung an die andere, insofern
n nämlichen Etatsjahr zurückersetzt werden.

zweiter Klasse, bey welchen ein eigener
estellt ist, haben das Gleiche zu beobachten.

brigen Städten und Märkten der zweyten
Klasse sind die Magistrate, ohne Rückficht
der Anlehensumme, verbindlich gemacht,

§. 125. (v. 7. 8.) 126. 128. Ges.Bl. S. 93. 94.

Bey den Gewerbsvereinen sind die solchen gemachten Darleihen, wie nicht minder alle Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereinsvermögens, ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichtsbehörde und ohne gerichtliche Verbriefung ungültig.

V. die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 42. Regbl. v. 1826. S. 134.

Von dem Kreditverein werden Darleihen auf folgende Gegenstände gegeben:

a) auf alle Arten von Gutsrealitäten überhaupt, sodann insbesondere

b) auf Bräuhäuser und sogenannte radizirte Gewerbe, welche gleichsam als Zugehörungen eines Guts erscheinen; nicht aber

c) auf solche Häuser, welche keinen Bestandtheil eines Gutskörpers ausmachen. (§. 2.)

Der Verein gibt seine Darleihen nur bis auf die Hälfte des Gutswerths.

Die radizirten Gewerbe dürfen bey Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher in Ansatz gebracht werden, als der Gesammtbetrag des übrigen Gutsbesitzthums. (§. 3.)

Jeder Gutsbesitzer ist verbunden, das erhaltene Anlehen

verschreibungen siegelmäßiger Personen
eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als
ffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind.

Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 6. Ges.Bl.
S. 327.

n aus den Hülfskassen geschehen gegen
Annuitäten, und sollen nicht unter einhun-
ber auch nicht über dreyhundert Gulden be-
elchem Zeitraum und nach welchem Zinsfuß
geschehen habe, wird die leitende Behörde
des Falles jedesmal bestimmen.

ülfskassen betreff. v. 6. Juli 1828. §. 4. Regbl.
S. 380.

f den Naturalertrag der künftigen Erndte
erboten. Verträge dieser Art sind nicht nur
rn der ganze Betrag des Anlehens, und der
diese Art verhandelten Früchte, verfällt dem
t Vorbehalt von zwey Drittel für die Ange-
ie Entdeckung und Ueberführung der Schul-
n.

uf des Getreides auf dem Halme betreff. v. 13.
17. Art. II. (3.) V. Regbl. S. 588. 589.

Die Ansäßigmachung eines Staatsangehörigen in ein Gemeinde hängt von folgenden Vorbedingungen ab

1) daß ihm weder civilrechtliche Verhältnisse, noch de Militärkonscriptionsgesetz, noch besondere, gegen ei zelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entg genstehen;

2) daß er einen guten Leumund besitze, und daß er

3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schulunterricht volle det, sondern auch den Religionsunterricht während d Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In letzterer Beziehung ist noch besonders bestimmt:

a) daß die Beybringung eines Zeugnisses über die Urs chen des nicht vollendeten Schulunterrichts, (wenn v dieser Seite ein Mangel obwaltet) unerläßlich seye;

b) daß aber auch der Nachweis einer anderwärts (auß der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als gen gend angesehen werden könne; und

c) daß der etwa nicht vollendete Religionsunterricht dur den Bewerber nachgeholt werden müße. (§. 1.)

Unter diesen Voraussetzungen wird die Ansäßigmachun durch folgende Titel begründet:

1) durch den Besitz eines Grundvermögens, welches e

Auch die Zerschlagung in kleinere Parcel-
auf welchen ein Steuersimplum von fünf-
er haftet, wird bey eigenen Gütern unbe-
baren aber nach Uebereinkunft des Grund-
dholden gestattet. Dem Grundherrn bleibt
heilung des Konsenses zur Gutszertrümme-
Repartition der grundherrlichen Reichnisse
r kann dazu nicht gezwungen werden, vor-
etzlichen Bestimmungen über die Ergänzung
en Konsenses. (§. 3.)

Eintritt in ein öffentliches Amt des
che, oder der Gemeinde mit definitiver An-
ien Titel der Ansäßigmachung. In dieser
mittelbaren, definitiv ernannten Beamten
zen, so wie die Oberoffiziere und definitiv
ärbeamten an ihren ständigen Garnisons-
, den unmittelbaren Staatsdienern
Letztere, wenn sie durch freywilligen Ver-
taatsdienst oder durch gesetzwidriges Betra-
auf Pension verloren haben, und verar-
ch für sich und ihre Angehörigen nicht der
Wohnorts, sondern dem Staat zur Last.

rigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigen-
der Concession zum Gewerbe, oder endlich

2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfach
Lohnerwerb von dem Anspruch auf Ansäßigmachun
nicht ausgeschlossen; auch hiebey

3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begün
stigt; so wie

4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehe
Jahre über mit Treue und Fleiß gedient, und durch g
machte Ersparnisse Beweis von häuslichem Sinn geg
ben haben, vorzüglich berücksichtigt werden sollen. (§. 5.

Vorstehende Bestimmungen sind auf Uebersiedelun
gen schon zuvor ansäßiger Staatsbürger von einer Gemein
de in die andere, wie auch auf Einwanderungen au
dem Ausland, soferne diese mit gehöriger Bewilligung g
schehen, gleichfalls in Anwendung zu bringen. (§. 6.)

Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokalab
gaben für die Einwanderung, und für die Aufnahme al
Gemeindeglied, Ortsbürger oder Schutzverwandter sind eine
billigen Ermäßigung zu unterwerfen und dürfen in keiner
Falle den Betrag von Einhundert Gulden übersteigen
aber auch da, wo sie weniger betragen, über das derma
bestehende Maaß nicht erhöht werden. (§. 7.)

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenhe
ten der Ansäßigmachung richtet sich nach den früheren Vor
schriften und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt der Befug

Beschelde der Unterbehörde und der vorge-
n Stelle ist eine weitere Berufung nicht ge-

en, welche bey Bewilligung der Ansäßig-
gen Normen zuwider handeln, sind für die
ehenden Kösten und Schäden verbindlich ge-
.)

igmachung betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 1 — 7.
9. Ges.Bl. S. 113 — 123.

n Ansäßigmachungen auf Handwerken und
betriebenen Gewerben, so wie bey Fort-
in Erledigungsfällen muß, sofern nicht
der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werk-
ist, der Konzessionsbewerbung die Fähig-
der Zeit nach vorangehen, und ohne ein
Prüfungskommission ausgefertigtes Zeug-
nceſſionsgesuch in der Gemeinde verhandelt

des Gewerbegesetzes betreff. v. 28. Dez. 1825.
5. (§. 2.) Regbl. v. 1826. S. 90.

, (mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer
auch des geistlichen Standes) darf zur Ansäßig-
erehelichung zugelassen, oder in einem öf-
definitiv angestellt werden, bevor er der Ar-

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 66. Regbl. S. 1094.

Unter neuen Ansiedlern, wegen deren Aufnahme ganze Gemeinde vernommen werden solle — (während Aufnahme der Gemeindeglieder und Schutzverwandten die Einwi gung des Ausschusses hinreicht), — werden nur solche Per nen verstanden, welche nicht etwa ein schon gebildetes, n Gemeinderecht versehenes Anwesen übernehmen, sonder welche durch Erbauung eines Hauses, Kultivirung öd Gründe oder Erwerbung einzelner Grundstücke ein ganz ne es Anwesen und mithin auch ein neues Gemeinderecht gründen wollen.

*) V. d. Vollziehung über das Gemeindewesen betreff. v. 3. Aug. 1818.

81) Anstalten, öffentliche.

Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Z gehör sind ein unveräußerliches Staatsgut, welches i Fall der auf Absterben eines Regenten vorgehenden Sond rung des Staatsvermögens von der Privatverlassensch in das Inventar der letzteren nicht aufgenommen werd darf.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 2. (2.) Ges.Bl. S. 111.

tlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v.
y 1818. §. 29. (12.) Ges.Bl. S. 201.

2) Anstellung.

s. Amt, öffentliches.

genat ist die wesentliche Bedingung, ob=
zu Kronoberhofämtern, zu Civilstaatsdien=
Militärstellen und zu Kirchenämtern oder
elangen kann.

igenat v. 26. May 1818. §. 7. Ges.Bl. S. 143.

ines Staatsdieners wird durch das Anstel=
t, seye es nun mit einem besonderen Er=
verbunden, oder nicht, erworben. (§. 1.)
ng im Staatsdienst ist in der Regel drey
provisorisch, und wird erst mit deren
(§. 2.) Ausgenommen hievon sind die,
e Funktion versehenden, Staatsdiener, de=
er Beförderung sogleich definitiv ist. (§. 4.)

rhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818.
1. 2. 4. Ges.Bl. S. 333. 335.

mungen finden auch auf die gutsherr=
eine analoge Anwendung.

herrlichen Rechte ꝛc. v. 26. May 1818. §. 54.
Ges.Bl. S. 239.

herrschaftsgerichtlichen Diener, beziehungsweise, unter E
vernehmung des Finanz- und Justizministeriums.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §.
79. Regbl. S. 1003.

Eine ständige Anstellung in Privatdiensten begrün
für Fremde den Anspruch auf die Rechte der Einheimisch

Erläut. des Indigenatedikts §. 5. v. 15. Aug. 1828. Art. I.
Ges.Bl. S. 38.

83) Anstellungstaxen.

s. Besoldungen.

Um eines Theils den richtigen Einlauf dieses Staats
fälles, welches in Zehen vom Hundert der Besold
gen besteht, zu befördern und andern Theils den Pflichti
die Zahlung zu erleichtern, ist Folgendes verordnet word

1) Bey der Bestimmung, daß Anstellungs- und Be
dungserhöhungstaxen durchaus nicht nachgelassen w
den, hat es sein Verbleiben.
2) Die Zahlung der Anstellungstaxen, mit Einschluß
Siegel-, Ausschreib- und Botengebühren, geschieht du
Abzüge bei jener Kasse, bey welcher der Angeste
seine Besoldung zu erheben hat.
3) Die Abzüge werden vom Monat des ersten Besoldun
bezuges anfangend, bis zum sechsten einschließlich,
sechs gleichen Fristen gemacht.

axe, sondern nur die Ausschreib- und Bo-
att findet, hat der Abzug auf einmal zu

ungstaxe betreff. v. 7. Febr. 1818. §. 1 — 7.
Regbl. S. 185 — 188.

neuen Anstellungen, Beförderungen und
ngen solle die Taxe und die Ausschreibge-
gierungsblatt entrichtet werden, gleich viel,
z definitiv, oder nur provisorisch verliehen
ich übrigens von selbst versteht, daß, wenn
risch verliehene Bedienstung nach der Hand
irt wird, für diese Definitiverklärung nicht
Taxe gefordert werden könne.

n provisorischen Anstellungen und Beförderun-
eff. v. 2. Dez. 1814. Regbl. S. 1793.

ngstaxen der Volksschullehrer und
n den Studienanstalten sind den Stiftungs-
assen zuständig.

. 1818. in Gerets Samml. B. XII. Anh. 1.
S. 19.

lungsdekrete über alle Aemter im Hof-
unterliegen dem Gradationsstempel
on jedem Hundert Gulden des Geldgehalts
empeltaxe entrichtet werden muß. Wenn

ausgeschlossen seye.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betreff. v. 21. Merz 1827. §. 1. 2. Regbl. S. 206.

85) Antiquare.

s. Buchhandel. Preßfreyheit.

Die Antiquare sind verpflichtet, unter einer Strafe von einhundert Thalern ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit vorzulegen.

Ed. über die Freyheit der Presse, v. 26. May 1818. §. 5. Ges. Bl. S. 184.

86) Anwaltschaften.

s. Advokaten. Winkelagenten.

87) Anwärter.

s. Familienfideikommisse.

88) Anwartschaft.

Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallend Güter, Renten und Rechte können eben so wenig, als au Aemter oder Würden, ertheilt werden.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 5. Ges.B.. S. 114.

tniß zwischen der Polizeydirektion und dem Ma-
München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 81.
82. Ges.Bl. S. 603.

90) Apotheker.

heker, welcher einer Apotheke als Eigenthü-
der Provisor vorstehen will, muß zuvor bey
lkomité geprüft seyn. (§. 3. a.)

er Prüfung zugelassen zu werden, muß sich
urch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß
forderlichen Anlagen, der deutschen und la-
he vollkommen kundig seye, auch daß er in
ßeren Offizin gelernt und gedient, und sich
maceutischen Institut in den naturhistorischen,
thematischen, botanischen, chemischen und
n Wissenschaften zwey Jahre hindurch befä-

inalkomité untersucht sofort diese Zeugnisse,
erzten, nimmt darüber ein Protokoll auf,
all die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apo-
ung vor. (c.)

ng selbst geschieht theils schriftlich, theils
ündlich. (d.)

Zur

e zur Prüfung eingereicht. (f.)

Die mündliche Prüfung, welche drey Stunden da
ern soll, geschieht öffentlich und es werden bey solcher nic
nur Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie u
Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche a
das Geschäft eines Apothekers in seiner ganzen Ausdehnu
Bezug haben, abgehandelt. (g.)

Hat nun der Geprüfte in dem schriftlichen oder münd
chen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht d
hinlänglichen Kenntnisse bewiesen, um als selbstständig
Apotheker aufzutreten, so erhält er kein Zeugniß, sonde
wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es seine Befähigun
erfordert, suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiede
vornahme der Prüfung ist diesfalls nach drey Monaten, d
längste nach Einem Jahr. Wenn ein Individuum auch b
der dritten Prüfung abgewiesen wird, so ist ihm die Au
übung seiner Wissenschaft für immer untersagt. (h.)

Das dem geprüften Apotheker im Fall der Approbatio
zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreyf
chen Prüfung (mit den Noten nach den vorgeschriebenen dr
Klassen), die Unterschriften und die Fertigung. Derselbe b
kommt anmit das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keine
wegs aber die Konzession, eine neue zu errichten. (i.)

Zum Beschluß hat der Geprüfte in versammeltem K
mité dem Vorstand mittelst Handgelübde zu versprechen, da

drey Gulden.

müßen auch entrichtet werden, wenn der
pendirt wurde, jedoch mit Abrechnung der
ugniß, welches er in solchem Falle nicht er-

tion der Medizinalkomiteen zu München und
treff. v. 8. Dez. 1808. §. 3. (a — k.) §. 4.
Regbl. S. 2900 — 2904.

uf die Militärpflichtigkeit der jungen
t Folgendes verordnet:
er Pharmacie widmenden militärpflichtigen
haben sowohl während der vorschriftmäßigen
gsstudien in den Gymnasialklassen, als auch
r Fortsetzung ihrer theoretischen und prakti-
ldung an einer Universität, auf die Begün-
es Konscriptionsgesetzes für die Dauer ihrer
n vollen Anspruch.
he Begünstigung sollen auch diejenigen Phar-
enießen, welche sich nach vollendeten Vorbe-
ien, (vor ihrer Zulassung an einer Universität)
otheke als Lehrlinge befinden, wobey es sich
selbst versteht, daß die gewöhnliche Lehrzeit
ritten werden dürfe.
ann den Pharmaceuten nach zurückgelegten
studien keine weitere Befreyung von der Mi-

sie als Quartiermeister oder Zeugwarte angestellt werden
Auch ist ein Apotheker, welcher ein pharmaceutisches Sub
ject neben sich hat, und folglich in der Linie zu dienen schu
dig ist, nur jener Kompagnie zuzutheilen, welche ihr Stand
quartier an seinem Wohnsitz hat.

V. v. 27. April 1815. in Döllingers Repert. B. XIV. S. 95.

Die Errichtung neuer Apotheken zu bewilligen, gehö
in den Wirkungskreis der Bezirksregierungen.

V. den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 64. (2.) Regbl. 1826. S. 159.

Die Rechnungen der Apotheker, welche bey einer Justiz
oder Administrativbehörde im Reich übergeben oder aus öf
fentlichen Kassen bezahlt werden, müßen mit dem Grada
tionsstempel versehen seyn.

Stempelordnung v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. v. 1813. S. 67.

91) Apothekergewicht.

Im Jahr 1811 ist ein neues gleichförmiges Apotheker
gewicht eingeführt und mit dem bürgerlichen Gewicht in
Verhältniß gesetzt worden. Hienach geben neun bürgerlich
Pfunde genau vierzehn Apothekerpfunde, und da das bür
gerliche Pfund in 32 Loth, das Apothekerpfund aber in
zwölf Unzen oder 24 Loth getheilt wird, so sind sechs Loth

…el.

…pelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.)
Regbl. 1813. S. 67.

…htsarzt soll sich mit der ersten Revi-
…ekerrechnungen, welche ihm für diesen Zweck
…, befassen und seine schriftlichen Bemerkun-
…eben.

…edizinalwesen v. 8. Sept. 1808. Tit. II. §. 11.
(k.) Regbl. S. 2200.

…ufsicht auf Einhaltung der Apothekertaxen
…rrevision der zur Vorlage gebrachten
…ht der Kreisregierung zu.

…gskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff.
…. Dez. 1825. §. 56. Regbl. S. 1086.

…95) Appanagen.

…königl. Familienstatut setzt wegen der
… des königl. Hauses zukommenden Appana-
…est:

…nage darf künftig auf liegende Güter ange-
…en, sondern sie soll in einer Geldrente von
…underttausend Gulden bestehen, welche in mo-
…beträgen aus der Staatskasse bezahlt wird.
…chgebornen Söhne des Königs wird die Ap-

dahin aber werden sie auf Kosten der Staatskasse nach d
jährlichen Bestimmungen des Königs unterhalten. (§. 3.)

Da, wo bereits besondere Appanagialverträge im königl
Hause bestehen, hat es hiebey sein Verbleiben. (§. 4.)

Die Prinzen des königl. Hauses sind nach dem Tod
res Vaters berechtigt, mit erreichtem 21ten Jahr sich beso
ders zu etabliren, und die ihnen diesfalls gebührende A
panage in Anspruch zu nehmen. (§. 5.)

Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appana
festgesetzt und angewiesen ist, so muß er davon nicht n
den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteu
seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söh
und die Wittwengelder in seiner Linie bestreiten. Sol
dessen Familie so zahlreich werden, daß die ausgesetzte A
panage zu deren standesmäßigem Unterhalt nicht mehr au
reichen würde, oder, daß für das Haus eines Prinzen a
der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Mi
nums der Appanage eines königl. Prinzen auszumitte
wäre, so wird der König in derlei Fällen das Abgängige
gänzen.

Bey dem Absterben einzelner Zweige von der Linie
nes nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil
Appanage, mit den damit verbundenen Lasten, den übrig
Zweigen in jener Linie gleichheitlich zu. Dem König ble
es jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage d

nrotulation. Rekurs. Revision. Wechsel.

Strafgesetzbuch Theil II. Art. 371. ist bey ei-
ndigung dem Angeschuldigten, oder den ihn
onen wegen Einwendung eines Rechtsmit-
ht auf dasselbe eine Bedenkzeit von vierund-
n gestattet. Die Untersuchungsgerichte ha-
die Belehrung über das Rechtsmittel beson-
ie Bedenkzeit zu erstrecken und daß es ge-
lich im Protokolle anzumerken.

ffälligen zugestandene Bedenkzeit betreff. v. 20. Apr. 1815. Regbl. S. 329.

ttheilung der im Appellationsverfahren
rozeßschriften ist Folgendes verordnet:
erdelibell soll bey der Appellation, sowohl
e, als an die dritte Instanz, dem Appella-
likate mitgetheilt werden, und diese Mitthei-
h alsdann zu geschehen, wenn die Beru-
Inappellabilität der Sache sogleich abgewie-
egen versäumter Nothfrist für verlassen er-

Nebenverantwortung von Seite des Ap-
, so ist solche dem Appellanten im Dupli-
hricht mitzutheilen.
ann der Appellat der Appellation adhärirt,

von welcher in der gesetzmäßigen Stufenfolge das
den Gerichtsakten gehörige Exemplar der Nebenvera
wortung, oder Adhäsionsschrift an die Appellations
stanz einbefördert wird.

6) Da die in dem Appellationsverfahren einkommend
Prozeßschriften zu den Akten der höheren Instanz ge
ren, so kann das Gericht erster Instanz weder die d
Parthien mitzutheilenden Duplikate zurückverlangen, n
von solchen eine Abschrift zu seinen Akten auf Kos
der Parthien nehmen lassen.

V. die Kommunikation der Prozeßschriften im Appellationsver-
fahren betreff. v. 26. Nov. 1816. Regbl. S. 844 — 846.

Gegen einfache Dekrete und Zwischenbeschei
findet keine Appellation statt. Wer sich durch solche beschw
glaubt, hat bey weiterer Verhandlung des Prozesses e
Verwahrung dagegen einzulegen, und es bleibt ihm son
das Recht vorbehalten, seine dißfällige Beschwerde mit
Berufung gegen das Enderkenntniß zu verbinden. (§. 18.)

Hievon sind jedoch ausgenommen:

a) die Bescheide, wodurch der Kläger mit seiner Kla
ohne weitere Einleitung des gerichtlichen Verfahren
ganz oder bedingt abgewiesen wird;

b) die Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende E
rede des Beklagten verworfen wird;

c) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte, mit Verw

ye, blos die Zinsen, Schäden und Kosten

llen, wo die Beschwerde bey dem Endur=
einem, weiteren Verhandlungen vorbehal=
tstreit noch gehoben werden kann, z. B.
über den jüngsten Besitz, über provisorische
in Arrestsachen und im Exekutivprozeß,
den zwey letzteren Fällen, wenn dem un=
Theil eine weitere Rechtsverfolgung im or=
ozeßgang vorbehalten wurde. (§. 20.)
eßstrafen findet auch keine Appellation,
Beschwerde bey dem höheren Richter statt,
geholtem Bericht darüber erkennt. Durch
rd das prozessualische Verfahren nicht un=
deren Erledigung bis zum Ausgang des
gesetzt bleiben kann, und eine Beschwerde
urserkenntnisse ist bey der dritten Instanz
21.)
ionstermin gegen das Beweisinterlokut,
n im zweyten Satz bezeichneten Erkenntnisse
Tage bestimmt; für die Appellation gegen
ber hat es bey dem Termin von sechszig
ßgab der Gerichtsordnung Kap. XV. §. 6.

113

in Wechsel= und Handlungssachen richtet

die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit den Akten zu dem Obergericht langen, so kann bey dem Beschwerdelibell deren Abschrift Beylage entbehrt werden. (§. 23.)

Das Gericht erster Instanz soll bey Appellationen, w che ordnungswidrig gegen einfache Dekrete und Zwischen scheide eingelegt werden, den Appellanten mittelst einer m virten Entschließung abweisen, und in der Hauptsache we verfahren. Außer diesem Falle aber kommt demselben ke Art von Erkenntniß über Zulässigkeit und Formalien der A pellation zu. (§. 24.)

Ist eine Appellation gegen die Abweisung der Klage griffen worden, so sind die Akten unter Benachrichtigung Gegentheils ohne Weiteres an den höheren Richter einzus den. In den übrigen Fällen, den Rekurs ausgenomme wird der eingelangte Beschwerdelibell dem Gegentheil mit theilt, ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt u Vorladung hiezu erlassen. Die Zwischenzeit von der M theilung an bis zum Inrotulationstermin soll dreyß Tage betragen. Bis zu diesem Termine kann der Appell (die Appellationen an die dritte Instanz ausgenommen) eine S benverantwortung übergeben oder auch der Appellation häriren.

Die betreffende Schrift wird dem Appellanten, wenn der Inrotulation anwohnt, (außerdem aber besonders) mit

gte Anzeige einer solchen Beschwerde ist bey
mt das weitere Verfahren bis zu erfolgtem
tellen; es findet aber eine weitere Beschwerde
tniß des Obergerichtes nicht statt.
as Verfahren des Hypothekenamts von Ei-
echtsweg ergriffen worden, so verbleibt es
den Vorschriften der Gerichtsordnung, und
bähnten Normen des Gesetzes vom 22. Juli

tz v. 1. Juni 1822. §. 94. Ges.Bl. S. 60.

lage wegen rückständiger Zinse von den
en, aus einem im Hypothekenbuch eingetra-
l kann das Exekutionsverfahren in keinem
chtsmittel aufgehalten werden; dem Schuld-
ne Rechtsverfolgung nach geschehener Zah-

b. Ges. §. 52. Ges.Bl. S. 45.

beamte in den Kreisen sind gehalten, alle
sse in fiskalischen Prozessen der Regierung
e Genehmigung der Appellation, oder des
lcher einzuholen.

des Generalfiskalats betreff. v. 27. Nov. 1825.
§. 4. (c.) Regbl. S. 925.

95) Appella

§. Oberappe

die oberste Justiz
ngsgericht und für da
cht bestellt.

Die Bildung der obersten
1817. §. 7.

Die Entscheidung der K
schen Untergerichten
schen den Appellation
Gerichtskreis des Justizmi

Die Formation der Mini
55. R

Die Standesherr
und Personalklagen
erster Instanz bey dem
weyter und letzter Instan

Die Rechtsverhältnisse d
1818. §. 6

Auch die Adelichen
sich der Landgerichte
en und peinlichen Fällen
richte, vor dem Appella

95) Appellationsgerichte.

f. Oberappellationsgericht.

Für die oberste Justizpflege ist in jedem Kreis ein
pellationsgericht und für das ganze Reich ein Oberappell
onsgericht bestellt.

V. die Bildung der obersten Staatsstellen betreff. v. 2. Febr
1817. §. 7. Regbl. S. 52.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte, we
sich zwischen Untergerichten ergeben, so wie derjenigen, w
che zwischen den Appellationsgerichten entstehen, gehört z
Wirkungskreis des Justizministeriums.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §
55. Regbl. S. 996.

Die Standesherrn haben in den sie betreffen
Real- und Personalklagen einen privilegirten Gerichtsst
in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellationsgeri
in zweyter und letzter Instanz bey dem Oberappellationsger

Ed. d. Rechtsverhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. Mä
1818. §. 6. Ges.Bl. S. 191.

Auch die Adelichen genießen einen von der Geric
barkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürg
chen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Rei
räthe, vor dem Appellationsgericht desjenigen Kreises,

zusammengesetztes, Kollegium, unter dem
anzlei, verwaltet.
geht die Berufung in Civilstrafrechtssachen
onsgericht des einschlägigen Regierungsbe-
nalfällen hingegen, so wie in Civilsachen,
llationsgericht.

b. Ed. §. 20. Ges.Bl. S. 197.

ngen, welche sich auf die Bestätigung eines
ikommisses beziehen, so wie die Füh-
nmißmatrikel, sind dem Appellationsgerichte
ssen Bezirk das Fideikommißvermögen gele-
sich die Güter unter verschiedenen Appella-
ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk
ject befindet. Gegen die Entschließungen
erichte in Fideikommißsachen ist kein Rechts-
eitigen Rechtssachen, gestattet.

fideikommisse betreff. v. 26. May 1818. §. 14.
Ges.Bl. S. 282.

ionsgerichte führen das Hypotheken-
Güter derjenigen, welchen der privilegirte
erster Instanz, auch für Realklagen, bey
angewiesen ist.

ß v. 1. Juni 1822. Tit. II. §. 87. Ges.Bl.
S. 58.

96) Appellat

den königl. Unterg
ordnung bestimmten
nsgerichte, so wie vo
diatisirten Fürsten u

Gerichtsverfassung be
Regbl.

protestantisch
Appellation von dem A
an das Oberappellati
ung,

das Instanzenverhältniß
betreff. v. 26. Au

die zur Schlichtung
tholisch-geistliche
onsistorium" und d
kariats- als Konsi
den Sitzen der Erzbisch
Politikum" bezeich

die Geschäftsabtheilung
chen Stellen betreff. v

Von Militärpers

96) Appellationsinstanzen.

Von den königl. Untergerichten geht in den durch Gerichtsordnung bestimmten Fällen die Berufung an die pellationsgerichte, so wie von den Gerichten erster Inst der mediatisirten Fürsten und Grafen, an deren Justizk leyen.

Ed. die Gerichtsverfassung betreff. v. 24. Juli 1808. §. 17. 18
Regbl. S. 1790.

In protestantischen Ehestreitigkeiten g die Appellation von dem Appellationsgericht, als erster stanz, an das Oberappellationsgericht, als zweyte und l Instanz.

V. das Instanzenverhältniß in protestantischen Ehestreitigkeite betreff. v. 26. Aug. 1810. Regbl. S. 706.

Die zur Schlichtung der Ehestreitigkeiten angeord katholisch-geistliche Behörde besteht unter dem Na „Konsistorium" und das für die Appellationen, son in Ordinariats- als Konsistorialsachen, bestimmte Kolleg an den Sitzen der Erzbischöfe wird mit dem Namen „K tropolitikum" bezeichnet.

V. die Geschäftsabtheilung bey den erzbischöflichen und bischöf chen Stellen betreff. v. 7. May 1826. Regbl. S. 492.

Bey Militärpersonen geht der Appellations

chen Processen steht dem Oberappellations-
ion, oder das Appellationserkenntniß in den
ten Fällen zu. Dasselbe kann die Urtheile
gerichte bestätigen, oder zum Vortheil der
reformiren.

. Eb. §. 52. 53. Regbl. S. 1798.

ppellationssumme.

unter 300 Gulden an Geld oder Geldes-
er Gerichts- und anderer Kosten hat, wenn
förmige Urtheile ergangen sind, die Beru-
rappellationsgericht nicht statt.

v. 11. Febr. 1811. Regbl. S. 235.

rkenntnisse der ersten und zweyten Instanz
st die niedrigste Appellationssumme 100
inrechnung der hievon verfallenen Zinse) außer,
Theile erwiesen werden könnte, daß in der
sein ganzes Vermögen bestehe.

1815. in Döllingers Repert. B. VII. S. 27.

eiten zwischen Dienstherrn und Dienstbo-
ie Polizeybehörde, und es findet keine Ap-
s müßte denn eine Parthey durch den Be-

V. v. 18. Febr. 1815. in Döllingers Repert. B. VII. S. 27.

In Zollstrafsachen, wo die Strafe für sich, ohn Einreichung der nachzuholenden Gebühren, die Summe vo fünfzig Gulden erreicht oder übersteigt, hat die Berufun an das Appellationsgericht des einschlägigen Kreises, al zweyte Instanz, statt. Das Oberappellationsgericht bild in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht die dritte Instanz.

V. über das Zollwesen v. 22. Juli 1819. §. 79. 80. Ges.Bl. S. 138.

98) Arbeitsanstalten.

s. Armenpflege.

In jeder Stadt, wo sich eine besondere Polizeydirektio befindet, solle eine Beschäftigungsanstalt für Arm errichtet werden.

Instruktion der Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 42. Regbl. S. 2518.

Vor Allen ist die erste Rücksicht denjenigen Armen z widmen, welche blos wegen mangelnder Abrichtung unfäh zu Dienst und Arbeit, und eines Unterrichts noch empfän lich sind. Diese sollen zu angemessener Lehre und Uebung entweder unentgeltlich, oder auf Kosten der Armenpfleger irgendwo untergebracht werden. (§. 26.)

seyn, so sind ihnen, als letzte Zuflucht, ei-
tigungshäuser zu öffnen, welche auf
Armenpflege eingerichtet und unterhalten wer-

Häusern richtet sich die Wahl unter den ver-
eitsgattungen nach den örtlichen Verhält-
ptsächlich nach der Leichtigkeit, entweder Be-
Privaten zu erhalten, oder das Material
n und zu verarbeiten, sodann aber auch nach
Absatz der bearbeiteten Stoffe. (§. 30.)
talten bleiben jedoch stets auf ihre ursprüng-
g, nämlich die einstweilige Beschäftigung
unvermögender Menschen, beschränkt, wes-
welche weder über vergeblich gesuchte Arbeit
dschaftanzeigers sich ausweisen können, noch
ilfe für eine noch unzureichende Arbeitsfähig-
icht aufgenommen werden sollen, so wie auch
nen wieder auszutreten haben, sobald ihnen
n außer dem Hause verschafft werden kann.

enwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. §. 26. 27.
29 — 31. Regbl. S. 788 — 790.

) Arbeitshaus.

s. Zuchthaus.

100) Ar-

nen Besuche der Arbeits- und Industrieschule und zur E
lernung eines Gewerbes angehalten werden.

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. §. 46. Regbl. S. 796.

Der Kreisregierung, Kammer des Innern, ste die Oberaufsicht über derley Schulen zu; auch hängt von i die Anstellung der Lehrer an solchen ab.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 38. 46. Regbl. S. 1075. 1080.

In Gegenden, wo der Getreidebau die Haupterwerb quelle der Einwohner nicht ausmacht, eignet sich für d Arbeitsschule zunächst das Spinnen und Stricken. Son aber sind die Knaben in der Feldarbeit, dem Baumpflanzen der Verfertigung kleiner Haus- und Ackergeräthe, Flech und Schnitzarbeiten u. s. w., die Mädchen aber im Näh in Besorgung der Wäsche, und anderen gewöhnlichen Hau arbeiten zu unterrichten. Auch kann den letztern der Gemüs und Kräuterbau, und die Aufbewahrung und Benützung d Obstes gelehrt werden.

V. v. 24. Febr. 1804. in Döllingers Supl. B. IV. S. 441.

101) Architekten.

s. Bauinspektoren. Baudienstprüfungen. Civilarchitekten.

Die Stelle eines Architekten bey der Sektion des Bau

des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 5. 16. Regbl. v. 1826. S. 28. 32.

102) Archive.

Haus- und Staatsarchiv besteht ein allgemeir chiv, welchem die Provinzialarchive als rdnet sind, und worüber das Ministerium des fügen hat.

as allgemeine Reichsarchiv betreff. v. 21. April 1812. Regbl. S. 808.

ivare bey jedem der fünf Ministerien sollen die akademischen Studien absolvirt und im des betreffenden Ministeriums bereits ein der Eigenschaft bekleidet haben.

tion der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 5. Regbl. S. 980.

ren Archive und Konservatorien sind der Reeises untergeordnet, in welchem sie sich befin- Respicirung der am Sitze der Kreisregierung hive und Konservatorien betrifft, so ist solche eralkommissären einem vorzüglich geeigneten zu übertragen.

ngskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. . Dez. 1825. §. 141. Regbl. S. 1144.

der Generalkommissär, in seiner Eigenschaft als Kommun
Kurator, die betreffende Gemeinde jedesmal besonders
veranlassen, daß sie einem nominirten Kommissär die Ei
sicht ihres Archivs, und die Kopirung einer Urkunde g
währe.

V. die Archive der Gemeinden betreff. v 4. Aug. 1809. §. 1—6.
Regbl. S. 1307 — 1309.

103) Arkane.

Die Polizeidirectionen haben mit Beyziehung d
Stadtärzte die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität
pflegen, und in dieser Beziehung besonders auch die Verbr
tung der Arkane und die Pfuschereyen der Afterärzte zu ve
hindern.

Instrukt. für die Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 54.
Regbl. S. 2525.

104) Armee.

s. Aushebung. Konscription. Landwehr.

Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich:

a) in die aktive Armee, als die erste Klasse der bewa
neten Macht;

b) in die mobilen Legionen, oder die Nationalgar
zweyter Klasse, welche Landregimenter bildet; und

n hat.

Rechte können aber Minderjährige nur dann
n, wenn sie die legal erklärte Einwilligung
r ihres Vormunds beybringen. (§. 2.)

stehenden Armee bereits eine oder mehrere
erstanden hat, ist zum Wiedereintritt berech-
er noch nicht vierzig Jahre alt und neben gu-
um Kriegsdienst geeignet ist. (§. 3.)

eines Verbrechens, oder wegen eines durch
uchung, Fälschung oder Diebstahl begangenen
aft wurde, kann der Ehre der Waffen nicht
en. (§. 4.)

neinen Militärkonscription ist jeder Baier un-
zwar in jenem Jahr, in dessen Laufe er sein
es Lebensjahr zurücklegt. (§. 5.)
ersten Januar des darauf folgenden Jahres
scriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit

en zwey Jahren der Militärpflichtigkeit ist je-
verbunden, in die stehende Armee einzu-
er dazu berufen wird. Von dieser Verbind-
ch kraft des Gesetzes befreyt:
g übrig gebliebene Sohn jener Eltern, wel-
zwey Söhne (diese mögen in Folge der Kon-

Im Frieden soll für gewöhnlich die Zahl der zur jährl
chen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft a
den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes b
schränkt bleiben. (§. 9.)

Die Ergänzung wird zunächst aus der Klasse derjenige
entnommen, welche im ersten Jahr der Militärpflichtigke
stehen. (§. 10.)

In Kriegszeiten kann die Ergänzung, nach Gutbefinde
der Staatsregierung, den sechsten Theil des Standes übe
schreiten und der Mehrbetrag wird in diesem Fall gleichmä
sig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersklasse aus
geschlagen; auch können diese beyden Altersklassen, ohne vo
gängiges Loosen, in Masse zur Armee berufen werden. (§. 11

Der in der Armee eingereihte Konscribirte ist zu eine
Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet, und diese Dienst
zeit berechnet sich von dem Tage, an welchem er durch de
Rekrutirungsrath dem Militärkommando überwiesen wird
(§. 12.)

Vor dem Eintritt des Konscriptionsalters kann ein
Verehelichung nur dann statt haben, wenn der Kon
scriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt. Dieser Letzter
hat sodann alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das G
setz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen, oder nich
und er wird dem Kontingente seines Bezirkes zu gut gerech
net. Ausnahmsweise werden solche Verehelichungen auch g

änzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 828. §. 1 — 14. Ges.Bl. S. 73. 78.

) Armenanstalten.

chtung und Unterhaltung der Armenanstalten trictsumlagen gedeckt werden, sofern die alverpflegung und die Lokalarmenstiftungen

eren Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. br. 1812. Art. XI. (§. 1.) Regbl. S. 327.

nisterium des Innern führt die oberste Aufsicht über alle Armen- oder Kranken-, Be- und Verpflegungsanstalten und die oberste Ku- Wohlthätigkeitsstiftungen.

ation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 74. (a.) Regbl. S. 1001.

106) Armenfond.

te der Handwerksstrafen soll jedesmal nfond übergeben werden.

dwerksstrafen betreff. v. 14. März 1806. Regbl. S. 127.

en fällt auch die auf das Wetterläuten von zwanzig Reichsthalern.

dem Lokalarmenfond, und das letzte Dritttheil der Gen
Lottoadministration zufallen.

V. das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreff. v. 14. Au
1810. §. 8. Regbl. S. 677.

Winkelagenten haben die von ihnen erhobenen
bühren an die Armenanstalt des Orts herauszugeben.

V. unberechtigte Sachwalter betreff. v. 18. Febr. 1811. Regl
S. 290.

Geringhaltiges Bier soll zum Besten des Lokalarm
fonds konfiszirt werden.

V. die Regulirung des Biersatzes betreff. v. 25. April 1811.
Tit. II. Art. X. Regbl. S. 630.

Gefundene Sachen, zu welchen sich der Ei
thümer nicht meldet, oder welche der unredliche Finder
durch Verjährung erwerben kann, fallen dem Lokalarm
fond anheim.

V. die Behandlung gefundener Sachen betreff. v. 22. Nov.
1815. Regbl. S. 1002.

107) Armenpflege.

s. Stiftungspflege.

Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet,
sorgfältig unterhalten werden. Ihre Bestimmung ist,

gerichtliche, sind von Stempel, Taxen und

(4.)

, Markt- oder Landgemeinde hat für sich
Armenpflege, welche zunächst nur für die
nen sorgt. Wenn aber mehrere Gemeinden
Gerichtssprengels zu einer gemeinschaft-
oder, wenn alle Gemeinden desselben Ge-
allgemeinen Pflegeverband zusammen
o ist eine solche Vorkehr auf alle Weise zu

all sollen die Land- und Herrschaftgerichte
Umfang eine gemeinsame Bezirkspfle-
it einzelne dürftige und mit Armen überla-
von den übrigen unterstützt und Bedürfnis-
blos örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte

(6.)

in einem Pflegebezirk wohnende und ansä-
sind verbunden, verhältnißmäßig beyzu-
Nothdurft der Armen gesteuert werde. Ne-
einen Obliegenheit bleiben die durch Gesetze
n bestimmten, oder durch Verträge über-
deren Verpflichtungen zum Unterhalt ge-
ausdrücklich vorbehalten. (7.)

h auf den Pflegegenuß in einer bestimmten
in einem bestimmten Bezirke bemißt sich

strat haben, wird für die nähere Besorgung des Armen
sens ein Pflegschaftsrath gebildet, welcher neben d
erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten, aus den Pfarr
und Bürgermeistern, sodann aus einem Abgeordneten v
allen Ständen der Einwohner, (in einer den örtlichen Verh
nissen angemessenen Zahl) zu bestehen hat. (10.)

In den kleineren Märkten, so wie in den Landgeme
den, sind vordersamst die Pfarrer und Gemeindevorste
von Amtswegen zur Armenpflegschaft berufen und neben
nen bildet eine verhältnißmäßige Zahl von Pflegevätern a
der Mitte der Einwohnerschaft den Pflegeausschuß. (1

Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege verein
haben, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß
stellt. Eben so wird den Land- und Herrschaftrichtern
die Besorgung der Bezirksarmenpflege ein eigener Bezirk
ausschuß beygegeben. (12.)

Die Mitglieder des Pflegschaftsraths und der örtlich
Pflegeausschüsse werden auf gleiche Art gewählt, wie
Magistrate, Bürgermeister und Ortsvorsteher. Für die B
zirksausschüsse wäh[illegible]ede Gemeinde einen Vertreter aus
rer Mitte und die Vertreter sämmtlicher Gemeinden wähl
unter sich diejenigen, so zu den Geschäften der Bezirkspfle
zunächst mitwirken sollen. Alle Gewählte versehen ihre B
richtung drey Jahre über, und zwar gleich den Vorstä
den und übrigen amtshalber berufenen Mitgliedern, ga

wenden. (14.)

nd der Armuth gehören solche Personen,
hwendigsten Lebensbedürfnisse durch eigene
s Mitteln von Anverwandten entweder gar
zum Theil sich verschaffen können. Dieser
uth besteht aber bey jedem Einzelnen nur so
ne gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähig=
Der wirkliche Stand wird durch eine Be=
der armen Individuen hergestellt. Vorläufige
und Aufzeichnungen für diese Beschreibung,
Mitgliedern der Pflegschaftsräthe und Aus=
ls unter Mitwirkung des vorhandenen Poli=
sammelt. (15.)

, der an den Unterstützungen aus der Armen=
men will, wird schriftlich verzeichnet: dessen
Wohnung;
d Geschlechtsname;
ligion und Geburtsort;
ng zum gegenwärtigen Aufenthalt;
r Armuth;
heit des allenfallsigen Besitzthums;
r Zustand;

igkeit, oder Unfähigkeit;
nd dermaliger Arbeitserwerb;

terricht, und mit welchem Erfolg, besuchen. (17.)

Bey Personen, welche vorzüglich wegen körperl
Umstände die Theilnahme an der Armenpflege verlan
tritt eine ärztliche Untersuchung ein, sofern die v
schützten Verhältnisse nicht allgemein bekannt, oder au
fällig sind. (18.)

Ueberhaupt sind alle Angaben der Bewerber durch
fältige Nachforschung, oder durch Erfordern förmlicher Z
nisse zu berichtigen und überdies solle auch die sittliche
bürgerliche Aufführung in dem Beschriebe angedeutet
den. (19.)

Auf dieses hin erfolgt die Entscheidung, ob der a
zeichnete Bewerber wirklich als arm anzusehen seye, o
einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirks oder
Gemeinde habe, in welcher Art und wie hoch die U
stützung zu bestimmen seye, auch, wie lange dieselbe
sorglich dauren solle? (20.)

Die im Laufe eines jeden Jahres vorkommenden
schriebe über einzelne Arme werden mit dem Datum i
Aufnahme bezeichnet, und nach angefügtem Beschluß
fortlaufenden Ziffern versehen, welche auf das anzuferti
de Namensregister Bezug haben. (21.)

Jährlich vor Eintritt des Winters geschieht eine Ha
armenbeschreibung, bey welcher die Verzeichnisse berich
und erneuert werden. (22.)

gegen die Armenpflegen der Gemeinden und
thun, noch den Verordnungen über die
eben. (24.)
iche Vorsorge wirkt zunächst:
its-,
gs- und
stalten. (25.)
Arbeitsanstalten ist bereits oben in ei-
tikel das Nöthige angeführt. (26 — 31.)
Arme, die neben ihrer Unfähigkeit, etwas
ch noch in einem außerordentlichen, (vorüber-
benden) Zustand von Hülfslosigkeit sich be-
ür Kinder, Kranke, Greise und presthafte
besondere Verpflegungsanstalten
)
erden verlassene Kinder, Waisen und Find-
er elterlichen Hülfe ermangeln, bey gutge-
ern vertragsmäßig untergebracht, zum Be-
und zu Erlernung eines Handwerks für ihr
es Fortkommen angehalten und bis zu eigen
bsfähigkeit mit dem nöthigen Unterhalt ver-

der Kranken sorgen die Armenpfleger für
bdach und Lager, für Wartung, ärztliche
eien. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen

den, worinne sie auf Lebenszeit unterzubringen und
Kost, Kleidung und allem übrigen Bedürfniß zu versel
sind. (35.)

Die Vorsorge für Kinder, Kranke, Alte und Gebrec
che wird vervollständigt durch allgemeine Verpf
gungsanstalten, welche sich auf ganze Kreise oder
das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entwe
mittelst Verwendung der schon vorhandenen Fonds, o
in deren Ermanglung mittelst allgemeinen Zusammenn
kens der Armenpflegschaften begründet und ausgebildet w
den: nämlich durch

a) Gebähr- und Findelhäuser;
b) Irrenhäuser;
c) Krankenhäuser;
d) Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstum
und Blinde. (36.)

Arme, die keine außerordentliche Verpflegung bedürf
auch in die besondere Versorgungsanstalten sich nicht eign
oder zur Zeit nicht in solche aufgenommen werden könne
die aber gleichwohl zum eigenen Erwerb unfähig oder
nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande si
werden durch Almosen unterstützt, welches jedoch nicht
ne strenge Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen
(37.)

Das Almosen besteht in wöchentlichen Geldspenden,

ung der Armen in die Wohnungen der Ge-
gegen Verbindlichkeit der Aufgenommenen,
ihrer Herbergeväter mitzuwirken. Es kann
willliges Uebereinkommen, oder ein billiger
troffen werden. Neben der Herberge ist aber
darf an Brennholz zu sorgen, und zwar
er Beyträge an Holz, sofern sich nicht der
wohnung seines Hausvaters, oder da, wo
länglich erwärmen kann. Wenn sich Sele-
det, sind im Winter eigene Wärmestu-
, wohin die Armen ihre leichtere Handarbei-
önnen. (40.)

ung der Armen wird ebenfalls durch deren
er die Gemeindeglieder zur umwechselnden
en zu leistende Arbeit, oder aber durch frei-
e Kosttäge, oder endlich durch Austheilung
andern Nahrungsmitteln bewirkt. Un-
erhältnissen ist auf die Anrichtung von Kü-
nehmen, wo eine nahrhafte Suppe, theils
heils um geringen Preis abgegeben wird.

ekleidung der Armen sind die Vorräthe
ungsanstalten verarbeiteten Stoffe vorzugs-
nden, sodann die freywilligen Gaben an
eidungsstücken, und die aus den Verlassen-

ligt sich), neben der Vorsorge für die nothwendigsten Lebe
bedürfnisse, mit einer fortwährenden besonderen Aufsicht:

a) auf alle einzelnen Armen;

b) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen
stalten; und

c) auf den Gang des gesammten Armenwesens überhau
(44.)

Die Aufsicht über die einzelnen Armen beachtet n
nur ihr sittliches und bürgerliches Betragen im Allgemein
sondern auch insbesondere ihren Unterricht, ihren Arbe
fleiß, den etwaigen unerlaubten Erwerb durch Betteley,
Art, wie die Unterstützungen verwendet werden, die verste
Armuth und die den Frevlern gegen die Armenpolizey
kommende Züchtigung. (45.)

Das Schulgeld für die armen Kinder ist eine stän
ge Ausgabe für die Armenpflegen, welche desfalls mit
Lehrern eine Uebereinkunft zu treffen haben, sofern nicht
gene Armenschulen bestehen. (46.)

Sämmtliche Arme sind verbunden, sich dem Dien
dem Handwerk, der Landwirthschaft, und überhaupt
Arbeit zu widmen, worüber strenge gehalten werden so
(47.)

Jede Art von Betteley ist allenthalben ohne Sc
nung, den bestehenden Verordnungen gemäß, zu unterdr
ken und jeder Arme soll mit dem Inhalt dieser Verordn
gen bey seiner Aufnahme besonders bekannt gemacht werd
(48.)

werde; auch ist demselben ein Vorweis
welchem neben seinem Wohnort und Na-
Ursache und Dauer seiner Entfernung und
er sich begeben will, ausgedrückt seyn solle.
eigenmächtig und ohne diesen Vorweis ent-
ch überdies ohne Zweck herumtreiben, werden
r behandelt. (49.)

nen ist zwar im Allgemeinen die Verwen-
gereichten Unterstützungen frey gestellt; es
mit die Aufsicht auf deren Mißbrauch nicht
nd die Pflegepolizey hat besonders in solchen
eiten, wo der gemachte Mißbrauch auf den
nterhalt und die Sitten des Armen, auf die
Armenpflege selbst, und auf die öffentliche
heilig einwirkt, oder, wo eine Verschleude-
schlechter Haushälter auf ganze Familien
Einfluß hat. (50.)

e wegen tadelhafter Aufführung und Müßig-
n öftern fruchtlos gewarnt worden sind, sol-
chsicht mit polizeylichen Zwangsmitteln ange-
ie geeignete Zucht genommen werden. (51.)

Heinarme, welche, ob sie gleich eigene
durch schamlose Erdichtung die der wahren
enden Unterstützungen an sich reißen, haben
n Anspruch auf Ersatz. Einen gleichen Er-

satz

die Vierteljahre eine Hauptvisitation jener Anstal
in Beyseyn aller Pflegemitglieder vorzugehen. (53.)

Der Beruf des wechselnden besondern Auffehers und
Zweck der Hauptvisitationen besteht darinn, den Zustand
besagten Anstalten in allen Beziehungen zu untersuchen,
der Ordnung in denselben, so wie von der guten und
schriftmäßigen Behandlung der Armen sich zu überzeu
und den etwaigen Beschwerden, oder Mißbräuchen, abzu
fen. (53.)

Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt
mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermess
ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zweck entsprech
welchen Einfluß sie auf die Sitten, die Arbeitsamkeit u
die Betteley von Zeit zu Zeit gewonnen haben; welche H
dernisse den Fortschritten der Armenpolizey noch entge
stehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu be
tigen wären? Die Armenpflegen bieten überdiß die nat
lichste Gelegenheit dar, die Zu- oder Abnahme des Wo
stands zu übersehen, die auf Wachsthum und Verbreitu
der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken, den Mitt
gegen dieses Uebel nachzuforschen, und deshalb nützli
Vorschläge an Hand zu geben. (55.)

Ganz besonders sollen sich die Armenpflegen auf d
Lande angelegen seyn lassen, Familienvätern, die durch u
verschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes ko
men, mit Rath und That beyzustehen und ihnen einen Ai

nd auf Faule der Kranken, mittelst seiner
rem Lohne, unter Mitwirkung der Meister
n zu Stande komme. (57.)

äufige Vernehmung der Armenpflegschaften
ehelichung unangesessener Leute bewilli-
eamte, welche diese Einvernehmung unter-
für den Unterhalt der neuen Familie, wenn
st ernähren kann. Ebenso haften die Pfar-
e Geistliche für den Unterhalt solcher Perso-
ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben,
derweitiger Strafen, die auf Trauungen die-
nd. (58.)

außerordentlichen Zuflüssen, theils aus
ften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen
n und pflichtsäumigen Verwandten, theils aus
n, die dem Armenvermögen zugewiesen sind,
iesen werden, bestehen die Hülfsquellen
der Armuth in freywilligen Beyträgen, un-
ben, Beyträgen aus dem Gemeindeseckel,
und Anlehen. (59.)

iche Einkommen aller für die Zwecke der
bestehenden Stiftungen gehört den Armen-
d wird zu den Bedürfnissen derselben abgege-
Stiftungen für die Armen werden ferner ver-

Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreun
den aus eigenem Antrieb zum Zweck der Armenpflege ge
reicht und zu den laufenden Bedürfnissen verwendet werden
Hiezu kommen noch die Vermächtnisse, die zur augenblickl
chen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind und diejе
nigen Zuflüsse, welche durch besonders veranstaltete Samm
lungen, sowohl von einzelnen Personen, als von Gesell
schaften, ganzen Gemeinden und Körperschaften unter sic
zusammen gebracht werden. (61.)

Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen
der Armenpflegen werden veranstaltet: monatlich von Haus
zu Haus, wenn sich die Gemeindeglieder zu einem be
stimmten zeitweisen Beytrag unterzeichnet haben, sodann
in den Kirchen an höheren Festtägen, in den Wirthshäusern
mittelst Aufstellung von Armenbüchsen, und bey allen wich
tigen oder erfreulichen Ereignissen für den Staat oder für
einzelne Gemeinden. (62.)

Mit Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse können auch
besondere, unständige Abgaben eingeführt werden,
welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen zu
legen sind, namentlich auf feyerliche Hochzeiten, Tanzmu
siken, Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste, Bäl
le, Maskeraden, Theater u. s. w. (63.)

Wenn alle vorbenannten Hülfsquellen die streng bemes
senen Bedürfnisse einer Armenpflege nicht decken, so wird der
Abgang aus dem Gemeindesäckel, oder durch Anle

gen und Pflichtbeyträge, so wie andere nicht
gsfond gehörigen Zuflüsse.
erwaltung umfaßt folgende vier Hauptge=

stellung der jährlichen Voranschläge;
ebung der Einnahmen;
Verwendung; und
nung. (64.)
ranschlag für die Armenpflege jeder Gemein=
Bezirks wird, mit Rücksicht auf alle Bedürf=
eits=, Verpflegungs= und Almosenanstalten, und
wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahmen
wobey die Armenbeschreibung zur Grundlage

e Erhebung der Zuflüsse betrifft, so stellen
he und Ausschüsse besondere Einnehmer aus ih=
f, oder sie wählen solche aus der übrigen Ein=
(66.)
rwendung der Einnahmen beruht im Allge=
dem Zweck der Pflegen selbst, und auf höherer
g. Kein Theil des Einkommens darf fremdar=
n gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Vor=
rf willkührlich überschritten, und eben so auch
usgabe gemacht werden, die nicht durch allge=
hriften, oder besondere Ermächtigung gebilliget

meindeverwaltung, niemals aber von einer Polizey- ode
Gerichtsbehörde geführt werden. Der Seckelmeister darf ke
ne Ausgabe leisten, außer auf allgemeine oder besonder
Anweisung der gesammten Pflegschaft; einseitige Anweisun
gen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind ungültig
(68.)

Damit Armen, welche sich in dringender Noth befinden
und welche nicht erst die Förmlichkeit der Armenbeschreibun
und der Pflegschaftsbeschlüsse abwarten können, die erforder
liche augenblickliche Hülfe verschafft werde; ist den Pfar
rern wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Vor
ausgabe anzuvertrauen, wobey jedoch diese mit aller Um
sicht verfahren und die Sache sobald als möglich in de
ordentlichen Gang einleiten sollen. (69.)

Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird ein
jährliche Rechnung gestellt, und öffentlich bekannt gemacht
(70.)

Wegen dem Geschäftsgang der Armenpflegen, und de
ren Verhältniß zu den öffentlichen Behörden ist Folgende
verordnet:

Jeder Pflegerath und Ausschuß soll wöchentlich eine Ver
sammlung halten, um die in seinen Wirkungskreis ein
schlagenden Gegenstände zu berathen, und darüber z
beschließen, auch um Anbringen und Beschwerden in

n, zusammen zu stellen und jährlich zu erneu=
Bewerber um den Pflegegenuß nach Umständen
n, zu vernehmen und zu bescheiden; zu bestim=
elche Arme zum Genuß zugelassen seyen; die
öße und Dauer ihrer Unterstützung festzusetzen;
n Herberge, Nahrung, Kleidung und Verpfle=
regeln.
erricht und Arbeit zu sorgen; die Einrichtung
häftigungs, und Verpflegungshäusern nach dem
ß einzuleiten und zu begutachten; über die Auf=
r dahin gehörigen Personen zu erkennen; die
rige Visitation der benannten, und anderer
igkeitsanstalten anzuordnen und über den Er=
h zu pflegen.
on übler Auffuhrung zu warnen und nöthigen
Polizeybehörde anzuzeigen; diese in Unterdrük=
Betteley zu unterstützen; die Mittel in Ueber=
nehmen, wie verunglückten Hausvätern wie=
holfen, schlechte Hauswirthe zur Pflicht und
heit zurückgeführt, gemeinnützige Versicherungs=
zu Stande gebracht und die Ursachen der Ar=
itigt werden können.
aue Uebersicht der für die Armenpflege vorhan=
fsquellen herzustellen und zu unterhalten; neue
auszumitteln; die unverkürzte Vereinnahmung

Gefällen dieſe Bezirkspflegen auszuſtatten, und wie
Beyträge hievon auf die einzelnen Gemeinden zu
theilen ſeyen. (72.)

Die Sitzungen, in welchen die Jahrsrechnungen vo
legt werden, ſollen öffentlich, und die Nachfragen um nä
re Aufklärung allen angeſeſſenen Einwohnern unverwe
ſeyn, daher die Zeit jener Sitzungen jedesmal bekannt
machen iſt. (73.)

Wenn es darauf ankommt, den Abgang des Arm
ſeckels durch Zuſchüſſe aus der Gemeindskaſſe, durch A
hen, beſondere Abgaben, oder Armenſteuern zu decken,
vereinigen ſich die Pflegſchaftsräthe in den Städten
größern Märkten mit dem Magiſtrate zu einer gemeinſch
lichen Beſchlußnahme; in den kleineren Märkten und La
gemeinden werden derlei Gegenſtände dem Beſchluß der
ſammelten Gemeinde unterworfen. (74.)

In Rechtsangelegenheiten werden aus
Zahl der Advokaten gewählte Pflegſchaftsanwälte den
tzungen beygezogen und mit ihrem Rathe gehört. (75.)

Den Vorſitz in den Pflegſchaftsverſammlungen f
ren, in Ermanglung eigener Vorſtände, die Polizeydire
ren und Kommiſſäre, oder die Land- und Herrſchaftric
an dem Ort ihres Amtsſitzes, außerdem aber die Pfar
Ueber die Verhandlung, wobey jedem Mitglied frey ſte
ſeine Meinung, Anſtände und Wünſche zu erklären, wird

n Bezirks gebracht werden soll, wird öffent=
und in die Wochenblätter eingerückt; bey=
ige Einsicht der Polizeybehörde, welcher letz=
Vollziehungsmaßregeln in denjenigen Fällen
id, wo es auf Strafen und Zwangsmittel

haftsräthe und Ausschüsse in Städten, die
lizeydirektoren oder Kommissäre haben, so=
rkten und Landgemeinden, stehen unmittel=
eitung und Aufsicht der Land= und Herr=
e. Diese haben zu dem Ende eine fortwäh=
von dem Zustand des Armenwesens in allen
n zu unterhalten, die Armenbeschreibungen
t einzusehen, darüber zu wachen, daß die
nmlungen fleißig und ordentlich gehalten
üten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsor=
n, aus was immer für einer Ursache, ver=
enfallsiger Willkühr in Ausübung der pfleg=
gnisse, besonders in Verwendung der Hülfs=
gerter Rechnungsablage, zu begegnen, die
ten der Armenpflege öfters zu untersuchen,
Unordnungen abzustellen, und überhaupt
usschüsse über ihre Verrichtungen und den
fte zu belehren, im Uebrigen aber die Pfleg=
Weise zu unterstützen und ihnen bey Voll=

säre bestehen, sind die Pflegschaftsräthe den Generalen Lokalkommissariaten unmittelbar untergeord Diese können jedoch, nach Umständen, für gewiße Fälle Gegenstände auch die Polizeydirektionen und Polizeykom sariate zur Stellvertretung bevollmächtigen, und letztere ben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf Zustand des Armenwesens aufzumerken, die Pflegräthe etwaige Bedürfnisse und Mißbräuche zu verständigen, d Abhülfe zu verlangen, und wenn solche nicht geleistet w die Oberbehörde um angemessenes Einschreiten aufzuford (81.)

Die Generalkreiskommissariate verbin mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen größeren Städte, auch die Oberaufsicht auf die Armen gen in den Land- und Herrschaftgerichten. (82.)

Die General- und Lokalkommissariate bes gen bey den ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegscha die Wahlen der Räthe und der sonstigen Gehülfen; sie scheiden die Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Pflegschaf oder gegen Beschlüsse und Verfügungen der unteren Poli behörde, so wie die allenfallsigen Irrungen zwischen der ben; sie unterwerfen ihrer Prüfung die Voranschläge Rechnungen der unmittelbaren Pflegen, und nehmen jenen in den Land- und Herrschaftgerichten zu jeder Zeit liebige Einsicht; sie entscheiden über Fälle, wo der Abm

weiges aus den Jahresberichten der Kreis-
n geeigneten Quellen; veranlaßt die erfor-
nen Vorschriften und Maßregeln; würdigt
Anträge über Einrichtung von Beschäfti-
ngs- und anderen Verpflegungshäusern für
ezirke, ganze Kreise, oder die gesammte
t und erledigt in Gemeinschaft mit dem
die Anträge auf Bewilligung besonderer
mensteuern; erkennt über die gegen Gene-
nmissariate angebrachten Beschwerden, so-
ht vor den Staatsrath eignen, und veran-
ich gefunden wird, die Ernennung eigener
84.)

sen betreff. v. 17. Nov. 1816. Art. 1 — 84.
Regbl. S. 779 — 816.

ng über die Verwaltung des Stiftungs-
ch den Pfleger jährlich vorzulegen:
deausschuß, welchem sie 14 Tage lang mit
n zur Durchsicht und Abgabe seiner Erin-
n stehen solle;
elten Gemeinde, durch öffentliches Ablesen
es Gemeindeausschusses, und
gigen Land- oder Herrschaftgericht, unter
gemachten Erinnerungen, zur amtlichen

Herrschaftgerichten nicht zu, sondern ist dem betre
Landgerichte vorbehalten.

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 181
90. (c.) Ges.Bl. S. 253.

Wenn in einer Gemeinde nach hinlänglicher D
der Lokalkirchenbedürfnisse ein Ueberschuß an dem Ki
vermögen sich ergiebt; so ist solcher, im Einverst
mit der geistlichen Oberbehörde, vorzüglich auf Erg
der Armenstiftung zu verwenden.

Ed. die Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften betreff. v
May 1818. Abschn. 2. Kap. 2. §. 48. 49. Ges.Bl. S
161. 162.

108) Armenpflegschaftsrath.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsraths werde
denselben Normen gewählt, welche durch die Veror
v. 17. May 1818 §. 52 — 54. für die Magistrats
vorgeschrieben sind; jedoch hat dabey keine neue Wa
Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Sitz und Stimme von Amtswegen haben in
Rath nur die wirklichen Pfarrer; aber wahlfähig i
jeder andere Geistliche.

*) V. d. Wahl der Armenpflegschaftsräthe betreff. v. 24.
1820.

nisse ihren Beschluß über die Zulassung
(gleichfalls tax- und stempelfrey) auszuferti-

nfalls noch weiter nöthigen Erkundigun-
kürzesten Wege geschehen.

menrecht betreff. v. 16. Juni 1827. Regbl.
S. 466.

ssung der gegenseitigen Unterthanen zum
n Verträge, mit dem Großherzogthum

v. 14. Dez. 1820. Regbl. S. 1051.

m Nassau,

v. 10. Sept. 1823. Regbl. S. 1369.

sen.

v. 16. May 1827. Regbl. S. 177.

nenverlassenschaften.

ation, Inventur und sonstige Be-
lasses derjenigen, die aus Armeninstitu-
en haben, gebührt, wie bey anderen Pri-
ordentlichen Richter. Die Polizeybe-
e sonstigen administrativen Stellen der

Der Arrest findet sta
n Kläger keine annehm
n; sodann gegen unc
it, wenn sie wegen sc
ge der Flucht, zur ei
ssen werden. Der der
tliche Forderung sogle
ches Verfahren statt
chsuchenden ein gesli
tstehen, mit Aufhebu
ordentlichen Rechtswegs
gliche Real- und Pe
sollation zu gestatten;
auch die Obrigkeit sell
kommt zum Ersatz al
rechen.

Cod.

Auf Alimentation
kommt statt.

V. v. 23. Juni 1

Auch auf wöche
lassen kann kein A

V. v. 11. Juni

Der Arrest findet statt, gegen Ausländer, we
dem Kläger keine annehmbare Versicherung gewähren
nen; sodann gegen ungefreyte und unangesessene In
der, wenn sie wegen schlechtem Leumund, oder wege
fahr der Flucht, zur eidlichen Kaution nicht können
lassen werden. Der den Arrest Nachsuchende muß sei
gebliche Forderung sogleich bescheinigen, worauf ein su
risches Verfahren statt findet. Erscheint aber von Sei
Nachsuchenden ein geflissentlicher Aufschub; so werde
Partheyen, mit Aufhebung des Arrests, zur Betretun
ordentlichen Rechtswegs angewiesen. Gegen dergleiche
gerliche Real- und Personalarreste ist nicht leicht ein
pellation zu gestatten; es kann jedoch der Nachsuchende
auch die Obrigkeit selbst wegen zur Ungebühr verhä
Arrest zum Ersatz aller Kösten und Schäden ange
werden.

Cod. jud. Bav. C. 8. §. 6.

Auf Alimentations- und Gnadengelder finde
Arrest statt.

V. v. 23. Juni 1781. Gen.-Samml. v. 1784. S. 205.

Auch auf wöchentliche Bezüge aus den Allm
kassen kann kein Arrest geschlagen werden.

V. v. 11. Juni 1790. Gen.-Samml. v. 1797. S. 199

1813. Regbl. S. 1213.

he dritte Besitzer von Staatspapieren,
Inhaber lauten, kann eben so wenig ein
erkannt, als die Zahlung der daraus ver-
stellt werden.

ere au porteur betreff. v. 12. März 1817.
Regbl. S. 178.

ndeausschuß in Landgemeinden steht
che oder Arreststrafen zu erkennen. Wenn
rheit es erfordert, Jemand in gefängli-
nen, so muß der Ergriffene sogleich an
Sbehörde abgeliefert werden.

erfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 118.
Ges.Bl. S. 91.

rimonialgericht gegen einen Ueber-
zey einen Polizeyarrest von mehr als
ingen will; so ist vor Bekanntmachung
die landgerichtliche Bestätigung einzu-

rrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. §.
89. Ges.Bl. S. 252.

inarstrafen gegen Staatsdiener
n, Geldbußen, Haus- und Civilarrest.
ur zwischen 24 Stunden und acht Tagen

Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 156. Ges.Bl. S. 89.

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienstang rigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Bezie auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen, die Discipl gewalt, theils durch die kommandirenden Offiziere, t durch eigene aus der Mitte des Korps gebildete Discipl räthe nach besonderen Vorschriften aus. (§. 35.)

Jeder kommandirende Landwehroffizier is rechtigt, gegen einen im aktiven Dienst stehenden Unter nen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung, 2 bis auf 24 Stunden zu verfügen; jedoch mit Vorb nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der fügung. (§. 36.)

Die Strafbefugnisse des Disciplinarraths Uebertretungen der Dienstordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher bey Unteroffizieren Gemeinen durch Schmälerung der Kost geschärft w kann. (§. 37.)

Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als mal 24 Stunden ausgesprochen ist, steht dem Verurth die unmittelbar bey Verkündigung des Spruchs anzu dende Berufung an die Kreisregierung frey, von we

ılich 1) den Monatstag, 2) die Namen der
lieferten und Verhafteten, 3) die Ursache der
ferung und Verhaftung, 4) die Bestimmung
s Verhaftes und der Fortlieferung, 5) Be=

die städtischen Polizeydirektionen v. 24. Sept.
808. §. 110. (3.) Regbl. S. 2531.

eile nach entflohenen Arrestanten, bestimm=
, oder zu verhaftenden Polizeyfrevlern steht
ektion und jedem Kommissariate zu.

valt der Polizeydirektionen betreff. v. 22. Oktbr.
1814. Regbl. S. 1673.

13) Arrestsachen.

chen findet eine Appellation an die drit=
n zwey in der Hauptsache gleichförmige Er=
statt.

erbesserungen in der Gerichtsordnung betreff. v.
Juli 1819. §. 20. (c.) Ges.Bl. S. 71.

114) Arzney.

s. Apotheker. Materialisten.

tsarzt hat eine genaue Aufsicht auf alle in
efindlichen medizinischen Pfuscher zu
hal=

kauf und den Pfuschereyen der Afterärzte Einhalt thu

V. die Polizeydirektion in München betreff. v. 15. Sept. 181
§. 36. Ges.Bl. S. 587.

Die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arzney=
Gifthandel, die allgemeinen Einleitungen, so wie die d
Umstände gebotenen besonderen Anordnungen zur Unterd
kung medizinischer Pfuscherey, gehören in den Wirkungsk
der Regierungskammer des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betre
v. 17. Dez. 1825. §. 56. Regbl. S. 1085.

115) Arzneykosten.

s. Apothekerrechnungen. Medikamententaxe.

Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem K
kurs wegen Krankheit des Schuldners und seiner Fam
für Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und Arzneyen entst
den sind, kommen in die erste Klasse der Forderungen.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 12. (2.) Ges.Bl. S. 10

116) Asche.

Der Aschenaufkauf ist im ganzen Lande frey und
soll kein Gewerbsmann daran verhindert werden.

te::den Landgericht sind zwey Assessoren
nn sich die Seelenzahl auf 18,000 und dar=
kommt noch ein Aktuar hinzu, welcher aber
aft auf die Rechte und Vortheile eines sta=
rs keinen Anspruch hat.

v. 4. März 1809. Regbl. S. 441.

ichtsassessoren und Aktuare beziehen, mit
eiteren Emolumente, einen Jahrsgehalt

. 14. März 1809. Regbl. S. 537.

lkommissariat ertheilt den Landgerichtsasses=
gung, sich zu verheyrathen.

v. 1. April 1809. Regbl. S. 665.

ichtsassessoren und Aktuare, welche sich auf
der angewiesenen Amtsstation zu entfernen
sich mit ihren Urlaubsgesuchen jedes=
esetzte Generalkommissariat zu wenden.

19. Apr. 1809. Regbl. S. 713. (1.)

lkommissariat hat die Befugniß, ihnen ei=
uf die Dauer von sechs Wochen zu ge=
tlich der geeigneten Rücksprache mit dem be=
ationsgericht.

Diätenregulativ für das Landgerichtspersonal v. 6. May 18
Regbl. S. 765 — 768.

Die Verpflichtung der ernannten Landgerichtsa
soren und Aktuare hat aus Auftrag des Generalkommissar
bey den betreffenden Landgerichten in vorgeschriebener Ar
geschehen. Von der beschwornen Eydesformel hat ein
angestellter Assessor zwey gleichlautende Exemplare mit T
und Zunamen zu unterschreiben und zu siegeln, wonach
Landgericht ein Exemplar an das Generalkommissariat,
andere an das Appellationsgericht zur Aufbewahrung
sendet.

V. die Verpflichtung des Landgerichtspersonals betreff. v. 4.
Juni 1809. Regbl. S. 922.

Berichte, welche von den Landgerichtsassessoren
Aktuaren gefertigt werden, und zu den höheren Stellen
stimmt sind, müßen neben den Landrichtern auch zugleich
diesen, mit dem Beysatz des Wortes „concepit" un
zeichnet werden. Andere Ausfertigungen, welche sich
in die Kathegorie der Berichte reihen, sind jedenfalls
von dem Landrichter, oder von dem seine Stelle vertrete
Assessor zu unterfertigen.

V. die Unterzeichnung der landgerichtlichen Aufsätze betreff. v
19. Nov. 1809. Regbl. S. 1859.

Der erste Landgerichtsassessor hat in Justizgegenstä
in Abwesenheit des Gerichtsvorstandes eine doppe

Verhältnissen ist derselbe dem Landrichter un=
d er hat dessen Aufträge (da der Landrichter al=
twortlich bleibt) ohne Widerrede zu vollziehen.
ihm unbenommen, wenn er gewiße Aufträge
lich hält, seine abweichende Meinung, nebst
, schriftlich ad acta beyzulegen oder auf dem
ceptes anzumerken.

ältniß der Landrichter zu den Assessoren betreff.
. Juni 1810. §. 19 — 21. Regbl. S. 505.

oren sollen die in der Regel von 8 — 12 Uhr
-6 Uhr Nachmittags vorgeschriebenen Amts=
ig einhalten und ihre Arbeiten in dem hiezu
al des Landgerichts, unter Aufsicht des Vor=
n.

ivilrelationen mögen sie mit Bewilligung des
n ihren Privatwohnungen ausarbeiten; jedoch
t leicht mit Versäumung der Amtsstunden ge=

Ob. V. §. 16. Regbl. S. 511.

gerichtsassessoren sind die zunächst Berufenen
stellen an den Stadtgerichten erster Klasse;
e mit den Stadtgerichtsassessoren um Landrich=
urriren.

vorzüglichen Anspruch, und nehmen ihren Rang nach
sen und nach den dem Kollegium beygegebenen techni
Räthen. In den ihnen zugetheilten eigenen Vorträgen,
bey den Vorträgen der übrigen Referenten steht ihnen
entscheidende Stimme zu.

V. die Dienstverhältnisse der Regierungsassessoren betreff. v. 2
May 1817. 1. (1. 4.) Regbl. S. 594.

Anstellungen von Regierungsassessoren außer dem S
tus, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft
mehr statt.

V. die obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 182
§. 4. Regbl. S. 1052.

118) Attentat.

Attentate werden begangen, wenn von einer Partl
oder von dem Unterrichter selbst vor Abfluß der Fatal
oder nach anhängig gewordener Appellation, eine Ne
rung geschieht. Diese soll allezeit geahndet und auf Ko
des Attentanten unverzüglich in vorigen Stand gesetzt,
in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden, bis
Restitution geschehen ist. Wäre ein solches Attentat nicht
fenbar oder klar genug; so ist deshalb, ohne Hemmung
Hauptsache, Untersuchung zu pflegen.

Cod. jud. Bav. C. XV. §. 8.

rt angestellt werden, daß derselbe im Fall der des ersten Auditors oder im Fall einer Ge- ng bey dem Infanterieregiment, und eben so uditor bey den übrigen Abtheilungen auszu-

ore bey der Nationalgarde dritter Klasse betreff.
v. 1. Juli 1810. Regbl. S. 545.

formel, welche bey jedesmaliger Anstellung ei- er Nationalgarde dritter Klasse gebraucht wer- ilt eine —

ntm. v. 5. Oktbr. 1811. Regbl. S. 1634.

21) Aufbringgebühr.

s. Anbringgebühr.

Gensdarme oder eine andere Person einen anzeigt oder einbringt und zu Protokoll um tet, so hat sich das erkennende Appellations- ende Weise zu benehmen:

Dekrete, mit welchem das Erkenntniß sammt das Untersuchungsgericht zurückgesendet wird, teren bestimmt zu eröffnen, ob dem Anzeiger ringer eine Belohnung zukomme, oder nicht? nden Falle ist das Untersuchungsgericht anzu-

machen.

V. die Aufbringgebühr von Verbrechern betreff. v. 21. Apr. 181
in Gerets Samml. B. VIII. S. 673.

122) Aufenthalt.

Den Standesherrn steht für ihre Person und
milie die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden
deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Fried
stand befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen
eben so auch in die Dienste desselben zu treten.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betref
v. 26. May 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 191.

Jedem Staatsangehörigen steht es frey, sich auch
ser seiner Heimath, allenthalben im Königreich mit se
Familie aufzuhalten, in sofern er sich auf eine erlaubte A
se ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenste
welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Ges. über die Heimath betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 6. Ges
Bl. S. 108.

Den Polizeydirektionen liegt es ob, alle müß
verdächtige und verdienstlose Leute, welche nicht zur Gem
de gehören, und welche ihren Aufenthalt nicht rechtfert
können, zu entfernen.

Instrukt. für die Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 50
Regbl. S. 2519.

die Polizeybehörde hat sich mit der bloßen
nügen; dagegen ist letztere berechtigt, einem
rneren Aufenthalt zu untersagen, sobald er
ibte Weise nährt oder sonst ordnungswidrig

nthalt baierischer Staatsangehörigen außer ihrer
eimath betreff. v. 24. Jan. 1826.

) Aufenthaltskarte.

welche bey keinem Amte angestellt, bey kei-
im Dienst, mit keinem bürgerlichen Gewer-
ch auch seit zehen Jahren in dem Ort ansäs-
wenn sie länger als drey Tage in einem
athaus zu wohnen gedenken, eine Aufent-
m Polizeyamt zu erholen, bey zwölf Reichs-

i 1810. in Döllingers Repert. B. V. S. 21.

hren für Aufenthaltskarten der Fremden
sse der Polizey.

Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 103.
(1.) Regbl. S. 2530.

, und gegen eine
ne gänzliche Disp
soll im Allgemeinen
halt des Königs, so
zu ertheilen, und die
men zu lassen. (§. 3
Im übrigen sind die
Zeit, ohne vorherige
gesetzt, daß die H
begangen werden. (
die Dispensation der
betreff. v. 27. Febr.
Nige Verordnung
läutert worden:
Die gänzliche Di
war auch fernerhin
suchen; jedoch ist
die den Kommissar
Nürnberg gestattet,
nichtigen Gründen d
So nahe Todesge
gerichte und Polize
pensation ermächtigt
enden Generalkomm
it, schleunige Anzei

Gründen, und gegen eine Taxe von fünf Gulden. (§. 2.)

Eine gänzliche Dispensation von dem kirchlichen A gebot soll im Allgemeinen nicht statt finden; jedoch ist Vorbehalt des Königs, solche in dringenden Fällen unmi bar zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältni bestimmen zu lassen. (§. 3.)

Im übrigen sind die Trauungen auch in der gesch senen Zeit, ohne vorherige Anfrage und Taxerlegung erla vorausgesetzt, daß die Hochzeiten in der Stille und o Tanz begangen werden. (§. 4.)

V. die Dispensation der Protestanten vom kirchlichen Aufgebo betreff. v. 27. Febr. 1809. (1 — 4.) Regbl. S. 499.

Obige Verordnung ist auf folgende Weise abgeän und erläutert worden:

1) Die gänzliche Dispensation von dem Aufgebot bl zwar auch fernerhin unmittelbar bey dem König n zusuchen; jedoch ist es den Generalkommissariaten, wie den Kommissariaten der Städte Augsburg Nürnberg gestattet, in höchst dringenden Fällen und wichtigen Gründen die Dispensation selbst zu ertheile
2) Wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sind die La gerichte und Polizeybehörden zur Ertheilung dieser spensation ermächtigt; sie haben aber hievon dem bet senden Generalkommissariat, unter Anführung der Gr de, schleunige Anzeige zu machen.

v. 11. Aug. 1813. §. 1—5. Regbl. S. 1033.

125) Aufkündigung.

ıdbarkeit, oder der Aufkündigungstermin bey
ıtalien wird nur auf besonderes Verlangen des
: des Schuldners in das Hypothekenbuch

den Vollzug des Hypothekengesetzes v. 13. März
823. §. 28. I. (8.) Regbl. S. 544.

)uldner des Kreditvereins steht es zu
seine ganze Schuld gegen halbjährige Auf-
zubezahlen. (§. 22.)

ung der Kreditvereine betreff. v. 25. April 1826.
§. 22. Regbl. S. 427.

26) Aufnahmgebühr.

. Ansiedelung. Bürgerannahmgeld.

7) Aufschlagbeamte.

s. Diäten.

ldungen und Emolumente der Auf-
ind folgendermaßen regulirt:
aufschläger bezieht,

12 kr. von 100 fl.
β) von den folgen
zent, oder 6 kr.
γ) wenn ein Aufschl
übersteigt, von
800,000 fl. ein
dann
δ) von jeden weite
von 800,000 fl.
oder 4 kr.
ε) Neben dieser Tan
für den Unterhalt
noch ein Drittel de
ζ) Wegen den etwa
Schlagsgefällen sind
η) Der Oberaufsch
a) als fixen Geldge
b) eine Tantieme
Oberaufschlägers;
c) für den Unterhal
Weise ein Drittel
doch mit der Ver
sonals, welches
chigem Verhältni

12 kr. von 100 fl.;

β) von den folgenden 400,000 fl. ein zehentel P
zent, oder 6 kr. vom Hundert;

γ) wenn ein Aufschlagsertrag die Summe von 500,00
übersteigt, von jedem 100 fl. bis zur Summe
800,000 fl. ein zwölftel Prozent, oder 5 kr.;
dann

δ) von jeden weiteren 100 fl. welche über die Sum
von 800,000 fl. einfließen, ein fünfzehntel Proze
oder 4 kr.

e) Neben dieser Tantieme kommt den Oberaufschlä
für den Unterhalt des erforderlichen Schreiberperson
noch ein Drittel des ganzen Betrags ihrer Tantieme

f) Wegen den etwa nebenbey zu besorgenden Weine
schlagsgefällen sind eigene Bestimmungen gegeben.

2) Der Oberaufschlagamtskontroleur bezieht

a) als fixen Geldgehalt 800 fl.;

b) eine Tantieme von zwey Drittel der Tantieme
Oberaufschlägers;

c) für den Unterhalt des Schreiberpersonals auf gle
Weise ein Drittel seines eigenen Tantiemenbezugs,
doch mit der Verbindlichkeit, zu den Kosten dieses P
sonals, welches gemeinschaftlich aufzunehmen ist, n
obigem Verhältniß, sohin mit zwey Fünftel beyzu

uieszenten und besonders auf das quieszirte
Rücksicht zu nehmen. Auch anderen öffentli=
. B. Zollbediensteten u. s. w., kann hier und
Funktion eines Unteraufschlageinnehmers ge=
Tantieme übertragen werden, und nach Um=
elbst geprüfte Aspiranten zu verwenden seyn.

g der Unteraufschlägerstellen betreff. v. 26. Juni
in Gerets Samml. B. XI. S. 1015.

endem Personalwechsel der Aufschlags=
finden wegen Vertheilung der Gefällbe=
Normen statt:

Aufschlagsuntereinnehmerstelle anklebende fixe
mt dem abgehenden Untereinnehmer pro ra-

men von den bey dem Personalwechsel be=
enen und erhobenen Aufschlaggefällen verblei=
gehenden Untereinnehmer, oder seinen Relik=
lt.

men von den zwar verfallenen, aber durch
stehenden Untereinnehmer erst noch zu erhe=
zu verrechnenden Aufschlagsgefällen sind
n ab= und anstehenden Untereinnehmer nach
ften zu theilen.

ein Untereinnehmer wegen erwiesener Dienst=
tlassen; so soll er des Antheils an den Tan=

Bekanntm. die Ernennung der Aufschlagsinspektoren betreff. v.
17. May 1808. Regbl. S. 1300.

Den Oberaufschlagsbeamten gebühren während ihren
sitationsreisen im Winterhalbjahr täglich eilf Gulden
in den übrigen Monaten täglich zehen Gulden an Diäte
einschließlich der Gefährtgelder. Die Aufschlagsinspekto
beziehen an Diät täglich zwölf Gulden.

Erl. die Diäten der Aufschlagsbeamten betreff. v. 25. May 182
in Gerets Samml. B. X. S. 963.

Der Beruf der Aufschlagsinspektoren bes
darinn, daß sie allenthalben nachsehen, ob überhaupt die
Aufschlagssachen erlassenen Verordnungen genau befolgt n
den, und insbesondere, ob die Müller oder die bey
Mahlmühle angestellten Personen überall vorschriftmäßig
pflichtet seyen; ob bey vorgekommenem Personenwechsel
gleich die Anzeige gemacht und die neue Verpflichtung
genommen worden; ob in den Mühlen die angeordneten
eichten Mässereien vorhanden seyen und ob mit diesen
eingesprengte Malz allezeit und richtig gemessen werde;
die Poletten vor dem Mahlen ordentlich eingezogen und
die Unteraufschläger überliefert werden; ob nicht mehr M
als auf der Polette steht, angenommen und ob der allenf
sige geringe Ueberschuß in der Polette richtig angemerkt
de; ob die Müller keine Unterschleife gestatten u. s. w.

Eben diese Inspektoren haben bey den Unteraufschläg

ufschlagsämter sind gehalten, den gedachten
oft sie erscheinen, ihre Manualien sammt
egen, solche abzuschließen, die Kasse zu stür-
les die verlangte Auskunft zu geben.
der Verfahrungsart ist verordnet, daß, in-
ationsreisen ihres Zweckes halber mit Schnel-
müßen, bey Untersuchung der Mühlen blos
s Protokoll in Beysein von zwei unparthey-
urch den Inspektor selbst aufgenommen wer-
s bey einem wirklich erscheinenden Gebrechen
nde Oberaufschlagamt zur weiteren Instrui-
scheidung zu übersenden ist.
ird bey Visitation der Unteraufschlagsämter
etes Protokoll und zwar ohne Beyziehung
ehalten und von dem Unteraufschläger nach
sen unterzeichnet.
eraufschläger bloße Kommissionärs sind und
che jederzeit entlassen werden können, und
Geschäften keinem gerichtlichen Verfahren statt
sind die Inspektoren ermächtigt, einen Un-
r es an der erforderlichen Thätigkeit und an
rfahren ermangeln läßt, ohne Weiteres zu
dessen Geschäft provisorisch einem Anderen
Eine solche provisorische Verfügung muß je-
fenden Oberaufschlagamt sogleich mitgetheilt

Instruct. für die Distrikbren der Aufschlagämter v. 2. Dec
1807. §. 1 — 6. Regbl. S. 1577 — 1582.

128) Aufschlaggefälle.

s. Branntwein=, Fleisch=, Getreide=, Malz=, Tabak=, und We
Aufschlag.

In Aufschlagssachen sind die Landgerichte ange
sen:

1) Auf Requisition der Oberaufschlagämter die Verpf
tung neuer Unteraufschläger vorzunehmen.
2) Auf Requisition der Oberaufschlagämter sowohl,
der Unteraufschläger, die Müller und Malzbrecher
das vom Anfang eines Biersudjahres an bis zum
fang der Polettenabgabe bey ihnen gebrochene Malz
lich zu vernehmen.
3) Den Ober= u. Unteraufschlagämtern die nöthige
terstützung zu leisten; und
4) den ersteren die Existenz oder Entstehung von Getre
branntweinbrennereyen unverzüglich anzuzeigen.

V. die Obliegenheit der Landrichter in Aufschlagssachen betref
v. 22. Okt. 1806. Regbl. S. 404.

Der Oberaufschläger des Kreises führt die s
elle Aufsicht über das gesammte Aufschlagswesen in den
ben, nach der Hauptverordnung

v. 28. Juli 1807. (Regbl. S. 1273 — 1296.)

t. Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden
d der Fiskalrath und der das Aufschlagwesen
ath der Finanzkammer beygezogen; dieselben
keine entscheidende Stimme, sondern nur das
innerung, welches sie unmittelbar nach dem
Referenten ausüben und am Schluß der Um-
assumirung wiederholen. Dem Fiskalrath steht
Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen ge-
üsse der Kammer des Innern den Rekurs an
h zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß das
Fiskus dabey in Nachtheil gesetzt seye.

ngskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff.
Dez. 1825. Tit. XI. §. 86. Regbl. S. 1104.

dationen der Aufschläge gehören nur als-
petenz der Strafgerichte, wenn sie mit
hen oder Vergehen unmittelbar verbun-
diesem Falle hat sich die Administrativbehörde
suchung gar nicht einzulassen oder die schon
bzubrechen; der Justizbehörde liegt es jedoch
der Fällung ihres Erkenntnisses mit der Ad-
rde über den Betrag des defraudirten Gefäl-
ber die nach den bestehenden Vorschriften ein-
- und Konfiskationsstrafen zu kommuniciren;
o besondere Umstände der Defraudation, oder

die

nöthig erachten. (§. 6.)

Die administrative Untersuchung und Behand
wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung,
im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht u
brochen, sofern in letzterem Fall ein bestellter Anwalt
Defraudanten vertreten kann. Erleidet jedoch die adm
strative Untersuchung durch den Kriminalprozeß eine un
meidliche Unterbrechung, so lebt sie nach gefälltem Str
kenntniß sogleich wieder auf. (§. 7.)

Keine peinliche Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht
genommen, hindert die Administrativbehörde, ihre R
aus der Defraudation, hinsichtlich des Schadenersatzes
der verwirkten Strafe, an dem Vermögen des Verurthe
geltend zu machen. (§. 8.)

V. die Kompetenz der Kriminalstrafgerichte bey Defraudation
betreff. v. 12. Sept. 1815. §. 5 — 8. Regbl. S. 773 — 775.

Das Malzaufschlagsgefäll gehört zu den Dotati
des Hauptschuldentilgungsfonds.

Wenn die Gerste im Mittelpreise nach dem Durchsc
der vier Hauptschrannen des Königreichs über 16 fl.
Scheffel steigen und sonach der Malzaufschlag die etatsm
ge Summe von vier Millionen Gulden nicht mehr
werfen sollte; so hat die Zentralstaatskasse den Abgang
dieser Summe in vierteljährigen Raten beyzuschießen.

s vorhanden. (§. 27.)

Zusammengerottete auf Befehl der Obrigkeit,
n Diener, oder des herbeykommenden Mili-
ieder auseinander begeben und in Gehorsam
o sollen die Rädelsführer mit sechsmonatli-
rigem Gefängniß und die gemeinen Theilneh-
is dreymonatlichem Gefängniß oder körper-
g bestraft werden. (§. 28.)

Tumultanten wider den Befehl der erscheinen-
ihrer öffentlichen Diener oder des hinzuge-
tärs in der Zusammenrottung beharren, und
rch Lärmen, Schimpfen u. dgl. zu erkennen
gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung
vanges, und ehe noch von Seite der Verbre-
Personen oder Sachen geschah, die Ruhe
lt worden ist; so sollen die Rädelsführer mit
ährigem Arbeitshaus und von den gemeinen
die Bewaffneten mit ein- bis dreyjährigem
ie übrigen mit sechsmonatlichem bis einjäh-
ß oder körperlicher Züchtigung bestraft wer-

die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstands
ndung der militärischen Hülfe nothwendig ge-
r wenn die zusammen gerottete Menge wirk-

zu zwölf- bis sechzehenjähriger Zuchthausstrafe; —

3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden od
Wohnungen und anderen liegenden Gründen obrig
cher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Ei
gen, Demoliren und Verwüsten Gewalt ausgeü
ben, zu acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; —

4) diejenigen, welche mit Gewehr oder anderen töd
Werkzeugen bewaffnet an dem Aufstand Theil g
men, oder einem Theilnehmer absichtlich solche
zeuge verschafft haben, zu drey- bis sechsjährig
beitshausstrafe; —

5) diejenigen, welche, zwar unbewaffnet, durch Dr
gen oder Schimpfworte Antheil genommen habe
ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe; endlich

6) alle übrigen Theilnehmer des Aufstands zu sechsm
lichem bis einjährigem Gefängniß oder körperlicher
tigung —

verurtheilt werden. (§. 30.)

Die Rädelsführer sollen in dem so eben ang
ten Falle mit sechzehn- bis zwanzigjähriger Zuchthaus
und wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegun
gekommen ist, sie mögen zu diesen Verbrechen ausdr
aufgefordert haben, oder nicht, selbst mit dem Tode b
werden. (§. 31.)

Die bisherigen Gesetzesbestimmungen kommen al
nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und über

erfolgte und die Aufforderung mündlich zu ei-
en Volksmenge geschah, so beschränkt sich die
i- bis sechsmonatliches Gefängniß und wenn
orderung blos schriftlich statt hatte, auf Ge-
nem bis drey Monaten. (§. 33.)
ker, welche um Beschwerden durchzusetzen,
ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen
uffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen;
dwerksgesellen oder Fabrikarbei-
er Meister oder Fabriken, welche wegen an-
erden wider die Obrigkeit oder ihre Dienst-
Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer
dung auffordern, oder damit drohen, sollen
echsmonatlichem Gefängniß oder körperlicher
gt werden. Wenn aber ein wirklicher Auf-
ntspringt, so sind diejenigen, welche die Ver-
t oder zuerst dazu aufgefordert haben, als
ufstands zu bestrafen. (§. 34.)
afe soll gegen Personen angewendet werden,
ichem Vorsatz durch abergläubische Prophe-
durch Verbreitung falscher Gerüchte über be-
ngersnoth u. dgl. die Gefahr eines Volksauf-
ühren. (§. 35.)
Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die
n die Gesetze des Staats, oder die Rechte der

ligionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreite
geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen pre
ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen Andersdenkend
reizen, solche von dem gesellschaftlichen Verkehr mi
deren abhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbot zu
sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Zeichen k
machen, sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmona
Gefängnißstrafe zu belegen. (§. 37.)

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen
Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschul
gen zwischen den im Staat aufgenommenen und gedu
Partheyen Religionshaß zu wecken oder zu unterhalt
chen, sollen ihres Amtes entsetzt werden. (§. 38.)

Wer einer Obrigkeit oder den Dienern derselbe
rechtswidrigem Ungehorsam gegen die öffentliche Aut
seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß sie m
walt geöffnet werden muß, ist mit zwey- bis achttä
Gefängniß zu bestrafen. (§. 39.)

Wer die Obrigkeit an der Verhaftung eines
schuldigten verhindert, einen solchen bey sich verbirgt,
ihm zur Flucht behilflich ist, wird nach den bestehende
setzen bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schw
Verbrechen übergegangen ist. (§. 40.)

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe
zur Sicherung seiner Freyheit beraubt ist, aus dem

Verbrecher dem Arbeitshaus, oder ein An-
wegen eines mit Arbeitshaus gesetzlich be-
brechens dem Gefängniß entzogen worden —
atlichem bis halbjährigem Gefängniß. End-

als den vorgedachten Fällen, mit Gefäng-
Tagen bis zu einem Monat, oder, nach
— mit körperlicher Züchtigung. (§. 41.)
wärter, Aufseher, Gerichts- und andere
welche ihrer Amtspflicht zuwider die Ent-
s Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind ne-
en Strafen der Dienstentsetzung unterwor-
ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung
s dreymonatlichem Gefängniß und im Wie-
neben verdoppelter Dauer der Gefängnißstra-
tsetzung belegt. (§. 42.)

fung der Staatsverbrechen betreff. v. 27. Juli
§. 23 — 42. Regbl. S. 1290 — 1298.

30) Auffuchgelder.

uffuchung von Schriften, Protokollen, Be-
nstigen Akten nöthig fällt, oder von einer
wird, soll für jedes Stück in streitigen
. und in Sachen der freywilligen Ge-
bezahlt werden.

sind nach dem Grad ihrer Theilnahme mit 2 bis 10jä
Schanzarbeit auf den Festungen zu bestrafen.

V. die militärischen Strafen betreff. v. 19. Aug. 1813. Art
Regbl. S. 1053.

132) Aufzüge.

Bey öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und V
festen liegt die Aufrechthaltung der Ordnung und S
heit den Polizeydirektionen ob. Sie allein können z
gleichen Veranstaltungen die Bewilligung ertheilen und
Beschaffenheit der Umstände auch den Magistrat zu eine
ordnung einladen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem
gistrat der Hauptstadt betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 78
Ges.Bl. S. 602.

Von feyerlichen Um- und Aufzügen der Handw
kann zum Besten des Armenfonds eine Abgabe er
werden.

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. Tit. IV. Ka
Art. 63. Regbl. S. 804.

133) Augenärzte.

Die Zulassung fremder, durch den Kreis rei
Aerzte und Operateurs hängt von der Kreisregierung a

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. bet
v. 17. Dez. 1825. §. 56. Regbl. S. 1085.

führt und vorgängig dem Augenschein belehrt,
ich zu betrachten haben, wonach ihre Aussage
mmt.
eyen ist es frey gestellt, ob sie hiebey recessi-
r nicht.
schein selbst wird allezeit auf Kosten des ver-
erkannt. Giebt ein Theil vor, daß bei sol-
obgewaltet habe; so kann derselbe nach rich-
den auf dessen Kosten noch einmal, jedoch
flogen werden.
eyen haben vor dem Augenschein einen
ber den streitigen Platz zu den Akten zu

Cod. jud. Bav. C. 12. §. 3.

sten für Augenscheine in Kriminalsachen sehr
, so haben die Appellationsgerichte
halten, in Fällen, wo ein offenbar unnöthi-
eingenommen wurde, die dafür aufgerechne-
skosten zu streichen.

Untersuchungsgerichte am Ort der
nen Augenschein vornehmen, sollen sie auch
rnehmung der im Strafgesetzbuch Theil II.
neten Personen schreiten, indem solches nicht
unigung der Untersuchung und zur Vermindes-

den Wohnhäusern zu geschehen.

Erl. v. 15. Febr. 1809. Regbl. S. 371.

136) Ausfertigungen.

Die Kollegien und Stellen sind angewiesen, all
Partheysachen zu erlassenden Ausfertigungen mit dem
„Partheysache" zu bezeichnen, indem die Postporto
heit in Dienstesangelegenheiten nicht (zum Nachtheil der
einkünfte) auch auf Privatangelegenheiten streitender ode
plicirender Partheyen erstreckt werden solle.

V. die Postportofreyheit betreff. v. 12. Dez. 1806. §. 10.
Regbl. 1807. S. 8.

Die Unterbehörden haben sich in den Ausferti
gen an Privatpartheyen der Formel:

„das Stadt-, Landgericht oder Rentamt, an den u. s.
zu bedienen.

Gegen Adeliche, mit Gerichtsbarkeit versehene Gu
sitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sollen sie eine
öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechende Sch
art beobachten und denselben das Prädikat „Herr"
legen.

V. die Ausfertigungen der Unterbehörden betreff. v. 19. Okt
1812. Regbl. S. 1834.

Berechtigte Boten dürfen die mit Taxen und Spo

§. 65. Ges.Bl. S. 243.

Ausfertigungen der königl. Stellen an Media-
in Kontexte dem Fürsten das Prädikat:
Hochlauchtig hochgeborne Herr Fürst" und dem

geborne Herr Graf"

rechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff.
6. May 1818. §. 3. Ges.Bl. S. 190.

einer Reichsverwesung werden alle Aus-
Namen des minderjährigen oder in Ausübung
gehinderten Monarchen und unter dessen Sie-
der Regent unterzeichnet solche als:
Königreichs Baiern Verweser."

6. May 1818. Tit. II. §. 15. Ges.Bl. S. 109.

sten und Ausfertigungen an Magistrate
Bezeichnung eines Senats oder einer andern
ung, blos die Aufschrift enthalten:
Magistrat der Stadt oder des Marktes N."

Geschäftsführung der Magistrate betreff. v. 21.
Sept. 1818. §. 17. Regbl. S. 1057.

Ausfertigungen der Magistrate an coordinirte Stel-
Form eines Ansinnens, an subordinirte

Den erblichen oder lebenslänglichen Reichsräth
welche keine Standesherrn sind, soll in den an sie geri
ten Ausfertigungen, neben ihren übrigen Titulaturen,
Prädikat „Herr Reichsrath" gegeben werden.

rl. die Ehrenvorzüge der Reichsräthe betreff. v. 30. Juni 18
§. 1. Regbl. S. 625.

Für die Form der Ausfertigungen des Staatsra
ist Folgendes festgesetzt:

a) Die auf die Vernehmung des Staatsraths nach
Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze,
über organische Einrichtungen erlassenen Verordnun
so wie allgemeine Verwaltungsvorschriften ersche
unter dem königl. Titel in dem größeren Kanzleistyl
des Königs eigenhändiger Unterschrift und werden
den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet
und von dem Feldmarschall kontrasignirt, von dem
neralsekretär des Staatsraths beglaubigt, und durch
Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths, als erkennender
le, werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Kön
der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder des
gen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt,
des einschlägigen Ministers, und unter Beglaubig
des Generalsekretärs des Staatsraths ausgefertigt.

c) Alle Entschließungen, welche der König auf die

nisterialausfertigungen in bloßen
des Vollzugs werden unter der Unterschrift
erlassen und von dem Generalsekretär contra-

ation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §.
123. 124. Regbl. S. 1016.

Ministerialsektion für die Angelegenheiten der
s Unterrichts werden die nach den Beschlüssen
n Kirchen- und Schulraths entworfenen
en Vorstand revidirten Aufsätze, wenn der Ge-
Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern
atur" vorgelegt.

ertigungen werden in diesen Fällen, sofern der
igenhändig unterzeichnet, durch den Minister
und von dem Generalsekretär des Ministeri-
irt; die Expedition besorgt jedoch der Sekre-
en Kirchen- und Schulraths unter Beyfügung
n Journalnummer.

welche blos die Einleitung oder Vervollständi-
ruktion eines Gegenstandes bezielen, erhalten
tur" durch den Vorstand der Sektion, welcher
auch die Ausfertigungen unterzeichnet. Diese
er Form von Ministerialrescripten, unter der

höchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und

In Fällen, wo der Generalkommissär in Folge beso
rer, ihm persönlich gegebener, Aufträge und Vollma
handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Na

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises we
von dem Generalkommissär als Präsidenten unterzeich
und nur in Etats- und Finanzgegenständen von dem
rektor der Finanzkammer contrasignirt. Der Sekretär
net sich am Rande der Ausfertigung mit dem gewöhnl
Beysatz „Kollationirt", weil er für die Reinschrift zu h
hat.

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die Aemter und Partheyen, ohne Unters
der Klassen, geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königl. Baierische Regierung des — Kreises
(Kammer des „Innern oder der Finanzen");

b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit
Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an w
geschrieben wird, auf diese Weise an:

„Die Königl. Baierische Regierung des — Kre

an

2c. 2c.

V. den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen betre
v. 17. Dez. 1825. §. 139. 140.

en Seiner Majestät des Königs"
nde dieser Ausfertigungen die Firma bey:
e Rechnungskammer."
ngen des obersten Rechnungshofes er=
gangsformel:
en Seiner Majestät des Königs."
on dem Präsidenten unterzeichnet, von dem
asignirt und mit dem Siegel dieser Stelle

anzwesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 42. 66.
Regbl. S. 186. 197.

bey Ausfertigungen anzuwendenden Stem=
ist Folgendes zu bemerken:

n Urkunden, Instrumenten und Schriften meh=
nalexemplare an die betreffenden Partheyen
t werden, so unterliegt jedes dieser Exempla=
nd derselben Klassen „resp. Gradationsstem=
Bestehen derlei Instrumente aus mehreren
wird nur bey dem ersten Bogen der höhere
s= resp. Klassenstempel angewendet, bey den
er der Groschenstempel.
ungen in Parthey= und Prozeßsachen müßen
Klassenstempel von 3 kr. versehen seyn; eben
ie amtlichen Ausfertigungen zur Instruirung

Ausfertigungen der Administrativstellen über
willigte Gehaltsmehrungen und Remunerationen werden
dreyßig Kreuzer taxirt. Abweisende Resolutionen auf
suche um Remuneration, Unterstützung, Besoldungsmehr
Anstellung, Vorschuß u. dgl. unterliegen keiner Taxa
jedoch soll bey Instruktionsverhandlungen und Berichte
solchen Gegenständen der gesetzliche Stempel angewendet
bezahlt werden.

Erl. die Taxen von Ausfertigungen bey Administrativstell
betreff. v. 19. Sept. 1822. in Geret's Samml. B. XII.
S. 1295.

Obige Taxbefreyung ist in allen Fällen nur von de
sten Abweisung zu verstehen und findet nicht statt, w
die Bittsteller ihr Gesuch ohne neue Gründe wiederholen

Erl. v. 26. Okt. 1822. in Geret's Samml. e. 1.

137) Ausfuhr.

s. Durchfuhr. Einfuhr. Zollwesen.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Han
güter, die durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausga
zolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im
rif als ausgangszollfrey erklärt sind. Der Ausfuhrzoll
durchgehenden Gütern wird auf 12 1/2 kr. vom Zentner
gesetzt; jener von anderen Gegenständen richtet sich nac
nem eigenen Tarif. (§. 69.)

3 die Besichtigung bey demselben geschieht, er-
Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Aus-
em Reisepaß vorzumerken ist. Gegenstände,
oeise nach dem höchsten Ausfuhrzoll deklarirt
werden, sind der innern Besichtigung nicht
und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann
Wahl des Exportirenden entweder bey einem
bey einem Zollamt an der Gränze erlegt wer-

bwägung aller Handelsgüter, die von ei-
ur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-
richten. (§. 73.)
eder durch einen Zollgegenschein nachweiset,
ndelsgüter, die er ausführen will, bey dem
lt habe, oder durch den Zollpaß eines Hall-
gangszollfreyheit, oder auch durch den Zoll-
m Hallamt die geschehene Bezahlung des Ein-
rthut, erhält vom Zollamt der Gränze für
unentgeltlich einen Empfangschein, den
rste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche
ssirt, an die bey dem Zollamt stationirte
zugeben hat.
chein, den ein Fuhrmann von dem Hall-
f- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von
mt zum Beweis der Erfüllung seiner Oblie-
gen-

genzollschein ertheilt. (§. 75.)

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2
vom Sporcozentner zu entrichten, in so weit diese Waa
bühr nicht schon bey einer früheren Zollbehandlung in
bis zu dieser Größe entrichtet worden ist. (§. 76.)

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen 2
fuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Einga
zoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten 2
gangszoll versehen konnte, muß bey dem Zollamt der G
ze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr.
Sporcozentner für die Abwägung entrichten. (§. 77.)

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 69 — 77.
Ges.Bl. S. 209 — 212.

Die Regierung kann den Durch- und Ausgangszoll
allen aus dem Königreich gehenden Handelsgütern aufhe
oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden vermindern; e
kann sie das Weggeld bey der Einfuhr sowohl im Allge
nen, als auf einzelnen Straßenzügen herabsetzen, oder g
erlassen — jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß derlei p
visorische Verfügungen, wenn sie die Zustimmung
Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Stände
sammlung wieder aufhören sollen.

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 28. Ges.Bl
S. 196.

and an einem Orte ein besteuertes Haus oder
anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist
pflichtet, sich durch einen gehörig Bevoll-
als Gemeindeglied vertreten zu lassen. In
ines eigenen Bevollmächtigten kann übrigens
pächter des Gutes, welcher in der Gemein-
stillschweigend bevollmächtigt erachtet werden,
derechten im Namen des Eigenthümers Theil

sung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v.
818. Tit. II. Kap. I. §. 14. Ges.Bl. S. 55.

140) Aushebung.

. Freywillige. Konscription. Rekrutirungsrath.
Ungehorsame.

sregierung bestimmt jährlich die Zahl der für
der Armee zu berufenden Mannschaft und
öße des Kontingentes aus, welches jeder
rk zu den verschiedenen Waffengattungen zu
Bey Festsetzung dieser Kontingente wird das
der Konscribirten von der betreffenden Alters-
heilungsmaßstab zu Grund gelegt. (§. 37.)
ebung beginnt jährlich am ersten März
er Regel am letzten März beendigt seyn, so-

folge ihrer Loosnummern sowohl zum Kontingente, als Reserve, aufgerufen werden und sie sind sonach verbun an dem bestimmten Ort und Tag vor dem Rekrutirungs zu erscheinen, es wäre denn, daß sie schon früher freyw in die Armee eingetreten seyen. Die freywillig Einget nen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, Unterbezirke ihrer Heimath an dessen Kontingent als ge abgeschrieben. (§. 40.)

Von dem Abmarsch sind diejenigen **befreit**, welch

a) das Maaß von 5 Fuß, 4 Zoll nicht erreichen;

b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder barer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;

c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig kannt wurden;

d) oder den bereits anerkannten Anspruch haben, aus dern Titeln zurück gestellt zu werden; oder endlich

e) wegen erstandener peinlichen Strafe der Waffen unw dig sind.

Statt dieser Befreyten müßen diejenigen abmarschir welche ihnen in der Reihe der Loose zunächst folgen. D dagegen die unter a) und b) bezeichneten Jünglinge betr so werden sie im nächsten Jahr neuerdings konscribirt gemessen. Erreichen solche bis zur nächsten Aushebung Normalgröße von 5 Fuß 4 Zoll, oder haben sich die U chen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, ge

ie allgemeine Dienstfähigkeit der Pflichtigen,
ren besondere Fähigkeit zum Kavallerie- oder
worauf die als fähig erkannten Individuen
enfolge, bis zur Vollzähligmachung des Kon-
eden Bezirks, in die Armee einzutreten haben.
Konscriptionsbezirk nicht im Stand ist, sein
dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so
tellung der abgängigen Mannschaft vor dem
die Vollendung der Aushebung festgesetzten
r an dem durch den Rekrutirungsrath zu be-
ge erfolgen. Würden die im Konscriptionsbe-
n Konscribirten der ersten Altersklasse nicht
; so muß der Abgang durch die übrigen
zirke des nämlichen Kreises, nach einer von
ngsrath ausgesprochenen Vertheilung gedeckt
)

em Rekrutirungsrath zum Militärdienst auf-
linge werden, so wie ihre Dienstfähigkeit aus-
hne Verzug an das zur Uebernahme bestimm-
mmando abgegeben. (43.)
, welche Gebrechen vorschützen, deren
weder durch ärztliche und wundärztliche Un-
durch vollgültige Aussagen der übrigen Kon-
der Ortseinwohner bestätigt wird, sind der
eiteres einzureihen. §. (44.)

und Verpflegung gleich gehalten, mit der einzigen Aus
me, daß ihnen keine Waffen zukommen. (§. 45.)

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Au
1828. Tit. III. Abschn. 2. §. 37 — 45. Ges.Bl. S.
88 — 93.

Da die Aushebung der Konscribirten aller Konscripti
Bezirke nicht an einem Tage bewirkt werden kann, so
der Rekrutirungsrath für einen (jederzeit genau zu bezeichne
Tag immer nur Konscribirte von so viel Bezirken vor
den, als mit Wahrscheinlichkeit vollständig abgefertigt
den können. Der Konscriptionsbeamte hat S
zu tragen, daß die Konscribirten seines Bezirkes in de
stimmten Anzahl bey dem Rekrutirungsrathe eintreffen,
dieselben, mit Bezeichnung des Tages und der Stunde
wie des Versammlungsortes, persönlich, oder durch ihre
tern und Vormünder, zur unausbleiblichen Stellung v
laden, und (wenn nicht ein Konscriptionsbeamter selbst vor
Rekrutirungsrath berufen ist, oder sich freywillig hinbegeben
durch den Gerichtsdiener oder einen Gemeindevorsteher d
begleitet werden. (§. 43.)

Der Vorstand des Rekrutirungsrathes hat die d
das Kriegsministerium oder aus dessen Auftrag durch
betreffende Divisionskommando ernannten Militär
sonen zu den Sitzungen einzuladen, um nach dem Er
nen der Konscribirten diejenigen Geschäfte zu besorgen,

ertheilung der zur Einreihung in die Armee
nschaft soll besonders darauf Rücksicht genom-
aß sie derjenigen Waffengattung zukomme,
ach ihrem Maß, Wuchs und sonstiger Bil-
barsten ist.

Rekrutirungsrathe anwohnenden Offiziere ha-
ey ihnen vorausgesetzten Sachkenntniß und
em gleichen Interesse für die verschiedenen
, zunächst aufmerksam zu seyn, daß die
Mannschaft unter steter Rücksichtnahme auf
des Dienstes und auf das Beste der ganzen
liget werde. (§. 46.)

tes Maß zur Einreihung in die verschiede-
ngen wird vorausgesetzt:

rtillerie und bey den Kürassierregimentern,
Zoll;
rigen Kavallerie, 5 Fuß, 9 Zoll;
uhrwesen, 5 Fuß, 8 Zoll;
nienregimentern und Jägerbataillons, 5 Fuß,
47.)

Artillerie und Kavallerie ein längerer Un-
anhaltendere Uebung in dem Gebrauch der
ich ist, so hat die Auswahl aus den sämmt-
en vordersamst für diese Waffengattungen

neben Uebung in anstrengender Arbeit, des Lesens Schreibens und auch des Zeichnens kundig sind, was Zimmerleuten, Wagnern, Schmiden, Schlossern, Wa schmieden u. s. w., der Fall ist.

Bey der Auswahl für die Kavallerie soll dag auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, che bereits mit Pferden umzugehen wissen und einiges mögen besitzen oder zu hoffen haben.

Widerspenstige, abwesende und übel berüchtigte Kon birte dürfen in die Artillerie und Kavallerie nicht einge werden, es seye denn, daß solches von dem Kriegsmi rium wegen ganz besonderer Verhältnisse ausdrücklich ge miget würde, oder, daß ein solcher Konscribirter nach Abgabe an das Linienmilitär seine Dienstzeit bey der In terie mit guter Aufführung vollendet hätte und sodann der Artillerie oder Kavallerie fortzudienen wünschte. (§.

Die zum Fuhrwesen bestimmten Konscribirten s solche Leute seyn, welche mit Behandlung der Pferde mit dem Fuhrwerk umzugehen wissen und welche wegen vielseitig schweren Dienstverrichtungen hinlängliche K und eine feste Gesundheit besitzen. Unter dieser Voraus zung sind nach dem Ausspruche der Visitationskommi Konscribirte mit geringeren Gebrechen, welche sie blos Liniendienste unfähig machen, auch selbst unter dem stimmten Maße in das Fuhrwesen einzureihen und das

ch geeignet sind.

überhaupt zu sorgen, daß nicht gerade alle
e zu den Jägerbataillons und den Sapeur-
Kompagnien, dagegen alle Größeren zu den
ern kommen; sondern, daß die Vertheilung
heitlich geschehe.

können zwar die Konscribirten außer ihrem
gen Regimentern und Bataillons zugetheilt
sie am geeignetsten sind; dabey ist jedoch im-
die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht
nd daher die Mannschaft ihren Geburts- oder
nahe als möglich zu belassen. (§. 50.)

liche Visitation hat durch eine aus dem
rath, oder, bey dessen Abgang, aus einem an-
Regierungspräsidenten zu bestimmenden) Civilarzt
Militärärzten zusammengesetzte Visitations-
geschehen, welcher für die Dauer des Ge-
tuar beyzugeben ist. Die Militärärzte sind,
ung der zu dem Visitationsgeschäft erforderli-
dem betreffenden Divisionskommando zu re-
on diesem jederzeit sogleich zu beordern.

rüche dieser Kommission haben definitive Kraft
e Berufung ist nicht gestattet. (§. 51.)

lichen Visitation bey dem Rekrutirungsrath ist
eder Konscribirte unterworfen, welcher nach

Vorbehalt ihrer Dienstpflichtigkeit, in die Heimath zu
lassen.

Konscribirte, an welchen bey der ärztlichen Untersuc
keine äußeren Merkmale eines angegebenen inneren,
in die Sinne fallenden, Gebrechens oder sonstiger kran
ten Disposition wahrzunehmen, oder durch unbezweife
Zeugnisse nachgewiesen sind, ingleichem Solche, die n
äußerer, aber leicht zu heilender, Gebrechen nur z
untauglich befunden werden — sind ohne Weiteres zum
litär abzugeben, im Fall sie das Loos zur Einreihun
troffen hat, oder wenn ihre ganze Altersklasse eingereiht
damit auf solche Weise nicht nur jeder Gefährde am
sten begegnet, sondern auch der Grund oder Ungrund
angeblichen Defects durch nähere Beobachtung entdeck
einer absichtlichen Verlängerung von Defecten und Kra
ten entgegen gewirkt werde. (§. 53.)

Sobald die Mannschaft vertheilt und zur Uebergab
das Militär bereit ist, sollen die Militärbeysitzer veranl
daß dieselbe bey der Kommandantschaft auf die Mi
Strafgesetze, nach deren umständlicher Bekanntmachung
gleich förmlich vereidet, sofort mit Urlaubspässen
hen, oder zum weiteren Transport an die betreffende
gimenter und Bataillons übergeben werde.

Die Vereidung israelitischer Konscribirter ge
ohne Beyzug eines Rabbiners; nur werden bey der Sta

s Innern zu erstatten, sofort aber seine Si-
ßen. (§. 55.)

ibirten, welche, als der Ehre der Waffen un-
tzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet,
Monats, von dem Tage an gerechnet, wo
te Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur
eihung, mit der gleichzeitigen Aufforderung
tellung, amtlich bekannt gemacht wurde, die-
t zu erfüllen.

uf der vorbemerkten Zeitfrist haben die Kon-
en die Einstellung von Ersatzmännern aus
der vom Waffendienste ausgeschlossenen Kon-
, wenn diese kein Vermögen besitzen, die
Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besor-
Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere
urch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.
Militärbehörde zur Verwendung dieser Pflich-
Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden
iften keine angemessene Gelegenheit, so wer-
gleich den ständig Beurlaubten, durchaus in
n Verhältnissen belassen, und sie haben blos
urch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten
u bleiben. (§. 56.)

Anwendung und Vollziehung des Gesetzes, die
s stehenden Heeres betreff. v. 13. März 1830.
I. §. 43. 45 — 56. Regbl. S. 476 — 488.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. 30. 38. Regbl. S. 990. 992.

In die Geschäftssphäre der Kammern des Inn gehört die Aufsicht auf die Landesgränzen und die Be rung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachb Staaten.

In dieser Beziehung können sie mit den ausländi Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, von de ben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen.

Bey Störungen und Beeinträchtigungen der Landesg ze, bey Aufforderungen zur Auslieferung fremder Unte nen, und bey Anträgen über Abänderung der Gränzver nisse, oder bestehender Staatsverträge haben sie an das nisterium des Innern zu berichten, welches sodann im verständniß mit dem Ministerium des Aeußern verf wird.

Eben dieses ist der Fall bey Aus- und Einwanderun wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen ge keine Freyzügigkeitsverträge errichtet sind, oder, wenn Einwanderungsgesuchen die Bitte um Ertheilung des genats verbunden wird.

In Nachsteuersachen steht den königl. Unterbe den die Instruirung und Entscheidung zu, welche hier

26. Dez. 1808. Regbl. v. 1809. S. 41.

sdienern ist der Eintritt in ausländische wis-
e Vereine, ohne die besondere höchste Er-
agt.

. v. 28. Jan. 1810. Regbl. S. 65.

nnahme und den Gebrauch fremdherri-
en, Titel und Dekorationen wird die
ehmigung des Königs erfordert.

v. 15. Okt. 1811. Regbl. S. 1583.

erische Unterthanen mit ausdrücklicher königl.
remde Dienste getreten sind, so bleiben

terland zurück zu kehren, so bald sie durch ei-
gerichteten direkten Befehl, oder durch eine
ordnung zurück berufen werden;

en Macht, in deren Dienst sie übergehen wol-
Diensteseid nur unter dem Vorbehalt zu lei-
gegen ihr Vaterland zu dienen;

besondere Zurückberufung den fremden Dienst
n, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen
t.

ier steht es frey, Besitzungen in einem

durch die königl. Deklaration zugestandenen Rechte vorb
ten. Dagegen sind sie, wie jeder andere Forense, verp
tet:

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren
tern haftenden Staatslasten und sonstigen Verbind
keiten genau zu erfüllen; sodann

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellv
tung und in Ansehung ihrer Lehengüter einen Lehe
ger aus baierischen Unterthanen anzuordnen.

Auch können sie sowohl von dem Fiskus, als von
königl. Unterthanen, nicht nur in Real-, sondern auc
Personalsachen vor den geeigneten königl. Gerichten bel
werden, in so weit ihre in Baiern gelegenen Güter
zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür
genommen werden wollen.

Ob. Ed. §. 14. 15. Ges.Bl. S. 146.

Wegen Vermächtnissen und Schankunge
auswärtige Stiftungen ist folgende Verordnung v. 9.
1787. erneuert worden:

1) Ueber alle außer Land gehenden Legate und from
Stiftungen, sie mögen durch einen Akt unter Lebe
oder Todes halber gemacht werden, ist die landesh
che Bewilligung einzuholen.

2) Sollte sich Jemand beygehen lassen, durch einen
unter Lebenden eine fromme Stiftung heimlicher A

isse der Nachsteuer und den sonst gewöhnlichen
nterworfen seyen.

. v. 10. Nov. 1811. Regbl. S. 1721.

werden wegen aller innerhalb der Gränzen
verübten Verbrechen oder Vergehen
schen Strafgesetzen gerichtet, hingegen wegen
begangenen Rechtsverletzungen nur alsdann,
em König, an dem Staat, oder an einem
rübt worden sind, vorbehältlich desjenigen,
Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft
t wäre.

Verkündigung des allgemeinen Strafgesetzbuches
eff. v. 16. May 1813. Regbl. S. 667.

142) Ausländer.

s. Fremde. Paßwesen.

Unterthanen können in dem Königreich Bai-
igenthum gleich den königl. Unterthanen
nterliegen hiebey den Pflichten der Forensen.

ben wird in dem Königreich die Ausübung
erlichen Privatrechte zugestanden, die der
chem ein solcher Fremder gehört, den königl.
gesteht. (§. 16.)

laubniß nicht zurück genommen ist. (§. 19.)

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 13. 16 — 19.
Ges.Bl. S. 145 — 148.

Kein Ausländer darf zu einer Funktion im Sta
dienst, ohne besondere, vorher ertheilte, Genehmigung
wendet werden.

V. v. 25. Aug. 1816. Regbl. S. 547.

Der Ausländer, welcher gegen einen baierischen U
thanen Klage erhebt, und keine liegende Güter in Ba
besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für
Prozeßkosten, und wenn er auf dem Wege einer Wiede
ge belangt wird, für die Wiederklage, nach deren w
scheinlich gemachtem Betrage an Kapital nebst Früchten,
sen, Schäden und Kösten, die erforderliche Kaution
sten und der Beklagte ist vor deren wirklichen Leistung
schuldig, auf die Klage zu antworten.

Die Kautionsleistung wegen der Prozeßkosten fäll
doch hinweg, bey Schuldenliquidationen, bey Wechselkla
und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liqui
welcher sonach dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißm
verhaftet bleibt.

Gesetz, einige Verbesserungen d. Gerichtsordn. betreff. v. 22. J
1819. Abschn. V. §. 8. Ges.Bl. S. 64.

In Konkursen kommt die baierische Prioritäts
nung auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwend

ung v. 1. Juni 1822. §. 34. Ges.Bl. S. 122.

der, welchem von der zuständigen Behörde
ng bewilligt worden ist, kann in einer Ge-
igreichs die Heimath erwerben:
dern rechtsgültigen Vertrag, unter Beobach-
orschriften in der Verordnung über das Ge-
v. 17. May 1818. §. 106;
Ansäßigkeit in einer Gemeinde, nach Maß-
§. 2 — 5. in dem Gesetz über die Ansäßig-
d Verehelichung;
von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Er-
Verheyrathung in der Gemeinde; und
iner Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete
öffentlicher Noth, wenn die bey solcher Noth-
ne Beschädigung dessen Erwerbsunfähigkeit
ehabt hat.

n Ausländer ein solcher Titel abgeht, und
sung in die ausländische Heimath kraft ei-
ages oder wegen eines anderen nicht zu be-
ernisses unausführbar ist; so soll demselben
ide, in welcher er sich am längsten ununter-
ufgehalten hat, als Wohnort bezeichnet und
rliche Verpflegung aus Mitteln der Gemein-
ses geleistet werden.

Aus-

Gesetz über die Heimath v. 11. Sept. 1825. Abschn. VI. §.
Ges.Bl. S. 108.

Ausländische Handwerker, welche sich über eine
Vorübungsjahren der eingebornen Handwerker gleiche
beitszeit und über sittlich gute Aufführung durch gü
Zeugnisse legitimiren, sind zu den Prüfungen und F
keitsproben für die Aufnahme in einen Gewerbsverein
Erschwerung zuzulassen.

V. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das G
werbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. Abschn. V. Tit. I. §
61. (5.) Regbl. v. 1826. S. 152.

Unter der Anstellung, ohne welche ein Fremder,
sich in Baiern in Privatdiensten befindet, auf die Rech
nes Einheimischen keinen Anspruch machen kann, ist
eine ständige zu verstehen.

V. v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 38.

143) Auslieferung.

Bey Aufforderungen zur Auslieferung fremder U
thanen haben die Kreisregierungen an das Ministerium
Innern zu berichten, welches im Benehmen mit jenem
Aeußern darinnen verfügen wird.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betr
v. 17. Dez. 1825. §. 22. Regbl. S. 1064.

de geschehen, von welcher sonach die ausge-
ilien, oder die Sageabzüge dem erkennenden
iteren Verfügung übergeben, oder, dessen An-
den Berechtigten zum unmittelbaren Empfang
angewiesen werden.

tärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen be-
v. 15. Aug. 1828. §. 7, Ges.Bl. S. 45.

145) Ausrufer.

s. Schätzleute.

der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbar-
ilien sowohl, als bey Immobilien, darf den
r gewöhnliche Schätzungen, und ebenso den
Versteigerungen bewilligt werden:
tädten erster und zweiter Klasse, nach Verschie-
r auf diese Verrichtung in einem Tage ver-
Zeit und nach allen auf den billigen Anspruch
rsonen in einzelnen Fällen einwirkenden Ver-
45 Kreuzer bis drey Gulden;
rn Städten, Märkten, und auf dem Lande,
r bis zwey Gulden. (§. 1.)
Gänge zum Gericht und nach Haus nöthige
zu dem Geschäft verwendet in Anrechnung ge-

für die Ausrufer 15 — 40 Kreuzer ausgesetzt. (§. 4.)

Werden außerordentlicher Weise mit höheren Kenn
sen versehene Schätzmänner zugezogen, so sind denselbe
gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu bewilligen. (§

Die früheren Vorschriften und Observanzen und nam
lich diejenigen, wonach die Gebühren nach dem Schätz
werth oder nach dem Erlös erhoben, oder Antheile hi
dem Aerar verrechnet wurden, sind mit diesem Norm
aufgehoben. (§. 6.)

Der Selbsteinzug der Gebühren durch die Schätz
und Ausrufer ist unzulässig; die ermeldten Hülfsperso
haben die ihnen nach dem Regulativ gebilligten Taxen
das Gericht zu beziehen, welches die Ansätze bey den
thien oder Massen einhebt. Besondere Remunerationen
den Betheiligten, unter was immer für einem Titel, a
nehmen, ist strenge verboten. (§. 7.)

V. die Gebühren der Schätzleute und Ausrufer betreff. v. 1
Dez. 1825. §. 1 — 7. Regbl. S. 1171 — 1173.

146) Ausschenken.

Das sogenannte Ausschenken oder Auszechen,
welchem jeder wandernde Geselle bey seiner Ankunft so
von dem Meister, den gerade die Reihe trifft, als auch
den in Arbeit stehenden Gesellen auf der Herberge mit
oder Wein, Brod und Tabak reichlich frey gehalten und

Zeher zu melden, und seine Mittellosigkeit worauf nach Verschiedenheit der örtlichen Ver- eder aus den bey der Zunft bestehenden Ar- oder aus der Ortsarmenkasse dem Bedürftigen ge Unterstützung gereicht werden solle.

bung des sogenannten Ausschenkens bey den Zünf- etreff. v. 17. Okt. 1808. Regbl. S. 2552.

7 Ausschreibgebühren.

zeigeblatt. Anstellungstaxen. Bekanntmachungen. Intelligenzblätter.

hreibung aller Beförderungen, Stan- ngen, Privilegien und Gnadenbe- en geschieht einzig und allein durch das offi- ngsblatt. (§. 1.)

Ausschreibung wird eine besondere Gebühr che von der Kanzleibesoldungs- und Stempel- schieden ist, und nicht in dieselbe eingerechnet (§. 2.)

richtung dieser Gebühr unterliegt folgenden

che Militärbeförderungen, welche durch das Re- latt ausgeschrieben werden, sind von der Be- ieser besonderen Taxe befreyt.

Geheimeräthe, Direktoren, Kanzler und Kammerer

Zur dritten Klasse, die Räthe der sämmtlichen
desstellen und Kollegien, die Land- und Kreiskom
säre, Landrichter, Rentbeamte, Landgerichtsärzte,
und Stadtgerichtsräthe. Oberbeamte bey dem Zoll
Mauthwesen, Straßen- und Wasserbau-, Forst-,
nen- und Bergwerksbeamte, Oberschulkommiss
Professoren und Pfarrer.

Zur vierten Klasse die Sekretäre bey den Lo
stellen, Rechnungskommissäre, Registratoren und
Kanzleyindividuen, die Polizeyoffizianten, die Lo
richtsaktuare und die geringeren Beamten bey
Mauth-, Forst-, Straßen- und Wasserbau, Sal
Bergwerks- und Schulwesen, auch die investirten
ficianten und Vikare.

d) Kanzlei- und Gerichtsdiener, Boten, Mauthsto
sten, Forstgehülfen, Pedelle u. s. w., werden
mehr ausgeschrieben. (§. 3.)

Bey bloßen Versetzungen der Staatsdiener
für die Ausschreibung nichts bezahlt, jede Erhöhun
Rangs aber nach obigem Maßstab taxirt, wenn sch
mit keiner Besoldungsvermehrung verbunden wäre. (§.

Bloße Titel bezahlen die Ausschreibungsgebühr,
che für den gleichen Dienstesgrad eines wirklichen Fu
nisten zu entrichten ist. (§. 5.)

eibgebühren von Standeserhöhungen und Beför-
treff. v. 24. Juni 1824. §. 1 — 8. Regbl. S.
662 — 666.

ie Ausschreibungen erledigter Pfarreyen
ien durch die Kreisregierung zu bewirken
elben nicht mehr in dem allgemeinen Regie-
ndern in den Kreisintelligenzblättern gesche-
ch ein Duplikat von jeder solchen Ausschrei-
isterium des Innern unter Umschlag vorzu-

s gilt von den Getreide- und sonstigen
reisen.

en in die Regierungsblätter betreff. v. 21. Dez.
in Geret's Samml. B. XIV. S. 35.

3) Ausschuß.

Gemeindeausschuß. Wahlausschuß.

Ausspielen.

Güterverlosungen. Lotterie. Lotto.

Ausstandswesen.

s. Aktivausstände. Nachlaßwesen.

gerichte sind angewiesen, in Gantfällen,

Regbl. S. 1676.

In Fällen, wo bey einem Gant aerarialische Rü
de vermuthet werden, haben die Gantgerichte das
gegen die einschlägigen Rentämter zu beobachten.

V. die Eröffnung an die Rentämter bey Konkursen betreff
13. Jan. 1818. Regbl. S. 83.

Da die Stiftungen größtentheils bey Gantve
lungen betheiligt sind, und die wenigsten Landgem
diejenigen öffentlichen Blätter besitzen, worinn die K
ren eines Privaten vor Gericht geladen werden; so
den Land = und gutsherrlichen Gerichten zur bes
Pflicht gemacht, auf solche Vorladungen von Kuratel
aufmerksam zu seyn, und das Erforderliche zeitig z
fügen.

Wenn Aktivausstände an Renten des Ger
und Stiftungsvermögens durch richterliche Hülfe bey
ben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der S
bey dem Gericht der betheiligten Gemeinde und Sti
oder bey einem anderen Gericht belangt werden müß
ersten Fall hat der Gemeinde = oder Stiftungspfleg
Ausstände bey dem Gericht mündlich einzuklagen und
Beytreiben nachzusuchen; im zweyten Fall aber, u
sonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Re
bedeutend entfernt ist, solle das Gehörige durch die
Kuratel und durch den aufgestellten Anwalt besorgt w

ahren gegen die in Aufschlagsausstän-
en Personen steht dem betreffenden Oberauf-
und es soll in diesen Fällen kein Prozeß ge-
n nach ertheiltem Zahlungstermine (von höch-
Tagen) mit der Exekution gegen die Restanten
erden.

, Branntwein- und Malzaufschlag betreff. v. 28.
Juli 1807. §. 27. Regbl. S. 1293.

ung der Ausstände sind vorzüglich die Besitz-
durch Kauf und Erbschaft, die Gutszertrüm-
die Gantmassen zu benützen. In dieser Rück-
des angeordnet:
itzveränderungen soll der grundherrliche
ur dann ertheilt und die Umschreibung in den
rn auf den neuen Besitzer nur dann vorge-
erden, wenn die früheren Ausstände, sammt
den Schuldigkeit, vollständig abgeführt sind.
insendung eines jeden rentamtlichen Quartal-
en die königl. Rentämter ein individuelles
z der im verflossenen Quartal vorgefallenen
derungen anzuschließen, worinnen bey jedem
ngsfalle bemerkt werden muß, wie viel die
n Ausstände betragen und wie viel an Aus-
y jeder einzelnen Besitzveränderung berichtigt.

Befriedigung aus der Gantmasse geltend zu mache

V. v. 29. Nov. 1820. in Döllingers Repert. B. VIII. S.

Die durchaus uneinbringlichen Posten bey G
deumlagen sollen, nach vorausgegangener Bestätigung
die Gemeindevorsteher, von den Rentämtern in der U
Rechnung unmittelbar abgeschrieben werden; über di
zur Zeit uneinbringlichen Posten ist dem Vorsteher
ihrer Einhebung ein Verzeichniß zuzustellen.

Erl. die Behandlung der Ausstände an Gemeindeumlagen be
v. 3. Apr. 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 270.

Für die Vormerkung derjenigen, welche an de
Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tage nic
scheinen, wird von jeder Person eine Gebühr mit
Kreuzer erhoben.

Tarif über die Amts- und Gerichtstaxen, in Geret's Sam
B. XII. Anh. I. S. 21.

151) Aussteuer.

s. Appanagen.

Für jede Prinzessin aus der königl. Hauptli
bey ihrer Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindu
Betrag von hunderttausend Gulden festgesetzt.

Familienstatut v. 5. Aug. 1819. §. 11. Regbl. v. 1821. S.

s. Briefereyen. Uebergabsbriefe.

, wo ein Austrags- oder Ausgedingsbrief
nders errichtet, und der Vorbehalt lebens-
ührung nicht bloß den Uebergabs- und Kauf-
eibt wird, soll die zu taxirende Summe in
rigen Anschlag des bedungenen jährlichen Aus-
.

s- und Gerichtstaxen in Gerets Samml. B. XII.
Anh. I. S. 22.

) Urkunden wird die Gradationsstempel-
der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nah-
umme ohne Rücksicht, ob der Nahrungsvertrag
ere Jahre oder auf die ganze Lebenszeit abzielt,
nd auch Naturalien neben oder statt der Geld-
t, so werden diese nach ihrem laufenden Preis
hlagen.

tempelgebühren, in Gerets Sammlung B. XII.
Anh. 2. S. 39.

4) Austrägalgerichte.

inalsachen genießen die vormals unmittel-
n und Grafen und ihre Nachfolger das Aus-
r das Recht, von Ebenbürtigen gerichtet

Zwey Oberappellationsgerichtsräthe werden in b
Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche
nur eine berathende Stimme haben. Der erste Sekretä
Justizministeriums führt das Protokoll.

Die Untersuchungskommission, welche das
schlägige Appellationsgericht durch Kommissarien, unte
Leitung eines Vorstandes, bestellt, schickt ihre Akten s
nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollst
mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens, been
Spezialinquisition (wenn darauf erkannt worden) an den K
welcher sodann das Standesgericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erke
niß wird dem Könige mit dem Gutachten über die
vorhandenen Begnadigungsgründe (wesfalls die Anträg
Referenten zu vernehmen sind) vorgelegt. Erfolgt keine B
digung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch de
mit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebrac

Die Güter des Verurtheilten werden in keinem
konfiscirt; sondern sie können nur während seiner Lebe
sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt
gens allein den Häuptern der standesherrlichen Häus
Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in pein
Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande
worfen.

den Austrag oder die Alimente zu prästiren
chweigendes Unterpfand.

Cod. jud. Bav. C. 20. §. 10. (5)

) Auswanderung.

d. Entlassung. Gerichtsbarkeit. Nachsteuer.

n ist gestattet, in einen andern Bundes=
: sie erweislich als Unterthanen annehmen
dern, auch in Civil= und Militärdienste des=
, sofern sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten
riges Vaterland Genüge geleistet haben.

6. May 1818. Tit. IV. §. 14. Ges.Bl. S. 119.

Auswanderung geht das Indigenat ver=

Indigenat v. 26. May 1818. §. 6. (2.) Ges.Bl.
S. 143.

)anderungen aus Mediatgebieten ist
königl. Kreisregierung die unmittelba=
)elche in dieser Beziehung direkte Weisungen
errlichen Behörden erläßt.

taatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten v.
May 1818. §. 29. (9.) Ges.Bl. S. 201.

terthanen, der sich außer Lands ansäßig ma=

Wenn Staatsstipendiaten auswandern, so s
allezeit gehalten, die genossenen Stipendien vor ihrem
tritt aus dem Vaterland baar zu ersetzen.

Alle mit außerordentlicher Unterstützung des Staat
ausbildenden Individuen müßen sich reversiren, ohne V
sen und Genehmigung des Königs keinen seiner Zeit
ergehenden Ruf ins Ausland annehmen zu wollen.

V. die Refundirungspflichtigkeit der königl. Stipendiaten bet
v. 10. März 1812. Regbl. S. 489.

Bey den Landwehrpflichtigen richtet sich di
luition in Auswanderungsfällen nach den Staatsvertr
oder in deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Re
cität, und sie wird, so weit hiernach eine Erhebung stat
det, auf die bisherige Weise behandelt.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 12. Regbl. S. 303

Die Entlassung von der Militärpflicht richt
ebenfalls nach Staatsverträgen, oder nach der Recipro
wenn aber auch diese nicht zur Anwendung kommen
so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Kon
tions- oder Armeepflichtigkeit stehen, und diensttauglich
einen annehmbaren Ersatzmann zu stellen, welcher so
auf sechs Jahre in die Armee tritt und dem Konscriptio
zirke bey dem Aufgebot der Altersklasse, in welcher der
wandernde steht, gut geschrieben wird.

eyung erstreckt sich — unter der gleichen Vor-
auch auf die mit ihrem Vater auswandernden
sie das 18te Jahr noch nicht erreicht haben.

uition der Militär- und Landwehrpflichtigkeit bei
wanderungen betreff. v. 13. May 1818.

Auswärtige Verhältnisse.

s. Ausland. Verträge.

Auszeichnungen.

auf Belohnung und Auszeichnung der bey
enst angestellten Beamten, so wie auch ande-
, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt
ent gemacht haben, gehören zu dem Wir-
Ministeriums des Innern.

tion der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §.
78. Regbl. S. 1003.

anntmachung von Standeserhöhungen,
, Orden, Titeln, Belohnungen und Belo-
t durch das Regierungsblatt.

ungsblatt betreff. v. 29. Dez. 1817. Art. 3. (12.)
Ges.Bl. v. 1818. S. 10.

dessen Bewilligung ein Senatsbeschluß des betreffende
pellationsgerichts erforderlich. Ein solcher Auszug soll
fener Form gefertigt, von dem Vorstand, dem Konse
der Fideikommismatrikel und dem Sekretär des Senat
terzeichnet, auch mit dem aufgedruckten Gerichtssiegel
hen werden.

Instrukt. über die Behandlung der Fideikommisse bey den
pellationsgerichten v. 22. Dez. 1818. §. 26. Regbl. v.
1819. S. 32.

Allgemeine Auszüge aus dem Hypotheken
bestehen in einer vollständigen Abschrift aller auf einem
des Hypothekenbuchs in seinen drey Rubriken befind
Einträge; besondere Auszüge bestehen in der Ab
eines oder des anderen in diesen Rubriken vorkomm
Eintrages. Wer nur einen besonderen Auszug verl
dem kann ein allgemeiner nicht aufgedrungen werden.

Instrukt. über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 36. R
v. 1823. S. 556.

Für einen Protokollauszug ist die Taxe in stre
Rechtssachen " " " " " " 25 kr.
in Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit " "
und die Schreibgebühr für jedes Blatt, mit Aus
des ersten Bogens beziehungsweise " " 5 und

Für den Auszug eines Abschiedes oder Bescheide

pel, hingegen die Auszüge aus Protokollen,
d dem Klassenstempel von 3 kr.

npelgebühren, in Geret's Samml. B. XII. Anh.
II. S. 26.

---

1) Backöfen. 2) Ba
Fäss. 6) Bäcker. 7) Ba
ann. 11) Barchentweber
agen. 15) Baubehörd
ineur. 18) Baudie
ingenieurs. 22) Bau
ärk. 25) Baukunst. 26)
ormal. 29) Bauplan.
) Baupraktikanten. 33
ister. 36) Baumyfla
bl. 39) Bedienstete. 40
ung. 43) Beglaubigung
ehnisten. 47) Behe
ungen. 50) Belehnun
alten. 53) Belohnu
ungen. 56) Benefiziat
ichte. 60) Berichte.)
ung. 64) Beschlagn
) Beschwerdeschrift.
Besoldungen. 71) Beso
ungsform. 74) Besold

1) Backöfen. 2) Badanstalten. 3) Bader. 4) Badereise
Bäche. 6) Bäcker. 7) Bagagewägen. 8) Banden. 9) Bank. 10
rechte. 11) Barchentweber. 12) Bataillon. 13) Bauakkorde. 1
anlagen. 15) Baubehörde, oberste. 16) Baubewilligung. 1
Kondukteur. 18) Baudienstprüfung. 19) Bauetat. 20) Bauf
Bauingenieurs. 22) Bauinspektoren. 23) Baukommission. 2
konti. 25) Baukunst. 26) Baulasten. 27) Baumaterialien. 2
personal. 29) Bauplan. 30) Bauplätze. 31) Baupolizeyd
32) Bauprakticanten. 33) Bauräthe. 34) Baureservefond. 3
techniker. 36) Baumpflanzungen. 37) Beamte. 38) Bedenken
koll. 39) Bedienstete. 40) Beeidigung. 41) Beerdigung. 42)
rung. 43) Beglaubigung. 44) Begnadigung. 45) Begräbniß.
gräbnißkosten. 47) Beherbergung. 48) Beinwaaren. 49) Bek
chungen. 50) Belehnung. 51) Belehnungstaxen. 52) Belen
anstalten. 53) Belohnung. 54) Belustigungen, öffentliche.
nefizien. 56) Benefiziaten. 57) Bergbau. 58) Bergeleven. 5
gerichte. 60) Berichte.) 61) Beschau. 62) Bescheide. 63) B
gungen. 64) Beschlagnahme. 65) Beschlagschmiede. 66) Bes
67) Beschwerdeschrift. 68) Besitz. 69) Besitzveränderungsb
Besoldungen. 71) Besoldungshaber. 72) Besoldungsholz. 73
dungskorn. 74) Besoldungsscheine. 75) Bestechung. 76. Bes

2) Blattern. 113) Blauer Montag. 114) Blinden=
115) Blitzableiter. 116) Blödsinnige. 117) Blu=
ntöpfe. 119) Blutbann. 120) Blutzehent. 121)
Bonitirung. 123) Borkenkäfer. 124) Botanischer
ten. 126) Botendienste. 127) Botenlöhne. 128)
andassekuranz. 130) Brandassekuranz = Beyträge.
en. 132) Brandschaden. 133) Brandstätte. 134)
135) Branntwein. 136) Branntweinaufschlag.
138) Braubeamte. 139) Braut. 140) Briefe.
te. 142) Briefereyen. 143) Briefpapier. 144)
145) Briefportotaxe. 146) Briefpost. 147)
Brod. 149) Brodtaxe. 150) Bruchpfenninge. 151)
52) Brücken. 153) Brückenzoll. 154) Brüder. 155)
Bruttobezüge. 157) Buchbinder. 158) Buchdrucker.
yen. 160) Bücher. 161) Buchhandel. 162) Budget.
rfnisse. 164) Bürger. 165) Bürgeraufnahmsgebüh=
iches Gesetzbuch. 167) Bürgermeister. 168) Bürger=
gerrecht. 170) Bürgschaft.

---

1)

f. F

Die nicht seltene
, in den Wohn
ängende Backöfe
n vielen einzelnen
des Holzes, hat folge
a) Die in den W
feuergefährlich d
einer strengen U
verwerfen und di
den.
b) Die neue Err
haus ist nicht zu
genommen sind,
Gewerbes ohneh
c) In jeder Gem
Kommunba
den und die En
den soll wenigst
B. die Backöfen auf

lät-
den-
Blu-
121)
ſcher
128)
räge.
134)
hlag.
riefe.
144)
147)
151)
155)
ucker.
dget.
ebüh-
ürger-

1) Backöfen.

ſ. Feuerſchau. Feuerpolizey.

Die nicht ſeltene Feuersgefahr, welche durch ſchle
baute, in den Wohnhäuſern angebrachte, oder damit
menhängende Backöfen veranlaßt wird, ſodann, das
die vielen einzelnen Backöfen unnöthig vermehrte Co
des Holzes, hat folgende Verordnung herbeygeführt:

a) Die in den Wohnhäuſern ſelbſt angebrachte
feuergefährlich damit zuſammenhängenden Backöfe
einer ſtrengen Unterſuchung durch Bauverſtändige
terwerfen und die gefährlich befundenen ſind weg
chen.

b) Die neue Errichtung eines Backofens in einem
haus iſt nicht zu geſtatten, wovon jedoch die Bäcke
genommen ſind, deren Wohnungen zum Betrieb
Gewerbes ohnehin feuerfeſt gebaut ſeyn müßen.

c) In jeder Gemeinde ſoll eine hinreichende Zah
Kommunbacköfen auſſerhalb des Orts errichte
den und die Entfernung derſelben von den Privat
den ſoll wenigſtens zwanzig Schritte betragen.

V. die Bäcköfen auf dem Lande betreff. v. 8. Jul. 1808. R
S. 1633.

tliche Baden, ausserhalb den von der Po-
Gränzen, ist nicht zu gestatten.

e Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 4.
5. Regbl. S. 1975.

3) Bader.

s. Chirurgen. Landärzte.

)em Inländer frey, wenn er eine Baders-
t an sich gebracht hat, das Barbierhandwerk
h darf sich ein solcher ausser dem Barbieren
rn ärztlichen Thätigkeit befassen, als etwa
enwärterdienst, unter Aufsicht der Gerichts-
Jeder Uebertreter dieser Zuständigkeit ist mit
r Gerechtigkeit zu bestrafen.

tung der Schulen für Landärzte betreff. v. 29.
1808. Art. 4. §. 3. Regbl. S. 1710.

pprobirte Chirurgen um eine Baderskon-
so haben sie den Vorzug und es soll ihnen
rchaus nicht erschwert werden.

zur Bildung von Chirurgen betreff. v. 25. Jan.
1823. §. 14. 15. Regbl. S. 111.

lirung der Badergerechtigkeiten und Ehe-
Bezirkspolizeibehörden zu, welche deshalb

sich führen, unterliegen keiner Verzollung.

Zollord. v. 15. Aug. 1828. §. 20. 68. Gesbl. S. 193.

5) Bäche.

Die den Dörfern nahe liegenden Bäche sind im
an verschiedenen Orten fleißig aufzueisen, im S
aber bey entstehenden Feuersbrünsten anzuschwell

V. v. 30. März 1791. Gen.-Samml. v. J. 1797. S.

6) Bäcker.

s. Mehl.

Die Bestimmung des Brodpreises durch di
zeibehörden ist bis auf Weiteres abgestellt.

Jeder konzessionirte Bäcker hat am ersten Tag e
den Monats der Polizeibehörde eine Anzeige der
zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselb
nats die verschiedenen Backwaaren nach dem vorgesch
Gewichte zu verkaufen gedenkt. Diese Anzeigen sind
in oder an dem Laden, oder der Verkaufsbude auf e
die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuheften und
von Polizeiwegen entweder durch das Wochenblatt, o
ein solches nicht besteht, durch Anschlag an dem An
Gemeindehaus zur Kenntniß des Publikums zu
(§. 2.)

einen Roggen- und dem sogenannten Laibel-
Brod ist die Unveränderlichkeit des Gewichts
dabey jedem Bäcker die Aufdrückung bestimm-
ibehörde bekannter, Zeichen zur Pflicht ge-

iliche Aufsicht auf den Verkauf des Brodes
der Wichtigkeit der Sache angemessenen Thä-
gfalt fortgesetzt und durch öftere Beschau aus-
Dabey ist jedoch die Untersuchung darauf

dem Brode fremdartige oder der Gesundheit
Ingredienzien beygemischt seyen; und
dem Verkaufe zu gebrauchende Wage und
htig und approbirt seye? (§. 6.)
er ist verbunden, in seinem Laden zu allen
ge bereit zu halten, um den Käufern auf
gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich
können, ob die Backwaare das angezeigte
enthalte. (§. 7.)

g der Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch
16. Aug. 1829. §. 1 — 7. Regbl. S.
698 — 701.

folg der wohlgemeinten Absicht vorstehender
ch t entsprochen hat, so ist befohlen worden,
ine polizeiliche Taxe des Brodes und Mehles

meegegenständen beladen sind, weswegen sie sich (n
nahme der geladenen Munitionswägen) einer zollamtlich
sichtigung und Vergleichung des mit sich führenden
ses nicht entziehen dürfen.

Zollordnung v. 15. Aug. 1828. §. 91. (4.) Ges.Bl. S.

8) Banden.

s. Streifen.

Die Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen
und Räuberbanden gehört zur allgemeinen Lan
zey und mithin zum Wirkungskreis der Kammern
nern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen bet
17. Dez. 1825. §. 57. Regbl. S. 1087.

Damit im Fall entdeckter Banden von Verbrec
gerichtlichen und polizeylichen Vorkehr
gleichen Schritt halten und zum gemeinschaftlichen
zusammenwirken können, ist sämmtlichen Gerichtsst
befohlen, in derley Fällen mit den betreffenden Poliz
unverzüglich in Benehmen zu treten und die Signa
der von eingebrachten Verbrechern angegebenen M
gen, wie auch alle sonstigen Behelfe und Notizen
dahin mitzutheilen, damit auch von Seite der Poliz
den das Geeignete verfügt werde.

...ämtsthätigkeit stehenden Staatsdiener in ...iner Bank oder ähnlichen Anstalt nicht er...

...Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 21. Ges.Bl. S. 342.

10) Bannrechte.

...egierungen liegt die Entfernung der Bann...chte und die Beschützung des freyen Verkehrs ...n zu Gebot stehenden Mittel ob.

...ungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. ...7. Dez. 1825. §. 62. Regbl. S. 1091.

...) Barchentweber.

§. Leineweberey.

...Anfrage, über die Befugniß der Barchent- und ...n Selbstfärben des zu ihren Fabrikaten ...es, ist folgende Entscheidung ergangen:

...chent- und Leinewebern ist das Selbstfärben ...wolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, ... den Verkauf fertigen, sowohl in hölzernen ... als im Kessel, und mit allen Gattungen ...toffen gestattet;

...ihnen jedoch bey Verlust dieses Rechtes ver...rn oder Baumwolle zu färben, welche nicht

Kompagnie angeschlossen. Die Kompagniebezirke a
Lande werden, mit geeigneter Rücksicht auf die Eint
der Polizeybezirke, dergestalt formirt, daß ein solcher
ohngefähr 250 bis 380 Landwehrmänner umfaßt. E
taillon soll vier Kompagnien, und ein Regiment
Bataillons enthalten.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 19. Regbl. S. 3

13) Bauakkorde.

Wenn ein Werkmeister, oder ein sonstiger Bauun
mer irgend eine Bauführung nach dem ihm vorgelegte
in Akkord übernimmt und sich in dem Akkordsproto
allen ihm geschöpften Bedingungen verbindet, so darf
damit er ein Verlagskapital zum Einkauf der no
digsten Materialien erhalte — Ein Dritttheil der g
ten Bausumme gleich beym Anfange des Baues z
werden; das zweyte Dritttheil aber soll demselben, au
gänzlich vollendetem Bau, insolange vorenthalten b
bis er ein befriedigendes Zeugniß der einschlägigen
hörde über die Erfüllung seines Akkordes beybringt.

Instrukt. über die administrative Behandlung des Staatsb
sens v. 13. Aug. 1819. Abschn. VI. §. 7. in Geret's
Samml. B. XII. S. 1355.

euen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufge-
adhaften Gebäude reparirt, zweckmäßige Ver-
eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt,
alien untersucht, die öffentlichen Gebäude und
halten, keine Inschriften ohne vorläufige Ein-
illigung gestattet und alle Hindernisse der Pas-
verden.

die städtische Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808.
§. 70. Regbl. S. 2523.

kmeister haben vor jeder größeren Baurepara-
jeder neuen Bauführung den Grund- und
Polizeykommission zu Prüfung vorzulegen.
e zu Neubauten müßen vor ihrer Genehmi-
Nebenliegern unterschrieben seyn, worauf sie
n sind und zwar hinsichtlich
tung des Gebäudes, (ob die öffentliche Passage
nälert werde);
rlichen Anstandes;
ichsten Sicherheit gegen Einstürzen;
itigung von Feuersgefahr;
emen, für eine Landwirthschaft angemessenen,
ng im Innern.
. Bauordn. v. 28. Jan. 1805. S. 324.

uplan muß von einem Maurer- und Zim-

Erforderniß ganz oder zum Theil auf Kosten des Eig
mers niederzureißen, und dessen Wiederherstellung nu
einem ratifizirten Bauplan zu gestatten. Sollten die
polizeybehörden oder Landgerichte sich hierinnen nac
finden lassen, so unterliegen sie einer Strafe von fün
Reichsthalern.

Verbot, die Bauführung durch Gesellen betreff. v. 13. Fe
1807. Regbl. S. 350.

Niemand soll sich unterstehen, auf dem Lande un
weit weniger in Städten und Märkten, Häuser durchau
Holz aufzubauen. Die Obrigkeiten haben desfalls
ley Ausflüchte oder Vorwände zu gedulden, vielmehr d
bertreter dieser Verordnung zu bestrafen, und den füh
Hausbau, wenn nicht wenigstens der untere Stock des
ses, oder ein Theil desselben vom Grunde heraus mit
nen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem
bieten sogleich wieder einreißen zu lassen.

V. v. 27. May 1805. Regbl. S. 636.

15) Baubehörde, oberste.

Zum Behuf der' obersten Leitung des Bauwesens
dem Staatsministerium des Innern, als ergänzender
desselben, eine eigene Stelle unter der Benennung:

„Oberste Baubehörde"

errichtet.

herer wissenschaftlichen Kunstbildung, ausge-
tische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der
des Bauwesens eigen gemacht, auch solches
großer Bauten bewährt haben.
Stelle des Oberingenieurs werden eben-
höherer wissenschaftlicher Bildung, erprobte
ntnisse erfordert.
Stelle des Sekretärs sind nur solche Indivi-
, welche das Kameralfach absolvirt, durch vor-
idung von Stellen im äußeren Dienst die nö-
sgewandtheit erlangt und ihre praktische Befä-
wiesen haben.
h des Registrators und Kanzlisten fin-
n Anstellungen die in der Verordnung v. 9.
5. 7. wegen der bey den Ministerien bestehen-
ren und Kanzlisten enthaltenen Bestimmungen
ndung.
hner werden auf den Antrag der Oberbaube-
r Reihe der geprüften Praktikanten gegen Re-
ufgestellt. (§. 3.)
kungskreis der obersten Baubehörde um-
nahme der Militärbauten) das gesammte Bauwe-
s, der Stiftungen und der Gemeinden. Die-
h in allen diesen Gegenständen blos eine bera-
beren Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle,

ten Baupläne und Ueberschläge und in Verbesserun
Umänderung derselben.

Die Richtigstellung der Etats, innerhalb der
zen der von dem König festgesetzten Aufwandssumme
hört ebenfalls zu dem Geschäftskreis dieser Behörde u
liegt in ihrer Pflicht, daß die geprüften Etats und
genau nach den höchsten Ortes ertheilten Bestimm
realisirt werden.

Sie erledigt die Anfragen der äußeren Stelle
Behörden über die Art der Ausführung der von dem
sterium genehmigten Pläne im Korrespondenzweg aus
ner Kompetenz, sofern andurch die für eine angeo
Baute genehmigte Aufwandssumme nicht überschritten,
der Bauplan nicht in seiner Wesenheit abgeändert
ebenso korrespondirt sie wegen nöthiger Aufschlüsse un
tizen mit den königl. Kreisstellen.

Auf ihren Antrag läßt das Ministerium jährlic
oft es für nöthig erachtet wird, über die wichtigern Re
ten des Reichs, über bedeutende Reparaturen, so wi
den Zustand der Gebäude, Straßen und Flüße, dur
Oberbauräthe und Oberingenieure Nachsicht pflegen.
haben sich hiebey zu überzeugen, ob die angeordneten
ten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß und mit e
chender Wirthschaftlichkeit ausgeführt worden; auch
sie aus besonderem Auftrag des Ministeriums über

en mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und
dem Ministerium des Innern unterlegt.
chtige Bauten veranlaßt sie die Erstattung or=
llzugsberichte, deren Zahl und Ausdeh=
ur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden

bedeutenderen Flüsse des Reichs läßt sie ordent=
rten und Rektifikationspläne herstellen und
m Benehmen mit dem topographischen Büreau
terkommission.
enthaltung des Bauetats gehört zu den
ichten der obersten Baubehörde und namentlich
genheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen
Genehmigungen oder Abänderungen genau vor=
ie von den Centralstellen und Kreisregierungen
sirung der Etats periodisch einzusendenden Ue=
rig damit verglichen werden.
vollständigung des Baukatasters und der
der Baupläne, Fluß= und Straßenkarten hat
rantwortlichkeit, die größte Sorgfalt zu wid=

prüft die Ueberschläge jener Gemeinde= und
auten, welche einen Aufwand von 20,000 Gul=
erfordern, und bestimmt den Kostenspunkt,
ltener Genehmigung des Ministeriums.

Diener führt dieselbe ein ordentliches Dienstalter
Qualifikationsbuch.

Endlich wird sie in Baukonkurrenz- und Baupoliz
genständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, n
ren Erinnerungen vernommen. (§. 6.)

In allen zur obersten Baubehörde gehörigen Geg
den werden die Berichte der Stellen und Behörde
wie die Vorstellungen der Partheyen an das Sta
nisterium des Innern, mit dem Beysatz, „zur oberste
behörde" gerichtet.

Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staat
ster des Innern vorgelegt, und, nachdem von dem Se
sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe
dem Hauptjournal bemerkt worden, an den Vorstand
Behörde abgegeben, worauf der Letztere für die richtig
tragung in das Geschäftsjournal und für die Vertheilu
Einlaufes sorgt.

Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vo
überlassen; jedoch hat derselbe dasjenige selbst zu bear
was sich auf die Pekunialetats, auf die Komptabilitä
Buchhaltung bezieht. Dem Oberingenieur ist vorzügl
Conservation des Katasters, der Pläne und Karten, de
cher, Instrumente und Maschinen übertragen.

Der Geschäftsgang ist in der Regel kollegia

tlich abgeben; er muß aber das Sitzungszim-
ehe der Referent reassumirt und die Umfra-
Die Referenten sind für die richtige Darstellung
verantwortlich.
ister des Innern bleibt es vorbehalten, den
deren in jeder Woche wenigstens Eine ge-
solle — selbst beyzuwohnen; auch kann er
alrath oder einen Bautechniker dazu abordnen.
Sitzungen werden von dem Sekretär besonde-
le geführt, in welchen bey wichtigen Gegen-
ie einzelnen Abstimmungen zu bemerken sind.
den Beschlüssen entworfenen und von dem
dirten Aufsätze werden dem Minister des
egt. Gleiches Verfahren findet bey den im
u behandelnden kleineren Gegenständen statt.
nister für zweckmäßig erachtet, gewiße Gegen-
äheren Erörterung in den Ministerialsitzungen
, so hat der Vorstand der obersten Baubehörde
ngen den Vortrag; auch kann nach Umstän-
nt denselben beygezogen werden.
e Ausfertigungen werden, sofern der
igenhändig unterzeichnet, durch den Minister
und von dem Generalsekretär des Ministeriums

dition dieser Ausfertigungen geschieht durch

das

sen Regiemaximum auch die Bureaubedürfnisse und d
sten für Botendienste zu bestreiten sind.

V. die Einrichtung des Bauwesens betreff. v. 14. Febr. 1
1 — 3. 6. 7. Regbl. S. 179 — 191.

16) Baubewilligung.

Da die provisorische Taxordnung für die Bewil
von Neubauten Nichts bestimmt hat und da das Bau
zumal auf dem Lande, in Beziehung auf Gutsdismem
nen alle Ermunterung verdient, so werden die etwaig
sondern Taxen für Baubewilligungen als unzuläß
klärt.

V. die Anwendung der provisorischen Taxordnung betreff. v
Nov. 1814. §. 14. in Geret's Samml. B. IV. S. 15

17) Bauconducteurs.

Die Bauconducteurs müssen, wenn sie nicht ein
wissenschaftliche Ausbildung besitzen, doch wenigstens
than haben, daß sie in einer polytechnischen Schule den
zen Lehrkurs zur vollen Zufriedenheit der Vorstände
virt, oder auf andere Weise die zum Uebertritt von der
zur vierten Gymnasialklasse erforderlichen Kenntnisse
worben haben, und ausserdem messen, in Plan lege
Handrisse zeichnen können, auch die gewöhnlichen Vo

ührt werden, zu beaufsichten und zu kontroli=
chnisse der Arbeiter und die Lohnzettel zu füh=
aufte Material zu messen und abzuzählen, die
esselben zu verzeichnen, den Ingenieurs in An=
Baupläne und Ueberschläge Beyhülfe zu leisten
abung der Baupolizey mitzuwirken.

des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 51.
65. Regbl. v. 1826. S. 44. 50.

3) Baudienstprüfung.

§. Baupraktikanten. Civilarchitekten.

alle Jahre bey der obersten Baubehörde eine
r die Kandidaten des Baudienstes statt und
Abtheilungen, nämlich für diejenigen,
Civilbaukunst — und für diejenigen, welche
n=, Brücken= und Wasser=Baukunde gewidmet

ngstermin dieser Prüfungen wird wenigstens
zuvor durch das Regierungsblatt und durch
genzblätter bekannt gemacht. In der Regel
ittwoch nach Ostern bestimmt. (§. 2.)
ndidaten des Staatsbaudienstes steht es frey,
rwählten Fache die eine oder andere dieser
ulegen; wenn aber einer zu den höhern Stel=

Kandidaten, welche sich auf den niederen Staatsdie
Baufache beschränken wollen, genügt ein Gymnasialab
rium, nebst dem Sittenzeugniß und den entsprechenden
nungsproben. (§. 4.)

Die Kandidaten, welche an einer Prüfung Theil n
wollen, haben ihre desfallsigen Gesüche, mit den erw
Zeugnissen, drey Monate vor dem Anfangstermin
der Regierung ihres Kreises einzureichen. Die Reg
hat diese Gesuche an das Ministerium des Innern zu
dern und die oberste Baubehörde wird, nach strenger P
der Zeugnisse, die Zulassungsdekrete ausfertigen, wel
dann den Betheiligten spätestens zwölf Tage vor Erö
der Prüfung durch die Regierungsbehörde zugehen. (§.

Die Prüfungen für den Staatsbaudienst geschehen
der besonderen Leitung und Aufsicht eines hiezu abgeor
Mitglieds der obersten Baubehörde. (§. 6.)

Um eine bestimmte Gleichförmigkeit bey denselben
stellen, sind die Fächer, aus welchen die Aufgaben un
gen entnommen werden, so wie die Anzahl der Frag
jeder Wissenschaft, folgendermaßen festgesetzt. (§. 7.)

Die Fächer, aus welchen die Fragen bey den P
gen für den Civilbaudienst gegeben werden, sin
gende:

a) Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Leh
den Gleichungen zweyten Grades . . 8 F

Ornamentenlehre.

r unter h — k bezeichneten Programme wer-
Skizzen behandelt; Eines aber wird, nach je-
stimmung, in allen seinen Theilen ausgearbei-
wird für zwölf Fragen gezählt; jedes der
für vier Fragen; alle drey zusammen gelten

" " " " " " 20 Fragen

g des Kostenanschlages zu einem der erwähn-
ne; gilt für " " " " 3 —
ftlicher Aufsatz über einen Gegenstand aus der
der Architektur; gilt für " 3 —

Im Ganzen — 62 Fragen. (§. 8.)

r, aus welchen die Fragen für die Prüfun-
Straßen-, Brücken- und Wasserbau-
n werden, sind folgende:

k und Algebra, mit Einschluß der Lehre von
ungen zweiten Grades " 8 Fragen
atik, Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie
enlehre " " " " 10 —
nd Mechanik " " " 6 —
ik und Hydraulik " " 6 —
" " " " " " 4 —
den Baumaterialien " " 3 —

Im Ganzen 62 Fragen.

Die Fragen und Aufgaben für jede dieser Prü
werden von der obersten Baubehörde bestimmt und
sodann in Verwahrung des Vorstandes derselben. (§.

Um die durch diese Prüfung entstehenden Arbe
vermindern und zu vereinfachen, werden beyde Prü
immer zu gleicher Zeit gehalten. Die Fragen aus de
meinen Fächern werden sodann, soweit sie bey beyden
lungen dieselben sind, von den sämmtlichen Kandida
meinschaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbei
aber, welche nur zu Einer der beyden Abtheilungen g
werden den Kandidaten einer jeden dieser Abtheilunge
um Tag alternirend, besonders mitgetheilt, damit diej
welche sich der Prüfung aus beyden Baufächern unte
wollen, solche in dem nämlichen Termine erstehen
(§. 11.)

An dem anberaumten Tage haben sich die sämm
Kandidaten bey dem von der obersten Baubehörde ern
Kommissär zu melden und ihre Zulassungsdekrete
den Zeichnungsproben (letztere zur Prüfung) vorz
(§. 12.)

Der mit Leitung und Aufsicht der Prüfung beau
Kommissär erhält an jedem Morgen so viel Frage
muthmaßlich an Einem Tage beantwortet werden k

die Arbeiten selbst ohne fremde Hülfe gemacht
ogramme werden am ersten Tage der Prüfung
eren Skizzen sogleich zu entwerfen und zu
; für die Einreichung der ausgearbeiteten Pro-
en besteht ein Termin von zwey Monaten,
g der Prüfung an gerechnet, wonach die Cen-
ten Prüfungselaborate statt findet. (§. 14.)
Prüfung bestimmten Stunden sind von 6
rmittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.
e der Pläze im Prüfungslokal wird durch das
und von dem Tage der Eröffnung der Prü-
an keinem Werktage mehr ausgesezt, bis sie
ist. (§. 15.)
twortung der Fragen muß von einem Je-
fremde Hülfe, ohne Benützung von Büchern
en Heften, unter den Augen des Kommissärs
kann daher auch nicht gestattet werden, daß
ten im Prüfungslokale leise besprechen, noch
em Dritten der Zutritt in solches gestattet.

dat darf das Lokal der Prüfung früher ver-
er dem Kommissär die schriftliche Beantwor-
mitgetheilten Fragen behändiget hat. Die
antwortungen nimmt der Kommissär in Ver-
arf sie unter keinem Vorwand in die Hände

für sogleich die schriftliche Anzeige davon an die oberst
behörde zu machen, welche sodann nach Umständen ei
che Anzahl ähnlicher Fragen bestimmen wird, die nach
digung der Prüfung von den verhinderten Individuen
Aufsicht des Kommissärs beantwortet werden müssen.
de aber ein Kandidat ohne zureichende Entschuldigun
nur Einen Tag von der Prüfung wegbleiben, so
bey solcher nicht mehr eingerechnet werden. (§. 19.)

Der Kommissär ist dafür verantwortlich, daß die
erwähnten Bestimmungen gewissenhaft und genau i
zug kommen. (§. 20.)

Die von den Kandidaten vorgelegten Zeugnis
Zeichnungsproben bleiben bey der obersten Baubehörd
nirt, und werden erst mit dem Resultat der Prüfung
zurückgestellt. (§. 21.)

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbei
geschieht durch eine aus drey Mitgliedern der oberste
behörde bestehende Kommission, welche ihre Arbeiten
nach Einlieferung der Programme beginnt. (§. 22.)

Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung w
sonders censirt, und erhält eine eigene Note. (§. 23.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Leistunge
folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen befriedigende, den Gegenstand
pfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält

iernach bestimmt sich ihre Reihenfolge oder
so zwar, daß der Wenigstzählende den ersten,
de den letzten Plaz erhält. Tritt der Fall
der mehrere Kandidaten die gleiche Zahl von
o hat die Prüfungskommission, auf nochma-
der Arbeiten, über deren Reihenfolge zu ent-
.)

eugniß der bestandenen Prüfung zu erhal-
setzt, daß das Gesammtresultat der Prüfung
kt, welches sich ergibt, wenn man die Summe der
s Jeden mit der Anzahl der Fragen theilt,) höch-
e; wenn das Gesammtresultat mehr als vier
d die Prüfung als ungenügend erkannt und
, als nicht bestanden, zurückgewiesen; jedoch
lchen unbenommen, sich noch einmal bey einer
ng zu melden. (§. 26.)

digten Censurarbeiten erstattet die Prüfungs-
n ausführlichen Bericht über das Resultat
nd über die daraus hervorgehende Klassifika-
aten an die oberste Baubehörde, welche, nach-
einen Beschluß gefaßt hat, die vorschriftmäs-
das Ministerium des Innern erläßt und so-
iligten ihre Zeugnisse ausstellt. (§. 27.)

den Prüfungen für das Bauwesen v. 27. May
). §. 1 — 27. Regbl. S. 807 — 819.

den entbehrlichen oder doch verschieblichen zu unter
wisse; ob er den nöthigen Kostenaufwand im Vora
richtig zu bemessen und in seinen Bauentwürfen Zwec
keit und Schönheit mit kluger Sparsamkeit zu ve
fähig seye?

Kein Baubeamter darf willkührlich über die G
oder über die Gelder des Staats verfügen; er haftet d
persönlich für jeden eigenmächtig unternommenen ode
änderten Bau, für jede ohne erhaltene Genehmigung
laßte Ausgabe und für alle daraus erwachsenden Na

Wenn ein Bezirksingenieur die Abänderung eines
migten Bauplans wegen eingetretener Verhältnisse fü
wendig erachtet, so hat er hierüber an die ihm vo
Kreisregierung ohne Verzug zu berichten; ebenso li
ob, jede voraus zu sehende Etatsüberschreitung in d
genblicke anzuzeigen, wo er sich von ihrer Noth
keit überzeugt hat und in einem motivirten Beric
Nachgenehmigung zu bitten. Nur eine unverkennb
fahr auf dem Verzuge kann ihn berechtigen, eine Ar
zuordnen, bevor ihre Genehmigung erfolgt ist und
diesem Falle muß er sogleich um die bedürfende Legit
einkommen.

Den Fällen, wo unvorhergesehene Nachgenehmi
im Laufe des Jahres unvermeidlich sind, stehen ab
andere gegenüber, wo zufällige Ersparungen eintrete

iden ist Folgendes verordnet:
und Beneficiaten, denen die Unterhaltung ihrer
ungen obliegt, sind verbunden, den guten bau-
tand derselben zu besorgen und zu diesem En-
alljährlich ergebenden Baufälle auf der Stelle
.

che, welche absichtlich oder aus offenbarer
eit die Wendung der vorkommenden Baufälle
, und damit die Nothwendigkeit einer Haupt-
ur herbeyführen, haften zunächst für die Bestrei-
erforderlichen Aufwands, und damit sie nicht
ligen Haftung durch Veränderung ihrer Stelle
en, soll ihnen keine Beförderung auf eine an-
de gewährt werden, bis sie ihrer Pflicht in
der Baureparaturen sich entlediget haben.

Landrichter und Patrimonialgerichts-
aben in ihren Bezirken den baulichen Zustand
und Beneficiatgebäude zu beobachten, die
mit Nachdruck zu deren Reparatur anzuwei-
bey erscheinender Saumsal nach Verfluß des
raumten Termins, oder auch in dringenden
eich, an das Generalkommissariat Bericht zu

Die Stiftungsadministratoren haben
Amtsreisen die Pfarr- und Beneficiathäuser

zuzeigen.

d) Bey dem Abgang der Pfarrer oder Beneficiate
Todfall oder Versetzung sollen eigene Baufa
zungen vorgenommen werden, und der Betrag
schehenen Einschäzung ist, mit Rücksicht auf die j
ligen Baupflichtigkeitsverhältnisse, aus dem
des Verstorbenen oder aus dem Vermögen des A
den zu bestreiten.

An der Verlassenschaft eines Geistlichen darf u
nem Vorwand etwas verabfolgt werden, bis der Ge
der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig b
oder die zu diesem Ende erforderliche und vollkommen
chende Summe gerichtlich deponirt ist.

V. die Baufälle an Pfarrhöfen und Beneficiathäusern b
v. 8. Jul. 1811. Regbl. S. 874 — 877.

In obiger Beziehung ist als allgemeines Erf
für die Beförderungs- und Versetzungsg
der Geistlichen aufgestellt, daß sie in ihren diesfällig
stellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Poliz
den über die geschehene Erfüllung der ihnen obliegend
pflichtigkeit sich ausweisen sollen.

Die Landgerichte oder sonstigen Polizeybehörden
sich daher in den, den Pfarrern und Beneficiaten z
huf ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Ze

3 bestimmte Erinnerung abgeben zu können.

. Verord. v. 9. Dez. 1811. Regbl. S. 1819.

eisadministrationen ist die Befugniß
nverschiebliche Reparaturen an Gebäuden für
- und Kommunalzweck und für den Dienst
assenden Kosten, auch selbst vor Einreichung
en Etats der Gebäudereparationskosten, zu ge-

erte Kompetenz der Kreisadministrationen betreff.
o. 6. Sept. 1811. Regbl. S. 1465.

Rentämter sind angewiesen, ein besonderes
die kleinen Baufälle zu richten, damit diese
m Bauetat erscheinen, oder, wie öfters der
durch Vernachläßigung zu großen Baufällen
ist daher befohlen, daß solche immer recht-
n der Betheiligten hergestellt werden, und daß
n oder Sterbfällen der Bewohner ein förmli-
darüber, so wie über sämmtliche baulichen
durch das betreffende Rentamt aufgenommen,
besorgt, sonach dem neu eintretenden Bewoh-
nte Lokal in gutem Zustande übergeben oder
llen sogleich berichtet werden solle.

. kleinen Baufälle betreff. v. 25. Juny 1824.

21) Bauingenieurs.

s. Architekten. Ingenieurs.

22) Bauinspektoren.

s. Architekten. Baubehörde, oberste. Baukondukteurs. Ing
Materiallieferungen. Oberbauinspektoren.

Die Bauinspektoren werden von der obersten B
de geprüft, welche die Prüfungszeugnisse aus eigen
petenz ausstellt, die Resultate aber dem Ministeri
Innern anzuzeigen hat. Sie führen neuerlich de
„Ingenieurs."

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 182
23. 52. Regbl. v. 1826. S. 35. 45.

23) Baukommission.

Was auf den einer Stadtgemeinde obliegenden S
Brücken- und Wasserbau, so wie auf die Herstellun
richtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zweck
städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehu
wird ausschließend von dem Magistrate besorgt
unbeschadet der geeigneten Einwirkung der Ba
mission, welche, unter dem Vorsitz des Chefs
lizeydirektion und eines Bürgermeisters, aus einer

truirung aller einzelnen Bausachen; die gut-
bigung der Pläne für einzelne Gebäude der
Prüfung und Bewilligung der Baureparaturen;
uf die den vorgeschriebenen Plänen und der
ung entsprechende Ausführung der Bauten;
die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben,
ete Rücksichtnahme auf Schönheit und Bequem-
ffsicht auf die Baumaterialien und Werkleute,
e Beylegung oder Entscheidung der Baustrei-
n sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen ge-
lche letztere jedoch bey den Gerichten nicht eher vor-
bis die Vermittlung der Baukommission eingetreten
blieben ist, worüber die gehörige Nachweisung bey-
nuß.)

ung auf die so eben bezeichneten Gegenstände
eisregierung die Mittelinstanz und die
ehende Stelle, welcher noch besonders die Ge-
einzelnen von der Baukommission instruirten
olche Reparaturen, wodurch die Facaden der
ert werden, ausschließend zusteht, sofern in die-
höhere architektonische Rücksichten eintreten,
Genehmigung des Staatsministeriums des
verden muß.

niß zwischen der Polizeidirektion und dem Stadt-
. v. 15. Sept. 1818. §. 66—68. Ges.Bl. S. 597.

seyn muß.

Instr. über die administrative Behandlung des Staatsb
sens, v. 13. Aug. 1819. Abschn. VI. §. 6 in Ger
Samml.B. XII. S. 13. 54.

25) Baukunst.

s. Akademie.

26) Baulasten.

s. Pfarrgebäude.

In den Wirkungskreis der Kammern des Innern
die Oberaufsicht über das Vermögen der Pfarrey
Benefizien, besonders über die Erhaltung und
rung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer a
tungsmitteln zu Führung der nöthigen Bauten, Ueber
pfarrlicher Baulasten auf die Amtsnachfolger und Re
der Ausfitzfristen.

V. d. Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen bet
17. Dez. 1825. §. 74. Regbl. S. 1097.

27) Baumaterialien.

s. Materiallieferungen.

Baumeister, Bauunternehmer, Lieferanten von
terialien und Bauarbeiter haben wegen der für Err

…en-Magazine errichtet werden, um nicht …iglichen Baubehörden, sondern auch den bau… …ten die Gelegenheit zu verschaffen, wohl aus… …elen, Bretter, Riegel, Rahmschenkel u. s. w., …önnen.

…administrative Behandlung des Bauwesens betreff. …g. 1819. Abschn. V. §. 3. in Geret's Samml. B. XII. S. 1351.

28) Baupersonal.

…ile Baupersonal in den Kreisen ist der un… …n Ernennung vorbehalten.

…ungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. … Dez. 1825. §. 20. (k.) Regbl. S. 1062.

29) Bauplan.

s. Bauanlagen.

…leichheit in den Bauplänen zu bezwecken, ist …n bestimmt, daß der Maasstab …dpläne, aus einem Zoll des baierischen Werk… Schuhen —
…isse und Profile, aus 2 Zollen;
…ilzeichnungen, aus 4 Zollen; und
…ationspläne, aus einem Viertels-Zoll —

Instrukt.

Im Fall Gemeinden oder Stiftungen n
bäude aufzuführen haben, sollen zwar die Kosten
von der zuständigen Kuratelbehörde nach dem Bedürf
nach den Kräften der Bauenden ermäßiget werden;
jedoch, wenn die Kosten bey unmittelbaren Städten
und bey den kleinern Städten, Märkten oder Rural
den 500 fl. betragen, die Baupläne gleichfalls an das
sterium des Innern einzusenden. Hieher gehören ins
re die Neu-Bauten von Kirchen und Kapellen, Pfa
Schulhäusern, Raths- und Gemeindehäusern, Gebäu
Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten,
Thoren, größeren Brunnen und öffentlichen Denkmäl

*) V. die neu entstehenden Gebäude betreff. v. 6. Aug.

30) Bauplätze.

Bey der Klassifikation der Grundstücke, Behufs
gemeinen Grundsteuer, werden die Grundflächen der
und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume,
Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingerei
Hausgärten und bloßen Bauplätze dagegen sind n
übrigen Grundstücken der Ortsflur zu klassificiren.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 182
35. Ges.Bl. S. 137.

iedelungen handelt;
Gebäuden mit einem Erdgeschoß, welche bey
dem Brand leicht niedergerissen werden können;
Orten, in welchen wirklicher Mangel an
Kalk und Ziegelfabrikaten ist; oder
der Grund und Boden an sich selbst kein
Gebäude zuläßt; und
loßer Wiederaufbau oder Ausbesserung nöthig
rend dieselben Gebäude früher schon von Holz
waren und die Bauunternehmer nicht vermö-
besser zu bauen.
und ähnlichen Fällen bedingt sich die zu er-
ns durch die mittelst vorgenommener genauer
und Vernehmung der zunächst Betheiligten
thwendigkeit, oder gerechtfertigte Billigkeit,
r innere Theil der Gebäude, an Kaminen u.
hergestellt wird.
versteht es sich von selbst, daß in Städten
rten, so wie überhaupt bey zusammenhängen-
und bey großen Bauunternehmungen jede ge-
ns strenger zu untersuchen und zu beurtheilen

ispens von Baupolizey = Vorschriften betreff. v.
8. März 1824.

bere dieser Abtheilungen betroffen hat.

Jeder Praktikant ist, als solcher, verbunden, di
nem künftigen Berufe erforderlichen Geschäftskenntn
Erfahrungen bey einer königl. Baubehörde zu erwerb
Wahl bey welcher Behörde ein jeder seine Praxis
will, ist vollkommen freygestellt.

Die oberste Baubehörde führt über sämmtliche
kanten ein Vormerkungsbuch, in welches dies
den Jahres nach der Reihenfolge ihrer Klassifikatio
tragen werden. (§. 28.)

Eben diese oberste Behörde sorgt auch für die z
sige Beschäftigung und Verwendung, so wie für
nere Ausbildung derjenigen Praktikanten, welche sich
forderlichen technischen Kenntnisse erworben haben,
sie dieselben nach Maßgabe des vorhandenen Bed
den äußeren Baubehörden zur Verwendung bey der
von Neubauten, zur Unterstützung bey technischen
und zur Aushülfe bey den Zeichnungsgeschäften
wobey ihnen übrigens ein Anspruch auf Vergütu
Taggelder, (nach den hierüber gegebenen Bestimmungen)
(§. 29.)

Derley Praktikanten, welche auf die erwähnte
den äußeren Beamten zugetheilt werden, müßen vore
pflichtet seyn, wonach aber auch ihre Arbeiten u
richtungen amtliche Wirkung haben.

rer Praxis nicht als ein Mittel, ihre Sub-
rn, sondern als eine Gelegenheit betrachten,
hren künftigen Beruf die nöthigen Kenntnisse
gen zu sammeln; auch, daß sie bey der Wahl
vorher wohl überlegt haben, ob ihr Unter-
irklichen Anstellung — wenigstens theilweise —
nen Mittel gedeckt seye? (§. 32)

en Prüfungen für das Bauwesen, v. 27. May 1830.
§. 28 — 32. Regbl. S. 819 — 821.

auspraktikanten sollen Tag- und Gefährtgelder
onsingenieurs nur in dem Falle angewiesen
ihm aus besonderem Vertrauen ein Kommis-
gewisses Geschäft ertheilt ist.

n und Reisekosten des Baupersonals betreff. v. 2.
24. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1495.

33) Bauräthe.

s. Kreisbauräthe. Oberbauräthe.

n Staatsministerium des Innern besorgen die
rungen die obere Leitung des ganzen Bau-
n Kreisen. Zu diesem Behufe ist jeder Regie-
rath für die technische Oberleitung der Wasser-,
aßen- und Landbauten beygegeben.

g des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 42.
43. Regbl. v. 1826. S. 41.

können, so müßen solche immer unverzüglich gewen
den; weil aber die in den Etat aufgenommenen E
gewöhnlich nicht zu deren Bedeckung ausreichen, so
eigene Baureservesummen angewiesen, über we
königl. Kreisregierungen ohne Anfrage disponiren dü

Instrukt. über die administrative Behandlung des Staats
sens, v. 13. Aug. 1819. Abschn. V. §. 8. in Geret's Sa
B. XII. S. 1352.

35) Bautechniker.

Wenn ein Bautechniker in Gemeinde-, Stiftun
Privatangelegenheiten zu Inspektionen und Auge
einnahmen abgeordnet wird, so sind seine Reise
und Diäten aus den Mitteln der betreffenden Ge
Stiftungen und Partheyen zu vergüten.

Werden jedoch derley Inspektionen und Augensch
gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen;
die Reisekosten derjenigen Kasse aufzubürden, au
Fonds die zu inspicirenden Bauten bestritten werden
und für eine Nebeninspicirung dürfen nur die dem
wand entsprechenden Diäten vergütet werden.

Bey solchen Abordnungen, zum Behuf der aus
denen Kassen zu bestreitenden Bauten ist für jede R
eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben
scheidung der Fonds und der solche treffenden La

rebel und Störungen jeder Art sind mit Ernst
ruck zu hindern, und gegen Schuldige die ge-
Strafbedingungen in Anwendung zu bringen;
ey Verantwortlichkeit der Behörden das Um-
)er Bäume oder Pflanzungen ohne vorgängige
ng durchaus nicht zu gestatten.

en, wo bereits eigene Verschönerungs-
ssionen bestehen, sollen sich diese auch mit
ung und allmähligen Erweiterung der Obst-
zungen befassen; in den übrigen Städten und
dgemeinden aber sollen zu gleichem Zweck be-
usschüsse gebildet werden, wobey von Sei-
istlichkeit, der Schullehrer und sachkundiger
der Obstbaumzucht eine zweckmäßige Mitwir-
Unterstützung erwartet wird.

nmissionen und Ausschüsse haben, unter ge-
achtung der Verschiedenheit des Bodens, der
n und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu be-
elche Einleitungen und vorbereitenden Anord-
ihrem Bezirke nothwendig seyen, um die
zung beginnen und in solcher mit Sicherheit
weiter schreiten zu können.

ist es der höchste Wille, daß alle Zwangs-
unterlassen, vielmehr auf dem Wege der Be-
d des Beyspiels der angegebene Zweck mög-

besonders bemerkbar machen, eigens angezeig
sollen; so wie sich auch der König vorbehält,
gewiße Anzahl neugepflanzter Obstbäume, welc
der vorzulegenden Nachweise im vierten Jahr
Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, dem Unt
eine verhältnißmäßige Prämie an Geld, oder
züglicher. Fruchtbäumen aus den königl. Pfla
zu bewilligen; und endlich

f) wegen Herstellung, Erhaltung und Vermehr
Schulgärten allenthalben Sorge getragen
Veredlung und Vervollkommnung der Obstb
fortwährend Bedacht genommen werde.

V. die Baumzucht betreff. v. 20. Juni 1826. §. 1 — 6.
S. 515 — 517.

37) Beamte.

s. Aemter. Anstellungstaxen. Besoldungen. Diäten. Staa

Die Entscheidung der Frage in Untersuchungsf
gen Dienstverbrechen oder Vergehen von wirklichen
Vorständen und allen denselben gleich oder höher
Staatsbeamten,

ob die Angeschuldigten vor Gericht gestel
sollen?

gehört zu dem Geschäftskreis des Staatsraths.

bel, und jede mittelbare oder unmittelbare
aran, unter welchen Formen und Vorwänden
öchte, gänzlich aus.

eidehandel der Beamten betreff. v. 6. Dez. 1816.
n Geret's Samml. B. VI. S. 242.

ot des Besitzes liegender Güter im eigenen
treckt sich auch auf die Landgerichtsaktuare und

rkäufe der Beamten betreff. v. 25. Juni 1817. in
Geret's Samml. B. VII. S. 428.

) Bedenkenprotokoll.

f. Rechnungskommissariat.

dem Rechnungskommissariat entworfene Be-
muß durch einen mit der Relation beauf-
und durch den Vorstand der Stelle, welcher
berbescheidung übertragen ist, geprüft und fest-
[Die hiebey gemachten Abänderungen sind
zunehmen, daß zwar die veränderten Stellen
durchstrichen, aber gleichwohl noch in leserli-
rhalten werden.

rechnungswesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 16.
Regbl. S. 175.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. Ges.Bl. S. 69.

40) Beeidigung.

s. Eid. Verpflichtung.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer che als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wir ben die in das Vernehmungsprotokoll wörtlich einzu Eidesformel durch den Kommissär vorgelesen und z händigen Unterschrift vorgelegt, welches der för Eidesleistung gleich geachtet wird.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 13. S. 330.

41) Beerdigung.

s. Begräbniß.

42) Beförderung.

s. Anstellungstaxen.

Die Ernennung und Beförderung zu den Staa im Justizfache ist für den ersten Eintritt von d der Ernennung zu erholenden Vorschlag der betreffen stizstelle, und späterhin von der Stufenfolge, nach das Fortrücken im Staatsdienst statt finden solle,

thiget sieht, andere, besser qualifizirte Indivi-
zu bezeichnen.

nung und Beförderung der Staatsdiener im Justiz-
. v. 24. Jan. 1815. II. 1. 4. Regbl. S. 66. 72.

rschlag zur Beförderung der einschlägigen
und die Contrasignirung der diesfälligen De-
Ministerien zu.

ation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §.
27. Regbl. S. 989.

ostdienst soll nur stufenweises Vorrücken,
n angefangen, zu einträglicheren und höheren
haben. Nur derjenige, welcher zwey Jahre als
t hat, kann auf Beförderung Anspruch machen.

Vorrücken der Postbediensteten betreff. v. 2. Dez.
1810. Regbl. S. 1447.

3) Beglaubigung.

Legalisirung einer produzirten Abschrift oder ei-
nterschrift ist die Taxe 30 kr. und wenn das
e Produkt mehr als einen Bogen enthält, so
n weiteren Bogen noch besonders 4 kr. zu er-

lmts- und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B.
XII. Anh. I. S. 96.

Indivi

Justiz-
§. 72.

schlägigen
ligen De

1825. §.

Vorrücken,
nd höheren
Jahre als
ch machen.
2. Dez.

ift oder ei
wenn das
enthält, so
4 kr. zu er

mml. B.

keinem Falle wird er irgend eine anhängige Streit
angefangene Untersuchung hemmen.

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. Tit. VIII. §. 4. Ges.Bl.

Die Standesherrn dürfen sich in die Rech
dungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen
Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten
v. 26. May 1818. §. 25. Ges.Bl. 198.

Den an den König gerichteten Bittschrifte
gnadigung oder Strafmildernng ist eine einfache
der rechtskräftigen Straferkenntnisse beyzulegen,
falls die Gesuche ohne Erfolg und Entschließung
werden.

V. die Begnadigungsgesuche betreff. v. 19. May 1816.
S. 323.

Die Anträge über Begnadigungen in straf
Sachen gehören zum Wirkungskreis des Justizmin

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1
53. Regbl. S. 995.

Die Begnadigung der ungehorsamen und wi
gen Konscribirten, so wie der Deserteure,
von dem Monarchen ausgehen; dieselbe hebt die S
deren gesetzliche Folgen, aber nicht die Pflicht zur
stung auf.

durchaus kein Unterschied gemacht werden.

V. v. 24. May 1803. Regbl. S. 345.

borne Kinder sollen an keiner abgesonderten
rchhofs, sondern unter den übrigen Verstorbe-
werden.

V. v. 26. Jan. 1805. Regbl. S. 206.

bstmörder soll jedesmal sogleich nach Been-
erichtlichen Untersuchung, auf die Weisung der
Justizbehörde, ohne weitere Anfrage des Ort-
em Ordinariat, in dem gewöhnlichen Kirchhof
n.

V. v. 9. May 1809. Regbl. S. 865.

Religionstheil keinen eigenen Kirchhof be-
im Ort befindliche als ein gemeinschaftlicher
für sämmtliche Einwohner zu betrachten, zu
und Unterhaltung aber auch sämmtliche Reli-
e verhältnißmäßig beytragen müssen.
istlicher kann gezwungen werden, das Be-
fremden Religionsverwandten nach den Feyer-
r Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum
findet keinen Anstand, dem Begräbniß beyzu-
üßen ihm auch die dafür hergebrachten Gebüh-
werden.

aufgebürdet werden, indem sie nur dem Pfarrer, Ministranten u. s. w., die gewöhnlichen Begräbniß zu entrichten haben. Sollte sich ein Landwehrman nem Testamente die militärische Beerdigung verbitte dessen letzter Wille zu ehren und die Abordnung ein wehrkommando zu unterlassen; es steht jedoch in ke den Hinterbliebenen zu, dem Verblichenen diese Eh gung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann storbenen Mitbürger gerne erweisen wird.

V. das militärische Begräbniß der Landwehrmänner be 12. Juli 1816. Regbl. S. 475.

Die Begräbnißorte sind außerhalb den St zulegen und es soll auch für angemessene Leichenh ordentliche Todtenschau gesorgt werden.

Instrukt. für die städtischen Polizeydirektionen v. 24. Se §. 57. Regbl. S. 2520.

Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von nißorten und Leichenhäusern dürfen Lokalumla macht werden.

V. die Umlagen für Gemeindenbedürfnisse betreff. v. 2 1819. Art. I. (b. 7.) Ges.Bl. S. 86.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung chenbeschau und die oberste Aufsicht auf die Begr (deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzun

Ges.Bl. S. 587.

Begräbnißkosten.

pfarrer erhält für das Aussegnen und Beglei-
einer Militärperson zum Grabe, ein-
Meßopfers, 1 fl. 30 kr., der Meßner 36 kr.,
nistranten 6 kr., und das Leichenweib 24 kr.
)re soll in den beschränktesten Kosten verfertigt

3. v. 11. Aug. 1804. Regbl. S. 745.

e hat die Allmosenanstalt die Kosten des Be-
der Trauergottesdienste zu bestreiten.

wesen betreff. v. 17. Nov. 1816. Art. 43. Regbl.
S. 795.

)endigen Begräbnißkosten eines Gemeinschuld-
Ehegattin und Kinder kommen in die erste
n sich die Todesfälle während des Konkurses,
halben Jahre vor dessen Eröffnung zugetra-

ung v. 1. Jun. 1822. §. 12. (1.) Ges.Bl. S. 108.

) Beherbergung.

3 Gesindel, oder verdächtige Personen dür-

§. 46. (6.) Regbl. v. 1826. S. 138.

40) Bekanntmachungen.

s. Anzeigeblatt. Ausschreibgebühr. Intelligenzblatt. Woch

Die besondere Verkündigung der Verordnu
wo eine solche neben der Publikation durch das Ges
allgemeine Intelligenzblatt nothwendig oder angeor
geschieht nach jedesmaliger Anweisung der Kreisre
mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstand
weder durch die Polizeidirektion oder durch den M
oder auch durch beyde Behörden gemeinschaftlich.

Oeffentliche Bekanntmachungen von Privat
ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeydirektion
läßig.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und de
gistrate betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 83. 84. Gesbl. S.

Der Gemeindevorsteher verkündet seiner G
die königl. Befehle und Verordnungen und ist f
Vollzug verantwortlich.

V. die Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. Ma
§. 100. Ges.Bl. S. 84.

Jede Art von öffentlicher Bekanntmachung über
Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Ver
sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen

ntlassen, und

r Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffent-
kanntmachung nicht ausdrücklich eingewilliget

sen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung
och unter folgenden Einschränkungen:
Denunzianten und Mitschuldige dürfen weder
noch auf andere Art kennbar gemacht werden;
ses gilt von dem Damnifikaten, wenn derselbe
ffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nach-
besorgen hätte;
en, woraus Anzeigen und Beweise eines Ver-
oder Vergehens wider dritte Personen entste-
en nicht bekannt gemacht werden; auch darf
tliche Bekanntmachung nichts enthalten, was
rung oder einem Dritten zum Schaden gerei-
te;
mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweg-
wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen;
ch
abey die allgemeinen Censurgesetze beobachtet

liche Bekanntmachung der Defensions- und ähnli-
ten bey Verbrechen und Vergehen betreff. v. 21.
Jun. 1814. §. 1. 2. Regbl. S. 1267.

Beleh-

Kronämter und liegenden Güter. (§. 36.)

d) Zur Belohnung großer und bestimmter dem leisteter Dienste steht es dem König frey, verleihen und hiezu vorzüglich heimgefallene L neu erworbene Staatsdomainen zu verwenden.

e) Während der Minderjährigkeit des Königs neues Lehen verliehen werden; die Lehenerne nehmen jedoch ihren Fortgang. (§. 39.)

f) Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehe oder auf die männlichen Erben verliehen werde

g) Ein Lehen steht nur durch die wirkliche Z zu erwerben; Zusagen, letzte Willensverordnu Anwartschaften sind ohne Wirkung; auch finde lehnschaften und eventuelle Belehnungen ni statt. (§. 41.)

h) Die Belehnung mit Thronlehen wird von de selbst, auf dem Throne, in Gegenwart der Kronbeamten und obersten Hofämter, nach schriften des Belehnungs-Ceremoniels vorg (§. 42.)

i) Die Belehnung mit Kanzleylehen vollzieht de der auswärtigen Angelegenheiten, oder in d hinderung ein Kommissär bey dem obersten auch kann ein solcher Belehnungsakt nach Um nem Generalkommissär übertragen werden. (§.

Herrn, Herrn Ludwig, König von Baiern,
em allergnädigsten Lehenherren, getreu und ge-
zu seyn und alles zu thun und zu leisten, was
Lehenherrn ein getreuer Lehenmann nach den
des Reichs zu leisten schuldig ist, bey unfehl-
Verlust des Lehens."

Stabung.

ide, welcher mir jetzt vorgelesen worden und
l verstanden habe, schwöre ich getreulich nach-
so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan-
. 46.)

en Belehnungsakt wird ein Protokoll aufgenom-
in das Lehenbuch eingetragen; sodann wird
dem König unterzeichneter und durch den Mi-
r auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter
f ausgefertigt, wogegen der Lehenmann einen
bgiebt. (§. 47.)

ie Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 34 — 47.
Regbl. S. 1899 — 1902.

sfinanzkammern besorgen neuerlich bey Kanz-
tterlehen den Belehnungsakt, die Zustellung
ehenbriefs, die Erholung des Reverses und die
es letztern an das Ministerium der Finanzen
ng in dem Lehenarchiv.

taxen in sechs Klassen getheilt, und zwar bezahlen

der ersten Klasse " " " " "
— zweiten — " " " " "
— dritten — " " " " "
— vierten — " " " " "
— fünften — " " " " "
— sechsten — " " " " "

Die Stempelgebühren werden bei dem Lehen dem Werth des Lehens berechnet. Bei den Kronäm der Stempelbetrag für jede Urkunde mit 100 fl. a

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 4
Regbl. S. 1902.

Der Gradationsstempel soll künftig nur für brief, nicht aber für den Lehenrevers in Anwen men und die Taxe bey Lehen der sechsten Klasse nem Fall drey Prozente des Lehenwerthkapitals

Ges. die Revision des Lehenedikts betreff. v. 15. Aug.
2. Ges.Bl. S. 355.

52) Beleuchtungsanstalten

Die Vorsorge wegen Einführung und Unterh nächtlichen Straßenbeleuchtung gehört zu dem Wi der Kammern des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen
17. Dez. 1825. §. 60. Regbl. S. 1089.

ig haben, sollen die Lichter der Straßenlater-
s so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde
orüber ist. Von da an muß jeder, der auf
andelt, mit einer eigenen Leuchte versehen
Kordonsmannschaft beginnt zu gleicher Zeit ih-
Patrouillen.

affungs- und Sicherheitspatrouillen betreff. v. 21. Jan. 1809. §. 9. Regbl. S. 152.

ellung und Unterhaltung der nächtlichen Stra-
, die ganze diesfällige Oekonomie und Regie,
ufnahme und Leitung des dazu erforderlichen
t, unter Vorbehalt der Erinnerungen abseite
ektion, den Magistraten zu.

iltniß zwischen der Polizeydirektion und dem Ma-
n München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 65. Ges.Bl. S. 596.

Zweck der Straßenbeleuchtung (wenn besondere
besonderem Fonds nicht hiefür bestehen,) darf eine
ge erhoben werden und die vorhandenen Aera-
ben hiezu beyzutragen.

agen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Juli 819. Art. I. (b. 4.) Ges.Bl. S. 86.

53) Belohnung.

hnung großer und bestimmter dem Staat ge-

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 78. Regbl. S. 1003.

54) Belustigungen, öffentliche

Die oberste Aufsicht auf die in einem Kreise Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vor auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen gehör Ausfluß der allgemeinen Landespolizey, zu dem kreis der Kammern des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.

55) Benefizien.

s. Einsetzung, kanonische. Präsentationsrecht.

Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfrü nefizien und Offizien unterliegen dem Gradati pel, dergestalt, daß von einem jeden 100 fl. de halts ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. Abs 3. (k.) Regbl. v. 1813. S. 71.

Von der Präsentation auf eine geistlich wobey den Stiftungen oder Gemeinheiten das P zusteht, werden als Taxe zehen Prozent des wi

Betrag der Letzteren oder von dem höheren
neuen Stelle zu entrichten.

ch der Taxe für die landesfürstliche Bestätigung
tion hat es vorläufig noch bey der Bestimmung
ng v. 1759 sein Verbleiben, wonach fünf
eben sind.

ungstaxen der Geistlichen betreff. v. 18. Juli 1809.
Regbl. S. 1233.

6) Benefiziaten.

wohnung. Baufälle. Kongrua. Präsentation.

en, welche aus ihren Benefizien mehr als den
Unterhalt beziehen, sind gehalten, wegen ihrer
gen der allgemeinen Brandversicherungs-
utreten, und sie haben vor Ausfertigung ih-
n einen Revers hierüber auszustellen. Wenn
t geflissentlich unterlassen, sollen sie bey vor-
randunglück weder mit einem Anlehen aus
Stiftungen unterstützt werden, noch die ge-
yjahre rücksichtlich der Aussitzfristen zu hoffen

rungsordnung v. 23. Jan. 1811. Art. 7. Regbl.
S. 140.

nur gelangen, wenn sie in der vorgeschrie
kursprüfung als gehörig qualifizirt erfunde
oder, wenn sie zur Klasse derjenigen Geist
ren, welche nach obiger Verordnung §. 10.
fung nicht mehr unterworfen sind.

b) Die geprüften Benefiziaten können nic
eine Pfarrstelle befördert werden, als bis
Klassifikationsreihe der mit ihnen gleichzeiti
Konkurskandidaten die Ordnung zur Anstel
ausgenommen, sie wären förmlich investirte
lirte Konkuratbenefiziaten, welche die pfarrli
ge in ihrem ganzen Umfange selbstständig
hängig von einem Pfarramt ausüben, und
dieser Rücksicht, so bald sie die Konkurssp
Erfolg bestanden haben, den wirklichen Pfa
zu achten sind.

Aber auch den übrigen Benefiziaten solle in
gung, daß sie bereits Pfründen besitzen, nicht
werden, jede nach der Prüfungskonkursordnu
treffende Pfarrey zu übernehmen, so ferne sie sich
zur unbedingten Anstellung nach der Konkursreihe
anmelden; sondern es soll ihnen überlassen bleibe
(nachdem die Beförderungsreihe der Konkurskandidaten
gerückt ist) um angemessene Stellen zu bewerben,
auf ihr Ansuchen diejenige Rücksicht genommen w

derung der Benefiziaten auf Pfarrdienste betreff.
. Oktbr. 1815. Regbl. S. 825 — 827.

57) Bergbau.

gwerksadministration ist mit der Gene=
nistration und Münzkommission in eine Cen=
dem Namen:
Bergwerkssalinen= und Münzadministration"
reiniget worden, daß das Kassenetats= und
n dieser drey Verwaltungszweige gleichwohl
bleibt.
n vierzehn Bergreviere, nämlich
Bergen, Bodenmais, Bodenwöhr, Fichtelberg,
iserslautern, Kissingen, Königshütte, Mün=
thofen, Stadt=Steinach, Steben und Wun=

eilung der Bergreviere betreff. v. 7. Nov. 1822.
Regbl. S. 1082 — 1087.

werkswesen ist dem Ministerium der Finan=
net.

tion der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §.
90. (c.) Regbl. S. 1008.

ndesherrn verbleiben ihre Berg= und Hüt=

Kein Bergwerk, als solches, darf mit einer
steuer belegt werden, indem nur der Besitzer de
oberfläche, ohne Rücksicht auf den unter derselben b
Bergbau, zur Entrichtung der betreffenden Steuer
pflichtet ist. Letzterer erhält für den Schaden, welc
falls seiner Liegenschaft durch den Bergbau zugehe
und zugleich als Steuerbeytrag, eine Freykuxe.

Erl. die Besteuerung der Bergwerke betreff. v. 29. Ja
in Geret's Samml. B. XI. S. 1034.

Die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke
gen keiner Bonitätsklassifikation.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1
36. Ges.-Bl. S. 138.

Die durch den Bergbau verödeten Flächen
in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Ob. Ges. §. 34. Ges.-Bl. S. 137.

Der Personalstatus der Gen.-Bergwerks-
linienadministration besteht aus:
1 Generaladministrator, 1 Direktor, 6 Räthen
zugleich zwey Oberappellationsgerichtsräthe in B
sachen sind, 1 Assessor, zugleich Salinen-Haup
ter, 2 Sekretären, 2 Registratoren, 2 Salinen-
tern, 1 Salinen-Forstbuchhalter, 6 Rechnung

Schulen besucht, und wo möglich, die physi-
hematischen und naturhistorischen Kurse bereits
. Sodann soll derselbe im Planzeichnen schon
eyn oder wenigstens eine gute Anlage zur Er-
Zeichnens besitzen; auch darf er im Alter nicht
e vorgerückt seyn und er muß einen gesunden
itzen.
besseren, bey dem Konkurs sich auszeichnen-
erhalten eine Zusicherung von 300 fl. zu ihrer
ildung.

ahme der Berg- und Hütten-Eleven betreff. v. 2. April 1807. Regbl. S. 639.

veninstitut hat den Zweck, junge, fähige
hbaren Beamten bey dem Berg- und Hütten-
ehen, und es ist ausdrücklich festgesezt, daß kei-
die Institutszöglinge, zu einer Beamtenstelle
en sollen.
erricht der Eleven theilt sich in den theoreti-
aktischen. Mit dem praktischen Unterricht
ng gemacht, theils um ihren Körper frühzeitig
erlichkeiten ihres Metiers zu gewöhnen, theils
nen mechanisch die Vorschriften beyzubringen,
der Betrieb des Bergbaues und der Hütten-
ten ist. Zu diesem Ende haben sie gleich nach

Metiers, oder mit der Feder leisten dürfte, und hi
stimmen, ob er nach Beendigung der Lehrjahre als
bey den Berg- und Hüttenämtern, oder als Accessis
Kollegien anzustellen seye?

Der theoretische Unterricht begreift folgend

Im ersten Jahr:

Arithmetik und niedere Geometrie,
Mineralogie,
Chemie,
Geschäftsstyl und Buchhalten,
Bau- und Planzeichenkunst.

Im zweiten Jahr:

Höhere und angewandte Mathematik,
Physik,
Geognosie,
Bau- und Planzeichenkunst,
Geschäftsstyl und Buchhalten,
Bergbaukunde, für die Bergeleven, und
Probirkunst und Metallurgie, für die Hüttenele
besondere.

V. die Berg- und Hütteneleven betreff. v. 30. Nov.
Regbl. v. 1804. S. 95. —

Die jedesmalige Anzahl der Eleven wird auf
trag der Generalbergwerksadministration durch das
ministerium bestimmt und genehmigt. Die fähige

ggerichtsbarkeit ist seit 1809, nach Aufhebung der
ggerichte mit den allgemeinen Gerichtsan-
unden, und wird demnach ausgeübt:
er Instanz bey den Untergerichten der Bergre-
in zweyter Instanz bey den Appellationsgerich-
d in letzter Instanz bey dem Oberappellations-

Instanz bildet sich:
m Vorstand jenes Untergerichts, in dessen Amts-
er Streitgegenstand liegt;
nem Assessor desselben;
m Beamten des einschlägigen Bergamts; und
em bey dem Untergericht vereideten Protokoll-

erggericht in zweyter Instanz besteht aus ei-
des Kreisappellationsgerichts und zwar, unter
des Präsidenten, aus einem Direktor dieses Ge-
betreffenden Bergbeamten, zwey Appellations-
einem Sekretär.
tzte Instanz bey dem Oberappellationsgericht
dem Vorsitz des Präsidenten, gebildet aus ei-
ergsachen vom König ernannten Direktor, drey
tions- und zwey Oberbergräthen und einem das
hrenden Sekretär.
mpetenz dieser Gerichte beschränkt sich im All-

Bergbeamten und Officianten, Berg- und H
ter, und Bergwerksverwandte in allen Sachen, w
den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören
übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nichtstreitig,
oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen ni
fen, sind gedachte Personen den ordentlichen Civ
unterworfen.

Die Bergpolizey und das Bergdisziplin
sen steht den Bergämtern, beziehungsweise der Ge
werksadministration zu; diese Stellen erkennen au
über die Vergehungen im Dienst und nur, wenn
wirkliche Verbrechen übergegangen sind, tritt die
keit der ordentlichen Justizbehörden ein.

Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, V
verwandten u. s. w. der Konkurs; so hat dieser
schlägige ordentliche Gericht zu verhandeln, und d
werksantheil des Schuldners, oder die demselben
Ausbeute gehört zur gemeinen Masse, jedoch muß
dation des Bergwerkeigenthums bey den in Bergso
geordneten Gerichten geschehen.

Endlich erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Be
auch auf alle Bergwerksplätze, nämlich auf a
häuser, Mühlen, Schmelzhütten, Bruch- und Wa
sodann auf die Halden, Bergwege, Steigen u. s. w
sie streitig werden, aber nur in so lange, als diese

ergprozessen ist das Verfahren summarisch,
wesentlichen Stücke des Prozesses bey Strafe der
beobachtet werden sollen. Die Termine zu der
g dürfen sich nicht über 14 Tage ausdehnen
rufung muß innerhalb 30 Tagen bey der höheren
geführt werden.
ntergerichte erkennen über streitige Bergrechts-
in erster Instanz und der als ständiges Mitglied
e Bergbeamte hat in Privatpartheysachen eine
e Stimme, in welchen Fällen noch ein zweiter
Assessor den Verhandlungen anzuwohnen hat.
von dem Urtheile erster Instanz appellirt, so
en mit den Entscheidungsgründen an das betref-
llationsgericht einzuschicken. Der auch hier als
itglied beyzuziehende Bergbeamte hat in Privat-
n ebenfalls eine entscheidende, in Sachen des
aber blos eine informirende Stimme.
erem Fall hat zur Ergänzung der vier entschei-
mmen ein weiterer Appellationsgerichtsrath an-

von den Erkenntnissen der zweyten Instanz die
ergriffen wird; so sind die Akten mit Entschei-
en an das Oberappellationsgericht ein-
Die bey diesem als ständige Mitglieder angestell-

die Aufschrift:

„An das königl. Appellationsgericht zu N.
„In Bergwerkssachen."

Für die dritte Instanz ist die Adresse:

„An Seine königl. Majestät von Baiern."
„An ein königl. Oberappellationsgericht in
sachen.

Organ. Ed. über die Berggerichtsverfassung v. 14. Se
Regbl. S. 1577 —

60) Berichte.

s. Ausfertigungen. Eingaben. Jahrsberichte.

Die Anrede an den König in Berichten
stellungen heißt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
„Allergnädigster König und Herr!

Im Kontext schreibt man:

„Euer königl. Majestät" Allerhöchstdieselbe ꝛc.

Am Schluß bedient man sich der Subjecti
mel:

„Allerunterthänigst treugehorsamst"

Endlich, die Aufschrift lautet:

„An Seine königl. Majestät von Baiern.

Instrukt. die Form der Berichte betreff. v. 1. Jan.
Regbl. S. 7.

en, und zwar nach dem eingeführten Papierfor-
lbbrüchig geschrieben werden.

orstellungen und Gesuche von Partheyen sind in
Form gedoppelt, und mit Beobachtung des
lmandats einzureichen. Dieses gilt auch von
)lagen.

fen nicht mehrere Gegenstände in einem Bericht
)rstellung zusammen gefaßt werden. Dieses ist
y Vorstellungen zu beobachten, die sich zunächst
nition der Unterbehörden eignen.

)n Amtswegen zu erstattenden Berichte sind oben
linken Seite des Bogens mit dem Beysatz „ex
zu bezeichnen; dagegen ist bey den durch Auf-
nd Rescripte der Regierung veranlaßten Berich-
t nur die Einlaufs- und Kanzleinummer, mit
tum des Rescripts, sondern auch die Nummer
minkontrolmanuals, wenn solche im Rescript
ist, zu bemerken;
ad Num. E. 8115.

K. 8231.

T. C. Num. 96.

et:eff der Berichte und Eingaben wird zur linken
es Bogens unterhalb der Anrede mit kurzen
angemerkt.

f) Wenn

auf der Adresse beyzusetzen

„Zur Eröffnung durch das Präsidium.“

i) Sind den Berichten und Vorstellungen Beyl
fügt, so ist unter dem Allegationsstrich die
ben oder der Aktenhefte anzugeben, z. B.
5 Aktenhefte, oder 5 Beylagen.

k) Die Berichte der Unterbehörden sind im
Amtsstelle, und nicht der dabey funktioniren
duen abzufassen.

l) Alle Berichte müßen mit deutlicher Namens
des Amtsvorstands und des Berichtverfassers
tigt seyn, so wie auch die Bittgesuche mit
und Zunamen, Stand oder bürgerlichen Ch
betreffenden Individuums und mit der Unt
Concipisten versehen seyn müßen.

m) Bey Bezeichnung des Tages, Monats un
ner schriftlichen Verhandlung oder Ausfertigu
le Abkürzungen zu vermeiden, und es muß
schriften sowohl, als Concepten der Name d
wörtlich, der Monatstag und das Jahr aber
cipirten arabischen Ziffern geschrieben werden.

n) Endlich ist der Kollationirung der an die
Dienstbehörden abgehenden Berichte eine sorgf
merksamkeit zu widmen.

Geret's Samml. B. I. S. 91.

innerungen, oder Berichte der Unterbehörden in
llen unterliegen dagegen dem Stempel,
n Unterrichter nur auf Instanz der Parthien ab-
erden, somit Gegenstände betreffen, wobey das
Parthien, als solcher, unmittelbar betheiligt ist.

Stempel der Amtsberichte in Rekursfällen betreff. v.
Jul. 1812. in Geret's Samml. B. III. S. 27.

nen simpeln Remiß- oder Interimsbericht wird
einer kleinen Kanzlei-Ausfertigung mit 30 kr.

nen einfachen Informations- oder Gutachtens-
einer unwichtigen und nicht verwickelten Gesuchs-
n Sache ist eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu er-

von größerer Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und
g werden zu 3 fl. taxirt.
n wichtigen Gegenständen ein Bericht aus weit-
ten historisch bearbeitet, und das Gutachten mit
Erörterungen und Anwendung neuer Grundsätze
rden muß, so erhöht sich die Taxe bis auf 6 fl.
diesen Taxen sind auch noch die Zustellgelder und
gebühr für jedes Blatt, ausschließlich des ersten
t 6 kr. zu erheben.

sich um ein Zweihundert Gulden oder darüber betr
ewiges Recht handelt.

Außer diesen Taxen wird noch besonders die S
gebühr für jedes Blatt der abschriftlichen Beyla
5 kr. erhoben.

Für Berichte in Ehescheidungssachen wird die J
Berichtstaxe mit 25 kr. berechnet.

Berichte der Gerichtsbehörden an ihre vorgesetzte
len über geschehene Publikation eines oberrichterlic
theils sind nebst den angeschlossenen Protokollabschri
Officialsachen taxfrei zu belassen; eben dieses gilt
Berichten und Instruktionsverhandlungen über Rem
ons=, Unterstützungs=, Anstellungs=, Besoldungsvermel
Vorschuß = u. dgl. Gesuche.

Tarif der Amts = und Gerichtstaxen in Geret's Samml
XII. Anh. 1. S. 22. 23.

Bey der Versiegelung der Berichte ist das
siegel vollständig und deutlich aufzudrücken, und w
Anlagen das Format entstellen würden, so sind solch
nem besonderen Umschlag gehörig zu unterbinden.

Wenn der Bericht eine auf einen bestimmten T
zuliefernde Arbeit betrifft, so wird außerhalb neben d
gel der Tag und die Stunde bemerkt, wann ders
Posterpedition oder dem Boten übergeben worden ist.

V. v. 9. Nov. 1810. in Geret's Samml. B. IV. S.

richterstattungen betreff. v. 21. Nov. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1345.

61) Beschau.

ufstellung der für die Handhabung der Viktua-
zey unentbehrlichen Beschauleute, Messer und
achverständigen gebührt dem Magistrat, nach vor-
benehmen mit der Polizeydirektion.

erhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Ma-
in München betreff. v. 15. Aug. 1818. §. 48. Ges.-
Bl. S. 591.

62) Bescheide.

s. Erkenntnisse.

hl Bey- als Hauptbescheide in Prozeßangelegen-
enn sie bestimmte Geldsummen enthalten,
ohne Unterschied der Instanz dem Gradati-
pel; außerdem aber nur dem Klassenstempel mit
ird der Bescheid nicht förmlich ausgefertigt, son-
auf das Protokoll selbst geschrieben, so ist kein
als der Stempel von 3 kr. nöthig.

ltarif in Geret's Samml. B. XII. Anh. II. S. 19.

en Auszug eines Bescheides aus dem Gerichts
verden 40 kr. Tax erhoben, wenn derselbe ein
cht oder eine Streitsumme von 50 fl. und darüber

wird, findet Appellation statt.

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betre
Jul. 1819. §. 19. (1.) Ges.-Bl. S. 70.

Die Bescheide über Zulassung zum Armenrech
und stempelfrey auszufertigen.

V. das Armenwesen betreff. v. 16. Jun. 1827. (3.)
S. 467.

63) Bescheinigungen

Bescheinigungen und Quittungen unterliegen
dationsstempel.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §.
Regbl. v. 1813. S. 67.

Die Bescheinigungen über Geldbezüge aus
tärfonds haben um so weniger eine Ausnahm
allgemeinen Stempelmandat zu genießen, als üb
len Stiftungsfondskapitalien, ohne Rücksicht auf i
so wie auch den Depositen- und Pupillengeldern,
pelbefreyung zugestanden ist.

Erl. die Stempelpflichtigkeit der Militärwittwen- u.
Fonds betreff. v. 3. Jun. 1813. in Geret's Samm
III. S. 22.

Die Quittungen über den Empfang von St
sen und über zurückbezahlte Staatskapitali
mit dem betreffenden Gradationsstempel versehen

64) Beschlagnahme.

s. Arrest. Preßfreiheit.

5) Beschlagschmiede.

s. Thierärzte. Veterinärschule. Viehseuche.

Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages
r ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen
zuvor an der Central-Veterinärschule zu München
fung über die Anatomie des Pferdefußes und
ann über die diese Theile gewöhnlich befallenden
abgelegt und Beweise seiner Fähigkeit in der
de des gesunden und kranken Pferdehufs gegeben

igen, welche dieser Prüfung nicht gewachsen sind,
r benannte Gegenstände Unterricht an dem Insti-
n, wofür sie, außer dem etwa unbrauchbar ge-
aterial, nichts zu bezahlen haben.

bgelegter Prüfung erhalten sie ein von dem In-
gefertigtes Zeugniß, welches zur Erlangung
rechts und zur Führung einer eigenen Beschlag-
fähiget und deßhalb der Obrigkeit des Niederlas-
vorzuzeigen ist.

Jul. 1811. Regbl. S. 144.

Die von der Centralveterinärschule mit Ap
Zeugnissen versehenen Beschlagschmiede sollen bey
me einer Ehehaftsgerechtigkeit, oder nach erhalte
sion den Hufbeschlag ohne Ablegung eines Mei
in diesem Fache und ohne Bestreitung der hiefü
lichen Kosten auszüben dürfen.

Hinsichtlich des Meisterstücks in den übrigen
der Schmiedarbeit hat es bey den Bestimmungen
Artikel sein Verbleiben.

Erl. das Meisterstück der approbirten Beschlagschmiede
8. Juni 1816. Regbl. S. 372.

Die Aufstellung bewährter Huf- und Bes
de ist, unter Vorbehalt der Reklamationen und
walt in Abstellung von Mißbräuchen und Fehlg
Unterbehörden überlassen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstell
v. 17. Dez. 1825. Tit. 5. §. 55. Regbl. S. 1

66) Beschwerde.

s. Petitionsrecht. Reklamation. Rekurse.

Wenn Unterthanen durch die Rentämte
Rechten gekränkt zu seyn glauben und von den
nistrativstellen keine befriedigende Abhülfe erlang

die Klagevernehmung gegen Grund- und Ge-
wenn die Klage nicht streitige Rechtsverhältnisse
Rügung der Sportel- und Taxexcesse, sowohl
gen, als auf Anrufen der Betheiligten, und die
in streitigen Taxgegenständen liegt in der Be-
reisregierung, welche sich bey solchen Fällen
mer der Finanzen zu benehmen hat.

kungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v.
17. Dez. 1825. §. 82. Regbl. S. 1101.

den zwischen Meistern, Gesellen und Lehr-
er ihre aus dem Handwerk hervorgehenden Ver-
wie der Kunden und Käufer gegen Handwerker
te, so fern sie nicht eine rechtliche Beziehung ha-
von dem Magistrate beygelegt oder entschieden.

hältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Ma-
in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 73.
Ges.Bl. S. 600.

den gegen Erklärungen und Verfügungen des
chusses oder seines Vorstandes in Wahlangele-
rden bey der vorgesetzten Kreisregierung ange-
deren Bescheid in der Regel eine weitere Beru-
ehr statt hat.

h die Beschwerde
einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Ge-

die Entscheidung des Wahlausschusses erlass
niß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht
einzigen Fall der Nichtigkeit ausgenommen.

Ges. die Gemeindewahlordnung betreff. v. 5. Aug.
37. Ges.Bl. S. 507.

Beschwerden, welche aus einem gerichtliche
administrativer Stellen in gemischten Recht
bey Gelegenheit und in Verbindung derselben
und worüber der Rekurs an die ordentlichen
nach den bestehenden Normen nicht gestattet ist,
für den aus dem Staatsrath gebildeten Aus

Instrukt. für den Staatsrath v. 18. Nov. 1825. §.
S. 874.

67) Beschwerdeschri

Jeder Beschwerde muß eine Abschrift des v
Bescheides der Unterbehörde beygefügt seyn
selben eine Folge gegeben werden solle.

V. die bei dem Ministerium des Innern einkommend
deschriften betreff. v. 14. Jan. 1826. Regbl. ©

68) Besitz.

Die Gemeindevorsteher haben am Ende eine
teljahres dem vorgesetzten Untergerichte eine
stattgehabten Besitzveränderungen vorzul

Grundbesitzveränderungen solle in jeder Steuer-
Besitzveränderungsbuch geführt werden, in wel-
en Güterwechsel durch die interessirten Parthey-
ende Katasterartikel, die Natur und das Datum
nderungsaktes anzugeben und durch den Vor-
vorzumerken ist.

Buch wird von den Gemeindevorständen quarta-
Rentamt vorgelegt, um es mit dem An-
okolle vergleichen und rücksichtlich unerlaubter
gehung der vorgeschriebenen Anmeldung gesche-
derungen die nöthigen Maßregeln nehmen zu

e Umschreibung bey dem definitiven Steuerkataster
f. v. 19. Jan. 1830. §. 80. Regbl. S. 363.

70) Besoldungen.

lte. Nachmonat. Standesgehalt. Sterbemonat.

oldungen sollen nach dem Ablauf jeden Mo-
rhalb der ersten Hälfte des darauf folgenden
estalt berichtiget werden, daß immer die kleinen
früher und die höheren zuletzt zum Zuge kom-

lungsart der Besoldungen betreff. v. 2. Nov. 1808.
in Geret's Samml. B. I. S. 126.

bezahlung des mit der neuen Bedienstung ver
halts bleibt jedoch so lange suspendirt, bis das
solche wirklich angetreten und das vorgeschri
hierüber beygebracht hat.

V. die Zahlungsbefugnisse betreff. v. 2. May 1815
Samml. B. V. S. 138.

Die erste Besoldungs-Quittung soll d
stand der betreffenden Geschäftsstelle, oder, wen
der Empfänger wäre, durch den Amts-Extr
Einweisungskommissär kontrasignirt seyn, mi
daß der Antritt des Dienstes oder der Fun
zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt seye.

Bey neuen Anstellungen, Beförderungen
zulagen, (letztere mögen in einer Erhöhung des et
halts oder in Verleihung einer besonderen Funktions
muß die Kanzleytaxe zuvor entrichtet seyn,
den neuen Gehalt ausbezahlen darf.

Instrukt. über die Zahlungsbefugnisse v. 2. März
(b. d.) in Geret's Samml. B. IV. S.

Die Anweisung aller in den Kreisen
und aus den Finanzkassen zu bestreitenden
Besoldungen, Pensionen und Büreauexigenze
Geschäftskreis der Finanzkammern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsste
17. Dez. 1825. Tit. III. §. 100. Regbl.

od. jud. Bav. C. 18. §. 4. Num. 4.

Besoldungshaber.

der Besoldungshaber in Natur eingedient wird,
ch in Natur und zwar vierteljährig abgege-

. v. 5. Nov. 1804. Regbl. S. 957.

drichtern, welche auf Besoldungshaber An-
sollen nach wie vor 168 Metzen verabfolgt

Nov. 1811. in Geret's Samml. B. 1. S. 131.

Besoldungsholz.

ldungsholz der Landrichter und Rentbe-
zt 36 Klafter, halb in hartem und halb in

em Landgerichts-Aktuar kein Zimmer ange-
kann, so hat ihm der Landrichter zur Behei-
iethzimmers zwey Klafter hartes und zwey
s Holz jährlich von seinem Dienstholz abzu-

ldungsholz der Beamten betreff. v. 21. Febr. 1809.
in Geret's Samml. B. 1. S. 128.

ben, als worüber die Kreisregierung zu erken

Wenn aber in einem Amtsbezirke gar ke
geschlagen wird, oder, wenn das geschlagene
großer Entfernung vom Amtssitz nicht wohl i
wiesen werden kann; so ist dessen Vergütu
nach folgenden Normen auszumitteln und z

a) an Orten, wo öffentliche Holzmärkte am
amten gehalten und daher auch amtlic
preise regelmäßig bekannt gemacht werd
mittlere Durchschnitt von den Holzpreise
Februar, März und April zu Grund gele
derjenige Betrag in Abzug gebracht, we
den forstamtlichen Durchschnittspreisen der
ergiebt, wonach der Rest des Marktpreises
als Vergütung zukommt; hingegen

b) an Orten, wo keine Holzmärkte statt find
einschlägigen Forstämter jährliche (in dense
erhobene) Ausweise vorlegen, um welch
Klafter weichen und harten Holzes in den
nächst gelegenen Gemeindestiftungs- und
gen aus dem Schlage verkauft word
hienach ist dem betreffenden Beamten sein
Geld zu vergüten.

Erl. das Besoldungsholz der äußeren Beamten b
März 1819. in Geret's Samml. B. IX. §. 1.

n gebührenden Scheiterholzes anweisen lassen;
t es ihm frey, das ihn treffende Besoldungs-
seiner Wohnung am nächsten gelegenen Schlä-
n.

oldungsholz des Forstpersonals betreff. v. 7. Juli
8. in Geret's Samml. B. XV. S. 27.

ie Forstbeamten in Hinsicht auf den Holzbezug
Bestimmung, gemäß welcher sie statt des har-
n Drittheil mehr weiches Holz beziehen dür-
ämmtliche Rentämter und Landgerichte ausge-

oldungsholz der Landbeamten betreff. v. 19. Nov.
in Geret's Samml. B. XIII. S. 1479.

Besoldungskorn.

) der Getreidedeputate soll von der Natural-
nicht abgegangen werden und nur in dem
, wenn diese wegen gänzlichem Mangel an
wegen schlechter Qualität desselben nicht an-
, ist es ausnahmsweise erlaubt, den Normal-
vergüten.

eidedeputat des Forstpersonals betreff. v. 25. Aug.
in Geret's Samml. B. XII. S. 1517.

veisen lassen;
Besoldungs-
egenen Schlä-

v. 7. Juli
27.

den Holzbezug
statt des har-
beziehen dür-
erichte ausge-

v. 19. Nov.
479.

n.

er Natural-
nur in dem
n Mangel an
elben nicht an-
den Normal-

ff. v. 25. Aug.
1517.

Erl. v. 18. Apr. 1806. Regbl. S. 152.

Ueber alle fixen Gehaltsbezüge, welche in
ausbezahlt werden, sind monatliche, mit
mäßigen Stempel versehene, Quittungen ausz
gegen über Tantiemen- und Prozentenbezüge,
erst mit dem Schluß des Finanzjahrs berechnen
len Jahres-Quittungen, mit dem die Inhal
treffenden Stempel versehen, abgegeben werden.

V. die Besoldungsquittungen betreff. v. 30. Nov. 1
ret's Samml. B. III. S. 26.

Die Anwendung des Gradationsstem
Besoldungsscheinen nur in soferne geboten, als
Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- od
fentlichen Kasse produzirt werden; in diesem
die nachträgliche Anheftung des Stempels

Ges. die Stempelordn. betreff. v. 11. Sept. 1825.
Ges.Bl. S. 178.

75) Bestechung.

Wer, um einen Staatsdiener zum M
ner Amtsgewalt zu verleiten, oder um dense
gegenwärtigen oder künftigen Angelegenheit sich
Dritten geneigt zu machen, diesem Staatsdien
dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, Vo

t aber der Bestechende den Staatsbeamten wirk-
einer Handlung, oder Unterlassung verleitet,
den Gesetzen des Staats, den Rechten Dritter,
ist unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist; so
noch außerdem ein- bis sechsmonatliches Gefäng-
wirkt. (§. 2.)

Staatsdiener ist bey Verlust eines monatlichen
s seiner Besoldung verpflichtet, denjenigen an-
, der eine Bestechung an ihm versucht hat; auch
beschworene gerichtliche Zeugniß des unbestoche-
atsdieners zur Verurtheilung des Anbietenden in
afe des doppelten Werthes hinreichen, wenn das-
r noch durch einen anderen besonderen Verdachts-
nterstützt ist, und wenn außerdem keine erhebli-
inwendungen wider die Glaubwürdigkeit des
gebenden vorhanden sind. (§. 3.)

taatsbeamte selbst vollendet von seiner Seite das
yen der Bestechung, wenn er das Dargebotene
in Empfang genommen, oder sich zur Annahme
sprochenen bereit erklärt hat, oder wenn er, was
einer Angehörigen von einer Parthie oder einem
anten gegeben worden, nachdem er Kenntniß
rhalten, weder zurückgegeben, noch der Obrig-
r seinem Amtsvorgesetzten angezeigt hat. (§. 4.)

d) Ein

nicht überschreiten darf. (§. 5.)

e) Hat sich ein Beamter durch Bestechung zu
lung oder Unterlassung verleiten lassen, we
setzen, den Rechten Dritter, oder seinen
entgegen ist; so soll er, neben der Kassatio
der oben bemerkten Vermögensstrafe, mi
oder Festungsarrest auf ein Jahr bis zu vie
legt werden und zur Wiedererlangung
Staatsamts unfähig seyn. Die erwähnte
schließt überdies eine schwerere nicht aus
Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein Ver
gehet, für welches die Gesetze eine härtere
ordnet haben. (§. 6.)

f) Amtsvorgesetzte sind bey eigener schwerer
tung gehalten, über der Unbestechlichkeit i
benen strenge zu wachen, und, was ihnen
kannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen. (§

g) Wer immer eine vorgefallene Bestechung,
Verdachtsgründe dafür anzeigt, soll, wenn
cher überführt und verurtheilt wird, die d
erlegte gesetzliche Geldbuße als Belohnu
(§. 8.)

h) Selbst derjenige, welcher an dem Sta
Bestechung begangen hat, wenn er dem Vo
Bestochenen oder dem Gerichte Anzeige d

werden, und es soll die wider einen Staatsdie-
gen Bestechung erhobene Denunciation eine Kri-
tersuchung nur alsdann begründen, wenn solche
nführung gründlicher Indizien unterstützt, oder
ns von dem an sich unverdächtigen Denuncian-
ch bestärkt worden ist.
e von dem Bestechenden selbst gemachte, durch
Indizien nicht unterstützte Anzeige reicht blos
eral- aber nicht zur Spezialuntersuchung hin;
iche gilt von jedem Denunzianten, welcher sich
der gesetzlichen (§. 8.) Belohnung befindet, wenn
diesem Vortheil zum Protokolle freywillig ent-
10.)

echung der Staatsbeamten betreff. v. 9. Nov. 1807.
§. 1 — 10. Regbl. S. 1042 — 1046.

techung der Wähler für die Kammer der Ab-
oll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust
nd passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und
als Strafe zur Folge haben; mit Vorbehalt
sowohl wegen Meineid, als sonst, in den Ge-
dneten Strafen.

die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 42.
Ges.Bl. S. 368.

übung des Wahlstimmrechts wird einge-

Untersuchung,
nen Staatsdie
ation eine Kri
, wenn solche
nterstützt, oder
gen Denuncian

emachte, durch
eige reicht blos
ersuchung hin;
n, welcher sich
befindet, wenn
freywillig ent

9. Nov. 1807.

Kammer der Ab
nd den Verlust
n Bestecher und
mit Vorbehalt
nst, in den Ge

1818. §. 42.

ts wird einge

auch beyde des Wahlstimmenrechts und der W
eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig.

Von dem Augenblick an, wo das Gericht
Untersuchung eingeleitet hat, bis zum erfolgte
gen Urtheil, können die Angeschuldigten weder
geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt
die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung
chen Werthes der gegebenen, angenommenen
chenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde
von Seite des Bestechenden, als des Bestoch
binden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ih
richtungen bey der Wahlhandlung der Bestec
befunden werden, sind nach den Bestimmung
meinen Strafgesetzbuchs zu behandeln.

Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 36. Ge

Zolldefraudanten, wenn sie Zollbed
chen, oder bestechen wollen, sind neben der v
fraudationsstrafe nach den allgemeinen Straf
wegen Bestechung der Staatsdiener zu behan
sollen Zollbedienstete, welche sich bestech
Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen
verleiten, oder die abzulegenden Poletten ohn

euer als Ehrenvorzug bewilliget. Ihre übrigen
insgesammt bleiben zwar, in Folge der bereits
307 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreyheiten
ich, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unter-
Ausnahme unterworfen; da jedoch die deutsche
(Art. 14.) die Standesherrn für die privilegir-
, besonders in Hinsicht der Besteurung, erklärt
l ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierinne
Vorrecht, entweder eine beständige Rente bey
l. Rentamt angewiesen werden, welche dem drit-
es Betrages der ordentlichen Grund-, Haus- und
teuer von ihren vormals reichsständischen Besitz-
ich kömmt, oder es soll von den Schulden,
n bey der Gefällabtheilung zugewiesen sind, ein
erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleich-
Antheil auf die Staatskasse übernommen werden.

n außerordentlichen Umlagen, sowohl auf
Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre
sind, haben die Standesherrn gleichmäßig nach
einen Steuerfuß beyzutragen. (§. 54.)
emeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer
Besitzungen befreyt, soferne sie keine Vortheile
emeindeverband genießen. (§. 55.)

tsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v.
6. May 1818. §. 53 — 55. Ges.Bl. S. 208.

Ihre übrigen
olge der bereits
Steuerfreyheiten
gen ohne Unter-
och die deutsche
r die privilegir-
teurung, erklärt
s ihnen hierinne
ige Rente bey
welche dem drit-
nd-, Haus- und
ständischen Besitz
en Schulden,
wiesen sind, ein
hen Rente gleich-
nommen werden.

gen, sowohl auf
in welchem ihre
gleichmäßig nach
. 54.)
rücksichtlich ihrer
ie keine Vortheile
5.)
ntisirten betreff. d.
S. 208.

unterliegen der Besteurung. Insoweit die nach
treffenden ordentlichen und außerordentlichen
Summe der Kongrua nicht angreifen, sind so
Pfarrern zu bezahlen; wird aber die Kongrua
kürzt, so wird das, was ihr auf solche Weise
dem Staatsärar zurückersetzt, oder vorgeschossen
Pfarrey würde sich auf 615 fl. fatiren und di
entrichtende Aerarialsteuer bestände in 35 fl.,
Pfarrer 12 fl., das Aerar aber 20 fl. zu bezahle

Bey Berechnung der Kongrua sind alle
Pfarrer oder Benefiziaten beziehenden Besoldung
nen und Sustentationsgelder, sie mögen blos
des Pfarrers und Benefiziaten, oder den Pfarre
nefizien ankleben, ferner alle neben der Hauptpf
senden Nebenpfründen, Präbenden u. dgl. zu
stellen.

Wenn die mit dem allgemeinen Steuerpro
getretene Haussteuer unter den Abgaben der
aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der K
dem Staatsärar vorgeschossen werden soll; so
Genuß der Wohnung unter ihre Renten einzure

Im Fall die Renten einer Pfarrey, oder
fiziums aus mehreren Rentamtsbezirken oder
schiedenen Kreisen fließen; so ist über den vo

rd, dehnt sich einstweilen auf alle Pfarreyen und aus, ohne Unterschied, ob das Patronatrecht dem der einem Privaten zusteht, bis ein allgemeines mmen wird, wer zur Ergänzung der geistlichen berhaupt verbunden seye.

steurung der Geistlichkeit betreff. v. 2. Jan. 1811. §. 1 — 6. Regbl. S. 67 — 69.
V. v. 3. Jul. 1812. Regbl. S. 1356.

sausgleichungs- und Kommunalauf- elche auf derley Pfarreyen und Benefizien fallen, den übrigen Gemeindegliedern repartirt werden, e schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in die- ung von einer Last zu befreyen, welche deren schmälern würde.

V. v. 19. Jun. 1810. §. 2. Regbl. S. 587.

verehelichten protestantischen Geistlichen sind der Besteurung den katholischen gleich gehalten ß denselben eine Kongrua von 600 fl. resp. 400 fl.

.

en verehelichten Geistlichen der protestanti- ssion ist die Kongrua auf 800 fl. für Pfarrer und für jene, welche den Beneficiaten gleich zu ach- rhöht worden.

Besteurung der protestantischen Geistlichkeit betreff. v. 29. May 1812. Regbl. S. 994.

Die Gemeindevorsteher haben das Straf
ches die Visitationen und Bestrafungen eing
den Unterbehörden am Ende eines jeden Vier
zulegen.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May
(3.) Ges.Bl. S. 96.

78) Betteljuden.

Betteljuden sollen nirgends in das Land
bey ihrem Betreten sogleich wieder über die
schafft werden.

V. den Handel fremder Juden betreff. v. 31. Dez
Regbl. v. 1807. S. 59.

Keinem ausländischen Juden, wel
Aeußeres besorgen läßt, daß er sich im Land
oder auf andere unerlaubte Art fortzubrin
möchte, besonders, wenn ein solcher mit Weib
an der Gränze ankommt, soll (selbst gegen V
Passes) der Eintritt in Baiern gestattet werden
sein vorhabendes Geschäft bestimmt und dei
Passe ausgedrückt ist, oder wenn er sich nic
hinreichende Art vor der Gränzpolizeybehörde au
nur in diesem Fall darf die Fortsetzung de
tet, der Paß von der gedachten Behörde visirt

tlich der Kinder armer Ortseinwohner verordnet
3.)
, deren wahre oder Nähreltern als Bettler und
r im Polizeyarrest sich befinden, sind auf die
Arrests an andere unbescholtene Hausväter zur
n Pflege und Aufsicht zu übergeben. (Art. 39.)
Eltern oder deren Stellvertreter, die zur Klasse
und Landstreicher gehören, ihre Kinder von Un-
Arbeit abhalten und dagegen zum Betteln und
nüßigen, unstäten und schlechten Leben anleiten;
nen die Kinder auf Erkenntniß der Kreis- und
ssariate weggenommen werden. Eben dieses hat
Kindern einzutreten, deren Eltern oder Pfleger
ngsarbeitshaus gesperrt worden. (Art. 40.)
che Weise weggenommene Kinder werden den El-
her zurück gestellt, als bis diese ganz unzweideu-
wirklicher Besserung gegeben haben und im Be-
icher Mittel sind, um sich und ihre Kinder ehr-
hren. (Art. 41.)
osten, welche auf die Vorsorge für dergleichen
achsen, sollen aus den Mitteln der Eltern oder
welchen sonst die Pflicht ihres Unterhalts obliegt,
en Armenpflegen bestritten werden.
sten der Kinder solcher Eltern, deren Heimath
st, oder die dem Ausland angehören, übernimmt

besonders erschwerenden Umständen begleitet i
die Strafe auf 12 bis 24 Streiche, oder Arre
Tagen erhöhen. Gegen rückfällige Bettler und
kann die Zahl der Streiche stufenweise bis a
Zeit des Arrests auf 4 Wochen ausgedehnt wer

Die körperliche Züchtigung ist da, wo sie n
Gutachten anwendbar gefunden wird, vorzug
Arreststrafe zu verfügen; auch kann beyderley
Umständen miteinander verbunden und der A
wechselnde Schmälerung der Kost geschärft werd

Gewöhnte, und durch die vorbemerkten
gebesserte Bettler und Landstreicher werden in
Arbeitshaus gebracht. (Art. 5.)

Bey Greisen von 60 Jahren und dar
Menschen mit schweren Leibesgebrechen soll n
angemessener Verkürzung desselben statt finden
ren ordentliche Verpflegung gesorgt werden.

Bettelnde und herumziehende Kinder solle
licher Bedrohung den Ihrigen zurückgegeben,
lungsfall aber mit Ruthenstreichen gezüchtiget

Bey Jungen und Dirnen von 12 bis
nach Umständen mit dieser Züchtigung auch ein
bis 48 Stunden bey schmaler Kost zu verbind
und Dirnen hingegen, die das 15te Jahr bere

auf andere Weise nicht sogleich zu erheben
derselbe schon ein- oder mehrmal bestraft worden
t er ohne Weiteres in ein Zwangsarbeitshaus zu
nd daselbst solange zu verwahren, bis von der
seiner Heimath die geeigneten Nachrichten erholt
die gesetzliche Strafe gegen ihn aussprechen zu
rt. 8.)

ändische Bettler und Landstreicher, die im Kö-
griffen werden, sind mit 18 bis 30 Streichen zu be-
in ein Zwangsarbeitshaus einzusperren.

n Staaten angehörige Bettler und Landstreicher,
inem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen und
n geliefert worden sind, um von da weiter in ih-
verschafft zu werden, sind zwar das erstemal ne-
Warnung mit Strafe zu verschonen, sodann aber,
iederholt auf gleiche Weise eingebracht werden,
behandeln, wie fremdes Gesindel, das im In-
griffen worden ist. (Art. 9.)

der Begünstiger, Hehler und Gehülfen
n und Landstreichern besteht folgende Vorschrift:
erumziehenden Bettlern Almosen giebt, es bestehe
r Naturalien, und wer Vermächtnisse für Arme
austheilt, solle eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. er-
im letztern Fall soll noch der Ersatz dessen vorbe-

Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Man
ſicht ihre Kinder dem Bettel und einem unſtäten
gehen laſſen; Hausväter, die ein ſolches Leben
polizeywidrige und ſchlechte Erwerbsarten bey il
ten, Geſellen oder Miethleuten wiſſentlich ge
Wirthe, welche unbekannte Perſonen, deren
Abſicht verdächtig iſt, nicht bey der Obrigkeit an
welche überhaupt die rückſichtlich der Fremden zu
den Vorſchriften vernachläßigen. (Art. 11.)

Wer Bettler, Landſtreicher und ſonſtiges G
tet und abrichtet, wie ſie ſich in ihrem unerlaub
benehmen und fortbringen ſollen; wer ihnen da
Vortheile und Kunſtmittel an die Hand giebt;
Ertrag ihres Gewerbes für ſich einen Antheil
genießt; wer ſolche auf obrigkeitliche Nachfrage
gefliſſentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhel
Verhaftung zu vereiteln ſucht, ſoll den gegen die
Landſtreicher ſelbſt ausgeſprochenen Arreſtſtrafen
ſeyn, und wenn er aus ſolchen Begünſtigungen,
gen und Dienſtleiſtungen ein förmliches Gew
auch noch körperlich gezüchtigt und nach Umſtä
Zwangsarbeitshaus geſperrt werden.

Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, ihre
Wachen, bey Verhaftung, Abführung oder Be

er, die den Unfug der Betteley und den Aufent-
)en Gesindels in ihren Gemeinden wissentlich dul-
n Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, für
pflege und Dienstbotenordnung nicht nachkommen,
ufsicht über die aufgestellten Gemeindewächter un-
sollen auf vorläufige Warnung in eine Geldbuße
15 fl. verfällt und nach Umständen auch von ih-
entfernt werden. (Art. 13.)

alls in eine Geldbuße von 3 bis 15 fl. verfallen
und Beamte, welche ohne gehörige Vorsicht
trung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe,
Sterbfälle, Armuth, oder anderes Unglück aus-
sonders, wenn solche Zeugnisse unbekannten, un-
n, übelberüchtigten, oder schon früher bestraften
in die Hände gegeben werden.

nte, welche die schuldige Aufsicht auf die Armen-
f das Paß- und Fremdenwesen und auf die Thä-
r Untergeordneten gegen Bettler und Landstreicher
igen, in der Anordnung öfterer Streifen und in
uchung der gewöhnlichen Schlupfwinkel des Gesin-
s und säumig sind, oder dasselbe, so wie dessen
r, Hehler und Gehülfen, mit ungebührlicher Nach-
delu oder gar straflos lassen, sollen mit Geldbußen
3 50 fl. belegt werden, woneben sie noch für allen

ben:

Die Aufspürung, Verhaftung und Einbr
Bettler und Landstreicher liegt den Gemeindevorst
darmen, Polizey- und Gerichtsdienern ob. A
aber auch jeder Unterthan befugt, bettelndes
schweifendes Gesindel anzuhalten und zu verwe
muß letztern Falles binnen längstens 24 Stunden
keit, oder ihren Dienern und Wachen Nachricht
ben werden. Gegen drohendes und bewaffnete
sind die Einwohner zu gewaltsamer Abwehr berec
gegen Banden solcher Art soll auf verabredete
gemeinsame Hülfe aufgeboten werden. (Art. 16.)

Jede Polizeybehörde hat die in ihrem Bezir
fenen Bettler und Landstreicher in Verhör z
wobey zu erheben ist:

deren Vor- und Zunamen; Alter; Vaterlan
burtsort; Namen, Stand und Wohnort der
werbe und bisheriger Aufenthalt; Erwerbsfä
Unfähigkeit und Ursache der letztern; Gesu
körperliche Umstände; Art, Zeit und Grund
tung und durch wen solche geschehen; Art,
tel und erschwerende oder mildernde Umstän
bertretung; endlich, die sonst schon erstanden
tungen und Strafen.

Bey Lieferungen aus dem Ausland hat

übernehmende Behörde ein Verhör nach den eben bezeichneten Anhaltpunkten vorzunehmen, die übergebenen Amts- und anderen Papiere genau zu untersuchen, und die eingebrachten Personen zu mustern. (Art. 17.)

Auf den Grund dieser Verhöre hat die nämliche Polizei-Behörde, in deren Bezirk die verhörten Landstreicher und Bettler betreten worden sind, die gesetzliche Strafe zu bestimmen und zu verfügen, wohin die Abgestraften, falls sie nicht dem Bezirke der erkennenden Behörde persönlich angehören, entlassen oder gebracht werden sollen, mit geeigneter Rücksicht auf die in die Verhandlungen aufzunehmenden heimathlichen Verhältnisse, und vorbehältlich einer näheren Bestimmung darüber an Ort und Stelle.

Ausnahmsweise soll die Zuerkennung der Strafe den Behörden, in deren Sprengel die Verhafteten ihren Wohnort haben, überlassen werden, im Fall es sich von Inländern handelt; die vom Ausland eingeschoben wurden, oder, wenn die Eingebrachten mit Kindern beladen sind, für deren Verpflegung gesorgt werden muß, oder wenn die in den Verhören gemachten Angaben falsch, wenigstens verdächtig sind und die Wahrheit nur in den Wohnorten der Verhörten herzustellen wäre. (Art. 18.)

Alle Polizeydirektionen und Kommissariate, so wie auch alle Land- und Herrschaftgerichte sind befugt, die gegen Bettler und Landstreicher festgesetzten Leibes- und Arreststrafen ohne Weiteres auszusprechen. Eine gleiche Befugniß haben diese Unterbehörden rücksichtlich der Arreststrafen, Geldbußen und körperlichen Züchtigungen, die gegen Begünstiger, Hehler und Gehülfen der Bettler und Landstreicher vorgeschrieben sind.

Ueber die von Beamten und Pfarrern verschuldeten Geldbußen und über die Entlassung fahrläßiger Ortsvorsteher, Polizey- und Gerichtsdiener entscheiden unmittelbar die General- und Lokalkommissariate.

Rücksichtlich der Verurtheilung in die Zwangsarbeitshäuser wird nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in

unehmenden hei
iner näheren Be

der Strafe den
ten ihren Wohn
sich von Inlän

n wurden, oder,
n sind, für deren
venn die in den
gstens verdächtig
orten der Verhörs

ssariate, so wie
befugt, die ge
ibes- und Arrest
gleiche Befugniß
reststrafen, Geld
egen Begünstiger,
ndstreicher vorge

erschuldeten Geld
r Ortsvorsteher,
mittelbar die Ge

wangsarbeitshäus
ahren, welche im

umständliche Beschreibung der Personen beyz
solle darinn der Tag der Strafvollziehung,
Heimweisung oder Fortschaffung, die Route un
terpersonal bemerkt werden. (Art. 20.)

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov
5 — 20. Regbl. S. 865 — 874.

81) Bettelstudente

Um dem Unfug, daß Studenten während
en im Lande herum betteln gehen, zu begegnen
des verordnet worden:

1) Ein Student, der zum erstenmal auf den
griffen worden, ist, soferne er sich durch
seines Klassenzeugnisses als solcher legitim
mit Verweis und Warnung zu entlassen, d
wenn er kein Klassenzeugniß aufzuweisen ha
andere Bettler zu behandeln.

2) In das vorgewiesene Klassenzeugniß eine
ausdrücklich einzuschreiben, daß er mit A
Warnung angesehen worden, damit er nicht
nung unerachtet es wage, sein Betteln fortz

3) Ein wiederholt auf dem Betteln betroffener
zum erstenmal auf 1 Stunde und in jed
Betretungsfall auf eine Stunde mehr einz
diese Strafe in seinem Zeugniß anzumerken.

4) Ist die Arreststrafe an einem Studenten bereits zum sechstenmal vollzogen, so soll ihm beym nächsten Wiederbetretungsfall das Klassenzeugniß abgenommen und solches an das betreffende Rektorat eingeschickt werden, worauf er aus der Zahl der Studirenden ausgestrichen wird.

5) Die gleichen Maßregeln sind auch in Anwendung zu bringen, wenn sich Studenten während des Studienjahres in den Studienorten selbst auf dem Betteln betreten lassen.

*) V. das Betteln der Studirenden während der Ferien betreff. v. 17. Febr. 1823.

82) Betteltransport.

Die Bettler und Landstreicher werden nach beendigter Vernehmung und vollzogener Strafe, wenn ihre Schuld von geringer Art, ihre Wohnorte nicht entfernt gelegen oder sonstige Sicherungsmittel gegen weiteren Unfug vorhanden sind, unter Ausstellung eines Vorweises, in welchem die Namen, Personalbeschreibungen, Reise-Routen und endlichen Bestimmungsorte angegeben sind, entlassen und gleichzeitig werden ihre heimathlichen Behörden, falls es Inländer sind, von der geschehenen Entlassung benachrichtiget. (Art. 21.)

Sind die Verhältnisse so beschaffen, daß die Bettler und Landstreicher mit Wache fortgeschafft werden müßen, so ist dieser Wache gleichfalls ein Vorweis auszustellen, worin die Zahl der ihr übergebenen Männer, Weiber und Kinder, der Tag des Abgangs, die Route und der endliche Bestimmungsort enthalten ist.

Außerdem wird der Bedeckung zur Ueberlieferung an die Zwischen- und heimathlichen Behörden eine genaue Beschreibung der einzelnen Personen oder Familien mitgegeben, unter beygefügter Anzeige:

Wann, wo und wegen welcher Uebertretung sie aufgegriffen, welche besonders wichtige Thatumstände oder

Ver-

Verdachtsgründe gegen sie erhoben, ob und welche Strafe bereits gegen sie verfügt, oder warum solche einer andern Behörde und welcher? vorbehalten worden, sodann, an welchen endlichen Bestimmungsort und aus welchen Gründen sie dahin zu liefern seyen, endlich ob und welche bey ihnen gefundenen Habschaften und Papiere mitfolgen.

Auf vorzüglich verdächtige und gefährliche Landstreicher sind die Zwischenbehörden noch besonders aufmerksam zu machen, und es sind nöthigen Falls die Verhandlungen über dieselben der inländischen Heimathbehörden mitzutheilen. (Art. 22.)

Jede Zwischenbehörde hat die ihr zugelieferten Bettler und Landstreicher vor ihrer Weiterschaffung zu besichtigen, die mitgebrachten amtlichen Vorweise und Beschreibungen genau zu durchsehen, von den letztern Abschrift zu nehmen, und über das ganze Ein- und Wiederablieferungsgeschäft ein Protokoll zu halten. Sie hat ferner Beschwerden über gesetzwidrige Behandlung der Eingelieferten von Seite der Wache abzuthun, zu ahnden, oder zur Kenntniß der einschlägigen Stelle zu bringen; sie hat die auf dem Wege von den Bewachten begangenen Unordnungen mit körperlicher Züchtigung oder Arrest zu rügen, oder wegen höherer Bestrafung das Weitere einzuleiten; sie hat auf gleiche Art in dem Falle zu verfahren, wenn sie entdeckt, daß ein solcher Vagant vor seinem früheren Richter die Wahrheit verschwiegen oder entstellt habe; endlich hat sie, wenn die vorgezeichnete Wegroute einen Umweg enthält, solche abzuändern.

Alle diese und andere Vorfälle sind in dem Protokolle, die Tage der Ankunft und des Wiederabgangs aber zugleich auch auf den Vorweisen, so wie Aufenthalt und neuerlich getroffene Verfügungen in den weiter zu versendenden Beschrieben anzumerken. (Art. 23.)

Auf ähnliche Weise haben diejenigen Behörden zu verfahren, in deren Bezirk der letzte Bestimmungsort eines Gelieferten gelegen ist.

Den Behörden der Bestimmungsorte inländischer Bettler und Landstreicher liegt es ob, für deren Unterkunft in der betreffenden Gemeinde zu sorgen und die Eingelieferten unter polizeyliche Aufsicht zu stellen. (Art. 24.)

Bey Lieferungen in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten etwa bestehenden Uebereinkünften zu achten; oder es sind über Ort, Zeit und Art der Abgabe und Uebernahme besondere Verabredungen mit den Gränzbehörden zu treffen.

Insbesondere sollen bey größeren Lieferungen die solche zuerst einleitenden Polizeystellen den Behörden in den Bezirken des Austritts vorläufige Nachricht geben, damit das Nöthige vorbereitet werden kann. (Art. 25.)

Dagegen ist bey Lieferungen, die aus dem Auslande herein kommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herüber geschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimath machen können, die vielmehr ihre Heimath in dem Lande selbst haben, welches sie ausschieben will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist; oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzerem Wege gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, dieselben ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath, in einen andern auswärtigen Staat zu überschieben.

Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen werden; die Herüberschaffung soll durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigen Falls Bericht erstattet werden. (Art. 26.)

Den Polizeybehörden ist bey Vermeidung strenger Ahndung untersagt, hochschwangere, der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen, oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung, wohin immer, abzugeben, oder wenn sie auf dem Wege erkranken und verunglücken, weiter schaffen zu

lassen, indem vorerst für ihre Genesung und Herstellung gesorgt werden solle. (Art. 27.)

Keine Polizeybehörde darf Bettler und Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen; sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entscheidung erfolgt, und zwar, bey Verantwortlichkeit und Haftung für alle Schäden und Kösten.

Eben so darf keine Polizeybehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher, als in ihren Bezirk gehörig, von einer anderen inländischen Behörde zugewiesen oder zugeschoben worden ist, denselben unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückweisen, zurückschieben, oder weiter liefern; sondern sie hat gleichfalls bey obwaltenden Bedenken Anfrage zu machen und Entscheidung zu erwarten. (Art. 28.)

Die Verpflegung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher, sowohl im gesunden als kranken Zustande, übernimmt der Staat auf das Aerar, vorbehältlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten, oder ihrer Angehörigen.

Art und Preis der Verpflegung richtet sich nach besonderen Vorschriften. (Art. 29.)

Die Wache bey Fortschaffung und Lieferung der Bettler und Landstreicher, welche in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden, liegt der Gendarmerie ob. Die übrigen Lieferungen sind von den Polizey- und Gerichtsdienern zu besorgen; Kinder aber und alte Leute von 60 Jahren sind, falls es nicht genügt, sie mit einer Marschroute in ihre Heimath zu entlassen, von Gemeinde zu Gemeinde durch die Ortsdiener zu geleiten.

Die Lieferungswachen haben alle Vorsichtsmaßregeln, die durch allgemeine Dienstvorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeybehörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangsmittel zu bedienen, als solcher, wozu sie von Obrigkeitswegen oder durch Nothwehr berechtiget sind; sie

haben die unterwegs vorgefallenen besonderen Ereignisse bey der Ablieferung getreu zu melden, und eine Bescheinigung der geschehenen Lieferung zurück zubringen.

Alle Gemeindevorsteher sind schuldig, den Wachen, auf Anrufen, den erforderlichen Beystand gegen Widersetzlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unverzüglich anzuzeigen. (Art. 30.)

In der Regel geschehen die Lieferungen nur zu Fuß, und Vorspänne finden bloß unter den in der Verordnung vom 1. Februar 1815 gemachten Voraussetzungen, und in der dort vorgeschriebenen Art statt, bey Vermeidung der auf desfallsige Uebertretungen gesetzten Strafen. Es sollen daher die Gründe zur Bewilligung des Vorspanns nicht nur von den zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischenbehörden in den Verhandlungen über die Bettler und Landstreicher ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausgedrückt seyn: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann abgeschickt worden seye? (Art. 31.)

Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet, und die Kosten, die durch Umwege auf unnütze Weise verursacht worden sind, ersetzt werden.

Desgleichen sollen die Polizeybehörden niemals an einem und demselben Tage verschiedene Lieferungen mit verschiedenen Wachen nach der nämlichen Richtung absenden; sondern sie sollen gegenseitig nachbarliches Einverständniß dahin pflegen, daß die Lieferungen an bestimmten Stunden geschehen, wo sodann die Wachen auf dem Wege sich begegnen und ablösen, oder doch die allenfalls vorhandenen Rücklieferungen mitbesorgen können. (Art. 32.)

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 21 — 32. Regbl. S. 874 — 881.

83) Bettler.

s. Armenpflege. Gesindel. Vaganten.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzuse-

hen, welche aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth und sonstiger Unglücksfälle für sich, die Ihrigen oder Dritte, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflege, Beysteuern an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einfordern. Hieher gehören namentlich:

a) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zur Wanderung oder Beyträge zum Lehrgeld, Aufdingen, Ledigsprechen u. dgl. von den Vorübergehenden oder Hausbewohnern verlangen;

b) Personen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß Geld oder Geldeswerth unter dem Vorgeben einsammeln, daß damit verunglückte Familien oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

c) Personen, welche zwar nicht geradezu ein Almosen nachsuchen, aber in der Absicht, ein solches zu erlangen, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus geringfügige Dinge, unter Vorstellung ihrer bedrängten Lage, zum Verkauf anbieten, oder welche sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder endlich, welche Unterzeichnungen mit Anforderung von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen herumtragen. (§. 1.)

Erschwerende Umstände der Betteley sind zunächst folgende:

a) wenn Bettler in das Innere der Wohnungen sich einschleichen, oder zur Nachtzeit betteln;

b) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in gesellschaftlicher Verbindung ausüben;

c) wenn Jemand seine Kinder auf den Bettel ausschickt, oder dazu herleiht, oder sich fremder Kinder als Werkzeug dazu bedient;

d) wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid zu erwecken, insbesondere, wenn sie erdichtete Leibesgebrechen, Wunden, Krankheiten und sonstige Unglücksfälle vorspiegeln; oder auch

e) wenn sie die Religion zu ihrem Vortheil mißbrauchen,

den Aberglauben in das Spiel ziehen, und geheimer Kräfte oder Heilmittel sich berühmen. (§. 2.)

Alle ausländischen Bettler, und eben so die inländischen, welche ihre Heimath verlassen, um in anderen Gerichtsbezirken oder Kreisen dem Allmosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleich geachtet.

Zu den Landstreichern werden außerdem alle diejenigen gezählt, welche sich außerhalb ihrem gewöhnlichen Wohnort, ohne Beschäftigung und Unterhaltsmittel nachweisen zu können, auf gut Glück herum treiben, namentlich:

a) Fremde, welche ohne Paß oder mit erloschenem Paß umherlaufen;

b) entwichene Dienstboten, die als herrenlos auf eigene Faust ein unstätes Leben führen;

c) Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu beabsichten, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden;

d) entlassene Soldaten, die von der vorgeschriebenen Route abweichen;

e) Landfahrer, die sich unter dem Scheine von Dienstgesuch oder Handelschaft dem Landvolk zur Beherbergung aufdringen;

f) Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit umzusehen, auf der Gränze ohne Ausweis hin und her schwärmen, oder ohne Beschäftigung das Land durchstreifen;

g) Kleinkrämer und Hausirer, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte ordnungswidrig benutzen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem offenen Lande und in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizey, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen;

h) andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannenflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschen-

sammler u. dgl., welche ohne Vorweis, oder außerhalb der bestimmten Bezirke, oder auf verdächtigem und liederlichem Lebenswandel betreten werden;

i) Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, namentlich Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber, Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. dgl., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte haben, oder sich sonst unordentlich und schlecht aufführen;

k) Pilgrime und Wallfahrer, die unter dem Deckmantel der Andacht ohne Paß über die Gränze kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben; endlich

l) fremde Juden, welche sich ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen in das Land schleichen, oder inländische Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten Handel oder sonst verdächtiges Gewerbe treiben, ohne Ausweis über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen und ihren oder anderen Glaubensgenossen zur Last fallen. (§. 3.)

Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten:

a) Reisende, welche falsche Pässe führen, oder deren Pässe mangelhaft und verdächtig sind;

b) Personen, welche falsche Namen, oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Polizey zu täuschen, oder welche in gleicher Absicht unter mannigfaltigen Verkleidungen und Entstellungen erscheinen;

c) solche, die verdächtige Waaren mit sich führen, deren rechtmäßiger Erwerb zweifelhaft ist;

d) Jauner, die sich einer besondern Schrift, Sprache und Zeichen bedienen;

e) solche, die sich zugleich mit polizeywidrigen Künsten, Spielen und Quacksalbereyen abgeben; endlich

f) die in Gesellschaften und Banden herumziehen, oder Waffen und Werkzeuge bey sich führen, welche zum Verüben körperlicher Verletzungen oder zur Begehung von Diebstählen geeignet sind. (Art. 4.)

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 1 — 4. Regbl. S. 859 — 865.

84) Bettlerlisten.

Bey allen Polizeybehörden sollen über sämmtliches aufgegriffenes, zu- oder abgeliefertes Gesindel Namenregister angelegt und unterhalten werden, in welchen auf die gepflogenen Verhandlungen und Protokolle dergestalt zurückgewiesen wird, daß das Nähere über die Verhältnisse jeder einzelnen Person in vorkommenden Fällen sogleich aufzufinden steht. Es ist aber dabey auf die oftmals abgeänderten Namen des Gesindels besondere Rücksicht zu nehmen; auch sind die in öffentlichen Blättern erscheinenden Signalements, sodann die herauskommenden Jaunerverzeichnisse fleißig zu sammeln und zu vergleichen (Art. 33.)

Die bisherigen monatlichen Sicherheitslisten behalten ihren Fortgang und sollen mit der größten Pünktlichkeit abgefaßt und zu rechter Zeit eingesendet werden. Denselben ist noch in einer besonderen Anzeige beyzufügen:

Wie hoch sich die Zahl der behandelten Bettler und Landstreicher überhaupt belaufen habe; wie viele davon im Bezirke selbst aufgegriffen, wie viele eingeschoben worden seyen, und zwar von welchen Gränzbehörden im Ausland, oder von welchen inländischen Behörden; wie viele von dieser Anzahl den Gemeinden im Bezirke angehört haben und wie viele weiter geschafft worden seyen; welchem ausländischen Staat oder welchen Bezirken im Inland dieselben als heimathlich zugewiesen und welchen Behörden sie zunächst zur Weiterlieferung übergeben worden seyen? (Art. 34.)

Bey dieser Auseinandersetzung haben die Polizeybehörden diejenigen Gemeinden im Bezirke, in welchen die mei-

sten Bettler und Landstreicher ihren Sitz haben, zu benennen, die Ursachen davon und die Mittel dagegen anzugeben, auch einen Blick auf die anderen Bezirke zu werfen, aus welchen besonders zahlreiches Gesindel ausläuft und den Nachbarn lästig fällt, endlich die, wo immer, beobachteten Mißbräuche, Fahrläßigkeiten und Unordnungen zu rügen, und überhaupt über die Anwendung und den Fortgang der gegen das Gesindel bestehenden Gesetze sachdienliche Bemerkungen und Anträge zu machen. (Art. 35.)

Die General-, Kreis- und Lokalkommissariate haben die Anzeigen und Anträge der Unterbehörden zu würdigen, solche gegenseitig zu vergleichen, die sich ergebenden Widersprüche zu heben und dem Ministerium des Innern eine ihren ganzen Sprengel umfassende Hauptübersicht, mit Beyfügung ihrer Erfahrungen und gutächtlichen Vorschläge einzusenden, gleichzeitig aber alle in ihrer Befugniß liegende Vorkehr zu treffen, um Mängel und Hindernisse zu beseitigen und die öffentliche Sicherheit zu befördern. (Art. 36.)

Damit übrigens der Zweck, das Gesindel zu unterdrücken und unschädlich zu machen, um so sicherer erreicht werde, sollen sich die unteren Polizeybehörden, die Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser und die General-, Kreis- und Lokalkommissariate bey jeder Gelegenheit in zusammenwirkendes Benehmen setzen, gegenseitig einschlagende erhebliche Nachrichten mittheilen und nöthigen Falles gemeinsame Maßregeln verabreden.

Auch die Gerichtsstellen sind schuldig, den Polizeybehörden aus ihren Verhandlungen von Allem, was die öffentliche Sicherheit betrifft, Kenntniß zu geben und ihnen das bey gerichtlichen Anlässen entdeckte Gesindel namhaft zu machen. (Art. 37.)

V. die Bettler u. Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 33 — 37. Regbl. S. 881 — 884.

85) Betstunden.

Bey ausserordentlichen Vorfällen, z. B. bey allge-

meinen Krankheiten oder bey nachtheiliger Witterung sollen, statt der sonst gebräuchlichen Kreuzgänge, Betstunden in der Pfarrkirche jedes Orts an einem nächst zu erwählenden gebotenen Feyertage abgehalten werden, welches die Pfarrer ihrer Gemeinde niemals versagen dürfen.

V. v. 6. April 1803. Regbl. S. 226.

86) Betrug.

Ein Betrug, welcher bey Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrages begangen worden ist, hat, neben dem in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheile, nach Beschaffenheit der Umstände bloß polizeyliche Bestrafung zur Folge, sofern nicht ein Betrug an Maaß und Gewicht dabey obwaltet, oder eine nicht mehr vorhandene, auf gültige Art veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, oder ein Gegenstand, woran der Käufer kein sicheres Eigenthumsrecht mehr erlangen kann, verkauft wird.

V. v. 1. Okt. 1813. in Döllingers Repert. B. V. S. 37.

Wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen eines durch Betrug begangenen Vergehens die Spezial- oder Hauptuntersuchung verhängt ist, so tritt dessen Suspension vom Dienste ein.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 6. Regbl. S. 301.

Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit des Betruges oder eines anderen Verbrechens schuldig machen, werden zwar nach erfolgtem Erkenntniß aus der Armee entfernt, gleichwohl aber der Armeepflichtigkeit erst alsdann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt haben, oder persönlich zu Festungsarbeiten verwendet worden sind.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 66. Ges.Bl. S. 104.

87) Beurlaubte.

Den beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten, ohne Unterschied der Waffengattung, gebührt keine Vorspann.

Vorspanns-Regulativ v. 1. Nov. 1816. (4.) Regbl. S. 825.

Wenn es sich übrigens ereignet, daß ein beurlaubter Soldat wegen Erkranken in ein Militärspital abgeliefert werden muß, in welchem Fall ein einspänniger Wagen zu verabfolgen ist; so soll jedesmal der Vorspannurkunde ein Zeugniß des Gerichtsarztes, Wundarztes oder der Ortsobrigkeit an dem Orte der Erkrankung beygefügt werden, ohne welches die aufgerechnete Vorspann nicht vergütet wird.

V. v. 13. Okt. 1811. §. 11. Regbl. S. 1623.

Die polizeyliche Oberaufsicht über die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden steht den Kreisregierungen zu. Diese Oberaufsicht hat sich jedoch nur auf Generalanordnungen, auf den Vollzug spezieller Befehle, und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen Verfügungen der Unterbehörden zu beschränken, welche leztere über Beurlaubte bey Polizeyvergehen ebendieselbe Kompetenz ausüben, wozu sie im Allgemeinen ermächtiget sind.

Die Einberufung der Beurlaubten wird in der Regel durch unmittelbare Korrespondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschaftgerichten eingeleitet, und nur in dringenden Fällen oder bey ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreisregierung verfügt.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. II. §. 29. Regbl. S. 1067.

Sämmtliche Heerabtheilungen sind angewiesen, strenge darauf zu halten, daß Militärindividuen, die wegen Excessen im Urlaub an ihre Regimenter geliefert, oder gemeldet und wirklich straffällig befunden werden, nach dem Maaß ihres Verschuldens über eine bemessene Zeit nicht mehr in

Urlaub gelangen, soferne dieses nur immer geschehen kann, ohne den Präsentstand zu überschreiten.

*) V. die Excesse der Beurlaubten betreff. v. 15. Dez. 1824.

Den beurlaubten Unteroffizieren sämmtlicher Waffengattungen darf Montur, Helm und Säbel in den Urlaub mitgegeben werden. Bey den gemeinen Soldaten ist dieses nicht erlaubt.

*) V. die Einlieferung der Säbel der beurlaubten Soldaten betreff. v. 25. Juli u. 15. Sept. 1826.

Nachdem mehrere Gesuche einbefördert wurden, wonach assentirte, nicht montirte Beurlaubte in der Art zum Dienstmachen einrücken wollten, daß die dazu nach einer einseitigen Verabredung bestimmten Leute sich mit ihnen vertauschen; so ist als allgemeine Norm festgesetzt worden, daß solche Vertauschungen in keinem Fall statt finden sollen.

*) V. d. Gesuche Beurlaubter um Vertauschung mit Anderen betreff. v. 15. Jan. 1827.

Die Aufnahme ständig beurlaubter Soldaten in die Militärspitäler für den Fall ihrer Erkrankung hat nicht statt, indem selbst die eingereihten Soldaten während eines ihnen temporär bewilligten Urlaubs nur alsdann zur ärztlichen Behandlung in die nächstgelegenen Garnisonsspitäler aufzunehmen sind, wenn sie oder ihre Eltern und Angehörigen kein Vermögen haben und wenn die Transportkosten von den Eltern, Verwandten oder jenen Landleuten, wo sie sich zur Arbeit verdingt hatten, oder auch von den betreffenden Gemeinden bestritten werden.

*) V. d. Aufnahme beurlaubter Soldaten in die Militärspitäler betreff. v. 7. Apr. 1827.

88) Beutellehen.

s. Lehenwesen.

In Hinsicht der Beutel- oder Bauernlehen bleibt die Kompetenz der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unverändert.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 91. Regbl. S. 1107.

89) Bevölkerung.

Die Anzeigen über Zuwachs oder Abnahme der Bevölkerung, über Veränderungen in dem Stand der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthalts, der Miethen u. s. w., sind zunächst bey der Polizeydirektion anzubringen, welche verbunden ist, dem Magistrate sogleich die gehörige Eröffnung davon zu machen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate zu München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 19. Ges.Bl. S. 580.

90) Beweisverfahren.

Bey dem ordentlichen Beweis finden die Kap. IX. §. 6 und 7. der Gerichtsordnung enthaltenen Responsionen und Relevanzbescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweisverfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Wenn durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt worden, so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bey Strafe der Desertion verbunden, solchen innerhalb des angesetzten Termins anzutreten und alle seine Beweismittel zu benennen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.

Innerhalb 30 Tagen, von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechtsnachtheile schuldig, seinen Gegenbeweis anzutreten. (§. 12.)

b) Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschiebung geführt werde, ist in der Gerichtsordnung bestimmt. Der Beweis durch Zeugen wird durch Benennung der Zeugen, mit Beweis-

artikeln, und mit der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen seye, angetreten. (§. 13.)

c) Diese Artikel sind, unter Ansetzung eines Termins zur Vereidung und Vernehmung der Zeugen, an die Gegenparthie mitzutheilen, indem diese berechtigt ist, innerhalb des Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke hat der Richter, ohne deshalb eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen zu prüfen und er kann die offenbar irrelevanten oder unzuläßigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet. (§. 14.)

d) Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungsprotokoll von Amtswegen unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Partheyen hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Protokoll einzusehen, die nöthigen Auszüge daraus zu machen, oder eine Abschrift desselben zu begehren.

Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Parthey über die Beweisführung eine Deduktion übergeben, welche ohne ferneren Schriftenwechsel beyderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. (§.15.)

e) Jedem Theile steht es frey, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich und ohne einen Zwischenbescheid abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten. Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Partheyen schon bey den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freywilligen Beweisantritt nicht zu achten. (§. 16.)

f) Diese Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von 30 Tagen

zugefertiget, innerhalb deſſen er, neben dem, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem oben gedachten Rechtsnachtheile antreten muß. Nach geſchloſſenem Beweisverfahren wird, wie bey dem auferlegtem Beweis, entſchieden und es darf niemals auf Beybringung eines beſſeren Beweiſes erkannt werden. (§. 17.)

Geſ. einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Jul. 1819. §. 11—17. Geſ.Bl. S. 66—69.

Der ſummariſche Beweis wird durch Urkunden, Augenſcheine, Eid und ähnliche kurze Beweismittel, ohne Probatorialartikel, geführt.

Cod. jud. Bav. C. 14. §. 12.

91) Beylagen.

ſ. Abſchriften.

Die Beylagen müßen in Duplo eingereicht und mit dem normalmäßigen Stempel verſehen ſeyn.

Alle Abſchriften von Urkunden und Dokumenten, welche als ſimple, nicht vidimirte Beylagen bey einer mittel- oder unmittelbaren Adminiſtrativ- oder Juſtizbehörde eingereicht werden, unterliegen in der Regel dem Groſchenſtempel; dagegen kommt bey allen vidimirten Beylagen der Stempel von 15 kr. anzuwenden.

V. die Anwendung des Stempels bey vidimirten Abſchriften betreff. v. 27. Jul. 1810. Regbl. S. 609.

Ein Bogen kann ſo viele Beylagen enthalten, als darauf Plaz finden, und es bedarf nicht jede Beylage eines beſondern Stempels.

V. v. 11. Jan. 1814. in Döllinger's Repert. B. VII. S. 50.

Die Beylagen ſollen zugleich mit den Schriften kommunizirt werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 6. §. 15.

92) Bezirksarmenpflege.

s. Armenpflege.

93) Bezirksingenieurs.

s. Ingenieurs.

94) Bezirkskonkurrenzsachen.

In standesherrlichen Gebieten sind die Bezirkskonkurrenzsachen dem unmittelbaren Wirkungskreis der Regierung vorbehalten.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 29. (7.) Ges.Bl. S. 201.

In Patrimonialgerichtsbezirken bleiben alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirkskonkurrenz den Landgerichten eingeräumt.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (m.) Ges.Bl. S. 255.

95) Bezirksumlagen.

s. Distrikts-, Gemeinde-, Kreisumlagen.

Die Gattungen und Arten der Umlagen bestimmen sich nach der Natur derjenigen besonderen Bedürfnisse, zu deren Bestreitung sie bestimmt sind, und theilen sich ab:

a) in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem jene Bedürfnisse bleibend oder vorübergehend sind;

b) in örtliche und Bezirksumlagen, je nachdem deren Ausschlag sich auf einzelne Gemeinden beschränkt, oder auf mehrere ausdehnt;

c) in Geld- und Naturalumlagen, je nach der besonderen Leistungsart. (Art. 7.)

Folgende Bedürfnisse werden durch Bezirksumlagen gedeckt, woran nach Umständen mehrere Gemeinden zusammen Theil nehmen:

a) die Einrichtung und Unterhaltung der Armenanstalten, soweit die örtliche Naturalverpflegung und die Lokalarmenstiftungen nicht zureichen;

b) die Anschaffung und Unterhaltung großer und kostbarer Feuerlöschmaschinen, welche nicht jede einzelne Gemeinde besitzen kann; ferner

c) die Herstellung und Unterhaltung der Vicinalstraßen; die Bauten und Arbeiten an den Brücken und Flüssen, soweit diese Gegenstände das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen. (Art. 11.)

Die Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Bedarf eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesammtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen Personen, und jede derselben, welche die Haus-, Grund- und Gewerbesteuer entrichtet, ist auch verbunden, an allen Bezirksumlagen Theil zu nehmen. (Art. 15.)

Die Stiftungen für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit unterliegen ebenfalls der Verbindlichkeit des Beytrages zu den Bezirksumlagen. (Art. 20.)

Auf gleiche Weise trägt auch das königl. Aerar rücksichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen eben so bey, wie jeder andere Haus- und Grundbesitzer. (Art. 21.)

Die Verpflichtung, zu den Bezirksumlagen beyzusteuern, erstreckt sich in der Regel nicht über die Gränzen des Gerichtssprengels hinaus; jede mit einer Polizeydirektion oder einem Polizeykommissariat besetzte Stadt, jedes Land- und Herrschaftgericht bildet einen eigenen, selbstständigen und abgeschlossenen Bezirk. (Art. 23.)

Für die Wasser-, Brücken- und Straßenbauarbeiten, welche den Gemeinden obliegen, werden die Umlagsbezirke in jedem einzelnen Fall nach dem Herkommen, oder sonstigen rechtlichen Verhältnissen, oder nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse besonders bestimmt; jedoch soll ein solcher Bezirk den Umkreis von 3 Stunden nicht überschreiten. (Art. 24.)

Die Erhebung aller Geldumlagen geschieht durch die

Rentämter in den ordentlichen Steuerterminen, mittelst eines verhältnißmäßigen Beyschlags und zwar rücksichtlich der Bezirksumlagen mittelst Beyschlags zu den Steuern sämmtlicher Beytragpflichtigen in dem Bezirke. (Art. 39.)

Die Bezirksumlagen werden in eine bey den Land- und Herrschaftgerichten zu bildende eigene Umlagekasse geleitet, welche am Sitze eines jeden Gerichtes, unter der Mitsperre der am höchsten belegten zwey Gemeindeglieder zu bestehen hat; letztere sind berechtigt, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder Kenntniß zu nehmen. (Art. 42.)

Die Naturalabgaben für Bezirksbedürfnisse werden unmittelbar von jedem Land- und Herrschaftgericht erhoben und verwendet. (Art. 43.)

Eben so werden die Bezirksfrohnen unmittelbar von dem Land- und Herrschaftgericht, unter Aufsicht der etwa beyzuziehenden kunstverständigen Inspektoren, zwischen den Frohnpflichtigen ausgetheilt und geleitet. (Art. 44.)

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Bezirksumlagen haben die Land- und Herrschaftgerichte eine eigene Rechnung zu führen. (Art. 49.)

Alle Rechnungen, über die Gemeinde- sowohl, als Bezirksumlagen, werden bey den Kreis- und Stadtkommissariaten revidirt. (Art. 50.)

V. die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 6. Febr. 1812. Art. 7. 11. 15. 20. 21. 23. 24. 39. 42—44. 49. 50. Regbl. S. 324 — 340.

96) Bibliothek.

s. Schulbibliothek. Universitätsbibliothek.

Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, mithin auch die Bibliotheken, sind ein unveräußerliches Staatsgut.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 2. (7.) Ges.Bl. S. 112.

Die Centralbibliothek und die Universitäts-

bibliothek sollen fortwährend getrennt erhalten werden; die erstere hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Staats, die letztere unter jener der Universität zu stehen. Auch die für beyde Institute bestimmten Dotationen bleiben getrennt. Um jedoch mit diesen Mitteln vielseitigere Zwecke erreichen zu können, sollen in der Regel nicht die nämlichen Werke für beyde Sammlungen angeschafft werden, den Fall ausgenommen, wenn beyde Sammlungen das gleiche Werk wegen seines anerkannt klassischen Werthes, oder zur Behauptung ihres selbstständigen Charakters nothwendig besitzen müßten. Insbesondere ist diese Vorschrift in Bezug auf kostspielige Prachtwerke zu beobachten. Bey Entscheidung der Frage, für welche der beyden Sammlungen ein neues Werk angeschafft werden solle, ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Nationalbibliothek mehr den allgemeinen, die Universitätsbibliothek dagegen mehr den besonderen und positiven Wissenschaften angehöre; deshalb wird es auch nothwendig, daß die Konservatoren beyder Sammlungen sich bey neuen Anschaffungen fortwährend miteinander benehmen und sich wechselseitig die Einsicht ihrer Kataloge gestatten. Die jährlichen Etats beyder Büchersammlungen und die denselben zur Basis dienenden Operationsplane für jedes Jahr, werden von einer aus Mitgliedern des Generalkonservatoriums und der Universität bestehenden Bibliothekkommission berathen.

Uebrigens kann die Centralbibliothek von den Lehrern an der Hochschule und, unter den erforderlichen Beschränkungen, auch von den Studirenden eben so benutzt werden, wie die Universitätsbibliothek den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften zum Gebrauche offen steht.

Die Aufsicht über die Centralbibliothek ist einem Bibliothekar, mit dem Charakter eines Direktors, übertragen, welcher zwar zu dem Generalkonservator in dem nämlichen Verhältniß, wie die übrigen Konservatoren steht, hingegen über das bey der Bibliothek angestellte Dienstpersonal alle Funktionen eines Vorstandes ausübt, die laufenden Ausga-

ben selbst anweist, und über durchaus nothwendige oder geringfügige Ankäufe selbst entscheidet.

Die größeren und wichtigeren Ankäufe für die Bibliothek sind von einer besonderen Kommission zu prüfen, in welcher der Generalkonservator den Vorsitz, der Oberbibliothekar aber den Vortrag hat, und zu deren Sitzungen sowohl die Klassensekretäre der Akademie der Wissenschaften, als die Dekane der einschlägigen Fakultäten und die Bibliothekare der Hochschule jedesmal beyzuziehen sind.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und der Universität betreff. v. 21. März 1827. §. 13 — 18. Regbl. S. 211 — 215.

Das Ausleihen von Büchern der Bibliothek in Privathäuser darf nicht statt finden, ausgenommen an höhere Staatsdiener, wirkliche Kollegialräthe, ordentliche Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und Professoren.

Für jedes Buch muß ein Schein ausgestellt werden, worinn die Frist des Gebrauches (welche sich aber nicht über 3 Monate erstrecken darf) ausgedrückt ist; wird das Buch binnen 3 Tagen nach Verlauf der bestimmten Frist nicht eingeliefert, so ist deshalb Anzeige zu machen; wäre aber ein Buch nach Verfluß der zum Gebrauch bestimmten Frist noch länger nothwendig, so muß ein neuer Schein eingelegt werden.

Manuscripte, seltene Werke, oder kostbare Auflagen sind an Niemand abzugeben; es können jedoch auf Begehren Auszüge durch einen bey der Bibliothek Verpflichteten gegen mäßige Belohnung gemacht werden, welche von dem Sekretär zu kollationiren sind.

Fremden oder durchreisenden Gelehrten soll auf keinen Fall ein Werk geliehen werden. Privatisirende Gelehrte, welche sich in München aufhalten, können zwar Bücher beziehen; jedoch nur gegen Stellung eines annehmbaren Bürgen, oder gegen Einsatz des dreyfachen Werthes.

V. v. 10. Apr. 1802. in Döllingers Repert. B. IV. S. 15.

97) Bier.

Der Handel berechtigter Gewerbsleute mit Bier und ähnlichen unentbehrlichen Getränken, ist im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Polizeyvorschriften und der verordneten Beschau, von einem Polizeybezirk in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey.

V. den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 18. (3.) Regbl. v. 1826. S. 106.

Die Einfuhr des Biers aus Würtemberg findet nur bey den längs der würtembergischen Gränze bestehenden Unteraufschlagseinnehmerstellen, gegen Entrichtung des gesetzlichen Malzaufschlages von einem Kreuzer für die Maas statt.

V. die Einfuhr des Biers u. s. w. aus Würtemberg betreff. v. 29. Aug. 1828. §. 1. Regbl. S. 467.

98) Bieraufschlag.

s. Malzaufschlag.

99) Bierbrauereyen.

s. Brauereyen.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Bierbrauereyen steht den Kreisregierungen, im Einvernehmen mit den Finanzkammern, zu.

V. den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 64. (2.) Regbl. v. 1826. S. 159.

Bey Ertheilung von Bierbrauereyconcessionen ist von der Anwendung des im Ausschreiben v. 20. May 1826 bezeichneten Normativs Umgang zu nehmen und die Taxe lediglich nach Vorschrift der provisorischen Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810 zu berechnen.

*) V. die Taxe für die Verleihung von Bierbrauereyconcessionen betreff. v. 20. Jul. 1829.

100) Bierbüchlen.

s. Bierschulden.

Für alle Wirthe ohne Ausnahme sollen bey den Bräuhäusern zwey gleichlautende Bierbüchlen gehalten und darin jede Abgabe mit Beysetzung der Quantität, des Preises und der Bezahlung eingeschrieben werden, wovon eines bey dem Bräuhaus, das andere bey dem Bierabnehmer aufzubewahren ist.

Im Unterlassungsfall hat der Bräuer, so wie der Wirth, zehen Reichsthaler Strafe zu bezahlen, und bey sich ergebenden Anständen soll kein Richter auf ein Mehreres erkennen, als was die Einschreibung und Einbekennung in den Büchlen für einen, wie für den andern Theil ergiebt.

V. die Bierbüchlen betreff. v. 13. Jan. 1807. Regbl. S. 108.

101) Bierschenkgerechtigkeit.

Der Verkauf oder die Cession einer blos persönlichen Bierschenkgerechtigkeit ist nichtig, wenn sie ohne höhere spezielle Bewilligung geschieht.

V. v. 23. Jul. 1804. §. 3. Regbl. S. 701.

Die Verpachtung einer blos persönlichen Bierschenkgerechtigkeit ist an und für sich nicht erlaubt; im Fall es jedoch zugelassen wird, so hat solche an einen bereits ansäßigen, mit hinlänglichem Vermögen versehenen, rechtschaffenen Bürger des Orts um ein billiges Pachtgeld zu geschehen. Ganz unzuläßig ist es, daß der Pächter diese Konzession in weiteren Afterpacht gebe, oder den Pacht einem Anderen gegen Entschädigung cedire.

V. v. 28. Nov. 1812. in Döllingers Repert. Band V. S. 63.

102) Bierschulden.

s. Bierbüchlen.

Ein Wirth darf, so lange er zu einem Bräuhaus schuldet, nicht von demselben austreten; auch muß er, im Fall er auszutreten gedenkt, die Schuld, zugleich mit dieser Erklärung, noch vor Weihnachten gänzlich entrichten, indem er sonst (ungeachtet der unter dem Jahr später geschehenen Tilgung) bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres das Bier zu entnehmen verbunden bleibt.

V. die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betreff. v. 25. Apr. 1811. Art. 27. Regbl. S. 633.

Alle Bierschulden der Wirthe an die Bierbrauer sollen 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden genießen und die Justizstellen sollen, so oft derlei Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und stracker Exekution um so gewißer einschreiten, als im Fall einer über Saumsal an die höchste Stelle gelangenden Beschwerde gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung eintreten würde.

V. die Erhebungsart der Bier-, Branntwein- und Malzaufschläge betreff. v. 28. Juli 1807. §. 29. Regbl. S. 1294.

Die Inhaber oder Pächter von Bräuhäusern haben wegen ihrer Forderungen für abgegebenes Bier gegen Wirthe die vierte Klasse im Konkurse anzusprechen.

Prioritätsordnung v. 1. Jun. 1822. §. 23. (6.) Ges.Bl. S. 116.

103) Biertaxe.

Das quantitative Verhältniß der Ingredienzien zur Produktion des Biers, nämlich der Gerste und des Hopfens, ist im Durchschnitt dergestalt bestimmt, daß

a) aus fünf baierischen Schöffeln trockenen Malzes fünf und dreyßig baierische Eymer Winterbier und dreyßig Eymer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über

Abzug aller Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen;

b) daß auf fünf baierische Schöffel Malz für das Winterbier fünfzehn Pfund Landhopfen, und für das Sommerbier fünfundzwanzig Pfund Böhmerhopfen im allgemeinen Durchschnitt (mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller) gerechnet werden dürfen.

Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittspreise wechselt der gesetzliche Preis für das Sommer- und Winterbier; jedoch ist für jeden Jahrgang nur ein Winter- und ein Sommerbiersatz zu treffen.

Diese Durchschnittspreise sind in jedem Kreis alljährlich durch die Generalkreiskommissariate herzustellen. Da aber in einem und eben demselben Jahr eine merkliche Verschiedenheit der Preise von Gerste und Hopfen bestehen kann, so können auch in einem Kreis verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahr nach Distrikten statt finden. Hiezu wird jedoch erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens zusammengenommen oder eines dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander erzeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit, auf die Maß repartirt, einen vollen Pfenning auswerfe.

Für die Herstellung der Durchschnittspreise bey Gerste und Hopfen bestehen folgende Vorschriften:

a) Die höchsten und mittleren Preise der Gerste und des Hopfens sind (mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten) zum Anhaltspunkte zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten gutes Bier erzeugt werden kann.

b) Für die Gerste ist der höchste und mittlere Schrannenpreis des Hauptortes in einem Distrikt — für den Hopfen aber die eidmäßige Angabe der Bräuer in den Hauptorten und die mit Extrakten aus den Manualien belegte Angabe von drey bedeutenden Bräuhäusern des

Kreises zur Grundlage der Preisausmittelung zu nehmen.

c) Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten Oktober und November jeden Jahrs geschlossenen Gerstenkäufe und der Käufe des Landhopfens sind zur Regulirung des Winterbiersatzes jedesmal bis zum 10ten Dezember des nämlichen Jahres und hinsichtlich des böhmischen Hopfens bis zum 20ten Januar des folgenden Jahres durch die Generalkreiskommissariate zu erheben und zu berechnen; hienach solle von ihnen in dem gesammten Umfange des Kreises die Taxe, und zwar für das Winterbier längstens bis zum 15. Januar und für das Sommerbier längstens bis zum 15. Februar, öffentlich regulirt werden.

Der auf diese Weise geschöpfte Bierpreis ist der Gantersatz oder der Fabrikpreis des Biers, um welchen es der produzirende Bräuer unter dem Reif an die Wirthe absetzen darf, und auch an andere Bierkunden abzugeben verbunden ist.

Der Schank- oder Detailpreis ist gegen den Fabrikpreis um 2 Pfenninge der Maas nach zum Vortheil der Wirthe höher gestellt, welcher Vortheil den Bräuern bey ihrem eigenen Ausschank nicht zusteht. Auf die Ueberschreitung des tarifmäßigen Satzes ist eine Strafe von 10 Reichsthalern, neben der Restitution des zuviel Bezogenen, gesetzt.

V. die Regulirung des Biersatzes betreff. v. 25. Apr. 1811. Tit. I. Art. 12 — 22. Tit. II. Art. 1 — 5. Regbl. S. 621 — 628.

Den Bräuern und Wirthen ist erlaubt, das Bier auch unter dem ausgeschriebenen Preise in Fässern oder Maasweis abzusetzen, mit der Bedingung, daß die Qualität des Biers jenen Grad der Güte beybehalte, welcher dem der Berechnung zum Grund gelegten Gebrauche der Kombinationsartikel entspricht. Im Fall aber die Bräuhausbesitzer an Wirthe unter dem Gantersatz abgeben, sollen letztere bey scharfer Strafe gehalten seyn, diesen Nachlaß dem Publikum zukommen zu lassen, indem sie sich mit dem Zuschlag

von 2 Pfenningen per Maas, als der gesetzlichen Manns-Nahrung, zu begnügen haben.

V. den Biersatz zwischen den Bräuern, den Wirthen und dem Publikum betreff. v. 19. May 1825. Art. III. Regbl. S. 463.

Den äußeren Polizeybehörden ist die Ermächtigung ertheilt, den Gesuchen derjenigen Bräuer, welche tarifmäßiges Lagerbier unter dem Satze abzugeben gesonnen sind, bey nachgewiesener Erfüllung der in der Verordnung v. 25. Apr. 1811 festgesetzten Vorbedingungen, unverweilt zu willfahren, und dergleichen Verwilligungen alsbald in ihren Polizeybezirken öffentlich bekannt zu machen.

V. die Kompetenz der Unterbehörden bey Verleitgebung des braunen Biers unter dem Satze betreff. v. 16. März 1830. i. d. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 340.

104) Bier, verdorbenes.

Damit das Bier weder von den Bräuern durch Beymischung fremdartiger, der Gesundheit schädlicher Ingredienzien verfälscht, oder durch Abbruch an der nöthigen Quantität von Malz und Hopfen in einer schwachen, mit dem Preis in keinem Verhältniß stehenden, Qualität erzeugt, noch von den Wirthen durch ungeeignete Vermischungen und unbefugten Wasserzuguß alterirt werde, sind folgende polizeyliche Maßregeln und Strafen gegen die Contravenienten ausgesprochen:

a) Wenn ein Bier Ingredienzien enthält, welche der Gesundheit offenbar schädlich sind, so ist es ohne Weiteres durch Auslassen zu vernichten, vorbehältlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet.

b) Bevor aber die Vernichtung statt hat, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Deklaration der verpflichteten Bierschauer, oder in deren Ermanglung, des Gemeindevorstehers, durch die Lokalpolizeybehörde zu obsigniren und dem Landgerichtsarzt eine chemische Untersuchung desselben aufzutragen. Von dem Erfolg die-

ser Untersuchung hängt das Erkenntniß der betreffenden Polizeybehörde, salvo recursu ab.

c) Wer ein Bier abgiebt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von 6 Pfenningen für jede Maas, welche das Gefäß enthielte, aus welchem das als zu schwach erkannte Bier genommen war, belegt werden; der Betrag dieser Strafe gehört dem Lokalarmenfond.

d) Zur Verhängung solcher Strafen wird erfordert:

1) die vorläufige, vor der betreffenden Polizeybehörde zu Protokoll gegebene pflichtmäßige Deklaration der Bierschauer in den Städten, oder die eidmäßige Deklaration der Gemeindevorsteher auf dem Land, daß das abgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering seye;

2) die von der betreffenden Polizeybehörde vorgenommene Vergleichung dieses Biers mit einem anderen für gut erkannten Bier, in Gegenwart des Denunzirten;

3) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit solcher Angabe.

e) Für die Alterirung des Biers haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich im Kleinen absetzen.

Dem Wirth steht es, nach vorerst erlegter Strafe, frey, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein strafmäßiges Bier erhalten hat; da jedoch die Vermuthung der Alterirung des Biers zunächst den Wirth betrifft, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsstellen angebracht und ausgeführt werden.

f) Bey Anstellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeybehörde angesetzten Strafe mittelst Beylegung der Quittung

hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

g) Giebt der gestrafte Wirth der Lokalpolizeybehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig gefundene Bier abnahm, so hat bey diesem ungesäumt eine Kellervisitation einzutreten.

h) Findet die Obrigkeit den Bräuer schuldig, so ist er das erstemal mit einer Strafe von 40 fl., im wiederholten Betretungsfalle von 80 fl. im dritten — von 150 fl. unnachsichtlich zu belegen und der Betrag dieser Strafen gehört in den Lokalarmenfond, woneben dem Wirth seine Regreßklage noch besonders vorbehalten bleibt.

i) Die früher stets mit zweckwidrigem Erfolg verfügte Strafe der Herabsetzung des Bierpreises ist auf jeden Fall als unzuläßig erklärt.

k) Hat ein Bräuer in einem und demselben Sudjahr dreimal einem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben und ist gegen diesen Bräuer dreimal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden; so soll der Wirth berechtigt seyn, solchen auch unter dem Sudjahr zu verlassen, und das Bier bey einem anderen Bräuer zu entnehmen. Es kann aber auch der Bräuer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, wenn der letztere dreimal wegen von ihm selbst und ohne Verschulden des Bräuers, alterirten Biers gestraft worden ist.

l) Den eben gedachten Fall ausgenommen, darf kein Wirth während dem Sudjahr ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen und zwar bey Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er diesfalls an das hiedurch benachtheiligte Bräuhaus zu erlegen hat.

m) Daher muß sich der Wirth an Michaelis jeden Jahres bey dem Bräuhaus, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

n) Es steht ihm zwar frey, nur eine bestimmte Zahl von Eymern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eymerzahl abzunehmen und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

o) Ist keine bestimmte Anzahl von Eymern verabredet, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden und der Wirth darf alsdann nirgendwo anders Bier entnehmen, so wie auch der Bräuer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

p) Diese Verträge sind übrigens nur auf ein Jahr gültig; wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben worden, so sind sie als stillschweigend erneuert für das nächste Jahr zu betrachten.

V. den Biersatz und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betreff. v. 25. Apr. 1811. Art. VI — XXVI. Regbl. S. 628 — 633.

Wenn ein Bräuer wegen Alterirung des Biers, das er selbst Maasweise ausschenkt, sohin in der Eigenschaft eines Wirths straffällig befunden wird, so kommt gegen ihn nur die Strafe, welche oben auf das Abgeben geringhaltigen Biers gesetzt ist, in Anwendung und er kann den beyden Strafen wegen einer und eben derselben Untersuchung niemals unterliegen, ausgenommen, es würden seine Biervorräthe in den Lagerfässern und sodann auch seine Schenkfäßchen untersucht, oder in dem Fall einer gegen ihn von einem Bierabnehmer eingeführten Regreßklage.

Die Strafen von 40, 80 und 150 fl. werden in ihrer Gradation nicht durch den Zeitraum eines Sudjahres beschränkt; es greift vielmehr das stufenweise Fortschreiten dieser Geldbuße bis zum dritten Grade Platz, ohne Rücksicht, ob das Sudjahr, in dem der zweyte oder dritte und höchste Strafgrad sich ergab, ein und dasselbe seye, wo die erste Bestrafung des nämlichen Bräuers eingetreten ist. Nur hat in den nachfolgenden Fällen eine die Summe von 150 fl. überschreitende Geldbuße nicht mehr statt, sondern es tritt

alsdann jedesmal diese höchste Gradation derselben ein, so lange das Bräuhaus bey dem gleichen Besitzer verbleibt.

Bey Untersuchung des Biers ist die Anwendung der sogenannten Bierwage für unzuläßig erklärt, indem sie nur sehr unzuverläßige und oft ganz entgegengesetzte Resultate über die Quantität der zu einem Biersud gebrauchten Kombinationsartikel gewährt. Sodann soll die vorgeschriebene Vergleichung des der Polizey als zu geringhaltig denunzirten, oder von ihr selbst bey amtlichen Visitationen als zu geringhaltig befundenen Biers, jedesmal durch einen Polizeyaktuar in dem Vorkeller des Bräuers, der hier als Wirth abgewandelt wird, und nicht in dem Lokal der Polizeybehörde, wo das Bier durch langes Stehenblei- in offenen Gefässen nothwendig seinen Geschmack verlieren muß, vorgenommen werden. Die Visitation des Lager- oder Sommerbiers in den Lagerfässern und Kellern ist mit dem 30. April eines jeden Jahrs zu beschließen; auch hat solche bis zu diesem Zeitpunkt nur zwischen 6 und 9 Uhr Morgens, oder 5 bis 8 Uhr Abends zu geschehen, damit nicht durch den Zutritt der erwärmten äußeren Luft die saure Gährung des Lagerbiers veranlaßt werde.

Jede diesen Vorschriften entgegen gepflogene Verhandlung ist als nichtig zu betrachten, und die Polizeybehörden, welche die eben gedachten Bestimmungen außer Acht lassen, sollen in den Städten für jeden Kontraventionsfall mit einer Ordnungsstrafe von 25 fl., auf dem Lande aber von 10 fl. unnachsichtlich belegt werden, als worüber das Generalkreiskommissariat ohne weitete Berufung zu erkennen hat.

Erläuternde Verordnung, den Biersatz betreff. v. 18. May 1812. Regbl. S. 904 — 906.

105) Bilderhändler.

Die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler sind verpflichtet, unter einer Strafe von 100 Thalern ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben.

Ed. über die Freyheit der Presse und des Buchhandels v. 26. May 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 184.

106) Bischöfe.

Vermög einer Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle ist dem König und seinen katholischen Nachfolgern auf ewige Zeiten das Indult verliehen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die kanonische Einsetzung wird denselben von Rom aus nach den gewöhnlichen Formen ertheilt. Ehe sie aber diese letztere erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzleytaxen werden nach dem Maßstab der jährlichen Einkünfte festgesetzt. (Art. 9.)

Die neu ernannten Erzbischöfe und Bischöfe haben in die Hände des Königs den Eid der Treue mit folgenden Worten abzulegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien,
„Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem König.
„Eben so verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung, weder im Inland noch auswärts, zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheil des Staats, sey es in meiner Diözese oder sonst irgend wo, Kenntniß erhalten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen." (Art. 15.)

In Leitung der Diözesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermög ihres Amtes, kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen, und nach der gegenwärtigen, vom päbstlichen Stuhl bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und zwar insbesondere:

a) Zu Vikaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie hiezu tauglich finden, aufzustellen.

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den kanonischen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben zuvor die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst, oder ihren Vikaren, mit Beyziehung der Synodalexaminatoren, vorzunehmende Prüfung erstanden haben; dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, von dem Empfang der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwand gehindert werden können.

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Kanon 12 Sess. 24 des Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden; (ausgenommen die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber dem weltlichen Richter die Verhandlung und Entscheidung zusteht.)

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder welche keine ehrbare, geistliche, ihrem Stand und Würde zukommende Kleidung tragen, die durch das Concilium von Trient vorgesehenen, oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen, unter Vorbehalt des canonischen Rekurses, zu verhängen, und dieselben in Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser einzuschließen; auch gegen jeden der Gläubigen, welcher sich der Uebertretung von Kirchensatzungen schuldig macht, kirchliche Censuren anzuwenden.

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diöceſe mitzutheilen, und ihren Unterricht oder Anordnung in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen.

f) Im Einvernehmen mit dem König, (besonders wegen

An-

Anweisung angemessener Bezüge) Pfarreyen zu errichten, zu theilen oder zu vereinigen.

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber bey der Messe und Ausspendung der Sakramente, die lateinischen Kirchenformeln fortan gebraucht werden.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. 9. 12. 18. Ges.Bl. v. 1818. S. 420. 426. 434.

Die Einkünfte zum Unterhalt der Bischöfe sind auf Güter und ständige Fonds gegründet und ihrer freyen Verwaltung überlassen. Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten ist folgender:

a) für die Bischöfe zu Augsburg, Regensburg und Würzburg " " " " " " " 10,000 fl.
a) — — zu Passau und Speyer " 8000 fl.

Ob. Vertr. Art. 4. Ges.Bl. S. 410.

Der vom König aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath wird den erblichen Reichsräthen beygezählt.

Ges. die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreff. v. 9. März 1828. Art. 1. (2.) Ges.Bl. S. 11.

Die Bischöfe haben ihren Rang unmittelbar nach den Generalkreiskommissären, Regierungspräsidenten und Generalkommandanten und in Ansehung ihrer Titulatur ist Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Landesstellen geben ihnen das Prädikat „Hochwürdiger Herr Bischof."

b) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen ist die Anrede „Hochwürdigster Herr Bischof," die Unterschrift „Ehrerbietig-gehorsamer" und die Adresse, „Sr. Hochwürden und Gnaden, dem Herrn Bischof zu ꝛc."

c) Was den Titel der Bischöfe in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen, die nicht an den König oder an unmittelbare Behörden gerichtet sind, betrifft, so ist ihnen der Ausdruck „Wir" mit dem Beysatz „durch göttliche Gnade" gestattet; sie sind jedoch gehalten, ihrem Taufnamen jedesmal auch den Familiennamen beyzufügen.

d) Bischöfen, welche ehemalige Reichsfürsten sind, verbleibt die durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherte Titulatur.

V. den Rang und Titel der Erzbischöfe und Bischöfe betreff. v. 10. Jan. 1822. Regbl. S. 82—85.

Die bischöflichen Kollationen sind dem König auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 20. Regbl. S. 1062.

Der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof hat in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größere Theil seiner Dotation gelegen ist.

Ges. die Einführung der Landräthe betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 9. Ges.Bl. S. 54.

107) Bischöfliche Behörden.

Es dürfen keine Gesetze, oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchste Einsicht und und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem die königl. Genehmigung der Publikation bey ihnen eingelaufen ist, im Eingange ihrer erlassenden Verordnungen jederzeit derselben ausdrücklich Erwähnung zu thun. (§. 58.)

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und überdies aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung. (§. 59.)

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in

rein geistlichen Sachen, nach den bestehenden Dogmen, steht zwar der Kirchengewalt zu; es sollen aber die einschlägigen königl. Landesstellen darüber wachen, daß die Unterthanen durch die geistlichen Behörden nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. (§. 60.)

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Staatsministeriums des Innern, ertheilt werden, weshalb die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen dahin eingesendet, sonstige Anordnungen aber ausführlich angezeigt werden müßen. (§. 61.)

Ed. über die Religionsverhältnisse v. 26. May 1818. Abschn. III. Kap. 1. §. 58 — 61. Ges.Bl. S. 165 —

108) Bischöfliche Räthe.

Bey Besetzung der Pfarreyen und Benefizien sind die wirklich dienenden bischöflichen Räthe von der angeordneten Konkursprüfung ausgenommen, sofern sie in letzterer Eigenschaft fünf Jahre über Dienste geleistet, oder die Normalzahl der Seelsorgejahre bereits erfüllt haben.

V. die Anstellung der bischöflichen Räthe auf Pfarreyen betreff. v. 23. Jul. 1808. Regbl. S. 1715.

109) Bisthümer.

Der bischöfliche Sitz von Freysing ist nach München verlegt und zum Metropolitansitz erhoben. Sein Sprengel bleibt der frühere Umfang der Freysinger Diözes und der Vorsteher dieser Kirche führt den Titel eines Erzbischofs zu München und Freysing. Diesem Erzbischof sind die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, (letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitaneigenschaft) als Suffragankirchen untergeordnet.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg ist ebenfalls zur Metropolitankirche erhoben und derselben sind die bischöfli-

chen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer und späterhin zur Regensburger Diözes gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldauer Diözes in Baiern ist mit der Würzburger Diözes vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz ist nebst dem exemten Bezirk von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise ist der baierische Theil der Salzburger Diöces und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt, und mit letzterer ist auch noch der Bezirk des aufgehobenen Bisthums Chiemse verbunden worden.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl v. 24. Oktbr. 1817. Art. 2. Ges.Bl. v. 1818. S. 402.

110) Bittschriften.

s. Berichte. Eingaben.

Alle Bittschriften und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, sollen bey der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden.

Auf ein, mit Umgehung derselben, an den König unmittelbar, oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen gelangtes Bittschreiben wird keine Entschließung ertheilt, sondern dasselbe wird der geeigneten Mittelstelle, ohne vorgängigen Eintrag in irgend ein Ministerialgeschäftsprotokoll, hinaus gegeben.

Nur wenn der Bittende bey der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen seye, oder, wenn der Gegenstand einer Bitte seiner Natur nach höhere Entscheidung erfordert, solle die Vorstellung an den König selbst, oder an das be-

treffende Ministerium eingereicht und sonach auch berücksichtiget werden; jedoch muß die von der Unteren- oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entschließung, oder die Eingabe, auf welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt seyn.

Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das eingeholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen und dieselbe ist verbunden, bey Erstattung des Antrages über die Besetzung einer Stelle alle Kompetenten dem Ministerium bekannt zu machen und eine genaue Würdigung der Bewerber damit zu verbinden. Wenn derley Anstellungsgesuche bey dem König oder einem Ministerium unmittelbar einkommen, so werden sie ohne Weiteres der begutachtenden Behörde zugeschlossen.

Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bey der höchsten Stelle geeignet erfunden werden sollen, müßen auf normalmäßiges Siegelpapier geschrieben, von dem Schriftverfasser und in streitigen Sachen von einem Anwalt unterfertigt, auch letzteren Falles mit einem Duplikat versehen seyn: wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäftsprotokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Bescheid zur Seite gelegt werden. Unbestimmte Gesuche, unleserliche, auch anonyme Eingaben und Beschwerden unterliegen gleicher Behandlung.

Vorschriftmäßig eingereichte Eingaben über Gegenstände, worüber bereits auf vorgängige Würdigung eine entscheidende Verfügung erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche vor den zuläßigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäfts-Protokoll aufgenommen werden, um zu prüfen, ob etwa neue erhebliche Gründe für das Gesuch angebracht seyen; wenn aber Letzteres nicht der Fall ist, so sollen sie, als beruhend, zu den Vorakten gelegt werden.

Daß Supplikanten mit Aufwand großer Kösten und mit nachtheiliger Geschäftsversäumniß ihre Eingaben per-

sönlich überreichen und auf die Entschließung warten wollen, ist ein unnützer Mißbrauch.

V. die ungeeigneten Eingaben betreff. v. 23. Apr. 1811. Regbl. S. 538 — 540.

In reinen Gnadensachen (die aber keine Einschreitung gegen sanktionirte Gesetze und eingeführte Geschäftsinstanzen, sondern nur Unterstützungen und solche Gegenstände betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt,) dürfen die Bittschriften noch fernerhin bey dem königl. Kabinet eingereicht werden; die Einreichung hat aber in Duplo zu geschehen und die Bittschriften müßen, mit Ausnahme der Armensachen, gestempelt seyn.

V. die unmittelbaren Eingaben an das Kabinet betreff. v. 2. Febr. 1826. Regbl. S. 203.

111) Blätter, periodische.

Der Polizeydirektion liegt die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter ob, soferne dieses Geschäft niemand Anderem überwiesen wird.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 84. Ges.Bl. S. 604.

112) Blattern.

s. Impfung. Schutzpockenimpfung.

Der Vater, Pflegevater oder Vormund eines Kindes, welches von den natürlichen Blattern nach Verlauf des zur Schutzpockenimpfung anberaumten Termines befallen wird, soll sogleich nach geschehener Anzeige bey einem Arzt oder Wundarzt und nach der von dem Physikus erhobenen Thatsache, durch die Gerichtsbehörde auf 3 bis 6 Tage ins Gefängniß gesetzt und zur Warnung öffentlich genannt werden.

Das Haus, worin ein Blatternkranker liegt, soll, wenn derselbe nicht gleich im Anfang der Krankheit in eine

dazu geeignete Anstalt gebracht und daselbst gehörig isolirt werden kann, jedesmal ohne Ausnahme, selbst wenn es Fremde oder Durchreisende betrifft, von der Ortspolizey als das Haus eines an der Pest Erkrankten behandelt werden; es ist alle Gemeinschaft mit demselben möglichst aufzuheben und auch nach dem Verlauf der Krankheit annoch eine Quarantaine von 4 Wochen anzuordnen.

Das Einimpfen der natürlichen Blattern ist bey einer kriminellen Strafe verboten.

V. die gesetzlich einzuführende Schutzpockenimpfung betreff. v. 26. Aug. 1807. §. 9. Regbl. S. 1436.

113) Blauer Montag.

Das Feyern der sogenannten blauen Montage ist den Handwerksgesellen, gleich dem Arbeiten für eigene Rechnung, verboten.

V. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 4. (b.) Regbl. v. 1826. S. 89.

114) Blindenerziehungsanstalt.

Für Erziehung und Unterricht der Blinden ist zu Freysing im November 1826 eine königl. Anstalt eröffnet worden. Der Unterricht umfaßt die Religion, die sämmtlichen Lehrgegenstände der Volksschulen, Vokal- und Instrumental-Musik und Handarbeiten. Für Wohnung, Kost und Unterricht eines Zöglings werden dermalen von Inländern 150 fl., von Ausländern 200 fl. bezahlt. Zum Behuf der Aufnahme von Kindern muß nachgewiesen werden, daß dieselben wenigstens sechs und nicht über zwölf Jahre alt, nicht blödsinnig, mit keinem körperlichen Uebel behaftet und geimpft seyen. Gesuche um Freyplätze, auf Rechnung der königl. Stiftung, müßen mit einem Nachweis der Armuth belegt seyn. Uebrigens sind die Gesuche und Nachweisungen von Ausländern an die Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, von Inländern an die betreffenden Kreisregierung-

Kammern des Innern einzureichen und durch diese an den obersten Kirchen- und Schulrath zur Verbescheidung einzusenden.

Bekanntm. die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Blinde betreff. v. 22. Sept. 1826. Regbl. S. 744.

Zur Begründung von Freyplätzen an dieser Blindenerziehungsanstalt hat König Ludwig eine Summe von 50,000 fl. als ewiges Stiftungskapital aus seiner Kabinetskasse verabfolgen lassen. Mit dem Ertrag der Zinse aus dieser Dotation sollen zehen Zöglinge frey für Wohnung, Kost und Lehre unterhalten werden. Es haben aber nur Inländer, deren Armuth und Hülfsbedürftigkeit nachgewiesen ist, auf dergleichen Freyplätze Anspruch zu machen und deren Verleihung hängt unmittelbar von dem König ab.

Stiftungsurkunden für Freyplätze in der Blindenerziehungsanstalt v. 22. Sept. 1826. Regbl. S. 740 — 743.

Der verstorbene Handelsmann und Wechselgerichtsassessor Joseph von Grempelhuber hat der gedachten Blindenerziehungsanstalt in Freysing die Summe von 5000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Nutznießung davon vorzüglich blindgebornen baierischen Unterthanskindern zukommen solle, und es bestehen wirklich zwey Freyplätze an dieser Anstalt, welche als Grempelhuberische bezeichnet sind.

Bekanntm. ein Vermächtniß für die Blindenerziehungsanstalt betreff. v. 12. Nov. 1827. Regbl. S. 729.

115) Blitzableiter.

Die offizielle Besichtigung der Blitzableiter auf öffentlichen Gebäuden soll von Polizeywegen vorgenommen und aus dem Polizeyfond bestritten werden.

Was hingegen die Privatgebäude betrifft, so ist den Eigenthümern die offizielle Besichtigung nicht und folglich auch keine Konkurrenz zu deren Kosten aufzubürden. Nur in Fällen, wo die Polizey zuverläßige Anzeige hat, daß irgend ein Eigenthümer seinen schadhaft gewordenen Ab-

leiter nicht repariren lasse, kann die Oberaufsicht des Staats durch offizielle Besichtigung eintreten und nur der nachläßig erfundene Eigenthümer hat sodann die auf die Visitation erlaufenen passirlichen Unkosten zu tragen.

V. v. 25. Aug. 1809. in Döllingers Repert. B. V. S. 67.

Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen-Gebäude sollen nach und nach mit Blitzableitern versehen werden und die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Was insbesondere die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen betrifft, so sollen diese zur Hälfte aus Mitteln der Kirche, zur andern Hälfte aus Mitteln der Gemeinde bestritten werden.

Den Kreisbauinspektoren liegt ob, bey ihren Inspektionsreisen unter ihrer Aufsicht und Direktion die Ableiter nicht nur errichten, sondern auch von Zeit zu Zeit untersuchen und nöthigen Falls repariren zu lassen, weshalb sie sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen näheren Kenntnisse eigen machen sollen.

Auch bey den Staatsgebäuden soll mit Anschaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

Erl. die Vermehrung der Blitzableiter betreff. v. 20. Nov. 1815. Regbl. S. 971.

116) Blödsinnige.

s. Wahnsinnige.

Blödsinnige und in hohem Grad melancholische Personen, welche leicht Schaden stiften oder sich selbst anthun können, sollen der besonderen Aufsicht ihrer Angehörigen empfohlen und bey einer auffallenden Vernachläßigung dieser Aufsicht durch die Polizey nach Haus geschafft werden.

Instrukt. für die Polizeyinspektoren in der Residenz v. 13. Nov. 1812. §. 27. Regbl. S. 1963.

117) Blumen.

Die Verfertigung künstlicher Blumen und ähnlicher Galanterieartikel gehört zu den freyen Erwerbsarten.

V. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 46. (4.) Regbl. v. 1826. S. 137.

118) Blumentöpfe.

Die Polizeyinspektoren haben darauf zu sehen, daß in der Höhe der Gebäude ohne die größte Vorsicht nichts aufgestellt oder angeheftet werde, was durch Herabsturz Schaden anrichten könnte; dergleichen nicht hinlänglich gesicherte Gegenstände müßen sogleich weggeschafft oder befestiget werden.

Hieher gehören namentlich große Schilde, Tafeln, Blumentöpfe u. dgl.

Instrukt. für die Polizeyinspektoren in der Residenz v. 13. Nov. 1812. §. 57. Regbl. S. 1982.

119) Blutbann.

Den Herrschaftgerichten solcher Gutsbesitzer, welche den Rechtszustand der Standesherrn nicht anzusprechen haben, kommt der Blutbann in keinem Falle zu.

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. §. 32. Ges.Bl. S. 230.

120) Blutzehent.

s. Bodenzinse. Kleinzehent.

Der Ertrag der Klein- und Blutzehenten soll in Hinsicht auf ihre Steuerklassifikation durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen erhoben werden.

Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 58. Ges.Bl. S. 145.

Der Blutzehent wird nach zehenjährigem Durchschnittsbetrage, unter Zugrundlegung der für die Küchendienste bestehenden Ablösungspreise, in eine Geldabgabe umgewandelt.

V. die Fixirung der grundherrlichen Rechte des Staats betreff. v. 8. Febr. 1825. §. 26. Regbl. S. 108.

Die Blutzehenten kommen — wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Aversalablösungssumme gereicht wird — nach einem zehenjährigen Durchschnitt, unter Zugrundlegung der im Grundsteuergesetze vom 15. Aug. 1828. §. 51. festgesetzten Normalpreise, in den Fassionsanschlag. Sind dergleichen Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften, oder im Einzelnen auf ständige Grundzinse fixirt, so beschränkt sich die Fatirung auf die Angabe dieser Fixirungen.

Die in den Fassionen der Berechtigten angezeigten Erträge bekommen ihre Berechtigung durch eine kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen.

Instrukt. für die Katastrirung der definitiven Grundsteuer v. 19. Jan. 1830. §. 33. Regbl. S. 330.

121) Bodenzinse.

s. Ablösung. Dominikalrenten. Geldbodenzinse. Kornbodenzinse.

Zur Beförderung der Freyheit des Grundeigenthums, zur allmähligen Erleichterung der Grundholden und zur Vereinfachung der Geschäfte ist die Ablösung aller in die Staatskassen fließenden Dominikalgefälle unter nachstehenden Bedingungen verwilligt:

1) Der Ablösung unterliegen alle ständigen, auf eine jährliche gleiche Abgabe fixirten, dem Staat zu entrichtenden Gefälle.
2) Diese Ablösung hängt lediglich von der freyen Einwilligung der Leistungspflichtigen ab, so daß diese jedesmal mündlich oder schriftlich zu Protokoll, oder mittelst einer Vorstellung darum nachzusuchen haben.

3) Bodenzinse von Lehen werden abgelöst nach der Verordnung über Umwandlung der gemeinen Lehen vom 6. Juni 1815. §. 22. (Regbl. S. 487.) wo es heißt:

„Die Ablösung des Bodenzinskapitals geschieht durch „Bezahlung der ganzen Summe, worauf es lautet. „Sie kann nach der Wahl des Schuldners auf ein„mal, oder theilweise geschehen; nur darf in letz„tem Falle nicht weniger als 100 fl. abbezahlt „werden.

4) Eben so werden die Korn- und Geldbodenzinse von verkauften Staatsrealitäten in Gemäßheit einer Verordnung vom 30. September 1813. (Regbl. S. 1210.) durch Erlegung des ursprünglich haften gebliebenen Kapitals abgelöst.

5) Hinsichtlich der nur im Oberdonaukreise vorkommenden strengleibfälligen Güter bewendet es bey der Verordnung vom 7. Oktober 1813. Art. 2. (d.) Regbl. S. 1276. wonach für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Zinsguldens zwanzig Gulden bezahlt werden sollen.

6) Alle übrigen ständigen und fixirten Gefälle können abgelöst werden, gegen baare Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages.

7) Es steht Jedem frey, von mehreren auf seinen Besitzungen haftenden Gefällen nur eine Gattung derselben, und auch diese ganz oder nur theilweise abzulösen; jedoch soll in letzterem Fall der abzulösende Theil eines solchen Reichnisses nicht unter einem Gulden betragen.

8) Die ständigen Getreidegefälle werden zu Geld angeschlagen nach den fünfzigjährigen Durchschnittspreisen, und zwar

der Schöffel	Waizen zu	15 fl.
— —	Roggen	11 fl.
— —	Gerste	9 fl.
— —	Haber	5 fl.

9) Andere Naturalien und die Küchendienste werden nach Maßgabe der Deklaration v. 8. Febr. 1825. §. 25. (Regbl. S. 107.) berechnet, nämlich

2 fl. 24 kr. für ein Kalb,
— — 24 kr. — — Lamm,
9 kr. — — Huhn,
1ſ2 kr. — — Ey,
24 kr. — eine Gans,
12 kr. — — Ente,
9 kr. — ein Pfd. Fisch,
3 kr. — — — Käse,
12 kr. — — — Schmalz,
18 kr. — — 100 Krebse.

10) Wenn ein Gefäll einen Gulden in Geld, oder einen halben Metzen in einer Getreidefrucht nicht übersteigt, so darf für die Ablösung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden.

11) Die Geschäftsbehandlung geschieht nach der Verordnung vom 17. Dezember 1825. §. 96. (Regbl. S. 1110.) wo es heißt: „Jede Ablösung, welche nach „bestimmten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichtliche Anfrage von den Kreisregierungen aus eigener Kompetenz regulirt und hiebey nur „die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Von diesem Vorbehalte ist in den Ablösungsbriefen mit dem Beysatz Erwähnung zu thun, daß die „Verhandlung als definitiv angesehen werde, wenn „vom Tage der Ausstellung an zwey Jahre verflossen „seyen, ohne daß der Ablösungsbrief zurückgefordert „oder für nichtig erklärt worden."

12) Bey theilweisen und den unter §. 10. bemerkten geringfügigen Ablösungen dient die Quittung statt des Ablösungsbriefes, wenn nicht ein solcher ausdrücklich begehrt wird.

13) Diese Ablösungen sind als Amtssachen zu behandeln,

mithin gänzlich frey von allen und jeden Kosten, Taxen, Stempelauslagen, Zustellgebühren u. s. w.

14) Der aus den Ablösungen sich ergebende Erlös solle genau nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818. Tit. III. §. 7. (Ges.Bl. S. 115.) verwendet werden, nämlich, zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe für den Schuldentilgungsfond, oder zu anderen das Wohl des Landes beziehenden Absichten.

V. die Ablösung der ständigen Dominikalgefälle betreff. v. 13. Febr. 1826. Regbl. S. 257 — 260.

Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind ebenfalls nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und auf das Zehentrecht.

Bey Fideikommissen muß für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten ein Surrogat, nach den Vorschriften des Edikts über die Fideikommisse, hergestellt werden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 6. 7. 9. Ges.Bl. S. 223.

Auf Bodenzinse, auf Saam- und Speise-, Getreide- oder andere Vorlehen, so wie überhaupt auf persönliche Forderungen jeder Art ist grundherrliche Selbstpfändung in keinem Fall anwendbar.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 124. Ges.Bl. S. 269.

In den Hypothekenbüchern sind die Lehenbodenzinse unter den Reallasten mit der Bemerkung einzutragen, daß sie mittelst Entrichtung der festgesetzten Kapitalsumme abgelöst werden können.

V. v. 2. May 1825. Regbl. S. 452.

122) Bonitirung.

f. Grundsteuer. Mustergründe. Taxatoren.

Die Bonitirung, oder die direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, geschieht nur bey Mustergründen, welchen weder besondere Vorzüge, noch besondere Gebrechen eigen sind. (§. 21.)

Die Ertragsfähigkeit wird nicht nach dem zufälligen Aufwand — künstlichen Verbesserungen oder Vernachläßigungen, sondern nach der natürlichen Entwickelung des Bodens bey gewöhnlichem Wirthschaftsfleiße bemessen. (§. 22.)

Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch eidliche Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren und Pächter von Mustergründen, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch Untersuchung der physischen Beschaffenheit dieser Gründe, nach ihrer Bodengüte und Lage, mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse; und

c) durch eine hierauf gestützte Schätzung von beeidigten Taxatoren. (§. 23.)

Die Angabe der Inhaber von Mustergründen muß den Ertrag des ganzen Grundstücks in mittleren Jahren umfassen; dagegen soll die Schätzung den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstück, sondern nach dem Tagwerk aussprechen. (§. 24.)

Grundstücke, bey denen diese Ertragsausmittelung statt gefunden hat, sind nur dann als gültige Muster zu betrachten, wenn die Gesammtertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertelsmetzen Korn bey dem Ertrag eines Tagwerks und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Erndte wenigstens nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes durch die Distriktspolizeybehörde öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beysatz, daß

ihre Beschreibung 6 Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in ihrem Geschäftslokal offen liege und daß nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Lokalkommission genau geprüft, und definitiv erledigt werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden sind in solange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich. (§. 25.)

Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages von dem baierischen Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen.

Bey Aeckern giebt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtelsschöffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreidesorten, nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jeder weitere Achtelsschöffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bey Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1 2/3 Centner Heu und Grummet vom Tagwerk in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtelsschöffels Korn gleich zu setzen und dieser bildet sonach je eine Klasse; jede weitere 1 2/3 Centner solchen Ertrages geben eine Klasse mehr. Der Satz, daß 1 2/3 Centner Heu dem Ertrage von einem Achtelsschöffel Korn gleich seyen, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen, demselben aber gleichwohl frey gelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bey Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Orts, wo das Holz steht, einem Achtelsschöffel Korn gleich zu achten seye, woraus sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich ergiebt. (§. 26.)

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages

ist

ist für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, weshalb immer das dritte Jahr abgezogen wird. (§. 27.)

Für die Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normalverhältnisse gegeben:

Das Schöffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich 2/3 Scheffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, — 1 1/3 Schöffel (4 Metzen) Gerste, — 2 Schöffel (12 Metzen) Haber oder Fesen. (§. 28.)

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpordnungen getrieben werden kann, sodann auch nach der Triebzeit und dem Futterbedarf erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt. (§. 29.)

Die Klassifikation erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Aecker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen, unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte und Lage der zu klassifizirenden Grundstücke.

Außer den Aecker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen aber auch alle übrigen Kulturarten der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehörten sie zu den eben gedachten Hauptkulturen.(§. 30.)

Eine Klassifikation nach großen zusammenhängenden Flächen darf nicht statt finden. Bey großen Grundstücken sollen die Taxatoren solche nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen, wenn durch sorgfältige Untersuchung an mehreren Orten, deren durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist. (§. 31.)

Gärten, sie mögen bloß zur Zierde, oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker und die Hopfengärten werden gemäß der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens, bey gewöhnlichem Kulturaufwand, wie jedes andere Ackerfeld, nach ihrem Körnerertrag in die betreffende Bonitätsklasse eingereiht. Bey jenen, wo kein Getreidebau

möglich ist, geschieht die Klassifizirung, ohne Rücksicht auf Körnerertrag, in die bessere Klasse der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungsgremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Klasse der Weinberge in Verhältniß zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn, oder nicht, werden auf keinen Fall als wirkliche Gärten, sondern, soferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, soferne sie aber Aecker, Wiesen oder Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert. (§. 32.)

Oedungen, Haide, Filze und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen in die Bruchklasse gesetzt.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt. (§. 33.)

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereyen und durch den Bergbau verödete Flächen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag gewähren, werden nach diesem Ertrag (unter Abzug der Setzlinge) eingeschätzt. Teiche, die abgelassen — und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt. (§. 34.)

Die Grundflächen aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt. (§. 35.)

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhö-

fe, kahle Felsen und durch Naturereigniſſe unwiderbringlich überkieste oder verſchüttete Stellen, ſodann, unausgetrocknete Sümpfe, inſofern ſie keinen Ertrag an Waide und Streu gewähren, ſo wie die unterirdiſchen Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitätsklaſſifikation. (§. 36.)

Zum Behufe der Bonitirung und Klaſſifizirung werden beſondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung beſtimmt. (§. 37.)

Für einen jeden derſelben werden eigene Taxatoren aufgeſtellt. Dieſe Taxatoren müſſen ſelbſtſtändige, im Bonitirungsbezirk anſäßige, praktiſche Landwirthe ſeyn, und aus der freyen Wahl der Gemeinden hervorgehen. Jede Steuergemeinde ſtellt zu dieſem Behuf einen zum Taxator geeigenſchafteten Wahlmann und ſämmtliche Wahlmänner wählen ſodann aus ihrer Mitte, unter der Leitung der Diſtrictspolizeybehörde, vier und zwanzig Schätzleute, aus welchen die Centralkataſterſtelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den in dem Edikt über die Ständeverſammlung vom 26. May 1818. §. 44. (Geſ.Bl. S. 369.) bezeichneten Gründen und in der Art, wie ſie die §. §. 45 — 47. jenes Edikts vorſchreiben, abgelehnt werden. (§. 38.)

Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein beſonderer Obertaxator aufgeſtellt, welcher jedoch in demſelben nicht anſäßig ſeyn darf. Ein ſolcher kann in mehreren Bezirken nach und nach in dieſer Eigenſchaft verwendet werden, er ſteht in Eid und Pflicht, und wird bey dem Uebergang in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal ſeines Eides feyerlich erinnert.

An den Gränzen dieſer Bezirke ſollen mehrere Mustergründe aufgeſtellt, und dieſelben überhaupt in ſolcher Anzahl und Vertheilung beſtimmt werden, daß ſie für die Klaſſifikationen und Reklamationen allenthalben zureichen. (§. 39.)

Die Ausmittelung der Bodengüte der — verſchiedenen

Bezirken gemeinschaftlichen — Mustergründe (Gränzmusterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke. (§. 40.)

Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch K. Kommissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet sind. (§. 41.)

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distriktspolizeybehörde in Person beywohnen, oder er muß sich hiebey durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen. (§. 42.)

Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schäzer bey der Musteraufstellung werden vollständige Protokolle abgehalten, auf deren Grund sodann ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und in Abschrift bey den Distrikts-Polizeybehörden und Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Originalverhandlungen und Musterbeschreibungen werden von dem Kommissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatören und dem Geometer unterfertigt, sodann auf hinzugekommene Legalisirung durch die Polizeibehörde zu den Akten gelegt. (§. 43.)

Die Klassifikation geschieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bey den Gränzmusterplätzen des Bezirkes; es entscheidet hiebey die Mehrheit der Stimmen von den Taxatoren. Im Fall bey den Aussprüchen der Schäzungsgremien Stimmengleichheit oder Verschiedenheit eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruchs einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Klassifikation kann mittelst Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sektionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebey müssen jedoch die Gränzpläze der Sektionsbezirke durch die Schäzer beyder Sektionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Boni-

tirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schäzer der betreffenden Bezirke taxirt werden. (§. 44.)

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht; dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meynung zur Sprache, und Behufs einer Officialreklamation auch in Vormerkung zu bringen, wenn sie auf den Ausspruch der Taxatoren eine Reklamation begründen zu können glauben. (§. 45.)

Sämmtliche Taxatoren erhalten während ihrer Funktion eine Vergütung von täglichen drey Gulden. (§. 46.)

Die Staatskasse übernimmt die Kosten der Bonitirung, Klassifizirung, Liquidirung und Katasterverfertigung. (§. 113.)

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 21 — 46. 113. Ges.Bl. S. 130 — 141. 165.

Unter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und ausserordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung unterdrückt, sondern bloß durch einen gewöhnlichen, gemeinüblichen Wirthschaftsfleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird. (§. 1.)

Die Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmelsgegenden, auf eine größere oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schuz oder Blosstellung gegen Regen und Winde, so wie das örtliche Klima und die einem Grunde anklebenden innern Gebrechen, z. B. sogenannte Naßgallen, Hügel- oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen u. s. w. sind die wohl zu beobachtenden Merkmale, aus denen sich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte erkennen läßt. (§. 2.)

Bey sorgfältiger örtlicher Untersuchung der eben erwähnten Verhältnisse wird die spezielle Ausmittelung des mitteljährigen Ertrages der Grundstücke möglich.

Unter dem mitteljährigen Ertrag wird nämlich derjenige verstanden, welcher bey gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittleren Jahren gewonnen wird, die Folgen ausserordentlicher Naturereigniſſe, so wie jene der Vernachläßigung oder einer außerordentlichen Kultursteigerung ausschließt und somit Repräsentant der natürlichen und nachhaltige.. Ertragsfähigkeit ist. (§. 3.)

Diese Ertragsausmittelung solle aber nur bey gewissen Grundstücken und nur insoweit statt finden, daß von einer hinreichenden Anzahl an Grundstücken neben ihrer natürlichen Bodengüte auch der wirkliche mitteljährige Ertrag erforscht werde. Solche Grundstücke, Mustergründe genannt, sollen dazu dienen, um alle übrigen mit ihnen zu vergleichen und hienach in Klassen zu bringen. (§. 4.)

Die Behufs der definitiven Grundsteuerregulirung vorzunehmende Ertragsausmittelung theilt sich ab:

a) in die vorläufige Auswahl von Mustergründen und Erhebung ihres mitteljährigen Ertrages (Bonitirung) und

b) in die nach Mustern mittelst Angleichung geschehende Klassenbestimmung der übrigen Grundstücke (Klassifizirung.) (§. 5.)

Die Bonitirung und Klassifikation richtet sich nach den von der Steuerkatasterkommission zu formirenden Bonitirungsbezirken, welche einen oder mehrere Polizeybezirke in sich begreifen können. (§. 6.)

Instrukt. für die Bonitirung und Klassifikation, Behufs der definitiven Grundsteuerregulirung v. 19. Jan. 1830. §. 1 — 6. Reg.Bl. S. 227 — 230.

123) Borkenkäfer.

Wenn sich Spuren von dem Daseyn des Borkenkäfers in einem Fichtenwalde zeigen, so ist der Eigenthümer verbunden, alle davon angegriffenen Stämme unter der Leitung des königl. Forstpersonals zu fällen, und entweder sogleich aus dem Walde abzuführen, oder (wenn solches wegen örtlicher Verhältnisse oder Unentbehrlichkeit des Zugviehes zu drin-

genden Feldarbeiten nicht möglich wäre) das gefällte Holz abzuschälen und die Rinde an einem vor Feuersgefahr gesicherten Orte zu verbrennen.

Gleichzeitig darf kein gesundes Holz in dem angegriffenen Walde gefällt werden. Auch darf das bereits gefällte gesunde Fichtenholz, so wie die Windwürfe, Duft- und Schneebrüche, nicht ungeschält liegen bleiben.

Das königl. Forstpersonal ist beauftragt, in allen Kameralwaldungen die eben gedachten Maßregeln in Anwendung zu bringen, und durch Anlegung regelmäßiger Schläge dem nachtheiligen Einwirken der Winde auf die Verbreitung des Borkenkäfers vorzubeugen.

V. die Maßregeln gegen den Borkenkäfer betr. v. 8. Jul. 1808. Reg.Bl. S. 1819.

124) Botanischer Garten.

Der botanische Garten nebst dazu gehörigen Gebäuden und Sammlungen ist Staatseigenthum und wird auf Kosten des Staats unterhalten; derselbe ist dem akademischen Unterricht in der Botanik gewidmet.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betr. v. 21. März 1827. Art. VII. Reg.Bl. S. 209.

125) Boten.

s. Landstraßen. Lohnrößler.

Die neueste Land- und Wasserbotenordnung vom Jahr 1822. enthält folgende Bestimmungen:

§. 1.) Das Land und Wasserbotenwesen ist als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, nach den dafür bereits gegebenen, oder noch zu erlassenden allerhöchsten Verordnungen zu behandlen.

§. 2.) Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Botenkonzessionen jeder Art stehen (nach vorhergegangener Instruktion der Sache und insbesondere nach Einvernehmung des betreffenden Oberpostamts, des betheiligten Handelstands

und der sonstigen Interessenten) den Polizeibehörden zu. Von deren Entscheidung ist jedesmal das betreffende Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.) Die Berufung wegen verweigerter Koncession geht an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, welche auf geschehene Kommunikation mit der Generalpostadministration weiter zu entscheiden hat.

§. 4.) Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Botenkoncessionen stehen blos der Kreisregierung zu, welchen jedoch die bereits erwähnte Instruktion der Sache ebenfalls nur mit dem Unterschied voraus zu gehen hat, daß hiebey die Einvernehmung der Generalpostadministration statt jener des betreffenden Oberpostamts in dem Fall erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Botenkoncession die Rede ist, deren Ausübung sich nicht blos auf einen Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist die Generalpostadministration jedesmal sogleich zu benachrichtigen.

§. 5.) Die Berufung gegen einen diesfälligen Regierungsbescheid geht an das Ministerium des Innern, welches im Einverständniß mit den Ministerien des königl. Hauses und des Aeußern die letzte Entscheidung abgiebt.

§. 6.) Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände bey dem Botenwesen finden die für administrativ-contentiöse Sachen im Allgemeinen schon gegebenen oder noch zu erlassenden Gesetzesbestimmungen ihre Anwendung.

§. 7.) Postbeeinträchtigungs- und Defraudationsfälle sind als administrativ-contentios zu behandlen und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden Oberpostamt, in zweyter Instanz aber der Generalpostadministration Nachricht zu geben.

§. 8.) Von den in solchen Fällen erkannten Geldstrafen ist vordersamst die rein — oder wenigstens annähernd — berechnete Vergütung für das Postärar zu berichtigen und der Ueberrest wird zwischen dem Anzeiger und dem Lokalarmenfond zu gleichen Antheilen vertheilt.

§. 9.) Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Botenkonceſſionen können nur ſolchen Individuen zugehen, welche im Allgemeinen für die Betreibung eines Gewerbes und insbeſondere für das Botenweſen qualifizirt ſind.

Zu ſolcher Qualifikation wird aber zunächſt erfordert, daß das betreffende Individuum als verläßig und unbeſcholtenen Leumunds bekannt, des Leſens und Schreibens kundig und im Stande ſeye, eine nach dem Umfang des Gewerbes zu regulirende Kaution zu leiſten.

§. 10.) In den Verleihungspatenten iſt immer beſtimmt und eigens auszudrücken:

a) die Gattung des Gewerbes (Waſſer-, Fluß-, oder fahrendes Botengewerbe.)
b) der Anſpann von einem oder mehreren Pferden,
c) die Erlaubniß oder das Verbot, Reiſende aufzunehmen,
d) der Straßenzug,
e) der Abfahrts- und Ankunftstag, und
f) die Stationen des Uebernachtens.

§. 11.) Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Perſonen bleibt es unter Vermeidung polizeylich zu erkennender Strafen unterſagt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder oder andere Verſendungen, zum Abbruch der königl. Poſten und der berechtigten Boten, in Beſtellung zu übernehmen.

§. 12.) Es iſt jedoch allgemein geſtattet, eigene Boten, auf die Geſchäfte des Abſenders beſchränkt, zu verſchikken, gleichwie auch das der freyen Konkurrenz überlaſſene Land- und Waſſer-Fuhrweſen durch die vorgedachten Beſtimmungen nur in ſo weit beſchränkt wird,

daß den Frachtfuhrleuten durchaus keine Briefbeſtellung (Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung unter 15 Pf. geſtattet iſt und daß eine Befugniß derſelben zur Geldverführung, oder zu einer regelmäßigen Fahrt an beſtimmte Orte und auf beſtimmte Tage, von beſonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt.

§. 13.) Den berechtigten Boten ſteht dagegen die Ue-

bernahme und Bestellung jeder Versendung an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Route zu.

§. 14.) Was übrigens die Aufnahme von Briefen, Schriften oder Paqueten unter einem halben Pfunde betrifft, so steht solche den Boten nur zu:

a) hinsichtlich der mit Tax und Sporteln belegten Briefe der königl. Stellen, welche von den aufgebenden Expeditionsämtern mit ihrer Unterschrift und mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte vorgemerkt sind;

b) hinsichtlich der Briefe und Aktenpaquete, auch unter einem halben Pfund, von Orten, wo keine Briefpost besteht (welche jedoch der Bote, sofern er nicht durch die Generalpostadministration zur weiteren Besorgung legitimirt ist, bey dem nächsten Postamt auf seiner Route abzulegen hat;)

c) hinsichtlich der mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen.

§. 15.) Die Postämter und Zollexpeditionen sind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtstücke, welche sie zur Weiterbeförderung durch den Postwagen ablegen, die Botengebühren zu bezahlen; jedoch dürfen letztere auf keinem Fall mehr, als drey Viertheile der bestehenden Postwagentaxe betragen.

§. 16.) Boten, welche von Orten kommen, über die keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich vor oder bey ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bey jenen Postbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Post nicht mehr geschehen kann.

Für die zu übernehmenden Stücke haben sie Postporto und Auslagen im Namen der Empfänger zu vergüten; auch sollen sie auf Verlangen der Postbehörde die an sie geschehene Uebergabe bescheinigen.

§. 17. Der Umfang eines jeden Botengewerbs bestimmt sich nach der durch die Concession erhaltenen und in der Legitimationsurkunde ausgedrückten Befugniß; außer-

dem unterliegt solches durchaus keiner weiteren Beschränkung, wonach also der mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrwesen concessionirte Bote nicht gehindert ist, an dem bestimmten Botentag mehrere Wägen abgehen zu lassen.

§. 18. Alle Boten sind schuldig, das allgemeine Regierungsblatt unentgeltlich zu verführen, und die von Seitenorten kommenden Boten müßen auch die Schreiben der königl. Stellen in Dienstessachen unentgeltlich aufnehmen.

§. 19. Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Boten-Karte zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern einzutragen ist:

a) die Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stücks,
b) dessen Zeichen,
c) der Aufgabeort,
d) der Bestimmungsort,
e) die Adresse,
f) das Gewicht und
g) der Inhalt.

Boten, welche befugt sind, Reisende aufzunehmen, haben solche in der nämlichen Karte mittelst Angabe ihres Namens, Standes und Wohnorts vorzumerken.

§. 20. Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wägen zu wechseln, eintretende Nothfälle ausgenommen, welche der betreffenden Polizeybehörde sogleich anzuzeigen sind.

§. 21. Jede Uebertretung der den Boten eingeräumten Befugnisse oder der ihnen gegebenen Ordnung, ist nach polizeylichem Ermessen unnachsichtlich und im Wiederholungsfall geschärft zu bestrafen, neben dem allenfallsigen Ersatz an das königl. Postärar; auch haben die Boten für ihre Untergebenen gleichmäßig zu haften.

§. 22. Zu Vermeidung einschleichender Mißbräuche oder vermehrter Uebertretung haben die Polizeybehörden periodische und strenge Visitationen, vorzüglich auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen. Auf Requisition der

Postbehörden solle eine solche Visitation in Gegenwart eines Postbeamten oder Dieners jedesmal ohne Zögerung vollzogen werden.

Land = und Wasserbotenordnung v. 16. Nov. 1822. §. 1 — 22. Regbl. S. 1131 — 1139.

Da das Vertrauen und die Sicherheit des Boten sich auf dessen persönliche Eigenschaften und besitzendes Vermögen gründet, so wird keine Botengerechtigkeit für real erblich, oder veräußerlich anerkannt. Es solle jedoch bey Wiederverleihung einer erledigten Botenstelle auf Wittwen und Kinder die thunlichste Rücksicht genommen werden.

V. das Botenwesen betreff. v. 28. Apr. 1815. §. 2. Regbl. S. 364.

126) Botendienste.

Alle umlagpflichtige Personen einer Gemeinde, welche keinen Anspann besitzen, sind zu Hand = und Botendiensten verbunden. Den Maßstab zu den Botendiensten gibt die Zahl aller Beytragspflichtigen in der Gemeinde; jedoch können solche auch in Geld abgetragen werden.

V. die Gemeindeumlagen betreff. v. 6. Febr. 1812. Art. 17. 26. 30. Regbl. S. 329. 332.

127) Botenlöhne.

s. Gerichtsboten. Rentamtsboten.

Rücksichtlich der Botenlöhnungen bey den Rentämtern ist folgende Vorschrift gegeben:

§. 1. Der Rentamtsdiener hat alle bey dem Amt vorkommenden Botengänge zu verrichten und auch die Geldtransporte zu besorgen, im Fall solche nicht mittelst des Postwagens an die Kreisfinanzkasse abgesendet werden können.

§. 2. Alle Botengänge, von welchen der Rentamtsdiener in einem halben Tag zurück kommen kann, wo nämlich die Entfernung nicht mehr, als eine halbe Stunde beträgt, sind unentgeltlich.

§. 3. Für Botengänge in Amtssachen, wo die Entfernung mehr als eine Meile beträgt, werden auf die Meile hin und her 16 kr. aus der Rentamtskasse vergütet, sofern die Nothwendigkeit und die wirkliche Verrichtung des Botengangs nachgewiesen ist; dieser Lohn erhöht sich bey Nachtzeit auf 24 kr.

§. 4. Alle Botengänge in Privat- und Partheysachen sind von denjenigen zu bezahlen, welche sie veranlassen und zwar der Meile nach mit 18 kr.

§. 5. Die Gänge in Betreff von Gemeindsumlagen und Kriegskosten-Konkurrenzen werden aus den Konkurrenzgeldern vergütet.

§. 6. Für die Richtigkeit der Ortsentfernung, welche auf jedem Recepisse beyzusetzen ist, haben die Rentbeamten persönlich zu haften.

§. 7. Jeder Botengang muß hinsichtlich der wirklichen Verrichtung durch die Unterschrift desjenigen Amtes oder Individuums, wohin die Absendung geschah, nachgewiesen werden, weßwegen jeder Bote mit einem Vorweis zu versehen und auf diesem der Empfang zu bestätigen ist.

§. 8. Die Geldlieferungen der Rentämter zu den Kreisfinanzkassen haben der Sicherheit wegen durch die fahrende Post zu geschehen, und nur, im Fall der Postwagen den Ort des Amtssitzes nicht passirt, hat solche der Rentamtsbote an das nächste Aufgabeort zu befördern. In dringenden Fällen und unter Verhältnissen, wo die Geldablieferung mit dem Postwagen nicht thunlich wäre, werden dem Rentamtsboten, neben der gewöhnlichen Ganggebühr für 100 fl. baaren Geldes 2 kr. Trägerlohn auf die Meile vergütet. Für Lieferungen zur Kreisfinanzkasse in Papieren passirt kein besonderes Trägerlohn.

§. 9. Die Lieferungsgebühren an die Kreiskonkurrenzkasse und an andere nicht ärarialische Kassen sind diesen in Aufrechnung zu bringen.

§. 10. Ueber alle Botenlöhnungen, welche dem Aerar aufgerechnet werden dürfen, hat jedes Rentamt bey dem

Quartalschluß eine Anzeige zu verfassen, welche, mit den vorgeschriebenen Belegen versehen, unter den übrigen Quartalakten in Duplo zur Justifikation vorgelegt wird.

Instrukt. über die Behandlung der Botenlöhne v. 6. Febr. 1811. in Geret's Samml. B. I. S. 147.

Der Botenlohn der Privatboten ist folgender Maßen regulirt:

a) Wenn der Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs verrichtet werden kann, oder wenn die Entfernung nicht weiter als eine halbe Meile beträgt, am Tag 16 kr. für die Meile bey guter, und 18 kr. bey schlimmer Witterung; zur Nachtzeit 24 kr. für die Meile bey guter, und 28 kr. bey schlimmer Witterung.

b) Wenn aber der Bote den Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs nicht zurücklegen kann, am Tag 18 kr. für die Meile bey guter und 20 kr. bey schlimmer Witterung; zur Nachtzeit 30 kr. für die Meile überhaupt und 3 kr. Wartgeld für jede Stunde, wenn der Bote wegen der zurückfolgenden Antwort aufgehalten wird.

V. v. 16. Dez. 1814. in Geret's Samml. B. IV. S. 201.

Die Botenlohnsquittungen sind der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen.

V. v. 24. März 1815. in Geret's Samml. B. V. S. 50.

Den Boten der Justizbehörden steht bey Vorladungen und Zustellungen in streitigen Sachen die nämliche Gebühr mit 4 kr. zu, welche für Fälle der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810. §. 88. 89. (Regbl. S. 988.) vorgeschrieben ist.

Diese Gebühren finden jedoch bey mündlichen Ladungen, nicht statt, und eben so wenig in den sogenannten causis

domini, in Armensachen, oder bey Weisungen, welche lediglich von Amtswegen geschehen.

V. die Vorladungs = und Zustellgebühr betreff. v. 16. März 1815. Regbl. S. 225.

Die Boten haben wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, welche aus dem Werth der in Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können, einen Anspruch auf die dritte Klasse der Gantglaubiger.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 21. (6.) Ges.Bl. S. 114.

128) Brache.

Ueber den Brachanbau enthalten ältere Gesetze Folgendes:

Die Brachfelder sollen nicht mehr unangebaut liegen bleiben; jedem Eigenthümer ist es unverwehrt, seine eigene Brache zu bauen, und das Waidrecht findet auf den angeblümten Brachfeldern nicht mehr statt.

V. v. 24. März 1762. Gen. Samml. v. 1771. S. 434.

Wenn der größere Theil des Brachfeldes angebaut wird, so muß auch der mindere Theil demselben nachfolgen, oder es darf wenigstens in so lange, bis die Früchte von dem ganzen Felde eingebracht sind, auch auf den unangebauten Gründen nicht gewaidet werden. Wäre aber nur der mindere Theil vereinzelt in der Brache angebaut, so ist zwar auf dem übrigen Brachfeld der Waidbesuch unverwehrt; jedoch muß solcher ohne Beschädigung der angebauten Stücke ausgeübt werden.

V. v. 3. Juni 1762. Gen. Samml. v. 1771. S. 459.

Unterthanen und Landleute, welche einen Theil ihrer Brachfelder und andere öde Gründe mit Früchten und Futterkräutern besämen, sollen bey Nachlaßgesuchen vorzüglich berücksichtiget werden.

V. v. 9. Nov. 1770. Gen. Samml. v. 1771. S. 473.

Jedem Eigenthümer eines Brachfeldes steht es frey, dasselbe nach seinem Gutdünken und nach Beschaffenheit des Erdreichs mit Sommerfrüchten, Erdgewächsen oder Futterkräutern anzubaueu. An Orten, wo außer dem Brachfeld keine Waide vorhanden wäre, soll zwar dieser Anbau den Waidbesuch nicht allzusehr beschränken; gleichwohl aber steht es jedem Besitzer frey, von derley Brachäckern wenigstens den zehenten Theil auf vorgedachte Art zu benutzen, und sofern sich hierüber in der Gemeinde nicht vereiniget werden könnte, liegt der Obrigkeit die Entscheidung ob.

V. v. 5. Jul. 1772 in Döllingers Repert. B. II. S. 18.

Die auf der Brache erzeugten Früchte werden in den Maßstab der Besteurung (als ökonomische Nebennutzung) nicht eingerechnet.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 5. (a.) Ges.Bl. S. 124.

129) Brandassekuranz.

s. Abgebrannte.

Seit dem ersten Oktober 1811. besteht für das gesammte Reich nur eine einzige allgemeine Brandversicherungsanstalt und das Versicherungsjahr umfaßt den Zeitraum vom ersten Oktober bis lezten September.

Die ergangene Brandversicherungsordnung enthält folgende Bestimmungen:

Die Versicherungsanstalt besteht aus einem Verein von Gebäudebesizern, welche sich untereinander eine Vergütung für die ihren Gebäuden zugehenden Brandschäden zusichern und im eintretenden Falle auch wirklich leisten. Der Eintritt in dieselbe, und eben so auch der Austritt, hängt von dem freyen Willen eines Jeden ab, sofern das Gesez diesfalls keine Einschränkungen ausdrücklich festsezt. Uebrigens erstreckt sich die Anstalt nicht über die Gränzen des Reichs; es soll aber auch kein Unterthan mit auswärtigen Gesell-

sellschaften der nämlichen Art sich verbinden, widrigenfalls ihm eine Geldbuße von 240 fl. zur baierischen Assekuranzkasse auferlegt würde. (Art. 1.)

Der Theilnahme an der Anstalt sind alle im Reich mit Gebäuden ansäßige Eigenthümer fähig, mithin auch solche, die zwar im Ausland wohnen, aber im Inland Gebäude besitzen. (Art. 2.)

Der Eigenthümer von mehreren Gebäuden kann alle, oder auch nur eines derselben, nach seinem Belieben, versichern lassen. (Art. 3.)

Wenn ein Eigenthümer sein versichertes Gebäude nicht selbst benützt, und aus dem Gerichtsbezirk, in welchem dasselbe liegt, auf längere Zeit oder für immer abwesend ist, so muß er einen Stellvertreter benennen; außerdem werden die Miethsleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen an ihrem Miethzins abzuziehen berechtiget sind.

Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die in dem Gebäude befindlichen Effekten und nöthigen Falls an das Gebäude selbst. (Art. 4.)

Minderjährige oder sonst unter Kuratel stehende Personen werden durch ihre Vormünder und Kuratoren vertreten, welche schuldig sind, die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen längstens binnen drey Monaten nach angetretener Pflegschaft in die Anstalt einschreiben zu lassen, und im Fall einer Versäumniß hieran für allen erwachsenden Schaden haften.

Moralische Personen, nämlich Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, werden gleich dem landesherrlichen Aerar durch die geeigneten Behörden vertreten. (Art. 5.)

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes dessen Einverleibung in die Anstalt auf gerichtlichem Wege verlangt, so können sich die übrigen Miteigenthümer dem Beytritt nicht entziehen, und in diesem Falle haftet jeder Einzelne für das Ganze des Gebäudes, gleichviel, ob dasselbe sich

in ungetheiltem Eigenthum befinde, oder nach abgesonderten Theilen besessen werde.

Wenn ferner der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe auf den Antrag eines Hypothekargläubigers für Rechnung der Gantmasse von Gerichts wegen der Anstalt einverleibt werden.

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, aber im Gant oder Administration befangenen Gebäuden haften, sind ohne vorgängige Genehmigung durch den Kurator oder Administrator abzuführen.

Schuldner, auf deren unversicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken vorgemerkt sind, haben nicht minder die Verbindlichkeit, mit diesen Gebäuden auf Verlangen eines Hypothekargläubigers der Anstalt beyzutreten, es wäre denn, daß sie sich zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten unter angemessener Sicherheitsleistung anheischig machen könnten. (Art. 6.)

Auch bloße Nutzeigenthümer sind von dem Beytritt zu der Brandversicherungsanstalt nicht ausgeschlossen.

Daher können Lehenholden ihre Lehengebäude auf eigene Rechnung und ohne besonderen Konsens des Lehenherrn versichern lassen; und ebenso können auch Pfarrer und Beneficiaten in eigenem Namen auf Versicherung ihrer Amtswohnung eingehen. (Art. 7.)

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind die Gebäude und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle, auf die darauf haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen Vorräthe.

Alle innerhalb der Gränzen des Reichs gelegenen Gebäude sind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatgebäuden, Haupt- oder Nebengebäuden, sie mögen zur Bewohnung, oder zu anderen Zwecken bestimmt seyn. Auch Mühlen und Mühlwerke, Brunnenhäuser, Bräuhäuser und Fabriken können versichert werden, ingleichem Schlösser, Kirchen,

Schulen, Pfarrhöfe, Stiftungs- und Gemeindegebäude. (Art. 8.)

Ausgenommen von dem Beytritt sind die Pulvermühlen, Schmelz- und Eisenwerke, Glocken- und Stückgießereyen, Ziegel-, Glas-, und Rußhütten, Flachs- und Hanfdörren und Kalköfen; ebendieses gilt auch von den isolirt liegenden, ausschließlich zu militärischen Zwecken bestimmten Festungen. (Art. 9.)

Gebäude, welche erst im Bau begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch aber während der Bauführung jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die nicht ausdrücklich erneuerte Versicherung für erloschen angesehen wird. Dieses ist auch bey solchen Gebäuden der Fall, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen oder wegen sonstigen Unfalls neu hergestellt werden müßen.

War übrigens ein solches Gebäude schon zuvor versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den Verhältnissen, welche vor dem Abbrechen oder Verunglücken bestanden haben, bis zur Vollendung des Baues behandelt, ausgenommen der Eigenthümer würde eine, ansonst zuläßige, abändernde Erklärung von sich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedenen Personen getheilt ist, können und dürfen nicht theilweise der Anstalt einverleibt werden. (Art. 10.)

Wer sein Gebäude versichern lassen will, muß diesen Entschluß vor der unmittelbar vorgesetzten Polizeybehörde ausdrücklich erklären, was zu jeder Zeit im Jahre statt finden kann, mit alleiniger Ausnahme des Monats September, welcher für den Abschluß der Katastrirung bestimmt ist. Dieser Erklärung ist jedoch anzufügen, daß der Eintritt für das laufende oder für das folgende geschehe. Im erstern Fall muß der Eintretende auch schon für das laufende Jahr den ihn betreffenden Beytrag leisten, wogegen er aber für etwaigen Brandschaden Ersatz erhält.

Uebrigens wird die Beytrittserklärung nicht alljährlich

wiederholt, sondern sie bleibt bis zu einem freywilligen Austritt in Kraft, und nur solche Gebäude, welche erst im Bau begriffen sind, machen hievon eine Ausnahme. (Art. 11.)

Mit der Erklärung des Beytritts wird die Bezeichnung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach runder Summe verbunden. Die Größe der Anschlagssumme ist zwar im Allgemeinen der Willkühr überlassen; jedoch soll dieselbe für ein einzelnes Gebäude nicht weniger als 30 fl. betragen und den wahren Werth nicht übersteigen.

Bey Gebäuden minderjähriger und unter Kuratel stehender Personen hängt die Größe des Anschlags von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren ab; wenn hingegen die Einverleibung eines Gebäudes durch Miteigenthümer oder Gläubiger gerichtlich verlangt wird, und diese über die Größe des Anschlags sich nicht vereinigen können, so ist letzterer von Gerichtswegen zu bestimmen, und in beyden Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Diesen Anschlag können die Theilnehmer von Jahr zu Jahr erhöhen, oder herabsetzen, jedoch stets mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen und die bey Einschätzungen von Vormundschafts- oder Gerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Bey Verminderung des Anschlags hat sich der Eigenthümer auszuweisen, daß diese Minderung den Rechten Dritter, besonders der Miteigenthümer und Glaubiger, unnachtheilig seye.

Uebrigens soll der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung weder bey Steuern und Anlagen, noch in anderen Vorkommenheiten zur Richtschnur dienen. (Art. 12.)

Will ein Theilnehmer, welcher schon einmal ausgestanden ist, wieder eintreten, so wird er eben so behandelt, als wenn er nie ein Mitglied der Anstalt gewesen wäre und er muß sich somit allen Vorschriften und Verbindlichkeiten ei-

nes ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen. (Art. 13.)

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt den rechtlichen Anspruch, daß ihm die nach seinem Eintritt an den vorgemerkten Gebäuden durch Feuersbrunst erlittenen Schäden auf Kosten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden. Den Maßstab zu dieser Vergütung giebt eines Theils der vorgemerkte Gebäudeanschlag und andern Theils die wirklich erlittene Beschädigung, und solche wird inner drey Monaten nach dem Brand mit baarem Gelde geleistet. (Art. 14.)

Das Recht der Entschädigung ist unabhängig von den Vermögensumständen des Beschädigten; vielmehr hat er diesen Ersatz unter allen Umständen, welche durch das Statut nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fordern. (Art. 15.)

Die Entschädigung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte geleistet, daß die zerstörten Gebäude entweder auf der alten Brandstelle, oder, wo dieses nicht zuläßig wäre, auf einem anderwärts angewiesenen Platz der Feuerordnung gemäß und nach einem geprüften Bauplan wieder aufgerichtet, auch die Entschädigungsgelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden. Ausnahmen hievon können nur unter ganz außerordentlichen Umständen und mit höherer Bewilligung statt finden. (Art. 16.)

Die Versicherung der Gebäude bezieht sich blos auf solche Beschädigungen, die durch Feuersbrünste entstehen; sie kommt aber auch denjenigen Gebäuden zu statten, welche aus Anlaß des in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger zerstört, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder theilweise niedergerissen wurden.

In der Regel ist die Versicherung unbeschränkt und unbedingt bey allen Brandunglücksfällen wirksam, bey welchen sich der Eigenthümer außer Schuld befindet, mithin bey allen Feuerschäden, sie mögen durch Zufall, Naturereignisse, oder Schuld und Bosheit eines Dritten entstanden seyn. (Art. 17.)

Wenn aus einem, jedoch nicht groben, Verschulden des Eigenthümers oder eines Dritten Feuer auskommt; so erhält zwar der Beschädigte die ihm zukommende Vergütung, zugleich aber auch der schuldig Befundene die geeignete polizeyliche Ahndung; ist hingegen die Schuld von grober Art, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welcher schuldig befunden wird, einen rechtlichen Anspruch auf Wiedererfatz der geleisteten Entschädigung; im Fall aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt und durch seine eigene Schuld zugleich mit Andern beschädiget worden ist, so geht er nicht nur seiner eigenen Schadensforderung ganz, oder nach Umständen zum Theil verlustig, sondern er muß auch, wie jeder Dritte, für die von ihm verursachten Kassenauslagen Ersatz leisten. Haftet in solchem Fall auf den beschädigten Gebäuden des schuldhaften Theilnehmers eine Hypothek, so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, hiebey aber die Rückvergütung aus Mitteln des Schuldigen vorbehalten. Würde endlich Jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit in Brand stecken, so verliert ein solcher allen Anspruch auf Entschädigung, woneben er noch die gesetzliche Strafe zu gewarten hat.

Die Bestimmung einer groben Schuld liegt in dem Strafgesetzbuch. (Art. 18.)

Wenn ein Brand in Kriegszeiten durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug oder Verfolgung überhaupt durch militärische Bewegungen entstanden ist, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Fall eines gewöhnlichen Unglücks erhalten haben würden; wogegen Feuersbrünste, welche in Standquartieren, bey Durchzügen und Einquartirungen durch einzelne Soldaten aus Nachläßigkeit, Muthwillen, oder Bosheit verursacht werden, die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht ausschließen. Ueber einen obwaltenden Zweifel, ob der Brand in Folge militärischer Bewegungen und

Gefechte, oder aus Nachläßigkeit, Muthwillen und Bosheit einzelner Soldaten entstanden seye, haben die Polizeybehörden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath, zu erkennen. (Art. 19.)

Von dem rechtlichen Anspruch auf Entschädigung ist unzertrennlich die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer, zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beyzutragen; der Maßstab der Beyträge aber richtet sich eines Theils nach der Größe des versicherten Grundkapitals und andern Theils nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür zu leistenden Entschädigungen, und sonstiger Bedürfnisse der Anstalt. Jeder einzelne Theilnehmer wird nach Verhältniß seines Anschlages in's Mitleiden gezogen. (Art. 20.)

Die Beyträge haben sonach den Zweck, die erforderliche Summe aufzubringen, um die in dem abgelaufenen Versicherungsjahre statt gefundenen Brandschäden der Theilnehmer vergüten zu können.

Damit es aber möglich werde, jedem Verunglückten noch vor Ablauf des Jahres und zwar inner der Zeitfrist von 3 Monaten die gebührende Entschädigung zu leisten, ist die Bildung eines Vorschußfonds unumgänglich nothwendig. Derselbe wird durch besondere Vorschußbeyträge der Theilnehmer zusammengebracht, und zwar auf folgende Weise;

a) jeder neu Eintretende hat 3 Jahre nacheinander jedesmal 2 kr. von hundert Gulden außer den gewöhnlichen Entschädigungsbeyträgen zu bezahlen;

b) ältere Theilnehmer, welche ihren Gebäudeanschlag erhöhen, haben von dem Betrag der Erhöhung gleichfalls 6 kr. auf jedes Hundert in 3jährigen Fristen zu entrichten; sodann sind

c) dem Vorschußfond zugewiesen:

die baaren Ueberschüsse der mit 1811 aufgehobenen Privatversicherungsgesellschaften — die bey Verwal-

tung der Anstalt vorkommenden Geldbußen — und die verschuldeten Rückvergütungen. (Art. 21.)

Die Beyträge müßen genau auf die Zeit hin entrichtet werden und jede Versäumung zieht Exekution nach sich, welche das bereiteste Vermögen in Anspruch nimmt. Nachlässe an den schuldigen Beyträgen finden niemals und für Niemand statt; würden sie jedoch wegen außerordentlicher Unglücksfälle den Belauf von 15 kr. auf jedes Hundert Gulden übersteigen, so können zur Erleichterung der Theilnehmer mehrere Zahlungsfristen bewilliget werden. (Art. 22.)

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Konkurs geräth, so hat letztere hinsichtlich der rückständigen oder im Laufe des Konkurses verfallenen Beyträge ein Vorzugsrecht, wonach sie jenen Kapitalien unmittelbar vorgeht, welche zur Wiederaufbauung von Gebäuden dargeliehen wurden.

Das gleiche Recht ist auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder eingeräumt, welche sie der Anstalt im Namen der Eigenthümer erweislich vorgeschossen haben; nur erstreckt sich dieses Vorzugsrecht bloß auf den Vorschuß eines Jahres.

Gelder, welche die Anstalt auf vorbehaltene Rückvergütung ausbezahlt hat, gehen im Konkurse den Kurrentgläubigern unmittelbar vor; dagegen wird die Anstalt rücksichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe auf gleiche Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus mit seinen Strafforderungen.

Wenn endlich Gelder, welche für die Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden und der Schuldhafte in Konkurs geräth; so tritt diese in die den milden Stiftungen angewiesene Prioritätsklasse und zwar nimmt sie in solcher die erste Stelle ein. (Art. 23.)

Die verfallenen und schon bezahlten Entschädigungsgelder können unter keinerley Vorwand, ihrem Zweck entgegen, mit Arrest oder Konfiskation belegt werden. (Art. 24.)

Der vorhabende Austritt eines Theilnehmers für das nächstfolgende Jahr muß vor dem ersten September erklärt

werden. Geht ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer über, so ist diese Veränderung nicht für einen Austritt zu halten, indem der neue Besitzer, ohne Rücksicht auf seinen Erwerbstitel, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben muß, und überhaupt in so lange als Mitglied zu behandeln ist, als er den förmlichen Austritt nicht ordnungsmäßig erklärt hat. Uebrigens erhält der Austretende von seinen geleisteten Beyträgen auf keinen Fall etwas zurück. (Art. 25.)

Minderjährige, oder sonst unter Kuratel stehende Personen, Miteigenthümer, Nutznießer, überhaupt solche Personen, deren Eintritt in die Anstalt gesetzlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der gesetzliche Grund hiezu andauert. Ebenso dürfen diejenigen, welche für erlittenen Brandschaden schon einmal aus der Anstalt entschädiget worden sind, nicht eher austreten, bis sie nachweisen können, den empfangenen ganzen Betrag durch jährliche Beiträge in die Anstalt zurück bezahlt zu haben, auch können Theilnehmer, welche wegen grober Schuld zur Rückvergütung oder zum Ersatz verhalten worden, ihre Entlassung nur auf den Fall bekommen, wenn sie sich der obliegenden Ersatzverbindlichkeit vollständig entlediget haben.

Endlich ist der Austritt auch solchen Gebäudeeigenthümern versagt, die ihre eingeschriebene Gebäude mit Unterpfändern beschwert haben; insolange sie nicht darthun, daß die aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen seyen. (Art. 26.)

Ueber den Stand der Anstalt sind eigene Grundbücher angelegt, worinne alle Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet sind. In solchen werden die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen; auch werden sie alle 15 Jahre und nöthigen Falls noch früher revidirt. Ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus diesen Grundbüchern, welcher jedem eingeschriebenen Theilnehmer unverlangt zugestellt

wird, dient zur Legitimation über die geschehene Aufnahme, und in solchem wird ebenfalls jede spätere Veränderung angemerkt. (Art. 30.)

Jeder einzelne Brandunglücksfall muß in Städten durch die Polizeydirektionen und Kommissariate, gemeinschaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts, an Ort und Stelle genau untersucht und beschrieben werden; auf dem platten Lande geschieht dies durch die Landgerichte, so wie in den mediatisirten Gebieten durch die Mediatgerichte.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, unter Zuzug zweyer sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, nämlich eines Zimmer- und Maurermeisters, sodann in Beyseyn der von dem vorigen Zustand am besten unterrichteten Nachbarn.

Wenn ein beschädigtes Gebäude, als für keine Ausbesserung geeignet, neu aufgebaut werden muß, so wird der Schaden für total geachtet und die etwa übrig gebliebenen Materialien werden gegen den Kosten für Hinwegräumung des Schutts gerechnet; betrifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, oder werden zu dessen Wiederherstellung nur 3 1/4, 1/3, 1/16 u. s. w. jener Baukösten erfordert, welche im Fall eines Neubaues nöthig gewesen wären, so kommt auch nur der bestimmte theilweise Schaden in Anrechnung. Im Fall eines Zweifels, ob der Schaden höher oder niedriger zu taxiren seye, wird die Mittelzahl angenommen.

Die ganze protokollarische Aufnahme muß längstens in 8 Tagen nach gestilltem Brande, oder bey größeren Feuersbrünsten längstens in 4 Wochen vollendet seyn, damit die gänzliche oder theilweise Entschädigung auf den Vorschuß-Fond der Anstalt angewiesen und inner 3 Monaten berichtiget werden kann. (Art. 31.)

In der zweyten Hälfte des Monats Januar wird der Ausschlag und die Jahresrechnung über den Stand der Anstalt durch die Regierungs- und Intelligenzblätter bekannt gemacht. Der Ausschlag enthält die Bestimmung,

wieviel das Hundert des Gebäudeanschlags beyzutragen habe, wonach jeder Theilnehmer den Erlauf seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann.

Hiebey werden Bruchpfenninge für voll angerechnet, und der sich anmit ergebende Ueberschuß kommt dem folgenden Jahre zu gut.

Unmittelbar nach Bekanntmachung des Ausschlags sind die Beyträge einzufordern, deren Einnahme in Städten durch die Magistrate und auf dem platten Lande durch die Ortsvorsteher vollzogen wird. Die Zeit, binnen welcher die Beyträge beysammen seyn müßen, wird jedesmal besonders bestimmt. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann auch (auf besondere und öffentliche Bewilligung des Ministeriums des Innern) ein vorläufiger Zwischenausschlag unter dem Jahre statt finden. (Art. 32.)

Die Beytragsgelder werden durch die Einnehmer an die Polizeybehörden und in mediatisirten Gebieten an die Untergerichte abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müßen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließlichen Zwecke der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt, von welchen auf keinen Fall eigenmächtig abgegangen werden darf.

Die zum Vorschußfond bestimmten Kassen sollen in Städten unter der Mitsperre zweyer Magistratspersonen, auf dem Lande hingegen unter der Mitsperre des Ortsvorstands und des mit dem höchsten Kapital anliegenden Theilnehmers an dem Gerichtssitze aufgestellt seyn; auch haben Einnahmen, wie Ausgaben, nur in Beyseyn dieser Personen zu geschehen. (Art. 33.)

Das für die Anstalt bey dem Ministerium des Innern bestehende Rechnungsbüreau nimmt, mit Einschluß der Regiekosten, einen jährlichen Aufwand von 4000 fl. in Anspruch. (Art. 34.)

Für das Rechnungs- und Kanzleypersonal bey den Generalkommissariaten sind jährliche Belohnungen vorbehalten, welche jedoch in einem Kreis die Summe von 125 fl. nicht übersteigen dürfen. Die Gratifikationen an Unterbehörden und Einnehmer sollen nicht über 2 Pfenninge von jedem zur Anstalt eingebrachten Beytragsgulden ausmachen; sie werden dem allgemeinen jährlichen Ausschlag beygerechnet und unter das Amtspersonal zu 1/3, unter die Ortseinnehmer aber zu 2/3 vertheilt. Eine weitere Anforderung oder Ueberschreitung der Beytragsausschläge wird an den Einnehmern, neben der Pflicht des Rückersatzes, mit einer Geldbuße vom doppelten bis zum dreyfachen Betrage geahndet.

Außer den erwähnten Besoldungen, Belohnungen und Gratifikationen werden von der Anstalt auch diejenigen außerordentlichen Kosten übernommen, welche auf ihre Vertretung vor Gericht sich erlaufen. (Art. 35.)

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, seyen sie gerichtliche oder außergerichtliche, werden stempel-, tax- und sportelfrey behandelt, und jede Verletzung dieser Freyheit steht als Sportelexzeß zu bestrafen.

Für die Werkleute, welche der Schätzung beygezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen und solche fallen der Anstalt zur Last, wenn es sich nicht um eine Untersuchung handelt, bey welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, oder wenigstens mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Dem amtlichen Personal werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft, welches ohnedies in dessen ordentlichen Wirkungskreis einschlägt, keine Diäten passirt; eben so versteht es sich von selbst, daß die Exekutionsgebühren demjenigen angerechnet werden, welcher die Exekution verschuldet hat. (Art. 36.)

Die Paquete in Brandversicherungssachen sind, gleich

allen landesherrlichen Paqueten, durch die Amtsboten unentgeltlich zu besorgen. (Art. 37.)

Alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizey- und Verwaltungsgegenstände, nur auf polizeylichem und administrativem Wege behandelt, mithin nicht in den Rechtsgang gezogen werden. Diese Regel kommt namentlich bey folgenden Fragen in Anwendung:

a) über verweigerten Ein- oder Austritt;
b) über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgestellte Aufnahmszeugnisse;
c) über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude;
d) über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung;
e) über Unrichtigkeiten in Schätzung der Brandschäden;
f) über zu viel geforderte oder erhobene Beyträge und andere Leistungen;
g) über einfaches Verschulden bey ausgebrochenen Feuersbrünsten; und
h) über erkannte oder noch zu erkennende Strafen. (Art. 38.)

In allen soeben erwähnten Gegenständen wird von den Polizeydirektionen und Kommissariaten, so wie von den Land- und Mediatgerichten nach gewöhnlichem polizeylichen und administrativen Verfahren Bescheid ertheilt, soferne nicht diese Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann statt ihrer durch das Generalkreiskommissariat ein benachbartes Untergericht als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreiskommissariate eignen sich, sofern sie nicht streitiger Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung durch das Ministerium des Innern.

In Gegenständen streitiger Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 fl. erreiche oder nicht? Im erstern Fall kann von den Verfügungen des Generalkreiskommissariats an den Staatsrath rekurrirt wer-

den, wogegen es im letzteren Falle bey der Entscheidung des Generalkommissariats sein Verbleiben hat.

Die Berufungsfrist, sowohl von der ersten zur zweyten Instanz, als zum Rekurs an den Staatsrath, besteht in 30 Tagen. (Art. 39.)

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

a) Streitigkeiten aus besonderen in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. dgl., auf Anrufen der Partheyen.

b) Streitigkeiten zwischen Miteigenthümern, oder zwischen Gläubigern und Schuldnern, über die Einverleibung eines Gebäudes in die Anstalt und über dessen Anschlag, ebenfalls auf Anrufen der Partheyen im ordentlichen Wege.

c) Erkenntnisse über grobes Verschulden oder Bosheit bey Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den ganzen und theilweisen Verlust des Entschädigungsrechts und über den zu leistenden Ersatz, in welchen Fällen die kompetente Gerichtsbehörde nach erfolgter Mittheilung der Akten abseite des Generalkreiskommissariats von Amtswegen zu verfahren hat.

d) Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderung der Brandversicherungsanstalt bey Konkursen, wobey die Land- und Untergerichte von Amtswegen, die Stadtgerichte aber auf Requisition der Polizeybehörde einschreiten. (Art. 40.)

Die Brandversicherungsanstalt genießt in Hinsicht ihrer Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freyheiten, welche den milden Stiftungen eingeräumt sind, auch wird sie, wie diese, von den Kronfiskalen vertreten. (Art. 41.)

Brandversicherungsordnung v. 23. Jan. 1811. Art. 1 — 26. 30 — 41. Regbl. S. 135 — 165.

Auf die Anfrage, ob es nach der bestehenden allgemeinen Brandversicherungsordnung zuläßig seye, nur die ver-

brennlichen Theile der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks, zu assecuriren, ist von höchster Stelle erklärt worden:

daß, wenn auch in der Brandversicherungsordnung der Fall einer Assekuration der Gebäude im Ganzen als Regel unterstellt seye, hiedurch gleichwohl die Assekuranz von Gebäuden mit Ausnahme des Mauerwerks nicht ausgeschlossen werde, vielmehr eine solche modificirte Versicherung den Interessenten völlig frey stehe. Hiebey sey es jedoch erforderlich, daß sich die Interessenten über diesen Vorbehalt bestimmt und ausdrücklich zu vernehmen geben, indem sonst eine uneingeschränkte Assekuranz im Ganzen präsumirt werden müßte.

Bekanntm. die Versicherung der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerks betreff. v. 14. Jan. 1815. Regbl. S. 33.

Die Bestimmung des Artikels 17. der allgemeinen Brandversicherungsordnung, daß die Assekuranz auch denjenigen Gebäuden zu gut kommen solle, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bey Gelegenheit eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt oder zu Hemmung des Feuers ganz oder theilweise niedergerissen werden mußten, gilt der Natur der Sache nach nur von versicherten Gebäuden, und die Besitzer nicht assekurirter Häuser haben diesen Falles keine Entschädigung aus der Anstalt zu gewarten.

Bekanntm. d. Entschädigung für demolirte Gebäude bey Feuersbrünsten betreff. v. 20. April 1815. Regbl. S. 332.

Wenn in Kriegszeiten durch kommandirende Generale und Offiziere der Armee, oder auch durch Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillone, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung das Abbrennen von Gebäuden zu einem Kriegszwecke angeordnet wird; so ist die Entschädigung der Eigenthümer als eine allgemeine Landeslast zu betrachten, insofern ihnen kein Ersatz aus der Brandversicherungskasse zu Theil wird.

V. über die Ausgleichung der Kriegslasten v. 22. Jul. 1819. Art. 4. (6.) Ges.Bl. S. 264.

Die Kosten der Zeugniß-Ausfertigung über den Beytritt zur Brandversicherungsanstalt werden aus den Assekuranzfond bestritten.

V. v. 3. Febr. 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 307.

Alle zu einem Gütskomplex gehörigen Gebäude, auf welche der Kreditverein ein Darlehen bewilligen solle, müßen der Brandversicherungsanstalt einverleibt seyn.

Satzungen für den Kreditverein v. 25. April 1826. §. 53. (4.) Ges.Bl. 443.

130) Brandassekuranzbeyträge.

Da die Brandversicherungsbeyträge ihrer Natur nach in der Regel von den Eigenthümern des Hauses geleistet werden müßen; so haben auch die aktiven Staatsdiener mit freyer Wohnung nicht aus eigenen Mitteln zu der Anstalt zu konkurriren.

V. v. 18. März 1814. in Geret's Samml. B. IV. S. 202.

Wenn von einer königl. Behörde Brandassekuranzgelder, welche als Beyträge ab den königl. Aerarialgebäuden zu entrichten sind, durch den Postwagen versendet werden, so ist auf dem Paquet nicht blos die Bemerkung „königl. Dienstsache", sondern auch noch der ausdrückliche Beysatz „Brandassekuranz von königl. Aerarialgebäuden" zu machen, um die Sendung portofrey gehen zu lassen.

Ein Beamter, welcher solche Gelder versendet und den eben erwähnten Beysatz unterläßt, soll das Porto aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben und eben so ist jede Behörde streng dafür verantwortlich, daß dieser Beysatz bey keiner Sendung von anderen Assekuranzgeldern gebraucht werde.

V. v. 1. Sept. 1818. in Geret's Samml. B. VIII. S. 670.

Die

Die jährlichen Beytragsquoten von Staatsgebäuden hat jedes Rentamt nach dem betreffenden Assekuranzkapital und nach dem Durchschnittsmaße der im allgemeinen Intelligenzblatt ausgeschriebenen Beytragsregulirung vorläufig zu berechnen, und alljährlich in seinem Bauetat unter den ständigen Posten vorzutragen, wonach die Erholung einer besonderen Genehmigung wegfällt.

V. v. 10. Jun. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1323.

Bey Schätzungen der Staatsgebäude zum Behuf der Brandassekuranz solle nur der Werth des Verbrennlichen in Betracht gezogen werden.

V. die Brandassekuranzkapitalien von Staatsgebäuden betreff. v. 12. Juli 1824. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1445.

131) Brandkollekten.

Für Brandkollekten muß in den dazu geeigneten (ausserordentlichen) Fällen die allerhöchste Erlaubniß erholt werden.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 59. Regbl. S. 1089.

132) Brandschaden.

Die Beschlußnahme über Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen grober Fahrläßigkeit in Brandfällen gehört zu der Kompetenz der General-, Kreis- und Lokalkommissariate.

V. die Kompetenz der General-, Kreis- und Lokalkommissariate betreff. v. 6. Aug. 1815. Art. 3. (7.) Regbl. S. 693.

Die Strafverhandlung wegen verursachter Brandschäden steht, selbst bey geringer Fahrläßigkeit, ausschließend den Gerichten zu.

Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz der Schäden und Kösten, welche der Brandversicherungsanstalt zugefügt worden sind, und der Verlust der eigenen

Entschädigungsforderung an diese Anstalt, tritt nur bey obwaltender Bosheit oder grober Schuld ein.

In solchen Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Ersatzes und des Verlustes der Entschädigungsforderung.

Bekanntm. das Verfahren bey Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit betreff. v. 13. Juni 1817. Regbl. S. 621.

Bey Besichtigung der Brandschäden erhält ein Landgerichtsassessor oder Verweser 3 Gulden und der zugezogene Aktuar 2 Gulden Tagsgebühr.

V. v. 6. März 1816 in Geret's Samml. B. VI. S. 310.

133) Brandstätte.

Die Brandstätten sind vor der Wiedererbauung jedesmal von Amtswegen und unentgeltlich zu besichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere und minder feuergefährliche Stellung zu geben seye? Die hierüber in größeren Orten sich erhebenden Anstände, Bedenken und Widersprüche sind sodann, unter Anschluß eines Bauriſſes, an die vorgesetzte Stelle um Entscheidung oder Bestätigung einzuberichten.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 235.

134) Brandstiftung.

Wenn sich aus den Untersuchungsakten über einen Brandschaden eine, jedoch nur einfache, Schuld eines Theilnehmers oder auch eines Dritten ergiebt; so haben die Generalkreiskommissariate eine polizeyliche Ahndung gegen die Schuldigen in der geeigneten Art zu veranlassen; erscheint aber die Schuld von grober Art, so ist dieser Punkt bey den Generalkreiskommissariaten in kollegiale Berathung zu nehmen, und ein motivirter Beschluß über die Frage abzufassen, ob und wie weit der Fall so geeignet seye, daß er nach den Artikeln 18 und 40 der Brandversicherungsordnung in gerichtliche Verhandlung einzuleiten seyn dürfte? Die-

ser Beschluß ist mit sämmtlichen Akten an das Ministerium einzubefördern, welches sonach weiter zu erwägen hat, ob das gerichtliche Verfahren sowohl in Hinsicht auf die Strafe, als auch wegen Rückvergütung und Ersatz statt finden solle, oder ob die Schuld, als von geringerem Grade, mit Verzicht auf Rückvergütung und Ersatz, blos polizeylich zu ahnden seye?

In letzterem Falle bleibt die nähere Verfügung den Generalkreiskommissariaten überlassen, wogegen in ersterem Falle die Akten an das einschlägige Appellationsgericht zur gerichtlichen Einleitung abgegeben werden müßen.

Finden sich Anzeigen einer verbrecherischen Brandstiftung vor, so sind die Akten von den Generalkreiskommissariaten sogleich an die geeigneten Appellationsgerichte zu versenden, wobey jedoch vordersamst gesorgt werden muß, daß die Entschädigungen für die verunglückten schuldlosen Theilnehmer, unabhängig von dem einzuleitenden Kriminalprozeß, ratifizirt und angewiesen werden. Dem hierüber ebenfalls an das Ministerium des Innern zu erstattenden Bericht ist eine kurze Species facti zur Notiz beyzulegen.

Da übrigens in Gemäßheit des Artikels 18. der Brandversicherungsordnung die Entschädigung auch dann geleistet werden muß, wenn auf dem beschädigten Gebäude eines schuldhaften Theilnehmers eine Hypothek haftet, so ist hievon in den Berichten ausdrückliche Meldung zu thun.

Die Generalkommissariate haben sich über diesen Punkt durch gerichtliche Zeugnisse offiziel zu unterrichten; auch sind für den Fall, wo im Namen der Anstalt ein Rückvergütungs- oder Ersatzanspruch geltend zu machen wäre, amtliche Atteste über die Vermögensumstände der betreffenden Personen erforderlich.

Instrukt. d. Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt betreff. v. 23. Jan. 1811. §. 9. Regbl. S. 177. 179.

Wenn ein Brandunglück Gegenstand einer förmlichen Kriminaluntersuchung geworden ist, so sind die Besichti-

gungskosten der Gerichts- und Polizeybehörden unter die Kriminalkosten aufzunehmen.

Erl. die Verrechnung der Brandbesichtigungskosten betreff. v. 5. Nov. 1828. in Geret's Samml. B. XV. S. 50.

135) Branntwein.

Der Minutoverschleiß des Branntweins ist nur denjenigen, welche diese Konzession schon dermalen besitzen, sodann den berechtigten Branntweinbrennern und den eine offene Wirthschaft führenden Gewerben gestattet; auch sind Personen, welche die Branntweinerzeugung als freyes Gewerbe betreiben, auf den Absatz im Großen beschränkt, wonach sie nicht unter einem Achtelseymer verkaufen dürfen.

Instrukt. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 21. (4.) Regbl. v. 1826. S. 112.

Bey dem Antritt eines Branntweingewerbes soll zwar untersucht werden, ob der antretende Gewerbsmann die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitze; hingegen die formelle Befähigung, welche nach den Zunftordnungen bey einem Bräuer erfordert wird, ist auf die Branntweinbrenner nicht auszudehnen.

V. v. 11. Febr. 1807. Regbl. S. 297.

Der Eingangszoll vom Branntwein und von allen belegten Wässern ist 10 fl. pr. Centner, wogegen die Ausfuhr frey gegeben ist.

Tarif, den Ein- und Ausgangszoll betreff. v. 12. Nov. 1828. S. 10.

136) Branntweinaufschlag.

s. Aufschlagsgefälle. Malzaufschlag.

Rücksichtlich des aus Getreidemalz erzeugten Branntweins bleibt es bey der früheren Verordnung, wonach von jedem Metzen eingesprengten Malzes 37 1/2 kr. als Auf-

schlag zu entrichten sind. Branntweinbrenner, welche nur den Abfall von Brauereyen und keine anderen Ingredienzien gebrauchen, haben neben dem verordnungsmäßigen Beytrag an die Bräuer keinen besonderen Aufschlag zu entrichten; wenn sie aber außer dem verauffschlagten Malz noch andere Stoffe, von was immer für einer Art, gebrauchen, so ist von jedem Brand nach dem kubischen Inhalt des Kessels pr. Eymer 15 kr. oder pr. Maß ein Pfenning zu bezahlen.

Damit die Perception dieses Branntweinaufschlages richtig geschehe, hat Jeder, welcher sich mit einer Branntweinbrennerey abgiebt, von dem Unteraufschläger eine Polette auf so viele Brände, als er in einer Woche zu machen gedenkt, abzulangen, und diese Zahl der Brände darf in der bezeichneten Woche nicht überschritten werden. Am Schluß eines jeden Monats sind die Poletten mit dem Geldbetrag an den Unteraufschläger zurück zu stellen, welcher sie sogleich an das Oberaufschlagamt einsendet, und am Quartalschluß Rechnung darüber ablegt.

Der Unteraufschläger ist befugt und verpflichtet, öfters nachzusehen, ob die angegebene Zahl der Brände in der Woche und im Ganzen nicht überschritten worden seye, weswegen er auch bey den Branntweinbehältnissen die Besichtigung vorzunehmen und das Resultat davon mit den Brandangaben zu vergleichen hat.

Wenn eine Branntweinbrennerey längere Zeit ruht, so hat der Aufschläger den Kessel sammt dem Helme oder Hut zu verschnüren und zu versiegeln; auch solle der Kessel von Zeit zu Zeit mit Wasser abgeeicht werden, um einer Verwechslung desselben vorzubeugen.

Die verschiedenen Arten von Rosoglio, Liqueur und anderen feinen Wässern, welche im Inland erzeugt werden, haben ohne Unterschied, ob sie blos durch Rektifikation des Branntweins, oder durch Destillirung erzeugt seyen, keinen höheren Aufschlag zu bezahlen.

Die Concessions- und Lizenzgelder reduciren sich auf drey Klassen, wonach die geringste 3 Gulden, die mittlere 4 fl. 30 kr. und die höchste 6 fl. zu bezahlen hat.

Auf die Defraudation dieses Gefälles sind folgende Strafen gesetzt:

a) Bräuer oder Branntweinbrenner, welche außer dem Abfall der Brauereyen auch noch andere Stoffe gebrauchen, und hierüber nicht die wöchentlichen Poletten für eine bestimmte Zahl der Brände bey dem Unteraufschläger vorläufig erholen, bezahlen zur Strafe den zwanzigfachen Aufschlag, wobey angenommen wird, als hätten sie jeden Wochentag gebrannt;

b) eben diese Strafe trifft alle diejenigen, welche sich mit der Branntweinbrennerey abgeben und ohne Erholung der Wochenpolette brennen;

c) für jeden Brand über den Inhalt der Polette, ist gleichfalls der zwanzigfache Betrag des hievon treffenden Aufschlags zu entrichten;

d) diese Strafen beziehen sich jedoch nur auf den ersten Fall; im zweyten Betretungsfalle werden sie verdoppelt, und zum drittenmal wird, neben der Konfiskation des Kessels, die Erlaubniß zum Branntweinbrennen gänzlich eingezogen;

e) unbemittelte Personen sind mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen;

f) alle sonstigen Straffälle werden dem in Malzaufschlagssachen ergangenen Mandat analog behandelt.

Von den Aufschlagsstrafen erhält der Anbringer die Hälfte, und die andere Hälfte wird in der Aufschlagsrechnung vereinnahmt.

Wenn Unteraufschläger solchen Defraudationen wissentlich nachsehen, oder mit deren Anzeige zurückhalten, so haben sie, außer ihrer Dienstentsetzung, die nämliche Strafe zu bezahlen, in welche der Defraudant selbst verfällt wird.

V. den Branntweinaufschlag betreff. v. 26. Jan. 1808. Regbl. S. 425. 430.

Der regulativmäßige Aufschlag beym Branntwein wird nur von dem Läuterungskessel nach dessen kubischem Inhalt erhoben.

V. v. 14. Jun. 1808. in Geret's Samml. B. II. S. 30.

137) Brauereyen.

s. Bierbrauereyen.

Die Ertheilung von Braukonceſſionen ist der unmittelbaren landesherrlichen Genehmigung vorbehalten, und die Kreisbehörden sind blos befugt, derley Gesuche zu instruiren und mit gutächtlichem Berichte vorzulegen.

V. die Braukonceſſionen betreff. v. 4. May 1811. Regbl. S. 594.

Wenn Braugerechtigkeiten in einem und dem nämlichen Gemeindebezirk transferirt werden wollen, so haben die Generalkreiskommissariate über solche Gesuche in erster Instanz zu erkennen; eben dieses ist bey Wiederbesetzung erledigter Brauereyen der Fall.

V. v. 10. May 1812. in Döllingers Repert. B. V. S. 45.

Die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersude, und der ganze Betrieb des Sudwesens ist der freyen Anordnung, Einsicht und Konvenienz der Bierbräuer überlassen.

V. die allgemeine Gleichstellung des Bier-, Branntwein- und Malzaufschlages betreff. v. 28. Jul. 1807. §. 28. Regbl. S. 1293.

Jedem Bierbräuer steht es frey, neben seiner ordentlichen Braupfanne noch eine zweyte zu errichten.

V. v. 17. Nov. 1806. Gen. Samml. v. J. 1809. S. 87.

Die Lokalpolizeybehörden können das Biersieden vor Michaelis bey einem sich ergebenden Mangel gestatten, sofern die Temperatur der Witterung für die Erzeugung eines gesunden Bieres günstig ist.

V. das frühere Biereinsieden betreff. v. 1. Sept. 1807. Regbl. S. 1439.

Für die Bewilligung, neues Braunbier vor der gewöhnlichen Zeit zu brauen und auszuschenken, wird keine Taxe bezahlt.

V. v. 19. Jan. 1810. Regbl. S. 55.

Solange noch ein Vorrath an Schenkbier vorhanden ist, soll das Ausschenken und der Verkauf des Märzenbiers nicht gestattet werden.

Wenn Schenkbier neben dem Märzenbier, oder ersteres um den Satz des letzteren abgegeben wird; so tritt die Konfiskation des Schenkbiers und eine sonst geeignete Bestrafung ein.

V. die Kellervisitation bey den Bräuhäusern betreff. v. 7. Aug. 1807. Regbl. S. 1369.

Den Standesherrn und ihren Behörden steht die Verleihung von Braugerechtigkeiten nicht zu.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 26. Ges.Bl. S. 199.

Die Inhaber oder Pächter von Bräuhäusern haben einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek für ihre Bier- und Branntweinforderungen.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 12. (10.) Ges.Bl. S. 24.

Im Konkurse werden derley Forderungen in die vierte Klasse gesetzt.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 23. Ges.Bl. S. 116.

Der Kreditverein giebt auf Bräuhäuser, welche als Zugehörung eines Guts erscheinen, ein Darlehn bis auf die Hälfte des Gutswerths; nur dürfen solche Gewerbe bey Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher in Anschlag gebracht werden, als der Gesammtbetrag des [illegible]en Gutsbesitzthums ausmacht.

Satzungen für den Kreditverein v. 25. Apr. 1826. §. 2. 3. Regbl. S. 417.

138) Braubeamte.

Die Reisediäten des Dienstpersonals bey den Staats-Brauhäusern sind folgendermaßen regulirt:

a) für den königl. Braubeamten, ein Taggeld von 5 fl. neben Aufrechnung der tarifmäßigen Postgelder, oder ein Taggeld von 6 fl., wenn er sich der bey der Brau-Oekonomie gehaltenen Pferde bedienen kann;

b) für den Braumeister, mit Einschluß des Pferdegeldes, täglich 3 fl.

V. die Reisediäten des Bräuhauspersonals betreff. v. 26. März 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 310.

139) Braut.

Eine Braut hat in Ansehung des Vermögens, welches sie ihrem Bräutigam als Heyrathgut, oder sonst wegen der künftigen Heyrath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist, die vierte Klasse im Konkurse anzusprechen.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 23. (3.) Ges.Bl. S. 116.

140) Briefe.

s. Boten.

Briefe und Paquete, welche Quittungen enthalten, können ohne Anstand mit der reitenden Post unter postamtlicher Rekommandation versendet werden; die Vormerkung der quittirten Summe auf dem Umschlag wird diesen Falles nicht als eine Werthsdeklaration betrachtet; vielmehr sind dergleichen Briefe blos nach ihrem Gewicht zu taxiren; dagegen wird aber auch von Seite des Aerars bey vorkommendem Verlust derselben nur die Abschreibgebühr und diese höchstens mit 25 fl. an den Reklamanten ersetzt.

V. das Porto für die mit Quittungen beschwerten Briefe und Paquete betreff. v. 26. Dez. 1808. Regbl. v. 1809. S. 43.
Bekanntm. die Postwagentaxen betreff. v. 22. Jul. 1808. §. 13. Regbl. S. 1586.

Alle in Dienstesangelegenheiten der Post aufzugebenden Briefe und Paquete sollen zur Unterscheidung mit den Buchstaben „K. D. S." bezeichnet werden und ohne diese Bezeichnung sind sie, als Partheysache, dem Postporto unterworfen.

V. die Briefportofreyheit betreff. v. 19. Dez. 1808. §. 7. Regbl. v. 1809. S. 36.

Briefe und zur Post geeignete Paquete, welche von unbefreyten Personen in Partheysachen an königl. Behörden bey den Postämtern aufgegeben werden, sind zu frankiren, und gleich bey der Aufgabe zu bezahlen, damit das königl. Aerar aller Auslagen enthoben werde, deren Vergütung öfters zweifelhaft ist, oder sonstigen Anständen unterliegen kann. Diese Vorschrift leidet bloß bey solchen Personen eine Ausnahme, die aus den Armenkassen Bezüge haben und sich hierüber durch amtliche Zeugnisse auszuweisen vermögen.

V. v. 17. Febr. 1809. Regbl. S. 321.

Briefe, die unter Rekommandation abgeschickt werden, bezahlen für Schein und Einschreibgebühr 4 kr., für ein Retour-Recepisse 12 kr. Sollte ein unter Rekommandation aufgegebener Brief oder Briefpaquet verloren gehen; so werden dem Aufgeber, oder dem Adressaten, welcher ein solches Schreiben mittelst Vorzeigung des Postscheins reklamirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

V. die neue Briefportotaxe für das Inland betreff. v. 3. Nov. 1810. §. 11. Regbl. S. 1204.

141) Briefduplikate.

Die Taxe von einem Briefduplikate wird nur dann aus der vollen Kontraktssumme erhoben, wenn bey Errichtung des Kontraktes an dem Kaufschilling noch nichts bezahlt war, oder wenn am Tage der Protokollirung nichts bezahlt wurde, mithin der ganze Kaufschilling in Fristen,

oder durch theilweise Uebernahme von Schulden des Verkäufers abgetragen wird.

Wenn hingegen bey Protokollirung eines Vertrages ein Theil des Kaufschillings gleich baar bezahlt wird, oder, wenn schon zuvor etwas daran abgetragen war, so entrichtet der Verkäufer die Brieftaxe nur aus dem übrigen Betrage, für den er Sicherheit nöthig hat, wobey es sich von selbst versteht, daß Heyrathgüter, welche verkaufende Eltern ihren Kindern am Kaufschilling abgehen lassen, als Bezahlung zu betrachten seyen.

Es soll deshalb, wenn nur von Sicherung eines Theils der Kontraktsumme die Rede ist, statt des Worts „Duplikat" der Ausdruck „Extrakt aus dem Kontrakts-Protokoll" gebraucht werden, um andurch in Bezug auf die Siegelgefälle den Grund zu bezeichnen, warum die Ausfertigung eines eigentlichen Briefduplikats nicht statt hatte.

Sind außer dem Käufer und Verkäufer noch andere Individuen bey einem Kontrakte interessirt und bedürfen diese zur Sicherung ihres Interesse eines Briefextrakts; so wird die Taxe für jeden Extrakt nach der die besondere Sicherheit betreffenden Summe erhoben.

Wenn der Fall eintritt, daß Geschwister an eines von ihnen das ererbte elterliche Haus, oder Gut verkaufen, und ein jedes derselben sein Heyrathgut einstens bey dem Käufer zu suchen hat, so bekommen die verkaufenden Geschwister alle zusammen ein Briefduplikat oder nach Umständen einen Briefextrakt; sofern sie es aber vorziehen, daß jedes aus ihnen über die ihm gebührende Summe einen Extrakt erhalte, bezahlt auch jedes die Taxe dafür nur aus dieser Summe. Die gleiche Verfahrungsweise ist zu beobachten, wenn verkaufende Eltern das einstige Heyrathgut ihrer Kinder auf den Kaufschilling anweisen.

Zur besonderen Sicherheit unbedeutender Nebenbedingnisse genügt ebenfalls ein Auszug aus dem Kontraktsprotokoll, für welchen Stempel und Taxe nach dem einjährigen Betrage des ausbedungenen Gegenstandes zu erheben ist.

V. die Taxen von Briefduplikaten und Extrakten betreff. v. 23. Nov. 1813. in Geret's Samml. B. III. S. 21.

142) Briefereyen.

Jede Amts- oder Gerichtsbehörde ist verbunden, die gehörig gefertigten Kontraktbriefe vom Tage der Protokollirung an längstens binnen 4 Wochen den Interessenten zu behändigen, und die im Stempelgesetz §. 16. angeordneten genauen Designationen vierteljährig in Duplo an die betreffende Finanzkammer einzusenden.

Gesetz, die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. IV. (a. b.) Ges.Bl. S. 180.

Bey Gegenständen, welche einen Werth von 100 fl. nicht übersteigen, hat keine Brieferrichtung, sondern nur eine Protokollareinschreibung statt, von der den Parthien Abschrift ertheilt wird. (§. 6.)

Das Nämliche gilt von Kauf-, Tausch- oder Schenkungsverhandlungen über Vieh und Fahrniß. (§. 7.)

Für einen Brief wird die Taxe mit 1/2 kr. von jedem Gulden der Kontraktssumme bezahlt, wenn solche nicht mehr, als zweytausend Gulden beträgt; darüber hinaus ist nur 1/4 kr. anzurechnen. (§. 8.)

Bey Heyrathskontrakten dient das größere Heyrathgut eines der Verlobten zum Maßstab. (§. 9.)

Bey Zeitpächten giebt der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Kontraktssumme. (§. 10.)

Bey Erbpächten giebt solche der Werth des Guts. (§. 11.)

Für Konsense, welche der Grundherr den Grundholden zum Verkauf, oder zur Belastung eines Guts ertheilt, ist nicht die Taxe eines Briefs, sondern nur die eines Attests mit 30 kr. zu erheben. (§. 12.)

Für Quittungen wird nur die Hälfte des oben §. 8. bestimmten Taxes eingehoben. (§. 13.)

Bey Berechnung der Brieftaxe nach der Kontraktssumme werden die auf dem Gegenstand haftenden Schulden von dem eigentlichen Werth nicht abgezogen. (§. 14.)

Wenn bey Käufen die Kaufssumme von den Kontrahenten geheim gehalten werden will, so sind sie nicht verbunden, solche bestimmt anzugeben; sondern Tax- und Stempel wird in diesem Fall nach dem Betrag der Steuerschätzung angesetzt. (§. 15.)

Bey Uebergaben, Verträgen, Vergleichen, Austrägen, Käufen mit Fristenzahlungen, Gelderanweisungen u. s. w., wo jede Parthey ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, soll auch jede derselben die Brieftaxe, oder bey Gegenständen unter dem Werth von 100 fl. die Protokollirungstaxe mit 36 kr. vom Hundert besonders bezahlen; nur bey Kontrakten der Gemeinden, und mit Gemeinden, wo es der Interessenten viele giebt, ist die Briefs- oder Protokollirungstare nie öfters als zweimal zu erholen, und die einzelnen Interessenten haben neben dem Stempel blos die Taxe einer gefertigten Abschrift mit 6 kr. vom Blatt zu bezahlen. (§. 16.)

Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte müßen die brieflichen Urkunden, oder bey Gegenständen unter dem Werth von 100 fl. die Protokollar-Einschreibungen obrigkeitlich vollzogen werden, ohne Unterschied, ob das Gesetz die Errichtung solcher Instrumente fordere, oder nicht; außerdem kann der Unterthan nur in dem Fall zur Brieferrichtung angehalten werden, wenn solche zur Gültigkeit der Handlung gesetzlich vorgeschrieben ist. (§. 17.)

Neben der Brieftaxe darf für Tagssatzung, Protokollirung, Fertigung u. s. w. nicht das Mindeste eingefordert werden. (§. 18.)

Provisorische Taxordnung v. 8. Okt. 1810. Abschn. II. §. 6 — 18. Regbl. S. 972 — 975.

Einige der vorstehenden Taxnormen bey Briefereyen sind folgendermaßen erläutert worden:

a) bey Gantverkäufen findet nie eine doppelte Brieftaxe statt, indem das verkaufende Gantgericht so wenig, als die Kreditorschaft eines Briefduplikats benöthigt ist;

b) eben dieses gilt bey Verpachtungen der Gantgüter zum Besten der Gantmasse, bey Ankunftsbriefen über ererbte oder geschenkt erhaltene Güter und bey Schenkungen aller Art;

c) auch bey Kindsverträgen wird die Brieftaxe nur einfach erhoben, weil ein Duplikat oder Extrakt den Eltern nicht nothwendig ist;

d) wenn Austragsbriefe besonders gefertigt und nicht blos den Uebergabs- und Kaufbriefen einverleibt werden, so hat die zu taxirende Summe in einem dreyjährigen Anschlag des bedungenen jährlichen Austrags zu bestehen;

e) Leihkäufe, ob gering oder bedeutend, werden jedesmal zu der taxabeln Kontraktssumme geschlagen;

f) bey Tauschkontrakten wird die Taxe ab der Hälfte der zusammengeworfenen Steuerkapitalien der gegen einander vertauschten Objekte berechnet;

g) bey allen Pachtverträgen auf Lebensdauer wird, ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit des Pächters, der 15jährige Pachtertrag zum Fundament der Taxberechnung angenommen;

h) bey Vergleichen, denen eine Klage vorausgegangen ist, geschieht die Sportulirung nach jenem Normativ, welches für die streitige Gerichtsbarkeit besteht; bey anderen Vergleichen aber nach §. 16. der Taxordnung.

Wenn letztere ewig dauernde Renten betreffen, so wird der jährliche Betrag derselben mit 20 zum Kapital erhoben, und aus der dadurch erlangten Summe die Taxe berechnet.

Handelt es sich von Renten, die eine bestimmte Anzahl Jahre dauern, so wird der jährliche Betrag der-

selben mit der Zahl der Jahre multiplizirt, und die Taxe aus dem Produkt genommen; ist aber die Dauer der Jahre unbestimmt, z. B. auf die Lebenszeit eines Menschen, so dient der 15jährige Anschlag derselben zur Taxnorm.

i) Heyrathsbriefe müßen jedesmal gedoppelt ausgefertiget, somit auch die Taxen zweyfach erhoben werden, gleichviel, ob ein Rückfall bedungen sey, oder nicht;

k) ist dem Heyrathsvertrag ein Kindsvertrag einverleibt, so wird dieser eben so sportulirt, als wäre er eigens aufgenommen worden;

l) zu jedem Heyrathsgut gehört auch die Ausfertigung, deren Geldanschlag im Kontrakte zu bemerken und sonach mit Sportel zu belegen ist;

m) bey Heyrathkontrakten ist jedoch nur derjenige Theil des Heyrathguts oder der Wiederlage taxabel, welcher nach Abzug der Schulden rein angeheyrathet oder wiederlegt wird, z. B. wenn Jemand, dessen Anwesen 20,000 fl. werth ist, einer Person sein Vermögen anheyrathet, das nach Abzug der Passiven nur noch in 6000 fl. besteht, so wird nur von letzterer Summe die Taxe erholt.

Bey anderen Kontrakten, als, Uebergaben, Gutstheilungen, Erbverträgen, Käufen u. s. w., wo der ganze Gutswerth den Gegenstand des Kontraktes bildet, muß auch die Taxe von der ganzen Summe, ohne Abzug der Schulden, berechnet werden.

n) Paraphernalien kommen bey Taxirung der Heyrathbriefe in keinen Betracht;

o) bei Heyrathkontrakten, wo nur der Werth des jährlichen Ausgedings die größere Wiederlage ist, wird der 3jährige Anschlag desselben als Basis der Taxirung angenommen;

p) Obligationen, oder gerichtliche Schuldbriefe unterliegen nie einer doppelten Brieftaxe, weil auch eine doppelte Ausfertigung derselben nie statt findet;

q) Cessionen von Kapitalien, Kaufschillingsfristen oder sonstige Forderungen, bey welchen der Cessionar in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Cedenten zustunden, bezahlen blos die Protokollirungstaxe mit 36 kr.; wird aber die Sache durch Cession geändert, was der Fall ist, wenn eine zuvor blos gemeine Forderung durch solche gerichtlich und mit Unterpfändern versichert wird, so versteht es sich von selbst, daß aus der nun versicherten Summe die Brieftaxe bezahlt werden müße.

Erläuterung der provisorischen Taxordnung v. 9. Aug. 1816. §. 1—21. in Geret's Samml. B. VI. S. 249—253.

Die bey einem Kontrakt gebrauchten Zeugen erhalten für Zehrung und Zeitversäumniß, sofern sie eine Entschädigung begehren, auf den halben Tag 15 kr. und auf einen ganzen Tag 48 kr. bezahlt; die Versäumniß von etlichen Stunden kommt nicht in Anschlag.

Taxordn. v. 8. Oktbr. 1810. §. 98. Regbl. S. 990.

Den Parthien bleibt es übrigens unbenommen, ihre Zeugen, im Fall sie deren bedürfen, selbst mitzubringen, und sich über deren Entschädigung abzufinden.

V. die Zeugengelder bey Briefereyen betreff. v. 27. Jan. 1815. Regbl. S. 147.

143) Briefpapier.

Aus den Büreaugeldern soll kein feines Briefpapier zur Austheilung an die Angestellten erkauft werden.

Erl. die effektiven Büreau-Exigenzen betreff. v. 12. Sept. 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 167.

144) Briefportofreyheit.

s. Postportofreyheit.

Von der Entrichtung des dem königl. Postärar gebührenden Briefporto sind frey:

a) Alle

a) Alle ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten von unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften, und Expeditionen.

b) Die Dienstkorrespondenz der Militärstellen und Behörden, sowohl unter sich, als mit Civilbehörden; auch die Dienstkorrespondenz der Landwehrabtheilungen mit dem Kreiskommando.

c) Die Correspondenz der Hofstäbe und Hofintendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten.

d) Die von mittelbaren Behörden an unmittelbare Civil- und Militärbehörden ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correspondenz über zur Staatskuratel gehörige Gegenstände.

e) Die Correspondenz zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht, die Ausübung der Polizeyverwaltung, oder Konscriptionsgegenstände betrifft.

f) Die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchenangelegenheiten, mit Ausschluß der Disciplinarstraffachen und der zum geistlichen Gericht kompetirenden Partheygegenstände.

g) Die Correspondenz der Dekanate in Kirchensachen und der Distriktsschulinspektionen in ihrem amtlichen Wirkungskreis; endlich

h) Die Correspondenz der Universitätssenate, in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit anderen Behörden, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungsangelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen. (§. 1.)

Die Postportofreyheit der bezeichneten Correspondenzen findet aber nur dann statt, wenn solche mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen sind und wenn auf dem Umschlag die absendende Behörde, die laufende Geschäftsnummer und die Eigenschaft der Sendung, als Regierungssache, mit den Buchstaben „R. S." angegeben ist.

Die Beurtheilung der zuständigen Befreyung vom Postporto soll nicht den Expeditionsämtern oder Kanzleyindividuen überlassen werden; vielmehr soll bey einer äußeren Behörde der Beamte, oder bey Kollegien der Referent gehalten seyn, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beyzusetzen, ob solche Regierungs- oder Partheysachen betreffen. (§. 2.)

Sodann ist die Postportofreyheit der Behörden in Staatsdienstangelegenheiten nur auf die Fälle beschränkt, wenn ausserdem das Porto den Staatskassen zur Last fallen würde, und jede andere, zu dieser Kathegorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte, die Stadt- und Marktsmagistrate u. s. w. sind verbunden, für jede oben unter Lit. e) nicht ausdrücklich bezeichnete Correspondenz das Postporto zu erlegen. (§. 3.)

Von der Entrichtung des Postporto sind ferner hinsichtlich der Dienstkorrespondenz mit den Oberbehörden befreyt:

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militärbehörden;
2) die Oberaufschlagsinspektoren und die Unteraufschläger;
3) die Bauingenieurs und Condukteurs — (auch ausgedehnt auf die Dienstcorrespondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Distriktspolizeybehörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirkes);
4) die Werk- und Wegmeister, wegen Berichten an ihre vorgesetzten Ingenieurs und Condukteurs;
5) das äußere Forstpersonal, wegen Berichten an die Forstämter;
6) die Gendarmerie-Stationen, in Ausübung ihrer polizeylichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung; sodann
7) die Dienstschreiben und Spiellisten der Lottokollekteurs an die Generallottoadministration. (§. 4.)

Die vom Ausland angekommene Correspondenz an königl. Militärbehörden ist unter einer äußerlichen Bezeich-

nung als Dienstsache, wie bisher, auch noch ferner porto-frey abzugeben; würde sich aber zeigen, daß solche Einläufe einen dem Staats- oder öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so ist den Postbehörden hierüber Mittheilung zu machen, welche sodann zu Wahrung des Postärars das Erforderliche bey den ausländischen Postbehörden einzuleiten haben. (§. 5.)

Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bey der Aufgabe, dagegen Resolutionen und Verfügungen, welche von den höheren Behörden an die Unterbehörden abgehen, erst bey der Abgabe zu bezahlen.

Die Postämter haben die Aufgaben nicht befreyter Personen an öffentliche Stellen nur frankirt anzunehmen. (§. 6.)

Den Staatsministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit „Postfrey" zu bezeichnen. (§. 7.)

Die Staatsdienstscorrespondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden werden; es darf daher keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen in einem und demselben Umschlag verpackt werden. (§. 8.)

Zur Erleichterung der Behörden ist eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, spätestens 8 Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Bezahlung einzuhalten. (§. 9.)

Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen müssen dem Postärar auch für die Correspondenz in Staatsdienstangelegenheiten vergütet werden. (§. 10.)

V. die Postportofreyheit in Amtssachen betreff. v. 23. Juni 1829. §. 1 — 10. Regbl. S. 522 — 528.

145) Briefportotaxe.

s. Postreisende.

Die Brieftaxe wird nach der Entfernung und nach geographischen Meilen in gerader Distanz erhoben, so zwar, daß auf sechs Meilen, als den ersten Taxrajon drey kr. auf zwölf Meilen vier kr., auf 18 Meilen sechs kr., und so nach Maßgabe der Entfernung von 6 zu 6 Meilen immer zwey kr. mehr vom einfachen (das halbe Loth nicht übersteigenden) Brief zu bezahlen sind.

Die Taxe für die mehr als einfachen Briefe steigt von ein halb zu ein halb Loth; die über 8 Loth schweren Aufgaben werden nur jedem weiteren vollen Loth nach um die Hälfte des einfachen Briefporto höher taxirt.

Briefe, welche in dem Königreich Baiern aufgegeben werden, und in demselben bleiben, können sowohl ganz unbezahlt ablaufen, als auch bey der Aufgabe bis an ihren Bestimmungsort frankirt werden.

Geldsendungen und Gegenstände von Werth eignen sich nicht für die Briefpost und es wird im Fall des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.

Druckschriften, die nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, und unter einem Kreuzband versendet werden, darf die Briefpost annehmen; solche bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto, mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergibt. Dergleichen Sendungen müßen jedoch bey der Aufgabe stets frankirt werden.

Waarenmuster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Art beygeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes und für das weitere Gewicht die Taxe der Druckschriften zu bezahlen.

Erlaß, die Einführung einer neuen Briefportotaxe betreff. v. 3. Nov. 1810. §. 2—4. 8—10. Regbl. S. 1202—1204.

Für zurückgehende Briefe, welche bey der Absendung frankirt worden sind, wird kein Retourporto, und für solche unfrankirt abgelaufenen Briefe nur das einfache Porto erhoben.

Erlaß, das Retourbriefporto betreff. v. 9. May 1812. Regbl. S. 887.

146) Briefpost.

s. Post reitende.

147) Briefträger.

Der sogenannte Briefkreuzer für das Austragen der unfrankirt oder frankirt einlaufenden Briefe ist an allen Orten aufgehoben, wo Oberpostämter, Postämter, oder Postverwaltungen bestehen; bey einzelnen Expeditionen ist er nur dann noch zu bezahlen, wenn sich diese durch eine eigene Verordnung darüber ausweisen können.

Erlaß, die Einführung einer neuen Briefportotaxe betreff. v. 3. Nov. 1810. §. 12. Regbl. S. 1204.

148) Brod.

s. Bäcker.

149) Brodtaxe.

s. Mehl.

150) Bruchpfenninge.

Um die Unbequemlichkeiten zu beseitigen, welche für die Herstellung der Hauptfinanzrechnung des Reiches dadurch entstehen, daß in den Rechnungen einiger Finanzbranchen Bruchpfenninge vorgetragen sind, ist den Rentämtern befohlen worden, künftig in ihrer Hauptrechnung durch alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe, sodann in den Abrechnungen und in den Summen der Einnahms- und Aus-

gabsverzeichnisse immer nur ganze Pfenninge einzusetzen, und zwar dergestalt, daß halbe Pfenninge und kleinere Brüche weggelassen, größere Bruchtheile aber auf einen Viertelskreuzer erhöht werden.

V. die Vermeidung der Bruchpfenninge in den Rechnungen betreff. v. 10. Aug. 1815. in Geret's Samml. B. V. S. 139.

151) Bruderschaften.

Die Beschränkung und Aufhebung der Bruderschaften ist dem Ministerium des Innern, und zwar der denselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 34. (a.) Regbl. S. 1072.

152) Brücken.

s. Straßen- und Wasserbauwesen.

Die polizeyliche Aufsicht auf Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden miteinander unterhalten, steht den Lokalpolizeybehörden zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Jul. 1808. §. 33. Regbl. S. 1840.

Die Gemeindevorsteher sollen die Wege, Stege und Brücken auf ihrer Markung jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, untersuchen und zugleich die Reparation derselben verfügen.

Instrukt. die Gemeindevorsteher betreff. v. 24. Sept. 1808. §. 78. Regbl. S. 2451.

Die Gemeinden sind schuldig, zur Herstellung und Ausbesserung der Brücken, deren Bau ihnen obliegt, Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May 1818. §. 27. Ges. Bl. S. 59.

Bedeutende Brückenbauten, zum Behuf militärischer Durchmärsche über schiff- und floßbare oder andere beträchtliche Flüsse gehören zu den allgemeinen Landeslasten.

V. die Peräquation der Kriegslasten betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. 4. (8.) Ges.Bl. S. 264.

Die Leitung des Brückenbauwesens, ohne Ausnahme, es mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Staatsfonds bestritten werden, kompetirt den Kreisregierungen, unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 65. Regbl. S. 1093.

Solange das zu einem Brückenbau benöthigte Werkholz in einem der Station nicht zu sehr entlegenen königl. Forst erlangt werden kann, muß es daselbst abgenommen werden, und dessen Ankauf bey Privaten ist nur in dem Fall gestattet, wenn das benöthigte Quantum in dem königl. Forst nicht vorhanden wäre, oder wenn die Beyfuhrkosten das Holz zu sehr vertheuren würden.

V. das Werkholz für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau betreff. v. 27. Sept. 1817. in Geret's Samml. B. VII. S. 447.

Die Brücken und Durchlässe müßen stets in einem solchen Zustand erhalten werden, daß auch für die am schwersten beladenen Wägen keine Gefahr entstehen kann.

V. v. 4. Okt. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1132.

Die Brücken sind entweder von Stein oder von Holz. Steinerne Brücken bedürfen, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt und Festigkeit erbaut sind, beynahe keiner Unterhaltung — um so mehr aber die hölzernen.

Um deren Reparaturkosten für die Zukunft möglichst zu vermindern, solle bey solchen, welche von einer weniger soliden, oder von fehlerhafter Bauart sind, bey gegebener Veranlassung auf eine festere und zweckmäßigere Struktur, auch, wo möglich, auf Pfeiler und Widerlagen von Stein — bey

ganz kleinen Brücken, auf steinerne Bögen — angetragen werden. Für die Joche und alle jene Theile einer Brücke, welche die Anwendung von Eichenholz erlauben, solle dieses allmählich an die Stelle der weichen Holzgattungen treten.

Die bey großen Brücken errichteten Baumagazine sollen mit gehörig ausgetrocknetem, gutem Bauholz in einer dem Bedürfniß entsprechenden Menge stets versehen seyn. Dabey solle auch auf die kleinen Brücken aller Art, welche nahe genug liegen, um damit versehen werden zu können, gleicher Bedacht genommen werden.

Da nach der Theorie und Erfahrung das auf dem Stamme geschälte und vor dem Fällen ausgetrocknete Holz alles andere von gleicher Art an Festigkeit und Dauer übertrifft, so haben die Forstbehörden die Einleitung zu treffen, daß in jenen nahen Schlägen, welche zum Abtreiben bestimmt sind, und in welchen brauchbares Bauholz vorhanden ist, die erforderliche Menge desselben zwey Jahre vor dem Hiebe durch Abschälen eines Theils des Stammes zum allmähligen Austrocknen vorbereitet werde.

Bey hölzernen Brücken, deren Fahrbahn mit Kieslagen bedeckt ist, solle auf die Bretter oder Bohlen, Tannen- oder Wachholderreis und der Abfall von Flachs- oder Hanfbrechen gebracht werden; über dieses hin kommt eine Lage geschlagenen Lettens, eine dünne Lage Sand, und zuletzt erst der Kies.

Instrukt. für das obere Straßen- und Wasserbaupersonal v. 26. Aug. 1819. §. 23 — 25. in Geret's Samml. B. IX. S. 713.

153) Brückenzoll.

Alle Brücken- und Pflasterzölle auf Staatsstraßen sind aufgehoben. Die Städte und Märkte werden für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung ihrer zuständig gewesenen Brücken- und Pflasterzölle erwächst, aus den Zollgefällen oder auf andere Weise entschädiget; die wirkliche Aufhebung tritt jedoch erst dann ein, wenn die Zollgefälle

eine Mehreinnahme zur Deckung dieser Entschädigung darbieten.

Uebrigens bleibt den Gemeinden der Bau ihrer Brücken und Straßen, wie bisher, überlassen.

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 22. Ges.Bl. S. 194.

154) Brüder.

s. Konscription.

In Hinsicht der Konscription ist zwischen Brüdern der Nummerntausch ohne Rücksicht auf die Altersklasse, sowohl vor als nach der Einreichung, ohne Anforderung gleicher Eigenschaften zulässig; nur muß, im Fall der jüngere statt des ältern eintritt, dieser letztere für die Dauer der Armeepflichtigkeit des erstern dessen Stelle in der treffenden Altersklasse einnehmen.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 59. Ges.Bl. S. 100.

155) Brunnen.

Für die Anlegung und Reparation öffentlicher Brunnen und Wasserleitungen können Lokalumlagen erhoben werden.

V. die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. I. Lit. b. Nro. 1. Ges.Bl. S. 85.

156) Bruttobezüge.

s. Rentämter. Tantiemen.

Jeder Rentbeamte, ohne Unterschied der Klasse, bezieht von der gesammten Bruttoeinnahme anderthalb Prozent.

V. v. 18. Apr. 1820. in Döllingers Repert. B. VIII. S. 326.

Durch die Festsetzung von anderthalb Prozent der gesammten Bruttoeinnahme, als Tantieme und Schreibmateri-

alien-Aversum, für alle nach dem 18. April 1820 neu ernannten und definitiv bestätigten Rentbeamten, (ohne Unterschied der Klasse) ist vorzüglich die Aufhebung der Verschiedenartigkeit und gekünstelten Berechnung dieser Bezüge bezweckt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß zur Brutoeinnahme nur die baaren Einnahmen gerechnet werden dürfen, und nicht auch die durchlaufenden Posten, wie z. B. die bloßen Geldanschläge von Dienstwohnungen, die Steuer-Vorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreyen, die Holzhauerlöhne, Steuerentschädigungen, Nachlässe, ruhenden Gefälle, Ausstände u. dgl.

Erl. die Bezüge der Rentämter betreff. v. 11. Apr. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 999.

157) Buchbinder.

s. Kalender.

Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie deshalb bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit Anzeige zu machen; im Unterlassungsfall sind die vorgefundene Kalender der Konfiskation und die Buchbinder einer den Umständen angemessenen Geldstrafe unterworfen; letztere darf jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 23. Regbl. v. 1813. S. 89.

158) Buchdrucker.

s. Preßfreyheit.

Wenn gegen Privatpersonen in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden ist, so bleibt es diesen überlassen, statt des nicht genannten Verfassers oder Verlegers, aushülfsweise den Drucker vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen; auch können solche von der Polizey verlangen, daß die

Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag genommen werde, jedoch unter der Verbindlichkeit, binnen 8 Tagen die angebrachte Klage zu bescheinigen, widrigenfalls der Beschlag zurückgenommen wird.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 10. Ges.Bl. S. 186.

159) Buchdruckereyen.

Den königl. Kreisregierungen ist die Bewilligung neuer Buchdruckereyen zugewiesen; der Rekurs bey solchen Gesuchen geht an das Ministerium des Innern.

Instrukt. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 64. (2. 3.) Regbl. v. 1826. S. 159.

Die standesherrlichen Gerichte können zur Anlegung einer neuen Buchdruckerey keine Conzession ertheilen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 26. Ges.Bl. S. 199.

Damit die Freyheit der Presse nicht mißbraucht werde, ist den Polizeyobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchdruckereyen und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen; so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 4. Ges.Bl. S. 183.

Die Wachsamkeit gegen den Mißbrauch der Presse und die Oberaufsicht über die Buchdruckereyen gehört, als ein Ausfluß der allgemeinen Landespolizey, zur Kompetenz der Kreisregierungen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.

160) Bücher.

s. Buchdrucker. Buchhandel. Censur. Nachdruck. Preßfreyheit.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen,

welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit gestattet; sie sind demnach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur, oder besonderen obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 1. Ges.Bl. S. 181.

Jede für den Elementarunterricht bestimmte Schrift solle, bevor sie dem Druck übergeben wird, der Kreisregierung eingereicht und weitere Entschließung darüber abgewartet werden.

Erl. die Schriften für Elementarschulen betreff. v. 17. Febr. 1807. Regbl. S. 374.

Wenn die höhere Geistlichkeit der Regierung Anzeige macht, daß Bücher in dem Königreich gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl v. 20. Oktbr. 1817. Art. 13. Ges.Bl. v. 1818. S. 430.

161) Buchhandel.

Alle Buchhandlungen sind unter einer Strafe von hundert Thalern verpflichtet, ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben.

Wenn die Polizey in diesen Katalogen derley Schriften wahr nimmt, welche gegen ein im Königreich bestehendes Strafgesetz anstoßen; so hat sie dem einschlägigen Untersu-

chungsgericht amtliche Anzeige davon zu machen, oder nach Umständen die geeignete Bestrafung selbst anzuordnen.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 5. 6. Ges.Bl. S. 184.

Die Aufsicht über den Buchhandel gehört zur Kompetenz der Kreisregierungen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.

Rekurse in Gegenständen der Preßfreyheit und des Buchhandels gegen Verfügungen des Ministeriums gehören vor den Staatsrath.

Instrukt. für den königl. Staatsrath v. 18. Nov. 1825. (18.) Regbl. S. 873.

162) Budget.

s. Etat.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung und Veränderung der bestehenden. (§. 3.)

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen lassen, worauf sie über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. (§. 4.)

Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorher zu sehenden Staatsausgaben, (mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds) erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilliget. (§. 5.)

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. (§. 6.)

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche Verhältnisse gehindert ist, in diesem letzten Jahr der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu. (§. 7.)

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt. (§. 8.)

Die Stände können übrigens ihre Steuerbewilligung mit keiner Bedingung verbinden. (§. 9.)

Verfassungsurkunde v. 26. May 1818. Tit. VII. §. 3 — 9. Ges.Bl. S. 127.

Die Bearbeitung des Budgetentwurfes für jede Finanzperiode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze gehört zu dem Wirkungskreis des Finanz-Ministeriums.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 95. Regbl. S. 1010.

163) Büreaubedürfnisse.

s. Regiebedürfnisse. Schreibmaterialien.

A) bey den Landgerichten.

Den königl. Landgerichten sind 4 Gulden von jedem Hundert der ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Familien als Schreibmaterialien-Aversum bewilligt. Kleinere Landgerichte, welche nach diesem Maßstab weniger als 60 fl. beziehen würden, sollen eine Ergänzung bis auf 60 Gulden anzusprechen haben.

V. das Schreibmaterialien-Aversum betreff. v. 22. Aug. 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 166.

Die nöthigen Schreibtische, Registraturkästen, Kassen und Stühle, letztere mit der Beschränkung auf

sechs Stücke, dürfen von dem Aerar bezahlt und demselben aufgerechnet werden; alle weiteren Ausgaben auf Geräthschaften sind von den Beamten selbst zu bestreiten.

Mit dem Antrag eines Amtes auf Anschaffung solcher Geräthschaften ist gleichzeitig das Inventar vorzulegen, in welchem das neu Angeschaffte auf erfolgte Verwilligung nachgetragen werden solle.

V. die Büreaurequisiten der Landgerichte betreff. v. 6. Febr. 1810. in Geret's Samml. B. I. S. 172.

B) bey den Rentämtern.

Die Rentbeamten haben von jedem Tausend der Bruttoeinnahme 1 fl. 30 kr. für Schreibmaterialien in Aufrechnung zu bringen.

V. d. Schreibmaterialien-Aversum betreff. v. 20. Jan. 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 162.

Die Druckkosten von den bey den Rentämtern erforderlichen Zehentpacht- und Ertrags-, auch Rechnungstabellen wird nicht auf die Staatskasse übernommen, indem diesen Aemtern für den Unterhalt des zum Tabelliren und dergleichen Geschäften erforderlichen Schreiberpersonals ein hinreichendes Aversum ausgesetzt und dabey frey gegeben ist, ob sie jenes beschränken und dagegen einen Theil der nothwendigen Tabellen drucken lassen wollen.

V. den Druck der rentamtlichen Tabellen betreff. v. 27. Juni 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 173.

Was die durch rentamtliche Geldlieferungen veranlaßten Verpackungskosten betrifft, so bestehen folgende Normen:

a) Packpapier, Siegellack und was sonst unter den Titel der Schreibmaterialien sich eignet, muß auch bey Geldversendungen, aus dem Schreibmaterialien-Aversum bestritten werden.

b) Geldkisten, Säcke und Fäßchen sind dagegen dem Aerar aufzurechnen.

c) Die Geldsäcke werden den einliefernden Stellen durch die betreffende Kasse jedesmal zurückgegeben; die Zurückgabe der Kisten und Fäßchen ist nach Thunlichkeit zu bewirken.

d) Die Geldsäcke werden auf das Inventar gebracht und mit diesem jährlich nachgewiesen.

e) Sämmtliche Anschaffungen eines Jahres sind in einem Zusammentrag vorzulegen und es solle in dem Uebergabsbericht der letztjährige Stand des Inventars, zugleich mit dem Betrag der im laufenden Jahr gemachten Baarlieferungen, angezeigt werden.

V. die rentamtlichen Geldversendungskosten betreff. v. 6. Okt. 1817. in Geret's Samml. B. VII. S. 486.

Die Vorstände der äußeren Geschäftsstellen sollen bey eigener Verantwortlichkeit über jedem Mißbrauch in dem Aufwand auf Regiebedürfnisse mit Festigkeit wachen, jede Ueberschreitung des bestimmten Regiemaximums verhüten und somit strenge darauf Acht haben, daß nicht mehr Material, als unumgänglich nothwendig ist, verbraucht und abgegeben werde.

Bey Revision der Regierechnungen sollen alle nicht gehörig nachgewiesenen oder noch auf Genehmigung beruhenden Posten ohne Weiteres durchstrichen werden.

V. das Regierechnungswesen im Allgemeinen betreff. v. 11. Juli 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1324.

Um dem Gewerbfleiß jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, ist bestimmt worden, daß alle Büreau-Bedürfnisse und Schreibmaterialien bey inländischen Fabrikanten angekauft werden sollen. s. Schreibmaterialien.

*) V. die inländischen Papierfabrikanten betreff. v. 21. Okt. 1827.

164) Bürger.

s. Ansäßigmachung. Gemeindeglieder.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Re-

Regel nur diejenigen, welche in dem Bezirk derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben, und entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. (§. 11.)

Ausgeschlossen sind die bloßen Miethbewohner und solche, die in der Gemeindemarkung einzelne besteuerte Gründe und Rechte, ohne ein eigenes Haus, besitzen und ihr häusliches Anwesen anderwärts aufgeschlagen haben. (§. 13.)

In Städten ist es den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeindebevollmächtigten außer den als Gemeindeglieder bezeichneten Einwohnern auch noch andere Bewohner des Orts aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl zum Bürger aufzunehmen, unter Vorbehalt der königl. Bestätigung. (§. 16.)

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 11. 13. 16. Ges.Bl. S. 54.

Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schutzverwandten kommt dem Magistrate zu. Bey demselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zweck haben; er besorgt die erforderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftmäßigen Belege und Nachweise, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, bescheidet nach demselben die Bittsteller und benachrichtiget davon die Polizeydirektion.

Soll Jemand, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Gemeindeglieds nicht besitzt, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zum Bürger aufgenommen werden; so hat der Magistrat, nach vorläufiger Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten, Bericht an die Kreisregierung zu erstatten, welche die erforderliche landesherrliche Entschließung einholt. Der Magistrat schreibt diese Entschließung aus und setzt die Polizeydirektion ebenfalls davon in Kenntniß.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 12. 13. Ges.Bl. S. 577.

In Ruralgemeinden hat der Bürgerausschuß zur Aufnahme der Gemeindeglieder und Schutzverwandten seine Einwilligung zu ertheilen und im Falle, daß solche ohne hinreichende Gründe verweigert würde, hat die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeybehörde zu entscheiden.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 101. (1.) Ges.Bl. S. 85.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte haben sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und wo den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, Bürger und Schutzverwandten zukommt, über derley Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrates zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat bey Magistraten — die Kreisregierung und bey Ruralgemeinden — das Landgericht, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeybehörde zu entscheiden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 105. Ges.Bl. S. 261.

Da nach den Vorschriften des Edikts v. 10. Juni 1813. §. 22. die Israeliten mit den christlichen Bewohnern ihres Aufenthaltsorts nur Eine Gemeinde ausmachen sollen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in Ruralgemeinden zu der Annahme jüdischer Bürger oder Schutzverwandten die Einwilligung des Ausschusses erforderlich seye.

Würde diese Einwilligung ohne hinreichenden Grund verweigert, so hat die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeystelle über den Fall zu entscheiden, wobey es sich von selbst versteht, daß die besondern Anordnungen, welche in dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte §. 105 enthalten sind, auch hier beachtet werden müßen.

*) V. die Aufnahme der Juden in den Ruralgemeinden betreff. v. 9. Sept. 1819.

165) Bürgeraufnahmgebühren.

s. Ansäßigmachung.

Bezüglich auf das Gesetz über die Ansäßigmachung v. 11. Sept. 1825. sind folgende Weisungen nachträglich ergangen:

a) Bey der Aufnahme eines Gemeindemitglieds oder Schutzverwandten können Sporteln nur nach der Bestimmung der provisorischen Taxordnung erhoben und der Gemeindekasse verrechnet werden. Jede weitere Abgabe, sie mag nun früher als Dienstesemolument für die Kommunvorstände und für das sonstige Dienstpersonal, oder zum Besten der Gemeindekasse erhoben worden seyn, hat als ungesetzlich zu unterbleiben.

b) Bey den Aufnahmgebühren ist, soweit solche der Kommunkasse zufließen, jede Ausscheidung einzelner Beträge nach verschiedenen Kommunalzwecken zu beseitigen und der Gesammtbetrag in Einer Hauptsumme auszusprechen, indem der Bedarf aller Gemeindezwecke aus dem Gemeindevermögen vollständig bestritten werden solle und die Zuweisung bestimmter Einnahmen zu einzelnen Zwecken ungeeignet und mit den Grundsätzen einer einfachen Comptabilität nicht vereinbar ist.

c) Nur für das Familienhaupt — nicht aber für die übrigen Mitglieder der Familie, kann eine Aufnahmgebühr in Anspruch genommen werden.

d) Wenn ein Schutzverwandter in die Klasse der wirklichen Gemeindeglieder oder Ortsbürger übergeht, und sonach gleiche Rechte mit diesen erlangt, so sind die in seinem früheren Verhältniß schon entrichteten Gebühren in die neueren einzurechnen.

e) Die Erhebung sogenannter Schutzgelder von Hintersaßen ist den Bestimmungen der Verordn. v. 25. Nov. 1808 entgegen und diese Personalbesteurung erscheint um so weniger zuläßig, als das Gesetz über die Gemeinde-

umlagen v. 22. Juli 1819 die Konkurrenzpflicht aller Klassen von Ortseinwohnern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse und den Maßstab ihrer Beyträge genau bestimmt hat.

f) Die Juden sind hinsichtlich der Aufnahmgebühren den Christen gleich zu halten.

g) Die jährlichen Abgaben an sogenannten Rekognitionsgebühren und Herbergsgeldern sollen, gleich dem Schutzgeld, nicht mehr erhoben werden.

h) Eben so hat die an einigen Orten übliche Anforderung von besondern Gebühren bey bloßer Wohnungsveränderung der Hintersaßen zu cessiren.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß neue, bisher nicht üblich gewesene Gebühren bey Ansäßigmachungen überall nicht gestattet werden dürfen und daß eben so wenig eine Erhöhung der bereits bestehenden, provisorisch regulirten, Gebühren zuläßig seye; weshalb auch Anträge, welche dieses bezwecken, unbedingt zurückgewiesen werden sollen.

*) V. die Regulirung der Bürgeraufnahmgebühren betreff. v. 25. Febr. 1829.

166) Bürgerliches Gesetzbuch.

Es solle für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Verfassungsukkunde v. 26. May 1818. Tit. VIII. §. 7. Ges. Bl. S. 135.

167) Bürgermeister.

s. Magistratswahl.

Die Bürgermeister, so wie die Stadt- oder Marktschreiber, müßen in allen Städten neben den Gymnasialstudien eine mehrjährige, für ihre Dienstfunktionen erforderliche, Geschäftsübung nachweisen und in dem Gemeindebezirk mit einer Realität ansäßig seyn. In den Städten erster Klasse

wird überdies erfordert, daß einer der Bürgermeister nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen erstanden habe.

Die rechtskundigen Bürgermeister erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihrer Stelle bestätiget werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die minder qualificirten Bürgermeister werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müßen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden. Diese erhalten einen auf die Dauer ihres Amts beschränkten Funktionsgehalt.

Die Amtskleidung der Bürgermeister ist schwarz und zur Auszeichnung tragen sie in ihrem Amt und bey allen öffentlichen Gelegenheiten:

a) in den Städten erster Klasse, eine goldene Medaille an einer goldenen Kette;
b) in den Städten der zweiten Klasse, eine gleiche Medaille an blauem Band;
c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse, eine Medaille von Silber, gleichfalls an blauem Band.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

Die Wahl der Bürgermeister geschieht durch die Gemeindebevollmächtigten, und zwar in den Städten erster Klasse unter der Leitung eines Regierungsabgeordneten, in den übrigen Städten und Märkten aber unter der Leitung des königl. Kommissärs oder des betreffenden Land- und Herrschaftrichters. Die Bestätigung ihrer Wahl hängt in den Städten erster Klasse von dem Ministerium des Innern und in den übrigen Städten von der Kreisregierung ab.

Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erster Klasse gleichfalls durch einen Regierungsabgeordneten, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königl. Kommissär oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 48. 50. 51. 53. 54. Ges.Bl. S. 65 — 68.

Die Bürgermeister haben, neben der Leitung des ganzen Geschäftsgangs, einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quiescirung, Untersuchung und Entlassung des Kanzleypersonals zu bearbeiten.

Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größeren Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, auch Protokolle abzufassen; in den kleineren Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden.

Instrukt. die Geschäftsführung der Magistrate betreff. v. 21. Sept. 1818. §. 11. 12. Regbl. S. 1056.

Den Bürgermeistern steht gegen das untergeordnete Kanzleypersonal und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Handhabung der Dienstesordnung alle Befugniß zu, welche den Vorständen anderer öffentlichen Behörden eingeräumt ist.

Ob. Instrukt. §. 53. Regbl. S. 1070.

168) Bürgermilitär.

s. Landwehr. Nationalgarde.

169) Bürgerrecht.

Alle gewerbtreibenden Individuen, sie mögen die

Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes von allerhöchster Stelle, oder durch Cession erhalten haben, müßen in dem Ort ihrer Ansäßigmachung das Bürgerrecht mit allen daraus entspringenden Verbindlichkeiten übernehmen.

Erl., die Einbürgerung der Gewerbsleute betreff. v. 29. Juli 1807. Regbl. S. 1350.

170) Bürgschaft.

s. Amtsbürgschaften. Kaution.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzähler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten (über welche sie durch einen verständigen Anweiser in Beyseyn eines Zeugen belehrt worden ist) mittelst einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 3. Ges.Bl. S. 326.

C.

Inhalts-Anzeige.

1) Caducität. 2) Censur. 3) Centralbibliothek. 4) Centralstaatskasse. 5) Centralstiftungskasse. 6) Ceremonien. 7) Certifikate. 8) Cession. 9) Charakter. 10) Chausseen. 11) Chemisches Laboratorium. 12) Chirographarglaubiger. 13) Chirurgen. 14) Chirurgisches Kabinet. 15) Chormusiker. 16) Citationen. 17) Civilarchitekten. 18) Civildienste. 19) Civilkodex. 20) Civilprozesse. 21) Civilprozeßtabellen. 22) Civilsträflinge. 23) Civilverdienstmedaille. 24) Civilververdienstorden. 25) Conti. 26) a Contozahlungen.

*) Die nicht unter C vorkommenden Artikel suche man unter K.

1) Caducität.

Die Caducität oder Gutsheimfälligkeit, als Strafe, ist aufgehoben.

In Fällen, wo früher die Caducität statt hatte, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, blos auf Schadenersatz klagen.

Ed. über d. gutsherrl. Rechte v. 26. May 1818. Tit. 1. §. 16. 18. Ges.Bl. S. 225.

2) Censur.

s. Buchhandel. Journale. Preßfreyheit. Zeitschriften.

Bücher und Schriften sind in der Regel einer Censur, oder besonderen obrigkeitlichen Genehmigung nicht unterworfen. (§. 1.)

Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der hiefür angeordneten Censur. (§. 2.)

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise vorkommen, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse gelangen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß dem Drucke nie übergeben; eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königl. Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen

Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium unterlegt waren. (§. 3.)

Wenn in Schriften der Monarch, der Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreich bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften angegriffen sind, oder, wenn Schriften und sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich sind, so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift, oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeybehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in 8 Tagen in einer kollegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen und nach Befund den Beschlag aufzuheben, oder fortzusetzen hat. (§. 7.)

Im letzteren Fall, wenn nämlich die obere Polizeybehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Kollegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt sodann über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, oder nach Umständen confiszirt. (§. 8.)

Gegen eine solche Verfügung des Staatsministeriums des Innern ist die Berufung an den königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarsitzung, zu erkennen hat. (§. 9.)

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 1 — 3. 7 — 9. Ges.Bl. S. 181 — 185.

Die Wachsamkeit gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit, ingleichem die Censur der politischen Zeitungen und der periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts gehört zur Funktion der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.
V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 74. (f.) Regbl. S. 1002.

3) Centralbibliothek.

s. Bibliothek.

4) Centralstaatskasse.

Die Centralstaatskasse, in welche die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammen fließen, ist dem Ministerium der Finanzen untergeordnet.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 90. (m.) Regbl. S. 1009.

Die Kreisfinanzkammern haben für die pünktliche Realisirung und Einlieferung der Centralstaatskassendotation und der Dotationsnachträge unter persönlicher Verantwortlichkeit des Kammerdirektors zu sorgen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. v. 17. Dez. 1825. §. 112. Regbl. S. 1121.

Die Rechnungen der Centralstaatskasse werden von der Rechnungskammer verbeschieden und deren Superrevision wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes gepflogen. Der Rechnungskammer ist zugleich die unmittelbare Kuratel über die Staatskasse übertragen; dieselbe hat bey solcher jährlich wenigstens viermal, in ungleichen Zeiträumen, förmlichen Kassensturz vorzunehmen und die allenfalls sich ergebenden Kassendefekte zu untersuchen.

V. das Finanzrechnungswesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 10. 11. 38. Regbl. S. 173. 185.

Das Verlagskapital der Staatskasse soll auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahr 1817 — 18 auf die Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht werden.

Abschied für die Ständeversammlung v. 15. Aug. 1828. III. (1.) Ges.Bl. S. 28.

5) Centralstiftungskasse.

s. Stiftungskuratel. Stiftungswesen.

Die Centralstiftungskasse vereinigt in sich die Dotationen der Centralanstalten für Stiftungszwecke, die Ueberschüsse der Distriktsstiftungsadministrationen, und die Kreiskonkurrenz zum Behuf der Dienstesexigenz der betreffenden Ministerialsektion.

Da sie in allen Dienstverhältnissen unmittelbar der obersten Staatskuratel untergeordnet ist, so hat dieselbe keine auf sie gestellte Anweisung oder Quittung zu honoriren, wenn nicht erstere von dem Minister unterzeichnet oder kontrasignirt und letztere unter den etatsmäßigen oder sonst schon sanktionirten Zahlungen begriffen ist.

Die Zahlungen aus den Taxgeldern sind hievon nicht ausgenommen; diese müßen vollständig und ohne Abzug an die Centralstiftungskasse abgeliefert werden, welche ab solchen keine Zahlung leistet, als auf unmittelbare Anweisung des Ministers.

Für die Nichtüberschreitung der Besoldungs-, Regie- und übrigen bestimmten Ausgaben des Etats ist die Centralstiftungskasse verantwortlich; auch hat sie das Ministerium durch unmittelbare Tagsberichte in steter Kenntniß des ab- oder zunehmenden Standes ihrer Baarschaft und Papiere zu erhalten.

V. die Generaladministration des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreff. v. 16. Okt. 1810. Art. 25. Regbl. S. 1156.

Die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen der Centralstiftungskasse ist einer seit dem Januar 1826 errichteten Rechnungskammer übertragen.

V. das von der obersten Stiftungskuratel bisher behandelte Rechnungswesen betreff. v. 5. Nov. 1826. Art. I. Regbl. S. 771.

6) Ceremonien.

Unter Gegenständen der Religion und Kirche von gemischter Natur werden solche verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht in ihrer Wesenheit betreffen und welche zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit und Zahl, sodann, die Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge, Bruderschaften u. s. w.

Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt keine einseitigen Verfügungen, ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, ausgehen.

Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen dieser Art Einsicht zu nehmen, sondern auch alles dasjenige hinterstellig zu machen, was dem öffentlichen Wohl Nachtheil bringen könnte. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn sie an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königl. Bewilligung erholt werden.

Ed. über die Religionsverhältnisse v. 26. May 1818. §. 77 — 79. Ges.Bl. S. 171.

Die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizey in allen Beziehungen und besonders in Rücksicht auf äußere Handlungen der Kirchengemeinden ist ein Attribut der Kreisregierung.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 34. Regbl. S. 1072.

7) Certifikate.

s. Amtsatteste. Zeugnisse.

Die betrügliche Fertigung oder Fälschung von Certifikaten und Amtsattesten, so wie auch der wissentliche Ge-

brauch derselben soll mit Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden.

V. v. 11. Sept. 1825. Art. I. Ges.Bl. S. 52.

8) Cession.

Briefereyen.

Die Cession eines Gewerbes soll nicht früher protokollirt werden, bis von der geeigneten Polizeybehörde die Erlaubniß zur Fortsetzung desselben ertheilt ist.

V. die Protokollirung der Gewerbsconcessionen betreff. v. 14. Sept. 1812. Regbl. S. 1586.

Bey dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession, oder sonst in der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung, oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht von selbst die Originalurkunde vorlegt, an deren Beybringung zu dem Ende erinnern, damit (um künftigem Mißbrauch der Urkunde vorzubeugen) auf derselben die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung angemerkt werde; jedoch ändert eine Unterlassung dieser, ohnehin den Betheiligten obliegenden Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus dem Eintrag entstehen.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 167. Ges.Bl. S. 94.

Die früheren Verbote oder Beschränkungen der Cession von Forderungen eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken aufgehoben.

Ob. Ges. §. 53. Ges.Bl. S. 45.

Die Cessionen über Obligationen, seyen sie Staats- oder Privatobligationen, sobald sie gerichtlich errichtet worden sind, oder sobald sie, als außergerichtlich errichtet, bey irgend einem öffentlichen Amt zur Produktion gelangen, müssen mit dem Gradationsstempel versehen seyn.

V. den Stempel der Cessionen betreff. v. 10. Dez. 1813. in Geret's Samml. B. III. S. 23.

Ces-

Cessionen von Kapitalien, Kaufschillingsfristen, oder sonstigen Schuldforderungen, bey welchen der Cessionar in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Cedenten zustunden, unterliegen nicht der Brieftaxe; sondern es wird nur die Protokollirungstaxe mit 36 kr. erhoben. Wenn aber die Sache durch die Cession geändert, z. B. eine vorher blos gemeine Forderung durch solche gerichtlich und mit Unterpfandsrechten versichert wird, so versteht es sich von selbst, daß eine förmliche Cessionsurkunde gefertigt und aus der neuversicherten Summe die Brieftaxe bezahlt werden müße.

Erläut. der Taxordnung v. 9. Aug. 1816. in Geret's Samml. B. XII. Anh. 1. S. 103.

9) Charakter.

Wenn Titel und Würden verliehen werden, mit welchen zwar keine Besoldung oder Ertrag verbunden ist, die sich aber gleichwohl den Stellen aktiver, in Besoldung stehender, Hof- oder Staatsdiener assimiliren; so wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche ein aktiver Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsertrag zu entrichten haben würde.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (1.) Regbl. v. 1813. S. 71.

10) Chaussee n.

s. Straßen. Vicinalwege.

Die Einwohner aller Ortschaften, durch welche Straßen ziehen, haben sowohl diese, als die Seitengräben vom Schlamm zu reinigen, bevor die Bedeckung mit Material von Seite des Straßenbaupersonals vorgenommen wird, und zwar selbst in dem Falle, wenn die Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß. Wo aber diese Unterhaltungsverbindlichkeit auf der Gemeinde haftet, soll sie nicht nur die Straßen und Sei-

tengräben vom Schlamm reinigen, sondern auch die Straße selbst, sie möge gepflastert, bekiest oder beschlagen seyn, in gutem Zustand erhalten.

Wenn einer Gemeinde gestattet ist, einen Pflaster-Zoll zu erheben, so kann über ihre Verbindlichkeit zur guten Unterhaltung des Pflasters kein Zweifel obwalten, sondern es kann vielmehr mit Nachdruck auf der Erfüllung dieser Verbindlichkeit bestanden werden; gehört aber eine Gemeinde, durch welche eine Straße zieht, in die Klasse derjenigen, welche nach der Verordnung vom 16. August 1805 nicht zur Unterhaltung dieser Straße verpflichtet sind, so muß es, wenn nicht andere Verhältnisse in Mitte liegen, der Finanzverwaltung frey stehen, die vom Aerar zu unterhaltende Straße als Pflasterstraße beyzubehalten, oder in eine Kies- oder Steinstraße zu verwandeln.

V. die Unterhaltung der durch Ortschaften ziehenden Straßenstrecken betreff. v. 31. Jan. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1128.

11) Chemisches Laboratorium.

Das chemische Laboratorium mit seinem Apparat hat zwar aufgehört, ein Attribut der Akademie der Wissenschaften zu seyn; jedoch steht solches den sämmtlichen Mitgliedern der Akademie zur wissenschaftlichen Benützung auch noch ferner offen.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betreff. v. 21. März 1827. Art. I. (10.) Regbl. S. 206.

12) Chirographarglaubiger.

Im Gantverfahren werden Glaubiger, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, ingleichem wegen Entschädigung und Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, in die fünfte Klasse gesetzt, wo sie, wenn die Masse zu ihrer

vollen Befriedigung nicht hinreicht, je nach Verhältniß der Forderung bezahlt werden.

Prioritätsordnung v. 1. Jan. 1822. §. 25. 26. Ges.Bl. S. 118.

13) Chirurgen.

s. Landärzte. Wundärzte.

Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg haben die Benennung „chirurgische Schulen" angenommen und sind den Regierungen ihrer Kreise untergeordnet, welche über Aufnahme, Prüfung, Dispensation und Entlassung der Schüler, so wie über alle, die chirurgischen Schulen betreffenden, Angelegenheiten an das Ministerium des Innern Bericht erstatten. (§. 1.)

Der Unterricht in diesen Schulen beschränkt sich auf die Vorbereitungslehre, allgemeine Heilkunde, Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe. (§. 2.)

Der ganze Lehrkurs dauert 3 Jahre, welche sich in 6 Semester abtheilen.

Das erste Semester beginnt jedesmal mit dem ersten May und endet in der Mitte des Monats September; das zweyte Semester beginnt mit dem ersten November und endet mit dem Schluß des Märzmonats. (§. 6. 7.)

Diejenigen, welche in eine chirurgische Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich 8 Tage vor dem Anfang des Semesters bey dem Direktor zu melden, und zwar die Schüler aus dem Isar-, Oberdonau-, Unterdonau- und Regenkreis an der Schule zu München, die übrigen aber an der Schule zu Bamberg. (§. 8.)

Die Aufnahme ist durch den entsprechenden Erfolg einer an der Schule selbst zu erstehenden Vorprüfung bedingt, wobey der Bewerber nachzuweisen hat:

a) daß er nicht unter 16 und nicht über 30 Jahr alt seye, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie besitze;

b) daß er sich die erforderlichen Vorkenntnisse eigen ge-

macht, und wenigstens die lateinischen Vorbereitungsschulen zurückgelegt, oder die in diesen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände durch Privatstudium erlernt habe, auch

c) daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe.

Die aufgenommenen Schüler haben sich nach den Vorschriften der Schulordnung, welche ihnen bekannt gemacht werden, genau zu achten; sie bleiben übrigens außerhalb der Schule, wie jeder andere Einwohner, der Ortspolizey untergeben.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Schüler, welche sich durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweisen, und welche zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen von der Schule aus zu besonderer Berücksichtigung empfohlen werden, erhalten angemessene Unterstützung. (§. 11.)

Wenn solche nach zurückgelegtem Lehrkurs, auf den Grund einer zur Zufriedenheit erstandenen Hauptprüfung, von der Schule approbirt und mit einem Diplom entlassen worden, so treten sie in alle (durch eine besondere Instruktion bestimmten) Befugnisse und Verpflichtungen der Chirurgen ein, sobald sie wirklich angestellt und auf die oben erwähnte Instruktion verpflichtet sind. (§. 12.)

Die Anstellungsgesuche werden bey den betreffenden Polizeybehörden angebracht, von diesen verhandelt und beschieden; jedoch müßen alle auf wirkliche Anstellung lautenden unterpolizeylichen Entschließungen der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden. (§. 13.)

Eine solche Anstellung kann übrigens niemals ohne gleichzeitige Verleihung der Barbiers- oder Baderskonzession, oder ohne vorläufige Erwerbung einer Gerechtigkeit dieser Art statt finden; dagegen sollen aber auch die um Anstellung als Chirurgen sich meldenden Individuen, wenn sie ihre Approbation beygebracht haben, in Verleihung von Bar-

bier- oder Baderconcessionen auf alle mögliche Weise begünstiget werden. (§. 14.)

Erl., die Anstalten zur Bildung der Chirurgen betreff. v. 25. Jan. 1823. §. 1. 2. 6—8. 11—14. Regbl. S. 107—111.

Studirende, die sich bloß der Chirurgie zu widmen gedenken, werden an den Universitäten nicht mehr immatrikulirt.

Den Landärzten und den in den chirurgischen Schulen gebildeten Kandidaten ist zwar der Besuch einer Universität auch künftig gestattet; sie sollen aber nur zu einzelnen Vorlesungen privatim zugelassen werden und von den Professoren, deren Kollegien sie hören, nur Privatzeugnisse erhalten, und diese Zeugnisse können weder einen Anspruch auf nachträgliche Zulassung zum Lehrkurs der Arzneywissenschaft oder Wundarzneykunst, noch sonst einen unbedingten Vorzug gewähren.

V. die Kandidaten der Chirurgie an den Universitäten betreff. v. 22. Aug. 1823. Regbl. S. 1304.

14) Chirurgisches Kabinet.

Die chirurgischen und pharmaceutischen Instrumentarien und Apparate der Universität bleiben, da die Akademie der Wissenschaften derley Sammlungen nie besessen hat, ein ungetheiltes Attribut der Universität.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und der Universität betreff. v. 21. März 1827. Art. XI. Regbl. S. 210.

15) Chormusiker.

s. Musikanten.

Bey Erledigung von Kirchenmusikerstellen solle unter mehreren Kompetenten eine Prüfung durch Kunstverständige veranstaltet, und nach Maßgabe der Resultate derselben die Dienstverleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die meiste Kunstgeschicklichkeit bewiesen hat.

Bey Besetzung solcher Stellen haben die Generalkommissäre jedesmal die betreffende administrative Unterbehörde, den Ortspfarrer, und Distriktsschulinspektor, so wie protestantischer Seits den Distriktsdekan, um Gutachten zu vernehmen.

V. die Besetzung der niedern Kirchendienste betreff. v. 30. Dez. 1810. §. 4. 6. Regbl. v. 1811. S. 20.

16) Citationen.

s. Ediktalcitation. Insinuation.

Die Erfordernisse einer förmlichen Citation sind folgende:

a) sowohl der Richter, als der Kläger und Beklagte, müssen daraus ersichtlich seyn;

b) auch des Orts der Gerichtsstelle muß in solcher Erwähnung geschehen; —

c) in Partheysachen ist jederzeit der Grund der Citation zu bezeichnen, und die Klage sammt Beylagen, wenn sie bereits schriftlich übergeben worden, anzuschließen;

d) sodann muß auch die Zeit, innerhalb welcher der Citirte sich bey Gericht stellen oder verantworten solle, bestimmt seyn.

Gewöhnlich geschieht die Citation an den Kläger und Beklagten dahin, daß sie beyde am nächsten Gerichtstag durch bevollmächtigte Anwälte erscheinen und ihre Rechtsnothdurft besorgen sollen.

Cod. jud. Bav. Cap. V. §. 5.

Eine insinuirte Citation bewirkt auf Seite des Richters, daß er die Jurisdiktion in der betreffenden Sache prävenirt und auf Seite des Citirten, daß er, wenn er auch den Richter für unzuständig hält, wenigstens mittelst Protestation sich zu vernehmen geben muß.

Cod. jud. Bav. Cap. V. §. 9.

Landgerichtliche Vorladungen an gutsherrliche Hintersa-

ßen sind auch in den Fällen, wo diese den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte zu insinuiren und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersaßen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Art vollstreckt werden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 82. Ges.Bl. S. 250.

Die Citation, sich vor Gericht zu stellen und das Verurtheilte zu bezahlen, erfordert einen Stempel mit 30 kr. wogegen die übrigen gerichtlichen Citationen nur auf einem Stempelbogen von 3 kr. erlassen werden.

Uebersicht der Stempelgebühren in Geret's Samml. B. XII. Anh. II. S. 22.

Wegen schriftlicher Vorladung einer Parthey ist von jeder vorzuladenden Person der Forder- oder Verschaffbatzen, (in streitigen oder nicht streitigen Rechtssachen) mit 4 kr. zu erheben bewilliget; hingegen bey mündlichen Ladungen findet diese Gebühr ebensowenig, als in Official- oder Armensachen statt.

V. v. 16. März 1815. Regbl. S. 225.

Insofern nach dem Gesetz über Verbesserung der Gerichtsordnung vom 22. Juli 1819. §. 2. (Ges.Bl. S. 61.) die Ladungen am Schlusse des Protokolls den Partheyen angesetzt und eröffnet werden sollen, darf für eine besondere Ladung durch Signatur oder Amtszettel keine Taxe erhoben werden.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 97.

17) Civilarchitekten.

s. Baudienstprüfung. Baupraktikanten.

Unter Civilarchitekten werden diejenigen verstanden, welche sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden

der Privaten, Stiftungen und Gemeinden, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befassen. Dieselben sind zwar keine Staatsdiener; jedoch dürfen sie ihre Kunst nicht ausüben, ohne die vorgeschriebene Prüfung erstanden zu haben.

Bey eingewanderten Architekten solle jedesmal angefragt werden, ob sie einer Prüfung zu unterwerfen seyen? (§. 33.)

Am Sitze einer jeden Kreisregierung findet jährlich, oder nach Maßgabe der Anmeldungen alle zwey Jahre eine Prüfung der Civilarchitekten statt, deren Anfangstermin durch das Kreisintelligenzblatt wenigstens zwey Monate früher bekannt gemacht wird und wozu in der Regel der zweyte November bestimmt ist. (§. 34.)

Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung wird erfordert, daß sich der Kandidat an einer polytechnischen oder anderen hiezu geeigneten Lehranstalt die seinem künftigen Beruf entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und genügende Zeugnisse darüber beybringen könne. Außerdem hat Jeder ein Sittenzeugniß, nebst Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen, vorzulegen. (§. 35.)

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civilarchitekten werden jederzeit von der obersten Baubehörde nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den Regierungen mitgetheilt. Dieselben umfassen im Wesentlichen eben dieselben Fächer der Wissenschaften und der Kunst, welche für die Prüfung der Adspiranten zum Staatsbaudienst vorgeschrieben sind. (§. 36.)

Die Prüfungen der Civilarchitekten werden am Sitze der Kreisregierung, unter der speziellen Aufsicht und Leitung des Kreisbaraths, abgehalten. (§. 37.)

Die Censur der Prüfungselaborate, so wie die Entscheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen seye, oder nicht, geschieht durch eine Kommission, welche aus dem Kreisbaurath und zwey dazu beygezogenen Civilbauinspektoren besteht und zwar nach denselben Grund-

sätzen, die für die Prüfung der Staatsbaudienstadspiranten gegeben sind.

Die Regierung hat, bevor sie die Zeugnisse ausstellt, die Resultate der Prüfung dem Ministerium des Innern anzuzeigen. (§. 38.)

Das Prüfungszeugniß ertheilt dem Geprüften die Befugniß, überall im Königreich seine Kunst ausüben zu dürfen. (§. 39.)

Uebrigens steht es Jedem, der die Prüfung als Civilarchitekt ablegen will, frey, dieselbe bey einer Kreisregierung seiner eigenen Wahl zu erstehen. (§. 40.)

Instrukt. zu den Prüfungen für das Bauwesen vom 27. May 1830. §. 33 — 40. Regbl. S. 821 — 824.

18) Civildienste.

s. Anstellung. Ausländer.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Civilstaatsstellen nicht gelangen kann.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 7. Ges.Bl. S. 143.

Auf die im Krieg zu ferneren Militärdiensten untauglich gewordenen Offiziere soll bey Begutachtung zu allen geeigneten Civilstellen, zu welchen sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vor allen Anderen Rücksicht genommen werden.

Zu geringeren Civildiensten sollen ausgediente Unteroffiziere und Soldaten, welche durch ihre Vorgesetzten dazu besonders empfohlen sind, mit Ausschließung Anderer, die sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht werden. Dahin gehören die untergeordneten Stellen bey den Post-, Mauth- und Salzämtern, und bey dem Straßenbau, sodann Polizeystellen, Kanzleibotendienste u. s. w.

V. die neuen Verdienste der baierischen Armee betreff. v. 6. May 1809. §. 5. Regbl. S. 730.

19) Civilkoder.

Das baierische Civilgesetzbuch hat von dem ersten Januar 1811 an in allen Gebietstheilen des Königreiches, mit Ausnahme des Rheinkreises, gesetzliche Kraft erlangt und alle früher geltenden provinziellen und statutarischen Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten sind von diesem Zeitpunkt an für aufgehoben erklärt.

V. die allgemeine Einführung des baierischen Civilkoder betreff. v. 4. Okt. 1810. Regbl. S. 873.

20) Civilprozesse.

s. Advokaten. Erkenntnisse. Fiskus. Legitimation. Prozeßschriften. Succumbenzgelder. Streitsachen. Urtheile.

Bey den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beyde Theile selbst die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache, oder wegen besonderer Umstände anordnet.

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beyder Theile ein mündliches Verfahren statt finden. (§. 1.)

Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter deren Mittheilung ein Termin zur protokollarischen schließlichen Verhandlung bestimmt; außerdem sind nach angemeldeter Klage beyde Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag vorzuladen, oder auch, wenn beyde ohne Ladung vor Gericht erschienen wären, zur protokollarischen Verhandlung zuzulassen. Die Untergerichte sollen daher für die Anbringung und Verhandlung solcher einfachen Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in Fällen, wo eine weitere Verhandlung, als Beweisaufnahme, Urtheilsverkündigung u. dgl. nothwendig fällt, am Schlusse des Protokolls sogleich den Termin hiezu ansetzen und eröffnen. (§. 2.)

Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ihre Sache ohne Rechtsbeystand verhandeln; so hat sich der Richter zu bestreben, daß das Faktum des Streits und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streits gehört. (§. 3.)

Wenn, der im Eingang erwähnten Bestimmung zuwider, ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden; so sollen die Gerichtspersonen und Advokaten, welche diese vorschriftwidrige Verhandlung herbeygeführt haben, in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kösten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden. (§. 4.)

Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. §. 1—4. Ges.Bl. S. 60. 61.

Wegen Erledigung der Civilrechtssachen sind folgende Bestimmungen gegeben:

a) Alle einfache Entschließungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb 8 Tagen, von der Zeit an, wo eine Schrift oder der Antrag einer Parthey eingekommen ist, gefaßt werden; greifen sie jedoch tiefer in die Sache ein, wie z. B. Entschließungen über wichtige Verwaltungsgegenstände einer Konkursmasse, so ist ein vierzehentägiger Termin gestattet. Wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, so versteht es sich von selbst, daß die Entschließung gleich, wie es die Gefahr erfordert, zu fassen seye.

b) Gemeine Zwischenbescheide und Contumacial-Erkenntnisse, sofern mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptsache zu verbinden ist, — ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, innerhalb 14 Tagen gefällt werden.

c) Zur Abfassung der Definitiverkenntnisse, mit

Einschluß des ersten Beweisinterlocuts, ist in der Regel ein Termin von 4 Wochen gestattet; würde jedoch eine weitläufige oder verworrene Rechtssache zu ihrer Bearbeitung einen längeren Zeitraum erheischen, so ist ein zweymonatlicher Termin zugelassen, welcher Fall übrigens mit dem Zeugniß des Vorstands in den Geschäftstabellen anzumerken ist.

V. die Termine für Erledigung der Civilrechtssachen bey den Untergerichten betreff. v. 17. Sept. 1811. Regbl. S. 1131.

21) Civilprozeßtabellen.

In diese Tabellen eignen sich alle bey einem Untergericht anhängigen Civilprozesse, einschließlich der Konkurse. (§. 23.)

Jede Civilsache wird in solchen so lange fortgeführt, bis sie bey dem Untergericht als geendiget anzusehen ist, oder bis an ihr eine Veränderung eintritt, deren besondere Vormerkung unnöthig erscheint. Ein Prozeß, welcher auf der Handlung einer Parthey beruht, und während eines Jahres von keinem Theil betrieben wird, bleibt in den folgenden Tabellen so lange ausgelassen, bis er wieder in Bewegung kommt, wo sodann in der Tabelle das Geeignete anzumerken ist. (§. 24.)

In der Columne I. der Tabelle werden die Partheyen nur mit den Geschlechtsnamen vorgetragen; kommen jedoch in einer Tabelle verschiedene Partheyen mit demselben Geschlechtsnamen vor, so ist der Vorname, oder eine sonst unterscheidende Bezeichnung nach Stand, Gewerbe oder Wohnort beyzufügen. (§. 25.)

In der Columne II. wird der Betreff des Streits kurz und deutlich, jedoch ohne Angabe des Streitobjekts und seines Betrages, ausgedrückt. Das anfängliche Rubrum der Sache ist bis zu ihrem Ende beyzubehalten, und die dabey sich ergebende Aenderung soll nur mit wenigen Worten z. B. „jetzt Schadens- und Kostenersatz" angemerkt werden. Wenn aber unter denselben Partheyen über den nämlichen

Gegenstand ein neuer Streit aus einem anderen Rechtsgrund, oder zu einem anderen Zwecke entsteht, wenn z. B. nach der Provokation die Hauptklage, noch entschiedener Vorklage die Nachklage, oder nach dem Possessorium der Streit über das Petitorium anhängig wird; so ist die erste Sache als erledigt und der folgende Prozeß unter einer neuen Nummer aufzuführen. (§. 26.)

Der Anfang des Prozesses wird in der Columne III. nach der ersten bey Gericht vorgegangenen Handlung, mithin bey schriftlichen Verhandlungen nach dem Präsentatum der ersten Eingabe bezeichnet. (§. 27.)

Die Lage des Prozesses ist in der Columne IV. nach dem Stande anzugeben, worin er sich am Jahresschluß befindet. Allgemeine Anzeigen, z. B. „beruhet auf Anrufen, oder auf Beweisverfahren" sind nicht hinreichend; vielmehr müßen jene Handlungen des Richters oder einer Parthey genau bemerkt werden, von welchen der weitere Gang des Streites abhängt. Würde ein Prozeß durch Urtheil, durch gerichtlichen Vergleich, oder durch Entsagung geendigt; so ist dieses mit Anführung der Endigungsart und des Datums kurz zu bemerken. (§. 28.)

V. die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreff. v. 13. Jan. 1815. §. 23 — 28. Regbl. S. 465 — 467.

Die Anzeigen der Untergerichte über die bey ihnen anhängigen Civilprozesse dürfen nur jährlich einmal und zwar am Schlusse des Kalenderjahrs gefertigt werden. Kleine Verhörhändel, welche bey dem mündlichen Verhör alsbald im Vergleichswege oder durch Bescheid definitiv erledigt werden, sind in diese Anzeigen nicht aufzunehmen, wovon jedoch die, dem Wechselprozesse eigenthümlichen, kommissionellen Verhandlungen der Wechsel- und Merkantil-Gerichte ausdrücklich ausgenommen bleiben, indem diese auch künftig einzutragen sind.

Erläut. d. ob. Verordn. v. 23. April 1816. Regbl. S. 268.

22) Civilsträflinge.

s. Zwangsarbeitshäuser.

Da der Artikel 28 Theil I. des Strafgesetzbuches ausdrücklich bestimmt, daß bey der Gefängnißstrafe, zumal, wenn dieselbe auf längere Zeit verhängt worden, der Uebertreter zu angemessener Beschäftigung, und soweit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden solle; so ist diese gesetzliche Bestimmung künftig in allen Strafgefängnissen, so viel möglich, in Vollzug zu bringen.

Daher haben die Gerichte, bey welchen solche Gefängnisse bestehen, vor Allem dafür zu sorgen, daß jedem Sträfling gleich nach dem Antritt der Strafe die zu seinen gewöhnlichen Berufsarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Stoffe zukommen, und daß er zu diesen Arbeiten während der ganzen Dauer der Strafzeit angehalten werde, insofern dieselben von einer Art sind, daß sie inner dem Gefängniß ohne besondere Vorrichtung und ohne fremde Beyhülfe geschehen mögen. (§. 1.)

Ist der Strafgefangene Meister irgend eines Handwerks, oder übt er ein solches selbstständig aus; so kann er zur Mitnahme der nothwendigen Werkzeuge und Stoffe in den Strafort veranlaßt werden, im Fall solche seinen Angehörigen für die Fortführung des Gewerbes während seiner Strafzeit entbehrlich sind. (§. 2.)

Ist er dagegen nur Geselle, so hat das Gericht gemeinschaftlich mit der Polizey dahin zu wirken, daß ihm jene Werkzeuge und Materialien von dem Meister, bey welchem er in Arbeit gestanden, oder, (wenn er als wandernd wegen Vergehens in Untersuchung und Strafe gerathen wäre) von einem der am Sitze des Gerichts sich befindenden Meister seines Handwerks auf die Dauer der Strafzeit hergeliehen werden. (§. 3.)

Sind die gewöhnlichen Berufsarbeiten eines Sträflings so beschaffen, daß sie im Innern des Gefängnisses nicht statt

finden können; so ist wenigstens Anstalt zu treffen, daß er mit anderen Arbeiten, deren er kundig ist, beschäftiget werde.

Insbesondere sind weibliche Sträflinge, welche gewöhnlich mehrere, auch im Straforte leicht auszuübende, Handarbeiten verstehen, mit dergleichen Arbeiten, vorzüglich mit Spinnen, Stricken und Nähen zu beschäftigen. (§. 4.)

In einzelnen Fällen, und wenn für den Sträfling keine andere angemessene Beschäftigung auszumitteln ist, kann dem Gefängnißwärter auch gestattet werden, demselben in einem Raum des Strafgebäudes die Besorgung von Hausarbeiten, z. B. Holzhacken, Waschen, Beyhelfen in der Küche u. dgl. zu übertragen; jedoch solle solches nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtvorstandes, und mit der gehörigen, jede Gefahr einer Entweichung beseitigenden, Aufsicht geschehen, so wie es sich von selbst versteht, daß zu derley Arbeiten nur jene Sträflinge, welche dieselben auch im Zustande der Freyheit zu verrichten gewohnt sind, gebraucht werden dürfen. (§. 5.)

Ist ein Sträfling keine blos mechanische Arbeit gewohnt, und gehört er zu den gebildeten Klassen der Gesellschaft; so ist ihm jede Selbstbeschäftigung durch Schreiben, Rechnen, Lesen, Zeichnen, u. dgl. nicht allein zu gestatten, sondern er ist auch hiezu von dem Gefängnißwärter aufzumuntern. (§. 6.)

In Strafgefängnissen, wo Mehrere miteinander in einem Zimmer verwahrt werden, sind denselben auch solche Arbeiten anzuweisen, welche das Zusammenwirken mehrerer Individuen erfordern. (§. 7.)

Uebrigens haben die Untersuchungsgerichte bey jedesmaliger Bestimmung der Beschäftigungsart immer darauf zu sehen, daß Strafgefangenen, von welchen eine Entweichung oder Selbstverletzung zu besorgen ist, keinerley Arbeit gestattet werde, welche ihrer Beschaffenheit nach als Mittel zur Ausführung eines solchen Zweckes mißbraucht werden könnte. (§. 8.)

Die Beschäftigung der annoch in Untersuchung be-

findlichen Gefangenen ist vorzüglich nach der Bestimmung des Artikels 53 Theil II. des Strafgesetzbuches zu bemessen, wonach einem solchen Gefangenen jede Arbeit erlaubt werden kann, wobey keine Gefahr des Entweichens oder sonstigen Mißbrauches gedenkbar ist. (§. 9.)

Dieser Vorschrift gemäß haben die Untersuchungsgerichte zwar dafür zu sorgen, daß auch die wegen Vergehens oder Verbrechens provisorisch verhafteten Individuen während der Dauer dieser Haft beschäftiget werden; da jedoch der Zweck der Beschäftigung im Verhältnisse zu dem Zwecke der Untersuchung nur ein untergeordneter ist; so darf denselben unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingung irgend eine Arbeit zugelassen werden, welche auf den Gang der Untersuchung störend einwirken, oder auf irgend eine Weise von dem Verhafteten zur Selbstbefreyung oder Selbstverletzung benutzt werden könnte. (§. 10.)

Demnach ist solchen Individuen eine Beschäftigung nie anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichts-Vorstandes, und nach gepflogener Rücksprache mit dem die Untersuchung führenden Gerichtsmitgliede zu gestatten. (§. 11.)

Verhaftete, welche wegen eines nach dem Gesetz mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe belegten Verbrechens untersucht werden, sind in der Regel gar nicht zu beschäftigen; anderen, geringerer Verbrechen oder Vergehen wegen in Untersuchung befangenen Individuen kann dagegen nach Beschaffenheit ihres Charakters und ihrer Uebertretung eine Arbeit zugelassen werden, und sie können selbst, besonders bey längerer Dauer des Arrests, dazu aufgemuntert, jedoch (nach der Vorschrift des oben erwähnten Artikels 53. Theil II. des Strafgesetzbuchs) auf keinen Fall gezwungen werden. (§. 12.)

Immerhin aber sind den in Untersuchung befindlichen Gefangenen nur solche Arbeiten zu erlauben, welche in dem Innern des Gefängnisses verrichtet werden können, welche ein gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Individuen nicht erfordern, und auch nicht durch den Gebrauch gefährlicher Instrumente bedingt sind. (§. 13.)

Wer-

Werden einem Verhafteten die Stoffe und Werkzeuge zur Arbeit von auswärtigen Personen, namentlich von seinen Angehörigen oder Bekannten, geliefert, so sind solche, bevor sie dem Verhafteten zukommen, von dem Gefängnißwärter jedesmal genau zu durchsuchen, und alle darin bemerkt werdenden besonderen Zeichen u. dgl. zu entfernen; überhaupt ist die möglichste, jede Gefahr einer Collusion beseitigende, Vorsicht dabey anzuwenden. Das Nämliche soll auch bey Herausgabe der aus jenen Stoffen von einem Inquisiten verfertigten Arbeiten beobachtet werden. (§. 10.)

An Orten, wo von Privatvereinen oder einzelnen Privaten gewöhnlich Arbeiten bey Gefangenen bestellt werden, dürfen solche Bestellungen den in Untersuchung befindlichen Gefangenen ohne Bedenken zugewendet werden; jedoch ist, außer den im §. 13. bezeichneten Vorsichtsmaßregeln, noch insbesondere darüber zu wachen, daß weder der Verhaftete erfahre, von wem die Bestellung herrühre, noch der Besteller, von welchem Gefangenen das dazu hergegebene Material bearbeitet werde. (§. 15.)

Uebrigens sind Inquisiten von dem Gefängnißwärter niemals zu Hausarbeiten zu verwenden. (§. 16.)

Da die wegen Verbrechens oder Vergehens zur Haft kommenden, oder zur Gefängnißstrafe verurtheilten Individuen größtentheils solche sind, welche die zur Beschäftigung während ihres Arrests erforderlichen Stoffe und Werkzeuge nicht selbst beyzuschaffen vermögen, und auch nicht von Angehörigen erhalten können; so haben die Justizbehörden, in Verbindung mit den Verwaltungsbehörden, (vorzüglich mit den Magistraten der Städte und Märkte) dahin zu wirken, daß das Publikum, den wohlthätigen Zweck einer allgemeinen Beschäftigung der Gefangenen anerkennend, zur Erreichung dieses Zweckes selbstthätig beytrage, und daß sich besonders in größeren Städten mit Vorwissen der betreffenden Polizeybehörden Privatvereine bilden, welche die Absicht der Regierung durch Bestellung von Arbeiten in den Gefängnis-

sen oder durch Geld- und Materialvorschüsse unterstützen. (§. 17.)

Damit derley wohlthätige Unternehmungen, indem sie nicht durch Gewährung pekuniärer Vortheile aufgemuntert und belohnt werden können, auch nicht durch Erleidung irgend eines Schadens zurückgehalten werden; so haftet das Aerar des Staates für das allenfallsige Verderben der von solchen Privatvereinen hergegebenen Materialien durch die mit ihrer Verarbeitung beauftragten Gefangenen, und der Betrag des anmit zugefügten Schadens ist dem Vereine, so wie auch einzelnen Privaten sogleich ab der jedem Untersuchungsgerichte für die Kriminalkosten ausgeworfenen Summe zu ersetzen, vorbehältlich eines Rückanspruches an den Gefangenen, durch dessen Bosheit, Nachläßigkeit, oder Unwissenheit das Material verdorben wurde. (§. 18.)

Sollten die Versuche zu Bildung solcher Vereine fruchtlos seyn, oder die Bestellungen einzelner Privaten dem Bedürfnisse nicht entsprechen, und sollten die Gefangenen auch nicht durch Arbeiten für sich selbst, für ihre Angehörigen, Meister und Dienstherrschaften beschäftiget werden können; so sind dieselben (jedoch nur in Ermanglung aller vorbenannten Hülfsmittel) auf Kosten und für Rechnung des Staatsärars in Arbeit zu setzen. (§. 19.)

Zu diesem Behufe und unter diesen Bedingungen ist jedes Untersuchungsgericht ermächtiget, ab der ihm für die Kriminalkosten ausgeworfenen Aversalsumme einen verhältnißmäßigen Vorschuß auf Anschaffung der für die Beschäftigung der Gefangenen erforderlichen Werkzeuge, (besonders Spinnräder, Strick- und anderer nicht kostspieliger Geräthschaften) wie auch des zu verarbeitenden Materials zu verwenden; jedoch sollen die Gerichte jedesmal den Bedarf und die Verwendung bey der betreffenden Kreisregierung, Kammer der Finanzen, der Genehmigung wegen anzeigen. (§. 20.)

Den Ankauf der Werkzeuge und Stoffe hat der Gefängnißwärter nach Angabe des Gerichtsvorstandes zu

besorgen; er hat sofort das Material unter die Gefangenen, — jedoch in Bezug auf die noch in Untersuchung stehenden nur unter der im §. 10. enthaltenen Voraussetzung, — zu vertheilen und während der Beschäftigungszeit öfters nachzusehen, ob mit Fleiß gearbeitet, an den Materialien und Werkzeugen nichts verdorben, oder dieselben nicht mißbraucht werden; auch hat er die Arbeiten beym Eintritt der Ruhezeit zu sich zu nehmen, und am andern Tage den Gefangenen zu ihrer Fortsetzung wieder auszuhändigen. (§. 21.)

Ueber die eingekauften Geräthschaften hat der Gefängnißwärter dem Gerichte nicht nur genaue Rechnung abzulegen; sondern er hat auch über die Beschäftigung der Gefangenen ein eigenes Buch zu führen, in welches die Namen derselben, die jedem von ihnen zur Verarbeitung behändigten Stoffe, die von jedem gelieferte Arbeit, sodann die Zeit der Abgabe und Zurückgabe sorgfältig einzutragen sind, und welches dem Gerichtsvorstande am Ende jeder Woche zur Einsicht vorzulegen ist. (§. 22.)

Die von den Gefangenen verfertigten Arbeiten hat der Gefängnißwärter am Schlusse jeder Woche gegen Bescheinigung an das Gericht abzuliefern, welches über dieselben ebenfalls ein Verzeichniß führt, und sie nach Umständen einzeln oder Parthienweise verwerthet. (§. 23.)

Um den Absatz zu erleichtern, ist der Verkaufspreis so niedrig als möglich zu stellen, und daher bey dessen Bestimmung blos der Ankaufspreis der rohen Stoffe und der nach den Ortsverhältnissen festzusetzende Arbeitslohn als Maßstab anzunehmen, mithin der Entgang der Zinsen aus dem Vorschußkapital, der Ankauf der Geräthschaften, die Haftung für allenfallsiges Verderben der Stoffe u. dgl. ausser Berechnung zu lassen. Auch ist zum nämlichen Behufe bey der Wahl und Bestimmung der Arbeit auf die Bedürfnisse der Gegend und sonach auf den leichteren Debit der Produkte die geeignete Rücksicht zu nehmen. (§. 24.)

Wegen der Verwerthung der Arbeiten haben sich die

Untersuchungsgerichte erforderlichen Falles mit den betreffenden Verwaltungsbehörden, insbesondere mit den Magistraten, in Benehmen zu setzen, um durch gemeinsames Zusammenwirken die passendsten Wege zum schnellen und vortheilhaften Vertrieb jener Produkte auszumitteln. (§. 25.)

Aus dem Erlöse ist vor Allem der von dem Staats-Aerar erhaltene Vorschuß zu ersetzen und demnächst der von dem beschäftigten Gefangenen ins Verdienen gebrachte Arbeitslohn abzuziehen. Was alsdann noch übrig bleibt, ist für Ausbesserung der Geräthschaften, Ersatz des verdorbenen oder Ankauf neuen Materials zu verwenden. (§. 26.)

Der Arbeitslohn darf nur solchen Gefangenen, welche die Kosten ihrer Verpflegung aus eigenem Vermögen zu ersetzen verurtheilt und im Stande sind, ganz verrechnet, und theilweise zu einiger Erleichterung des Arrestes behändiget werden. (§. 27.)

Den in Untersuchung befindlichen Gefangenen, welche vermögenslos sind, soll, — um ihnen hiedurch einen Anreiz zur Arbeit zu geben, zu welcher sie gesetzlich nicht gezwungen werden können, — ein Drittheil des Arbeitslohnes zu ihrer Verwendung überlassen, und das zweyte Drittel nach vollendeter Strafzeit ausgefolgt werden, während das Dritte dem Staate zu einigem Ersatze der Verpflegungskosten zu verrechnen ist. (§. 28.)

Hinsichtlich des Arbeitslohnes der vermögenslosen Strafgefangenen solle sich nach der diesfallsigen Bestimmung des Artikels 53. Theil II. des Strafgesetzbuches benommen werden, wonach vordersamst die Kosten des Materials und der Verpflegung abzuziehen sind, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung ihrer Angehörigen verwendet, oder bis zu ihrer wiedererlangten Freyheit gerichtlich verwahrt werden solle. (§. 29.)

Instrukt. die Beschäftigung der Civilsträflinge und der in Untersuchung befindlichen Gefangenen betreff. v. 31. Jan. 1822. §. 1 — 29. Regbl. S. 99 — 110.

Die auf den Festungen befindlichen Civilsträflinge, welche sich aus eigenen Mitteln verpflegen, haben für die Abnützung der herrschaftlichen Bettfournituren und Kammer-Requisiten täglich 1 kr. zu vergüten.

V. die Festungssträflinge betreff. v. 7. Aug. 1823. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1492.

23) Civilverdienstmedaille.

Die goldene und silberne Civilverdienstmedaille wird an einem zollbreiten, aus zwey weißen und drey hellblauen schmalen Streifen zusammengesetzten seidenen Bande auf der linken Brust im Knopfloch getragen.

V. das Band der Verdienstmedaillen betreff. v. 13. Apr. 1807. Regbl. S. 666.

24) Civilverdienstorden.

Das Ehrenzeichen des Ordens der baierischen Krone besteht:

a) Für die Großkreuze aus einem achteckigten, weiß emaillirten, und mit einem Eichenkranz umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift „virtus et honos", auf der Kehrseite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift „Max. Jos. Rex Bojoariae" enthält. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten, gewässerten, blau seidenen Bande, dessen Rand einen Viertelszoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Der auf der linken Seite des Oberkleids an der Brust zu tragende Stern bildet gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreutz mit Strahlen im Glanz, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weißen Rauten sich befindet, auch die Umschrift „Virtus et honos"

auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Die Kommandeurs haben das nämliche Ordenskreuz, nur etwas kleiner, und mit dem Unterschied, daß sie dasselbe an einem blauen, etwas schmäleren, Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hängend, tragen.

c) Für die Ritter besteht das Ehrenzeichen aus einem gegen die vorige Klasse noch kleineren Kreutze der nämlichen Gattung, welches an dem gleichen, schmäleren, Bande im Knopfloch befestiget wird; und

d) Für die vierte Klasse, aus einer theils goldenen, theils silbernen, Verdienstmedaille, welche auf die unterm 13. April 1807. vorgeschriebene Art getragen werden soll.

Jeder Ordensritter ist befugt, mit den vorgeschriebenen Ordensinsignien sein angebohrnes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

Gesetz, den Civilverdienstorden der baierischen Krone betreff. v. 19. May 1808. Art. IX. X. Regbl. S. 1036.

Jeder Staatsbürger, welcher dem Staat vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und den Ruhm des Vaterlands besonders verdient gemacht hat, kann in diesen Verdienstorden aufgenommen und zu allen Graden desselben befördert werden; jedoch ist die Einreichung von Gesuchen um dessen Verleihung untersagt.

Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgereiche Verwendung für königl. Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und deren Mittheilung, so wie durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit das Auge der Landesstellen auf sich gezogen und deren Würdigung erhalten haben, können ebenfalls, auch ohne Vortrag in dem Ordensrath, mit diesem Orden begnadigt werden.

Der Verdienstorden besteht aus drey Klassen, wovon die erste vierundzwanzig Großkreuze, die zweite vierzig Kommandeurs, die dritte hundert sechszig Ritter begreift. Diese Zahl soll, was die Verleihung an Inländer betrifft, nicht überschritten werden.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Großkanzler und dem Großschatzmeister, als ständigen Mitgliedern, wozu noch sechs Großkreuze und ebensoviel Kommandeurs berufen werden. Die Verleihung der drey Ordensgrade wird niemals anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen, wogegen der vierte und niedrigste Grad — nämlich die Civilverdienstmedaille, auf den unmittelbaren Vortrag der Staatsministerien verliehen wird.

Erläut. der Statuten des Civilverdienstordens v. 8. Oktbr. 1817. Art. 1 — 5. Regbl. S. 875 — 877.

Die Ertheilung des Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich zwar nur auf die Person des Begnadigten; hingegen hat ein Ordensmitglied, dessen Vater oder Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, einen Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 215.

Aus den Renten des Ordensvermögens sind für zwanzig Kinder von Ordensmitgliedern Erziehungsbeyträge in dem Belaufe von jährlichen 250 Gulden gebildet worden.

Zum Genuß eines solchen Beytrages können sowohl Söhne, als Töchter aus den drey Ordensklassen gelangen und zwar bleiben Söhne, sie mögen sich den Studien oder einem anderen Erwerbszweige widmen, in deren Bezug bis nach zurückgelegtem 25ten Lebensjahr, die Töchter aber bis zu ihrer Verehelichung oder einer anderen lebenslänglichen Versorgung. Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes können nicht minder wegen Erlangung eines Beytrages in

Vorschlag gebracht werden und deren von dem Staat beziehende Pension kommt hiebey nicht in Anschlag.

Als Bedingungen des Anspruchs sind folgende vorgeschrieben:

a) Diese Unterstützung ist ausschließlich für Kinder derjenigen Staatsdiener bestimmt, welche in den drey ersten Klassen des Civilverdienstordens sich befinden, oder mit dieser Eigenschaft verstorben sind.

Bey den Vorschlägen wird stets das Hauptaugenmerk auf Mangel des Vermögens, auf große Kinderzahl und auf den unzureichenden Staatsgehalt des Ordensmitglieds gerichtet; daher haben den ersten Anspruch die doppelt Verwaisten, und nach ihnen, die einfach Verwaisten, welche sich vermög nachstehender Bestimmungen hiezu eignen:

b) Der Staatsdiener muß notorisch kein eigenes Vermögen besitzen, oder gehabt haben.

c) Er muß Vater von mehr als Einem unversorgten Kinde seyn.

d) Unversorgte Kinder, welchen durch Schenkung oder Erbschaft ein besonderes Vermögen angefallen ist, sind ausgeschlossen.

e) Eben dieses ist der Fall bey Kindern, die mit einer Damenstiftspräbende begnadiget sind.

f) Der Staatsgehalt des Vaters darf in der Regel nicht über 4000 fl. betragen.

g) Von mehreren Kindern eines Vaters kann in der Regel nur eines für solche Unterstützung in Vorschlag kommen; wo jedoch mehr als 5 Kinder vorhanden sind, ist eine Ausnahme zuläßig.

h) Sobald einem mit Unterstützung begnadigten Kind eine Erbschaft oder sonst ein Privatvermögen zufällt, dessen Rente den Betrag der Unterstützung erreicht, hört dieselbe auf. Eine dießfalls unterlassene Anzeige wird

als Verletzung an dem Ordensvermögen betrachtet, und der Schuldhafte wird zur Entrichtung des Rückersatzes nebst Zinsen angehalten.

i) Stirbt das begnadigte Kind während dem Lauf seiner Genußfähigkeit, so fällt die Unterstützung heim und dieselbe kann nur auf besonderen Vorschlag an ein anderes Kind dieser Familie übergehen.

Erl., die Gründung eines Unterstützungsfonds bey dem Verdienstorden betreff. v. 16. Febr. 1824. §. 1 — 5. Regbl. S. 90 — 95.

25) Conti.

Die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe und Handwerksleute, überhaupt alle — Geld betreffenden Verzeichnisse unterliegen dem Gradationsstempel, insofern sie bey einer Justiz- oder Administrativbehörde des Reichs übergeben werden sollen, oder deren Bezahlung aus öffentlichen Kassen zu leisten ist.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. v. 1813. S. 68.

Wenn Conti in Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder zur Erholung der höheren Dekretur bey Kassenämtern eingereicht werden, mithin deren Ausbezahlung nicht sogleich statt findet, so solle der Aussteller einer gleichzeitigen Bescheinigung des Empfanges sich enthalten, außerdem er jeden hieraus erwachsenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat.

V. die Quittirung der Conti betreff. v. 11. Juli 1817. Regbl. S. 664.

26) à Contozahlungen.

Es darf bey den verrechnenden Aemtern keine à Contozahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägigen Finanzverwaltungs-Mittelstellen angewiesen zu seyn.

Keine Kasse darf eine Ausgabe als á Contozahlung auf eine andere Kasse überweisen, wenn sie nicht zuvor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene Art ermächtiget ist.

Die Militärkasse darf für sich selbst keine á Conto-Zahlung bey irgend einer Civilkasse anweisen; sondern die Anweisungen für die Militärkasse müßen jedesmal von der Centralstaatskasse ausgefertiget seyn.

In außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verbleibt es übrigens bey der den Kreisfinanzdirektionen in dem organischen Edikt vom 8. August 1808. §. 16. (lit. k.) eingeräumten Befugniß, eine provisorische Zahlung bis zu 500 fl. mit dem Beding unverzüglicher Berichterstattung zu verfügen.

Instrukt. die Zahlungsbefugnisse der Kassenämter betreff. v. 2. März 1814. §. 24. in Geret's Samml. B. IV. S. 255.

D.

Inhalts-Anzeige.

1) Dächer. 2) Dachrinnen. 3) Damenstift. 4) Dankfeste. 5) Darleihen. 6) Debitwesen. 7) Dechant. 8) Deduktion. 9) Defraudation. 10) Degradation. 11) Deichsel. 12) Dekanate. 13) Deklaration. 14) Dekorationen. 15) Dekrete. 16) Delinquenten. 17) Demolitionen. 18) Denkmäler. 19) Denkmünzen. 20) Denkschriften. 21) Denunzianten. 22) Depositengelder. 23) Deputation. 24) Deserteur. 25) Deserviten. 26) Diäten. 27) Diebstahl. 28) Dienstalter. 29) Dienstbarkeiten. 30) Dienstboten. 31) Dienstbotenbücher. 32) Dienstbotenordnung. 33) Dienste, fremde. 34) Diensteesstellen. 35) Diensteid. 36) Dienstemolumente. 37) Dienstentlassung. 38) Dienstentsetzung. 39) Dienstfähigkeit. 40) Dienstgärten. 41) Dienstherr. 42) Dienstlose Leute. 43) Dienstpersonal. 44) Dienstpferde. 45) Dienstpragmatik. 46) Dienstsachen. 47) Dienstvergehen. 48) Dienstwohnung. 49) Dienstzeit. 50) Disciplin. 51) Disciplinarstrafen. 52) Dispensationen. 53) Dispensationstaxen. 54) Distriktsgemeinden. 55) Distriktsschulinspektoren. 56) Distriktsumlagen. 57) Distriktsumlagerechnungen. 58) Distriktsvorsteher. 59) Diurnisten. 60) Dokumente. 61) Domainen. 62)

Domainenkanzley. 63) Dominikalrenten. 64) Dominikalsteuer. 65) Domkapitel. 66) Dorf. 67) Dorfsführer. 68) Dorfkirche. 69) Dorfpolizey. 70) Dorfwächter. 71) Druckschriften. 72) Duelle. 73) Dünger. 74) Duplik. 75) Duplikate. 76) Durchfuhr. 77) Durchgangszoll. 78) Durchmärsche.

1) Dächer.

Den Zimmermeistern ist verboten, irgend ein Dach ganz oder theilweise mit Schindeln zu bedecken, wenn sie nicht vorher der königl. Polizeydirektion Anzeige darüber gemacht und von derselben, auf vorgängige Rücksprache mit der Baukommission, die Erlaubniß hiezu erhalten haben, welche jedoch nur bey abgelegenen Garten- und Gewächshäusern ertheilt werden kann.

V. v. 30. Jan. 1806. in Döllingers Repert. B. V. S. 83.

Für die Entfernung brandgefährlicher Dächer haben insbesondere die Generalkreiskommissariate zu sorgen.

Instr. für Generalkreiskommissäre v. 17. Jul. 1808. §. 25. (b.)
Regbl. S. 1656.

2) Dachrinnen.

An allen Gebäuden ohne Ausnahme sollen die Dachrinnen mit stehenden Abzugrinnen verbunden werden. Die Säumigen hat jede Ortspolizey hiezu anzuhalten und die Rinnen sind auf deren Kosten ohne Rückfrage aufstellen zu lassen. Diese Verordnung bezieht sich auch auf Dörfer, sofern in solchen Gebäude vorhanden sind, deren Vorschuß-Rinnen den Fuß- oder Fahrweg berühren.

V. v. 15. Juni 1804. Regbl. S. 596.

3) Damenstift.

Die Präbenden des Damenstifts zur heiligen Anna in München betragen in der ersten Klasse 800 fl. und in der zweyten 400 fl.; solche werden den Stiftungsfräuleins, welche sich verehelichen, annoch zwey Jahre lang ausbezahlt.

Um eine Präbende erlangen zu können, wird erfordert, daß das vorgeschlagene Fräulein das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt habe.

Die Verleihung von Wartgeldern auf Rechnung der Damenstiftskasse findet nicht mehr statt.

V. die Statuten des Damenstifts in München betreff. v. 10. Febr. 1825. Regbl. S. 99.

Die erste Revision der Rechnungen dieses Damenstifts kompetirt der solchem vorgesetzten Oberadministration, die zweite Revision und Aburtheilung aber der Rechnungskammer.

V. das Stiftungsrechnungswesen betreff. v. 5. Nov. 1826. Regbl. S. 771.

4) Dankfeste.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen des Staats durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen lassen.

V. über die Religionsverhältnisse v. 26. May 1818. §. 55. Ges.Bl. S. 164.

5) Darleihen.

s. Anlehen.

Die Juden dürfen sich künftig keine höheren Zinse von Geldanlehen bedingen, noch auch höhere Verzugszinse nehmen, als den Christen erlaubt ist. Alle diesem entgegenstehenden Statuten, welche in einzelnen Theilen des Königreichs bestunden, sind aufgehoben.

Ges., den höheren Zinsfuß d. Juden betreff. v. 11. Sept. 1825. Ges.Bl. S. 80.

6) Debitwesen.

s. Konkurs. Massenpfleger.

7) Dechant.

Der Dechant bey der Metropolitan- und bischöflichen Kirchen wird von dem König ernannt. Das Einkommen eines jeweiligen Dechants beträgt in der Diöces München 4000 fl., Bamberg 3,500 fl., Augsburg, Regensburg und Würzburg 3000 fl., Passau, Eichstädt und Speyer 2500 fl.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl v. 5. Juni 1817. Art. 4. 10. Ges.Bl. v. 1818. S. 408. 422.

8) Deduktion.

s. Beweisverfahren u. s. w.

9) Defraudation.

s. Aufschlagwesen.

10) Degradation.

s. Dienstentsetzung. Kassation.

Die Entlassung eines protestantischen Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation eines solchen, soll nie anders als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen statt finden.

Instrukt. für das protestantische Oberkonsistorium v. 8. Sept. 1809. §. 38. Regbl. S. 1502.

Das Oberkonsistorium hat wegen Suspension oder Degradation eines Geistlichen an das Ministerium des Innern gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Ed. über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche v. 26. May 1818. §. 19. (e.) Ges.Bl. S. 446.

Bey der Landwehr kann gegen Unteroffiziere wegen Uebertretung der Dienstordnung auf Degradation, für unbe-

stimmte Zeit oder bleibend, erkannt werden. Dem Verurtheilten ist jedoch eine (unmittelbar bey Verkündigung des Spruchs anzumeldende) Berufung an die betreffende Kreisregierung gestattet, von welcher sodann gemeinschaftlich mit den Kreiskommandanten die zweyte und letzte Entscheidung abgefaßt wird.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 37. 38. Regbl. S. 315.

11) Deichsel.

Die zur Nachtzeit auf den Straßen stehenden Wägen müßen mit Laternen versehen werden; auch ist die Deichsel an solchen auszuheben oder zurückzulegen.

Instr. für die Polizeyinspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 52. Regbl. S. 1980.

12) Dekanate.

s. Amtssiegel.

Hinsichtlich der Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel darf von der Kirchengewalt keine einseitige Anordnung, ohne Mitwirken der weltlichen Obrigkeit, geschehen.

Ed. die Religions- und kirchlichen Gesellschaften betreff. v. 26. May 1818. §. 76. (e.) 77. Ges.Bl. S. 171.

13) Deklaration.

s. Zoll- und Mauthwesen.

Alle die Zollinie überschreitenden Waaren im Ein-, Aus- und Durchgang, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrey seyn, müßen an den zuständigen Zollerhebungsstellen gleich bey ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden, indem die Zollabgabe jedenfalls auf der Waare haftet. Die Deklaration ist eine vor dem Eintritt der amtlichen Behandlung zu machende genaue und vollständige Angabe über die (auf eigene oder fremde Rechnung) ein-, aus- oder

durch-

durchgehenden Gegenstände, nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Mäß, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, mit Bezug auf den Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stand, seine Waaren mit Gewißheit zu deklariren; so hat er das Recht, ehe die amtliche Behandlung eintritt, von deren Inhalt und Gewicht genügende Einsicht zu nehmen, und alsdann erst zu deklariren.

Als zollpflichtig wird derjenige betrachtet, welcher bey der Zollbehörde zur Vornahme einer Zollbehandlung zu erscheinen verpflichtet ist und welcher sich zugleich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, wo deren Behandlung vorgenommen wird, gleichviel, ob er der wirkliche Eigenthümer seye, oder nicht. (§. 15.)

Ein Frachtführer hat zum Behuf der Zollerhebung seine sämmtlichen Frachtbriefe dem Zollamt vorzulegen, und wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, so hat er die zu verzollenden Gegenstände schriftlich zu deklariren; es wäre denn, daß sie nur aus Kleinigkeiten, im Werth von höchstens fünf Gulden, bestünden, in welchem Fall seine mündliche Angabe und deren Unterzeichnung im Zollmanual genügt. (§. 62.)

Wer die zollbaren Gegenstände nach Gewicht, Maß, oder Werth (soweit dieser als Belegungsmaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehenten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft; im zweyten Fall tritt die Strafe des achtfachen, im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages, zugleich mit der Confiskation, ein. (§. 96. 3.)

Gesetz, die Zollordnung betreff. v. 15. August 1828. §. 15. 62. 96. Ges.Bl. S. 190. 206. 222.

14) Dekorationen.

s. Orden.

Durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehe-

ne Annahme von Dienſten, Gehalten, Penſionen oder Ehrenzeichen einer fremden Macht geht das Staatsbürgerrecht verloren.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 10. (2.) Geſ.Bl. S. 144.

Die berichtliche Vorlage der Geſuche, um Erlaubniß zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte hängt von den Kreisregierungen ab.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 31. Regbl. S. 1068.

Die Ausfertigung des königl. Conſenſes zur Annahme fremder Orden geſchieht bey dem Miniſterium d. Hauſes und des Aeußeren.

V. die Formation d. Miniſterien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 48. Regbl. S. 993.

15) Dekrete.

ſ. Anſtellungstaxen. Erkenntniſſe.

Alle königl. Dekrete müßen von dem betreffenden Miniſter unterzeichnet oder kontraſignirt ſeyn, und nur unter dieſer Formalität werden ſie als rechtskräftig angeſehen.

Konſtitution für das Königreich Baiern v. 1. May 1808. Tit. III. §. 1. Regbl. S. 992.

Alle Verleihungsurkunden über geiſtliche Pfründen und Benefizien, ſo wie alle Dekrete oder Anſtellungsreſcripte über Hof- und Staatsdienſte, ferner alle Dekrete und Patente über Anſtellungen im Militärdienſt, unterliegen dem Gradationsſtempel, dergeſtalt, daß von einem jeden 100 fl. des Jahrsgehalts ein Gulden als Stempeltaxe entrichtet werden muß. Eben dieſes gilt auch von den Dienſtverleihungen und Anſtellungsexpeditionen der Gerichts- und Gutsbeſitzer, Korporationen und aller derjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Stellen zu vergeben haben.

V. das Stempelweſen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (k.) Regbl. v. 1813. S. 71.

Bey Gerichten findet wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide keine Appellation statt. Wer sich durch solche beschwert glaubt, hat bey weiterer Verhandlung des Prozesses seine Verwahrung einzulegen und es bleibt ihm sonach das Recht vorbehalten, seine diesfällige Beschwerde mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Jul. 1819. §. 18. Ges.Bl. S. 69.

16) Delinquenten.

s. Inquisiten. Kriminalkosten.

17) Demolitionen.

Die Verfügung unabweisbar nothwendiger Demolitionen steht der Polizeydirektion zu, so wie die Entscheidung solcher Fälle in zweyter Instanz, der Kreisregierung.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 60. Regbl. S. 1089.

Die Entschädigung für demolirte Häuser zum Behuf von Festungsbauten, wie nicht minder, für im Krieg zerstörte Gebäude, gehört zu den allgemeinen Landeslasten.

V. die Peräquation der Kriegslasten betreff. v. 22. Juni 1819. Ges.Bl. S. 264.

18) Denkmäler.

Die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler und Inschriften liegt in größern Städten der Polizeydirektion und Baukommission ob; ebenso die Sorge für deren Erhaltung.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 67. Ges.Bl. S. 597.

Die Kosten des Trauergottesdiensts und einfacher Denksteine für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth sind von der Almosenanstalt zu bestreiten.

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. Art. 43. Regbl. S. 795.

19) Denkmünzen.

Die Akademie der Wissenschaften ist befugt, eingesendete wissenschaftliche Arbeiten durch Zuerkennung akademischer Denkmünzen zu belohnen.

V. die Akademie der Wissenschaften betreff. v. 21. März 1827. Art. 19. (2.) Regbl. S. 204.

20) Denkschriften.

Die öffentliche Mittheilung der Akademie der Wissenschaften besteht vorzüglich in der Herausgabe akademischer Denkschriften. In solche werden die von Mitgliedern der Akademie verfaßten wichtigern Abhandlungen aufgenommen, und sie bestehen zur Erleichterung des Absatzes aus einzelnen, nach den verschiedenen Klassen der Akademie geordneten, Heften.

V. die Akademie der Wissenschaften betreff. v. 21. März. 1827. Art. 18. (1.) Regbl. S. 203.

21) Denunzianten.

Die Denunziation ist von einer Zeugenaussage wesentlich verschieden. Eine einfache Denunziation wird blos zu den Akten genommen, ohne daß eine Beeidigung der Person statt hat; wenn aber der Richter für dienlich erachtet, einen Denunzianten förmlich als Zeugen einzuvernehmen, so ist dessen Beeidigung nothwendig.

V. d. Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuches betreff. v. 30. Jul. 1814. Art. 2. Regbl. S. 1402.

22) Depositengelder.

Alle Gerichtsbehörden und Aemter haben die bey ihnen vorkommenden Depositengelder, welche nach der Bestimmung vom 9. Juli 1802 zur Einsendung geeignet sind, (welche nämlich nicht blos aus fremden Münzen oder nur wenigen Gulden bestehen, auch nicht unter vier Wochen zurückbezahlt wer-

den müßen,) an die einschlägige Spezialschuldentilgungskasse gegen Schein zu übergeben, und sie sollen sich hierinne um so weniger einer Versäumung schuldig machen, als die Vorstände diesfalls persönlich verantwortlich sind, und in vorkommenden Fällen eine Strafe zu gewarten haben.

Die Finanzdirektionen sind beauftragt, bey Visitation der Rentämter jedesmal auch die Depositenkassen der Gerichtsstellen genau zu untersuchen und über den Erfund Bericht zu erstatten.

V. das Einsenden der Depositengelder betreff. v. 2. Juni 1815. Regbl. S. 452.

Bey der Tilgungs- und Amortisationskasse werden die Depositengelder, wenn sie länger als einen Monat in solcher liegen bleiben, jährlich mit zwey vom Hundert verzinst.

V. das Staatsschuldenwesen betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. 8. (4. b.) Ges.Bl. S. 250.

Die Vorstände der Landgerichte, welche zunächst für ihre Amtsgelder zu haften haben, sollen es nicht gestatten, daß Assessoren und Aktuare bey den ihnen übertragenen administrativen und richterlichen Verhandlungen die hinterlegt werdenden Gelder in eigener Verwahrung behalten; vielmehr ist Vorsorge zu treffen, daß alle eingehenden Amtsgelder unverzüglich, unter genauer Vormerkung in den Verzeichnissen, in die Depositenkasse gelegt und nach den bestehenden Normen behandelt werden.

V. v. 9. May 1820. Regbl. S. 395.

Der Bank zu Nürnberg ist die Befugniß eingeräumt, aus dem Rezat-, Ober- und Untermainkreis gerichtliche Depositengelder zu dem Zinsfuß von 2 1/2 Prozent bey sich anlegen zu lassen.

Gesetz, das Staatsschuldenwesen betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 4. (c.) Ges.Bl. S. 195.

Alle Depositengelder der Eskadronen und Kompagnien sind, wenn sie den Betrag von 300 fl. übersteigen, an die Gensd'armerie-Hauptkasse einzusenden.

V. die Errichtung einer Gensdarmerie-Hauptkasse betreff. v. 20. May 1815. Art. 8. in Geret's Samml. B. V. S. 5.

Den Gutsherrn ist gestattet, bey ihren Herrschafts- und Patrimonialgerichten von dem Zustand des Depositenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung befundener Mängel veranlassen zu können.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 83. Ges.Bl. S. 250.

Eben dieses Recht steht um so mehr den Standesherren zu. Das königl. Oberappellationsgericht kann bey den standesherrlichen Justizstellen, auf vorgängige Anzeige an das Justizministerium, Visitationen anordnen, und insbesondere das Depositenwesen untersuchen lassen.

Ed. das Depositenwesen der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 24. 25. Ges.Bl. S. 198.

Die oberste Aufsicht über die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen ist ein Attribut des Ministeriums der Justiz.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 51. Regbl. S. 994.

Für das Protokoll über hinterlegte Gelder ist die gewöhnliche Protokollirungstaxe mit 36 kr. zu bezahlen.

Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810. §. 64. Regbl. S. 984.

In streitigen Fällen wird die Hinterlegungsgebühr nach dem Geldbetreff erhoben, und zwar:

von	1 fl.	bis	49 fl.	"	"	"	"	—
—	50 fl.	—	99 fl.	"	"	"	"	1 fl.
—	100 fl.	—	499 fl.	"	"	"	"	2 fl.
—	500 fl.	—	999 fl.	"	"	"	"	3 fl.
—	1000 fl. und darüber			"	"	"	"	6 fl.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 34.

23) Deputation.

s. Abordnungen.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey, höchstens vier, Gemeindegliedern abordnen.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 43. Ges. Bl. S. 62.

Dem Landrath ist die Abordnung einer Deputation ganz untersagt.

Ges. die Einführung der Landräthe betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 24. (5.) Ges. Bl. S. 65.

24) Deserteur.

s. Konscription. Militärkartel. Widerspenstige.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze, auf dieselben förmlich vereidet wurden, und sodann entweichen, gleichviel, ob sie in die verschiedenen Heeresabtheilungen bereits eingereiht waren, oder nicht. (§. 75.)

Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte und es muß für sie aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Kavallerie, oder Artillerie zuzutheilen ist.

Wenn ein solcher Deserteur früherhin wegen Verbrechens, oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens bestraft wurde, so ist er nach seiner Beybringung dem Festungsdienst während voller sechs Jahre unterworfen, ob schon ein Ersatzmann für ihn zur Armee gestellt wäre, und konnte dieser wegen Mangel an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so dehnt sich seine Dienstverbindlichkeit auf zwölf Jahre aus. (§. 76.)

Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zum Behar-

ren in der Desertion mit Rath und That behülflich ist, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet auch subsidiarisch für die Anschaffung eines Ersatzmanns, für die Beschädigung des Aerars an Effekten, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit; so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen, vorbehältlich der durch die allgemeinen Gesetze ausgesprochenen höheren Strafen. (§. 77.)

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich sind, werden in Freyheitsstrafen umgewandelt, und es kommen hiebey die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung. (§. 78.)

Eine unmittelbare Folge der Desertionserklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens. Diese erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Zeitpunkt der Desertionserklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was denselben unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt. Der ihnen gebührende Pflichttheil und das weiter anhoffende Vermögen wird gerichtlich vorgemerkt. (§. 79.)

Dem Schuldner oder Inhaber des in Beschlag genommenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist jede, auch nur theilweise, Aushändigung desselben bey Selbsthaftung untersagt. (§. 80.)

Die Verwaltung des Vermögens eines Deserteurs, welches ein solcher in dem Augenblick der Desertionserklärung schon besessen hat, oder welches ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen war, verwandelt sich in Konfiskation, wenn er binnen sechs Wochen, vom Tag der Desertionserklärung an gerechnet, nicht freywillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das konfiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in der er sein Heimathrecht besitzt, wogegen diese die Verpflichtung hat, die Kosten zur Einstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Beschädi-

gung des Aerars aus solchem Vermögen, in so weit es hinreicht, zu bedecken. Im Fall der Unzulänglichkeit desselben müßen die eben bemerkten Verbindlichkeiten in der bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst nach der Defertionserklärung, aus was immer für einem Rechtstitel, angefallen ist, oder vielmehr, der nach Berichtigung der erwähnten Kosten bevorbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändigt, sofern er sich wieder gestellt, seine Strafe erstanden, seiner Militärpflichtigkeit Genüge geleistet, oder Begnadigung erlangt hat; stirbt er aber vor diesem Zeitpunkt, so fällt der Vermögensrest seinen Erben zu.

Was sich ein Deserteur nach seiner Defertionserklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit erwirbt, verbleibt ihm auf jeden Fall, jedoch mit Vorbehalt des gänzlich geleisteten Schadensersatzes. (§. 83.)

Die Herstellung des Thatbestandes der Defertion liegt den Armenbehörden ob, und die Judikatur hierüber gehört den Militärgerichten; mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind. (§. 86.)

Die Begnadigung der Deserteurs kann nur von dem Monarchen ausgehen, und solche hebt zwar die Strafe mit ihren gesetzlichen Folgen, nicht aber die Pflicht der Dienstleistung auf. (§. 87.)

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 75 — 80. 83. 86. 87. Ges.Bl. S. 109 — 115.

Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer Deserteurs liegen, gleich der Aufsicht gegen fremde Deserteurs, den Kreisregierungen ob; nur haben sie in Hinsicht der Ersteren die besonderen Einschreitungen an die Unterbehörden zu überlassen, welche sich mit dem betreffenden Regimentskommando in Vernehmen setzen, und in letzterer Beziehung schreiten sie bloß bey vorliegenden Reklamationen und in jenen Fällen ein, wo der Vollzug bestehender Kartele solches erheischt.

V. den Wirkungskreis ꝛc. v. 17. Dez. 1825. §. 30. Regbl. S. 1068.

Wenn inländische Deserteurs von fremden Staaten, mit welchen ein Kartel besteht, ausgeliefert werden und die ausländischen Behörden den auf die Auslieferung ergangenen Kosten sogleich ersetzt verlangen; so haben die Rentämter diesen Betreff an die Polizeybehörden auf Rechnung der Kreiskasse vorzuschießen, jedoch nur insoferne, als von den auswärtigen Behörden ein Gleiches beobachtet wird.

Erl., die Auslagen für Deserteurs betreff. v. 29. Jul. 1819. in Geret's Samml. B. IX. S. 787.

Die förmliche Vereidung auf die Militärstrafgesetze hat bey der Militärbehörde gleich nach Uebernahme der Konscribirten zu geschehen.

Die nach dieser Vereidung entweichen, sind gleich denen, welche die Fahne, unter der sie schon länger gedient haben, meineidig verlassen, im Fall der freywilligen Rückkehr mittelst Vorweis und Marschroute — im Fall der Aufgreifung aber mit Eskorte an ihre Militärabtheilung (welcher sie zugetheilt oder von der sie entwichen sind) zu beliefern. Die Militärbehörde hat das richtige Eintreffen eines Deserteurs der abliefernden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen. (§. 106.)

Eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht statt.

Die Stellung von Ersatzleuten hat nur für diejenigen Deserteurs zu geschehen, welche nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Desertionserklärung an gerechnet, freywillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind und solche liegt einzig der Gemeinde ob, in welcher die Deserteurs das Heimathrecht besitzen, und auch dieser nur insoweit, als das Vermögen der Letztern hinreicht. Die betreffenden Konscriptions- und Militärbehörden haben sich daher über diese Vorbedingung, mit besonderer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob ein Deserteur von der Kavallerie entwichen ist, und ob dessen Vermögen zur gesetzmäßigen Kautionsergänzung zureicht, geeignet zu benehmen.

Die Dienstzeit des aus dem konfiscirten Vermögen eines Deserteurs aufzubringenden Ersatzmannes ist immer nach derjenigen zu bemessen, welche der Deserteur nach seiner Entweichung noch zurückzulegen hatte. (§. 107.)

Bey Ausmittelung des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen haben die Konscriptionsbehörden und die betheiligten Heimathorte darauf Bedacht zu nehmen, daß die gerichtliche Vormerkung der Pflichttheile und des weiter anhoffenden Vermögens zeitig bewirkt werde und daß auf neue Vermögensanfälle die gehörige Aufmerksamkeit statt finde.

Die Gemeinden können sich der zur Ausmittelung und Beitreibung solcher Vermögenstheile erforderlichen, mit Kosten verbundenen, Einleitungen nur in dem Fall entschlagen, wenn es notorisch ist, daß ein Deserteur oder Widerspenstiger ganz vermögenslos seye, was jedoch immerhin von der Konscriptions- und Distriktspolizeybehörde, auf den Grund eingezogener Erkundigung, bestätiget werden muß. (§. 108.)

Die Schuldner oder Inhaber eines solchen dem Beschlage unterworfenen Vermögens sind auf die untersagte Ausfolge desselben mittelst eigenen Protokolls oder durch besondere Erlasse aufmerksam zu machen, was auch nach Umständen durch Ausschreiben in den öffentlichen Blättern geschehen kann.

Auf den Grund der diesfalls statt gefundenen Insinuationen oder Ausschreiben wird sonach die Selbsthaftung der betreffenden Individuen für verbotwidrig geleistete Zahlungen oder Vermögensaushändigungen von der kompetenten Gerichtsbehörde — auf die Instanz einer betheiligten Gemeinde — ohne weiteres ausgesprochen und realisirt. (§. 109.)

Das Vermögen, auf welchem einer Gemeinde die Nutznießung zusteht, wird nach den Gesetzen über die Nutznießung behandelt, weshalb für jeden Widerspenstigen eine besondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen ist.

Das Resultat derselben wird in den jährlichen Gemeinderechnungen unter besonderem Titel vorgetragen und mit den speziellen Rechnungen, sammt Belegen, nachgewiesen. Für Erhebung und Verrechnung solcher Gelder beziehen die Gemeindepfleger keine anderen Gebühren, als von den ordentlichen Gemeindeeinnahmen. (§. 110.)

Die Ausfolge des nach Bestreitung der gesetzlich bezeichneten Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögensrestes an den Widerspenstigen, ist an keinen förmlichen Beschluß der Gerichtsbehörde gebunden; vielmehr geschieht solche auf Anordnen des Gemeindevorstandes, sobald der Widerspenstige den seine Dienstuntauglichkeit bestätigenden Entlaßschein oder einen mit dem Vidit der Bezirkspolizeybehörde versehenen Abschied bey demselben produzirt hat. (§. 111.)

Das Vermögen, welches der wirklichen Konfiskation unterliegt, wird Gemeindeeigenthum und dessen Behandlung richtet sich — mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten — nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevermögen.

Ein solches ist daher von dem zur Konfiskation nicht geeigneten Vermögen des Deserteurs genau auszuscheiden. (§. 112.)

Ist nur ein der Konfiskation unterliegendes Vermögen vorhanden, und sind auf solches keine anderen Ansprüche angemeldet, als die Kosten der Aufstellung eines Ersatzmanns, die Untersuchungskosten und die etwaige Entschädigung des Militärärars; so werden letztere, soweit das Vermögen zulangt, nach der im Heerergänzungsgesetze bestimmten Reihefolge getilgt.

Ebenso verhält es sich auch, wenn nur solche Vermögenstheile vorhanden sind, welche einem Deserteur, als nach der Defertionserklärung angefallen, wieder ausgehändiget werden müßen.

Bey dem Vorhandenseyn von beyderley Vermögensgattungen werden die gesetzlichen Verbindlichkeiten zunächst aus dem der Konfiskation unterliegenden Vermögen berichtigt,

und nur in soweit dieses nicht zureicht, wird auch das zur Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben geeignete Vermögen in das Mitleiden gezogen. (§. 113.)

Wenn neben den gesetzlichen Obliegenheiten auch noch Forderungen von Privatglaubigern eingeklagt sind, (denen übrigens kein Vorzug zur Seite steht) so eignet sich deren Berichtigung zunächst aus dem an den Deserteur zurück zu erstattenden Vermögen, und bey der Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Privatforderungen, so wie bey deren Konkurrenz mit den nach dem Gesetze zu erfüllenden Verbindlichkeiten, kommen die allgemeinen Bestimmungen über Vorzug und Priorität in Anwendung, sofern nicht etwa ein gütlicher Vergleich zu erzielen wäre. (§. 114.)

Auf das Vermögen der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits angefallen ist, hat das Militärärar bey wiederholter Desertion und Beschädigung keinen weiteren Anspruch zu machen und selbst die Kosten der ersten Desertion fallen diesem Aerar zur Last, wenn das dem Deserteur gehörige Vermögen nicht ausreicht, um außer dem Aufwande für Stellung eines Ersatzmannes auch noch jene Kosten zu bedecken.

Dagegen bleiben dem Militärärar seine Ansprüche auf das der Konfiskation unterworfene und zugleich auf das davon ausgeschlossene Vermögen hinsichtlich solcher Ersatz-Forderungen vorbehalten, welche schon vor der ersten, mit Konfiskation bestraften, Desertion begründet waren. (§. 115.)

Was sich ein Deserteur nach dem Zeitpunkt der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, darf nicht mit Beschlag belegt werden.

Weil jedoch die Schadensersatzleistung aus derley Erspartem gesetzlich vorbehalten ist, so hat die Konscriptionsbehörde, auf Requisition der Militärbehörde, an den Deserteur die geeignete Aufforderung zur Berichtigung des treffenden Betrages ergehen zu lassen, und wenn diese fruchtlos bleiben sollte, so ist nach den allgemeinen, auf Ersatz ärariа-

lischer Kösten und Schäden anwendbaren, Normen zu verfahren. (§. 116.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsbehandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Konscriptionsbehörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit an das betreffende Gericht mitzutheilen, soferne ihnen nicht etwa selbst die Judikatur, in der Eigenschaft als Justizbehörden, zusteht, in welchem Falle sie auf den Grund der gesammelten Behelfe ohne Weiteres vorzugehen haben. Nebenbey sollen die einschlägigen Gerichte auch über die verbotenen geheimen Abreden zwischen Einsteher und Einsteller und über die Begünstigung der Widerspenstigen, durch Dritte, in Hinsicht auf die damit verwirkten Strafen erkennen. Uebrigens steht die Festsetzung des zur Ersatzmannstellung erforderlichen Aufwandes und die Besorgung der auf das Einstellen Bezug habenden Geschäfte ausschließlich der Konscriptionsbehörde zu. (§. 117.)

Die von der Militärbehörde vorschriftmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen vollzogene Desertionserklärung ist zur Verfolgung des Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme seines Vermögens hinreichend.

In den Erkenntnissen über Deserteurs, welche innerhalb sechs Wochen nach der Desertionserklärung freywillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß als ein Grund zur Ausschließung der Konfiskationsstrafe festgestellt und ausgesprochen.

In allen andern Fällen wird bey Verurtheilung wegen Desertion, neben den übrigen verwirkten Strafen, auf die Strafe der Vermögenskonfiskation erkannt. (§. 118.)

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freywillige Rückkehr, noch die Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — mit Umgehung von Ediktalcitationen — auf den Grund der vorausgegangenen Desertionserklärung

ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch übrigens auf das „Schuldig oder Nichtschuldig" der Deserteurs, mithin auf die Verurtheilung oder Lossprechung in Hinsicht der Konfiskationsstrafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbundenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Sistirung oder Aufgreifung, vorbehalten bleibt.

Hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die Abwesenden werden die Militärbehörden nähere Vorschrift erhalten.

In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen wird der allenfalls vorausgegangenen Verurtheilung in die Konfiskationsstrafe und zum Schadenersatz Erwähnung gethan und ausgedrückt, ob es dabey sein Verbleiben habe, oder ob eine Abänderung statt finden solle? (§. 119.)

Bey wiederholten Desertionen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Konfiskation, wenn sie schon einmal verwirkt und ausgesprochen war, auf das inzwischen neu angefallene Vermögen, dessen Ausmittelung den Gemeinden und Konscriptionsbehörden bis zum Vollzuge des Urtheils überlassen bleibt. (§. 120.)

Die dem Militärärar durch einen Deserteur zugefügte Beschädigung, auf deren Ersatz erkannt wird, umfaßt die durch Desertion verschleuderten Montur- und Armatur-Stücke, die allenfalls mitgenommenen Pferde und sonstigen ärarialischen Gegenstände, die unberichtigt gebliebene Monturschuld, sodann die Verpflegs-, Heilungs-, Auslieferungs- und Aufbringungskosten, welche Beträge auf den Grund der Verurtheilung durch Rechnung und Revision festzustellen sind. (§. 121.)

Alle vollziehbaren, mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisse sind der Konscriptionsbehörde zur Verständigung und Anweisung der Gemeinden — besonders hinsichtlich der Ersatzmannstellung und des Kosten- und Schadens-

ersatzes — sodann aber auch, zur sonst nöthigen Verfügung, sammt den Revisionsbeschlüssen, in Abschrift mitzutheilen. (§. 122.)

Unter den zu ersetzenden Posten sind auch diejenigen begriffen, welche sich im Fall der freywilligen Sistirung oder der Aufgreifung, außer den bereits festgestellten Schadensbeträgen, noch weiter ergeben und diese nachträglichen Summen hat der Heimathort aus dem konfiszirten Vermögen gleichfalls an die Militärbehörde zu berichtigen. (§. 123.)

Um die Gemeinden in der unmittelbaren Vergütung für Kösten und Schäden aus dem konfiszirten Vermögen der Deserteurs zu erleichtern, solle immer sogleich die nächste Militärbehörde bezeichnet werden, an welche der treffende Betrag gegen eine, zur Belegung der Gemeinderechnung stempelfrey auszustellende, Quittung zu übergeben ist.

Wäre aber kein Vermögen zum Ersatze vorhanden, oder wäre dasselbe wenigstens zur Zeit nicht disponibel, so muß die Militärbehörde auf den Grund der vorliegenden Akten hievon in Kenntniß gesetzt, die Gemeinde aber von dem Vorbehalt des einstigen Rückersatzes verständigt werden. (§. 124.)

Die Straferkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertionsgehülfen sind der Regierung des Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, in Urschrift, oder in legaler Ausfertigung zu dem Ende mitzutheilen, damit dieselbe sowohl wegen Berichtigung der Geldstrafen und des Kostenpunkts, als auch wegen der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

Wenn sich im Laufe der Untersuchung gegen Deserteurs, oder aus anderen Anzeigen ergibt, daß Angehörige des Civilstandes der Desertionsbegünstigung verdächtig seyen, so hat die Militärbehörde das betreffende Gericht zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten sogleich aufzufordern. (§. 125.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 13. März 1830. §. 106 — 125. Regbl. S. 523 — 535.

25) De-

25) Deserviten.

s. Advokaten. Expensarien.

Die Deservitenrechnungen der Advokaten unterliegen dem Gradationsstempel.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.)
Regbl. v. 1813. S. 67.

Was die Taxbestimmung für Advokaten betrifft, so muß bey schriftlichen Verhandlungen der Gegenstand, die nöthige Ausdehnung und der innere Gehalt der Arbeit berücksichtiget werden. Hienach ist für einen ordentlich geschriebenen, mit dem angemessenen Inhalt versehenen ganzen Bogen die gewöhnliche Gebühr:

a) wenn die Arbeit leicht und der Gegenstand unbedeutend ist . . . . . 1 fl. 30 kr.

b) bey schweren und wichtigen Sachen . 2 fl. —

In letzterem Fall wird jedoch darauf gesehen, daß die Schrift mit Präcision und Gründlichkeit, und nicht wegen Vermehrung der Bogenzahl weitläufig verfaßt, oder weitschichtig geschrieben seye. Die Stempelauslage und Abschreibgebühr ist unter obigen Ansätzen nicht begriffen. Für ganz einfache Anbringen werden blos 30 kr. angesetzt.

Die Informationsgebühren bemessen sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Rechtsfalls und betragen in wichtigen Gegenständen 4 fl., in Sachen von geringem Belang 2 fl.

Für einen nothwendigen Extragang des Advokaten passiren nach der Advokatenordnung vom Jahr 1769 zwischen 30 und 45 kr.

Bey mündlichen Verhandlungen am Ort des Gerichts, oder bey Kommissionstagfahrten ist der Ansatz für einen ganzen Tag 3 fl. für einen halben Tag die Hälfte.

Bey Reisen über Land beziehen die Advokaten neben den Kosten des Gefährts 5 fl.

Einfache Notizertheilungen an die Partheyen kosten 24 kr. und wenn der erforderliche Inhalt des Schreibens einen halben oder ganzen Bogen ausfüllt, 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.

Für Erscheinen bey Eröffnung der Erkenntnisse ist die Gebühr 45 kr. und für Ausfüllung einer Vollmacht passiren 30 kr.

Taxbestimmung für die Rechtsanwälte des Rezatkreises v. 28. Febr. 1812. in Geret's Samml. B. VII. S. 450.

Was die Vertheidigungskosten unvermögender Angeschuldigter betrifft, so wird der Defensor für seine, von der Finanzdirektion vorläufig zu justifizirende Auslage an Zehrungskosten, wie auch für Schreibgebühren aus dem Aerar entschädiget; dagegen hat er auf Deserviten, als Belohnung für Mühe und Zeitversäumniß, keinen Anspruch. Damit jedoch die Advokaten mit derley Defensionen nicht übermäßig beschwert werden, so sollen mittellose Delinquenten die ihnen zustehende Wahl ihres Vertheidigers zunächst nur auf Accessisten erstrecken können; auch haben die Gerichte bey der Nothwendigkeit einen Advokaten als Defensor zu bestellen, den Turnus unter solchen zu beobachten.

V. die Vertheidiger mittelloser Verbrecher betreff. v. 2. Sept. 1814. Regbl. S. 1457.

Als Maßstab für die Diäten und Reisekösten jener Rechtsanwälte, welchen die Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen außerhalb ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort übertragen worden, ist Folgendes festgesetzt:

a) Wirkliche Advokaten dürfen neben den tarifmäßigen Postgeldern einen Diätensatz von sechs Gulden aufrechnen.

b) Rechtskundige Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte erhalten neben den postmäßigen Gefährtegeldern täglich fünf Gulden. Dagegen,

c) den Accessisten bey den Landgerichten gebührt nur der Diätenbezug der Landgerichtsaktuare in Geschäften auf-

ferhalb der Gerichtsgränze, mithin einschließlich des Pferdegelds täglich fünf Gulden.

Erl. v. 13 — 31. Dezbr. 1814. Intell.-Blatt. f. d. Donaukreis S. 32.

Die Deservitenrechnungen der Advokaten unterliegen dem Stempel nur insoferne, als sie bey einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder anderen öffentlichen Kasse im Reich übergeben werden, für welchen Fall der Stempel auch erst nachträglich angeheftet werden kann.

Ges., die Stempelordn. betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. 11. (2.) Ges.Bl. S. 178.

26) Diäten.

s. Kommissionskosten. Rittgelder.

Die Fälle, in welchen Diätenbezüge statt finden dürfen, sind folgende:

a) Es giebt Kommissionen über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und Kommissionen bey Haus, oder so nahe am Wohnort, daß eine Reise nicht nöthig ist. (§. 35.)

b) Bey Kommissionen über Land haben Diäten statt, welche in Partheysachen neben der für die Verrichtung bestimmten Taxe aufzurechnen sind und den abgeordneten Beamten als Ersatz ihrer Zehrungs- und Reisekosten gebühren. (§. 36.)

c) Bey dem am Sitze des Amtes verfügten Kommissionen können Taggebühren nur als Lohn der Bemühung, mithin nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere, in der Taxordnung ausgesprochene, Gebühr diese Bemühung nicht belohnt. (§. 37.)

d) Als Taggebühr am Sitze des Amts werden bey minder erheblichen Geschäften, welche in einem halben Tag füglich abgethan werden können, zum halben Tags-Deputat 2 fl. und bey wichtigeren Geschäften, welche

die Verwendung eines ganzen Tags erfordern, zum ganzen Tagsdeputat 4 fl. bewilliget. (§. 39.)

c) Dergleichen Tagsgebühren für Kommissionsgeschäfte am Amtssitze müßen übrigens dem Staatsärar verrechnet werden und die Beamten haben hiervon nur eine Tantieme zu 4/15tel zu beziehen. (§. 42.)

Provisorische Taxordnung v. 8. Okt. 1810. Abschn. VI. §. 35—37. 39. 42. Regbl. S. 978. 980.

Da die Bewilligung der Diäten nur eine billige Entschädigung für Zehrungs- und Reisekosten, keineswegs aber einen Vortheil gewähren solle; so sind folgende, die Abstellung eines Uebermaßes bezweckende, Einschränkungen aufgestellt worden:

a) Bey Kommissionen, welche an einem und demselben Ort über 14 Tage dauern, dürfen nach Verfluß dieser 14 Tage nunmehr zwey Drittheile der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden, und zwar ohne Unterschied, ob das Kommissionsgeschäft mit oder ohne Unterbrechung geführt worden ist, und ob die Kommissionskosten vom Staat, oder von einem Privaten getragen werden. (§. 1.)

b) Zu gewöhnlichen Kommissionen im administrativen Fache sollen in der Regel keine Räthe, sondern nur Rechnungskommissärs gebraucht werden und Kommissionen von geringem Belang sind den Landbeamten zu übertragen. (§. 2.)

c) Die Kommissionsaktuare sollen, sofern es die Beschaffenheit des Geschäftes erlaubt und keine Collusion mit den Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreiberpersonal eines im Kommissionsort befindlichen Amtes genommen werden. (§. 3.)

d) Allen kommittirenden Stellen ist aufgegeben, den abzuordnenden Kommissarien ausführliche Instruktionen zu ertheilen, welche den Gegenstand des Geschäfts sowohl im Allgemeinen, als nach seinen Bestandtheilen,

den Gang und die Form der Ausführung in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

Für alle Exzesse und Mißgriffe der Kommissärs, welche als Folge einer mangelhaften Instruktion erscheinen, sind die kommittirenden Stellen verantwortlich und sie haben deshalb nie zu gestatten, daß ein Kommissär seine Instruktion selbst verfasse. (§. 4.)

e) Nicht minder ist es den kommittirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Kommissärs anzuhalten, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Geschäftsjournale vorlegen und über den Fortgang des Geschäfts berichten, um bey einer ersichtlichen Saumsal oder zweckwidrigen Behandlung sogleich einschreiten zu können. (§. 5.)

f) Besonders bey Amtsextraditionen sind die kommittirenden Stellen angewiesen, in den Instruktionen und mittelst genauer Respizirung der Kommissarien dafür zu sorgen, daß sich diese nicht mit ganz fremdartigen, den abgehenden oder neuangehenden Beamten obliegenden, Geschäften auf ärarialische Kosten befassen, oder daß sie nicht auf Untersuchungen eingehen, bevor sie die Ermächtigung hiezu erholt haben. (§. 6.)

g) Keine Gestattung von Kommissionsdiäten soll statt haben, wenn ein Kommissär seine Reisen und Geschäfte nicht durch ein fortlaufendes Geschäftjournal, durch die bey einzelnen Verhandlungen abgehaltenen Protokolle, oder wenigstens aus seinen Manualakten durch die Concepte der erlassenen Verfügungen nachzuweisen vermag. (§. 7.)

h) Kommissäre, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachläßigkeit, oder Absicht verzögern oder solches nicht zweckmäßig ausführen, haben nach dem Erkenntniß der kommittirenden Stelle die gesammten Diäten oder einen Theil derselben wieder zu ersetzen. (§. 8.)

i) Die Generalkommissäre, Präsidenten, Vicepräsidenten und Direktoren der Regierungen sollen, außer in den bereits vorgezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche

der ordentliche Gang der Administration nothwendig mit sich bringt, durchaus keine Kommissionsreise ohne den höchsten Auftrag oder besonders erholte Bewilligung unternehmen, und eben so wenig sollen sie eine Kommissionsabordnung sich erlauben. (§. 9. 10.)

k) Sämmtliche kommittirende Stellen sind angewiesen, über die von ihnen angeordneten Kommissionen alle Vierteljahre einen tabellarischen Conspekt dem betreffenden Staatsministerium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben an das Finanzministerium mittheilen wird. Dieser Conspekt soll enthalten: die Anzeige des Gegenstands, des Kommissärs, der Bewilligung oder anderwärtigen Veranlassung, der Dauer, des Kostens und des Resultates. (§. 11.) Endlich,

l) die Diäten bey Kommissionen außer Landes, so wie jene in außerordentlichen Angelegenheiten und für Staatsdiener höheren Ranges, sind für jeden besonderen Fall einer besonderen allerhöchsten Bestimmung vorbehalten. (§. 12.)

V. die Kommissionsdiäten betreff. v. 23. Sept. 1817. §. 1—12. Regbl. S. 860—863.

Keinem in Kommissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener steht die Befugniß zu, bey irgend einer Aerarialkasse einen Diäten- und Reisekostenvorschuß oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kasse von der kompetenten Behörde ausdrücklich hiezu ermächtigt ist.

Instrukt. über die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter, v. 2. März 1814. 9. 19. in Geret's Samml. B. IV. S. 244.

Jede Kommission, welche noch im Laufe oder mit dem Schluß des nämlichen Jahres, in welchem sie begonnen hat, ihr Kommissionsgeschäft beendiget oder aufgelöst wird, muß sogleich nach vollendetem Kommissionsgeschäft oder erfolgter Auflösung, und zwar längstens in Zeit von 3 Wochen, Rechnung über die von ihr empfangenen Vorschüsse an die Behörde ablegen. (§. 1.)

Wenn eine Kommission über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus fortdauert, so muß sie wegen der seit ihrem Beginnen bis zu dem Jahresschluß empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben binnen 14 Tagen Abrechnung pflegen, und in dem außerordentlichen Falle, daß eine Kommission mehrere Jahre besteht, muß sie bey jedem während ihrer Dauer eintretenden Schluß eines Verwaltungsjahres wegen der seit der letzten Rechnung bis zu dem neuen Jahresschluß empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben das Gleiche beobachten. (§. 2.)

Sobald eine solche, über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungsjahre hinaus andauernde Kommission ihr Geschäft vollends beendigt hat oder aufgelöst wird, solle über die seit der letzten Rechnungsablage empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben eine Finalrechnung gelegt und mit derselben eine summarische Zusammenstellung aller Vorschüsse und Ausgaben seit dem Beginnen der Kommission bis zu ihrem Ende verbunden werden. (§. 3.)

Würde eine Kommission diese allgemeinen Anordnungen nicht befolgen, oder eine wegen Mangelhaftigkeit verwerfliche Rechnung übergeben; so ist sie nicht nur sogleich von der zuständigen Rechnungsbehörde durch einen eigens abgeordneten Boten zu exequiren, sondern sie verfällt auch noch überdies in eine Strafe von 20 bis 50 Thalern. (§. 4.)

Die Behörden, an welche derley Kommissionskostensrechnungen abgelegt werden, haben jedesmal

a) die empfangenen und geprüften Rechnungen, sammt der von dem Rechnungsführer eingeholten Beantwortung der Revisionsnoten, binnen 4 Wochen nach eingetretenem Rechnungsablagetermin an den obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden und

b) längstens sechs Wochen nach Verfluß eines Verwaltungsjahrs demselben obersten Rechnungshof berichtlich anzuzeigen, von welchen Kommissionen die Rechnungen ungeachtet der Exekution noch nicht eingekommen seyen,

welche Kommissionen noch wirklich fortbestehen, und worin die Ursache ihrer Fortdauer liege? (§. 5.)

Der oberste Rechnungshof, als oberaufsehende Behörde, hat von denjenigen Kommissionen, welche unter keiner Kreisregierung, zentralisirten Administration, oder anderen Mittelbehörde stehen, die Kommissionskostensrechnungen binnen 4 Wochen nach eingetretenem Ablagetermin unmittelbar zu empfangen, oder nöthigen Falls exekutivisch zu erholen; auch hat derselbe längstens inner 8 Wochen nach Verfluß eines jeden Verwaltungsjahrs einen ausführlichen Anzeigebericht

a) über alle in dem verflossenen Verwaltungsjahr und für dasselbe eingekommenen Kommissionkostensrechnungen und deren Resultate;

b) über die mit ihren Rechnungen allenfalls noch ausständigen Kommissionen; sodann

c) über die noch fortbestehenden Kommissionen mit der Ursache ihres Fortbestands an das Ministerium der Finanzen zu erstatten. (§. 6.)

V. die Kommissionskostensrechnungen betreff. v. 27. Sept. 1818. §. 1 — 6. Regbl. S. 924 — 927.

Bey Kommissionsgeschäften außerhalb dem Königreich dürfen die Diäten in der Regel um ein Drittheil höher in Anrechnung gebracht werden.

V. das Diätenregulativ für Postbehörden betreff. v. 10. Nov. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1123.

Bey den Diätensätzen ist auf Nebenauslagen für Bedienung, Zimmer- und Trinkgeld bereits Rücksicht genommen und es findet hiefür keine besondere Aufrechnung statt, um so weniger, als in der Regel die Kommissionsgeschäfte in den Amtslokalitäten vorgenommen werden sollen.

V. v. 23. Apr. 1799. in Majers Gen. Samml. B. VII. S. 56.

Die Anweisung der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten geht unter Mitwirkung des Etatskurators von derjeni-

gen Kammer aus, welche auch die Abordnung dekretirt hat; dagegen gebührt die revisorische Einweisung jederzeit der Finanzkammer.

Besondere Anzeigen der ertheilten Vorschüße sind, wenn anmit keine besondere Ueberschreitung der Etatspositionen entsteht, für die Zukunft — gleich den Quartalübersichten — abgestellt.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dezbr. 1825. §. 102. Regbl. S. 1112.

Es folgt nun hier der

Tarif

über die Anwendung der Diätensätze:

I. Bey den königl. Staatsministerien.

Für die Staats- und Konferenzminister ist kein Diätansatz bestimmt, sondern die Aufrechnung der baaren Auslagen gewöhnlich. Dagegen beziehen die

Generaldirektoren und Staatsräthe .	22 fl.
Ministerialräthe	11 fl.
Generalsekretäre	11 fl.
Geheime Legationsräthe . . .	9 fl.
Sektionsräthe	9 fl.
Geheime Sekretäre, geheime Registratoren und Oberrechnungskommissäre, als wirkliche Räthe	8 fl.
Ministerialbüreausekretäre, Rechnungskommissäre und Registratoren . .	7 fl.
Kanzleysekretäre und geheime Kanzlisten	5 fl.

II. Bey den Centralstellen und Generaladministrationen.

a) Centralstellen.

Die Präsidenten und gleichzeitigen Staatsräthe	22 fl.
Direktoren	11 fl.

Die Räthe der Centralstellen . . .	9 fl.
Assessoren	8 fl.
Rechnungskommissäre	7 fl.
Revisoren, Registratoren und Kommissäre	6 fl.
Kanzlisten	4 fl.

b) Generaladministrationen.

1) Generalsalinen-, Bergwerks- und Münzadministration, mit deren Aemtern.

α) Salinenpersonal.

Der Generaladministrator	16 fl.
Direktor	11 fl.
Salinenrath	6 fl.
Salinenpraktikant	4 fl.

β) Bergwerkspersonal.

Der Rath bey der Bergwerksadministration	8 fl.
Oberbergkommissär, in den Revieren, außer 300 fl. Pferdegeldaversum . .	6 fl.
Rechnungskommissär, Sekretär und Registrator	5 fl.
Inspektionskommissär, in den Revieren, ausser 200 fl. Pferdegeldaversum . .	4 fl.
Bergwerks- und Betriebsbeamte, bey Nachsichtsreisen auf gewerkschaftlichen Gruben, aus der Zehentkasse	4 fl.
In Requisitionssachen der Gewerkschaften	5 fl.
Ein Eleve, der Unterstützung bedarf, während des Lehrkurses, in der Stadt . . .	1 fl.
in den Revieren	45 kr.

2) Generalzolladministration und deren Aemter.

α) Generalzolladministration.

Der Generaladministrator	12 fl.

Der Rath	8 fl.
Assessor	8 fl.
Oberrechnungskommissär	6 fl.
Rechnungskommissär und Sekretär	5 fl.
Inspektionsaktuar	3 fl.
Kanzlist	3 fl. 30 kr.
Zolloberinspektor und Zollunterinspektor, außer 500 fl. Gefährtgelder	5 fl.

β) Zollämter.

Der Oberzollbeamte	5 fl.
Controleur	4 fl.
Beyzoller und Manualführer	3 fl. 30 kr.
Hallamtsassistent	3 fl.
Weg- und Werkmeister	4 fl.
Amtsoffiziant oder Stationist	2 fl.
Amtsdiener	1 fl.

3) Generalpostadministration und deren Aemter.

α) Generalpostadministration.

Der Direktor	12 fl.
Rath oder Assessor	8 fl.
Oberrevisor und Centralkassenkontroleur	6 fl.
Sekretär, Revisor	5 fl.
Kanzlist	3 fl. 30 kr.
Accessist oder Praktikant	1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

β) Oberpostämter.

Der Oberpostmeister, bey gewöhnlichen Reisen	8 fl.
bey außerordentlichen	11 fl.
Inspektor fahrender Posten	8 fl.
Postmeister	7 fl.
Postverwalter oder Oberpostamtskassier	6 fl.
Kassier bey der Hauptpostwagenexpedition	5 fl.
— bey der Oberpostamtszeitungsexpedition	5 fl.
Offizial, Revisor oder Kommissär	3 fl. 30 kr.

4) Generallotto = Administration.

Der Generallottoadministrator . . .	9 fl.
Hauptbuchhalter und Oberrechnungskommissär	6 fl.
Rechnungskommissär, Buchhalter und Sekretär	5 fl.
Kanzlist	3 fl. 30 kr.

5) Steuerkatasterkommission.

Der Direktor	11 fl.
Rath	8 fl.
Assessor und Oberrevisor . . .	6 fl.
Sekretär, Rechnungskommissär und Registrator	5 fl.
Revisor, neben dem ordentlichen Taggeld	1 fl. 30 kr.
Trigonometer, neben dem fixen Gehalt	3 fl.
Geometer	2 fl.

6) Oberaufschlagsinspektionen und Aemter.

Der Oberinspektor, mit Einschluß der Gefährtgelder	12 fl.
Oberaufschlagsbeamte, desgleichen	
in den Monaten Oktober bis April .	11 fl.
in den übrigen Monaten . . .	10 fl.
Unteraufschläger	3 fl.

(dieser hat jedoch die Visitation der ihm zur Inspizirung angewiesenen Brauereyen und Mühlen seines Distrikts ohne Diät vorzunehmen.)

III. Bey den Kreisstellen und anderen Branchen.

1) Kreisregierungen und Appellationsgerichte.

Der Generalkommissär, außer dem Aversum von 800 fl. bey außerordentlichen Kommissionsgeschäften	22 fl.

Der Direktor	11 fl.
Regierungs- oder Appellationsgerichtsrath	8 fl.
Kreisbaurath incl. Dienergeld . .	8 fl.
Kreisforstrath, auf die bestimmte Dauer von 60 Tagen	8 fl.
Kreisforstinspektor	8 fl.
Regierungs- und Appellationsgerichtsassessor	6 fl.
Rathsaccessist . . . . 5 bis	6 fl.
Rechnungskommissär, Revisor, Registrator, Sekretär	5 fl.
Kreisbauingenieur	4 fl.
Landbaumeister	4 fl.
Zeichner	3 fl.
Landbaukondukteur	2 fl. 30 kr.
Rechnungsassistent und Kanzlist . .	3 fl.
Rechnungskommissariatspraktikant .	3 fl.

2) Kreis- und Stadtgerichte.

Der Kreis- und Stadtgerichtsdirektor .	8 fl.
— — Rath, außer dem Gerichtsbezirk, nebst Fuhrlohn	5 fl.
— — Assessor, außer dem Amtsbezirke	5 fl.
Kriminaladjunkt, außerhalb seines Sitzes und in einem anderen Landgericht .	3 fl. 5 fl.
Stadtgerichtsaccessist, bey Vertheidigung mittelloser Delinquenten, neben dem Postgeld	3 fl.
Protokollist	3 fl.
Kanzlist	2 fl. 30 kr.
Gerichtsdiener	1 fl.

3) Kreis- oder Distrikts-, Land-, Straßen- und Wasserbauinspektionen.

Der Baurath	8 fl.
Wasser- und Straßenbauinspektor .	4 fl.
Kreisbauingenieur	4 fl.
Distriktsbauinspektionsingenieur . .	3 fl.

Der Baukondukteur	2 fl. 30 kr.
Ingenieurpraktikant	3 fl.
Wegmeister	1 fl.
Brückenbauwerkmeister	2 fl. 30 kr.

(Die Kreisräthe verrechnen die Gefährtgelder nach der Posttaxe. Bey den Bauinspektoren fallen die Gefährtgelder weg, weil sie ein Aversum von 350 fl. bis 400 fl. beziehen. Die Taggelder der Bauinspektoren und Ingenieurs finden bey dem Straßenbau nur auf 4 Stunden — bey dem Wasser = und Brückenbau nur auf 2 Stunden Entlegenheit von dem Wohnort statt. Wenn die aufgerechneten Taggelder nicht gehörig nachgewiesen werden können, so zieht dieses im ersten Fall den zehenfachen Ersatz des zuviel Aufgerechneten und im zweiten Fall die Dienstentlassung nach sich.

IV. Bey den äußeren Aemtern und Lokalbehörden.

A) Land- und Patrimonialgerichte.

Nach dem Regulativ über Diäten und Reisegebühren vom 9. May 1809. Regbl. S. 765. sind folgende Bestimmungen gültig:

1) In Amts = und königl. Dienstsachen, innerhalb der Amtsgränze.

a) Im Allgemeinen.

Dem Landrichter gebühren in eigentlichen Amtsgeschäften, welche in dem — einem Landrichter angewiesenen ordentlichen Geschäftskreise liegen, keine Diäten und ebensowenig Pferd = und Gefährtgelder, für deren Ersatz er überhaupt 24 Schöffel Besoldungshaber genießt. Ebendeßwegen liegen ihm vorzüglich diese Dienstreisen ob, und sie können nur in wahren Verhinderungsfällen einem Assessor übertra=

gen werden. In letzterem Fall muß die Verhinderung jedesmal legal, nämlich mittelst Angabe von Krankheitsumständen, Abwesenheit oder dringenden Geschäften, nachgewiesen werden und es ist dem Ermessen der die Diätenrechnung revidirenden Stelle anheim gestellt, über die Glaubwürdigkeit solcher Entschuldigungen abzusprechen. Eine Ausnahme findet blos bey Kriminalunterſuchungen statt und außerordentliche Geschäfte werden wie Parthiesachen behandelt.

Dem Landgerichtsassessor gebühren, wenn er für den Landrichter und ohne denselben reist, an Diät und Pferdgeld . . .	3 fl.
Dem Landgerichtsaktuar, wenn er dem Landrichter oder Assessor als Protokollist begleitet, desgl.	3 fl.
Dem Rechtspraktikanten, wenn er principaliter reist oder akkuirt, neben dem Fortbezug des ständigen Diurniums . .	3 fl.
und bey Verwesung einer Assessorsstelle	1 fl.
Dem Schreiber, wenn er den Landrichter oder Assessor begleitet	2 fl.
Dem Gerichtsdiener und seinem Knecht in Dienstsachen	— —

b) Bey Streifen und Vagantentransporten.

Dem Landrichter	— —
Assessor und Aktuar	3 fl.
Schreiber	2 fl.
Gerichtsdiener und dessen Knecht, außer dem Bezirk	1 fl.
Hofmarkgerichtsdiener, ingl.	45 kr.
Polizeysoldaten, wenn er nicht am selbigen Tag nach Haus kommen kann . . .	36 kr.

c) Bey Beschreibung der zum Militärdienst tauglichen Pferde.

Dem Assessor, Aktuar oder Schreiber, als Zehrungsbeytrag von 1000 Pferden .	8 fl.

Dem Pferdarzt, als Taggebühr . . . 2 fl. 30 kr.
Pferdeverständigen . . . . . 1 fl. 30 kr.

d) Bey der Schutzpockenimpfung.

Dem Assessor, mit Einschluß des Pferdegelds 3 fl. 30 kr.
Landgerichtsarzt, neben den Kosten für Impflisten und Tabellen 8—12 kr. vom Kind.

e) Bey den Anstalten auf Verhinderung der Viehseuche.

Dem Polizeybeamten, Land- und Stadtwundarzt,
Polizey- oder Gerichtsdiener . . — —
Thierarzt . . . . . 2 fl. 30 kr.
Wasenmeister, für das Vergraben von einem
Stück Vieh . . . . . 1 fl. 30 kr.
für längeren Aufenthalt täglich . . 1 fl. 30 kr.
neben der herkommlichen Vergütung des
Fuhrwerks seinem Gehülfen täglich . 40 kr.
Wärter des kranken Viehs in außerordentlichen Fällen täglich . . . . 30 — 40 kr.

f) In Gränzberichtigungssachen.

Dem Landrichter . . . . . 5 fl.
Assessor . . . . . 3 fl. 30 kr.

g) In Gemeindewahlsachen.

Dem Landrichter . . . . . — —
Assessor . . . . . 3 fl.

h) Bey der Staatsdominikalrentenliquidation.

Dem Landgerichtsassessor . . . . 3 fl.
Herrschaftrichter, innerhalb seines Bezirks 5 fl.
und außerhalb . . . . . 6 fl.

i) In Steuerreklamationssachen.

Dem Landrichter, in Betreff der Reklamation eines benachbarten Steuerdistrikts . 5 fl.

Dem

Dem auswärtigen Landrichter und Specialkommissär in Betreff der Reklamation eines ganzen Landgerichts . . . . 5 fl.
neben dem regulativmäßigen Gefährtgeld.
Dem Steuergeschworenen, für jede Sitzung im Steuerdistrikt . . . . 40 kr.
außer demselben . . . 1 fl. 30 kr.
Wegen Reklamation eines ganzen Landgerichts 2 fl.
Dem Steuervorgeher, für jede Sitzung im Steuerdistrikt . . . . 1 fl.
Bey Reklamationen gegen die definitiven Steuerkataster
den zwey Kompromißtaxatoren tägl. jedem 3 fl.
dem Geometer . . . 3 fl.
dessen Gehülfen . . . . 48 kr.

k) In Bausachen.

Bey Vornahme gerichtlicher Augenscheine in Bausachen ist die Erhebung von Diäten nur in dem Fall zuläßig, wenn sich über ein Bauvorhaben wirkliche Differenzen mit den Anstößern oder Ueberschreitungen der Bauordnung ergeben.

Die Reisekosten in Zollbauangelegenheiten werden auf die Zollgefälle angewiesen.

2) In Amtsgeschäften und königl. Dienstsachen, ausserhalb der Amtsgränze.

a) Im Allgemeinen.

Dem Landrichter, mit Einschluß des Pferdegelds 6 fl.
Landgerichtsassessor . . 5 fl.
Aktuar, als Protokollist . . 5 fl.
Gerichtsdiener . . . . 1 fl.
dessen Knecht . . . . 40 kr.
Schreiber . . . . 2 fl. 30 kr.

b) In Konscriptionssachen.

Bey dem Transport der Konscribirten vom Versammlungsort zum Konscriptionsrath passirt außer dem Gerichtsbezirk

dem Landrichter	. .	6 fl.
Dem Assessor oder Aktuar	. .	5 fl.
Schreiber oder Praktikanten	. .	2 fl. 30 kr.
Gerichtsdiener	. . .	1 fl.
dessen Knecht	. . . .	40 kr.
Dem Herrschaftrichter, in Konscriptionsangelegenheiten, außerhalb seinem Bezirk		6 fl.
innerhalb	. . .	5 fl.
Landarzt, am Wohnort	.	2 fl. 30 kr.
außerhalb	. . .	3 fl.

3) In Partheysachen inner der Amtsgränze.

Dem Landrichter, mit Einschluß der Pferdegelder	5 fl.
Assessor und Aktuar . .	3 fl. 30 kr.
Schreiber . . .	2 fl.
Gerichtsdiener oder Knecht . .	40 kr.

4) In Partheysachen auser der Amtsgränze.

Dem Landrichter . . .	7 fl.
Assessor und Aktuar . .	5 fl.
Schreiber . . .	2 fl. 30 kr.
Gerichtsdiener oder Knecht .	1 fl.

5) In Kriminalsachen.

a) Gebühren für das landgerichtliche Personal.

Wenn zu Herstellung des Thatbestands gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und der Gegenstand über eine halbe Stunde vom Sitz des Gerichtes entfernt ist, passiren

α) sofern die Kosten aus dem Aerar zu bestreiten sind:

dem Landrichter . .	— —

Dem Assessor und Aktuar . . .	3 fl.
Schreiber . . .	2 fl. 30 kr.
Eisengerichtsdiener . .	— —

β) Wenn der Delinquent oder irgend eine Parthie die Kosten zu bezahlen hat:

Dem Landrichter . . .	6 fl.
Assessor und Aktuar . .	5 fl.
Schreiber . . .	3 fl. 30 kr.
Eisengerichtsdiener . .	1 fl.
dessen Knecht	40 kr.

γ) Jeden Falles:

Dem Kriminaladjunkten und dem Defensor mittelloser Verbrecher . .	5 fl.

b) Gebühren für Landgerichts- und Wundärzte.

α) Sofern das Aerar die Reisekosten bezahlt:

Dem Landgerichtsarzt . .	— —
Chirurg, mit Einschluß der Section	3 fl.
dessen Gesellen . . .	1 fl.

β) Wenn der Delinquent oder eine Parthie die Kosten vergütet:

Dem Landgerichtsarzt . .	5 fl.
Chirurg . . .	3 fl.
dessen Gesellen . .	1 fl.

γ) Im Wohnort des wundärztlichen Personals:

Dem Landgerichtsarzt . . .	— —
Chirurg . . .	1 fl. 30 kr.
dessen Gesellen	30 kr.

B) Allgemeine Rentämter.

1) Bey Amtsgeschäften, innerhalb des Amtsbezirks.

a) Im Allgemeinen.

Dem Rentbeamten gebühren, weil er keine Haberbesoldung

hat, mit Einschluß der Pferdegelder . . 6 fl.
Schreiber, als Aktuar . . . 2 fl.
Rentamtsboten . . . . 1 fl.

b) Bey Getreideperceptionen und Abgaben.

Dem Rentamtspersonal gebührt, wenn der Getreidekasten eine halbe Stunde bis zu einer Meile von Amtssitz entfernt ist, die Hälfte des obigen Diätensatzes — bey der Entfernung über eine Meile die volle Diät.

Auf Zehentverstiftungen hat dieses keinen Bezug. Den Zehentschätzern darf neben 1 fl. Taggeld auch noch 1 fl. 30 kr. Rittgeld vergütet werden.

Die Oberschreiber beziehen für auswärtige Geschäfte gleich den Landgerichtsassessoren . 3 fl.

c) Bey Feldschadenbesichtigungen.

Die Verhandlungen über Feldschäden sollen zwar unentgeltlich gepflogen werden; jedoch darf von den Rentbeamten die regulativmäßige Diät mit 6 fl. in Anrechnung kommen, wenn aus der Natur der Beschädigung und der Zeit, wo sie eingetreten ist, oder durch andre Gründe bestimmt nachzuweisen ist, daß die Schadensaufnahme nicht gelegentlich des Zehentverstiftens hat vorgenommen werden können und — wenn die Beschädigung nicht von der Art ist, daß die Landgerichts- oder Polizeybehörde sich mit deren Aufnahme befaßt. Die Gebühren der Schätzleute sind von den betreffenden Parthien zu bezahlen.

d) In Baugegenständen.

Wegen unbedeutender Baureparaturen darf keine Reise unternommen werden.

Ein Rentamtsgehülfe, der zu Bezahlung der Wasser- und Brückenbaukosten wegen Entfernung des Amtssitzes abgeordnet wird, erhält täglich 2 fl. unter der Beschränkung, daß für eine halbe Tagreise keine ganze Tagsgebühr und auf eine halbstündige Entfernung gar nichts passirt wird.

Die Versteigerung des Abfallholzes bey Brückenbauten geschieht bey einem Werth von 20 fl. und darüber von dem Distriktswerkmeister, gemeinschaftlich mit einem Oberschreiber, welchem hiebey das gewöhnliche Taggeld von 2 fl. nebst Rittlohn passirt — bey einem Werth unter 20 fl., jedoch über 5 fl. von dem Werkmeister, mit Zuziehung des Ortsvorstehers — unter dem Werth von 5 fl. durch den Distriktswegmacher.

e) Bey Steuerbeschwerden.

Die Schätzungsgremien erhalten diesfalls ihre Deputate nach der Entfernung vom Amtssitz mit 40 kr. bis 1 fl. 30 kr. täglich für den Mann.

Dem Herrschaftrichter gebührt außerhalb seines
Bezirks . . . 6 fl.
inner demselben . . 5 fl.
Schreiber, als Aktuar . . 2 fl. 30 kr.
Taxator, bey dem Katastrirungsgeschäft 2 fl.
Schätzer, nach örtlichen Verhältnissen 30kr. bis 1 fl.

2) Bey Amtsgeschäften außerhalb der Amtsgränze.

Der Rentbeamte erhält für das Abrechnungsgeschäft in der Kreisstadt, Gefährtgeld von der Meile hin und her . . 2 fl.
Aufenthaltsdiät auf 2 Tage a 5 fl. 10 fl.
dessen Stellvertreter, wenn der Beamte nicht selbst erscheinen kann, auf 2 Tage a 2 fl. 30 kr. . . 5 fl.

In andern Fällen und bey Geschäften der Rentbeamten, die außer ihrem Amtsbezirk oder nicht in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreis liegen, passirt außer dem Gefährtgeld eine Diät von . . . 5 fl.

3) In Partheysachen sowohl inner als außerhalb der Amtsgränze.

Dem Rentbeamten, beziehungsweise 6 fl. — 7 fl.

Dem Schreiber . . .	2 fl. 30 kr.
Rentamtsboten . . .	1 fl.

C.) Forstämter.

Dem Forstinspektor, bey Distriktsbereisungen	6 fl.
Forstmeister, (Waldvermessungen ausgenommen)	5 fl.
Oberförster, in Partheysachen .	5 fl.
bey Reisen außer der Amtsgränze .	6 fl.
Revierförster, in Partheysachen inner dem	
Forstbezirk . . .	2 fl.
außer demselben . . .	3 fl.
Forstgeometer	3 fl.
im Ausland	4 fl.
für Ausarbeitung der Karte .	1 fl. 30 kr.
Forstamtsaktuar, wenn er principaliter reist	3 fl. 30 kr.
Forstinspektionsgehülfen, als Protokollführer	2 fl.
Forstgehülfen	45 kr.
Forstpersonal, bey Ruggerichten .	— —
Hofmarktjäger und Forstwart bey allgemei-	
nen Streifen . . .	1 fl.
dessen Gehülfen	45 kr.

D.) Städtische Polizeybehörden.

Dem Polizeydirektor und Kommissär .	8 fl.
Polizeyaktuar und Offizianten .	2 fl. 30 kr.
Polizeyunteroffizier bey dem Transport von	
Konscribirten . . .	1 fl.
— Soldaten bey gleichem Anlaß . .	40 kr.
— Gehülfen, bey Untersuchung in Malzauf-	
schlagsachen	1 fl.

E.) Staatsbrauhäuser.

Dem Braubeamten, neben Aufrechnung der Post-	
taxe	5 fl.
oder, wenn er sich der Oekonomie-Pferde	
bedienen kann . .	6 fl.

Dem Bräumeister, mit Einschluß des Pferdegelds . . . . . 3 fl.

F.) Zuchthausverwaltung.

Dem Verwalter incl. Pferdegeld . . 6 fl.

G.) Dekane und Pfarrer.

Da die Pfarrinstallationen wie Kommissionen in Partheysachen zu betrachten sind, so gebührt den Dekanen und Pfarrern, welche hiezu kommittirt werden, das Tag- und Reisegeld der weltlichen Kommissärs, mithin . 5 fl.

Diätentarif, in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 10—27.

27) Diebstahl.

s. Banden. Streifen.

Der Diebstahl ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete an Geld oder Geldeswerth die Summe von 25 fl. übersteigt und unter dieser Summe wird solcher als Vergehen bestraft. (Art. 1.)

Bey Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden, Gründen folgende Umstände als besonders erschwerend zu betrachten: Wenn der Diebstahl

a) an Sachen begangen worden, welche zum Vermögen des Staats, zu den unveräußerlichen Gütern des königl. Hauses, zu dem Eigenthum einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder zu einer öffentlichen, gemeinnützigen, Anstalt gehören; —

b) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind; —

c) an dem Gepäck der Reisenden, an den von Fuhrleuten und Boten geführten Waaren, oder an Gegenständen, welche der Post anvertraut sind; —

d) bey Feuer- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern Unglücksfällen dieser Art; —

e) auf Jahr- und Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge; —

f) an dem Vieh auf der Waide, im Pferch oder Triebe, an Bienenstöcken, Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten, Ackergeräthschaften, Holz auf öffentlichen Holzlagern, Floßholz, Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen, oder Fischen im Teiche; —

g) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen oder Lehrjungen, von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder, von Personen, welche für Lohn und Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an dem Hausherrn oder an Jemand, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, begangen wurde; —

h) wenn zwey oder mehrere Personen, außer dem Fall einer Diebsbande, den Diebstahl in voraus gegangener verabredeter Verbindung unternommen haben, und

i) wenn der Dieb in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung eingeschlichen ist und daselbst den Diebstahl zur Nachtzeit verübt hat. (Art. 2.)

Die Strafe des Diebstahls, welcher seinen Betrage nach ein Verbrechen ist, solle mit Rücksicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umstände nach folgenden Graden zugemessen werden:

a) wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, so tritt Arbeitshaus auf ein bis drey Jahre und im Fall des Hinzukommens erschwerender Umstände, auf zwey bis vier Jahre ein;

b) ist aber der Werth des Entwendeten höher als 400 fl., so ist auf Arbeitshausstrafe zwischen drey und sechs Jahren, oder im Fall erschwerender Umstände, zwischen vier und acht Jahren zu erkennen. (Art 3.)

Der Diebstahl über 5 fl. und unter 25 fl. wird als ein Vergehen mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und wenn er mit erschwerenden Umständen

verübt wurde, von drey Monaten bis zu einem Jahre bestraft. (Art. 4.)

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von 5 fl. nicht übersteigt, oder die Entwendung, welche von dem Hausgesinde, und von verwandten Personen aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, unterliegt einer polizeylichen Ahndung. (Art. 5.)

Ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ist der Diebstahl als ein Verbrechen anzusehen:

a) wenn eine dem Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienst bestimmten Orte entwendet wurde;

b) wenn der Dieb in ein Haus, oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude durch selbst herbeygeschaffte Vorrichtungen eingestiegen ist;

c) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus, oder in den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder, wenn er die darin befindlichen Thüren und Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder die Schlösser an solchen mit Instrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen und nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er vorher heimlich oder mit List sich verschaffte, geöffnet hat;

d) wenn der Diebstahl von Banden verübt worden ist; und

e) wenn ein Dieb mit Waffen versehen war, um sich erforderlichen Falles zur Wehr setzen zu können.

Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende, unbewohnte Gebäude, das Erbrechen der in solchen oder im Freyen stehenden Behältnisse und das Oeffnen der an solchen befindlichen Schlösser wird — auch bey dem einfachen Diebstahl — als ein erschwerender Umstand betrachtet. (Art. 6.)

Auf den ausgezeichneten Diebstahl ist eine Arbeits-

hausstrafe von vier bis acht Jahren gesetzt, wobey es jedoch den Gerichten überlassen bleibt, diese Strafe bey besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzusetzen; übersteigt hingegen der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls die Summe von 400 fl., so kann nach Erwägung aller Verhältnisse auf Zuchthaus von acht bis zehen Jahren erkannt werden. (Art. 7.)

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen. (Art. 8.)

Wenn ein ausgezeichneter Diebstahl zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen und überdies durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert ist, so darf, im Fall das Entwendete nicht mehr als 400 fl. beträgt, auf Zuchthaus von acht bis zehen Jahren angetragen werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe, so ist der Dieb jedenfalls zum Zuchthaus auf acht bis zehen Jahre zu verurtheilen.

Treffen bey einem, schon dem Betrage nach als Verbrechen zu bestrafenden, Diebstahl zwey oder mehrere Auszeichnungen zusammen, so steigt die Strafe des Arbeitshauses auf acht bis zehen Jahre Zuchthaus und solche kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als 400 fl. beträgt.

Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, würde aber durch die Zusammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten, so ist auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen. (Art. 9.)

Hat ein Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind, außer dem eben bemerkten Falle, die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen und bey einer bereits vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall in Anwendung zu bringen. (Art. 10.)

Wenn ein Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten, die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder sonst die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat; so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung oder Bestrafung statt. Wurde aber der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit ebenfalls nur insoweit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten abhängt; gleichwohl ist der unvollständige Ersatz bey Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu berücksichtigen. (Art. 11.)

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeltern oder Erziehern, ingleichem zwischen den in derselben Familien-Gemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder desjenigen, dem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden. (Art. 12.)

V. die Strafgesetze wider den Diebstahl betreff. v. 25. März 1816. Art. 1 — 12. Regbl. S. 145 — 152.

28) Dienstalter.

s. Pensionirung. Quiescirung.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstalter in die Quiescenz treten; es werden aber hiezu bey allen Diensteesklassen volle 40 Dienstjahre erfordert. Zur Ergänzung des Dienstalters dürfen alle in verschiedenen Diensteesklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält seinen Standesgehalt, sammt Titel und Funktionszeichen, und verliert blos den Dienstesgehalt.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 22. Ges.Bl. S. 343.

29) Dienstbarkeiten.

s. Realdienstbarkeiten. Servituten.

30) Dienstboten.

s. Armenpflegen. Lohndienste.

Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehen Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch gemachte Ersparnisse den Beweis von häuslichem Sinn gegeben haben, sollen bey Ansäßigmachungen vorzüglich berücksichtigt werden.

Ges., über Ansäßigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825. §. 5. (4.) Ges.Bl. S. 118.

31) Dienstbotenbücher.

In den Patrimonialgerichtsbezirken ist die Ausstellung der Dienstbotenbücher, sofern solche auch außer dem Bezirk gültig seyn sollen, den Landgerichten vorbehalten.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (d.) Ges.Bl. S. 254.

Da die Verfälschung der Dienstbotenbücher meistens bey den Zahlen der Monatstage und des Jahres geschieht, so ist die allgemeine Weisung ergangen, daß in solchen die Monatstage und Jahre überhaupt, besonders aber die Dienst-Antritts- und Austrittstermine mit Buchstaben eingetragen werden sollen. Auch ist befohlen, die Dienstboten auf die strafrechtlichen Folgen solcher Verfälschungen durch eine eigene Vormerkung in dem Dienstbuch aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht mit Unkunde der bestehenden Strafgesetze entschuldigen können.

Erl., die Fälschung der Dienstbotenbücher betreff. v. 15. März 1821. Regbl. S. 276.

32) Dienstbotenordnung.

In dem Abschied für die Ständeversammlung vom 11.

Sept. 1825. (Ges.Bl. S. 23.) hat sich die Regierung anheischig gemacht, eine neue, den Zeitverhältnissen angemessene, Dienstbotenordnung auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassen. Die bis jetzt bestehende Taglöhner- und Ehehalten-Ordnung v. 2. May 1781 findet sich in Döllingers Supplementen, Band IV. S. 377—397.

33) Dienste. (fremde.)

s. Ausländer. Konscription.

34) Dienstesstellen.

s. Anstellungstaxe. Bedienstete. Dienstpersonal. Staatsdiener.

Der unmittelbaren Ernennung des Königs sind vorbehalten:

a) die Stellen der Vorstände und Räthe der Kreisregierungen; und

b) des stabilen Personals derselben;

c) jene Stellen, mit welchen der Rathscharakter oder ein höherer Rang verbunden ist;

d) die Vorstände, Assessoren und Aktuare der Landgerichte, die Stadtkommissäre, das stabile Personal der Polizeydirektion in München, die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshäuser aufgestellten Direktionen und Verwaltungen;

e) das stabile Kassen- und Oberaufschlagamtspersonal, so wie die Rentbeamten;

f) die Forstämter und Revierförster;

g) die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und Konsistorien, so wie die selbstständigen Pfarrer, in jenen Fällen, für welche dem König das Nominationsrecht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;

h) die Rektoren, Professoren und Lehrer jener Studienanstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität statt findet, und die Vorsteher der Schullehrerseminarien;

i) die Stadt- und Landgerichtsärzte; endlich
k) das stabile Baupersonal in den Kreisen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. Regbl. S. 1061.

35) Dienſteid.

s. Beeidigung. Eid.

Wenn ein baierischer Unterthan mit königl. Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so ist er verpflichtet, den ihm abverlangten Diensteid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, daß er nie gegen sein Vaterland dienen werde.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 11. (b.) Ges.Bl. S. 145.

Die Standesherrn sind berechtigt, sich von ihren Beamten einen Diensteseid leisten zu lassen, vorbehältlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 14. Ges.Bl. S. 195.

36) Dienſtesemolumente.

Bis zur Sanktionirung einer neuen Taxordnung sollen die Landrichter, (statt der früher nach der Anzahl der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Familien berechneten Geldzulage,) den fünften Theil von allen dem Staatsärar verrechnet werdenden Taxen und Sporteln (mit Ausnahme der Geldstrafen) als Dienstesemolument beziehen. Dasselbe ist aber nur mit der wirklichen Funktion verbunden und bildet einen Bestandtheil ihres Dienstesgehalts.

V. die Dienstesemolumente betreff. v. 16. Juni 1809. §. 1. Regbl. S. 1018.

37) Dienſtesentlaſſung.

s. Entlassung.

Die Dienstesentlassung, mit dem Verlust des Dienst-

ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) kann nur nach vorhergegangenem richterlichem Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen.

Eine Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen, welche einzeln mit der Strafe des Dienstverlustes von dem Gesetze nicht bedroht sind, kann gleichwohl solche mittelst rechtlichen Erkenntnisses zur Folge haben, wenn eine dreymalige Disziplinarstrafe fruchtlos geblieben war.

Der also Entlassene darf sich der äußeren Zeichen seiner Standesklasse nicht mehr bedienen.

Ed. die Verhältnisse der Staatsdiener betreff. v. 26. May 1818. §. 9. 10. 19. Ges.Bl. S. 337. 341.

Bey dem Wahlgeschäft für die Ständeversammlung kann eine Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen, oder die Benützung obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler, nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft werden.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 41. Ges.Bl. S. 368.

38) Dienstesentsetzung.

s. Dienstentlassung. Degradation.

Dem zur Dienstesentsetzung verurtheilten Staatsdiener ist in Hinsicht des Rechtsmittels der Appellation eine viertägige Bedenkzeit gestattet.

V. v. 15. Oktbr. 1811. Regbl. S. 1584.

39) Dienstfähigkeit.

s. Aushebung. Konscription.

Die Konscriptionspflichtigen müßen sich bey der Verhandlung des Messens sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über diese beyden Punkte soll dem Konscribirten gleich nach seiner Messung abgefor-

dert und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden. Die Erklärung der Dienstunfähigkeit ist mit der Bezeichnung des Gebrechens und der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe zu verbinden. Die Konscriptionsbehörde hat hierauf in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und unter Vorbehalt der Berufung und Revision die Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit des Konscribirten zu erklären; in Hinsicht der Zurückstellungsansprüche aber entweder unter dem obigen Vorbehalte zu entscheiden, oder dem Konscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bey Vermeidung der Präklusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15ten Tage, nachdem dem Konscribirten die beyzubringenden Beweismittel speziell benannt worden, hat die Konscriptionsbehörde ebenfalls zu entscheiden.

Konscribirte, welche sich für dienstfähig angeben, sind bey der unteren Konscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 31. 32. Ges.Bl. S. 85.

40) Dienstgärten.

Alle dem Staat gehörigen Gärten, die als solche nicht besonders in die Steuer gelegt, sondern wegen ihres unbedeutenden Umfangs dem Werth der Gebäude beygeschlagen worden, unterliegen keinem Pachtschilling. Dagegen sind Gärten, welche wirklich in der Steuer liegen, sie mögen sich und an der Amtswohnung oder davon getrennt, für den Hausbedarf genügend oder nicht genügend finden, mit einem Pachtschilling zu 4 Prozent des Steuerkapitals zu belegen und diesen Betrag hat der jeweilige Nutznießer vom laufenden Etatsjahr anfangend zu entrichten.

Erl., die Benutzung der Aerarialgärten durch Landbeamte betreff. v. 20. Febr. 1819. in Geret's Samml. B. IX. S. 776.

41) Dienst-

41) Dienstherr.

s. Zoll- und Mauthwesen.

Bey Zolldefraudationen haftet der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, den Fall ausgenommen, wenn solche erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt wurden.

Zollordnung vom 15. Aug. 1828. §. 103. Ges.Bl. S. 227.

42) Dienstlose Leute.

s. Heimathlose.

Die Polizey, welche für die allgemeine Sicherheit verantwortlich ist, hat ihr Augenmerk besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner, auf Landstreicher, Abentheurer und anderes müßiges Gesindel zu richten.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Stadtmagistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 21. Ges.Bl. S. 581.

Wenn ein Ehehalt betreten wird, der über drey Wochen ohne Dienst sich aufhält oder herumzieht, so ist gegen denselben nach Umständen eine Arrest- oder körperliche Strafe unnachsichtlich zu verhängen, wofern er nicht besonders erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen und erweislich machen kann.

Taglöhner- und Ehehaltenordnung vom 2. May 1781. §. 36. in Döllingers Supplementen B. IV. S. 393.

43) Dienstpersonal.

Bey der Rechnungskammer ist zu Bestreitung der Kosten für die Kanzleiindividuen, für Botendienste und Büreauerfordernisse eine Aversalsumme bestimmt.

V. das Finanzwesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 44. Regbl. S. 187.

Das Dienstpersonal des Kreditvereins besteht bey dem Centraldirektorium und bey den Kreisdirektorien aus einem Kassier, einem Buchhalter und den nöthigen Kanzlei-Individuen.

Dieses Personal wird von dem Centraldirektorium gewählt und der Centralversammlung angezeigt, welche letztere auf Entlassung eines oder des anderen Bediensteten antragen kann. Auch die Kreisdirektorien wählen ihr Personal; nur muß die Wahl von dem Centraldirektorium bestätiget und die Entlassung auf dessen motivirtes Begehren verfügt werden. Die Aufnahme und Entlassung des Schreiberpersonals bey den Direktorien hängt lediglich von dem Vorstand ab.

Kreditvereinsordnung v. 25. April 1826. §. 67. Regbl. S. 450.

Vermög des Vertrages über den Zollverein zwischen Baiern und Würtemberg ist den einzelnen Regierungen der vereinigten Staaten vorbehalten, die Beamten und Diener, welche sowohl für die Oberzolladministration, als für die Erhebungs- und Aufsichtsstellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen, solche für den Verein besonders verpflichten und bey vorkommenden Dienstvergehen von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen.

Zollvertrag zwischen Baiern und Würtemberg v. 6. Febr. 1828. Art. 15. (2 — 4.) Regbl. S. 59.

Den Kreisregierungen ist die Aufstellung des erforderlichen Schreiberpersonals (jedoch blos in der Eigenschaft von Funktionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr, oder gegen einfache Remunerationen aufzunehmen sind), so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Korporationen verfassungs-, gesetz-, oder vertragmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, übertragen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 30. Regbl. S. 1062.

44) Dienstpferde.

Den bey den Regierungen angestellten Ingenieuren ist das Pferdegeldaversum gegen Verpflichtung zu allen Dienstreisen auch noch ferner belassen, wobey sie übrigens zur Haltung eigener Pferde nicht verbunden sind.

Erl., die Dienstpferde der Ingenieure betreff. v. 31. Okt. 1828. in Geret's Samml. B. XV. S. 45.

Da es die Funktion eines Forstmeisters mit sich bringt, daß er ein Dienstpferd unterhalte, so muß dessen richtige Haltung in jedem Quartal durch die Distriktspolizeybehörde seines Amtssitzes bezeugt werden.

Erl., das Dienstpferd der Forstmeister betreff. v. 10. Apr. 1827. in Geret's Samml. B. XIV. S. 82.

45) Dienstpragmatik.

s. Besoldung. Pensionirung. Quiescirung. Umzugsgebühr.

46) Dienstsachen.

Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, so wie wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militärgerichtsbarkeit; in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. Tit. 9. §. 7. Ges.-Bl. S. 136.

Eigentliche Amts- und Dienstsachen, welche das Interesse eines Privaten nicht berühren, sind von Entrichtung einer Taxe ausgenommen.

Provisorische Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 100. Regbl. S. 990.

47) Dienstvergehen.

s. Disciplinarstrafen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, ist befugt, Visitationen und administrative Generaluntersuchun-

gen gegen Beamte zu veranlassen, in allen Disciplinarsachen Erkenntnisse zu fällen, provisorische Suspensionen zu verfügen und die Untersuchungsakten an den ordentlichen Richter zu überweisen.

Zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des Generalkommissärs gehört es, in dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und wenn bey eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder, wenn der Beamte sich der Flucht ververdächtig gemacht hat, oder schon auf solcher begriffen ist, die geeigneten gesetzlichen Verfügungen für sich allein, oder mit Zuziehung der Direktoren zu erlassen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 81. 126. Regbl. S. 1101. 1130.

In Untersuchungsfällen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen von wirklichen Kollegialvorständen und allen diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamten entscheidet der königl. Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? Die Folgen der erkannten Spezialuntersuchung sind im Strafgesetzbuch ausgesprochen.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 16. 17. Ges.Bl. S. 340.

48) Dienstwohnung.

s. Amtswohnung. Baufälle. Miethe.

49) Dienstzeit.

s. Konscription. Militärwesen. Rekrutirung.

Der in die Armee eingereihte Konscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem der Konscribirte durch den Rekrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt und dem Militärkommando überwiesen wird. Auch der freywillig Eintretende muß sich zu einer Kapitulation von sechs

Jahren verpflichten; wer hingegen bereits eine oder mehrere Kapitulationen in der Armee gedient hat, kann bey dem Wiedereintritt in dieselbe seine Dienstzeit selbst bestimmen; jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

Ges., die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1829. §. 12. 16. Ges.Bl. S. 77. 79.

50) Disciplin.

s. Arrest. Landwehr.

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinargewalt durch eigene, aus der Mitte der Korps gebildete Disciplinarräthe nach besonderen Vorschriften aus. Die Regiments- und Bataillonskommandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen, Erkenntnisse auf die geeignete Weise vollstrecken und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken wäre, das amtliche Einschreiten der Polizeybehörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Hindernisse.

In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und Strafgerichten untergeben; sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist, werden auch die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch nur alsdann in Wirkung treten, wenn sie gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feind gegenüber steht, oder, wenn die Kreisregierungen und Kreiskommandanten unter außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die Vollziehung der Kriegsgesetze einstimmig und öffentlich beschließen.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 35. 40 — 42. Regbl. S. 314 — 317.

Die Polizeydirektion in München hat von allen Verfügungen, welche Studirende oder sonstige Angehörige der Universität betreffen, dem Rektor und dem akademischen Senat jederzeit Kenntniß zu geben, so wie auch letztere verpflichtet sind, der Polizeybehörde von allen Disciplinarverfügungen, deren Kenntniß in dienstlicher Hinsicht nothwendig oder erwünscht seyn kann, die erforderliche Mittheilung zu machen.

V. d. Polizey über die Angehörigen der Münchner Universität betreff. v. 13. Oktbr. 1826. Regbl. S. 708.

51) Disciplinarstrafen.

s. Dienstvergehen. Rekurs.

Um Disciplinarstrafen gegen Beamte, mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen, verhängen zu können, wird erfordert, daß Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet der von Vorständen oder höheren Behörden angewendeten Ermahnungen und Drohungen fortgesetzt werden, daß mithin nach der dritten Ahndung der Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit anzunehmen seye. (§. 11.)

Diese Strafen können bestehen, in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Sie sind verschiedener Grade fähig; nur darf die Geldstrafe nicht unter 5 fl. und nicht über 50 fl. betragen, und der Arrest kann blos zwischen 24 Stunden und 8 Tagen zugemessen werden. Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte oder dritte seye, welche zu der Stellung vor Gericht führe. (§. 12.)

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kommt beym Subalternenpersonal dem Vorstand jeder Stelle und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Direktorium, gegen das

höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu. (§. 13.)

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordert schriftliche Vernehmung des Fehlenden und eine kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn die kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmlassung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte Strafe kann überdieß nur von dem einschlägigen Staatsministerium verhängt werden. Ueber jede derselben ist dem Straffälligen eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache zuzustellen und der Empfangschein zu den Akten zu bringen. (§. 14.)

Gegen jede dieser drey Disciplinarstrafen ist ein in drei Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender und in 8 bis 14 Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde einzureichender Rekurs gestattet. Dieser Rekurs ist bey den von den königl. Staatsministerien ausgegangenen Strafverfügungen an den königl. Staatsrath zu richten. (§. 15.)

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 11 — 15. Ges.Bl. S. 338 — 340.

Die bey den Kreisregierungen angestellten Kollegialräthe sind unter dem Subalternenpersonal nicht begriffen, sondern dem höheren Personal beyzuzählen, daher den Regierungspräsidenten und Direktoren die Befugniß, gegen dergleichen Räthe Disciplinarstrafen mit schwerer Folge der Stellung vor Gericht zu verfügen, nicht zusteht.

V. die Disciplinarstrafen gegen Kollegialräthe betreff. v. 9. Sept. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1004.

Jede administrative Stelle, bey welcher ein Advokat in einer zu deren Kompetenz gehörigen Sache eine schriftliche Vorstellung, Bitt- oder Berufungsschrift übergeben, oder die sonstige Ausführung der Sache übernommen hat, ist ermächtigt und verbunden, denselben zur Strafe zu

ziehen, wenn er sich hiebey Unordnungen und Disciplinarfehler zur Schuld kommen läßt.

Die Disciplinarstrafen bey Administrativsachen bestehen:

a) in Verweisen,
b) — Rückersatz in Deserviten,
c) — Geldstrafen, bis zu 100 fl.
d) — Arrest bis zu 4 Wochen,
e) — Suspension von der Administrativpraxis, und
f) — gänzliche Entfernung von derselben.

Verweise und Geldstrafen unter 25 fl. — ingleichem Rückersatz der Deserviten bis zu diesem Betrage, kann jede administrative Unterbehörde verfügen; glaubt aber eine solche auf höhere Strafen antragen zu müßen, so hat sie an die ihr in der betreffenden Sache vorgesetzte Oberbehörde Bericht zu erstatten und dieser die Entscheidung zu überlassen.

Jede administrative Oberbehörde, so wie die ihr vorgesetzte höhere Stelle, ist sowohl auf die bey ihr von den Unterbehörden gemachten Anträge, als, wenn bey ihr selbst Disciplinarexcesse der Advokaten vorgefallen sind, befugt, bis auf das Maximum der oben unter a — d bemerkten Disciplinarstrafen, auch auf Suspension von der Administrativpraxis für die Dauer eines Jahres zu erkennen.

In allen Fällen, wo der Disciplinarexzeß eines Advokaten nicht in den bereits verhandelten offiziellen Akten klar vorliegt, ist noch eine summarische Vernehmung desselben über die ihm zur Last liegende Disciplinarübertretung erforderlich. Diese, oder eine schriftliche Verantwortung des Advokaten, muß insbesondere jedesmal vorangehen, wenn auf Suspension für mehrere Jahre oder auf gänzliche Entfernung von der Praxis angetragen werden solle.

Gegen die erkannten Disciplinarstrafen der Unter- und Mittelbehörden steht den Advokaten eine präklusive Berufungsfrist von 14 Tagen offen, und zwar

a) bey Unterbehörden, an die denselben vorgesetzte höhere Stelle; und

b) bey den Mittelbehörden, an den königl. Staatsrath; jedoch an letzteren nur dann, wenn auf mehr als 50 fl. Geldstrafe, auf Rückvergütung der Deserviten von dieser Summe, auf mehr als dreytägigen Arrest, oder auf Suspension von mehr als drey Monaten erkannt ist.

Die Berufungsschrift muß bei der Stelle, welche die Disciplinarstrafe erkannt hat, gegen Recepisse eingereicht und von dieser unverzüglich mit Erläuterungsbericht und Akten an die höhere Behörde eingesendet werden.

Von jeder erkannten Disciplinarstrafe, sie seye von welcher Gattung sie wolle, ist dem betreffenden Appellationsgerichte Nachricht zu ertheilen.

Die erkannten Geldstrafen fallen dem Advokaten-Pensionsfond anheim.

V. die Disciplinarbestrafung der Advokaten in administrativ-contentiösen Sachen betreff. v. 24. März 1816. §. 1 — 7. Regbl. S. 153 — 156.

Bey den Gerichten ist das Verfahren in Disciplinarvergehen der Advokaten blos summarisch, ohne Einleitung eines Inquisitionsprozesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disciplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt wäre, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten und der Advokat mit seiner schriftlichen oder zu Protokoll kommenden Verantwortung gehört werden.

In allen Disciplinarstraffällen der Advokaten, außer, wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldstrafe unter 25 Thalern, oder eine diese Summe nicht erreichende Moderation (oder Restitution) des Deservits, erkannt worden ist, findet der Rekurs an den höheren Richter unter folgenden Bestimmungen statt:

a) Der Rekurs muß bey Strafe der Desertion innerhalb drey Tagen dem Richter, welcher den Strafbescheid publizirt hat, schriftlich angezeigt werden.

b) Die Rekursschrift selbst muß innerhalb 14 Tagen, von dem Publikationstag an gerechnet, unter Präklusionsstrafe bey eben diesem Richter eingereicht werden, wel-

cher solche unverzüglich sammt den Akten mittel- oder unmittelbar an den Oberrichter einzusenden hat.

c) Das Appellationsgericht begleitet den Rekurs mit einem erschöpfenden Berichte.

d) Eine Verlängerung der erwähnten Termine ist nicht zugelassen; jedoch hat der Oberrichter bey Annahme oder Verwerfung des Rekurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

V. die gerichtlichen Disciplinarstrafen für die Advokaten betreff. v. 23. März 1813. §. 12. Regbl. S. 435.

Wo es auf die Exekution wegen solcher einem Advokaten auferlegten Strafen und wegen der auf die Strafverhandlung ergangenen Kosten ankommt, haben die Rentämter jederzeit dasjenige Gericht zu requiriren, bey welchem der betreffende Advokat seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Das requirirende Gericht aber soll die eingehobenen Geldstrafen unmittelbar zu dem Fond für die Hinterlassenen der Advokaten einsenden und daß solches geschehen seye, dem requirenden Rentamte anzeigen.

V. v. 25. May 1824. Int.-Bl. f. d. Donaukreis ꝛc. S. 491.

52) Dispensationen.

s. Aufgebot. Ehedispens.

Privilegien, Dispensationen, Immunitäten und Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren, sind für weltliche Gegenstände erklärt.

Ed. über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften v. 26. May 1818. §. 64. (e.) Ges.Bl. S. 167.

Die Dispensationsgesuche von protestantischen Unterthanen, wegen verbotener Verwandtschaftsgrade, gehen an das Oberkonsistorium und werden von solchem mit den geeigneten Anträgen an das Ministerium des Innern gebracht.

Ed. über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, v. 26. May 1818. §. 19. (d.) Ges.Bl. S. 445.

Die von dem päpstlichen Stuhle nachzusuchenden Dispensationen aller Art gehören zu dem Ministerium des Aeußern; dagegen alle übrigen zulässigen und dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen, zu dem Ministerium der Justiz.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 38. 53. Regbl. S. 992. 995.

53) Dispensationstaxen.

Die Dispensationstaxen in Ehesachen der katholischen Unterthanen, welche den bischöflichen Ordinariaten und Domstiften zu Bestreitung ihrer Besoldungs- und Regiebedürfnisse überlassen sind, betragen:

a) im 1ten Grad 40 bis 53 Piaster, oder 110 fl. bis 145 fl. 45 kr.
b) im 1ten und 2ten Grad 12 bis 22 Piaster, oder 33 fl. bis 60 fl. 30 kr.
c) im 2ten Grade 6 bis 10 Piaster, oder 16 fl. 30 kr. bis 27 fl. 30 kr.
d) im 2ten und 3ten Grade 4 bis 8 Piaster, oder 11 fl. bis 22 fl.
e) im 3ten Grade 2 bis 4 Piaster, oder 5 fl. 30 kr. bis 11 fl.

Den Piaster oder päpstlichen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.

S. Geret's Sammlung B. XII. Anh. I. S. 35.

Bey den protestantischen Unterthanen werden die Taxen für Ehedispensationen in verbotenen Graden unter Berücksichtigung des näheren oder entfernten Verwandtschaftsgrades und des Vermögens beyder Verlobten (soferne sie Inländer sind) nach folgenden Stufen angesetzt:

a) im 2ten Grade der Blutsverwandtschaft und im 1ten

Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie, bey einem gerichtlich ausgemittelten Vermögen:

von 1 fl. bis 199 fl. — kr. —
— 200 fl. bis 1000 fl. — 5 fl. —
— 1000 fl. bis 5000 fl. — 10 fl. —
— 5000 fl. bis 10,000 fl. — 20 fl. —
— 10,000 fl. bis 15,000 fl. — 30 fl. —
— 15,000 fl. bis 20,000 fl. — 50 fl. —
— 20,000 fl. und darüber — 100 fl. —

b) im 2ten Grade der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie wird das Doppelte; und

c) in Dispensionsfällen zwischen Muhme und Neffen, das Dreyfache vorstehender Taxen für das Staatsärar eingezogen.

Alle Heyrathen in entfernteren Graden bedürfen keiner Dispensation und Taxerlegung; diejenigen in näheren Verwandtschaftsgraden können nicht dispensirt werden.

V. d. Taxregulirung für Ehedispensationen betreff. v. 31. Dez. 1810. Regbl. S. 517.

54) Distriktsgemeinden.

Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten (wenn sie den Gemeinden obliegen und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen),

b) zur Anschaffung kostspieliger Feuerlöschmaschinen,

c) zur Unterhaltung der Hebammen,

d) zur Armenpflege, und deren Anstalten, sodann

e) bey Militäreinquartirungen, Kriegsfuhren, Lieferungen u. s. w.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erforderlich fällt, und da manche ähnliche (polizeyliche, oder auch politische und finanzielle) Zwecke in Verwaltung des Staats ohne die Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen zu erreichen stünden; so sollen für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gele-

gene Gemeinden zu einer Distriktsgemeinde vereiniget und der jede einzelne Gemeinde treffende Beytrag mittelst besonderer Lokalumlagen aufgebracht werden.

V. d. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. Tit. I. Kap. 1. §. 7. Ges.Bl. S. 52.
V. d. Umlagen für Gemeindenbedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. 7. Ges.Bl. S. 92.

55) Distriktsschulinspektoren.

f. Lokalschulinspektion.

Die Distriktsschulinspektoren sind in Bezug auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hülfsorgane des Generalkreiskommissariats. (§. 1.)

Jeder Distriktsschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts, oder einer größeren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten. (§. 2.)

Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwey Distriktsinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distriktsschulinspektors ihrer Konfession. (§. 3.)

Die Distriktsschulinspektoren werden auf begutachteten Vorschlag des Generalkreiskommissariats, von dem Ministerium nach dem Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts ernannt, und in der Regel aus dem Stande der Ruraldekane oder Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspektor überall den Rang zunächst nach Jenem; auch wird ihn die Regierung bey erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen. (§. 4.)

Der Distriktsschulinspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-

anstalten seines Distrikts an das Generalkreiskommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als auch eigene Aufträge zu empfangen hat. (§. 5.)

Die Amtsverbindlichkeiten desselben bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;

b) in Verbesserung des inneren Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt, und jeder insbesondere; sodann

c) in fortwährender Kontrolirung der Lokalinspektionen seines Bezirks. (§. 6.)

Alles, was zur Beförderung dieses dreyfachen Zweckes beyträgt, ist für den Distriktsinspektor — Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er, als Lokalinspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulrathes steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann. (§. 7.)

Er besucht wenigstens alljährlich einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle er diese pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse in einigen oder allen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem Generalkreiskommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlag zweyer tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten könnten. (§. 8.)

Bey diesen Schulvisitationsreisen (über welche sich jeder Distriktsinspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden) ist der ganze Zustand der Schulen auf's Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distriktsinspektor hat demnach sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterfordernisse einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge, auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers;

auf die moralischen Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortschritte der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studienplan; auf die Lehrgegenstände und deren Behandlung; auf Beobachtung der Schulgesetze u. dgl. zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feyertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen; er wird

d) die Schuljugend durch den Ortspfarrer, als Lokalinspektor, oder durch einen seiner Hülfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, und durch den Schullehrer in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, zugleich aber auch selbst prüfen.

e) Bey dem Lokalinspektor, dem Gemeindevorsteher und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen; er wird ihre Wünsche vernehmen und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge (zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt) ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und solches mit Beyfügung seines gutächtlichen Berichtes an das Generalkreiskommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fordern, und nach dem Befund ihrer Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

Auch ist dem Distriktsschulinspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokalschulinspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln,

und dem Generalkreiskommissariate mit seinem Hauptbericht über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des Augustmonats zu übersenden. (§. 10.)

Diesem Hauptberichte legt er ein unpartheyisches Verzeichniß der ausgezeichneten Schulfreunde, Lokalschulinspektoren, Hülfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen seines Distriktes bey. (§. 11.)

Endlich hat sich der Schulinspektor zu bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bey den Schullehrern befördert und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden. (§. 12.)

Instrukt. für die Distriktsschulinspektoren, v. 15. Sept. 1808. §. 1 — 12. Regbl. S. 2477 — 2481.

Die von den Distriktsschulinspektoren den Lokalinspektionen mitzutheilenden höheren oder allerhöchsten Aufträge, oder eigenen Erlasse sind den letztern durch die Landgerichtsboten, bey Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente ꝛc., oder in dringenden Fällen auch eigens durch diese Boten zustellen zu lassen. (§. 1.)

Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer haben an den Wohnorten der Distriktsschulinspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das königl. Generalkreiskommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die königl. Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden. (§. 2.)

In den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokalschulinspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distriktsinspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen.

Die-

Diesen allgemeinen Normen sind noch folgende Weisungen für die königl. Schulinspektoren beygefügt:

a) Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen, und sich ferner sammelnden Schulinspektionsakten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokalschulinspektor persönlich verantwortlich. Den schicklichsten Aufbewahrungsplatz werden jene Papiere in dem, beynahe aller Orten vorhandenen, pfarramtlichen Registraturkasten finden. Für amtliche Siegel der Distriktsschulinspektoren wird von der Regierung gesorgt; die Lokalschul-Inspektoren bedürfen, als solche, keines eigenen, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist.

b) Pfarrvikare und Expositurkapläne oder Kooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokalschulinspektion mit dem Gemeindevorsteher, nach §. 2. der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren zu besorgen, und sich die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Endlich ist zur Beförderung des hie und da noch sehr vernachläßigten Schulbesuches verordnet, daß sämmtliche Distrikts- und Lokalschulinspektoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu dringen haben. Diese Strafgelder gehören dem Lokalschulfond, zur Anschaffung von Schul- und Preisbüchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche sich Wochen und Monate über dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird.

V. die Kommunikation zwischen den Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen betreff. v. 20. März 1809. Regbl. S. 670.

Die Distriktsinspektoren dürfen für jede Schule ihres Distrikts jährlich 3 fl. in Aufrechnung bringen, sofern sie sich in ihrem allgemeinen Schulberichte und mittelst Einsendung ihrer (bey der jedesmal zu veranstaltenden Lokalschulkommissionssitzung abgefaßten) Visitationsprotokolle nicht nur über die wirklich, sondern auch über die zweckmäßig gemachten Schulbesuche bey dem betreffenden Generalkreiskommissariat gehörig ausgewiesen haben.

Das eben genannte königl. Generalkreiskommissariat hat in seinem Schulexigenzetat die Rubrik „für Schulvisitationen der königl. Schulinspektoren" als eine ständige Position aufzuführen und nach Verhältniß der Schulenzahl die dafür erforderliche Summe in Antrag zu bringen.

V. die jährlichen Schulvisitationsreisen der Distriktsinspektoren betreff. v. 11. Apr. 1810. Regbl. S. 412.

Die Remunerationen der Distriktsschulinspektoren für jede alljährlich visitirte Schule ihres Distrikts werden auf den Etat der inneren Verwaltung, ohne Abzug an der Staatsschuldendotation, übernommen und durch die Regierungskammer des Innern zur Zahlung aus der einschlägigen Kreisfinanzkasse angewiesen.

V. die Ausgaben für die Aufsicht auf den Schulunterricht betreff. v. 14. Oktbr. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1319.

Die provisorische Anstellung der katholischen Distriktsschulinspektoren steht den General-, Kreis- und Lokal-Kommissariaten zu, welche den Auftrag haben, dem jährlichen Hauptbericht über die Volksschulen jedes Kreises ein Verzeichniß dieser provisorischen Inspektoren beyzufügen, zugleich aber auch die durch Einsicht und Thätigkeit sich auszeichnenden Individuen zur definitiven Ernennung zu begutachten.

V. die Kompetenz der General-, Kreis- und Lokalkommissariate betreff. v. 6. Aug. 1815. B. 1—3. Regbl. S. 694.

56) Distriktsumlagen.

s. Bezirks=, Gemeinde=, Kreisumlagen. Kriegslasten.

Eine Distriktsumlage kann nicht nur von den betheiligten Gemeinden, sondern auch von den öffentlichen Behörden, gemäß ihrer Amtspflicht und Verantwortlichkeit, in Antrag gebracht werden. Zur förmlichen Einleitung einer solchen Umlage durch eine untergeordnete Polizeybehörde wird jedoch die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung erfordert, wenn nicht die sämmtlichen, einen Distrikt bildenden, Gemeinden den Antrag auf eine Umlage selbst stellen oder unterstützen, und außerdem auch die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können. (§. 1.)

Die förmliche Einleitung zu einer Distriktsumlage begreift:

a) die Nachweisung eines unabweislichen Bedürfnisses oder überwiegenden Vortheils;
b) die auf Plane und Ueberschläge sachkundiger Personen gegründete Berechnung der erforderlichen Leistungen aller Art;
c) die Erörterung der Beytragspflichtigkeit, mit Rücksicht auf freywillige Anerbietungen, sodann auf etwaige besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, namentlich auf jene vom 22. Juli 1819 „über Gemeindeumlagen und Kriegskostenausgleichungen";
d) die vorläufige Bildung des darnach zu bestimmenden Conkurrenzdistrikts;
e) die vorläufige Repartition der erforderlichen Leistungen unter sämmtliche Beytragspflichtige, mit Einschluß des Staatsärars und der Stiftungen; endlich
f) den Antrag auf Bestimmung der Fristen, in welchen die Leistungen theils geschehen sollen, theils auch mit gehöriger Schonung bewirkt werden können. (§. 2.)

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten sind die zum Konkurrenzdistrikt vorläufig bestimmten Gemeinden, die etwa betheiligten Grund= und Zehentherrn, das Staatsärar und

die Stiftungen von der Ermächtigung zur Einleitung einer Distriktsumlage und von dem Zweck derselben, durch die das Geschäft leitende Polizeyunterbehörde in Kenntniß zu setzen, wobey zugleich der Tag zu einer Distriktsversammlung am Amtssitze angeordnet wird. (§. 3.)

Letztere Versammlung hat zu bestehen:

a) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Stadt, oder jedes betheiligten Marktes;

b) aus dem Vorsteher und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde, von welchen der Eine ein Höchstbesteuerter und der Andere ein Kleinbegüterter seyn solle; sodann

c) aus den Grund-, Zehent- und Gutsherrn, oder deren Bevollmächtigten, rücksichtlich ihrer Rustikalbesitzungen.

Außerdem sind noch, ohne Unterschied der Klassen, alle diejenigen zu den Distriktsversammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichneten Antheil an den Beyträgen oder Leistungen nehmen, oder ein besonderes Interesse dabey haben, und sofern — das Staatsärar bey einer Distriktsumlage betheiligt ist, soll auch dieses durch einen Abgeordneten der Finanzstelle vertreten werden. (§. 4.)

Wenn ausgedehntere Distrikte in Konkurrenz zu ziehen sind, so, daß sich eine Distriktsumlage über mehrere Gerichtssprengel erstreckt; so haben zwey Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am Sitze des Gerichtes zu erscheinen, um Bevollmächtigte ihres Gerichtsbezirkes zu einer Haupt-Distriktsversammlung zu wählen. Die Zahl der Abgeordneten wird diesen Falles, nach Verhältniß der Größe des Distrikts, zwischen 12 und 36 durch die Kreisregierung bestimmt und auf die einzelnen Gerichte nach ihrer Familienzahl repartirt, woneben noch die Grund- und Zehentherrn, das Staatsärar und die Stiftungen nach Verhältniß ihrer Betheiligung zu vertreten sind. (§. 5.)

Bey der auf diese Art zusammengesetzten Distriktsver-

sammlung ist, sobald zwey Drittheile der Mitglieder anwesend sind, auf folgende Weise zu verfahren:

a) Vordersamst werden in Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberschläge mit den nöthigen Erläuterungen schriftlich mitgetheilt.

b) Nach genügender Einsicht derselben, oder in minder wichtigen Fällen gleich nach konstituirter Versammlung, werden die Mitglieder von der das Geschäft leitenden Polizeyunterbehörde mittelst umständlichen, deutlichen Vortrages über alle vorwaltenden Verhältnisse in Kenntniß gesetzt, sodann zur Abgabe ihrer Erinnerungen nach der persönlichen Ueberzeugung eines Jeden aufgefordert und auf geschehene Erörterung aller Zweifel und Anstände veranlaßt, ihre Erklärung über Bedürfniß, Vortheil, Aufwand an Leistungen jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Konkurrenzbezirks, Pflichtigkeit der Berufenen, Austheilung der Lasten und Fristen zu ihrer Leistung — zu Protokoll zu geben.

c) Wenn sich bey den soeben aufgezählten Fragepunkten eine Verschiedenheit der Meinungen ergiebt, so haben über jede geäußerte Meinung die Gegner derselben ihre Gründe vorzutragen.

d) Am Schlusse des Protokolls wird das Resultat der Erinnerungen und Gutachten nach der Stimmenmehrheit zusammengestellt, und sämmtliche Akten werden an die zuständige Regierung mit umfassendem Berichte eingesendet. (§. 6.)

Bey größeren Distriktsversammlungen, an welchen mehrere Distriktsbezirke Theil nehmen, hat die Kreisregierung denjenigen Unterbeamten zu bezeichnen, welcher die Leitung des Geschäfts besorgen soll und in besonders wichtigen Fällen kann diese Leitung auch einem eigens abgeordneten Regierungskommissär übertragen werden. Der bezeichnete Unterbeamte oder der Regierungskommissär, hat sonach Zeit und Ort der Versammlung, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, zu bestimmen. In Fällen, wo ein Distrikt

aus mehreren Land- oder Herrschaftgerichten im Ganzen oder zum Theil zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des Regierungskommissärs jedesmal auch die einschlägigen Land- und Herrschaftrichter beygezogen werden, um der Versammlung über die Lokalverhältnisse ihrer Bezirke den nöthigen Aufschluß zu geben. (§. 7.)

Die Kreisregierung hat ihrer Seits mit geeigneter Begutachtung der von den Bezirksversammlungen abgegebenen Erinnerungen, nach sorgfältiger kollegialer Berathung und nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen über Gemeindeumlagen und Kriegskostenausgleichungen, zu entscheiden, ob und in wieferne eine Distriktsumlage statt finden solle?

Uebrigens sind bey diesem Geschäft folgende weitere Normen zu beobachten:

a) der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder der Distriktsversammlung entscheidet schon für sich allein gegen die Statthaftigkeit einer Distriktsumlage, wenn eine solche auf den Antrag der öffentlichen Behörden blos wegen überwiegenden Vortheils, (in dem Falle, wo der Zweck auch auf andere Art zu erreichen steht) eingeleitet werden solle.

b) Die Entscheidung der Regierung bezieht sich blos auf die eigentlichen Rechtsfragen, und was die wirthschaftlichen Fragen über Ausführung, Zahlung und Beytrags-Maßstab betrifft, so sind solche von der Bewilligung der Gemeinden abhängig.

c) Den Betheiligten bleibt gegen die Entschließung der Kreisregierung eine Beschwerde oder der Rekurs vorbehalten, und zwar, wenn der Fall rein administrativ ist, an das Staatsministerium des Innern, wenn er aber administrativcontentios ist, an die Staatsrathskommission.

d) Die Beschwerden gegen die Regierungsentschließungen in Distriktsumlagesachen haben jedoch keine Suspensivkraft, im Fall Gefahr auf dem Verzug haftet, oder,

wenn die Distriktsversammlung selbst die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt und der Regierungsbeschluß den Antrag der Majorität genehmigt hat, oder auch, wenn die Umlage durch ein Gesetz geboten ist.

e) Endlich sollen alle, und selbst die höchsten und letzten Entscheidungen in Sachen der Distriktsumlagen mit Entscheidungsgründen versehen werden. (§. 8.)

Ist das Staatsärar bey einer Distriktsumlage betheiligt, so hat sowohl vor dem Einberufen der Distriktsversammlung, als nach eingelaufener Erklärung derselben, zwischen beyden Kammern der Kreisregierung das geeignete Benehmen einzutreten und im Fall eine Vereinigung ihrer Ansichten nicht erzielt wird, liegt es in der Befugniß der Kammer des Innern, über die streitige Frage bey Erledigung der Hauptsache gleichzeitig zu erkennen. (§. 9.)

Nur in dringenden Verhältnissen und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die Polizeyunterbehörden ermächtiget, eine zur Abwendung größerer Beschädigungen erforderliche und anbey nach Verträgen, Herkommen, Verordnungen und Gesetzen zuläßige Distriktskonkurrenz mittelst Hand- und Spanndiensten oder Naturalabgaben provisorisch zu verfügen; auch soll die Anzeige hievon an die vorgesetzte Stelle jedesmal sogleich erstattet werden und den ihre Pflichtigkeit widersprechenden Gemeinden bleibt hiebey die Beschwerdeführung vorbehalten. (§. 10.)

Für Zwecke, welche nicht vom Gesetz oder von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern, welche blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, ist ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches hinaus der Betrag der Distriktsumlagen in keinem Jahr sich erheben darf. (§. 11.)

Gesetz, die Behandlung der Distriktsumlagen betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 1 — 11. Ges.Bl. S. 88 — 100.

Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Distriktsumlagen hat das Ministerium des Innern unter dem 8. April 1828 Folgendes verfügt:

a) Jedes über die Berathung einer Distriktsversammlung abgehaltene Protokoll hat die Erfüllung aller in dem §. 6. des Gesetzes von 1825 gegebenen Vorschriften vollständig nachzuweisen und die Erklärung der Betheiligten über sämmtliche dort bezeichnete Fragepunkten zu enthalten; auch sind demselben die nach §. 2. des erwähnten Gesetzes herzustellenden und der Distriktsversammlung vorzulegenden Vorarbeiten beyzufügen.

b) Bey Vorlage der Verhandlungen haben die Unterbehörden jederzeit, neben der einer Gemeinde zugetheilten Beytragsquote, zugleich das jährliche direkte Steuerkontingent derselben anzuzeigen.

c) In den abseite der königl. Kreisregierung über die Rechtsfragen zu ertheilenden Entscheidungen ist genau auszudrücken, ob die Umlage wegen eines unabweisbaren Bedürfnisses, oder wegen eines überwiegenden Vortheils genehmiget werde? woneben dem den Gemeinden vorbehaltenen Bewilligungsrecht hinsichtlich der wirthschaftlichen Fragen auf keine Weise zu nahe getreten werden solle.

d) Die Distriktsumlagerechnungen eines jeden Jahres sind spätestens bis zum 1ten März des nächstfolgenden Jahres durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

e) Der Bekanntmachung der erwähnten Rechnungen ist jährlich eine tabellarische Uebersicht beyzufügen, welche bey jeder einzelnen Gemeinde anzeigen solle:

1) das direkte Steuerkontingent, und
2) die Gesammtsumme ihrer Leistungen an Distriktsumlagen, theils für nothwendige, theils für nützliche Zwecke.

Bekanntm., die Distriktsumlagen betreff. v. 13. Apr. 1828. Intell.Bl. d. Oberdonaukreises S. 497 — 500.

Auf die Anfrage, ob Verhandlungen, Eingaben, Berichte oder Beschlüsse in Distriktskonkurrenzgegenständen tax- und stempelpflichtig seyen? ist folgender Bescheid ergangen:

„Der Art. 14 des Gesetzes v. 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreff., erklärt Verhandlungen über Gemeindeumlagen als Gegenstände der Polizey und Kommunalkuratel; womit solche in erster Instanz tax- und stempelfrey sind; dagegen erscheinen Rekurse an höhere Stellen als solche Verhandlungen, die von Einzelnen aus besonderem Interesse veranlaßt werden und diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Tax- und Stempelordnung wie eine Partheysache zu belegen. Wenn sich nun Distriktsumlagen auf geschehene Repartition in Gemeindeumlagen verwandeln, mithin deren Natur annehmen, so sind auch hinsichtlich der Tax- und Stempelpflicht die gleichen Normen in Anwendung zu bringen, welche bey Gemeindeumlagen gelten.

*) Erl., die Tax- und Stempelpflichtigkeit bey Distrikts-, Konkurrenz-, Umlage-Verhandlungen betreff. v. 17. Oktb. 1828.

57) Distriktsumlagerechnungen.

Das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreff., hat in dem Art. XII. Abschn. 2. verordnet, daß die Distriktsumlagerechnungen von den eigens hiezu gewählten und auf die Dauer von 3 Jahren angestellten Kassieren gestellt und am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wochen lang, mit allen Beylagen, zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distriktsgemeindeglieder hinterlegt, sodann aber dem Land- oder gutsherrlichen Gericht zur Revision übersendet werden sollen. Da nun nach dem spätern Gesetze v. 11. Sept. 1825 die Vertretung der Distriktsgemeinde einer nach §. 4. zu bildenden Versammlung übertragen ist, so kann auch nur von dieser Versammlung das Recht der Einsicht und Erinnerung hinsichtlich der gelegten Rechnungen ausgeübt werden. Es ist daher die Anordnung zu treffen, daß den Mitgliedern der Distriktsversammlung von der erfolgten Hinterlage einer solchen Rechnung jedesmal Nachricht gegeben und eine Bescheinigung hierüber zu den Akten gebracht werde, sofern nicht die erwähnte Ver-

sammlung bey der Wahl des Kassiers vorziehen würde, diese Rechnungsprüfung einem Ausschusse zu übertragen, als worüber sie in jedem einzelnen Fall bey dem über die Einleitung der Distriktsumlagen zu haltenden Zusammentritt eventuell zu vernehmen ist.

V. d. Revision der Distriktsumlagen betreff. v. 7. Jan. 1830. Intell. Bl. f. d. Donaukreis S. 98.

58) Distriktsvorsteher.

Die größeren Städte sollen in gewiße Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, eigene Distriktsvorsteher bestellt und diese dem Magistrat zur Beyhülfe untergeordnet werden. (§. 89.)

Diese Distriktsvorsteher sind durch den Magistrat aus den in den betreffenden Stadtbezirke mit einem eigenen Wohnhaus ansäßigen Gemeindegliedern und zwar jedesmal auf drey Jahre zu ernennen.

Für die Stelle eines Distriktsvorstehers sind nur diejenigen wählbar, welche in Städten erster Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile, in Städten zweyter Klasse unter der höchst besteuerten Hälfte, sodann in Städten und Märkten dritter Klasse unter den höchst besteuerten zwey Drittheilen sich befinden. Als gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Vorstehers ablehnen kann, werden nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, und ein 60jähriges Alter angenommen. (§. 90.)

Das Amt derselben besteht:

a) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen und die ihnen von dem Magistrat im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden.

(Hienach führen sie die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke und für die Abwendung von Unglücksfällen; auch haben sie der Polizeybehörde von Allem, was ihr zu wissen nothwendig ist, Kenntniß zu geben.)

b) In Abschaffung der Bettler, Vorsorge für die Armen des Bezirkes, und Erhebung der diesfälligen Gemeinde-Beyträge. (§. 91.)

Die Distriktsvorsteher versehen ihre Stellen unentgeltlich und sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten keineswegs befreyt; sie genießen aber bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen Anlässen den Rang der Gemeindebevollmächtigten, unmittelbar nach dem Magistrate. (§. 92.)

V. d. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 89 — 92. Ges.Bl. S. 79 — 81.

Es ist genehmiget worden, daß zur erhöhten Wirksamkeit des Distriktsvorsteheramtes in größeren Städten die Wohnung dieser Vorsteher durch eine Tafel kennbar gemacht werde; auch haben dieselben während ihrer Amtsthätigkeit ein Funktionszeichen — bestehend in einem am Kleide zu befestigenden kleinen, vergoldeten Stadtwappenschild — zu tragen.

Was ihre Wahl betrifft, so können sie zwar aus der Normalzahl der Höchstbesteuerten ihres Distrikts, jedoch nur für den Fall bestellt werden, wenn unter den Bewohnern desselben Distrikts keine qualifizirte, zur Normalzahl der Höchstbesteuerten der ganzen Gemeinde gehörigen, Individuen vorfindlich sind.

Würde eine Verkleinerung der Distrikte den Lokalverhältnissen angemessen erachtet werden; so kann dieses ohne Anstand geschehen.

*) V. d. Auszeichnung der Distriktsvorsteher in Städten betreff. v. 19. Febr. 1825.

59) Diurnisten.

Den Diurnisten kann von der Polizeybehörde die Heyrathsbewilligung nur bey ausgezeichnetem Vermögen und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Bezirks ertheilt werden.

V. d. Wirkungskreis d. obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 27. März 1817. §. 56. Regbl. S. 265.

Einem entlassenen Diurnisten wird gewöhnlich zur Erleichterung seines anderweitigen Fortkommens eine Unterstützung mit 30 fl., nämlich ein Monatsbetrag vom Diurnium bewilliget.

V. d. Diurnisten betreff. v. 23. Dez. 1814. in Geret's Samml. B. IV. S. 231.

60) Dokumente.

s. Briefereyen. Urkunden.

61) Domainen.

s. Staatsrealitäten.

62) Domainenkanzlei.

Die Standesherren sind befugt, neben einem Kollegium für die Justiz und Polizey, auch ein eigenes Kollegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen „Dominikalkanzley" anzuordnen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 58. Ges.Bl. S. 210.

63) Dominikalrenten.

s. Ablösung. Bodenzinse. Bonitirung. Gefälle.

Die Dominikalrenten werden bey Gutsschätzungen Behufs der Anlehen vom Kreditverein mit 25 vom Hundert zum Kapital erhöht.

Satzungen für den Kreditverein v. 25. Apr. 1826. §. 52. Regbl. S. 442.

Die Rustikalbesitzungen und Dominikalrenten des Staats sind zu den Kreisumlagen beytragspflichtig.

Wenn ein Grund mit Dominikal- und anderen Real-Lasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, so trägt der Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten dem Grund-Eigenthümer, Nutznießer oder Grundbesitzer nach dem An-

theile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, zu dessen Steuersimplum bey. Die Steuerquote des Grundeigenthümers, Nutznießers oder Grundbesitzers, nach Abzug aller Dominikal- und Reallasten, ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beytrag des Dominikalrentenbesitzers — die Dominikalsteuer; der Beytrag des Zehentberechtigten — die Zehentsteuer. (§. 4.)

Den Maßstab für die Besteurung der Dominikal- und anderen Renten giebt ihr jährlicher, wirklicher oder eingeschätzter Ertrag. (§. 6.)

Der Rentenertrag aus dem Dominikalverband, so wie aus anderen nutzbaren Rechten, wird durch Liquidation, Fatirung und kontrolirende Schätzung ausgemittelt. (§. 8.)

Wenn auf den Dominikalrenten selbst Reallasten haften, welche durch einen Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte einen Antheil an der Dominikalsteuer, nach Verhältniß seiner Bezüge. (§. 53.)

Jedem Steuerpflichtigen wird ein, mit dem definitiven Kataster völlig gleichlautender, Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien ausgefertiget und erstmals unentgeltlich zugestellt, welcher auch in der Folge durch Umschreibung, ohne Ansatz einer Gebühr, laufend zu erhalten ist. (§. 70.)

Ges., d. allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 4. 6. 8. 53. 70. Ges.-Bl. S. 124. 125. 144. 150.

Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Rentenabgaben sind, als ein Gegenstand der Grundsteuer, nach den Bestimmungen des diesfälligen Gesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen und kommen bey der Häuserbesteurung nicht in Ansatz.

Ges., d. allgemeine Häusersteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 21. Ges.-Bl. S. 177.

In Ansehung der mittelbaren Beyträge der Dominikal-Rentenbesitzer zu Kriegslasten ist festgesetzt, daß sie zu jeder gesetzmäßig angeordneten Geldumlage für Kriegskosten,

diese mag in Folge der Ausgleichung oder als Vorschuß erhoben werden, genau nach Maßgabe des Steuerkapitals ihrer Besitzungen in dem der Umlage unterworfenen Kreise oder Bezirke anzuziehen seyen. Bey Einquartirungen werden die Wohnhäuser der Dominikalrentenbesitzer in gleichem Verhältnisse, wie jedes andere, belegt; auch konkurriren sie in Hinsicht auf Vorspann und Lieferung nach dem Maaß ihres Besitzthums an Zugvieh und Vorräthen, gleich andern mit den erforderlichen Mitteln an Zugvieh und Vorräthen versehenen Gemeindegliedern.

V. d. Konkurrenz der Dominikalrentenbesitzer zu Kriegslasten betreff. v. 1. Dezbr. 1816. Regbl. S. 904.

Die zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, sondern anderwärts ihren Wohnsitz haben, sind zwar von der Theilnahme an Gemeindeumlagen befreyt; dieses hindert jedoch nicht, daß sie bey solchen Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen, oder zum Schutz der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, Verträgen, besonderen Verordnungen und Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden können.

V. d. Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. III. (2.) IV. Ges.Bl. S. 90.

Unter Dominikalrenten werden alle und jede, ständige sowohl als unständige, Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt. Die Renten aus allen anderen Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, sind den Dominikalrenten gleich zu achten.

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten — über Abzug allenfallsiger Gegenreichnisse — ist der als steuerbar zu katastrirende Ertrag.

Bey unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag — insbesondere bey Gutsveränderungsgefällen, von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern, der zwanzigste, bey leibrechtigen Gütern, welche auf zwei Leiber verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehente, von dem doppelten Leibgelde der dreyßigste Theil und bey Lehen, von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil — als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn die Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, so soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen und besonders bey Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Bey Ritterlehen sind die in dem Lehengesetze v. 15. Aug. 1828. Ziffer 2. bestimmten Lehentaxen nach den festgesetzten sechs Klassen einzutragen und von diesen der zwanzigste Theil zu berechnen.

Die Getreidereichnisse werden nach den gesetzlichen Normalwerthen veranschlagt, nämlich, das Schöffel Korn (Roggen) kommt zu 8 fl. in Ansatz und ist gleich 2/3 Schöffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder 1 1/3 Schöffel (8 Metzen) Gerste oder 2 Schöffel (12 Metzen) Haber oder Spelz.

Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den üblichen Ablösungspreisen, wo solche hergebracht sind, oder, in deren Ermanglung, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl. —
— Lamm	36 kr.
— Gans	36 kr.

eine Ente	20 kr.
— Huhn	12 kr.
— Ey	1/2 kr.
1 Pfd. Fische	12 kr.
1 — Schmalz	20 kr.
1 — Käß	4 kr.
das Hundert Schnecken und Krebse	24 kr.

Die hier nicht benannten Artikel werden im Verhältniß zu den benannten angeschlagen.

Wenn auf den Dominikalrenten selbst ebenfalls Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaß seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikalsteuer.

Instrukt., die Katastrirung für die definitive Grundsteuer betreff. v. 19. Jan. 1830. §. 55. 56. 58. Regbl. S. 343 — 346.

Da die Fixirung der Dominikalrenten in staatswirthschaftlicher Hinsicht entschiedene Vortheile gewährt, so sollen auch die gerichtlichen Verträge über Fixation der Privatdominikalrenten als Offizialsache angesehen und somit taxund stempelfrey behandelt werden.

Erl., die Taxirung der Verträge über Privatdominikalrenten betreff. v. 14. Jan. 1825. in Geret's Samml. B. XIV. S. 5.

64) Dominikalsteuer.

Die Besitzer von Dominikal- und anderen Realrechten entrichten ihren gesetzlichen Beytrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern, als Dominikalsteuer, unmittelbar an die ordentliche Perceptionsbehörde.

Ges., d. allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 117. Ges.Bl. S. 166.

65) Domkapitel.

Die Kapitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probst und Dechant, und aus zehen Kanonikern. Auch die Kapitel der bischöflichen Kirchen

chen zählen, neben zwey Dignitarien, acht Kanoniker, und außerdem sind jedem Kapitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vikarien beygegeben. Sollten in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen, oder sonstige Vermehrung ihres Guts einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Kanoniker und Vikare auch noch weiter vermehrt werden.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. III. Ges.Bl. v. 1818. S. 404.

Die Bestätigung in den domkapitelischen Pfründen ist dem Könige vorbehalten.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. v. 17. Dez. 1825. §. 35. Regbl. S. 1073.

66) Dorf.

Dörfer, die kein eigenes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen, bloße Weiler, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder zu einer selbstständigen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde (wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören) einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt jedoch die beyderseitige Einwilligung des einzelnen Eigenthümers und der Gemeinde voraus; und in deren Ermanglung beschränkt sie sich blos auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinde, ohne Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. Tit. I. Kap. 1. §. 3. Ges.Bl. S. 51.

67) Dorfführer.

s. Gemeindevorsteher.

68) Dorfkirchen.

Wenn Dorfkirchen keinen ordentlichen, pfarrlichen Gottesdienst haben, gleichwohl aber zum Andachtsorte der Ge-

meinde dienen, sollen sie in der Regel beybehalten werden, sofern es, ohne das übrige Kultvermögen in Anspruch zu nehmen, geschehen kann, oder, im Fall die Gemeinde deren ganze oder theilweise Unterhaltung freywillig übernimmt. Befinden sich solche Dorf- oder Nebenkirchen überdies in einem guten baulichen Zustand, so liegt darin ein Grund mehr, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.

Das Gleiche gilt auch von den Nebenkirchen, welche durch architektonische und antike Schönheit, oder als historische Denkmäler sich auszeichnen, oder, welche als vorzügliche Attribute schöner Gegenden erscheinen, deren möglichste Conservation nicht minder berücksichtiget werden solle.

V. d. entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betreff. v. 20. Jan. 1812. §. 5. Regbl. S. 252.

69) Dorfpolizey.

s. Bettelpolizey. Gemeindevorsteher.

Den Gutsherrn steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizey zu. (§. 48.)

In Orten, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherrn wohnen, gebührt die Ortspolizey demjenigen Gerichtsherrn, welcher die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbesteuerbaren Unterthanen ausübt; eben dieses findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherrn mit derjenigen der unmittelbaren Behörden zusammentrifft. (§. 85.)

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeylichen Gerechtsamen durch die nämlichen Beamten aus, welchen auch die Gerichtsbarkeit übertragen ist, und letztere sind gehalten, in Polizeysachen die königl. Verordnungen und die Weisungen der vorgesetzten Stellen genau zu befolgen, Anzeigen hierüber an den Gutsherrn zu erstatten und wenn derselbe am Sitze des Gerichtes anwesend ist, dessen Aufträge zu erholen. (§. 86.)

Auch die Herrschaftgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königl. Landgerichte. In contentios-administrativen Gegenständen bilden sie die erste Instanz, und nur, wenn der Gutsherr persönlich betheiligt ist, wird die Untersuchung und Entscheidung, auf diesfalls erfolgte Anzeige, einem anderen Herrschafts- oder Landgerichte überwiesen. (§. 87.)

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 84. 87. Ges.Bl. S. 251.

70) Dorfwächter.

Zur Dorfwache ist ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann zu bestellen. Derselbe kann aus der Klasse der Kleinhäusler, oder geringen Gutsbesitzer gewählt werden und dessen Annahme oder Entlassung hängt von dem Gemeinde-Ausschuß ab.

Die Verrichtungen eines Dorfwächters bestehen darinne, daß er alle Ruhestörungen verhüte, sich in Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen lasse, keine Bettler gedulde und das Auslaufen der zu seiner Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Außerdem hat er alle Aufträge des Gemeindevorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und die dabey erforderlichen Dienste zu leisten.

In Mangel einer anderen Bestimmung bezieht ein solcher aus der Gemeindekasse ungefähr den Werth von 2 Schessel Korn, die Hälfte der dem Dorfvorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne verwendet wird.

Als öffentliches Zeichen trägt der Dorfwächter einen Schild, mit der Aufschrift „Gemeindediener".

Ed. über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808. §. 109—112. Regbl. S. 2459.

71) Druckschriften.

s. Bücher. Preßfreyheit. Schriften.

Druckschriften, die nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen und unter Kreuzband versendet werden wollen, können durch die Briefpost befördert werden. Dieselben bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Porto, mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo sich ein Bruch in der Taxirung ergiebt. Dergleichen Sendungen müßen übrigens jederzeit bey der Aufgabe frankirt werden.

Neue Briefportotaxe für das Inland v. 3. Nov. 1810. §. 9. Regbl. S. 1202.

Wenn Schriften oder sinnliche Darstellungen verbreitet werden, welche die Sittlichkeit durch Anreiz zu Wollust und Laster gefährden, so ist nicht nur, nach §. 7. des Ed. III. zur Verfassungsurkunde, die Beschlagnahme sogleich zu verfügen, sondern auch gegen die Verfasser, Verleger oder Verbreiter mit gesetzlicher Bestrafung einzuschreiten.

Bey dem Verkauf von Büchern, welche zwar unter die sittenverderblichen nicht geradezu gezählt werden können, jedoch aber im Falle ihrer Verbreitung unter der unreifen Jugend der Sittlichkeit gefährlich scheinen, ist den Buchhändlern ꝛc., eine angemessene Vorsicht im Absatze zur Pflicht zu machen und die öffentliche Ausstellung in den Verkaufsläden zu untersagen.

Druckschriften, oder sinnliche Darstellungen, durch welche die Lehrsätze und Einrichtungen irgend einer im Staat aufgenommenen Religionsgesellschaft geschmäht und zum Gegenstand des Spottes oder der Verachtung herabgewürdiget, die einer jeden Kirche zustehenden Rechte auf äußere Achtung verletzt, oder die durch den öffentlichen Frieden und die bürgerliche Ordnung bezeichneten Gränzen der wissenschaftlichen (theologischen) Polemik überschritten werden, sind gleichfalls

nach den Bestimmungen des Ed. III. §. 7. mit Beschlag zu belegen; vorbehältlich der gegen Verfasser, Verleger oder Verbreiter etwa sonst noch zu ergreifenden Maßregeln.

Klagen einzelner Religionsdiener, über Verletzung ihrer Ehrenrechte durch die in öffentlichen Druckschriften verbreiteten Urtheile und Aeußerungen eignen sich vor die zuständigen Gerichte.

*) V. die Verbreitung sittenverderblicher Druckschriften betreff. v. 21. Dez. 1829.

72) Duelle.

Die Duelle der Akademiker werden in der Regel, als bloße Disciplinar- oder Polizeysachen, der akademischen Polizeybehörde zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, und nur in dem Fall als ein Gegenstand peinlicher Untersuchung an das ordentliche Kriminalgericht verwiesen, wenn sie Tod, lebensgefährliche Verwundung, oder Verstümmlung zur Folge hatten.

Erläut. der akademischen Gesetze für die Universität Landshut v. 14. März 1807. Regbl. S. 521.

Wirkliche Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, außer einer angemessenen Strafe, wenn sie im Uebrigen fleißig und wohl gesittet waren, mit dem Consilio abeundi, im Fall sie aber als unfleißig und händelsüchtig bekannt sind, mit der Dimission bestraft. Hat das Duell Folgen gehabt, so zieht es, außer den gerichtlichen Strafen, die Relegation nach sich. (§. 62.)

Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, soll mit dem Consilium abeundi und falls auch sein übriges Betragen tadelhaft ist, selbst mit Entlassung oder Relegation bestraft werden. (§. 63.)

Fechtübungen mit geschliffenen Klingen, mit scharfen oder spitzigen Waffen, werden einem Duelle gleich geachtet, und im Disciplinarweg wie wirkliche Duelle bestraft. (§. 64.)

Wer einem Andern wegen Nichtannahme eines Duells

Vorwürfe macht, denselben beschimpft oder thätlich mißhandelt, soll fürs erstemal mit schwerer Karzerstrafe, bey Wiederholung solchen Vergehens aber mit dem Consilio abeundi und nach Umständen mit Entlassung oder Relegation belegt werden. (§. 65.)

Studirende der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hülfe zu leisten, bey einem Duell zugegen sind, werden als Theilnehmer bestraft. Sind dieselben erst nach erfolgter Verwundung herbeygerufen worden, so müßen sie, wenn auch in dringenden Fällen der erste Verband von ihnen angelegt worden ist, unverzüglich und bey Vermeidung der auf die Theilnahme gesetzten Strafe, der Polizeybehörde oder der Obrigkeit des Ortes, wo das Duell statt gefunden hat, Anzeige davon machen und einen autorisirten Arzt herbeyrufen. (§. 66.)

Privatgesellschaften, welche zu Duellen öfters Anlaß geben, sollen nicht geduldet werden, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters, gepflogen werden. (§. 68.)

Bekanntm. die revidirten Universitätssatzungen betreff. v. 26. Nov. 1828. §. 62 — 66. 68. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 190.

73) Dünger.

Nasser Dünger darf in den größeren Städten des Sommers nur bis acht Uhr, und des Winters bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde aus den Thoren geführt werden.

V. über die Dienstesfunktionen der Nationalgarde auf Wachen und Posten v. 5. Sept. 1809. §. 45. Regbl. S. 1462.

74) Duplik.

Bey Rechtsstreitigkeiten muß der Duplikſatz auf den Termin eingereicht werden und es ist verboten, Nova darin

anzubringen. Der Dupliktermin ist zerstörlich, und besteht der Regel nach in 30 Tagen.

Cod. jud. Bav. Cap. VI. §. 13. 16.

75) Duplikate.

Die Partheyen und Advokaten sind angewiesen, von allen Anlangen, welche sie bey Gericht überreichen und welche nur einigermaßen kommunikabel scheinen, so wie von den Beylagen, Duplikate zugleich mit den Original-Anlangen zu übergeben. Eben so sind in Fällen, wo nach der Natur der Sache Triplikate, Quatruplikate u. s. w., erfordert werden, diese sogleich beyzuschließen. Würde die Ueberreichung eines Anlangens so dringend seyn, daß den Partheyen durch die mit Abfassung des Duplikats entstehende Verzögerung ein Nachtheil zugehen könnte, so sind diese, oder ihre Anwälte verbunden, die Duplikate bey Vermeidung der Strafe von einem Reichsthaler binnen längstens 24 Stunden nachzutragen.

V. das Beylegen von Duplikaten zu den kommunikablen Schriften betreff. v. 26. Sept. 1807. Regbl. S. 1590.

Die den Originaleingaben anzuschließenden Duplikate sollen collationirt, mithin gleichlautend eingereicht werden; die Unterlassung dieser Vorschrift erhält die gleiche Strafe, als wenn der Anschluß der Duplikate ganz unterblieben wäre.

V. v. 13. Jan. 1808. Regbl. S. 158.

Eigentliche Duplikate und Triplikate von Urkunden unterliegen nur der gesetzlichen Taxe von Abschriften, indem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen statt finden, wenn ein doppelseitiges Geschäft mit bleibendem Interesse für zwey oder mehrere Theile verbrieft wird.

Abschied für die Ständeversammlung v. 22. Juli 1819. Ges. Bl. S. 46.

Zu allen einzelnen Beylagen einer Schrift oder eines Duplikats ist eine besondere vorschriftmäßige Stempelung erforderlich.

V. v. 19. Jan. 1807. Regbl. S. 324.

76) Durchfuhr.

s. Ausfuhr. Einfuhr. Weggeld.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind der Bezahlung des Eingangszolles enthoben, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann.

Dem Frachtführer steht jedoch frey, die Umladung an einem Hallamt zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt. (§. 35.)

Wenn eine solche, jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde, Belegung der Waaren nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann seine Reise gleichwohl fortsetzen will, so findet die Freyheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist wirklich zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Gränze zurückzufahren, so ist es ihm gestattet. Gleichfalls steht es ihm frey, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne. Will er aber nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel im Ganzen zu belegen wäre, so muß er abladen, und es muß jedes Frachtstück einzeln mit Schnur und Siegel versehen werden. (§. 36.)

Nur für durchgehendes Vieh und Holz darf die Zurückvergütung des Eingangszolles, welcher bey dem Ein-

gange erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden. (§. 37.)

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden. (§. 38.)

Dagegen sind alle gemischten Landfrachten (welche theils durchzuführende, theils für das Inland bestimmte Güter enthalten) als durchgehend zu behandeln. (§. 39.)

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müßen bey dem Zollamt der Gränze, wo sie eingetreten sind, im Ganzen abgewogen werden, und es ist dafür ein Waaggeld mit 2 kr. vom Sporkcentner zu entrichten. (§. 40.)

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und jedes Stück nach Qualität und Quantität des Inhalts angegeben seyn. (§. 41.)

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen sind dem Zollamt auszuhändigen, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage (der an das Amt, bey welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist), zurückempfängt. (§. 42.)

Der Umschlag ist überdies noch mit der Aufschrift: „Transitogut" oder „Hallgut" zu versehen, und zwar: ersteres, wenn im Lande gar nicht umgeladen, letzteres, wenn umgeladen werden solle. (§. 43.)

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, welche mit Schnur und Siegel belegt worden, auf beyden Seiten mit der Aufschrift: „Transito" oder „Hallgut" versehen werde, je nachdem sie zu dieser oder jener Cathegorie gehört. (§. 44.)

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, anzeigen muß. (§. 45.)

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf dessen Reisepaß bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen seye. (§. 46.)

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht es nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth bey einer anderen Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen. (§. 47.)

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar, ohne umzuladen, bey keinem anderen Zollamt, als demjenigen, wohin sein Zollamt, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bey jedem Hallamt, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit auch der Spedition, das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen lassen. (§. 48.)

Die Frachten, die bey einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, (sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen) ganz eben so, wie bey dem Eintritt, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen. (§. 49.)

Jedoch hat bey allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich zu geschehen. (§. 50.)

Die als Transito- oder Hallgut bezeichneten Frachten

müßen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt werden.

Eilfuhren sind jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt zu expediren; jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzusagen, und es haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen. (§. 51.)

Der Zollpaß muß allen Polizeybehörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden. (§. 52.)

An der Gränze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und es wird dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der sodann an die äußerste Postirung abzugeben ist, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Gränzlinie auf Kosten der Zollkasse verfügt.

Der Ladungsschein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamt, zum Beweise des richtigen Austritts der Ladung, unentgeltlich zu unterfertigen und an ersteren zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zuzustellen.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Gränze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Gränzwache abgegeben, und die Versicherung durch das Zollamt abgenommen. (§. 53.)

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend, oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen. (§. 54.)

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung, ohne Frachtbrief darüber, mitzuführen. (§. 55.)

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth (weder beym Eintritt, noch beym Austritt) zwischen der Gränze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten; sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Gränzpostirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten. (§. 56.)

Wenn eine Fuhre, welche sich nach ihren Frachtbriefen als Eilfuhre ausweist, außer der gewöhnlichen Zeit an der Gränze eintreten will, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Beym Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Gränze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Gränze mitgegeben werden. (§. 57.)

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 35 — 57
Ges.-Bl. 198 — 204.

77) Durchgangszoll.

s. Weggeld.

Die bisherigen Transitzölle sind aufgehoben; dagegen wird bey Gegenständen der Durchfuhr ein Weggeld von 12 1/2 kr. dem Centner nach erhoben.

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 16. 20. Ges.=Bl. S. 191. 193.

78) Durchmärsche.

s. Einquartierung. Marschwesen.

Der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht die Besorgung der Marsch=, Vorspanns= und Einquartierungs=Angelegenheiten in der Art zu, daß sie bloß die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke erläßt, die einzelnen Anordnungen aber den Distriktsbehörden anheim stellt.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund einer allerhöchsten Genehmigung und in der darin bestimmten Richtung gestattet werden.

V. d. Wirkungskreise u. s. w. v. 17. Dez. 1825. §. 27. Regbl. S. 1066.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindelasten bey Militäreinquartierungen und Durchmärschen kommt nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen dem Magistrate zu; jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizeydirektion und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser letztern über den Konkurrenzfuß, und der Zusammenberufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen, nach Gutfinden der Kreisregierung.

V. die Verhältnisse zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 87. Ges.Bl. S. 605.

Die Patrimonialgerichte haben sich in Gegenständen des Marschwesens lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten.

Ed. über d. gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (l.) Ges.Bl. S. 255.

E.

Inhalts-Anzeige.

1) Ediktalcitation. 2) Ediktstage. 3) Ediren. 4) Ehen. 5) Ehedispensen. 6) Ehefrauen. 7) Ehehaftreichnisse. 8) Ehehalten. 9) Eheinsegnung. 10) Ehescheidung. 11) Eheverträge. 12) Ehrenbeleidigung. 13) Ehrenbezeugungen. 14) Ehrenwache. 15) Ehrenzeichen. 16) Ehrlose. 17) Eid. 18) Eid vor Gefährde. 19) Eideszuschiebung. 20) Eigenthum. 21) Eigenthumsfähigkeit. 22) Eigenthumskränkung. 23) Eigenthumsrechte. 24) Eigenthumsvorbehalt. 25) Eilfuhren. 26) Eilwägen. 27) Eindienung. 28) Einfuhr. 29) Eingaben. 30) Eingangszoll. 31) Eingeborne. 32) Einlaufsprotokoll. 33) Einlösungsrecht. 34) Einquartierung. 35) Einreden. 36) Einschreibbüchlen. 37) Einsetzung. 38) Einstandskapitalien. 39) Einsteher. 40) Eintragung. 41) Einwanderung. 42) Einweisungskommission. 43) Eisengerichtsdiener. 44) Eisenwerke. 45) Ellenmaas. 46) Emeritenanstalt. 47) Emolumente. 48) Empfangsbestätigung. 49) Enthauptung. 50) Entlassung. 51) Entlassungsscheine. 52) Entschädigung. 53) Entscheidungsgründe. 54) Epidemien. 55) Erbfolge. 56) Erblehen. 57) Erbschaften. 58) Erbschaftsglaubiger. 59) Erbschaftsstempel. 60) Erbtheile. 61) Erbtheilung. 62)

Erbverträge. 63) Erbvergleiche. 64) Erfindungen. 65) Erkenntniſſe. 66) Erndte. 67) Erſatzmänner. 68) Erwerbsarten, freye. 69) Erzbiſchöfe. 70) Erziehungsanſtalten. 71) Eſſig. 72) Eſtaffetten. 73) Eſtandarte. 74) Etats. 75) Ewiggeld. 76) Ewiges Licht. 77) Exzeptionen. 78) Exekution. 79) Exorziſiren. 80) Exigenzrechnung. 81) Expeditionsämter. 82) Expenſarien. 83) Extrakte. 84) Extrapoſt.

---

1) Edik-

1) Ediktalcitation.

§. Amortisationsedikte. Citation. Insinuation.

Wenn bey einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben und seit der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung 30 Jahre verstrichen sind; so kann der Besitzer der verpfändeten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten, bey Verlust seines Rechts, öffentlich vorgeladen werde. Diese Ediktalladung ist dreimal, und zwar in zweymonatlichen Zwischenräumen, durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Wenn sich nun innerhalb dieses Termines Niemand zu der Forderung meldet; so wird sie von dem Gericht für erloschen erklärt und in dem Hypothekenbuche getilgt; auch ist das Amortisationserkenntniß ebenfalls durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Hypothekengef. v. 1. Juni 1822. §. 82. Ges.Bl. S. 56.

Die Ortsgerichte sind nicht befugt, eine Ediktalladung zur Amortisirung von Urkunden bey Abwesenden oder Verschollenen, desgleichen, zum Verständniß eines Schuldners mit seinen Glaubigern, unter Androhung eines Rechtsnachtheils zu erlassen; jedoch bleibt es ihnen unbenommen, bey Testamentspublikationen und Verlassenschaftshandlungen

die abwesenden oder unbekannten Interessenten öffentlich — ohne Androhung eines Rechtsnachtheils — vorzuladen und bey deren Nichterscheinen auf geeignete Weise einzuschreiten.

V. die Ediktalcitationen von Ortsgerichten betreff. v. 27. May 1815. Regbl. S. 409.

Bey Gesuchen um Errichtung eines Familienfideikommisses hat das Appellationsgericht von den Untergerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirk die zum Fideikommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken solche belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche hypothekarische Forderungen zu machen haben, (und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktalladung) zu deren Angabe einen präklusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Ablauf desselben das obgedachte Vermögen als ein Familienfideikommis würde immatrikulirt werden; daß sie mithin wegen der nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses sich zu halten berechtiget seyen, und selbst hier noch unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Ediktalladung soll dreymal, in zweymonatlichen Zwischenräumen, in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Ed. über die Familienfideikommisse v. 26. May 1818. §. 26. Ges.Bl. S. 286.

In Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen bey dem Konscriptionsgeschäft finden Ediktalcitationen durchaus nicht statt; sondern es ist für die Abwesenden ein Anwalt oder Vertheidiger von Amtswegen aufzustellen, und der Thatbestand kann als vollkommen erhoben betrachtet werden, wenn durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum konscriptionspflichtig

seye, und wenn ein Zeugniß der kompetenten Konscriptionsbehörde, oder des betreffenden Rekrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung wirklich vorgenommen oder unterlassen habe.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 84. Ges.Bl. S. 114.

Die Edikte in Gantsachen und die Ediktalcitationen unterliegen dem Klassenstempel mit 15 kr. gleich anderen gerichtlichen oder amtlichen Inseraten in öffentliche Blätter.

V. d. Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. Regbl. v. 1813. S. 74.

Sämmtliche Zeitungsverleger im Königreich sind verbindlich, Ediktalcitationen u. dgl., in Armensachen unentgeltlich in ihre Blätter einzurücken.

V. v. 18. Febr. 1817. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 183.

2) Ediktstage.

s. Advokaten. Konkurs. Massenpfleger.

Bey dem Konkursverfahren sind drey Ediktstage gesetzlich eingeführt, nämlich, zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen — zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Schlußverhandlung.

An dem ersten Ediktstage haben sich alle Gläubiger bey Verlust ihrer Forderung zu melden, wovon weder die Faustpfandbesitzer, noch jene, welche auf des Schuldners Güter eine Immission erlangt haben, ausgenommen sind. (Wer übrigens ein Absonderungsrecht hat, ist nicht schuldig, sich in den Gant einzulassen.)

Die Gläubiger oder Anwälte haben hiebey ihre Rechtsnothdurft in möglichster Kürze zu Protokoll zu geben; wenn jedoch eine Forderung so beschaffen ist, daß sie einer weitläufigen Ausführung bedarf, so kann dieses in einem schriftli-

chen Rezeß geschehen, welcher dem Protokoll beygeschlossen wird.

Forderungen, welche wegen einiger Bedingungen oder einer noch unerledigten Präjudizialfrage nicht völlig liquid sind, müßen eventuell eingeklagt werden.

Wäre der zur Anmeldung bestimmte Ediktstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht ausreichend, so darf mit dem Liquidirungsgeschäft an den nächstfolgenden Tagen so lange fortgefahren werden, bis von sämmtlichen Gläubigern, welche sich am ersten Tage gemeldet haben, keiner mehr übrig ist; jedoch mit solcher Beschleunigung, daß sich die Kreditoren auf den zweyten Ediktstag noch in Zeiten gefaßt machen können.

Sämmtliche Forderungen und Liquidationsrezesse werden in fortlaufender Reihe in ein Protokoll getragen, welches nach geschlossenem Ediktstage geheftet, paginirt und zu den Akten registrirt wird.

An dem zweiten Ediktstage müßen sämmtliche Einreden in Bezug auf Priorität und Liquidation, (ohne Ausnahme) auf Einmal und zwar bey Strafe des Ausschlusses, vorgebracht werden.

Durch das von Seite des Schuldners nach eröffnetem Konkurs erfolgte Geständniß, oder durch die Anerkennung einer Schuldforderung, ohne andere hinzukommende Beweismittel, wird den Mitgläubigern an ihren rechtlichen Einwendungen dagegen nicht präjudizirt; auch kommt jedem derselben zu gut, was der Schuldner gegen diese oder jene Forderung mit Recht eingewendet oder einzuwenden hat.

Eine von einem Gläubiger gemachte Einwendung kann seinem Mitgläubiger in soweit nützlich seyn, als bey ihm die nämliche Ursache des Widerspruchs vorhanden ist. Der Richter selbst darf an den unterlassenen Einreden nur so viel von Amtswegen ergänzen, als er überhaupt bey der Exceptionshandlung zu ergänzen befugt ist.

Alle Einreden werden in ein besonderes Protokoll einge-

tragen, welchem die schriftlichen Rezesse als Beylagen anzuschließen sind.

An dem dritten Ediktstage sollen sowohl der Schuldner gegen die Gläubiger, als diese unter sich, ihre Replik und Duplik in mündlichem Vortrag, oder mittelst Ueberreichung eines schriftlichen Rezesses abgeben, und es wird keinem Gläubiger außer dem Duplikrezeß eine weitere Handlung gestattet.

Cod. jud. Bav. Cap. 9. §. 4. 5. 7.

Jeder Ediktstag hat gewöhnlich eine Frist von 30 Tagen; es darf aber auch ausnahmsweise, in großen und wichtigen Konkursfällen, oder bey eintretenden besonderen Hindernissen, die gedachte Frist auf ausdrückliches Verlangen und mit Zustimmung der Interessenten durch den Richter erweitert werden.

V. die Ediktstage im Konkursprozeß betreff. v. 9. Aug. 1810. Regbl. S. 630.

Den Gläubigern ist es an allen Ediktstagen gestattet, ihre Vorträge in schriftlichen Rezessen zu übergeben, um mit dem Diktiren derselben nicht aufgehalten zu werden. Besonders sind die Advokaten, welche nicht am Ort des Konkursgerichtes wohnen, wegen Kostenersparniß angewiesen, am ersten Ediktstage bey weitläuftigen Konkursen schriftlich zu liquidiren.

In dem Protokolle wird sich auf diese Rezesse als Beylagen bezogen, dabey aber jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt und deren Betrag ausgeworfen.

Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. §. 34. Ges.Bl. S. 78.

Das Konkursgericht ist verbunden, einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuch über sämmtliche zur Masse gehörige Liegenschaft des Gemeinschuldners von den Hypothekenämtern abzuverlangen, und dieser Auszug soll am ersten Ediktstage den Gläubigern vorgelegt werden,

damit sie ihre Forderungen unter Bezugnahme auf den Inhalt des Hypothekenbuchs zu liquidiren vermögen.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 118. Ges.Bl. S. 73.

Um nicht die Konkurskosten zum Schaden der Gläubiger zwecklos zu vermehren, solle das Konkursgericht in der Ediktalladung selbst von dem ihm bekannten Aktiv- oder Passivstand ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber an dem ersten Ediktstage den erschienenen Gläubigern eine genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit aktenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit in dem Falle, wenn die ganze Masse durch die bevorzugten Gläubiger verschlungen würde, der Konkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz, oder wenigstens vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte sistirt werden könne.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 32. Ges.Bl. S. 121.

Da die Ausschreibung der Ediktstage ihrem Zweck nach jedem der Rechte und der lateinischen Sprache unkundigen Leser gleich verständlich seyn solle; so sind die Untergerichte angewiesen, solche (mit Umgehung aller technischen Ausdrücke), durchaus in deutscher Sprache abzufassen.

Bekanntm., die Ausschreibung der Ediktstage betreff. v. 24. May 1821. Intell.Bl. f. d. Oberdonaukreis S. 631.

In Konkursprozessen werden gewöhnlich am ersten Ediktstage von den anwesenden Kreditoren Beschlüsse über die Verwaltung und den Verkauf des Massevermögens gefaßt, oder auch Uebereinkünfte wegen Umgehung der weiteren Ediktstage und über das Prioritätsverhältniß getroffen. Damit nun dem Staatsärar aus solchen Verhandlungen, bey welchen es für seine Forderung nicht gehörig vertreten ist, keine nachtheiligen Folgen erwachsen, haben die königl. Rentämter den Auftrag, bey allen Konkursprozessen, in welchen sie zufolge der Verord. v. 5. Jul. 1811 ermächtiget sind, die Liquidation zu besorgen, dem ersten Ediktstage in Person beyzuwohnen.

Die von dem Sitze des Konkursgerichts entfernten Rentämter können Rechtsanwälte, oder geschickte Rechtspraktikanten hiezu bevollmächtigen und instruiren.

V. die Wahrung des ärarialischen Interesse in Konkurssachen betreff. v. 11. März 1830. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 569.

3) Ediren.

(der Dokumente.)

Der Kläger ist schuldig, alle in Händen habende Briefschaften, ohne Unterschied, ob er sie in dem Prozesse für sich selbst gebrauchen will, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Vertheidigung und zum Beweis seiner Einreden auf Verlangen zu ediren, ausgenommen, wenn sie ihm zur eigenen Schande gereichen würden, oder, wenn die daraus zu beweisenden Einreden auch klagweise vorgebracht werden könnten, und mehr eine Widerklage, als eine Kompensation enthielten.

Der Beklagte dagegen ist nicht schuldig, dem Kläger Dokumente zu ediren, außer, wenn sie dem Letztern zugehörig oder wenigstens gemeinschaftlich sind, wenn er solche zum Beweis seiner Replik nöthig hat, in Fiskalprozessen, oder, wo es sonst der Richter billig findet.

Ein dritter Briefinhaber kann zur Edirung nicht verhalten werden, es wäre denn die Urkunde dem anrufenden Theile zugehörig, oder wenigstens gemeinschaftlich.

Die herauszugebende Urkunde muß zur Sache dienlich seyn; auch muß es genügend erwiesen seyn, daß der andere Theil das Dokument wirklich besitze, oder wenigstens gefährlicherweise aus den Händen gelassen habe. Wenn es diesfalls an hinlänglichen Beweisen mangelt, so kann der widersprechende Theil bey obwaltendem Verdacht auf Anrufen verhalten werden, eidlich zu erhärten, „daß er das geforderte Instrument weder besitze, noch gefährlich aus den Händen gelassen habe, auch nicht wisse, wo dasselbe zu finden seye.“

Nach Ablegung dieses Eides darf die Herausgabe nicht mehr begehrt werden, außer, es würden neue Anzeigen das Gegentheil von dem Eide beweisen.

Ein Kläger, welcher weder den gedachten Eid abschwören, noch auf den ihm gemachten Beweis das verlangte Dokument herausgeben will, wird mit seiner Klage bis auf geleistete Parition zurückgewiesen; gegen den Beklagten aber wird der Kläger zur Beschwörung des vermeintlichen Inhalts der geforderten Urkunde zugelassen, worauf der Richter annimmt, als wäre dieselbe wirklich produzirt und richtig befunden worden.

Ein dritter Besitzer soll dißfalls mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 11. §. 6.

4) Ehe.

f. Ansäßigmachung. Familienstatut.

Kein baierischer Prinz oder Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne die Einwilligung des Königs erhalten zu haben. Wenn der König die Bewilligung dazu ertheilt, so wird die diesfällige Urkunde unter dessen eigenhändiger Unterschrift und Siegel und unter der Kontrasignatur des Staatsministers des königl. Hauses ausgefertiget; unterbleibt aber diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe in Bezug auf Stand, Titel und Wappen keine rechtliche Wirkung; auch kann daraus eben so wenig auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer oder Witthum Anspruch gemacht werden und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder haben, gleich der zurückgebliebenen Wittwe, blos eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern, indem eine ohne Einwilligung des Königs geschlossene Ehe für nichtig angesehen wird.

Königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. II. §. 1 — 4.
Regbl. v. 1821. S. 7.

Einem Staatsbürger, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansäßigmachung für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung nicht verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse, oder außerordentliche Polizeyrücksichten entgegenstehen.

Das Verbot unerlaubter Verehelichung außer Lands bleibt fortan in Wirksamkeit; jedoch mit der Abänderung, daß in einem solchen Fall statt der früher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizeyarrest verfügt werden solle.

Ausländer, welche sich in einer Gemeinde des Königreichs ansäßig machen, sind bey vorhabender Verehelichung nach den gleichen Vorschriften, wie die Inländer, zu behandeln.

Wenn Religionsdiener eine Trauung ohne obrigkeitliche Heyrathsbewilligung vornehmen; so haften sie für alle Schäden und Kösten, welche einer Gemeinde hieraus erwachsen können.

Ges., über die Ansäßigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825. §. 8. (1 — 6.) Ges.Bl. S. 120.

Wenn in einem gültigen Ehevertrag zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden. (§. 12.)

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist in Rücksicht auf Form und Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. (§. 13.)

Sind keine Ehepakten oder sonstigen Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen wegen der religiösen Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, wogegen die Töchter in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen werden. (§. 14.)

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. (§. 15.)

Der Tod der Eltern ändert nichts in den ebengedachten Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder. (§. 16.)

Ehescheidung oder jede sonstige rechtsgültige Auflösung der Ehe kann auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. (§. 17.)

Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß, solange die Ehe noch gemischt bleibt, keine Veränderung; geht aber ein Ehegatte zu der Religion des andern über, womit die Ehe aufhört, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nunmehr gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie wären — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche eines andern Glaubens aufgenommen, in welchem Fall sie bis zu erreichtem Unterscheidungsjahre dabey zu belassen sind. (§. 18.)

Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie bey dem Leben ihrer Eltern zu folgen hatten. (§. 19.)

Durch Heyrath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet. (§. 20.)

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von dem Vater anerkannt sind, werden hinsichtlich der Religionserziehung ebenfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen. (§. 21.)

Findlinge oder natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher sie aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder aber der Religionsparthey des Findlingsinstituts, in welchem sie erzogen werden. Außer diesen beyden Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner in dem Auffindungsorte. (§. 22.)

Die geistlichen Oberen, die nächsten Verwandten, Vor-

münder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen genau befolgt werden, und sie können zu diesem Behuf die Einsicht der Eheverträge, so wie aller weiteren, auf die Religionserziehung Bezug habenden, Urkunden verlangen. (§. 23.)

Ed. über die äußeren Rechtsverhältnisse, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften v. 26. May 1818. §. 12 — 23. Ges.Bl. S. 152 — 155.

In Fällen der beabsichteten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen Geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, solle das dem katholischen Theil entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet und demselben (auch von Seiten der Staatsbehörde) — die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die Kirche nach ihren Dogmen für unzuläßig erklärt hat, nicht ertheilt werden.

*) V. d. Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betreff. v. 22. Apr. 1829.

Wenn sich Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur ehelichen Einsegnung melden, sind die katholischen Geistlichen nicht befugt, von dem protestantischen Theile einen schriftlichen Revers oder eine eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu verlangen; sondern sie haben sich lediglich darauf zu beschränken, die wegen der religiösen Erziehung der Kinder getroffene gerichtliche Uebereinkunft, (wenn eine solche besteht, oder abgeschlossen werden will) in beglaubigter Abschrift zu ihren Pfarr-Akten zu nehmen.

*) V. d. Reverse bei gemischten Ehen betreff. v. 16. Juni 1830.

5) Ehedispensen.

s. Dispensationen. Dispensationstaxen.

Auf die Anfrage, ob Atteste in Ehedispensgesuchen der Stempelung unterliegen? ist entschieden worden, daß derley Atteste, von welcher Behörde und in welcher Form

sie immer ausgestellt seyn mögen, ohne Unterschied dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen seyen, sofern nicht den Partheyen das Armenrecht zusteht, indem eine sonstige Ausnahme von der Stempelschuldigkeit weder in der Verordn. v. 18. Dez. 1812, noch in dem Gesetz v. 11. Sept. 1825. begründet ist.

*) V. d. Stempelung der Atteste in Ehedispensachen betreff. v. 10. März 1827.

Die päpstliche Datarie hat sich aus Veranlassung einiger Gesuche um Nachlaß der Taxen für erholte Ehedispensen geäußert, daß sie nicht geneigt seye, derley Taxen zurückzugeben, die bereits ihre Vollziehung erhalten haben, wenn nicht auch die betreffenden Breven wieder zurückgesendet würden. Es ist daher befohlen, die geeignete Vorsorge zu treffen, daß in den Ordinariatszeugnissen, welche zur Unterstützung römischer Ehedispensgesuche ausgestellt zu werden pflegen, jedesmal so bestimmt als möglich ausgedrückt seyn müße, ob und in welchem Maaß die Bittsteller zahlungsfähig seyen, indem das königl. Aerar, welches die Taxen vorschießt, in allen Fällen, wo ein später gestelltes Gesuch um Nachlaß von der Datarie nicht gewährt werden sollte, auf der vollen Rückvergütung des geleisteten Vorschusses beharre.

*) V. d. Erholung römischer Ehedispensen betreff. v. 28. März 1829.

Alle Dispensations- und anderen Gesuche bey dem päpstlichen Stuhl dürfen von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die königl. Gesandtschaft in Rom eingesendet werden; dagegen sind die erlangten Breven durch eben diese Gesandtschaft an das Ministerium des Hauses und des Aeußern zu übermachen und alle Dispensationen, die nicht auf diesem Wege erwirkt worden, sollen das königl. „exequatur" nicht erhalten.

*) V. d. Erholung römischer Ehedispensen betreff. v. 14. März 1830.

6) Ehefrauen.

s. Konkurs. Prioritätsordnung.

Eine Ehefrau hat wegen ihres bey Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, sodann wegen der ihr aus dem Ehevertrag zukommenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche rücksichtlich der zugleich mit dem Ehemann übernommenen Verbindlichkeiten, und endlich wegen ihrer von demselben veräußerten Eigengüter, den gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf der Liegenschaft des Ehemanns.

Den Eintrag der Hypothek einer Ehefrau kann, ausser ihr und dem Ehemann, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen; jedoch findet wegen dessen Unterlassung weder gegen Verwandte, noch gegen das Gericht eine Entschädigungsklage statt. Es soll übrigens die Ehefrau hinsichtlich des Rechts auf den Eintrag ihrer Forderung in das Hypothekenbuch durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Orts belehrt werden und außerdem ist der Vormund einer minderjährigen Braut, so wie die vormundschaftliche Behörde, bey eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heyrathgut sowohl, als für alle der Nutznießung und Administration des Ehemanns überlassenen Zubringenstheile zu besorgen.

Hypothekengef. v. 1. Juni 1822. §. 12. (6.) 104. (5.) Ges.Bl. S. 23. 66.

Die Ehefrauen haben beym Konkurs ihres Gatten das Absonderungsrecht rücksichtlich alles dessen, was ihnen eigenthümlich zusteht; jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, insoweit eine Ehefrau, den bestehenden Gesetzen gemäß, entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden des Ehemanns mit ihrem Vermögen haften muß.

Das Heyrathgut und Eingebrachte der Ehefrau eines Schuldners wird in die 6te Klasse der Gläubiger locirt, im Fall sie, nach den Bestimmungen der in verschiedenen Gebietstheilen annoch geltenden Statuten, sämmtlichen Gläubigern des Ehemanns nachzugehen hat.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 3. (4.) 27. (1.) Ges.Bl. S. 103. 119.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Siegelmäßigkeit theilhaftig und bleibt auch als Wittwe in deren Genuß, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 15. Ges.Bl. S. 330.

Was den Beweis der wirklichen Einbringung des weiblichen Heyrathguts und anderer Vermögenstheile anbelangt, und was die Fälle betrifft, in welchen die Gläubiger insgesammt, oder Einige derselben für die Schulden des Ehemanns an das Vermögen der Ehefrau sich zu halten befugt sind, oder in welchen die Ehefrau mit ihren aus dem ehelichen Verhältniß entspringenden Ansprüchen an das Vermögen ihres Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß; so hat es bey den in den verschiedenen Gebietstheilen diesfalls hergebrachten Bestimmungen sein Verbleiben.

Prioritätsordn. v. 1. Juni 1822. §. 30. Ges.Bl. S. 120.

7) Ehehaftreichnisse.

Die Ehehaftreichnisse für bestimmte Gemeindezwecke haben neben den Gemeindeumlagen annoch fortzubestehen; sie sollen aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem Zweck, Maaßstab und beyläufigen Ertrag beschrieben und mit den Gemeindeumlagen in Verbindung gesetzt werden.

V. d. besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 6. Febr. 1812. Tit. I. 5. Regbl. S. 324.

8) Ehehalten.

s. Dienstboten.

9) Eheeinsegnung.

s. Aufgebot. Kopulation. Ehe.

10) Ehescheidung.

Die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller in dem Königreich — (mit Ausnahme des Rheinkreises), wohnenden Protestanten ist den Appellationsgerichten des Rezat- und Obermainkreises, als protestantischen Ehegerichten erster Instanz, übertragen.

Die Kompetenz des Appellationsgerichts für den Rezatkreis erstreckt sich über alle im Bezirk des Konsistoriums zu Anspach (mit Einschluß der Residenzstadt München) vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten, und ebenso richtet sich die Kompetenz des Appellationsgerichts für den Obermainkreis nach dem Bezirke des Consistoriums zu Bayreuth.

Bey jedem dieser beyden Gerichtshöfe besteht ein aus protestantischen Mitgliedern gebildeter Ehesenat.

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder dieses Senats sind dieselben, wo möglich, durch andere protestantische Mitglieder des Kollegiums zu ersetzen, und blos in dem Fall, wenn die Zahl der vorhandenen Protestanten zur Bildung des Ehegerichtssenats nicht hinreichen sollte, dürfen katholische Gerichtsmitglieder zur Abstimmung beygezogen werden.

Damit jedoch durch diese Anordnung den außerhalb dem Rezat- und Obermainkreis, mithin vom Sitze der Ehegerichte entfernt wohnenden protestantischen Unterthanen wegen des vermehrten Aufwands an Zeit und Kosten keine Beschwerde zugehe, bleibt es fernerhin gestattet, daß das Appellationsgericht jenes Kreises, in welchem die Ehetheile wohnen, deren Ehestreitigkeiten instruire und entscheide,

sofern beyde Theile durch eine ausdrückliche Uebereinkunft solches verlangen.

In jedem Fall aber solle der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806. (Regbl. S. 285.) vorzunehmende Sühneversuch — da bey demselben beyde Theile persönlich erscheinen müßen — von deren ordentlichem Gericht, mit Zuziehung eines protestantischen Geistlichen, vorgenommen werden.

Als zweyte und letzte Instanz in protestantischen Ehescheidungssachen erkennt das königl. Oberappellationsgericht und zwar ebenfalls durch einen besonderen, jedesmal außerordentlich zu versammelnden und aus protestantischen Mitgliedern gebildeten Senat, bey welchem in Verhinderungsfällen obige Vorschriften zu beobachten sind.

V. die Bildung protestantischer Ehegerichte betreff. v. 12. Dez. 1822. §. 1 — 5. Regbl. S. 1313 — 1317.

In standesherrlichen Gebieten werden die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen bey der betreffenden Justizkanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht zu geschehen hat.

Ed. d. staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 46. Ges. Bl. S. 206.

Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, sofern es sich um die Schließung, Erhaltung, oder Trennung einer Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche Letztere jederzeit (als reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit) nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns zu beurtheilen sind.

Wird eine Klage in Ehesachen bey der katholisch-geistlichen Behörde angebracht und von derselben auf Scheidung zu Tisch und Bett erkannt, so steht es dem protestantischen Ehegerichte frey, in Ansehung des protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsucht,

sucht, zu beschließen, was dem protestantischen Eherecht gemäß ist.

Tritt aber der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegericht auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so ist dieses Erkenntniß der katholisch-geistlichen Behörde vorzulegen, welcher es vorbehalten bleibt, hinsichtlich des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was sie dem katholischen Eherecht gemäß findet.

V. d. Kompetenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreff. v. 28. Jul. 1818. Ges.Bl. S. 475.

Die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe sind befugt, Ehesachen, welche nach dem Canon 12, sess. 24. des Conciliums zu Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle v. 24. Oktbr. 1817. Art. XII. (10.) Ges.Bl. v. 1818. S. 428.

Das Verfahren in Ehestreitigkeiten, soweit sie zur Kompetenz der weltlichen Ehegerichte gehören, soll durchaus summarisch seyn und es solle sich hiebey nach den Grundsätzen des Justiziarcodex über das summarische Verfahren und den summarischen Beweis, so wie auch, wegen der Berufungsfatalien und Förmlichkeiten, geachtet werden.

V. v. 8. Okt. 1813. in Döllingers Repert. B. III. S. 212.

Die zur Schlichtung der katholischen Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde besteht in erster Instanz unter dem Namen „Konsistorium" und alle Eingaben an diese Stelle erhalten die Aufschrift „an das erzbischöfliche (bischöfliche) Konsistorium, als Ehegericht erster Instanz."

In dem Bisthum Speyer werden die Ehesachen, in soweit sie sich (nach den in dem Rheinkreis geltenden besonderen Institutionen), zur geistlichen Behörde eignen, bey dem Ordinariate verhandelt.

Bey den beyden Erzbisthümern wird das für die Appel-

lationen in Konsistorialsachen bestimmte Kollegium mit dem Namen „Metropolitikum" bezeichnet und die Zuschrift an solches lautet „an das erzbischöfliche Metropolitikum, als Ehegericht zweyter Instanz."

V. die Geschäftsabtheilung bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betreff. v. 7. May 1826. §. 3. 4. Regbl. S. 492.

Die Gebühren der Geistlichen wegen Meineids-Verwarnung und Sühneversuch in Ehescheidungsprozessen sind nach dem Antrag des protestantischen Konsistoriums folgendermaßen festgesetzt:

a) für die Meineidsverwarnung oder den Sühneversuch, wenn diese Geschäfte nach gerichtlichem Auftrag privatim bey dem Pfarrer vorgehen . . . 30 kr.

b) für Ausstellung des Attestes hierüber excl. Stempel 30 kr.

c) für diese Handlungen, wenn sie bey der Gerichtsstelle geschehen . . . . . 1 fl. 30 kr.

d) für die vorgängige Einsicht weitläufter Akten 1 fl. 30 kr.

neben voller Vergütung der Transportkosten, im Fall der Pfarrer deshalb zum Gerichtssitze reisen muß.

*) V. die Gebühren in Ehescheidungssachen betreff. v. 31. Jan. 1827.

11) Eheverträge.

s. Ehen.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey den Unsiegelmäßigen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, insbesondere über Eheverträge, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel mit gleicher Kraft selbst fertigen.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 2. Ges.Bl. S. 326.

In Landestheilen, wo Gütergemeinschaft unter den Eheleuten statt hat, ist über Eheverträge, in welchen diese Gütergemeinschaft bedungen wird, nur ein Brief

für beyde Eheleute zu errichten; entsteht jedoch späterhin eine diesfällige Reklamation, wodurch ein doppelseitiges Interesse sich gestaltet, so muß der zweite Brief gefertigt, und für solchen die ganze Taxe nach der höhern Wiederlagssumme bezahlt werden.

V. die Taxirung brieflicher Urkunden über Kauf- und Eheverträge betreff. v. 8. Aug. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1305.

Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepakten unterliegen dem Gradationsstempel, wobey nicht nur der Betrag des Heyrathguts, sondern auch des Paraphernalvermögens in Berechnung zu nehmen ist. Wenn übrigens bey Errichtung der Ehepakten noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder auf einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine eigenen Kontraktsinstrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese in die Berechnung der betreffenden Gradationsstempeltaxe gehören.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (c.) Regbl. v. 1813. S. 68.

Bey Heyrathskontrakten wird das größere Heyrathgut (Wiederlage) des einen oder andern Theils als Kontraktsgegenstandssumme angenommen und die Taxe mit 1/2 Kreuzer von jedem Gulden, wenn die Summe bis an 2000 Gulden beträgt, erhoben; über diese Summe hinaus ist nunmehr 1/4 Kreuzer von jedem Gulden zu berechnen.

Provisorische Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810. §. 9. Regbl. S. 973.

Wird ein Kindsvertrag mit dem Heyrathsvertrag verbunden, so ist solcher ebenso, als wäre er eigens aufgenommen, zu sportuliren.

Zu jedem Heyrathgut gehört auch die Ausfertigung, deren Geldanschlag im Kontrakt zu bemerken ist. Bey Heyrathsverträgen, in welchen der Werth des Ausgedings

die größere Wiederlage bildet, wird der dreyjährige Anschlag desselben als Grundlage für die Taxe angenommen; dagegen sollen Paraphernalien nicht zur Heyrathsbrieftaxirung beygezogen werden.

Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 50.

Es liegt nicht in dem Sinne der Verord. v. 8. Aug. 1822, daß bey Eheverträgen, in welchen Gütergemeinschaft bedungen wird, immer nur ein Brief ausgefertigt werden solle; vielmehr findet die einfache Brieferrichtung bloß an denjenigen Orten statt, wo die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten allgemein eingeführt ist, und mithin bey dem Mangel einer anderen Bestimmung rechtlich präsumirt werden darf. Wenn daher die Gütergemeinschaft durch Eheverträge an Orten bedungen wird, wo sie nicht der gesetzliche Güterzustand ist, so sind allerdings zwey Briefe zu fertigen.

V. die Taxen von Eheverträgen u. s. w. betreff. v. 20. Dez. 1825. in Geret's Samml. B. XIV. S. 19.

12) Ehrenbeleidigung.

s. Amtsehre.

13) Ehrenbezeugungen.

Der aktiven Landwehr sind bey wirklicher Dienstesleistung die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich und von Seite des Linienmilitärs, (wie sie für dieses selbst, und für seine Offiziere vorgeschrieben sind), als Auszeichnung bewilliget.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 33. (1.) Regbl. S. 313.

14) Ehrenwache.

Den Standesherrn ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben und nicht mehr in den Jahren der Mili-

tärpflichtigkeit stehen, in den Schlößern ihres Wohnsitzes zu errichten.

Ed. d. staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 13. Ges.Bl. S. 195.

15) Ehrenzeichen.

s. Dekoration.

16) Ehrlose.

s. Zeugen.

Ehrlose können kein gültiges Zeugniß leisten, sofern sie nicht zur Zeit der erforderten Zeugenschaft in integrum restituirt sind.

Cod. jud. Bav. Cap. 10. §. 10. Lit. c.

17) Eid.

s. Abgeordnetenwahl. Beeidigung. Diensteid. Jurament. Verpflichtung.

Bey dem Regierungsantritt schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände (wenn sie gerade versammelt sind), folgenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des „Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Evangelium."

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde in dem Reichsarchiv hinterlegt und eine beglaubigte Abschrift davon wird der Ständeversammlung mitgetheilt.

Verfassungsurkunde v. 26. May 1818. Tit. X. §. 1. Ges.Bl. S. 137.

Ein Prinz des Hauses, die verwittibte Königin, oder ein Kronbeamter, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, solle gleich nach dem Antritt der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte, in Gegenwart

der Staatsminister und der Mitglieder des Staatsraths folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung „und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integri„tät des Königreichs und die Rechte der Krone zu er„halten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung „mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr ꝛc.

Ob. Ges. Tit. II. §. 16. Ges.Bl. S. 109.

Sämmtliche Prinzen des königl. Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

Ob. Ges. Tit. X. §. 2. Ges. Bl. S. 137.

Alle Staatsbürger sind bey ihrer Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gese„tze und Beobachtung der Staatsverfassung, ꝛc.

Ob. Ges. Tit. X. §. 3. Ges.Bl. S. 138.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge„setze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsver„fassung, und in der Ständeversammlung nur des gan„zen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rück„sicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner „innern Ueberzeugung zu berathen, so wahr ꝛc.

Ob. Ges. Tit. VII. §. 25. Ges.Bl. S. 132.

Die Herrschaftrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherrn, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich ausüben, werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar — solche Patrimoni-

algerichtshalter aber, welche bloß auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet. Sodann leisten alle gutsherrlichen Beamten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung zugleich auch den für die unmittelbaren königl. Beamten vorgeschriebenen Eid, nach Maßgabe der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3.

Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen die Gesetze des Reichs gegen ihren Gutsherrn auflegen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 51. 52. Ges.Bl. S. 238.

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Zollverein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir durch meinen „Diensteid gegen meinen Souverain auferlegten allge„meinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die In„teressen des Zollvereins nach den Verträgen, gemein„schaftlichen Verordnungen und Instruktionen getreulich „und ohne Gefährde, nach allen Kräften und in allen „Beziehungen befördern und allen Nachtheil und Scha„den von diesem Vereine möglichst abwenden wolle, so „wahr ꝛc.

Vertrag über den Zollverein zwischen Baiern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. XV. Regbl. S. 60.

Der Präsident der Kreisregierung empfängt von den neu eintretenden Mitgliedern des Landraths folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam den Gese„tzen, Beobachtung der Staatsverfassung, und gewis„senhafte Erfüllung der dem Landrath auferlegten Pflich„ten; so wahr ꝛc.

Ges., die Einführung der Landräthe betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 25. Ges.Bl. S. 66.

18) Eid vor Gefährde.

Der Eid vor Gefährde hat nur in nachfolgenden zwey Fällen statt:

1) wenn derjenige, welchem in einer Rechtssache der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheil die vorgängige Abschwörung des Kalumnieneides verlangt; und
2) bey dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Maßgabe der Gerichtsordnung, Kap. 16. §. 1. Nro. 2.

Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Jul. 1819. Kap. 4. §. 7. Ges.Bl. S. 63.

19) Eideszuschiebung.

s. Beweisverfahren.

20) Eigenthum.

s. Kiesgruben.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum (selbst für öffentliche Zwecke) abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und auf vorgängige Entschädigung.

Verfassungsurkunde v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 8. Ges.Bl. S. 116.

Keine Staatsbehörde ist befugt (selbst nicht für öffentliche Zwecke), die Abtretung des Privateigenthums eines baierischen Einwohners zu verfügen, oder deshalb Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen Gemeinwesens oder eines Theils desselben im Kollisionsfalle solches nothwendig macht. Z. B. die Verwahrung ganzer Distrikte durch Dämme und Teiche gegen Ueberschwemmungen; — oder, wenn nicht gemeinnützige öffentliche Anstalten, z. B. neue Heerstraßen zur Beförderung des äußern und innern Handels, ob-

ne eine solche Abtretung absolut unausführbar sind; — oder, endlich, wenn nicht zur Erreichung nothwendiger polizeylicher Zwecke, z. B. wegen Gesundheit der Einwohner, Abwendung von Feuersgefahr u. s. w., dergleichen Abtretungen erfordert werden. (§. 1.)

In diesen und ähnlichen Fällen hat die einschlägige administrative Behörde vordersamst eine gütliche Uebereinkunft mit dem Betheiligten zu versuchen. (§. 2.)

Kommt eine solche nicht zu Stand und der Besitzer des angesprochenen Eigenthums verweigert dessen Abtretung aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit, oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Bezug auf den angegebenen öffentlichen Zweck; so hat die untere Administrativbehörde nach summarischer Instruktion der Sache in erster — das einschlägige Generalkreiskommissariat in zweiter — und der königl. Staatsrath in letzter Instanz darüber zu erkennen. (§. 3.)

Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der kompetenten Administrativbehörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es wäre nur die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung im Streit befangen; so hat die einschlägige Justizbehörde, auf vorgängige gerichtliche Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermäßigung seines wahren Werthes, den Gesetzen gemäß darüber zu entscheiden. (§. 4.)

Die Vollziehung der durch die Administrativbehörde erkannten Abtretung — wenn sie ohne Nachtheil des bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf durch letztern Anstand nicht aufgehalten werden; nur ist dem betheiligten Eigenthümer die auf gerichtlichem Erkenntniß beruhende vollkommene Entschädigung vorläufig zuzusichern. (§. 5.)

V. die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreff. v. 14. Aug. 1815. §. 1 — 5. Regbl. S. 725 — 727.

Wenn keine Aerarialgründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen, Behufs der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benutzt werden können, so dürfen Gemeindegründe, oder in deren Ermanglung auch Privatgründe gegen folgende Entschädigungsart hiezu verwendet werden.

Es wird nämlich der abzutretende Grund, auf Veranlassen des einschlägigen Landgerichts, durch drey unpartheyische Sachverständige, welche die Straßenbaubehörde, der Grundeigenthümer und das Rentamt zu ernennen hat, abgeschätzt und hienach der an die Gemeinde oder den Privateigenthümer zu ersetzende Kapitalwerth durch Annahme des mittleren Preises bestimmt. Das Abschätzungsprotokoll wird von dem Landgericht der Finanzdirektion, und von dieser dem Könige vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigungssumme auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.

Wenn in einem solchen Fall auf dem abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gülten haften und das Aerar der Grundherr ist, so sind solche in dem Maaße, als der Grund zum Straßenbau benützt wird, nachzulassen; ist hingegen der Grundherr ein Dritter, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn, (in Mangel einer sonstigen Uebereinkunft) aus dem Straßenbaufond fortan entrichtet.

Die Abschätzungsgebühren werden aus dem Straßenbauetat bezahlt.

V. d. Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgegebenen Gründe betreff. v. 3. Jul. 1812. Regbl. S. 1353 — 1355.

Erblos gewordenes Privateigenthum in gutsherrlichen Gebieten geht an den Staat über.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 116. Ges.Bl. S. 266.

21) Eigenthumsfähigkeit.

Die in dem Königreich als öffentliche Korporation auf-

genommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

Die Eigenthumsfähigkeit einer nicht öffentlichen Kirchengesellschaft wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder, wenn in dieser nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaft bestimmt.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus, oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch die Verfassungsurkunde (v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 9. Ges.Bl. S. 117.) feyerlich garantirt.

Ed. über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften v. 26. May 1818. §. 44—46. Ges.Bl. S. 160 — 161.

22) Eigenthumskränkung.

Beschwerende Vorstellungen an den König, über amtliche Handlungen der Staatsministerien, wodurch Kränkung des Eigenthums, oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden ist, und worüber ein Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht statt findet, eignen sich zur Berathung des königl. Staatsraths, indem der König, auf vorläufiges Einvernehmen des betreffenden Staatsministeriums, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, von dem Staatsrath ein Gutachten darüber abgeben läßt, ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den Gesetzen gegründet seye, und in welcher Art derselben abgeholfen werden könne.

Instruktion für den königl. Staatsrath v. 9. Jan. 1821. Tit. II. §. 11. Regbl. S. 55.

Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung (sofern diese Handlungen nicht in die

Klasse der Verbrechen oder Vergehen zu setzen sind), gehören in den Wirkungskreis der Polizeydirektion.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1813. §. 22. Ges.Bl. S. 581.

23) Eigenthumsrechte.

s. Besitz. Gutsherrn. Standesherrn.

Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forste, Flößereyen, Zehenten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als Zinse, Dienste und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Gefälle.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 49. Ges.Bl. S. 207.

Die Gutsherrn sind bey der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Bergrechts, verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeygesetze zu beobachten und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Konzessionen nachzukommen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 3. Ges.Bl. S. 222.

24) Eigenthumsvorbehalt.

Wenn sich Jemand bey Veräußerung einer Sache, zur Sicherstellung seiner Forderung, das Eigenthum vorbehalten hat, so ist seine Einwilligung bey dem Bestellen einer Hypothek darauf nur in dem Falle nothwendig, wenn der Vorbehalt in dem Hypothekenbuch eingetragen ist. (§. 5.)

Das Hypothekenamt ist bey Besitzveränderungen verbun-

den, wenn aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß sich der Uebergebende das Eigenthum, oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder Alimente für seine Person vorbehalten habe, oder, daß statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen und Leistungen bedungen worden seyen — gleich beym Eintrag des neuen Besitztitels die zur Sicherung dieser Rechte vorgeschriebenen Einträge (auch ohne Verlangen des Betheiligten) zu vollziehen. (§. 99.)

Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822. §. 5. 99. Ges.Bl. S. 19. 63.

25) Eilfuhren.

s. Durchfuhr.

26) Eilwägen.

Post- und Eilwägen der Postanstalt dürfen bey Tag und Nacht die Zolllinie passiren.

Ges., die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 14. Ges.Bl. S. 190.

27) Eindienung.

s. Getreideeindienung. Naturalreichnisse.

28) Einfuhr.

s. Ausfuhr. Durchfuhr. Zollordnung.

Dem Eingangszolle sind alle in das Königreich einkommenden Handelsgüter, soweit sie nicht als durchgehend zu behandeln oder in dem Tarif ausdrücklich für befreyt von dem Eingangszoll erklärt sind, unterworfen. (§. 58.)

Die Angabe, daß derley Handelsgüter schon einmal verzollt worden seyen, oder, daß sie inländische von dem Ausland zurückgekommene Erzeugnisse seyen, giebt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht bey ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ih-

re Identität so hergestellt und gesichert ist, daß über die Wahrheit auch nicht der mindeste Zweifel obwalten kann.

In letzterem Fall darf die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der obersten Zollbehörde bey derjenigen Zollstatt geschehen, welche dieselben Gegenstände zum Austritt behandelt hatte. Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem inländischen Ort an den andern versendet oder verführt, so kann für solche die Befreyung vom Aus- und Eingangszolle angesprochen werden; nur müßen sie von dem Hallamt, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamt, bey welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeltlich auszustellenden Passirschein begleitet und an dem Ort ihrer Bestimmung, oder bey dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamt der Kontrole unterworfen werden. (§. 59.)

Der Eingangszoll ist von dem Zollamt an der Gränze zu erheben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiteres fortsetzen will, oder wenn die Ladung an einen Ort bestimmt ist, wo sich kein Hallamt befindet. (§. 60.)

Es ist keinem Zollamt gestattet, den Eingangszoll blos von einem Theile der Ladung zu erheben und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln, indem dieses nur bey einem Hallamt in Folge der Umladung geschehen kann. (§. 61.)

Wenn die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Kolli aus der schriftlichen Deklaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, so wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bey den Zollämtern 2 kr. vom Sporcocentner, bey Hallämtern aber, insofern die dahin gelangenden Waaren schon an der Gränze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts zu entrichten ist. (§. 63.)

Hierauf folgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, ohne Unterschied, ob sie zollfrey seyen oder nicht,

wenn nicht als Inhalt derselben solche Güter angegeben sind, welche den höchsten Zollsatz bezahlen. (§. 64.)

Der sonach zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar bezahlt werden. Den Zollschein hat der Empfänger an die hiezu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte, Person, oder in deren Ermanglung an die Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben. (§. 65.)

Sobald der Zollpflichtige im Besitz dieses Zollgegenscheines ist, — der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß — so kann er über die verzollten Güter frey verfügen. (§. 66.)

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern (wie von dem einheimischen) nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden. (§. 67.)

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende (mit Ausschluß der Handelsreisenden), welche über die Gränze herein kommen, haben, ohne zu einer Deklaration verbunden zu seyn, bey dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif mit Höflichkeit vorzuzeiger.

Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bey der Visitirung kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Badreisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitation der Personen ist verboten. (§. 68.)

Ges. d. Zollordnung betreff. v. 16. Aug. 1828. §. 58 — 61. 63 — 68. Ges.Bl. S. 205 — 209.

29) Eingaben.

s. Berichte. Bittschriften. Duplikate. Insinuationsmandatar.

Die des gehörigen Stempels ermangelnden Eingaben dürfen nicht angenommen werden, widrigenfalls die betreffenden Beamten oder Kanzleyindividuen die Strafe des dreifachen Stempelbetrages zu entrichten haben. Bey Kollegialbehörden ist diese Strafe von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben; hingegen haftet letzterer allein, wenn der Sekretär auf der Eingabe den Mangel des Stempelpapiers angemerkt hat und diese Haftung geht selbst auf den Vorstand über, im Fall dieser die gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

Ges., die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. X. (3.) Ges.Bl. S. 186.

Die Präsidenten beyder Kammern der Ständeversammlung eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. Ges.Bl. S. 376.

Bey Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Ausland vollzogen werden, kann die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich geschehen.

Ges., die Stempelordn. betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (1. c.) Ges.Bl. S. 178.

30) Ein-

30) Eingangszoll.

s. Einfuhr.

Der Regierung ist es überlassen, Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, insofern sie die Zustimmung der Stände nicht erhalten würden, mit dem Schlusse der Ständesitzungen wieder aufhören und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 27. Ges.Bl. S. 195.

31) Eingeborne.

s. Indigenat.

Zum vollen Genuß aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern ist das Indigenat erforderlich, welches entweder durch Geburt oder durch Naturalisirung erworben wird.

Das Staatsbürgerrecht beruhet auf dem Indigenat und geht mit demselben verloren.

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 1. 2. Ges.Bl. S. 115.

32) Einlaufprotokolle.

s. Magistrate.

Für den Dienst der Magistrate in Städten und Märkten wird (ohne Rücksicht auf die besonderen Senate und Geschäfts-Abtheilungen) nur ein einziges Einlauf- oder Geschäftsprotokoll geführt.

Alle Einläufe werden von den Bürgermeistern eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet und entweder un-

mittelbar, oder durch die Hand des zweyten Bürgermeisters (wo ein solcher besteht) zum Geschäftsprotokoll abgegeben.

Der Sekretär, Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufprotokoll und haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Produkte, Akten, Effekten und Baarschaften.

Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. §. 18. 19. Regbl. S. 1058.

33) Einlösungsrecht.

s. Exekution.

Wenn auf die Klage eines Hypothekargläubigers, wegen Bezahlung seiner Hypothekschuld, der gerichtliche Verkauf des verpfändeten Guts erkannt wurde, so kann weder der ihm nachstehende Gläubiger, noch der Schuldner den Zuschlag hindern, sobald das bey der Versteigerung geschehene höchste Gebot den (nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden) Schätzungspreis erreicht; außerdem aber kann jeder Betheiligte noch die zweyte und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bey der dritten Versteigerung erfolgt übrigens der Zuschlag an den Meistbietenden, ohne weitere Rücksicht auf den Schätzungpreis.

Jeder Hypothekargläubiger, welcher anmit seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot überlassen werde; diese Erklärung muß aber innerhalb 8 Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bey Verlust des Einlösungsrechtes vor Gericht abgelegt werden; auch sind zugleich die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachzuweisen.

In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekargläubiger vor dem älteren, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug.

Wenn übrigens ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freye Jahrsertrag aus dem verpfändeten

Gut zur Abzahlung der eingeklagten Schuld an Hauptstock, Zinsen und Kösten ausreiche, und wenn er den Beweis hierüber durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschafts-Rechnungen, oder auf sonstige Weise führen kann, auch zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen; so muß das gerichtliche Verfahren eingestellt werden.

Dasselbe ist aber auf Anrufen des Gläubigers sogleich wieder fortzusetzen, wenn ein Einspruch gegen diese Zahlungsart geschieht, oder wenn sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 64. Ges.Bl. S. 49.

34) Einquartierung.

s. Durchmärsche. Fourage. Kriegskosten. Kommissarien. Konkurrenz. Standesherrn. Truppenverpflegung. Vorspann.

Wenn vaterländische Truppen im Lande marschiren, so hat der Quartierträger dem Soldaten Hausmannskost, nämlich, eine nahrhafte Suppe, Gemüse und 1/2 Pfd. Fleisch, oder in Ermanglung des letztern eine ergiebige Mehlspeise, nebst 1/2 Pfd. Brod und einer halben Maas Bier abzureichen.

Einquartierungs- und Verpflegungsnorm der baierischen Truppen in Friedenszeit v. 19. Juni 1808. §. 5. Regbl. S. 1405.

Für die eben erwähnte vollständige Kostportion, einschließlich des Trunkes, erhält der Quartierträger, die Gemeindeverwaltung, oder die Marschkonkurrenzkasse, wo eine solche besteht, ohne Unterschied der Kreise, aus der Militärkasse 10 kr. vergütet. Bey dem Marsche größerer Truppenabtheilungen hat der Kommandirende diese Vergütung ab den diesfalls erhaltenen Geldvorschüssen in jedem Ort sogleich baar, gegen Quittung, zu leisten; für geringere Abtheilungen oder einzelne Marschirende erfolgt die Vergütungs-Anweisung auf den Grund der periodisch einzusendenden Marschrechnung.

V. das Einquartierungs- und Verpflegungsregulativ für die vaterländischen Truppen betreff. v. 30. März 1824. Regbl. S. 381.

Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, bloß von Kapitalien leben, sind zu den Einquartierungslasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beytragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben. Ebendieses gilt von Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staats stehen, die Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

V. die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 6. Febr. 1812. Tit. III. Art. 16. Regbl. S. 328.

Standesherrn sollen in den Schlössern, welche sie bewohnen, außer einem Nothfall, von der Einquartierung königl. Truppen befreyt bleiben.

Ed., die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 12. Ges.Bl. S. 195.

Die Oberpostämter, Postämter, Verwaltungen und Expeditionen, sie mögen in öffentlichen oder Privatgebäuden ihren Sitz haben, sind der Naturaleinquartierung enthoben. Ebenso sind die abgesonderten Stallungen, in welchen sich die nöthigen Dienstpferde der Posthalter befinden, von Aufnahme der Militärpferde befreyt. Indem aber die Postbeamten durch diese Verfügung einer drückenden Naturallast entgehen, so haben sie dagegen die sie betreffenden Beyträge zur partialen und totalen Kriegskostensausgleichung unweigerlich zu entrichten.

V. die Quartierfreyheit der Poslämter betreff. v. 6. März 1809. Regbl. S. 500.

Für die außerordentlichen Geschäfte bey dem Marsche oder der Kantonirung baierischer oder fremder Truppen wird in den Städten erster Klasse, unter der Leitung eines Bürgermeisters, ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen, sodann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll, und wozu im Drange der Einquartierungs-,

Vorspanns- oder Lieferungsgeschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.

Vorschrift über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. §. 6. Regbl. S. 1054.

Die königl. Kommissarien in den Städten erster und zweyter Klasse nehmen an den Geschäften der Einquartierung und des Vorspanns Antheil und sie haben insbesondere über der sorgfältigen Unterhaltung richtiger Quartierbücher zu wachen, auch auf Abstellung gegründeter Klagen bedacht zu seyn.

V. d. Verhältnisse der königl. Kommissarien zu den Magistraten betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 618.

Den Kreisregierungen kompetirt die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder für mehrere Bezirke, sodann die unmittelbare Anordnung der in die Kathegorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kriegslasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte selbst vornehmen, die Subrepartition und die Detailanordnungen aber den Distriktsbehörden, unter Vorbehalt der Appellation, überlassen.

Bey Entscheidung solcher Appellationen muß kollegiale Berathung statt finden.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. v. 17. Dez. 1825. §. 27. Regbl. S. 1066.

Die Quartierträger der zur Sicherung der Zollgefälle aufgestellten Gendarmeriemannschaft erhalten als Entschädigung täglich zwey Kreuzer für den Mann auf die Dauer der Einquartierung. Die Bezahlung geschieht vermöge Anweisung der königl. Grenzzolladministration aus den Zollgefällen.

*) V. das Quartiergeld der Zollgendarmerie betreff. v. 11. Apr. 1827.

35) Einreden.

In Rechtsstreitigkeiten sollen die Einreden deutlich und umständlich, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder nicht auszumittelnder Dinge vorgetragen werden. Verzögerliche und zerstörliche Einreden dürfen nicht durcheinander geworfen werden, sondern jene sind vorauszuschicken. Wenn die Klage aus mehreren Punkten besteht, so sind solche in der nämlichen Ordnung zu beantworten.

Der Richter ist nicht befugt, die von dem beklagten Theile unterlassenen Einreden von Amtswegen zu ergänzen, außer, wo dieses zu Verhütung der Unförmlichkeit oder gänzlichen Nichtigkeit des Prozesses nothwendig ist, oder, wo sich die Einrede aus den Akten von selbst ergiebt, so daß man eines weiteren Beweises nicht mehr bedarf.

Die Verjährung hat nur gegen jene Einreden statt, welche auch klagweise hätten angebracht werden können.

Dem Beklagten liegt es ob, seine verzögerlichen und zerstörlichen Einreden selbst zu beweisen; jedoch soll bey ersteren nur summarisch verfahren werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 6. §. 6. 8. 9. 10.

Ein Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegen setzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und in gutem Glauben an sich brachte, nur in dem Fall gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt worden ist; eben dieses gilt von der Einrede der Kompensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde. (§. 26.)

Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung eines Schuldners in den Eintrag einer Hypothek verliert derselbe gegenüber von dem ursprünglichen Gläubi-

ger seine Einreden gegen die Richtigkeit der Forderung nicht. Wenn die Forderung in einem Geldanlehen besteht und wenn, vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet, 30 Tagen noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser 30 Tage die Einrede des nicht empfangeren Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt; so kann derselbe auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener 30 Tage, oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegen setzen, deren Wirkung übrigens nach den geltenden Civilgesetzen zu bemessen ist. (§. 46. 47.)

Die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden solle, kann der Besitzer einer Sache der dinglichen Klage nur in dem Fall entgegen setzen, wenn die Hypothek wegen der für einen Andern geleisteten Bürgschaft erworben wurde, sofern er nicht gesetzlich als Selbstschuldner anzusehen ist. (§. 57.)

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 26. (4. 5.) 46. 47. 57. Ges.Bl. S. 33. 42. 43. 47.

36) Einschreibbüchlen.

s. Taxbüchlen. Quittungsbüchlen.

Die Unterthanen sind strenge angewiesen, sich besondere Büchlen zu halten, in welche ihnen das Amt alle Abgaben, insbesondere die erlegten Taxen, einzuschreiben hat. Wenn ein Beamter die erhobene Taxe zu bescheinen oder dem Unterthanen in sein Büchlen einzuschreiben erweislich verweigert, so wird er erstmals um einen Gulden, im zweyten Fall um drey Gulden und zum drittenmal um zehen Gulden gestraft.

Provisorische Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810. §. 114. 123. Regbl. S. 992. 994.

Den Steuerpflichtigen solle die durch die Umschrei-

bung veranlaßte Abänderung der Steuersimplen in ihrem Quittungsbüchlen unentgeltlich nachgetragen werden.

Ges., die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 78. Ges.Bl. S. 154.

Die Einschreib- und Quittungsbüchlen der Unterthanen sind von dem Stempel befreyt.

Ges., die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (2.) Ges.Bl. S. 179.

37) Einsetzung (kanonische).

s. Präsentationsrecht.

Der König präsentirt auf alle Pfarreyen und Benefizien, auf welche seine Vorfahren aus gültigem Patronatsrechte (es mag sich dieses auf Dotation, Fundation, oder Bauführung gründen) präsentirt haben. Eben dieses gilt von jenen Benefizien, zu welchen geistliche Korporationen präsentirten, die gegenwärtig nicht mehr bestehen. Auch ist Unterthanen, welche sich im rechtmäßigen Besitze eines Patronatrechtes nach obigen Titeln befinden, das Präsentationsrecht zu den betreffenden Pfarreyen und Benefizien fernerhin unbenommen. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf vorgängige Prüfung über Wissenschaft und Sitten, die kanonische Einsetzung ohne Weiteres zu ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation innerhalb der nach den kanonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem die geistlichen Stellen von den Erzbischöfen und Bischöfen besetzt werden dürfen.

Alle anderen Pfarreyen und Benefizien sind durch die Erzbischöfe und Bischöfe, wie zuvor, an Personen zu vergeben, die von dem Könige genehmiget werden.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl v. 5. Juni 1817. Art. XI. Ges.Bl. v. 1818. S. 424.

38) Einstandskapitalien.

s. Einsteher.

Aus Anlaß von Anzeigen, daß Soldaten ihre Einstandskapitalien vor beendigter Dienstzeit verkaufen oder verpfänden, ist Folgendes verfügt worden:

1) Ueber Einstandskapitalien, deren Eigenthum die Soldaten durch treue Vollstreckung der für andere Militärpflichtige übernommenen Dienstzeit bereits erworben haben, dürfen sie, auch während des in der Folge fortgesetzten Militärdienstes, ganz frey disponiren und sie sollen in dem ihnen diesfalls zustehenden Dispositionsrecht durchaus nicht gestört werden.

2) Dagegen darf ein Soldat über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete, Dienstzeit festgesetzt und deponirt ist, während die Dienstzeit (wegen der dem Aerar und dem Invalidenfond eingeräumten eventuellen Ansprüche) nicht nach Belieben verfügen.

3) Um indessen die von einem Soldaten etwa beabsichtete Erwerbung eines Grundeigenthums, zum Behufe künftiger Ansäßigmachung, nicht zu verhindern, und um demselben alle, mit den übrigen konkurrirenden Interessen vereinbarlichen Vortheile zukommen zu lassen, ist gestattet, daß auch die in Nro. 2. bezeichneten Einstandskapitalien gegen Ankauf von Grundstücken oder anderen Realitäten gerichtlich versichert und resp. hiefür aufgewendet werden dürfen, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß das angekaufte Objekt bis zu gänzlich erledigter Dienstzeit als Kaution dienen müße.

*) V. den Angriff der Einstandskapitalien betreff. v. 14. Aug. 1821.

Die Verfügung, daß Alimentations- und andere richterlich festgesetzte Forderungen gegen Einsteher auf deren Einstandskapitalien oder Zinsen (mit Vorbehalt der Rechte

des Invalidenfonds und des Militärfiskus) eventuell vorgemerkt werden dürfen, ist den gesetzlichen Bestimmungen um so weniger zuwider, als gemäß der Verordn. v. 4. Juni 1821 unter dem allgemeinen Verbot der Verabfolgung eines Vermögenstheils von Soldaten, die Alimentationsfälle hinsichtlich der außerehelich erzeugten Kinder keineswegs begriffen sind, und die Vollstreckung der hierwegen gefällten richterlichen Erkenntnisse oder gütlicher Vergleiche nicht gehemmt werden solle.

Hiebey hat jedoch die Konscriptionsbehörde, insoweit es sie betrifft, die Interessenten über ihre vermeintliche Sicherheit gehörig zu belehren und mit Rücksicht auf den §. 2. der Novelle v. 14. Aug. 1821 darüber zu wachen, daß nicht aussergerichtliche Veräußerungen oder Verpfändungen unter dem Vorwand von Schuldforderungen wirksam gemacht werden.

Bey Einstehern, welche desertirt sind und sich innerhalb sechs Wochen wieder gestellt haben, muß übrigens jede Vormerkung irgend eines Privatanspruchs insolange ausgesetzt bleiben, bis über das Recht, ihre Kapitalien für den Invalidenfond einzuziehen, von höchster Stelle entschieden ist.

*) Erl. d. Reg. d. Oberdonaukreises v. 28. Nov. 1823. die Vormerkung judikatmäßiger Forderungen auf Einstandsgelder betreff.

Die Verhandlungen über Hinausbezahlung von Einstandskapitalien — wenn diese nicht bey der Staatsschuldentilgungskasse angelegt sind — haben auf Tax- und Stempelfreyheit keinen Anspruch.

*) V. die Hinausbezahlung der Einstandskapitalien betreff. v. 18. März 1826.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der Quittirung der Einstandskapitalien bey ihrer Hinauszahlung ergeben haben, besteht folgende Vorschrift:

a) Im Fall einem Einsteher auf den Grund des erhaltenen Abschiedes, oder, wenn er sich bey dem nämlichen Regiment wieder anwerben läßt, auf den Grund der Bescheinigung seiner vollstreckten Einstandszeit, das Ein-

standskapital verabfolgt werden muß, hat die Quittirung von ihm selbst, als Eigenthümer des Kapitals, zu geschehen.

b) Die dem Invalidenfond ganz oder theilweise zufallenden Einstandskautionen werden durch die Militärfondskommission quittirt.

c) Eine Ausnahme von den eben gedachten Bestimmungen findet statt, wenn Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers mit dessen Verlassenschaft behandelt und deßhalb dem Gerichte eingehändigt werden müßen, in welchem Falle sie als gerichtliche Depositengelder quittirt und mit der von der Kassendeputation beyzufügenden Bescheinigung versehen werden.

Erl., die Quittirung der hinausbezahlten Einstandskapitalien betreff. v. 23. Sept. 1824. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1508.

39) Einsteher.

s. Aerar. Ausländer. Konscription. Militäreinstand.

Jeder Baier kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen; während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche schon in der Armee eingereiht sind, von diesem Recht keinen Gebrauch machen. (§. 52.)

Der Ersatzmann muß ein Inländer und der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn, in einem Alter von wenigstens 21 — höchstens 36 Jahren stehen, die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen, und alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche seinem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bey seinem Eintritt nur in dem Fall überschritten haben, wenn er früher die volle Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee erstreckte und wenn die Militärbehörde ihn für dienstfähig erklärt; in keinem Fall aber darf er bereits das 40ste Jahr zurückgelegt haben. (§. 53.)

War der Einsteller schon wirklich in der Armee eingetheilt, so muß der Ersatzmann nicht nur die vorbemerkten Eigenschaften besitzen, sondern er muß auch früher in jener Waffengattung eine volle Kapitulation zugebracht haben, in welcher der Einsteller zu ersetzen ist. Der Letztere muß zugleich die besonderen Kosten tragen, welche dem Aerar aus einem solchen Wechsel zugehen. (§. 54.)

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen; jedoch muß das Einstandskapital in jedem Fall als Kaution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in guten Unterpfandsurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstandskapital hinaus stipulirt ist, muß bey der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht statt finden; die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für den Einsteher, als für den Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, oder dem Geldwerth geheim bedungenen Gegenstände gleich kommt.

Würde das Einstandskapital eines Infanteristen nicht einhundert fünfzig Gulden und dasjenige eines Kavalleristen nicht dreyhundert Gulden betragen; so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summe ergänzt und auf die vorbezeichnete Weise als Kaution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Kavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Kaution zu ergänzen. Bey dem Mangel dieser Kautionsergänzung haftet der Einsteller für den Fall der Desertion des Einstehers annoch zwey Jahre, und zwar in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder, insofern er noch unverheyrathet ist, persönlich einzutreten hat. (§. 55.)

Die Gesuche und Reklamationen der Konscribirten

entscheidet der Rekrutirungsrath, unter Beyziehung der Militärbeysitzer, in letzter Instanz; hingegen über die allgemeine und besondere Dienstfähigkeit der Ersatzmänner jener Konscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden. (§. 56.)

Sobald der Ersatzmann angenommen und die Einstandskaution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes gehen auf den Ersatzmann über. (§. 57.)

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder auch mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandskaution ganz verabfolgt; wird aber der Ersatzmann wegen eines Verbrechens, oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Untauglichkeit entlassen, so müßen aus dem Einstandskapital und der allenfallsigen Kautionsergänzung vordersamst die dem Aerar zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt und die Kosten der Einstellung eines andern Ersatzmannes für den Rest der Dienstzeit gedeckt, werden und nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt. (§. 58.)

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 52 — 58. Ges.Bl. S. 96 — 100.

Unteroffizieren und Soldaten, welche die Tapferkeits-Medaille erworben haben, ist es gestattet, mit dem Fortbezug ihrer Zulage und mit Beybehaltung ihrer Charge für Andere einzustehen, sofern sie noch dazu geeigenschaftet sind.

V. das Einstehen ausgedienter Unteroffiziere und Soldaten mit Beybehaltung der Medaillenzulage betreff. v. 13. Jan. 1829. Regbl. S. 34.

Bey den auf Einstellung Bezug habenden Verträgen und Verhandlungen sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen; außerdem unterliegen

sie noch einem besondern Konscriptionsstempel in dem Betrage von 12 Gulden.

Ges., dei Ergänzung ꝛc. v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 117.

Militärpflichtige und Soldaten, welche einen Ersatzmann für sich einstellen, sind insolange, als der Ersatzmann dient, an das Ende der für die Reservebataillons zu bildenden Reserve zurückzustellen, woneben sich die volle Wirksamkeit der etwa eintretenden gesetzlichen Befreyungsgründe von selbst versteht.

V. die Legionspflichtigkeit der Einsteller vor Ablauf der Dienstzeit ihrer Einsteher betreff. v. 31. Jan. 1821. Intell.Bl. für den Donaukreis S. 162.

Die Quittungen über hinausbezahlte Einstandskapitalien an die Einsteher, oder deren Erben sind von der Stempelpflichtigkeit nicht befreyt; vielmehr unterliegen sie gemäß der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812. §. 3. lit. a, dem Gradationsstempel.

V. die Quittung für hinausbezahlte Einstandskapitalien betreff. v. 23. Febr. — 8. März 1825. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 243.

Wegen Anwendung des Stempelgesetzes in Militäreinstandsgegenständen sind folgende Normen ausgesprochen:

a) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung der Hinausbezahlung von Einstandskapitalien sind der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen, weil sie im Interesse des Dienstes erstattet werden, damit die vorgesetzte Stelle sich überzeuge, ob der Einsteher die ihm obgelegene Verbindlichkeit erfüllt habe, ob das Aerar oder der Invalidenfond auf das Einstandskapital keine Ansprüche formiren könne, und ob der Ausbezahlung kein sonstiges Hinderniß im Wege stehe.

b) Die Einstandskontrakte sind tax- und stempelpflichtig, und müßen sogleich auf Stempelpapier gefertiget werden.

c) Die Quittungen über Zinse von Einstandskapitalien

sind im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frey zu lassen, indem die Dazwischenkun t der Behörden, welche blos über der richtigen Bezahlung der Zinse an die Einsteher zu wachen haben, hier nichts entscheidet.

V. die Anwendung des Stempelgesetzes in Militäreinstandsgegenständen betreff. v. 3 — 16. May 1826. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 630.

Der Einsteher soll in der Regel ledigen Standes seyn; kinderlose Wittwer und die von ihren Frauen förmlich geschiedenen, kinderlosen, Männer werden jedoch im Fall der Einstellung den Ledigen gleich geachtet. Verheyrathete können nur mit besonderer Bewilligung der Militärbehörde als Einsteher angenommen werden und zwar, sofern dieselben nicht bereits im Militärverbande stehen, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie die wegen Verheyrathung im Linienmilitär vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen. (§. 69.)

Zur vollen Dienstesfähigkeit des Einstehers gehört besonders der gute Leumund, welcher durch Zeugnisse, Dienst- und Wanderbücher, oder durch den Militärabschied, und wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grundlistenextrakt nachgewiesen werden muß; deßhalb dürfen Deserteurs, oder diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen in fremde Kriegsdienste getreten sind, nur in dem Falle als Einsteher angenommen werden, wenn sie freywillig zurückgekehrt sind und ihrer persönlichen Dienstpflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben. Die ergriffenen und zweymaligen Deserteurs sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn, wenn sie auch jedesmal freywillig zurückgekehrt wären. (§. 70.)

Ob solchen Individuen, welche in der Kavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unteroffiziere eine oder mehrere Kapitulationen ausgedient haben, zu gestatten seye, für einen in der Infanterie oder im Armeefuhrwesen eingereihten Soldaten — bey übrigens nachgewiesener vollkommener Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten, hängt von der

Beurtheilung der Militärbehörden ab, denen auch die in dienstlicher Hinsicht nothwendigen Ausgleichungen obliegen, und denen es ganz allein überlassen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen sie dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das vierzigste Jahr zurück gelegt haben, als Einsteher annehmen wollen? (§. 71.)

Der Einstandsvertrag wird in jener Form aufgenommen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protokollirung des Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bey jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariates zusteht. (§. 72.)

Es ist der freyen Wahl der Kontrahenten überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staatspapiere, oder bereits errichtete, exzeptionsfreye, Hypothekurkunden als Einstandskaution einlegen, oder selbst eine Kaution bestellen wollen.

Die Einstandskautionen müßen mit der ersten Hälfte des Schätzungswerthes der Realitäten versichert seyn. Das Erlegen der Einstandskapitalien in baarem Gelde bey den Konscriptionsbehörden hat durchaus nicht statt. (§. 73.)

Die Verbindlichkeit des Einstellers zur Kautionsergänzung, im Fall der Einsteher durch den Rekrutirungsrath späterhin der Kavallerie zugetheilt wird, so wie die bey nicht erfolgender Kautionsergänzung vorbehaltene zweyjährige Haftung desselben, wegen Ersatzmannstellung oder persönlicher Dienstesübernahme im Fall der Desertion des Einstehers, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Kavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen seye.

Demnach sollen Konscribirte, welche sich der Konscriptionsverhandlung gehörig unterziehen und zur Kavallerie untauglich befunden werden, wegen der Tauglichkeit ihres Ersatzmanns für diese Waffengattung zu keinen größern Leistungen angehalten werden; jedoch unbeschadet der Einreihung des Ersatzmanns in die Kavallerie, wenn dieses aus militärischen Rücksichten angemessen erscheint. (§. 74.)

Will

Will ein Soldat, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, für den Rest derselben einen Ersatzmann stellen, so steht es ihm zwar frey, sich mit letzterm über die Einstandssumme zu vertragen; es muß aber in jedem Fall das Kautionskapital in der gesetzlichen Summe von 150 fl. oder 300 fl. hinterlegt werden. (§. 75.)

Die Einstellungsgesuche der Konscribirten sind bey der Konscriptionsbehörde rechtzeitig und jedenfalls vor Einsendung der Konscriptionsverhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsstelle anzubringen; auch haben die Konscribirten selbst oder ihre Eltern, Vormünder und sonstige Beauftragte die Ersatzmänner so zeitig vorzuführen, daß sie mit den übrigen Konscribirten behandelt und an den Rekrutirungsrath abgegeben werden können.

Das unmittelbare Anbringen der Einstellungsgesuche bey dem Rekrutirungsrath, so wie die unmittelbare Vorstellung der Ersatzmänner, hat nur alsdann statt, wenn die veranlassenden Ursachen zur Einstellung sich erst später ergeben haben, oder, wenn sich der Einsteller wegen der von der Konscriptionsbehörde verweigerten Annahme seines Ersatzmanns beschwert findet.

Die Vorstellung von Ersatzmännern, welche noch im Militär dienen, kann jederzeit sogleich bey dem Rekrutirungsrathe geschehen, oder auch auf den Grund genügender Aufschlüsse des betreffenden Kommando's (unter dessen Befehl die Einsteher ohnehin verbleiben) ganz nachgesehen werden. (§. 76.)

Die bereits Eingereihten haben ihre Einstellungsgesuche im Dienstweg, nämlich durch ihre Kompagnie oder Eskadron, bey dem Regiments- oder Bataillonskommando anzubringen und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen. Der letztere wird sofort in Bezug auf seine allgemeine und besondere Dienstfähigkeit ohne Aufschub untersucht, und in Folge des sich ergebenden Resultats wird die Einstellung entweder bewilligt, oder mit Aufführung der Gründe als

unstatthaft zurückgewiesen, oder es wird auch auf Ergänzung der allenfallsigen Mängel erkannt.

Der Abgewiesene kann unter Ausführung der Gründe, wodurch er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zu Protokoll geben, daß sein Gesuch sammt Beylagen an das vorgesetzte Divisionskommando gebracht werde, welches über die Zulässigkeit der Einstellung in letzter Instanz entscheidet.

Die Protokollirung der mündlichen Beschwerde geschieht, auf vorgängige Meldung, im Dienstweg durch den Auditor, unter Zuziehung eines Aktuars.

Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerdeführung bey dem Divisionskommando nicht versagt seyn. (§. 77.)

Sofern der Einstandsvertrag nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, wird zwar gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Uebereinkünfte als bloße Punktation zu Protokoll gebracht und dem Rekrutirungsrath vorgelegt werden; auch genügt es in dem Fall, wenn die Einstandskaution mittelst einer Realhypothek des Einstellers oder seiner Eltern u. s. w. bestellt werden will, an der amtlichen Bestätigung, daß die Kautionserrichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand und mit voller Sicherheit statt finden könne.

Sobald jedoch von dem Rekrutirungsrathe oder — bey bereits Eingereihten, von der Militärbehörde, die Einstellung bewilliget ist, soll auch die förmliche Ausfertigung des Einstandsvertrages und der Kautionsurkunden auf dem normalmäßigen Stempelpapier ungesäumt vor sich gehen.

Bey der Militärbehörde können amtliche Certifikate der vorgesetzten Konscriptionsbehörde des Einstellers, daß die Hinterlegung der Originalkautionsdokumente richtig geschehen seye, die Stelle der wirklichen Produzirung vertreten. (§. 78.)

Alle Einstandsverträge und Einstandskautionsurkunden

sind bey der Konscriptionsbehörde des Einstellers aufzubewahren.

Die Konscriptionsbehörden haben die Verpflichtung, keinen Einstandsvertrag und keine Privatobligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertiget und mit dem vorschriftmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung des Eintrages in dem Hypothekenbuche versehen ist. Dieselben haben, wie jedes Depositenamt, für die sichere Verwahrung der deponirten Urkunden zu haften und dem Einsteher einen Depositenschein auszustellen, worin der Schuldner, das Zinsziel und die Aufkündigungszeit genau bemerkt ist. Was aber die Zinsenerhebung, die Kapitalaufkündigung und die auf Sicherung des Kapitals Bezug habenden Geschäfte betrifft, so sind solche lediglich den Kontrahenten zu überlassen.

Ueber sämmtliche Einstandskapitalien ist eine Uebersicht anzufertigen und fortwährend im Evidenzstande zu erhalten, welche bey jeder Amtsvisitation, nebst ihren Beylagen, zur Einsicht und zur Vergleichung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorgelegt werden solle.

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Einstellungen, sie mögen von der Konscriptions- oder Militärbehörde bewilliget worden seyn. (§. 79.)

In dem Dispositionsrechte über Einstandskapitalien, wovon die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während ihrer in der Folge fortgesetzten Militärdienste nur in soweit beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten annoch erforderlich ist.

Dagegen kann ein Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene und noch nicht vollendete Dienstzeit bestimmt ist, während dieser Dienstzeit nicht rechtsgültig verfügen und dasselbe darf nur in dem Falle — vorbehältlich der Genehmigung der Konscriptionsbehörde und der Rechte Dritter — gerichtlich ver-

pfändet oder aufgewendet werden, wenn damit die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten, zum Behuf künftiger Ansäßigmachung beabsichtiget ist, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß alsdann die Kaution mittelst angemessener Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten hergestellt werden müße. (§. 80.)

Um die Verabfolgung der Einstandskaution oder die vorgängige Aufkündigung derselben bewirken zu können, muß der Militärabschied beygebracht werden, oder auch ein von dem betreffenden Militärkommando ausgestelltes Zeugniß, daß der Aufkündigung — wegen treu vollendeter Dienstzeit, wegen unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit, oder wegen Ableben des Einstehers — kein Hinderniß entgegen stehe.

An wen sonach die Kautionsurkunden auszuhändigen seyen, hat die Konscriptionsbehörde nach dem Einstandskontrakt oder etwaigen Erkenntniß der kompetenten Gerichte zu bemessen. Der Militärbehörde liegt es ob, für die Sicherheit und Leistung des dem Militärärar schuldigen Ersatzes, wegen Monturschuld, Beschädigungen, Untersuchungs- und Verpflegungskosten, zu sorgen; als wovon die Konscriptionsbehörde rechtzeitig zu verständigen ist, damit die Einstandskaution, ihrer Bestimmung gemäß, in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde. (§. 81.)

In Kriegszeiten kann der Ausfolge nur alsdann statt gegeben werden, wenn der Einsteher, als zu der am längsten dienenden Altersklasse gehörig, entlassen wird, oder, wenn sich ein solcher gleich nach Ablauf der übernommenen Dienstzeit freywillig auf eine neue Kapitulation anwerben läßt, oder, wenn er für einen andern Konscribirten abermal einsteht und sich hierüber durch ein legales Zeugniß seines Regiments bey der Konscriptionsbehörde ausweisen kann.

Die Einstandskapitalien der im Felde vermißten Einsteher, gegen die keine Verletzung der Militärpflicht und kei-

ne Anforderung des Militärärars nachgewiesen wird, sind mit deren übrigem Vermögen ganz gleich zu behandeln.

In den eben bezeichneten Fällen kann die Aufkündigung und Flüssigmachung der Kapitalien und die Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte, den Betheiligten überlassen werden. (§. 82.)

Wenn ein Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit wegen begangener Verbrechen, oder wegen selbst verursachter Dienstuntauglichkeit entlassen wird, so ist vor Allem für die Ersatzleistung der dem Aerar dadurch verursachten pekuniären Nachtheile Sorge zu tragen.

Aus dem nach gehöriger Sicherheit dieser Ersatzleistung noch verbleibenden Reste hat sofort der entlassene Einsteher oder dessen Erbe für die noch rückständige Dienstzeit binnen vier Wochen — vom Tage der Entlassung, Verstümmelung oder absichtlichen Selbstentleibung an gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes bey der Militärbehörde zu bewirken, nach Ablauf dieses Termins geschieht die Ersatzmannstellung durch die Militärbehörde selbst, im Benehmen mit der Konscriptionsbehörde, und zwar aus der Mitte der ausdienenden Unteroffiziere und Soldaten.

Hiebey liegt es der Konscriptionsbehörde ob, wegen Berichtigung der ärarialischen Kosten, so wie wegen Umschreibung der Einstandskaution in dem stipulirten Betrage auf den neuen Einsteher, und wegen Zuweisung des allenfallsigen Mehrbetrages an die Betheiligten, ungesäumt das Nöthige zu verfügen.

Uebrigens ist in allen Straferkenntnissen gegen Einsteher auch hinsichtlich der Entlassung das Geeignete auszusprechen und es sollen den betreffenden Konscriptionsbehörden (soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben) nicht nur die Straferkenntnisse, sammt Entscheidungsgründen, sondern auch die Schadens- und Kostensberechnungen in Abschrift mitgetheilt werden. (§. 83.)

Der Empfang der herausgegebenen Kautionsurkunden ist in der Regel von dem Kapitaleigenthümer selbst zu

quittiren und es findet eine Ausnahme hievon bloß in den Fällen statt:

a) wenn das der Konfiskation unterliegende Einstandskapital eines entwichenen Einstehers der Gemeinde seiner Heimath zufällt und die Kautionsurkunden gegen Erfüllung der im §. 83. des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten an jene Gemeinden verabfolgt werden, oder,

b) wenn die Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers dem Gerichte zukommen und mit dessen übriger Verlassenschaft gleich zu behandeln sind.

In diesen Fällen werden die ausgehändigten Kautions-Urkunden von den betreffenden Gemeinden und Gerichtsbehörden vorschriftmäßig quittirt.

Die Originalquittungen sind unerläßliche Belege für die Einstandskapitalienübersicht, und eben so müßen auch die Zugänge und sonstigen Veränderungen in dieser Uebersicht mit den Originalverifikationen belegt seyn. (§. 84.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres, v. 13. März 1830. §. 69 — 84. Regbl. S. 494 — 507.

Nach dem §. 73. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze v. 18. Aug. 1828. (Regbl. v. 1830. S. 496.) ist den Einstellern gestattet, ihre Einstands-Kautions-Kapitalien in bereits in Umlauf gesetzten Staatspapieren zu erlegen. Da jedoch der Ankauf von Staatspapieren für die Einsteller, besonders auf dem Lande, mit manchen Schwierigkeiten, Nachtheilen und Kösten verbunden ist, so ist bis auf Weiteres und in so lange überhaupt noch baare Anlehen bey den Schuldentilgungsfonds angenommen werden, die Anlage von Einstands-Kautionskapitalien gegen Ausstellung vierprozentiger „Mobilisirungsobligationen auf Namen" gestattet und die Staatsschuldentilgungskommission ist ermächtiget worden, die ihr untergebenen Kassen anzuweisen, daß sie die bey ihnen zur Anlegung angemeldeten Einstandskautionskapitalien jederzeit, ohne Rücksicht auf den allenfallsigen Geldvorrath, annehmen und

vierprozentige, auf bestimmte Namen lautende, Mobilisirungsobligationen dafür ausstellen sollen.

Zur Vermeidung aller Mißbräuche haben sich die anlegenden Individuen über die Größe und Eigenschaft des anzulegenden Kapitals jedesmal durch ein Certifikat der Konscriptionsbehörde auszuweisen.

Da übrigens nach den bestehenden Schuldgattungen nur runde Beträge zu 100, 500 und 1000 fl. angelegt werden können und kleinere Summen, welche den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, nicht annehmbar sind, so müßen solche Beträge gleichwohl auf Hypotheken ausgelehnt werden, oder es sind Mehrere in eine Obligation im Betrage von 100 fl. aufzunehmen, indem die Umschreibung des Antheils an einer solchen Obligation auf einen andern Namen — im Fall ein Einsteher sein Einstandskapital früher, als ein anderer, erhalten sollte — ohne Schwierigkeit vollzogen werden kann.

V. die Anlegung von Einstandskapitalien bey den Schuldentilgungsfonds betreff. v. 5. May 1830. i. d. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 688.

In Betreff der Gesuche verheyratheter Individuen, als Einsteher zugelassen zu werden, besteht folgende Vorschrift:

1) Wenn ausgediente Soldaten, oder, wenn durch Kenntnisse und Diensteifer ausgezeichnete Unteroffiziere (welche ihre Dienstzeit entweder im Augenblick des Gesuches, oder doch binnen 4 Wochen erledigen) bereits verheyrathet sind, und als nach der reglementmäßigen Zahl Beweibte in der Liste laufen; so darf um deren Zulassung als Einsteher Bericht erstattet werden.
2) Wenn aber andere verheyrathete Individuen, sie mögen früher im Militär gedient haben oder nicht, als Einsteher aufgenommen werden wollen; so darf dadurch, daß sie die Verpflichtung eines Dritten, und zwar bloß zu ihrem eigenen Vortheil übernehmen, dem Militärärar oder den sonstigen Militärversorgungsinstituten in

keiner Hinsicht eine Belästigung zuwachsen; sie haben daher — die übrigen im Konscriptionsgesetz bezeichneten Erfordernisse vorausgesetzt, — um in dem Militärverband als verheyrathet aufgenommen zu werden, alle wegen der Verheyrathung beym Militär vorgeschriebenen Bedingungen vorerst zu erfüllen, außerdem sie sogleich abzuweisen sind.

3) Ist übrigens die reglementmäßige Weiberzahl bereits vorhanden, so kann ein solcher verheyratheter Bewerber in die Zahl der beym Regiment Beweibten nicht aufgenommen, folglich auch als Einsteher nicht zugelassen werden.

*) V. die Gesuche veeheyratheter Individuen um Zulassung zum Einstehen betreff. v. 27. März 1824.

Ein zum Einstehen, mit Beybehaltung seiner Charge und seines Ranges vor beendigter Dienstzeit zugelassener Unteroffizier ist zwar eventuell als Einsteher zu verpflichten; demselben ist jedoch bestimmt und ausdrücklich zu erklären, daß er bis zur erledigten eigenen Dienstzeit auf die Einstandssumme nicht den mindesten Anspruch habe, indem die übernommene Einstandszeit erst von dem Tage an berechnet wird, wo der Einsteher die Verbindlichkeit für seinen Einsteller übernehmen kann.

Tritt bey einem solchen zum Einstehen zugelassenen Unteroffizier, während er noch in der Erledigung der eigenen Dienstzeit begriffen ist, ein konscriptionswidriger Fall ein; so hört anmit dessen eventuelle Zulassung zum Einstehen auf, und das betreffende Regiment hat Sorge zu tragen, daß statt diesem ein anderer Ersatzmann gestellt und zugleich der Kreisregierung wegen Umschreibung des Einstandskapitals auf den neuen Einsteher die nöthige Nachricht ertheilt werde.

Wenn ferner der moralische und dienstliche Werth eines solchen, noch in dem letzten Jahre der eigenen Kapitulationszeit dienenden, Unteroffiziers bis zur Konduitnote „mittelmäßig" herabsinkt; so liegt demselben ob, entweder

statt seiner einen andern Ersatzmann zu stellen, oder die übernommene Dienstzeit als Gemeiner abzudienen, wobey die Zahl der bereits ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre durchaus keinen Unterschied begründet, indem der Wohlthat des Einstehens mit Beybehaltung der Charge nur ganz vorzügliche Unteroffiziere theilhaftig werden sollen.

Dem Einsteller, für welchen ein solcher Unteroffizier vor Beendigung der eigenen Dienstzeit einsteht, wird, sobald er allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet hat, ohne Weiteres die gänzliche Entlassung ertheilt.

Die nähere Verabredung wegen des Zinsenbezuges aus der Einstandssumme bis zur beginnenden neuen Dienstzeit des Einstehers, so wie wegen der baaren Abgabe auf die Hand, nach dem hiefür vorschriftmäßig bestimmten Maaße, bleibt der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen.

*) V. das Einstehen der Unteroffiziere mit Beybehaltung ihrer Charge vor beendigter Dienstzeit betreff. v. 25. May 1827.

40) Eintragung (im Hypothekenbuch).

s. Adelsmatrikel. Fideikommisse. Hypothekenbuch.

Wenn ein Schuldner bey einer an sich richtigen Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen läßt; so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß kein Rechtstitel für ihre Erwerbung vorhanden gewesen seye, nicht mehr angefochten werden. (§. 16.)

Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden. Es sollen daher Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beyläufigen Betrage durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Glaubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil, auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden.

Dem Schuldner bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, eine Minde-

rung dieser Summe zu verlangen, so wie auch der Gläubiger für dasjenige, was ihm an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek fordern darf, indem der Pfandwerth den Betrag der Forderung jederzeit wenigstens um ein Drittheil übersteigen solle. (§. 19.)

In das Hypothekenbuch müßen eingetragen werden:

a) die Sache, oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden will;

b) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitsverband und die Eigenschaft eines Familienfideikommisses gehört;

c) von den Zugehörungen der Sache, diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Güterkomplexes, noch gesetzliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft erst durch besondere Willenserklärung erhalten haben;

d) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen;

e) die auf der Sache vermög eines speziellen Rechtstitels haftenden Lasten, und die Art und Größe der Lehen- oder Grundbarkeitslasten, sofern der Lehen- oder Grundherr deren Eintragung ausdrücklich verlangt, jedoch mit Ausnahme der Realdienstbarkeiten;

f) der Name des, oder der Eigenthümer, deren Besitztitel und jede Veränderung, die sich daran ergiebt;

g) solche Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird. Z. B. fideikommissarische Substitution, Nutznießung eines Dritten, gerichtliches Verbot der Veräußerung u. dgl.; endlich,

h) der Betrag der Forderung, nebst dem bedungenen Zinsfuß, und der Name desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, auch der Tag, Monat und Jahr, an welchen der Eintrag geschehen ist. (§. 22.)

Der Vorzug einer eingetragenen Forderung ist blos nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen; daher genießen alle an einem und demselben Tage eingetragenen Forderungen auch den gleichen Rang, wenn nicht einer Hypothek durch ausdrücklichen Vertrag ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen wurde.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintrage angemeldeten Forderungen so groß seyn, daß das Hypothekenamt solche an einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, in welchem die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken sind. Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach ihrem Anmeldungstage gesichert. (§. 23.)

Das Hypothekenamt ist verbunden:

a) das Hypothekenbuch so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand oder ein hiefür benanntes Mitglied Niemand Einsicht davon nehmen kann, und daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt wird;

b) bey den Einträgen in das Hypothekenbuch und Auszügen aus demselben, so wie bey den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beobachten; auch

c) Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, und deshalb die erforderlichen Einträge und Vormerkungen sobald als möglich nach der Anmeldungsordnung vorzunehmen. (§. 95.)

Dasselbe handelt nicht unaufgefordert, sondern nur, wenn es von einem Gericht oder Betheiligten dazu veranlaßt wird. Die Prüfung der Gültigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes liegt ihm nur in soweit ob, als sich Notizen hierüber in dem Hypothekenbuche selbst eingetragen finden. (§. 96.)

Jedoch soll das Hypothekenamt zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Be-

theiligten, theils durch Vorladung derjenigen, von deren Einwilligung die Gültigkeit abhängen dürfte, mitwirken; auch hat dasselbe, wenn ihm Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilung, Verträge und dergleichen amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den andurch begründeten Löschungen oder Cessionseinträgen nothwendig sind. (§. 97.)

Außerdem haftet das Hypothekenamt dafür:

a) daß alles dasjenige, was bey ihm zur Aufnahme angemeldet wird, und dazu geeignet ist, auf die gehörige Art richtig und vollständig eingetragen werde;

b) daß keine förmliche Eintragung ohne vorgängiges Einvernehmen desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden solle, oder dessen Recht dadurch verloren gehen solle, geschehe; und

c) daß alle Auszüge und Ausfertigungen mit dem Hypothekenbuch vollkommen übereinstimmen. (§. 98.)

Ueber die Befugniß, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, bestehen folgende Normen:

a) Diese Befugniß haben die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Forderung zusteht, und eben so die Bürgen eines Schuldners, wenn dessen Gläubiger das Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt; auch kann unter mehreren Mitgläubigern jeder Einzelne auf Versicherung der ganzen Forderung dringen.

b) Die Eintragung der den minderjährigen und unter Kuratel stehenden Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder — so wie, der den minderjährigen Kindern hinsichtlich ihres Vater- oder Mutterguts oder sonst angefallenen Vermögens auf den Immobilien der Eltern zustehenden Hypothek — kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund und Nebenvormund, der vormundschaftlichen Behörde, oder einem Verwandten, sondern sogar von jedem Dritten verlangt werden.

c) Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, außer ihnen selbst und ihren Ehemännern, jeder Verwandter, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen.

d) In allen übrigen Fällen, wo den Gerichten nicht die Verbindlichkeit von Gesetzeswegen aufliegt, Forderungen bey dem Hypothekenamte anzumelden, haben dieselben wenigstens die Befugniß, Anträge für einen Dritten auf deren Versicherung zu stellen. (§. 104.)

Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, Verkäufers, Cedenten u. s. w., darf die Eintragung in das Hypothekenbuch auch o h n e Beyseyn dessen, der dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden. (§. 107.)

Jedem Eintrag in das Hypothekenbuch muß das D a t u m, an welchem die Einschreibung geschehen, so wie auch jedem Auszug, das Datum, an welchem er gefertiget ist, beygesetzt werden.

V o r dem Ablauf eines Gerichtstages ist übrigens kein Auszug aus dem Hypothekenbuche zu fertigen, und wenn dieses gleichwohl auf Verlangen einer Parthie geschieht, so hat das Hypothekenamt in solchem Falle keine Verantwortung für die Vollständigkeit der an demselben Tag geschehenen Einträge. (§. 117.)

Die Einträge und Vormerkungen müßen zwar vollständig, jedoch k u r z und bündig abgefaßt und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypothekenbuchs eingeschrieben werden. (§. 124.)

Bey dem Eintrage des Werthes der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Cessionen und Löschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit W o r t e n am gehörigen Orte auszudrücken. (§. 125.)

In den Hypothekenbüchern darf nichts ohne rechtfertigende (vom Führer des Hypothekenbuchs zu unterschreibende) Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt einge-

legt werden; auch sind die Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden. Die an einem Eintrag vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bey jeder Position zu bemerken. (§. 126.)

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bey jedem Gut, das eine besondere Nummer und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Band fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen; dabey ist aber in jedem Bande auf den andern hinzuweisen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörigen Einträge befinden. (§. 127.)

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 16. 19. 22. 23. 75. 95 — 98. 104. 107. 117. 124 — 127. Ges.Bl. S. 26. 27. 29 — 31. 60 — 63. 65. 72. 75.

41) Einwanderung.

s. Ansäßigmachung. Ausländer.

42) Einweisungskommission.

s. Ständeversammlung.

Die Einweisungskommission bey der Ständeversammlung besteht für den Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigens ernannten königl. Kommission; außer diesem Fall aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung. Dieselbe hat vordersamst die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen (weshalb ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitzutheilen sind), sodann aber auch die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Sekretäre zu leiten.

Die Mitglieder der Kammer wählen nämlich für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der

König den ersten und einen zweyten Präsidenten (der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung zu übernehmen hat) für die Dauer der Sitzung ernennt. Eben so wählen sie aus ihrer Mitte zwey Sekretäre. Beyde Wahlen geschehen mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen, oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben und bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden der Kommission fünf weitere (durch das Loos ernannte) Mitglieder als Beysitzer beygegeben. Dieselbe reicht sofort das Wahlprotokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Ministerium des Innern ein, eröffnet die königl. Ernennung und beschließt damit ihre Funktion.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 61—66. Ges.Bl. S. 374.

43) Eisengerichtsdiener.

s. Gerichtsdiener. Inquisiten. Kriminalkosten. Gefangenenkost.

Den Knechten der Eisengerichtsdiener ist neben dem Gehalt v. 120 fl. auch das übliche Kleidungsgeld mit jährlich 20 fl. verabfolgen zu lassen.

V. v. 18. Juni 1813. in Geret's Samml. B. III. S. 54.

44) Eisenwerke.

Die Schmelz- und Eisenwerke können der Brandassekuranz nicht einverleibt werden.

Brandversicherungsordnung v. 23. Jan. 1811. Art. IX. Regbl. S. 141.

45) Ellenmaas.

s. Längenmaas.

46) Emeritenanstalt.

In dem Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle vom 3ten Juni 1817. Art. VI. hat sich der König anheischig gemacht, mit Beyrath der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses zu sorgen, in welchem kranke oder alte wohl verdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden sollen.

Ges.Bl. v. 1818. S. 418.

47) Emolumente.

s. Dienstemolumente.

48) Empfangsbestätigung.

Conti, Ausgabenverzeichnisse u. s. w., welche nur in Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder zur Erholung der Ratifikation übergeben, also ihrer Natur nach nicht sogleich bey der Eingabe bezahlt werden, sollen, wenn die Bestätigung des Empfangs bereits auf ihnen vorgemerkt ist, gar nicht angenommen, oder diese Vormerkung amtlich getilgt werden.

V. die Empfangsbestätigung auf Kostenszetteln betreff. v. 11. Juni 1817. Regbl. S. 664.

Diese Verfügung ist auch von Militärkassenbeamten und Rechnungsbehörden zu beobachten.

V. v. 25. Jan. 1824. Regbl. S. 66.

Die Oberadministrativbehörden haben bey einkommenden Vorstellungen um Abstellung von Beschwerden gegen den Fiskus, den Betheiligten die Empfangscheine unverweigerlich und unentgeltlich auszufertigen.

Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juni 1819. §. 9. Ges.Bl. S. 66.

49) Ent=

49) Enthauptung.

s. Todesstrafe.

50) Entlassung.

s. Armee. Auswanderung. Dienstentlassung. Konscription. Landwehr.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Konscription eingereihet wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren in der Armee zugebracht haben; früher aber nur dann, wenn und so wie sie

a) dienstuntauglich werden,

b) einen Ersatzmann für sich einstellen,

c) einen älteren diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder für sich eintreten lassen, oder endlich

d) zum geistlichen Stand übergehen. (§. 61.)

Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmanns endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher aber nur dann, wenn und so wie derselbe

a) dienstuntauglich wird, oder

b) jene Dienstzeit zurückgelegt, welche seinem Einsteller bey dem Austritt aus der Armee annoch obgelegen hätte, oder

c) einen Ersatzmann stellt. (§. 62.)

Für Konscribirte, welche nicht in die Armee eingereihet wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweyten Jahres, unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht; früher endet sie nur dann, wenn und so wie solche

a) mit Gebrechen behaftet sind, welche zum Dienste der Armee untauglich machen;

b) wenn sie einen Ersatzmann stellen, oder wenn sie,

c) als wegen Verbrechen von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, während sechs Jahren zu Festungsarbeiten

verwendet wurden, oder hiezu in Bereitschaft stunden. (§. 63.)

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Konscribirten entlassen werden. Es sind ihnen hierüber legale Urkunden auszustellen und zwar denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche, von den Militärbehörden gefertigte Abschiede, den übrigen aber einfache Entlassungsscheine des betreffenden Rekrutirungsraths.

Jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene bleibt übrigens zur Reserve und zum Landwehrdienst gesetzlich verbunden, sofern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit, oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgt ist. (§. 64.)

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heer nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben — Entlassungen für zulässig findet, so sollen sie bey der am längsten dienenden Altersklasse eintreten. Uebrigens müßen alle Ausgedienten sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. Die mit Abschied entlassenen Konscribirten treten sodann in Kriegszeiten aus der stehenden Armee unmittelbar in die Reservebataillons oder Eskadrons ein, wenn sie es nicht vorziehen, bis zu Beendigung des Feldzugs oder des ganzen Krieges im stehenden Heere zu verbleiben. (§. 65.)

Ges., d. Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 61 — 65. Ges.Bl. S. 101 — 104.

Hinsichtlich der Entlassung vom Landwehrdienste ist Folgendes bestimmt:

a) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß ein solches die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt, oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte.

b) Wenn die Entlassung unter andern, als den vorbemerkten, Voraussetzungen verlangt wird, so müßen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst oder Hauswesen

wichtige, Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser (streng zu würdigenden) Gründe von der Kreisregierung und dem Kreiskommando gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auch auf die Niederlegung einer Offiziersstelle anzuwenden.

c) Außer den vorstehenden Fällen tritt bey Offizieren die Entlassung ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienstordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird.

d) In keinem Falle findet die Entlassung eines Staabs-Offiziers, oder die Niederlegung der Stelle eines solchen ohne unmittelbare Genehmigung des Königs statt, so wie überhaupt die Erkenntnisse gegen Landwehroffiziere auf Entlassung vor ihrem Vollzuge der königl. Bestätigung unterlegt werden müßen.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 7. 39. Regbl. S. 301. 316.

Die eingereihten Soldaten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, indem sie von den Regiments- und Bataillonskommandanten gemäß des vorliegenden Grundbuchs in Friedenszeiten am Ende des sechsten Dienstjahres, und zwar einen Tag vor demjenigen Monatstag, an welchem sie dem Militär überwiesen worden, ohne Weiteres entlassen werden müßen. (§. 85.)

Die Entlassung vor erstreckter Dienstzeit setzt dagegen immer besondere Nachweise voraus. Wenn sich nämlich ein Eingereihter als dienstuntauglich angiebt, oder, wenn er im Dienstwege als solcher gemeldet wird, um die Entlassung, mit oder ohne Pension, zu erhalten; so muß dessen körperliche Visitation und die Ermittelung der weiteren, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände ohne Aufschub veranlaßt werden.

Bey der Visitation kommt die für die körperliche

Untersuchung der Konscribirten vorgeschriebene Instruktion zur Anwendung, wobey jedoch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen ist, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienstverrichtungen und mit der Waffenführung bereits vertraut sind.

Hinsichtlich des mit der Entlassung etwa verbundenen Pensionsgesuches richtet sich die Ausmittelung der dabey nothwendigen Erfordernisse lediglich nach den bestehenden Militärpensionsregulativen, so wie auch die militärischen Vorschriften darüber entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die mit Pension entlassenen Individuen die Aufnahme in eine militärische Versorgungsanstalt begehren können? (§. 86.)

Die Entlassung wegen Einstellen eines Ersatzmanns ist durch die vollständig gepflogenen Einstandsverhandlungen bedingt und sie muß auf den Grund dieser Verhandlungen dem Einsteller am Tage der Verpflichtung seines Einstehers, dem letztern aber, im Falle er eine sechsjährige Dienstzeit übernommen hat, am letzten Tage derselben und bey bloßer Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers, an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre — ertheilt werden.

Eben so verhält es sich bey einem stattgehabtem Tausche zwischen Brüdern.

Die Entlassung wegen des Uebertritts in den geistlichen Stand muß durch das zweifelfreye Zeugniß einer inländischen (kompetenten) geistlichen Behörde begründet, und, sobald solches beygebracht ist, ohne Weiteres verfügt werden. (§. 87.)

Die Aushebung einer Altersklasse ist als vollendet anzusehen und es muß der Entlassung der in die Armee nicht eingereihten Konscribirten aus der unmittelbar vorhergehenden Altersklasse (von der Armeepflichtigkeit) statt gegeben werden, sobald die im Gesetz befohlene Nachstellung der zum Ersatz für die Widerspenstigen erforderlichen Mannschaft, oder vielmehr der hiefür festgesetzte Termin, vorüber ist.

Der Rekrutirungsrath eines jeden Kreises hat die unerläßliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungskontingent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben, als auch die Nachstellung während des gesetzlichen Termins genau vollzogen werde. (§. 88.)

Konscribirten, welche zwey oder drey Brüder unter den Fahnen verloren haben, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald der Todtenschein oder die Bestätigung des betreffenden Regiments hierüber beigebracht ist, wenn nicht etwa schon aus den Konscriptionsverhandlungen hervorgeht, daß außer ihnen kein Sohn mehr vorhanden seye.

Die Entlassung derjenigen, welche wegen begangener Verbrechen von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, ist zu verfügen, sobald die Nachstellung beendiget und anmit die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses nicht mehr zu den vorbehaltenen Festungsarbeiten zu verwenden oder in Bereitschaft zu halten seyen. (§. 89.)

Zu denjenigen, welche auf Ertheilung förmlicher Abschiede Anspruch haben, gehören Alle, die in der aktiven Armee dienten, mögen sie nun ihre Kapitulation im wirklichen Dienste oder in ständiger Beurlaubung vollstreckt haben, oder vor Vollendung derselben wegen Dienstuntauglichkeit, mit oder ohne Pension, entlassen werden.

In welcher Form die Entlassungsurkunde solcher Militärs, die in Folge richterlicher Erkenntnisse entlassen werden, auszufertigen seye, wird in den einzelnen Fällen durch die Erkenntnisse selbst bestimmt. (§. 90.)

Die Eintheilung der aus dem Verbande der aktiven Armee austretenden Individuen in die Reservebataillons und Eskadrons steht in Kriegszeiten lediglich der Militär-Behörde zu, welche der betreffenden Konscriptionsbehörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung statt findet, sollen die

betreffenden Individuen jedesmal, unter Hinweis auf die ihnen bey der Reserve obliegenden Verpflichtungen, zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie nicht lieber in der aktiven Armee, und zwar in ihrem Regiment, fortdienen und sich durch freywillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungszulage sichern wollen? (§. 94.)

Eingereihte, die in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müßen, sind bey Eröffnung des Erkenntnisses zu befragen, ob und wiefern sie der Verbindlichkeit zu Stellung eines Ersatzmanns für ihre noch übrige Dienstzeit zu entsprechen vermögen? Im Fall der Stellung eines Ersatzmanns wird denselben gleich nach dessen Verpflichtung der Entlaßschein, und zwar in der durch das Erkenntniß bestimmten Form, ertheilt; dagegen im Fall ihres Unvermögens müßen sie sich zu Festungsarbeiten gebrauchen lassen (wenn sie dazu gerufen werden) und diese empfangen den Abschied oder Entlassungsschein erst alsdann, wenn sie in der noch übrigen Dienstzeit bey jenen Arbeiten wirklich verwendet worden sind.

Kann jedoch ihre Verwendung nicht sogleich statt haben, so ist die betreffende Konscriptionsbehörde hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung, unter Anschluß des Erkenntnisses und des den gesetzlichen Vorbehalt ausdrückenden Entlassungsscheines, in Kenntniß zu setzen, damit sie wegen näherer Vermögensuntersuchung und etwa möglicher Stellung eines annehmbaren Ersatzmanns das Geeignete ungesäumt verfüge. (§. 95.)

Wenn die Entlassung wegen Auswanderung — auf den Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge — nachgesucht wird, so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normalalter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, von den betreffenden Konscriptionsbehörden bewilliget werden, sofern ihnen keine Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes zur Last fällt; immer aber mit vorbehaltener Ausstellung der Entlassungsscheine durch den Rekrutirungsrath.

In gleichem Maaße sind von den Konscriptionsbehörden die Gesuche um Erlassung der Militärpflichtigkeit wegen Auswandern, gegen Einstellung eines Ersatzmannes, zu instruiren und zu entscheiden.

In Auswanderungsfällen, wo bey den untern Konscriptionsbehörden nicht nach besonderen Staatsverträgen, oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, soll die höchste Entschließung jedesmal erholt werden. (§. 96.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 13. März 1830. §. 85 — 90. 94 — 96. Regbl. S. 507 — 516.

51) Entlassungsscheine.

s. Konscriptionskosten. Militärentlassungsgesuche.

Bey den Militärentlassungsscheinen sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen; außerdem unterliegen sie noch einem besondern Konscriptionsstempel in dem Betrage von 6 Gulden; jedoch wird denjenigen, welche nach der Entscheidung der obersten Kreisstelle so arm sind, daß sie die Stempelgebühr durchaus nicht bezahlen können, der Entlassungsschein (unter dessen Bemerkung) auch unentgeltlich ertheilt.

Ges., d. Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 41. Ges.Bl. S. 117.

Die Polizeybehörden sind beauftragt, den durch die Gend'armerie eingebrachten Individuen bey ihrer Freylassung jederzeit einen Entlassungsschein (welcher nöthigen Falls zur Beseitigung aller möglichen Mißbräuche das Signalement der Entlassenen enthalten muß) zu ertheilen, damit sie sich allenthalben gehörig ausweisen können.

V. die Entlassungsscheine für eingebrachte u. wieder auf freyen Fuß gestellte Individuen betreff. v. 1. Apr. 1818. Regbl. S. 511.

Um die Ausfertigung der Entlassungsscheine möglichst

zu beschleunigen, haben die Konscriptionsbehörden neben den mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehenen Formularen auch (für die Fälle der unentgeltlichen Ausstellung an arme oder mit auffallenden Gebrechen behaftete Konscribirte) eine verhältnißmäßige Zahl lithographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten.

Diese Entlassungsscheine sind dem Rekrutirungs-Rath vorzulegen:

a) hinsichtlich derjenigen Konscribirten, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeitsalters auf die Entlassung Anspruch haben — sobald dieser Anspruch zureichend nachgewiesen ist;

b) hinsichtlich der Militärpflichtigen, welche bey den Konscribirungs- und Aushebungsverhandlungen als zum Kriegsdienst (wegen Gebrechen) untauglich erklärt wurden — gleich nach vollzogener Kontingentsstellung;

c) hinsichtlich der zur Einreihung nicht berufenen Individuen — sobald solche das Armeepflichtigkeitsalter zurückgelegt haben; und

d) hinsichtlich der Konscribirten, von welchen Ersatzleute eingestellt wurden — gleich nach erfolgter Einreihung der Ersatzmänner. (§. 91.)

Nachdem die Entlassungsscheine von dem Rekrutirungsrath geprüft und ohne Mängel erfunden worden sind, werden sie sogleich vollständig ausgefertiget, mit der Unterschrift des Vorstandes des Rekrutirungsrathes versehen, von dem beygezogenen Sekretär contrasignirt und den Konscriptionsbehörden zugeschlossen, die dieselben den Betheiligten (gegen vorgängige Entrichtung der normalmäßigen Stempelgebühren) zu behändigen haben. (§. 92.)

In jedem Entlassungsscheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung und im Abschiede besonders noch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit, bezeichnet seyn. Uebrigens sind die Entlassenen auf ihre Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr, so wie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegs-

dienste ohne besondere Erlaubniß, ausdrücklich aufmerksam zu machen und daß dieses geschehen seye, ist durch ein kurzes Protokoll jedesmal zu bescheinigen. (§. 93.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 13. May 1830. §. 91 — 93. Regbl. S. 511 — 513.

Die Entlassungsscheine von der Militärpflichtigkeit sind als amtliche Zeugnisse oder Urkunden zu betrachten, weshalb bey solchen der Stempel von 15 kr. anzuwenden ist.

Erl., die Stempelung der Militärentlassungsscheine betreff. v. 6. März 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 259.

52) Entschädigung.

Die Erledigung der Beschwerden und Entschädigungs-Forderungen wegen Repartition allgemeiner Lasten in den Mediatgebieten gehört zu dem Wirkungskreis der Regierungen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 29. (6.) Ges.Bl. S. 201.

Die Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene oder bestimmte Dienste kann ein Entschädigungsgesuch nicht begründen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 8. Ges.Bl. S. 223.

Die Städte und Märkte sollen für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung der rechtlich hergebrachten Brücken- und Pflasterzölle zugeht, aus den Zollgefällen, oder auch auf andere Weise entschädiget werden.

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 22. Ges.Bl. S. 194.

53) Entscheidungsgründe.

s. Erkenntnisse.

Den Definitivurtheilen in Civil- und peinlichen

Prozessen müßen von allen Gerichten die Entscheidungsgründe beygefügt werden.

Ed. d. Gerichtsverfassung betreff. v. 24. Jul. 1808. §. 57. Regbl. S. 1799.

Auch den Zwischenbescheiden, welche auf das Erkenntniß in einer Rechtsstreitigkeit definitiv einwirken, sollen Entscheidungsgründe angefügt werden.

V. v. 5. März 1811. in Döllingers Repert. B. VII. S. 104.

Die Generalkreiskommissariate haben in Gegenständen, welche einer kollegialen Behandlung unterliegen, die Hauptentscheidungsgründe zur Kenntniß und Maßnahme der Parthien zu bringen.

V., die Beysetzung der Entscheidungsgründe in den Beschlüssen der Generalkreiskommissariate betreff. v. 10. May 1812. Regbl. S. 881.

Den Inquisiten sollen bey dem Schlusse einer peinlichen Untersuchung mit dem endlichen Urtheile auch die demselben von den Gerichten beygefügten Entscheidungsgründe eröffnet werden.

V. verschiedene Anstände rückfichtlich der Rechtsmittel in Criminalsachen betreff. v. 26. Juni 1810. §. 1. Regbl. S. 524.

Wegen zweckmäßiger Fassung der den Erkenntnissen beyzufügenden Entscheidungsgründe ist an die Appellations- und Untergerichte des Reichs folgende Instruktion ergangen:

§. 1. Durch die Entscheidungsgründe soll die Rechtsverwaltung Publicität erhalten und der Richter vor jeder Uebereilung verwahrt werden.

§. 2. In Civilrechtssachen haben solche den Zweck, die Parthien über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche oder ihrer Vertheidigung zu belehren, dem Unterliegenden die Beurtheilung zu erleichtern, ob er im Berufungsfalle eine vortheilhaftere Entscheidung hoffen könne, und bey der Bestätigung eines Erkenntnisses erster Instanz zu zeigen, ob die früheren Gründe, oder welche neue? den Oberrichter bestimmt haben.

§. 3. In Untersuchungssachen soll der Verurtheilte andurch selbst erfahren, was ihm zur Last liegt und welche Strafe das Gesetz dafür angedroht hat; er soll sich überzeugen, daß ihm durch das Erkenntniß nicht zu hart geschehen seye, oder wenigstens einsehen, daß der Richter wichtige Gründe hatte, so und nicht anders zu erkennen; die Entscheidungsgründe sollen ihn durch Eröffnung der Stärke der vorhandenen Beweise und des Grades seiner Schuldhaftigkeit darüber aufklären, ob das Rechtsmittel der Berufung zur Erwirkung eines milderen Urtheils räthlich seye, oder, ob er einer Strafmilderung im Gnadenwege entgegen sehen dürfe?

§. 4. Hieraus geht im Allgemeinen das erste und wesentlichste Erforderniß aller Entscheidungsgründe hervor, daß sie sich nämlich, als das Produkt reifer und gründlicher Beurtheilung, der höchsten Unpartheilichkeit, und der strengsten Gesetzlichkeit darstellen sollen.

§. 5. Hiezu kommen aber auch noch nachstehende äussere Erfordernisse, die von keinem Referenten außer Acht zu lassen sind:

a) die Entscheidungsgründe sollen abgesondert von dem Erkenntniß entworfen werden, sofern sich nicht der richterliche Ausspruch durch einen oder zwey allein entscheidende Umstände, oder durch eine einzige klare Gesetzesstelle rechtfertiget;

b) in denselben soll die Sprache fehlerfrey, aber nicht gesucht, der Styl deutlich und einfach seyn;

c) außer dem Falle, wo bey Civilerkenntnissen die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst eingeflochten werden können, ist die dehnende und undeutliche Einkleidung durch das fortgesetzte „in Erwägung" nicht mehr zu gebrauchen, sondern der Vortrag erzählend oder beweisend zu stellen;

d) der Unterschied zwischen der Relation in der Rathssitzung und den für die Betheiligten bestimmten Ent-

scheidungsgründen, schließt bey Letztern die Ausführlichkeit der Erstern aus;

e) die Entscheidungsgründe durch einen Sekretär aus dem Vortrage des Referenten ausziehen zu lassen, ist verboten;

f) nichts, was den einen oder andern der streitenden Theile kränken oder beleidigen kann, darf in den Entscheidungsgründen angeführt seyn, außer in soweit es das Erkenntniß wesentlich motivirt. Ist ein Faktum aus den Akten anzuführen, welches für die Ehre einer Parthey nicht gleichgültig scheint, so hat dieses mit ihren eigenen, in den Akten vorkommenden, Worten zu geschehen und auch die rechtlichen Folgen daraus sind mit den gesetzlichen Ausdrücken hinzustellen;

g) selbst in Strafsachen, wo die Ehre des Untersuchten nicht gerettet werden kann, ist zu bedenken, daß von einem Unglücklichen gesprochen wird.

§. 6. In spezieller Beziehung auf die beyden Hauptzweige des richterlichen Berufes, nämlich auf die Civil- und peinliche Rechtspflege, ist zu bemerken:

a) daß das Publikum an dem Gange der Untersuchungssachen und an deren Entscheidung einen größern Antheil nimmt, als in den Civilprozessen, und

b) daß die Entscheidungsgründe in Strafsachen zunächst für den Untersuchten selbst bestimmt sind, während sie in Civilrechtsstreiten mehr an einen Rechtsgelehrten gerichtet werden, welcher, wenn er nicht die Parthey selbst ist, seinen Mandanten darüber belehren kann und soll.

§. 7. Hieraus ergiebt sich, daß die Entscheidungsgründe in Strafsachen der Fassungskraft, auch des ungebildeten Menschen, angepaßt, ungekünstelt und einfach seyn müßen, und daß diejenigen, für Civilerkenntnisse, in der Regel kürzer gefaßt seyn können, als in Kriminalsachen.

§. 8. Insbesondere haben die Gerichte erster und zweyter

Instanz bey Abfassung ihrer Entscheidungsgründe Nachstehendes zu beobachten:

A.) In Civilrechtssachen.

a) Das aus den Akten hervorgehende, unter den streitenden Theilen bestehende Rechtsverhältniß ist mit möglichster Deutlichkeit und Kürze hinzustellen.

b) Die dasselbe begründenden Beweise müßen, wenn die Theile nicht darüber einig sind, zwar erschöpfend, jedoch mit Abschneidung alles Ueberflüßigen, aufgeführt werden.

c) Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt.

d) Da allen Bescheiden, welche definitiv, obgleich nur mittelbar, auf das Erkenntniß einwirken, Entscheidungsgründe beygefügt werden müßen, so sind solche jedesmal nur auf den Gegenstand des Bescheides einzuschränken.

e) Bey der eigenthümlichen Beschaffenheit der Civilrechtsstreite, daß sie in der zweyten und höheren Instanz und auch wohl schon in der ersten, durch Rechtsanwälte, oder von rechtskundigen Parthien geführt werden, sind die Entscheidungsgründe für deren Beurtheilung einzurichten; somit bedarf es des weitläuftigen und mühsamen Nachweisens aller Mittelsätze nicht, sondern es ist eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen, den Ausspruch des Richters begründenden, Thatsachen und Rechtssätze genügend.

f) Insbesondere soll in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige Meinung, welche das Gericht annimmt, mit Beseitigung aller übrigen, angeführt werden.

g) Nur, wenn das Gericht einen von den bisherigen Meinungen und Lehren verschiedenen Rechtssatz aufstellt, darf sich eine umständlichere Ausführung erlaubt werden.

h) Hiebey ist zu bedenken, daß die großen und gelehrten Deduktionen in den Entscheidungsgründen die Beurtheilung des Erkenntnisses selbst oft mehr erschweren, als erleichtern, daß sie oft mehr Zweifel erregen, als überzeugen und beruhigen, und daß sie endlich den richterlichen Ausspruch dem schlichten Menschenverstande mitunter sogar verdächtig machen können, als wenn es eine eigene große Mühe erfordert hätte, Gründe aufzufinden, um gerade dieses Erkenntniß heraus zu bringen.

B.) In Straffachen.

a) In diesen soll die Thatgeschichte in bündiger Vollständigkeit gegeben werden; sie muß also zwar vollständig, aber nicht mit Nebenumständen überladen, kurz, aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen nicht mangelhaft, und deutlich, aber nicht weitläuftig seyn. Die Prozeßgeschichte kann, als solche, keinen Bestandtheil der Thatgeschichte abgeben, indem die Resultate des Prozesses die Materialien der ersteren bilden.

Anschuldigungen und Inzichten, welche sich nicht einmal zur Untersuchung qualifizirten und deren im Urtheile keine Erwähnung geschieht, sind auch in der Thatgeschichte nicht zu berühren.

b) Bey den eigentlichen Gründen soll der objektive Thatbestand nach den gesetzlichen Erfordernissen genau fixirt und die That den befundenen Merkmalen gemäß mit der vom Gesetze ausgesprochenen Benennung belegt werden.

Was die Ausmittelung des subjektiven Thatbestandes, oder der Verschuldung betrifft, welche dem Untersuchten zur Last liegt, so soll die Ausführung kurz seyn, wenn ein gesetzlich vollgültiges Geständniß vorliegt, oder der Untersuchte durch Beweis überführt worden ist; dagegen aber weitläuftiger, obwohl mit möglichster Präzision, wenn dessen Verurtheilung aus

dem Zusammentreffen der Umstände, oder dessen außerordentliche Bestrafung wegen starken Verdachts erfolgt.

Je genauer die Thatsache charakterisirt ist, um so bestimmter läßt sich auch die Strafe angeben, welche das Gesetz dafür angedrohet hat. Das treffende Gesetz ist jedesmal anzuführen.

Die Umstände, welche die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall ganz behindern, oder welche nicht gestatten, den höchsten Strafgrad gegen den Untersuchten eintreten zu lassen, und auf der andern Seite die Erschwerungen, welche die Strafbarkeit des Untersuchten erhöhen, und entweder die Anwendung des höchsten Strafgrades rechtlich begründen, oder eine Schärfung zur gesetzlichen Folge haben müßen, sind genau aufzuzählen und gegen einander abzuwägen.

Aus der ganzen Darstellung muß somit die Strafbestimmung von selbst hervor gehen.

c) Lossprechende Erkenntnisse erfordern im Fall gänzlicher Lossprechung (hinsichtlich des Angeschuldigten) keine so ausführliche Auseinandersetzung der Gründe, als die verurtheilenden. Da aber bey erstern das Publikum interessirt ist, folglich dasselbe durch die Gründe des Richters befriediget werden muß, so hat sich die Ausführlichkeit der Entscheidungsgründe nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens und nach dem Grade der öffentlichen Theilnahme zu bemessen.

Bey Erkenntnissen, welche eine Lossprechung von der Instanz enthalten, bieten sich in Ansehung der Entscheidungsgründe zweyerley Gesichtspunkte dar, nämlich die Fragen:

a) warum die vorhandenen Beweise nicht zur Verurtheilung hinreichen und

b) warum sie nicht für völlig widerlegt oder entkräftet anzusehen seyen?

Bey Beantwortung der ersten Frage sind die Gründe mit der größten Behutsamkeit und so kurz als möglich zu

fassen, besonders, wenn der Untersuchte annoch auf freyem Fuß befindliche, oder noch nicht abgeurtheilte Mitschuldige hat.

Auf die zweyte Frage hingegen muß in den Entscheidungsgründen vollständiger Aufschluß gegeben werden, weil sonst der Untersuchte seine gänzliche Lossprechung fordern, oder sich beschweren könnte, daß man den Verdacht ohne hinreichenden Grund gegen ihn fortbestehen lassen.

Die Denunzianten, Zeugen und Mitschuldigen sind übrigens (sofern es unbeschadet der Sache selbst und ohne Kränkung des Vertheidigungsrechts abseite des Angeschuldigten geschehen kann) in den Entscheidungsgründen nicht mit Namen anzuführen, damit sie nicht der Rache eines nur zu zeitlichem Gefängniß Verurtheilten, oder von der Instanz Entbundenen ausgesetzt werden.

V. die zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe betreff. v. 27. Apr. 1813. Regbl. S. 562 — 574.

54) Epidemien.

s. Krankheiten.

55) Erbfolge.

s. Appanage. Familienfideikommisse. Lehen. Thronfolge.

Ueber Gegenstände, welche zu dem Staats- und Hausfideikommißvermögen gehören, steht dem jedesmaligen Regenten keine Privatdisposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches ein solcher weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch auch in fideikommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme — sondern durch Ersparniß an den zu seiner Privatdisposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privattiteln erworben und dem Kronvermögen nicht einverleibt hat. Uebrigens ist der Regent in seinen Dispositionen über das Privatvermögen an

den

den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze keineswegs gebunden. Tit. VIII. (§. 1. 2.)

In Ermanglung einer Disposition findet hinsichtlich des zurückgelassenen Privatvermögens die Intestaterbfolge nach den bürgerlichen Gesetzesnormen statt; jedoch mit folgender Beschränkung:

> Es sind nämlich die Prinzessinnen nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestaterbfolge hinsichtlich alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes (sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien) ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königl. Hause vorhanden sind, und nur im Fall gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird ihnen die Privaterbfolge eröffnet. (Tit. V. §. 3. VIII. §. 4.)

Die Glieder des königl. Hauses sind bey den Dispositionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gebunden, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird. Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen dagegen ohne besondere Genehmigung des Königs keinerley Dispositionsrecht, selbst nicht in ihrer Linie, zu. (§. 5. 6.)

Nach dem Abgange der männlichen Descendenz eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Appanage (mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen) an die Krone zurück. (§. 7.)

Königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. V. §. 3. Tit. VIII. §. 1—7. Regbl. v. 1821. S. 11. 18—19.

Das Recht zur Erbfolge in Familienfideikommisse gründet sich auf die Anordnung des Errichters, und geht von diesem oder von demjenigen, zu dessen Vortheil das Fideikommiß errichtet wurde, auf die ehelichen Nachkommen über, wobey zu bemerken ist, daß die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelich Gebornen gleich geachtet werden.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideikommiß zu erlangen, wonach mit dem Verlust des Adels zugleich das Erbfolgerecht in die Familien-Fideikommisse erlischt. (§. 77. 78.)

Wenn bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge eintritt, so hat derselbe kein Recht zum Antritt der Fideikommißerbschaft; ereignet sich aber der Verlust nach geschehenem Antritt, so löst sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird das Fideikommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem abgekommenen Besitzer die Kompetenz zu reichen. (§. 79.)

Familienfideikommisse werden nicht in den Pflichttheil eingerechnet; auch können die Notherben des Besitzers einen Pflichttheil daraus nicht verlangen. (§. 80.)

Der Besitzer eines Familienfideikommisses darf über solches nicht durch letzten Willen verfügen, so lange der fideikommissarische Verband dauert. (§. 81.)

Der Nachfolger im Fideikommiß ist befugt, die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers (selbst wenn es sein Vater wäre) auszuschlagen. (§. 82.)

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Familie kann zwar auf das Recht zur Nachfolge für seine Person Verzicht leisten; keineswegs aber für seine (wenn gleich noch nicht geborne) Nachkommenschaft. (§. 83.)

Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vortheil Einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer anderen Familie errichtet werden. In diesem Fall hat die letztere, so lang die erstere noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthum fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte; allein die übrigen Rechte ruhen, bis ihr die Nachfolge wirklich angefallen ist. (§. 84.)

Mit einem Familienfideikommisse kann auch für den Fall, daß die Familie, oder der Mannsstamm in solcher erlischt, eine Substitution verbunden werden; nur geht

dasselbe bey dem Substituirten nach dem Anfalle in ein Allodium über, und die aus solchen fideikommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. (§. 85.)

Wenn in einer Familie, neben dem Fideikommisse für die erstgeborene Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet werden; so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und dessen Nachkommenschaft nur alsdann in den Besitz eines andern Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu solchen berufenen Nachkommen mehr vorhanden sind; dergleichen Fideikommisse bleiben auch nur in so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, soferne nicht von dem ersten Stifter eine andere Verfügung getroffen ist. (§. 86.)

Bey Familienfideikommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successionsordnung, als die Erstgeburtsfolge eintreten, vermöge der die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der ältern Linie zum Fideikommisse gelangt, so zwar, daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und männlichen Descendenten weichen muß. (§. 87.)

Hat der Stifter eines Fideikommisses erklärt, daß das Fideikommiß nach Erlöschen des Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen solle, so ist diese Disposition blos als eine fideikommissarische Substitution gültig, und zwar mit der Wirkung, daß das Fideikommiß von dem letzten männlichen Besitzer aus mit Allodialeigenschaft (in der bürgerlichen Erbfolgeordnung) an die weiblichen Nachkommen übergeht. (§. 89.)

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach dem Abgange des Mannsstammes zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburtsfolge, mit Vorzug ihrer männlichen

Nachkommen, so zwar, daß bey Abgang des Mannsstammes das Fideikommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt (auch unter ihren weiblichen Descendenten) in so lange fort geht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alle seine Schwestern (selbst die älteren) von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter ohne Nachkommen, oder sind von ihr weder weibliche, noch männliche Descendenten vorhanden, so gelangt die Fideikommißfolge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft. (§. 90.)

Ist aber ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitz des Fideikommisses einmal gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes wieder ein. (§. 91.)

Wenn hingegen der letzte Besitzer überall keine zur Fideikommißfolge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideikommiß substituirt ist, so genießt derselbe die freye Befugniß, von Todeswegen darüber zu disponiren und wenn er hievon keinen Gebrauch macht, so tritt mit seinem Absterben die gemeine Intestaterbfolge ein. (§. 99.)

Ed. über die Familienfideikommisse v. 26. May 1818. §. 77 — 87. 89 — 91. 99. Ges. Bl. S. 309 — 314. 319.

Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lineali-schen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehenerbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen, ehelichen Geburt abstammen, oder durch nachfolgende Heyrath legitimirt seyn muß. (§. 55.)

Ausnahmsweise kann bey alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt

finden, wenn hierüber in dem Lehenbrief eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist, in welchem Fall die vor Einführung des Lehenedikts bestandenen Gesetze und Observanzen der vormaligen Lehenkurien zur Anwendung kommen. (§. 56.)

Die Mannlehen der Krone werden bey Berechnung des Pflichttheils nicht in das Vermögen eingerechnet. (§. 57.)

Der Lehenerbe kann die Allodialerbschaft seines Vaters ausschlagen. (§. 58.)

Die Erben in aufsteigender Linie folgen nicht in den Lehen, ausgenommen, es hätte sich derjenige, der das Lehen zu Gunsten eines Lehennachfolgers verzichtete, auf dessen unbeerbten Abgang hin den Rückfall ausdrücklich vorbehalten. (§. 59.)

Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklichem Konsens des Lehenherrn statt finden. (§. 60.)

Eine Mitbelehnung ist in keinem Fall zuläßig. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehenerben bedürfen derselben nicht, und Anderen kann sie nicht ertheilt werden. (§. 61.)

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 55—61. Regbl. S. 1903.

Bey Lehen, welche schon vor Einführung des Lehenedikts konstituirt waren, kann eine von den Bestimmungen des §. 55. dieses Edikts abweichende Erbfolge, oder eine Ausdehnung auf weibliche Erben auch dann statt finden, wenn der Lehenbrief über die Successionsordnung keine Bestimmung enthält, wenn aber nachgewiesen werden kann, daß eine andere, als die in dem erwähnten §. bestimmte Successionsordnung bey dem Lehen herkömmlich gewesen seye.

Ges., die Revision des Lehenedikts betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 7. Ges.Bl. S. 358.

56) Erblehen.

Wenn Privat- und Afterlehen in Erbrecht umgewandelt werden, so sind in dem Erbrechtsbriefe hauptsächlich nachstehende Verbindlichkeiten auszudrücken:

a) der Erbrechtsverleiher ist von dem Erbrechter als Ober-eigenthümer und Grundherr anzuerkennen;

b) demnach hat der Erbrechter zu Vertauschungen und Verpfändungen, so wie zu Veräußerungen aller Art die Einwilligung des Grundherrn bey Strafe der Nichtigkeit einzuholen; dieselbe ist jedoch nicht zu verweigern, wenn nicht besonders erhebliche Ursachen vorhanden sind;

c) der Grundhold ist verbunden, das Erbrecht gut in baulichem Stand zu erhalten und der Erbrechtverleiher kann bey Gutsabschleifen auf Schadloshaltung klagen;

d) ein neu zu bestimmender jährlicher Kanon findet bey solchen in Erbrecht umgewandelten Lehen nicht statt; wo jedoch bisher jährliche Abgaben an den Lehenherrn zu entrichten waren, sind dieselben in Zukunft von dem Grundholden unter dem Namen einer Grundstift abzuführen;

e) das in der Verordnung vom 31. Januar 1814. (Regbl. S. 209.) bestimmte Laudemium von 7 1/2 Prozent des wahren Gutswerthes ist bey allen Veränderungen in dienender Hand zu entrichten, von Kindern und Descendenten aber bey dem Todfall ihres Erblassers erst dann, wenn einer aus ihnen (oder auch ein Fremder) das Gut an sich bringt;

f) die nach obigen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzenden Prozente des wahren Gutswerths, welche bey künftigen Veränderungen als Laudemium zu erheben sind, sollen dem neuen Erbrechtsbriefe ausdrücklich einverleibt werden;

g) wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erben

oder rechtmäßigen Nachkommen mit Tod abgeht, so fällt das Erbrechtgut dem Grundherrn anheim;

h) die Fertiggelder für die neuen Erbrechtsbriefe sind nach der provisorischen Taxordnung v. 8. Oktr. 1810. §. 11. (Regbl. S. 973.) zu berechnen, wogegen die bisher entrichteten Lehenbriefgebühren wegfallen.

V., die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erblehen betreff. v. 7. Aug. 1815. Regbl. S. 722 — 724.

57) Erbschaften.

s. Gerichtsbarkeit. Legat. Nachsteuer. Testamente. Vermächtnisse.

Bey Auswanderungen ohne königl. Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und Genuß seines Vermögens entzogen; es soll aber dasselbe den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dessen Tod dazu legitimiren, ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinse, wieder verabfolgt werden.

In wiefern eine Erbschaft an auswärtige Erben gelangen könne, hängt von der Reciprozität und von Staatsverträgen ab.

Ed. über die Konfiskationen v. 29. Aug. 1808. Regbl. S. 1938.

Patrimonialgerichte zweyter Klasse sind befugt, die Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, ingleichem die Vertheilung derselben vorzunehmen, soferne kein Streit darüber entsteht.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818. §. 75. Ges.Bl. S. 248.

Um bey Erbschaften die Veränderung des Eigenthümers und dessen Besitztitel in dem Hypothekenbuch vormerken zu können, ist ein gerichtlicher Theilungsbrief, oder ein Zeugniß des für die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erforderlich, daß die Sache durch Erbrecht oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gelangt seye.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 141. Ges.Bl. S. 84.

Auf das Ableben eines Pfarrers oder anderen Geistlichen, welcher nicht am Sitze des kompetenten Kreis- und Stadtgerichtes wohnt, solle das Land- oder Herrschaftsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort hatte, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, und das Inventar darüber errichten.

Der Sterbfall ist jedoch dem einschlägigen Kreis- und Stadtgericht alsbald anzuzeigen, und das aufgenommene Inventar nach seiner Vollendung dahin einzusenden.

V. die Sterbfälle der Geistlichen betreff. v. 28. Jul. 1818. §. 1. 2. Ges.Bl. S. 470.

58) Erbschaftsglaubiger.

Legatarien und Erbschaftsglaubiger, so wie die Miterben, sind wegen der in einer Erbstheilung bestimmten Hinauszahlungen und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen zu einer Hypothek auf den der Erbschaft zugehörigen Immobilien kraft des Gesetzes berechtigt.

Nach dem Antritt einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars kann wegen Schulden auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheil der früheren Erbschaftsglaubiger nicht mehr eingetragen werden; wenigstens verliert solche alle Wirkung, wenn die Erbsmasse zur Befriedigung sämmtlicher Glaubiger nicht ausreicht.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 12. (8.) 75. Ges.Bl. S. 24. 54.

59) Erbschaftsstempel.

Alle gerichtlich und außergerichtlich aufgenommenen Vermögensbeschreibungen unterliegen dem Gradationsstempel, und außerdem ist noch ein besonderer Erbschaftsstempel festgesetzt, welchen alle Erben und Legatarien ab dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen haben. Von dieser besondern Stempelabgabe sind jedoch befreyt:

a) die Descendenten und Ascendenten des Erblassers;
b) dessen überlebender Ehegatte;
c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.;
d) die Legate unter 50 fl.;
e) Legate an Dienstboten des Erblassers, wenn sie unter 300 fl. betragen;
f) Geldvermächtnisse zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;
g) Erbschaften von Geschwistern, die bey ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben;
h) alle Erbschaften ab intestato, und solche, welche sich in Folge der Lehen- oder fideikommissarischen Erbfolge (worin ex pacto vel providentia majorum succedirt wird) eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer, und endlich
i) die Legate für milde Stiftungen.

Der Erbschaftsstempel wird in folgenden Abstufungen erhoben:

A.) Des Erblassers zwey- und einbändige Geschwister und deren eheliche Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert.

B.) Dessen Erben vom 3ten und 4ten Grade (nach dem Civilrecht) entrichten ein Halbes vom Hundert.

(Ebensoviel die Stiefältern und Stiefkinder, wenn sie einander beerben.)

C.) Erben über den 4ten Grad hinaus bezahlen 3 fl. vom Hundert.

(Diesen werden des Erblassers Schwäger und Schwägerinnen gleich gesetzt.)

D.) Nichtverwandte Erben haben 5 fl. vom Hundert zu entrichten.

Ges., die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 7. Ges.Bl. S. 182 — 184.

Die den milden Stiftungen durch vorstehendes Gesetz ertheilte Befreyung von dem Erbschaftsstempel ist auch auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdiensts, der Wohl-

thätigkeit und des Unterrichts gewidmeten Stiftungen ausgedehnt worden.

Abschied für die Ständeversammlung v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 29. (5.)

Eheverträge, sie mögen als eine Handlung unter Lebenden oder von Todeswegen betrachtet werden, unterliegen zwar dem Gradations- aber keineswegs auch dem Erbschaftsstempel. Letzterer ist vielmehr erst nach dem Absterben des einen oder andern Kontrahenten von der sich ergebenden Verlassenschaftsmasse zu erheben.

Wo die Gesetze den Adoptirten und Arrogirten (gleich ehelichen Kindern) das Erbrecht ab intestato einräumen, erscheinen diese als Descendenten, weshalb sie von der Entrichtung des Erbschaftsstempels ausgenommen sind.

Was die Berechnung des Erbschaftsstempels betrifft, so ist, wenn kein Testament oder Inventar vorliegt, der Betrag der Erbschaft entweder durch beweisende Original-Instrumente zu bescheinen, oder eidlich anzugeben, oder auch mit einer entsprechenden Aversalsumme zu reluiren.

Bekanntm., das Stempelwesen betreff. v. 20. März 1826. §. 6—8. Intell.Bl. f. d. Donaukreis, S. 316.

Bey Erhebung der Erbschaftsstempelgebühren sind förmliche Quittungen auf Stempelbögen auszustellen, welche dem Betrage der Gebühren entsprechen. Wenn sich solche zu einer Summe berechnen, für welche eigene Stempelbögen nicht bestehen, so geschieht die Beyheftung von Ergänzungsbögen und die Urkunde wird sodann auf den größeren Bogen geschrieben. Um bey den sich ergebenden Abstufungen weder den Pflichtigen zu viel abzunehmen, noch dem Aerar an den gesetzlichen Gebühren etwas zu entziehen, hat man eigene Stempelpapierblättchen zu zwey und ein Kreuzer anfertigen lassen, welche, wenn sie zur Ergänzung gebraucht werden, mit Oblaten, unter Aufdrückung des Amtssiegels, der Quittung beyzufügen sind. Für das Papier dieser Stempelblättchen darf übrigens keine besondere Vergü-

tung gefordert werden, sondern es ist blos der Nennwerth zu bezahlen, und von Erhebung der Stempelbeträge unter einem Kreuzer haben die Behörden Umgang zu nehmen.

Bekanntm. den Erbschaftsstempel betreff. v. 15. März 1826. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 321.

60) Erbtheile.

Die Geschwister eines Schuldners werden hinsichtlich ihrer bey demselben guthabenden Erbtheile aus der elterlichen Verlassenschaft in die vierte Klasse der Gläubiger gesetzt, sofern ihnen weder das Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem anderen Grund, der Vorzug einer bessern Klasse zusteht.

Priorit.-Ordn. v. 1. Juni 1822. §. 23. (4.) Ges.Bl. S. 116.

61) Erbtheilung.

Erbtheilungen, welche nach geschehener Inventarisation durch das Gericht vollzogen und protokollarisch verhandelt werden, unterliegen (weil der ganze Vermögensstand schon bey der Inventur zur Taxberechnung gezogen worden ist) durchaus nicht der Brieftaxe; sondern es ist für ein Protokoll, welches über die Auseinandersetzung und Vertheilung einer Erbsmasse abgehalten wird, blos nach Verhältniß des Geschäfts eine halbe oder ganze Tagsatzung und die Protokollgebühr mit 36 kr. anzurechnen.

Wenn die Erben einen Auszug aus der Erbsverweisung begehren, so ist für solchen 30 kr. als Taxe, und sofern er mehr als einen Bogen beträgt, für jedes weitere Blatt 6 kr. Abschreibgebühr zu erheben.

Erläut. zur provisorischen Taxordnung v. 9. Aug. 1816. §. 30. in Geret's Samml. B. VI. S. 254.

Wenn eine förmliche Vermögenstheilung gepflogen wird, so muß die im §. 16. der Taxordn. bestimmte Taxe erhoben werden, wobey die Errichtung eines Inventars in

keinen Betracht kommt; dagegen ist hinsichtlich des Stempels zu bemerken, daß bey einer Vermögens- oder Erbschaftstheilung, welcher die Errichtung eines Inventars vorangegangen ist, der Gradationsstempel nicht mehr angewendet werden dürfe.

Erl., die Taxen- und Stempelgebühren bey Vermögenstheilungen betreff. v. 26. Nov. 1823. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1458.

62) Erbverträge.

Erbverträge über Lehengüter können ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht eingegangen werden.

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Jul. 1808. §. 136. Regbl. S. 1917.

63) Erbsvergleiche.

Die Ansicht, daß die Taxen für Errichtung von Erbsvergleichen schon unter jenen für die Inventarisation begriffen seyen, ist den Vorschriften der provisorischen Taxordnung nicht gemäß; es ist nämlich zu unterscheiden, ob bey Verlassenschaften die Errichtung eines Erbsvergleichsbriefes von den Interessenten verlangt wird, ingleichem, ob bey mehreren Erben die Gesetze und die Natur der Sache eine wirkliche Auseinandersetzung — einen Vergleich unter den Erben — nothwendig machen, in welchem Fall ein von der Inventarisation gänzlich abgesondertes Rechtsgeschäft vollzogen wird, mithin auch die Pflichtigkeit zur Entrichtung einer Briefstaxe eintritt — oder, ob bey Erbschaften wegen ihrer Einfachheit die Aufnahme eines Ausantwortungsprotokolles genügt, wo sodann außer den geringen Gebühren für Protokollirung, Tagfahrten u. s. w. keine Taxanrechnung statt finden darf.

Erl., die Taxen bey Erbsrezessen betreff. v. 19. Jul. 1819. in Geret's Samml. B. XII. S. 1293.

64) Erfindungen.

s. Gewerbsconcessionen. Gewerbsprivilegien.

Für neue, oder im Königreich noch nicht angewendete Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden (auf Anmelden) unter festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien, mit ausschließender Wirkung für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber unterliegen einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere aber dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen solle, und außerdem werden noch die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheil des Privilegienbesitzers konfiszirt.

Ges., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 11. Sept. 1825. Abschn. IV. Art. IX. Ges.Bl. S. 136.

In Hinsicht der verschlossen einzureichenden Beschreibung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, für welche ein Privilegium nachgesucht wird, ist bestimmt worden, daß der äußere Umschlag dieser Beschreibung

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, nach ihrem wesentlichen Bestande, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird, enthalten solle.

Das Präsentatum (welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung, mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage wörtlich übereinstimmende

amtliche Bescheinigung auszustellen ist) sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst (auch bey dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen) werden nicht berücksichtiget und die in der äußeren Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen sollen, nach Beysetzung des Präsentatums, zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Keine Unterbehörde, bey welchen Privilegiengesuche und Beschreibungen einkommen, hat sich mit der Erörterung über die Person oder Sache zu befassen; vielmehr soll die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern befördert werden.

Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß, oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen, verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bey Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen bleiben bey demselben verschlossen aufbewahrt.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 48. 49. Regbl. v. 1826. S. 140 — 143.

65) Erkenntnisse.

s. Appellation. Bescheide. Civilprozesse. Dekrete. Entscheidungsgründe. Gerichtsbarkeit. Nullität. Rechtserkenntnisse. Spruchbriefe. Stempel. Urtheile.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Erkenntniß wird Folgendes erfordert:

a) Dasselbe soll schriftlich abgefaßt seyn und nicht nur die Namen des Richters und beyder Partheyen, oder ihrer legitimirten Anwälte, sondern auch mit kurzen Worten die Streitsache selbst und ihre Erledigung enthalten.

b) Der Richter soll mit seinem Erkenntniß über die in den Akten vorgebrachten Anträge (so viel den Streitgegenstand in der Hauptsache betrifft) nicht hinaus gehen.

c) Dasselbe soll nicht mehr bedingt, mit der Clausel „es sey denn, daß dieses oder jenes hinlänglich bewiesen werden könnte" abgefaßt seyn; vielmehr ist nöthigen Falls den Parthien der Beweis mit dem Anhang aufzutragen, daß nach solchem ein Weiteres den Rechten gemäß erfolgen werde.

d) So viel immer nach Beschaffenheit der Sachen und Personen thunlich ist, solle auf ein Gewißes gesprochen werden.

e) Alternationen sind in dem Erkenntniß zu vermeiden, wenn nicht die angestellte Klage selbst alternativ oder der Richter im Zweifel ist, ob die eingeklagte Sache noch existire, in welchem Fall entweder auf dieselbe in Natur, oder auf deren Werth und Interesse gesprochen werden solle.

f) Der Richter hat geschichtlich nur nach dem, was aus Akten und legal bekannt ist, rechtlich aber nach den baierischen Gesetzen, Statuten, Freyheiten und hergebrachten Gewohnheiten zu urtheilen.

g) Bey Lokalstatuten und Gewohnheiten soll der Richter vorzüglich dahin sehen, ob das Statut nur die Form und Solennität einer gepflogenen Handlung, oder die Personen und Güter selbst betreffe? Im erstern Fall ist nach dem Statut oder der Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, zu sprechen; im letztern Fall aber erstreckt sich das Statut oder Herkommen weiter nicht, als auf die in jenem Ort befindlichen Güter und wohnhaften Personen. Endlich,

h) sind allen Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beyzufügen.

Cod. jud. Bav. Cap. 14. §. 7.

Die Untergerichte sind angewiesen, daß sie in allen Fäl-

len bey Ablieferung eines zum Zucht- oder Arbeitshaus Verurtheilten dem Vorstand der betreffenden Strafanstalt eine vollständige Abschrift des appellationsgerichtlichen Strafurtheils mit der Geschichte und den Entscheidungsgründen, und eben so auch eine Abschrift des allenfalls ergangenen oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses (wenn anders dieses nicht durchaus bestätigend ausgefallen ist) mittheilen sollen.

V., d. Einsendung der Strafurtheile an die Administrationen der Strafanstalten betreff. v. 17. Nov. 1814. Regbl. S. 1714.

Vermög eines mit Würtemberg abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrags haben sich beyde kontrahirenden Staaten sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen gegenseitige Rechtshülfe zugesichert. Jeder von Beyden erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staates an, insofern dieselben von einem beyderseits als kompetent angenommenen Gerichte ausgegangen sind. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils, mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; in gleichem werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staat gelegenen Gütern des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt, sofern durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine paraten und hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn nicht eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein vorzügliches oder gleiches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuförderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter,

auf

auf welchen die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen; auch sind alle Unterthanen dieses Staats, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein vorzügliches oder gleiches Recht an jenen Gütern zu haben glauben, unter Anberaumung eines Präklusivtermins aufzufordern, bey dem einschlägigen Gerichte erster Instanz ihre Forderung geltend zu machen.

Bekanntm., den mit Würtemberg abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrag betreff. v. 7. May 1821. §. 1 — 3. Regbl. S. 869 — 871.

Bey jedem Erkenntnisse solle in der Regel nur ein Exemplar und zwar dasjenige, welches den Parthien publizirt wird, mit dem vorgeschriebenen Gradations- und Klassenstempel versehen werden.

V., den Stempel der Erkenntnisse betreff. v. 3. Apr. 1822. Regbl. S. 442.

Wenn bey Civilstreitigkeiten eine Parthey das Armenrecht erlangt hat und in definitiven Erkenntnissen die Kosten kompensirt werden, so sind die Erkenntnisse auf solches Stempelpapier zu schreiben, welches der Hälfte des normalmäßigen Stempelbetrages gleich kömmt; berechnet sich diese Hälfte zu einem Betrage, für welchen eigene Stempelbögen nicht bestehen, so ist ein nächst entsprechender Stempelbogen zu gebrauchen und anzuheften.

Bey Zwischenbescheiden in einer zwischen einer armen- und einer zahlungsfähigen Parthey anhängigen Civilstreitigkeit muß das normalmäßige Stempelpapier gebraucht werden, sofern die zahlungsfähige Parthey den Zwischenbescheid veranlaßt hat; außerdem fällt die Anwendung des Stempelpapiers hinweg. Werden im Endbescheid die Kosten kompensirt, oder der armen Parthey aufgebürdet, so können die bereits erhobenen Stempelbeträge in keinem Fall rückvergütet werden.

Bekanntm., das Stempelgesetz betreff. v. 30. Apr. 1826. §. 1 — 2. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 602.

66) Erndte.

Wenn anhaltend schlechte Witterung zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte einfällt, so hat der Seelsorger seinen sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und gebotenen Feyertagen, an welchen das Wetter günstig ist, nach geendigtem Gottesdienst die Erndtegeschäfte, sowohl Vor- als Nachmittags, besorgen zu dürfen; auch ist an solchen Sonn- und Festtägen der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten, die öffentliche Abendandacht aber ganz zu unterlassen.

V., die Arbeiten an Feyertägen im Nothfalle betreff. v. 24. Dez. 1809. Regbl. v. 1810. S. 7.

67) Ersatzmänner.

s. Einsteher. Gemeindewahlordnung.

68) Erwerbsarten, freye.

Als freye Erwerbsarten sind gesetzlich folgende bezeichnet:

a) Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung und höhere Kunstfertigkeit erfordert wird, z. B. die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer oder hydraulischer Instrumente und Maschinen, die Ausübung der bildenden Künste überhaupt, die Gravir-, Steinschneide-, Glasschleifer- und Glasmalerkunst u. s. w.

b) Alle Arten von Spinnerey in jedem verwebbarem Material, mit oder ohne Maschinen, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten.

c) Die Verfertigung von Frauenkleidern und Putz durch Frauenspersonen, mit Zuziehung von Gehülfinnen, und mit der Befugniß, andere ihres Geschlechts darin zu unterrichten, einschließlich des Weißnähens, Stickens, Spitzenklöpplens und Spitzennähens.

d) Die Bereitung von Parfümerien, und Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flechtarbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Modeartikel.

e) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet und im Ganzen zum Verkauf gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume u. s. w.

f) Die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derley gewöhnlicher Garten-, Land-, Hauswirthschafts- und Küchengeräthschaften, keiner Horn-, Bein- und Schnitzwaaren, ordinärer Flecht- und Kinderspielwaaren, oder sonstiger geringer Verbrauchsgegenstände z. B. Feuerschwamm, Zündhölzchen u. dgl.

Sodann ist Jedermann unverwehrt, für sich und sein Haus Arbeiten eines jeden Gewerbes zu verfertigen, oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen.

Den um dergleichen freye Gewerbsarten sich anmeldenden Bewerbern ist in Zukunft abseite der Polizeybehörden blos ein Licenzschein zu ihrer Legitimation zu ertheilen und zwar soll derselbe bereits ansäßigen Personen oder Gewerbsleuten ohne alle Schwierigkeit oder Förmlichkeit — bey neuen Niederlassungen aber unter Beobachtung der für die Ansäßigmachung gegebenen Vorschriften ertheilt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, insoferne für die Ausübung eines nunmehr der freyen Konkurrenz überlassenen Gewerbszweiges ein Privilegium schon gegeben ist, oder noch gegeben würde, der Inhaber bey seinen ausschließenden Befugnissen nach Inhalt des Privilegiums zu schützen seye; auch bleiben die Unternehmer eines freyen Geschäftes in der Ausübung desselben und im Gebrauche der dazu erforderlichen Hülfsmittel an die bestehenden Gesetze und Polizeyvorschriften, wie andere Gewerbsinhaber, gebunden; wogegen sie mit den Letzteren in Hinsicht auf Markt

und Absatz für ihre Erzeugnisse alle Vortheile und Beschränkungen zu theilen haben.

V., den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 46. 47. Regbl. v. 1826. S. 136 — 139.

69) Erzbischöfe.

s. Bischöfe.

70) Erziehungsanstalten.

s. Privaterziehungsinstitute.

Zu dem Wirkungskreis der Provinzialregierungen gehört besonders die Sorge für Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften — die Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen — die Aufsicht auf den Vollzug der Unterrichtsnormative, so wie die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger-, Feyertags-, Arbeits- und Industrieschulen, und auf die im Kreise gelegenen Schullehrerseminarien, öffentliche Erziehungshäuser, Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken.

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens bleibt (unter Aufsicht der Distriktsinspektionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftgerichte) den Lokalschulinspektionen überlassen; eben so gebührt die innere, unmittelbare Leitung der höheren Studienanstalten den Rektoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bey den Volks- und Industrieschulen den Lokal-Schulkommissionen und bey den Studienanstalten den Rektoraten dergestalt anheim gegeben, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen, und zwar in letzter Instanz, zu befassen hat.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privat-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten hängt von den Unterbehörden ab.

Diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zukommen zulassen, welche genügende, von den konstituirten Prüfungskommissionen ausgefertigte, Zeugnisse besitzen. Die Kreisregierungen haben in dieser Beziehung erst alsdann einzuschreiten, wenn die Unterbehörden ihre Pflicht verabsäumen, oder wenn von betheiligten Individuen reklamirt wird.

Die Altersdispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studienanstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten, in dem Absehen, sich nur gewissen Fächern zu widmen, sind den Rektoraten überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahrszeugnissen anzumerken haben.

V., den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 38. 45. 48. Regbl. S. 1075 — 1081.

Die öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser, so wie die Stiftungsgebäude, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, sind von der Häusersteuer befreyt.

Ges., die allgemeine Häusersteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges.Bl. S. 171.

Die Revision und Aburtheilung der Jahrsrechnungen

a) des Erziehungsinstituts für Studirende in München,
b) des Erziehungsinstituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg,
c) des Centralbücherverlags, und
d) des Central- und Reservefonds für Schulen und Studienanstalten, ist der im Jahr 1826 errichteten Rechnungskammer übertragen.

V., das von der obersten Stiftungs- und Gemeindekuratel bisher behandelte Rechnungswesen betreff. v. 5. Nov. 1826. §. 1. Regbl. S. 771.

71) Essig.

s. Malzaufschlag.

Der Handel berechtigter Gewerbsleute mit Essig und ähnlichen unentbehrlichen Getränken ist im Innern des Landes (unter Beachtung der bestehenden Polizeyvorschriften über Maaß und Taxe, und der verordneten Beschau) von einem Polizeybezirk in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey.

V., das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 18. (3.) Regbl. v. 1826. S. 106.

Wer sich mit dem Essigsieden abgiebt, und Malz hiezu verwendet, hat den Malzaufschlag zu entrichten, ohne Unterschied, ob dieser Artikel zum häuslichen Bedarf oder zum Verkauf bestimmt ist.

V., die Erhebungsart der Malzaufschläge betreff. v. 28. Juli 1807. §. 3. Regbl. 1276.

72) Estaffetten.

Nicht allein die königl. Stellen und Behörden, sondern auch Privaten können sich der Versendung mittelst Estaffette bedienen. Die Postbehörden und Posthalter sind verbunden, solche Aufgaben zu jeder Stunde, bey Tag und Nacht, anzunehmen und der Vorschrift gemäß zu befördern, so wie auch die von fremden Posten ankommenden, weiter gehörigen, Sendungen ohne Verzug befördert werden sollen. (§. 1.)

Es können sowohl Briefe als Schriftenpakete mit Estaffette versendet werden; jedoch sollen solche das Gewicht von 15 Pfd. nicht übersteigen; sie müßen in einer den Inhalt vollkommen sichernden Packung und wohl gesiegelt übergeben werden; auch dürfen sie nur von einem solchen Umfange seyn, daß sie entweder in die Estaffettentasche zum Verschlusse gebracht, oder, in eigene Felleisen verpackt, durch den reitenden Postillon füglich transportirt werden können. Wo jedoch eigene Felleisen nothwendig sind, haben

solche die Aufgeber selbst beyzuschaffen und mit der Sendung an den Bestimmungsort ablaufen zu lassen, woselbst sie zur Verfügung des Empfängers bleiben. (§. 2.)

Die mit Estaffette abgeschickt werdenden Sendungen müßen mit einer deutlichen Adresse versehen seyn, welche den Namen und Stand des Adressaten hinlänglich bezeichnet; auch ist es nothwendig, daß der Bestimmungsort deutlich aufgeschrieben und durch Beysetzung des Landes, der Provinz und Gegend, worin derselbe liegt, bestimmt nachgewiesen werde.

Die Aufgeber sind überdies berechtigt, den Tag und die Stunde, in welcher sie die Sendung der Postbehörde übergeben haben, auf der Adresse anzumerken. (§. 3.)

Jeder Aufgeber einer mittelst Estaffette abzuschickenden Sendung ist verbunden, der Postbehörde seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben, damit im Falle der Rücksendung dieselbe ihm uneröffnet zurück gestellt, oder das abverlangte Retourrezepisse richtig behändigt, oder wegen weiterer Kostenberechnung mit ihm verhandelt werden könne. (§. 4.)

Jeder Aufgeber ist gehalten, den Kostenbetrag der Estaffette bis an den Ort ihrer Bestimmung gleich bey der Aufgabe baar zu bezahlen, und es ist keine Postbehörde verbunden, vor dessen Erlegung die verlangte Estaffette abgehen zu lassen. Sollte der ganze Kostenbetrag wegen veränderter Posttaxen im Auslande, und wegen unständiger Auslagen für Brücken-, Fähr-, Thorsperrgelder u. dgl., nicht bey der Aufgabe berechnet werden können, oder hat der Aufgeber auf den Fall, daß dem Adressaten die Sendung an dem Orte, wohin solche ursprünglich gestellt wurde, nicht könnte behändiget werden, die weitere Versendung mittelst Estaffette verlangt; so ist bey der Aufgabspostbehörde (zur Deckung dieser noch unbekannten weiteren Kosten) ein angemessener Geldbetrag in so lange zu hinterlegen, bis nach eingegangenen Nachrichten von den betreffenden Postämtern, gänzlich mit demselben abgerechnet werden kann. (§. 5.)

Der Verbindlichkeit, den Kosten der abzusendenden Estaffette gleich bey der Aufgabe zu erlegen, sind die Civil- und Militärbehörden in Fällen, wo sie wegen eiliger Staatsangelegenheiten Sendungen mit Estaffette abzuschicken haben, zwar enthoben; sie müßen aber den Postämtern jedesmal eine schriftliche Requisition ausstellen, in welcher das Abschicken der Sendung mittelst eigener Estaffette ausdrücklich verlangt und die Adresse, an wen und wohin solche gehört, deutlich vorzumerken ist.

Die Postbehörde hat sonach ihre Kostenberechnung bey ebenderselben Stelle, welche die Requisition ausgefertigt hat, zu übergeben, deren Bezahlung spätestens binnen 4 Wochen bewerkstelliget werden solle.

Estaffetten, welche in dringenden Dienstangelegenheiten von königl. Behörden direkt an die Ministerialstellen, an die centralisirten Stellen, oder an Generalkreiskommissariate und Finanzdirektionen abgeschickt werden, können auch, als bey der Abgabe zahlbar, aufgegeben werden; es muß jedoch diese Anweisung in der an die Postbehörde auszustellenden Requisition, so wie auch auf der Adresse ersichtlich seyn.

Die Berechnungen und Eingaben über Estaffetten, welche im Staatsdienst abgeschickt werden, sind stempelfrey. (§. 6.)

Die Kosten für die mit Estaffette abgehenden Sendungen bestehen:

a) in den Expeditionsgebühren, welche bey der Aufgabspostbehörde und bey allen Oberpostämtern oder jenen Postämtern, wo die Estaffette neu verpackt und mit eigenem Korrespondenzzettel und Stundenpaß versehen werden muß, zu entrichten sind. Für alle im Staatsdienst abgehenden Estaffetten ist die Expeditionsgebühr mit 30 kr. — für Privatestaffetten aber mit 2 fl. zu entrichten; wenn jedoch eine Estaffette von dem Ort der Aufgabe, oder der Umspedirung bis zu ihrer Abgabe, oder weiteren Umspedirung, nur bis zur ersten Post-

ablösung lauft, so findet blos die Hälfte obiger Expeditionstaxe statt;

b) in den Rittgeldern, welche nach der bestehenden Extraposttaxe mit einem Zuschlag von 15 kr. für die einfache Post zu bezahlen sind. Bey Estaffetten im Staatsdienst fällt dieser Zuschlag weg;

c) in dem Trinkgeld des Postillons, welches auf 8 kr. für die Postmeile oder 16 kr. für die einfache Station bestimmt ist;

d) in den Brücken- und Fährgeldern und andern besondern Auslagen; endlich

e) in der Bezahlung der Taxen, Gebühren und Auslagen an fremden Posten, über welche die Estaffette versendet wird.

Von Entrichtung des inländischen Weggeldes sind die Estaffetten befreyt. (§. 7.)

Jedem Aufgeber einer mit Estaffette abzuschickenden Sendung solle von der Postbehörde ein Aufgabschein, (ohne hiefür eine besondere Gebühr zu fordern) zugestellt werden. In demselben muß zugleich die geschehene Bezahlung oder der hinterlegte Betrag quittirt seyn. Diese Bescheinigung befreyt jedoch den Aufgeber keineswegs von einem Nachtrag der weiteren, beym Transport der Estaffette sich ergebenden, Auslagen. (§. 8.)

Jeder Aufgeber ist auch berechtiget, ein Retourrecepisse, oder einen solchen Bestellungsschein zu verlangen, der mit der Estaffette abgeschickt und dem Adressaten zur Unterschrift vorgelegt wird. Die inländischen Postbehörden haben die Rücksendung dieser Bestellungsscheine mit erster Gelegenheit zu besorgen, und auch an ausländische Posten, welche hierunter das Gleiche beobachten, sollen sie alsbald sorgfältig zurück geschickt werden.

Bey der Rückkunft eines solchen Retourrecepisse hat der Privataufgeber 12 kr. zu entrichten. (§. 9.)

Die Sendungen durch Estaffette sollen immer schleunigst abgefertigt werden und nur besonders hindernde Umstände

können die über eine halbe Stunde dauernde Verzögerung des wirklichen Abgangs rechtfertigen.

In der Regel sind die Estaffetten über die nächste Postroute nach ihrem Bestimmungsort zu geleiten. Eine Ausnahme hievon findet jedoch statt:

a) wenn der Aufgeber selbst die Beförderung über eine bestimmte Route verlangt und solche eigenhändig auf der Adresse seiner Sendung vorzeichnet;

b) wenn in Kriegszeiten die Sperrung einer Postroute oder die Sicherheit der Spedition eine andere Instradirung erheischt; und

c) wenn wegen Ueberschwemmung, oder andern Hindernissen die gerade Route nicht wohl befolgt werden kann, ohne die Sendung einer Gefahr oder bedeutenden Verzögerung auszusetzen. (§. 10.)

Bey allen Postbehörden und Posthaltereyen müßen zweckmäßig rubrizirte Manualien vorhanden seyn, in welche die abgehenden, durchpassirenden und am Orte selbst bleibenden Estaffetten eingetragen werden.

Diese vorschriftmäßig geführten Manualien geben, in Uebereinstimmung mit jenen der benachbarten Stationen, den Beweis über den Lauf einer Estaffette, selbst in dem Fall, wenn der Stundenpaß oder das Recepisse verloren gegangen wäre. (§. 11.)

Die Posterpeditoren, Poststallmeister und Posthalter haben die mit Estaffette abgehenden Sendungen durch zuverläßige Postillons transportiren zu lassen und es ist ihnen auf das strengste verboten, solche an fremde, oder nicht im Postdienst stehende Personen, an Lohnkutscher, Reisende, durchpassirende Kuriere u. dgl. zur Beförderung zu übergeben. Das Umgehen dieses Verbots zieht eine Strafe von 50 fl., selbst in dem Falle nach sich, wenn der Sendung übrigens kein Nachtheil daraus erwachsen wäre. Nicht minder verboten ist es, die Estaffetten gelegenheitlich der ordinären Post verführen zu lassen. Sollten übrigens bey der Aufgabe einer Estaffettensendung alle eigenen Pferde des

Posthalters für den gewöhnlichen oder Extraposidienst bereits verwendet seyn, so hat sich derselbe an die Lokalpolizeybehörde zu halten, welche den Transport der Estaffette bis zur nächsten Station einem andern Pferdebesitzer übertragen wird. Zu dieser Aushülfe sind besonders die am Ort ansäßigen Lohnkutscher beyzuziehen, welchen in solchem Fall das ganze taxmäßige Post- und Trinkgeld zu bezahlen ist.

Der Transport der Estaffetten soll auf die Entfernung von einer einfachen Station binnen zwey Stunden Zeit geleistet werden, und eine Ausnahme von dieser Regel darf nur wegen außerordentlicher Hindernisse oder Vorfälle statt finden, welche in den Stundenpäßen anzugeben und von den vorgesetzten Postbehörden zu untersuchen sind. (§. 12.)

Auf Stationen, wo die Weitersendung einer Estaffette mit keinen besonders zögernden Umständen verbunden ist, wo sie nämlich nur in das Manual und den Stundenpaß eingetragen werden darf, soll mit dem Pferdewechsel bey Tag nicht mehr als 10 Minuten und bey Nacht nicht mehr als 15 Minuten zugebracht werden, und selbst das Umspediren soll nicht länger als höchstens eine halbe Stunde dauern. (§. 13.)

Würde eine mit Estaffette abgeschickte Sendung während des Transports verloren gehen, so sind die Polizeybehörden verbunden, auf Requisition der Postbehörde, oder auch auf die bloße Anzeige des Postillons, zu deren Wiederauffindung allen thunlichen und zweckmäßigen Beystand zu leisten und wenn mit der Veranstaltung hiezu Kosten verbunden sind, so hat solche der Postinhaber, dessen Postillon den Transport besorgte, alsbald zu ersetzen. Uebrigens sollen in diesem Falle von der Polizeybehörde oder dem Postamt, bey welchem über den Verlust einer Estaffettensendung Anzeige geschehen ist, die Aussagen und Angaben des Postillons und des Posthalters zu Protokoll genommen und eine Abschrift desselben mit erster Postgelegenheit an dasjenige

Oberpostamt eingeschickt werden, unter welchem die Station steht, deren Postillon den Verlust gemacht hat.

Der Finder einer in Verlust gekommenen Estaffette hat die Obliegenheit, solche ohne Verzug an die nächste Postbehörde abzuliefern, diese wird ihm sodann eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. auszahlen, welche der Dienstherr des nachläßigen Postillons zu ersetzen hat. (§. 14.)

Alle Estaffettensendungen sind dem Adressaten bey Tag- und Nachtzeit sogleich zuzustellen, und dieser, oder derjenige, welcher für ihn die Sendung in Empfang nimmt, hat die Postbehörde, mit Angabe des Tages und der Stunde der geschehenen Behändigung, auch mit deutlicher Bezeichnung seines Namens und Standes, darüber zu bescheinen, dem Ueberbringer sind 24 kr. Bestellungsgebühr zu bezahlen, sofern die Sendung einen Privaten betrifft. (§. 15.)

Befindet sich der Adressat nicht an dem Orte, wo ihm die mittelst Estaffette abgeschickte Sendung vermög ihrer Aufschrift zu übergeben war, und hat derselbe auch für die Uebernahme und weitere Besorgung der an ihn einlaufenden Sendungen Niemand aufgestellt, so soll sie ihm an den Ort seines bekannten Aufenthalts blos mit der ersten gewöhnlichen Postgelegenheit (unter postamtlicher Rekommandation und Zutaxirung des weitern Postporto) übermacht werden, wofern nicht bey der Aufgabe die ausdrückliche Verfügung geschehen ist, daß dem Adressaten die Sendung an den Ort seines jeweiligen Aufenthalts mittelst Estaffette nachgeschickt werden solle.

Wenn aber der Aufenthalt eines Adressaten nicht mit Verläßigkeit bekannt ist, so soll die Sendung bey der Postbehörde drey Tage aufbewahrt werden und bey vergeblich gepflogener Nachfrage an die Aufgabepostbehörde mit der gewöhnlichen Postgelegenheit zurückgehen. (§. 16.)

Würde eine Estaffettensendung durch Nachläßigkeit eines Postbediensteten verloren gehen, beschädigt, oder bedeutend verspätet werden, so können die Aufgeber, oder andere berechtigte Reklamanten wegen des ihnen erweislich

zugegangenen Schadens bey dem königl. Postärar keinen Ersatz verlangen und sie müßen sich lediglich an denjenigen halten, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist. Die Postbediensteten sind daher nach Maßgab ihrer obhabenden Funktion für jede Nachläßigkeit, auf welche eine Ersatzforderung gegründet werden kann, verantwortlich und haftbar; so wie die Posterpeditoren, Poststallmeister und Posthalter für erhebliche Versehen ihrer Postillons einzustehen haben.

Inzwischen kann das Maximum des zu leistenden Ersatzes das Dreyfache des ganzen Estaffettenkostens niemals übersteigen und derley Reklamationen müßen inner sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe oder des sich im Inland ergebenen Verlustes an, vorgebracht werden, außerdem eine Ersatzklage nicht mehr statt findet. (§. 17.)

Alle Beschwerden und Reklamationen über Beschädigung oder unrichtige Bestellung von Estaffettensendungen, sind bey dem einschlägigen Oberpostamt, in dessen Bezirk die Estaffette auf- oder abgegeben worden, anhängig zu machen. Dasselbe hat vordersamst eine amtliche Untersuchung einzuleiten und wenn aus derselben hervorgeht, daß der Grund und die Schuld der vorgebrachten Beschwerden oder Reklamationen auf eine auswärtige Poststelle fällt, so sind die erwachsenen Untersuchungsakten dem Reklamanten gegen Gebühr in beglaubigter Abschrift zuzustellen, damit er seine Ansprüche bey der fremden Poststelle verfolgen kann. Würde aber aus der amtlichen Untersuchung sich ergeben, daß ein königl. Postbediensteter in der Sache befangen seye, so hat das Oberpostamt, unter dessen Bezirk er gehört, ein summarisches Verfahren gegen denselben einzuleiten und in erster Instanz zu erkennen. In Appellationsfällen gelangen derley Beschwerden und Ersatzklagen an dasjenige Generalkreiskommissariat, in dessen Bezirk die beklagte Poststelle sich befindet und bey weiterer Berufung in der gesetzlichen Frist an den Staatsrath. (§. 18.)

Wenn wegen einer bedeutenden Verspätung der

Beförderung oder Bestellung einer Estaffette reklamirt wird, so soll der schuldig befundene Postbedienstete in den Ersatz sämmtlicher Estaffettenkosten, so wie auch in die Untersuchungs- und Prozeßkosten verurtheilt werden. Unter bedeutender Verspätung ist aber eine solche zu verstehen, welche ein Viertel der Zeit im Ganzen mehr beträgt, als binnen welcher die Estaffette von dem Ort ihrer Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung hätte befördert werden können. Uebrigens sind alle Verspätungen, auch ohne vorgebrachte Beschwerde, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem Postarmenfond zukommen solle, und zwar in der Maaße, daß für eine an der Poststation versäumte Viertelstunde 15 kr. — für eine versäumte halbe Stunde 30 kr. — für die Verspätung von Dreyviertelstunden 1 fl., bey noch größerer Verspätung aber der Abzug der vollen Rittgebühr, nebst Trinkgeld, endlich wegen hinzukommender beschwerender Umstände eine Geldstrafe bis auf 10 fl. anzusetzen ist. (§. 19.)

V., das Estaffettenwesen betreff. v. 16. Dez. 1813. §. 1—19. Regbl. S. 1585—1600.

73) Estandarten.

Der aktiven Landwehr ist zur Auszeichnung die Führung königl. Fahnen und Estandarten bey denjenigen Regimentern und Bataillons bewilligt, welchen solche bereits verliehen sind, oder künftig verliehen werden.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 33. (2.) Regbl. S. 313.

74) Etats.

s. Budget. Finanzgesetz. Forstetat. Kreisbauetat.

Ein Etat ist die voranschlägige Angabe, wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Amtes durch alle Rechnungsrubriken im Laufe eines Finanzjahres der höchsten Wahrscheinlichkeit gemäß betragen werden.

Da die Zusammenstellung der Resultate aller Spezial-

ämteretats in einem Generalfinanzetat des Reiches den wichtigen Zweck hat, der obersten Finanzverwaltung eine für die richtige Leitung der Finanzen unerläßlich nothwendige Gesammtübersicht des Staatseinkommens und Staatsaufwandes zu liefern; so muß bey der Etatsanfertigung mit aller möglichen Aufmerksamkeit und mit dem redlichsten Pflichteifer zu Werk gegangen werden, damit nicht mangelhafte, unrichtige oder ganz falsche Angaben und Resultate einkommen.

Der Etat eines jeden Amtes soll alle in dessen Rechnung gehörigen Einnahms- und Ausgabstitel enthalten und für jeden Titel die Angabe des voranschlägigen Betrages liefern. Eine nachläßige Zusammenwerfung mehrerer Einnahms- oder Ausgabstitel in eine Pauschsumme würde gegen die ersten Etatserfordernisse verstoßen, weswegen auch keine Rubrike von sogenannten „sonderbaren" Einnahmen und Ausgaben, oder „auf Insgemein" erscheinen darf.

Die Einnahmen, so wie die Ausgaben theilen sich ihrer Natur nach in ständige und unständige ab. Unter erstern versteht man diejenigen, deren Größe schon ein gewißes Maaß hat, oder für das fragliche Finanzjahr schon mit Gewißheit vorausgesehen werden kann und diese sind nach ihrem effektiven Betrage in den Etat einzustellen; wogegen letztere nach den Regeln gegründeter Wahrscheinlichkeit, gestützt auf den Durchschnitt der effektiven Beträge verflossener Jahre, und auf eine sorgfältige Erwägung der im nächstkommenden Jahre wahrscheinlich eintretenden Umstände — berechnet und somit approximativ in dem Etat veranschlagt werden.

Der Wahrheit in allen Etatsangaben so nahe als möglich zu kommen, ist der erste Grundsatz bey Anfertigung des Etats; ein zweytes Erforderniß aber ist dessen Nachhaltigkeit, welche dadurch erreicht wird, daß die unständigen Einnahmen nicht zu hoch und die unständigen Ausgaben nicht zu nieder veranschlagt werden. Uebrigens sollen die

Etatssätze, so viel möglich, runde Summen enthalten, welche sich mit einer Nulle endigen.

Die Quellen und Behelfe, aus welchen die Aemter die erforderlichen Anhaltspunkte für ihre Etats zu schöpfen haben, sind in der Regel:

a) die jüngst justifizirte Rechnung,

b) die Steuer-, Grund-, Saal- und Vormerkungsbücher,

c) die Heberegister und Zahlungslisten,

d) zehenjährige Durchschnittsberechnungen u. s. w.

Wenn aber bey neu organisirten Aemtern einige dieser Behelfe mangeln, so ist nicht nur das Amtsausantwortungs-Protokoll, sondern auch jedes andere zweckdienliche Hülfsmittel anzuwenden, um möglichst verläßliche Angaben zu erhalten.

Instr. zur Ausfertigung des Etats der allgemeinen Rentämter v. 1. Juni 1812. in Geret's Samml. B. I. S. 7—9.

Zu dem Wirkungskreis der Finanzkammern gehört die Sorge für rechtzeitige und vorschriftmäßige Anfertigung der Spezialetats bey den ihnen untergeordneten Aemtern und Kassen — die Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen — die Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassenetats — die Anfertigung eines Kreishauptfinanzetats und die Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungsberichte.

Die Hauptetats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle sind nur alle 6 Jahre anzufertigen, und zwischen dieser Zeit werden blos Varianten für den ordentlichen Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet, worüber die Spezialaufträge von dem Ministerium der Finanzen ausgehen.

Die Etats- und Kassenkuratel ist unter der Oberaufsicht des Regierungspräsidenten dem Finanzkammerdirektor mit persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behuf alle Zahlungsordonanzen beyder Regierungskammern kontrasignirt, in sofern sie an Finanzkassen und Aemter gerichtet werden.

V., d.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 108. 112. Regbl. S. 1115. 1121.

Jedes Ministerium hat die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung untergebenen Dienstzweige selbst anzufertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten zu lassen.

Eben so steht jedem Ministerium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Daher soll das Ministerium der Finanzen, auf den Grund der Generaletats, an die betreffenden Kassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums (mit Bezeichnung der Zahlungshauptepochen) anweisen, dieses aber die Detailrepartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen.

Die Generaletats werden jährlich, innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes einer jeden Epoche, in einer eigenen Konferenz der Minister berathen und unter besonderer Genehmigung des Königs festgesetzt, und hiernach wird der einem jeden Minister bey den verschiedenen Kassen des Reichs zustehende Kredit bestimmt.

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, insofern nicht dessen Ueberschreitung durch außerordentliche Ereignisse herbey geführt wird, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt steht. Solche Ueberschreitungen können (so wie der die Etatssumme übersteigende Mehraufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen) mit höchster Bewilligung aus den besonderen Etatsreserven, oder aus dem allgemeinen Reservefond des Reichs, innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes einer jeden Periode, gedeckt werden.

Die von dem König genehmigten Generaletats und die Assignationen der Generalkredite der Minister, werden von diesen kontrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt; dieser Letztere ist verantwortlich, daß die erwähnten Generaletats und Generalkredite (auf wel-

chen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Kassen verifizirt werden muß) in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen werden, und daß jedes Ueberschreiten derselben zur unmittelbaren Anzeige gelange.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 21 — 24. Regbl. S. 986 — 988.

Die Berathung des Generalfinanzetats, wie solcher (zugleich mit den Gesetzesentwürfen für die Steuern und Auflagen zur Deckung der nothwendigen Staatsausgaben) den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden solle, gehört zu dem Geschäftskreis des Staatsraths.

Instr. für den Staatsrath v. 18. Nov. 1825. Tit. II. §. 7. (5.) Regbl. S. 870.

75) Ewiggeld.

s. Prioritätsordnung.

Dem Ewiggeld der Stadt München steht das Separationsrecht im Konkurs sowohl hinsichtlich des Kapitals, als der davon zu entrichtenden Gülten und Zinsen zu. Ist eine Realität nicht blos mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so haben im Gant die rückständigen Gülten von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren den Vorzug vor den Hypotheken; auch können die Ewiggelder einen Partikularkonkurs veranlassen.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 6. 8. Ges.Bl. S. 105.

Die Ewiggelder bleiben als Reallasten auf einem Hause liegen und gehen auf jeden Käufer über.

Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 7. Nro. 8.

Wenn von Einwohnern der Residenzstadt München Anleihen als Ewiggeldkapitalien nachgesucht werden; so ist nicht nur der ganze Passivstand an privilegirten und nicht privilegirten Schulden überhaupt anzuzeigen, sondern es müßen auch die schon bestehenden Ewiggeldkapitalien, und die etwaigen Hypothekkapitalien besonders ausgeworfen wer-

den, mit der Bemerkung, ob die Hypothekgläubiger durch das Ewiggeldanlehen in Nachtheil kommen dürften, oder ob sie zu solchem eingewilliget haben?

Instrukt. die Aktivanleihen von Kirchen und Stiftungen betreff. v. 21. May 1807. §. 18. Regbl. S. 901.

Bey Vergantungen, welche nach dem besondern Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, sind neben den Inhabern der Ewiggeldbriefe, auch die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekargläubiger von der erkannten Feilbietung in Kenntniß zu setzen.

Jeder Hypothekargläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantgläubiger zugeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreyten und ungefreyten Gülten, nebst Kosten (wofür ihm der Rückanspruch an den Schuldner verbleibt) aufheben; es richtet sich aber die Versteigerung und der Hinschlag nach den besondern Rechten des Ewiggeldes; auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlag das Einlösungsrecht nicht mehr zu.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 67. Ges.Bl. S. 51.

76) Ewiges Licht.

Das ewige Licht soll nur bey solchen Kirchen unterhalten werden, wo für die Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist und zwar nur unter Tags, so lange die Kirche offen steht, oder, wenn der Kirchenfond das passirliche Oelquantum von 25 Pfd. nicht anzuschaffen vermag, nur über die Zeit des Gottesdiensts; auch solle auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls, oder eines andern inländischen Brennöls in allen Kirchen des Staats bestanden werden.

V. v. 30. Sept. 1805. in Döllingers Repert. B. IX. S. 145.

77) Exceptionen.

s. Einreden.

78) Exekution.

s. Auspfändung. Einlösungsrecht. Erkenntniß. Gefälle. Konkurs. Wechselprozeß.

Bey der Exekution über rechtskräftig entschiedene Forderungen soll das Gericht in Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathener Schuldner um kurze Nachsicht, oder um Gestattung von Fristenzahlungen bittet, und wo überdies aus allen Umständen hervorgeht, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihren Forderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt seyen, — entweder die leztern zu freywilliger Zahlungsnachsicht bewegen, oder aber die Fristen nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 13. selbst bestimmen. Außer diesen Fällen ist mit der Exekution in folgender Art vorzuschreiten. (§. 29.)

Der Gläubiger hat gleichzeitig mit dem Anrufen um Exekution den Gegenstand derselben, bey Verlust seines Vorschlagerechts, zu benennen, worauf der Richter den Termin bestimmt, innerhalb dessen die Zahlung bey Vermeidung der Exekution geleistet werden solle. Dieser Termin ist, wenn die Forderung die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, auf 14 Tage — wenn sie mehr als 50 fl., aber nicht mehr als 200 fl. beträgt, auf 4 Wochen — und wenn sie die leztere Summe übersteigt, auf 6 bis 8 Wochen anzuberaumen. (§. 30.)

Will der Schuldner die vorgeschlagene Exekutionsart anfechten, oder ein anderes Exekutionsmittel bezeichnen, oder auf Eintheilen in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der zum Exekutionsobjekt bestimmten unbeweglichen Güter antragen; so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal, innerhalb der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls an gerechnet, anbringen und zwar bey Verlust seiner Einwendungen und des ihm zustehenden Gegenvorschlags. Ganz unge-

gründete Einwendungen und Anträge eines Schuldners kann das Gericht sogleich verwerfen; hingegen hat dasselbe, bey vorhandenem Zweifel, zur schließlichen Verhandlung beyde Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und es solle entweder sogleich, oder längstens in 3 Tagen nach dieser Verhandlung über den Exekutionsgegenstand gemäß der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 3. erkannt werden. Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder dessen Auspfändung, noch die Immission des Gläubigers hindern; jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung so lange inzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt. (§. 31.)

Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften, oder andere ansehnliche Realitäten eines Schuldners im Weg der Exekution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen ein dreymonatlicher und bey Gütern von besonders hohem Werth, ein sechsmonatlicher Termin zum Selbstverkauf bewilliget werden, welchen jedoch das Gericht ohne die Zustimmung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. Durch Gestattung des Selbstverkaufs wird übrigens die, sonst begründete, Immission des Gläubigers und eine andere provisorische Maasregel nicht ausgeschlossen. (§. 32.)

Das Exekutionsobjekt muß, in Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, bald möglichst gerichtlich versteigert werden. Der Hinschlag an den Meistbietenden, die vorbehaltene Beybringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekargläubiger, sodann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners, ist nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen. (§. 33.)

Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juni 1819. §. 29 — 33. Ges.Bl. S. 75 — 78.

Von jeder auf Andringen der Gläubiger (außer dem Fall eines allgemeinen Konkurses) erkannten gerichtlichen Feilbietung einer verpfändeten Sache soll das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht ertheilen, damit sie die

ihnen bey solchen Versteigerungen zustehenden Rechte aus-üben können.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 66. Ges.Bl. S. 51.

Wenn eine Sache im Konkurs oder im Weg der Exekution durch öffentliche Versteigerung verkauft wird; so geht sie auf den Käufer frey von allen denjenigen Hypotheken über, welche nicht als fortbestehend auf ihn verwiesen worden sind. Das Gericht hat hiebey zu sorgen, daß die Hypothekargläubiger aus dem Kaufpreise nach gesetzlicher Ordnung befriediget und die noch nicht fälligen Forderungen auf der Sache belassen, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten auf andere Weise versichert werden.

Ob. Ges. §. 81. Ges.Bl. S. 56.

Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, ihre Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beyzutreiben, wobey ihnen folgende Gradation vorgeschrieben ist:

a) wenn ein Beytragspflichtiger die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird acht Tage später ein Mahnungsbote abgesendet und mit solchem ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Exekution, mit Beschränkung derselben auf drey Tage, abgeordnet und

c) wenn diese Maasregel ebensowenig eine Zahlung bewirkt, so ist die ordentliche Gerichtsbehörde des Beytragspflichtigen um geeignete Einschreitung anzurufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung der Gemeindeumlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll nachstehendes Regulativ in Anwendung kommen:

a) Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er von dem angemahnten Gemeindeglied 4 kr. — außer dem

Orte, in der Entfernung von einer Viertelstunde, 8 kr. — von einer halben Stunde 12 kr. — und von einer Stunde 16 kr. Sollte in Gebirgsgegenden ein Gemeindeglied in einer weiteren Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde 4 kr. mehr bezahlt.

b) Der Strafbote erhält, neben dem ebengedachten Laufgeld, für jeden Fall höchstens 15 kr. Tagsgebühr.

V., die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. XIII. Ges.Bl. S. 96.

Das den Rentbeamten zugewiesene Recht der exekutiven Beytreibung unstreitiger Gefälle ist denselben in Hinsicht auf alle Staatsgefälle, mit der Beschränkung eingeräumt, daß sie nur erst nach versäumtem Zahlungstage und nach fruchtloser erster Anmahnung, mit dem Absenden von Strafboten und weiterhin mit der Auspfändung vorgehen sollen. Die Pfänder sind letzteren Falles jederzeit öffentlich zu versteigern und wenn zu dem Verkauf liegender Güter geschritten werden müßte, so hat dieses von den Gerichten zu geschehen.

V., die exekutive Beytreibung der Staatsgefälle betreff. v. 27. Febr. 1807. Regbl. S. 407.

Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte erster Klasse sind befugt, von den Gerichtshintersaßen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, wie auch andere unbestrittenen Leistungen in ihrem Bezirke (keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn) im Weg der gesetzlichen Exekution beyzutreiben und die nämliche Verfügung steht ihnen bey liquiden Dominikalrenten anderer Gutsherrn zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen. (§. 117.)

Außerdem ist auch (abgesehen von der Gerichtsbarkeit) das Pfändungsrecht allen Gutsherrn über ihre Grundholden (sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit ei-

nes andern Grundherrn stehen) fernerhin zugestanden, wenn sie ein solches rechtmäßig hergebracht haben. Dasselbe darf aber in jedem Fall erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden. (§. 118.)

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen blos auf durchaus liquide Naturalreichnisse, z. B. Getreidegülten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienste und zwar sollen bey letzteren niemals die besten, sondern nur die mittleren Stücke ausgepfändet werden. (§. 119.)

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und welche von den Grundholden widersprochen oder verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtsweg zu verhandeln. In diesem Fall kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bey diesem selbst seine Klage stellen, wogegen sich der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts an das königl. Landgericht zu wenden hat. (§. 120.)

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen oder wenigstens in den Einschreibbüchlen der Hintersaßen vorgetragen und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind. (§. 121.)

Rücksichtlich der in eben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstifte, Pfenninggülten, Schaarwerkgelder, Briefgebühren und in Geld verwandelten Naturalreichnisse mag sich der Gutsherr, wenn er nicht die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen; jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das dem Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige, unmittelbare, königl. Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht und der nach Abzug der schuldigen Summe noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde. (§. 122.)

Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe, das un-

entbehrliche Vieh oder die gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden. (§.123.)

Auf Gatter- und andere Gülten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrag entspringen, auf Laudemien, Bodenzinse, Saam- und Speise-Getreide und andere Vorlehen, so wie überhaupt auf persönliche Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Fall anwendbar. (§. 124.)

Durch die Auspfändung in Natur darf in der Regel niemals mehr, als eine alte und eine neue rückständige Getreidegült im Lauf eines Jahres beygetrieben werden. (§. 125.)

Wenn die für diese Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder, wenn die Sache so beschaffen ist, daß gesetzlich ein Nachlaß oder Zahlungsfristen statt finden dürften; so kann sich der Gerichtshintersaße beschwerend an das einschlägige Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen zu erkennen und das bey der Exekution eingetretene Uebermaaß aufzuheben hat. Dahin gehört auch der Fall, wenn ein Hintersaße durch Untergeordnete des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf eine unerlaubte Weise beschädiget wird. (§. 126.)

Außerdem werden Gutsherrn, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungsrechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechts für die Zukunft und zwar das Erstemal auf 5 Jahre, das zweitemal auf ihre ganze Lebenszeit verlustig und die Kreis- und Stadtgerichte haben, nach hinlänglicher Cognition, diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, vorbehältlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen. (§. 127.)

In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen ist zwar den Gutsherrn ein eigenes Exekutionsrecht nicht zugestanden; jedoch sind dieselben befugt, solche auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betref-

fenden Gerichte sind verpflichtet, den benachtheiligten Gutsherrn durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid seye und daß in der Berechnung der für den Ersatz derselben aufgewendeten Kosten kein offenbares Uebermaaß erscheine. (§. 128.)

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 117—128. Ges.Bl. S. 266—271.

Die Renten aus dem Vermögen der Stiftungen können bey Privaten auf dem Wege der Exekution erhoben werden, sofern die Liquidität der Forderung nicht widersprochen wird, als in welchem Fall richterliche Entscheidung eintreten muß. (§. 1.)

Unter den Stiftungsrenten sind begriffen:

a) die Zinse von Aktivkapitalien, welche bey Privaten und Gemeinden anliegen;
b) der Ertrag der in Pacht gegebenen Gebäude und Gründe;
c) Grund- und Bodenzinse aus veräußerten Stiftungsrealitäten;
d) Gattergülten und Ewiggeldzinse;
e) grundherrliche Forderungen an Stiften, Gülten, Küchendiensten, Schaarwerkgeldern, Laudemien und grundherrlichen Taxen;
f) lehenherrliche Taxen;
g) Zehnten, sie mögen in eigener Regie der Stiftungen, oder in Verpachtung stehen;
h) Pachtschillinge von Gewerben, Jagden und Fischereyen; endlich,
i) die landesherrlichen Taxen. (§. 2.)

Die Gradation des exekutiven Verfahrens ist hier folgende:

a) wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung am Verfalltage (welcher bald durch administrative Verordnungen, bald durch Verträge oder Gewohnheit festgesetzt ist) nicht leistet; so wird am achten Tage darauf ein Mahnungs-

bote abgesendet und mit diesem ein neuerlicher Termin von 14 Tage zur Zahlung anberaumt;

b) ist dieser Termin fruchtlos vorübergegangen, so wird ein Strafbote abgeordnet, welcher bis zur Entrichtung der schuldigen Rente, jedoch nicht über 14 Tage, auf Exekution liegen bleibt, und

c) wenn auch der Strafbote nicht beachtet wird, so tritt entweder die Selbstpfändung, oder die ordentliche Anrufung der einschlägigen Justizbehörde ein. (§. 3.)

Die Selbstpfändung findet nur bey grundherrlichen Forderungen und nur gegen solche Grundholden statt, über welche den Stiftungen die Gerichtsbarkeit eingeräumt ist. Wegen aller andern Stiftungsrenten muß nach fruchtloser Exekution das Einschreiten der Stadt- oder Landgerichte veranlaßt werden.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsstelle kann bei ganz liquiden Forderungen, nach fruchtloser Abordnung eines Strafboten, von den Stiftungsadministrationen selbst, ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kronfiskale, ergriffen werden, indem Letzterer nur in dem Falle zur Vertretung der Stiftungen geeignet ist, wenn die Liquidität der Forderung von den rentenpflichtigen Privaten widersprochen wird. (§. 4. 5.)

Den Mahnungsboten gebührt ein Laufgeld von 36 kr. für die Meile und die Strafboten sind befugt, neben gedachtem Laufgeld auch eine Exekutionsgebühr zu verlangen, welche auf 48 kr. für den Tag regulirt ist. (§. 6. 7.)

Von mehreren rentenpflichtigen Individuen eines Orts darf nur ein Laufgeld und nur eine Exekutionsgebühr erhoben werden und beyde Gebühren sind von den Restanten nach Köpfen zu tragen; die Exekutionsgebühren treffen jedoch täglich blos diejenigen, welche an demselben Tag ihren Rückstand nicht berichtiget haben, und es soll die Exekutionsgebühr von einem oder von mehreren Restanten eines Orts nur in dem Falle ganz bezahlt werden, wenn der Strafbote an demselben Tage, für welchen die Gebühr gefordert

werden kann, wirklich an einem Orte auf Exekution geblieben ist; außerdem bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen nur eine Exekutionsgebühr.

Das Laufgeld darf bey mehreren Orten, in welche der Mahnungs- oder Strafbote abgeht, nicht immer nach der Entfernung vom Sitze der Administration, sondern nur nach der Entfernung von einem Ort auf den andern berechnet werden, z. B. der Mahnungsbote wird in drey Orte abgesendet, wovon der erste zwey Stunden vom Sitze der Administration entfernt liegt — hier fordert er das Laufgeld mit 36 kr.; nun begiebt er sich in den zweyten Ort, welcher 4 Stunden von dem ersten entfernt ist — hier verlangt er 1 fl. 12 kr.; endlich verfügt er sich in den dritten Ort, welcher nur eine Stunde von dem zweyten entfernt ist — hier gebühren ihm 18 kr. Für den Rückweg an den Sitz der Administration wird durchaus kein Laufgeld passirt. (§. 8 — 11.)

Die Größe der Entfernung von einem Ort zum andern bestimmt sich theils durch die Stundensäulen, theils durch den jeden Orts bekannten Maaßstab, und bey verschiedenen Angaben solle es dem Ortsvorsteher überlassen seyn, die Stundenzahl der Entfernung auszusprechen. (§. 12.)

Die Exekutionsgebühren dürfen auf den Fall, daß inner den ersten 8 Tagen keine Zahlung erfolgt, für die übrige Zeit auf 1 fl. 12 kr. erhöht werden. (§. 13.)

Die Stiftungsadministrationen sollen in den Vorweisen der Mahn- und Strafboten die Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, genau ausdrücken, über allen Exzessen dabey unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen und strafbare Handlungen der abgeordneten Boten bey der obersten Stiftungskuratel anzeigen. (§. 14.)

V., die Exekutionsbefugniß der Stiftungsadministrationen betreff. v. 19. Nov. 1810. §. 1 — 14. Regbl. S. 1291 — 1295.

Den zur Verwaltung der Postgefälle bestimmten Aemtern steht ebenfalls die exekutive Beytreibung unstreitiger Dienstforderungen zu, und wenn gerichtlicher Zwang oder

sonstiger Beystand nöthig wäre, haben die Land- und Stadtgerichte solchen auf erstes Verlangen eintreten zu lassen. Diesfällige Rekurse gehen an die Generalpostdirektion, als Oberadministrationsbehörde.

V., das Exekutionsrecht der Postbehörden betreff. v. 12. Dez. 1809. Regbl. S. 1924.

Durch den Beytritt in den Kreditverein unterwerfen sich Gutsbesitzer hinsichtlich ihrer Schuld an denselben folgenden Sicherheits- und Zwangsmaaßregeln:

a) wenn das verpfändete Gut durch einen Beamten verwaltet wird, so ist dieser für die pünktliche Erfüllung der bedungenen Leistungen eidlich zu verpflichten;

b) ist die Zinszahlung 4 Wochen nach dem Einsendungstermine nicht geleistet, so ergeht an den Gutsbesitzer ein Monitorium, wofür er eine — 5 Prozent der rückständigen Zahlung betragende — Gebühr zu entrichten hat;

c) nach fruchtlosem Verlauf von zwey Monaten hat derselbe ein neues Monitorium zu gewärtigen und dieselbe Gebühr nochmals zu bezahlen; endlich

d) nach drey Monaten, von der Verfallzeit an, tritt die Immission des Vereins in das verpfändete Gut auf nachstehende Weise ein:

1) Die kompetente Gerichtsstelle hat nach Verfluß des obigen letzten Termins (auf Vorzeigung der fruchtlos erlassenen Mahnungen und des mit dem Gutsbesitzer abgeschlossenen Anlehenvertrages) die Immission zu verfügen, es würde denn der Schuldner durch eine Quittung des Vereins die wirkliche Erfüllung der ihm obgelegenen Verbindlichkeit nachweisen.

2) Die Imminission und Verwaltung des Guts für Rechnung des Vereins dauert so lange fort, bis der Verein an Haupt- und Nebensache vollkommen befriedigt ist, wogegen aber derselbe während der Immission eine vollständige Rechnung führen muß, von welcher der Gutsbesitzer eben so, wie von der Administrationsführung selbst, jederzeit Einsicht nehmen kann.

3) Wenn durch die Immission binnen 3 Jahren die vollständige Befriedigung des Vereins nicht bewirkt wird, so tritt der gerichtliche Gutsverkauf ein, sofern er nach der Eigenschaft des Guts gesetzlich zulässig ist.

4) Die Gutsbesitzer verzichten hiebey auf jedes Rechtsmittel von suspensiver Wirkung, auch haben sie dem Verein alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten (bescheinigten) Kösten und Schäden zu vergüten.

5) Sobald die Verbindlichkeiten, mit denen ein Gutsbesitzer im Rückstand geblieben war, erfüllt sind, hat auch die Immission unverzüglich aufzuhören.

V., die Einführung der Kreditvereine betreff. v. 25. Apr. 1826. §. 46. Regbl. S. 438.

Die Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten erkannt und vollzogen. Gegen aktive und pensionirte, oder á la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte, wenn sie im aktiven Dienst sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungserkenntnisse, mittelst Zwang an der Person, Auspfändung von Mobilien, oder Beschlagnahme der Gage — durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher übrigens die ausgepfändeten Mobilien, oder die Gageabzüge dem erkennenden Gerichte zur weitern Verfügung übergeben, oder, auf Ansinnen desselben, den Berechtigten unmittelbar eingehändigt werden müßen.

Ges., d. Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 7. Ges.Bl. S. 45.

In Hinsicht auf das Exekutionsverfahren schreibt die Gerichtsordnung im Allgemeinen Folgendes vor:

a) Weder den Kindbetterinnen, noch Kranken oder sonst prästhaften Personen darf ihr Bett, Leinwand oder was sie sonst in einem solchen Zustand unentbehrlich nöthig haben, durch die Exekution abgenommen werden.

b) Bauern und Handwerksleute soll man an ihrem Pflug, Schiff und Geschirr, Handwerkszeug, oder Saam- und Speisgetreide — gebrödete Diener an ihrem Liedlohn — Kriegsleute an Waffen und Rüstungen — Studirende an Büchern — und endlich alle Andern an ihrer täglichen Kleidung in solange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln Etwas übrig ist.

c) Bey Minderjährigen soll auf Verlangen des Vormunds die Exekution auf Liegenschaft nicht eher vollstreckt werden, als bis keine anderen anständigen Exekutionsmittel an leicht zu versilbernden Mobilien, oder flüßigen Aktiven mehr vorhanden sind.

d) Besoldungen landesherrlicher Beamten können in Ermanglung anderer Mittel nur zu einem Drittel exequirt werden.

e) Bey immatrikulirten Fideikommißgütern soll die Exekution vordersamst auf die Nutzungen und dann erst, wo die Rechte eine Veräußerung der Güter gestatten, auch auf diese (in Ermanglung frey eigener Güter) vorgekehrt werden.

f) Gleiche Beschaffenheit hat es auch bey den Ritterlehen.

Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 4.

Bey Verwendung der Gendarmerie zu einer Exekution findet folgende Vorschrift statt:

Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Gendarmerie treten mit dem Tage des Ausmarsches aus ihren gewöhnlichen Quartieren in den Bezug der Exekutionsgebühren, welche bis zum Tage des Wiedereinrückens in diese Quartiere fortlaufen. (§. 1.)

Als Exekutionsgebühr erhält ein Rittmeister täglich 9 fl., ein Kavallerielieutenant 6 fl., ein Hauptmann 8 fl., ein Infanterielieutenant 5 fl., ein erster Wachtmeister 3 fl., ein zweyter Wachtmeister 2 fl. 30 kr., ein Brigadier der Kavallerie, so wie der Trompeter 1 fl. 50 kr., ein Gendarme zu Pferde 1 fl. 30 kr., ein Feldwebel 2 fl. 30 kr., ein Ser-

geant 2 fl., ein Brigadier zu Fuß 1 fl. 20 kr., ein Gendarme zu Fuß 1 fl., ein Tambour 45 kr. (§. 2.)

Weder auf dem Marsche, noch in den Orten, in welchen die Exekution verfügt wird, hat die Mannschaft freye Verpflegung zu fordern, vielmehr werden Mund- und Fourageportionen von dem Exekutionskommandanten pünktlich quittirt, und nach vollzogener Exekution aus den Exekutionsgebühren baar an die betreffenden Polizeybehörden, zur weiteren Hinausvergütung an die Unterthanen, bezahlt. (§. 3.)

Für die Kostportion werden 9 kr. und für eine Maas Bier und das erforderliche Brod weiter 6 kr., zusammen 15 kr. auf den Mann bezahlt. (§. 4.)

Da die Fourage für die auf Exekution befindliche Mannschaft aus den Exekutionsgebühren vergütet wird, während die betreffenden Fouragekassen der Eskadrons für die Dauer der Exekution die Fourage ersparen; so soll diese Ersparung nicht den auf Exekution detaschirten Individuen, sondern der ganzen Eskadron zu gut kommen. (§. 5.)

Die Rechnungen über die durch die einschlägigen Landgerichte und Polizeybeamten erhobenen, und an den Exekutionskommandanten hinausbezahlten Exekutionsgebühren, und über die hieraus vergüteten Verpflegungskosten, so wie die Protokolle über die erfolgte Ausbezahlung der letztern an die Unterthanen, sind von dem Generalkreiskommissariat, in dessen Bezirk die Exekution verfügt worden, einzusammeln, und längstens 14 Tage nach beendigter Exekution zur höchsten Stelle einzusenden. (§. 6.)

V., die Exekutionsgebühren der Gendarmerie betreff. v. 8. May 1813. §. 1—6. in Geret's Samml. B. III. S. 41.

Die Exekutionsgebühren der Gerichtsdiener betragen nach der bestehenden Observanz in der Regel 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. für den Tag. Der Richter spricht jedesmal die Größe der Gebühr und die Anzahl der Tage bestimmt aus. Neben dieser Exekutionsgebühr findet weder ein Meilen-, noch Taggeld statt.

Exekutionsanrufungen unterliegen derselben Taxe, wie die Kontumazialanträge, nämlich zu einem ganzen oder halben Abschied mit 50 kr. oder 25 kr.

Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 42.

Da nicht selten Widersetzungen gegen obrigkeitliche, zur Hülfsvollstreckung abgeordnete Diener dadurch veranlaßt werden, daß letztere in der Auswahl der auszupfändenden Objekte die durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Schranken überschreiten, oder durch ihr Betragen zur Widersetzung Anlaß geben; so ist Folgendes verordnet worden:

1) Die Gerichte sollen die zur Exekution abgesendeten Diener über die Gränzen ihrer Befugnisse genau verständigen und sie zu deren strenger Einhaltung anweisen.

2) Wo sich aus einer Untersuchung über Widersetzung ein Ueberschreiten der gesetzlichen Ordnung ergiebt, sollen zwar die Gerichte gegen den sich Widersetzenden nach den gegebenen Strafnormen verfahren, zugleich aber auch gegen diejenigen, welche eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen verschuldet haben, mit Ordnungs- und Disciplinarstrafen vorgehen.

V., die bey Hülfsvollstreckungen begangenen Excesse betreff. v. 8. Jan. 1830. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 114.

79) Exorcisiren.

Das Exorcisiren und Segensprechen, so wie das Austheilen sogenannter geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh ist den Geistlichen bey Strafe der Entfernung von ihrer Stelle, oder des Personalarrests verboten.

V. v. 30. Aug. 1803. Regbl. S. 762.

80) Exigenzrechnung.

s. Büreaurequisiten.

81) Expeditionsämter.

s. Taxaturämter.

Die Taxen, Siegelgelder, und andere Gebühren, welche bey den Appellationsgerichten anfallen, werden in der Regel durch diejenigen untergeordneten Aemter und Gerichtsstellen erholt, welche die Beschlüsse zur Publikation und Vollziehung bringen, oder in deren Bezirk die Partheyen ansäßig sind, ausgenommen, wenn letztere selbst oder durch ihre Mandatare die Ausfertigungen sogleich einlösen. Demnach dürfen die Taxations- und Expeditionsämter keine Ausfertigung wegen unberichtigter Taxe zurückhalten; sie haben aber auf der abgehenden Schrift die Nummer ihres Taxmanuals und den Betrag der zu entrichtenden Taxen, Siegelgebühren u. s. w., anzumerken und das betreffende Amt damit zu belasten. (§. 1—3.)

Die untergeordneten Aemter sind gehalten, die ihnen auf solche Weise bekannt gemachten Taxen ohne allen Verzug von den Parthien einzuheben und an die Expedition derjenigen Stelle einzusenden, von welcher ihnen die Beschlüsse zugekommen sind, und um hierinne die nöthige Ordnung zu beobachten, sollen sie ebenfalls ein besonderes Manual führen, in welches bey dem Einlaufe einer taxabeln Resolution die Nummer der Expedition und Taxe, der Betreff, die Parthey, der Betrag der Taxe und die Zahlungsleistung einzutragen ist. Aus diesem Manual sollen sie monatlich einen doppelten Auszug anfertigen und solchen nach Verlauf eines jeden Monats an die betreffenden Taxations- und Expeditionsämter mit den Geldbeträgen einsenden, wonach ihnen das eine Exemplar, statt Quittung, unterschrieben remittirt wird, während das andere der Taxrechnung des Expeditionsamtes zum Belege dient. (§. 4—8.)

Die Expeditions- und Taxationsämter sind bey persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, in Bestimmung der Tax-

und Siegelgebühren genau und strenge nach den bestehenden Normen oder Observanzen zu verfahren, und den Aemtern liegt es ob, die etwaigen Mängel in der Taxbestimmung sogleich anzuzeigen, damit das nachläßige Taxationsamt zur Verantwortung gezogen und nach Umständen zur Selbstbezahlung angehalten werden kann. (§. 8.)

Die Expeditions- und Taxationsämter bey den Appellationsgerichten beziehen von allen Taxen und Gebühren, welche sie zu verrechnen haben, ein Prozent. (§. 9.)

Untergeordnete Aemter, welche sich in Einziehung der Taxen säumig zeigen, und solche inner der nächsten 8 Tage nach Verfluß eines Monats nicht einsenden, sollen ohne weitere Anfrage durch eigene, auf ihre Kosten abgehende, Exekutionsboten, hiezu angehalten werden, indem durchaus keine Rückstände entstehen dürfen. (§. 10.)

V., die Ablösung der Taxen u. s. w. bey den Appellationsgerichten betreff. v. 16. May 1809. §. 1 — 10. Regbl. S. 809 — 812.

82) Expensarien.

s. Advokaten. Deserviten.

Die Partheyen und Anwälte sollen ihre Expensarien **vor** dem Endbescheid zur Revision und Moderation übergeben und wenn sie dieses nicht von selbst beobachten würden, mittelst eines Präklusivtermins von 8 — 14 Tagen dazu aufgefordert werden.

Die Expensarienrechnung ist nicht an die Gegenparthey mitzutheilen, sondern das richterlich ausgemittelte Aversionalquantum wird dem Spruch in der Hauptsache einverleibt.

Cod. jud. Bav. Cap. 17. §. 4. Nro. 5.

83) Extrakte.

s. Auszüge.

84) Extrapost.

s. Postwesen.

Die Poststallmeister und Posthalter sind allein berechtigt, Reisende mittelst Pferdeablösung zu befördern. Dieselben haben aber auch die Verbindlichkeit, eine auf den gewöhnlichen Bedarf des ordinären Postdienstes und der vorkommenden Extraposten berechnete Zahl diensttauglicher Pferde und Chaisen zu unterhalten.

Die Postchaisen, das Pferdegeschirr und alles, was zu sicherer und unaufgehaltener Beförderung der Reisenden erforderlich ist, soll sich stets im brauchbaren Zustand befinden; für die Beförderung der Reisenden sollen nur gut eingefahrene Pferde verwendet werden; die Leitung derselben hat mit Kreuzzügeln zu geschehen; auch müßen die Stangenpferde, zumal auf bergigten Straßen, mit Hintergeschirr versehen seyn. (§. 1.)

Wenn die auf einer Poststation zu haltenden Pferde im Dienste für die ordinären Posten, oder für früher beförderte Extraposten sämmtlich abwesend sind, so hat der Posthalter die im Ort befindlichen Lohnkutscher zur Aushülfe aufzufordern; sollten aber in dem Orte, wo die Postablösung sich befindet, keine Lohnkutscher vorhanden, oder deren Pferde ebenfalls schon in Anspruch genommen seyn, so hat sich der Posthalter zu bemühen, daß diese Aushülfe von einem der übrigen Pferdebesitzer gegen Bezahlung des Extrapost- und Trinkgeldes geleistet werde. (§. 2.)

Die Extraposttaxe wird, so oft eine Erhöhung oder Herabsetzung derselben statt findet, durch die Generalpostadministration in dem Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht; außerdem soll an jedem Posthaus ein Anschlag vorhanden seyn, auf welchem die jedesmal bestehende Extraposttaxe, die Entfernung der nächsten Ablösungsstationen, und die etwa einer Poststation zugestandene besondere Bewilligung zu ersehen ist. (§. 3.)

Das Trinkgeld der Postillons besteht in 20 kr. für das Pferd und für die einfache Post, wenn die Beförderung mit zwey Pferden statt hat; für jedes weitere Pferd kommen 10 kr. hinzu. Demnach erhält der Postillon von einer Postfuhr mit 3 Pferden auf eine einfache Station 50 kr., mit 4 Pferden 1 fl. und mit 6 Pferden 1 fl. 20 kr. Im letztern Fall ist dieser Betrag für die zu verwendenden zwey Postillons zusammen genommen als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen. (§. 4.)

Wenn sich Reisende von den Posthaltern mit Chaisen bedienen lassen, so ist zu entrichten:

Für eine unbedeckte Calesche,

auf	1/2	und 3/4 Post	.	20 kr.
—	1	— 1 1/4 —	.	30 kr.
—	1 1/2	— — —	.	40 kr.
—	1 3/4	und 2 Posten	.	48 kr.

Für eine in Riemen und Federn hängende, halb oder ganz bedeckte, Postchaise,

auf	1/2	und 3/4 Post		36 kr.
—	1	— 1 1/4 —		48 kr.
—	1 1/2	— — —		1 fl.
—	1 3/4	und 2 Posten		1 fl. 12 kr.

Das Schmieren der Postchaisen kostet 12 kr. und eben so viel bezahlen jene Reisende, welche bey ihrem eigenen Wagen das Schmieren verlangen; liefert aber der Reisende das Schmiermaterial selbst, so gebühren dem Poststallknecht 6 kr. für seine Bemühung.

Der Reisende ist verbunden, auf Verlangen des Posthalters das Postgeld für die Pferde, so wie das Chaisen- und Schmiergeld vor seiner Abfahrt zu bezahlen, wogegen er eine (ungestempelte) Quittung begehren kann; das Trinkgeld darf erst bey dem Eintreffen auf der nächsten Station entrichtet werden. (§. 5.)

Die Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgebühren sollen von jedem Reisenden an die zur Erhebung aufgestellten Einnehmer bezahlt werden; zurückkeh-

rende Postpferde bleiben von Entrichtung des Weggeldes frey. (§. 6.)

Hinsichtlich der Pferdezahl bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen mehr als zwey Pferde vorzuspannen sind. (§. 7.)

A.) Postkaleschen und halbgedeckte offene Reisewagen.

Zahl der Reisenden.	Gepäck.	Auf Straßen.	Pferde Zahl.
2	mit 2 Koffern	nicht chaussirt	3
3	mit 1 Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit 2 Koffern	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern	nicht chaussirt	4
5—6	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt	4

B.) Ganz gedeckte und geschlossene Reisewagen.

Zahl der Reisenden.	Gepäck.	Auf Straßen.	Pferde Zahl.
2	mit oder ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffern	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt oder nicht	4
5	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	4
5—6	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	6

Kabriolets oder zweyräderige Chaisen, wenn solche mit zwey Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, müßen mit 3 Pferden bespannt werden. Große, am Vordergestell der Wagen angebrachte, gepackte Magazine, ingleichem die sogenannte Vaches und großen Felleisen oder Bettsäcke kommen rücksichtlich der Bespannung wie Koffer

in Anschlag. Zwey große gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 9 — 10 Jahren, oder zwey Kinder, welche zusammengenommen dieses Alter ausmachen, sind nicht in Anschlag zu bringen; außerdem werden zwey Kinder, so wie eine Person von 11 — 12 Jahren für einen Reisenden gerechnet. Die Person des Postillons wird nicht gezählt. (§. 8.)

Bey sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Chaisen- und Reisewägen eben so, wie auf nicht chaussirten Straßen.

Die vermehrte Bespannung auf nicht chaussirten Straßen tritt jedoch nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder der größte Theil nicht chaussirt ist. (§. 9.)

Die Vorspann bey hohen Gebirgen ist unter diesen Bestimmungen nicht begriffen. (§. 10.)

Die Regel, daß Reisende mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter zu befördern seyen, kann weder von den Reisenden gegen die Posthalter, noch umgekehrt, zum Abbruch der vorerwähnten Normen angeführt werden. (§. 11.)

Die zur Beförderung der ordinären Posten um die Zeit ihrer Ankunft in Bereitschaft zu haltenden Pferde dürfen an keinen Privatreisenden abgegeben werden; übrigens hat der erste auf einer Poststation ankommende Reisende das Recht, zu fordern, daß man ihn vor dem später Ankommenden befördere, und nur Staatskouriers, welche sich als solche gehörig ausweisen, haben hierinne den Vorrang. (§. 12.)

Einer vorgehenden Extrapost darf kein Postillon vorfahren, es sey denn, daß bey dem vorauslaufenden Wagen ein besonderer Umstand obwalte, welcher dessen Weiterkommen hemmt, oder wenigstens dessen postmäßigen Lauf behindert. Den Postillons ist es bey Verlust ihres Trinkgelds und weiter eintretender Ahndung verboten, unterwegs anzuhalten, und nur in dem Falle einer Entfernung von

zwey Stationen dürfen sie zur Erfrischung ihrer Pferde eine Viertelstunde einkehren. (§. 13.)

Wenn sich zwey Extraposten unterwegs begegnen, und wenn der Wechsel der Pferde nicht den Reisenden selbst als vortheilhaft erscheint (wie es bey gleicher Bespannung in vielen Fällen erwartet werden kann), so ist es den Postillons untersagt, ohne Einwilligung der beyderseitigen Reisenden umzuspannen; keiner der Postillons darf vom Pferde oder Sitze absteigen, bevor er die ausdrückliche Bewilligung der Reisenden für den Wechsel der Pferde erhalten hat. (§. 14.)

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen, wenn sie nicht durch Witterung oder andere Umstände so verdorben sind, daß die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens vor Augen liegen, sonach bey guter und mittlerer Wegsbeschaffenheit soll die Beförderung der regelmäßig bespannten, Extraposten geschehen:

auf	1/2	Post	in		5/6	Stunden
—	3/4	—	—	1	1/4	—
—	1	—	—	1	3/4	—
—	1	1/4	—	—	2	—	—
—	1	1/2	—	—	2	1/2	—
—	1	3/4	—	—	3	—	—
—	2	—	—	3	1/2	—

Diese Beförderungszeit muß in der Regel eingehalten werden und da, wo Ausnahmen für eine längere oder kürzere Zeitbestimmung eintreten, sind solche auf dem Anschlag an den Posthäusern ausdrücklich zu bemerken. (§. 15.)

Ein Reisender, welcher Postpferde bestellt und nicht mit denselben abreist, ist gehalten, das Post- und Trinkgeld einer einfachen Station zu bezahlen. Wenn jedoch die Abbestellung der Pferde vier Stunden vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkt geschieht, so hat der Posthalter auf Bezahlung keinen Anspruch; werden sie hingegen später, wenn gleich vor dem wirklichen Einspannen abbestellt, so sind dem Posthalter für jedes Pferd 30 kr. zu bezahlen. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, wenn

der Reisende dem Posthalter wenigstens eine Stunde vor der zuerst bestimmten Abfahrzeit hievon Nachricht gibt, ist kein Wartgeld zu verlangen. Im Fall die bereits vorgeführten Postpferde über eine Stunde warten müßen, kann der Postillon solche in ihre Stallung zurück ziehen und die weitere Aufforderung des Reisenden zum Einspannen erwarten; es darf aber der Posthalter den 8ten Theil des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station für die bestellten Pferde als Wartgeld fordern, sofern der Reisende sich ihrer später noch bedient. Nach Abfluß von 6 Stunden Wartzeit hört die aus der Bestellung der Pferde hervorgehende Verbindlichkeit des Posthalters auf und derselbe ist berechtiget, den Betrag des vollen Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station zu fordern. Die Posthalter sind jederzeit schuldig, das Einspannen auf die Zeit der Bestellung pünktlich zu besorgen und zur Abfahrt bereit zu seyn, außerdem sie für jede halbe Stunde, um welche sie den Abgang des Reisenden verzögern, einen Abzug des vierten Theils an dem Post- und Trinkgeld einer einfachen Station sich gefallen lassen müßen, auch auf desfalls gestellte Beschwerde einer den Umständen angemessenen Strafe unterworfen sind. (§. 16.)

Reisende, welche auf einer Poststation blos Pferde wechseln, sollen auf den Hauptpoststraßen mit der Umspannung höchstens 1/4 Stunde aufgehalten werden. Auf Seitenrouten, wo der Extrapostenlauf selten ist, so wie in tiefer Nachtzeit berechtiget der Verzug von einer halben Stunde zu keiner Beschwerde; werden aber die Pferde durch einen vorausgehenden Kourier, oder durch Laufzettel bestellt, so müssen sie zur bereitesten Anspannung für die Zeit des Eintreffens hergerichtet seyn. Letztere Bestellungsart bewirkt, daß für solche Reisende die vorhandenen, zur Extrapost verwendbaren, Pferde aufbewahrt werden müßen; wogegen aber auch, wenn sie nicht gebraucht oder abbestellt werden, die früher gedachte Vergütung eintritt. Länger als 8 Stunden ist kein Posthalter verbunden, oder berechtigt, die voraus be-

stellten Pferde für den Besteller bereit zu halten und einem zwischen hinein angekommenen Reisenden zu verweigern.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Laufzettels muß jederzeit bey der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht und hiebey der Tag und die Stunde der Abreise, die Zahl der Wägen und Pferde, so wie die für jeden der Wägen erforderliche Bespannung bestimmt angegeben werden. Für die Fertigung eines Laufzettels, welcher bloß mit ordinärer Post verschickt wird, sind an die Postbehörde, welche die Bestellung besorgt, 24 kr. zu entrichten. Die Posthalter haben übrigens Vorausbestellungen von Privaten auf mehrere Stationen nur für solche Reisende zu besorgen, von denen sie sich überzeugt halten, daß sie den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten ohne Weigerung entsprechen werden. (§.17.)

Die Posthalter dürfen die Ablösung einem Reisenden, der mit eigenen, Lohnkutschers- oder sonstigen Pferden angekommen ist, nicht verweigern; dagegen können auch Reisende, welche bey einer Poststation mit Postpferden angekommen sind, keiner andern Miethpferde sich bedienen, es geschehe denn nach einem Aufenthalt von vollen 24 Stunden. (§. 18.)

Sollten Reisende mit den nämlichen Postpferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie nur die Hälfte des Post- und Trinkgelds für die Rückfahrt zu entrichten; jedoch müßen sie dieses gleich bey ihrer Ankunft erklären, und die Rückreise spätestens nach einem dreystündigen Aufenthalte antreten. (§. 16.)

Die Posthalter sind verbunden, Reisende auch auf solche Seitenorte, wohin die Postentfernung, so wie die Taxe von der Generalpostadministration nicht eigens bestimmt ist, zu befördern, sofern sie nicht über 8 Stunden entlegen sind; sie dürfen aber bey derley Postfuhren den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes, nach Maaßgabe der gemeinhin angenommenen Entfernung, mehr erheben. (§. 20.)

Alle sich begegnenden Postfuhren haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Die Lohnkutscher und

andere Fuhrwerke müßen den Extraposten und Postwägen nach der entgegengesetzten Richtung, als welche der Postillon befährt, ausweichen. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit der Straße und zeitlich genug auszuweichen; sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweyspännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müßen aber in diesem Fall stille stehen, damit Aufenthalt und Unglück verhütet werde. (§. 21.

Die Briefpost darf nie mit Gelegenheit einer abgehenden Extrapost befördert werden; es bleibt daher verboten, das Brieffelleisen einem Reisenden auf seinen Wagen aufzuladen, oder den nämlichen Pferden, mit welchen der Reisende befördert wird, aufzubinden. (§. 22.)

Den Staatskourieren sollen auf Verlangen Pferde zum Reiten abgegeben werden; jedoch sind dergleichen reitende Kouriere jedesmal von einem Postillon zu begleiten, dem sie nicht vorreiten dürfen, widrigen Falls ihnen vor dessen Ankunft auf der Station keine neuen Pferde abzugeben sind.

Kourieren, welche eine Extrapost begleiten, kann ein Reitpferd, ohne Postillon, zukommen; sie dürfen jedoch nur gleichzeitig mit der Extrapost abgehen und müßen solche auf der folgenden Postablösung wieder erwarten.

Die Kouriere mögen sich ihrer eigenen Sättel bedienen; es ist ihnen aber nicht gestattet, eigene Zäume zu verwenden. Ein reitender Kourier darf dem Pferd nicht mehr Last auflegen, als in die Satteltaschen an kleinen Effekten gebracht werden kann und dessen Mantelsack (welcher das Gewicht von 20 Pfd. nicht übersteigen darf) wird dem Postillonspferd aufgepackt. Die Taxe für Kourierpferde beträgt 30 kr. mehr, als die jedesmal bestehende Extraposttaxe und das Trinkgeld an den Postillon ist mit 40 kr. auf die einfache Station zu bezahlen. Mit reitenden Staatskourieren ist die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die

Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und der Jahrszeit gestattet, in anderthalb Stunden zurück zu legen. (§. 23.)

Kein Posthalter ist befugt, eine ihm benachbarte Poststation zu überfahren, oder solche auf Seitenwegen zu umgehen, bey Strafe von 10 fl. und Ersatz des Extrapostgelds.

Wenn übrigens ein Reisender an einen, höchstens anderthalb Stunden über die nächste Station hinaus liegenden Ort befördert seyn will; so ist solches zwar gestattet, jedoch bey der Durchfahrt dem betreffenden Posthalter, dessen Station überfahren wird, zu melden und es darf in diesem Fall nur die Bezahlung auf 1/4 Post mehr gefordert werden. (§. 24.)

Die Posthalter sollen nur solche Subjekte in Dienst nehmen, welche wenigstens 18 Jahr alt, des Reitens und Fahrens kundig und dem Trunke nicht ergeben sind; auch haben sich derley Subjekte vordersamst durch ein Zeugniß der betreffenden Polizeybehörden und ihrer früheren Dienstherrn als zuläßig für den Postdienst auszuweisen. (§. 25.)

Die Postillons sollen bey Beförderung der ordinären und Extraposten in der vorgeschriebenen Dienstkleidung und mit umgehängtem Posthorn erscheinen, für das Ein- und Vorspannen der Pferde aufmerksam besorgt seyn, die Pferde nicht aus ihrer Leitung und Obhut lassen, auch nicht von dem gewöhnlichen Weg ohne dringende Nothwendigkeit abweichen.

Gegen die Reisenden sollen sie sich mit aller Bescheidenheit und Dienstwilligkeit betragen, keine Forderung über das taxmäßige Trinkgeld stellen und überhaupt keine Ursache zu einer Beschwerde geben. Die Kabriolets oder Reise-Chaisen mit zwey Rädern hat der Postillon reitend zu befördern; bey vierräderigem Fuhrwerk aber gebührt ihm, wenn die Bespannung nur aus zwey Pferden besteht, ein Platz auf dem Bock oder vorderen Wagensitz; in diesem Fall darf er jedoch ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden nicht

Taback rauchen, so wie er auch den Sattel und Fouragesack nur mit dessen Willen auf den Wagen packen darf. (§. 26.)

Die Beschwerden, welche ein Reisender wegen seiner Beförderung oder wegen der ihm von Seite der Postangehörigen zugegangenen ungebührlichen Behandlung vorbringen will, können, wenn sie eine schleunige Abhülfe und die Einschreitung der Polizeybehörde erfordern, bey dieser vorgetragen werden; außerdem aber sind sie dem betreffenden Oberpostamt oder auch der Generalpostadministration unmittelbar, mit Belegung des Thatbestandes, oder mit Berufung auf Zeugen und andere beweisenden Umstände, anzuzeigen, oder auch in das auf jeder Postablösung zu diesem Zwecke vorliegende Passagiersbeschwerdenbuch von dem Reisenden eigenhändig, mit Unterschrift seines Namens und Standes, und Vormerkung seines Wohnorts, einzutragen. Im letztern Fall, und wenn die Beschwerde gegen die rückliegende Station oder deren Postillon gerichtet ist, hat der Posthalter des Orts, wo solche vorgebracht wird, den Postillon mündlich, in Gegenwart des Reisenden, zu vernehmen und die Beschwerde, nebst Bericht über die Aussagen des Reisenden und des Postillons, mit erster Post an das betreffende Oberpostamt zu schicken. Das Trinkgeld ist dem Postillon, den eine Beschwerde trifft, wenn der Grund derselben von dem Reisenden erwiesen, oder wenigstens hinlänglich bescheinigt worden ist, sogleich einzubehalten, und es steht in des Reisenden Willkühr, die Bezahlung desselben ganz zu verweigern, oder solches an den Posthalter des Orts zur Verfügung des Oberpostamts abzugeben. Die Strafen, denen die Postillons wegen postpolizeylichen Vergehen unterliegen, sind Geldstrafen von zwey bis zehen Gulden, Arrest bey schmaler Kost von ein bis zweymal 24 Stunden, und Verabschiedung; auch können diese Strafen in Folge beschwerender Umstände nach Maaßgab der polizeylichen Strafgesetze geschärft werden. (§. 27.)

Reisende, die sich einen eigenen Ausweis über die ihnen schuldige und geleistete Beförderung mit der Post verschaffen

wollen, können bey der Poststation, von der sie ausgehen, oder bey einer der folgenden, wo sie passiren, einen Extra-Poststundenzettel gegen die Gebühr von 12 kr. verlangen, welcher ihren Namen und Stand zu enthalten hat. Die Posthalter, von welchen diese Stundenzettel ausgefertiget werden und alle folgenden, bey welchen der Reisende passirt, haben die Rubriken darin auszufüllen, und insbesondere die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Reisenden pünktlich einzutragen. (§. 28.)

Die Posthalter bleiben für allen Schaden tenent, welcher den Reisenden durch ihr (oder ihrer Postillone) postordnungswidriges Benehmen, oder grobes Vergehen zugefügt werden könnte; sollte aber auch von Seite eines Reisenden oder seiner Dienerschaft dem Posthalter eine Beschädigung zugehen, so muß solche sogleich ersetzt werden, oder es ist der Reisende zu diesfälliger Sicherheitsleistung anzuhalten. (§. 29.)

Diese Dienstordnung solle in jedem Posthaus, bey welchem Pferdeablösungen statt haben, öffentlich angeschlagen seyn. (§. 30.)

Dienstordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extrapost betreff. v. 1. May 1824. §. 1 — 30. Regbl. S. 517 — 538.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler
der ersten Lieferung.

Seite 11 Linie 18. von oben l. §. 14.
— 26 — 8. von unten — Regbl. S. 469.
— 56 — 9. v. o. — nach ihrer ersten Stiftung
— 80 — 19. v. o. — vorweisen solle
— 95 — 15. v. o. — abgetretenen Dieners
— 95 — 21. v. o. — abgetretenen Beamten
— 116 — 4. v. o. — Tit. IV. §. 9.
— 124 — 8. v. o. — Ges.Bl. S. 618.
— 169 — 7. v. o. — gegen Beschlüße
— 176 — 5. v. o. — Regbl. S. 314. 315.
— 246 — 2. v. o. — Einreichung
— 249 — 14. v. o. — 250 bis 350.
— 254 — 6. v. o. — beantragt werden
— 271 — 3. v. o. — Lieferanten sind
— 271 — 15. v. o. — S. 1354.
— 279 — 16. v. u. — und endlich solle
— 296 — 16. v. u. — Kassen-Etats- und Rechnungswesen
— 317 — 6. v. u. — Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen
— 325 — 16. v. u. — der Pfarrer 15 fl.
— 379 — 18. v. o. — ihre Berichtigung
— 382 — 11. v. u. — Saam- und Speisegetreide oder
— 410 — 16. v. u. — 3/4. 1/3. 1/16.
— 441 — 12. v. o. — Einreihung
— 477 — 4. v. o. — nach entschiedener
— 505 — 18. v. u. — Armeebehörden
— 516 — 17. v. o. — nurmehr
— 544 — 8. v. u. — sie mögen sich nun
— 552 — 7. v. o. — an Deserviten
— 554 — 19. v. u. — requirirenden
— 586 — 17. v. o. — wohin sein Zollpaß lautet
— 636 — 15. v. u. — der geheim bedungenen
— 650 — 7. v. u. — Substitution
— 659 — 7. v. u. — dienstuntauglich
— 673 — 2. v. o. — an die Vorschriften
— 678 — 13. v. v. — das Erbrechtgut

W. Aumann
Buchbinderei
07. OKT. 1996

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Christlieb, Wilhelm C.

Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreich Baiern ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger
Bd.: 1

[s.l.] 1831

Bavar. 556-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372079-7